

Otto Bremer.
14.6.00.







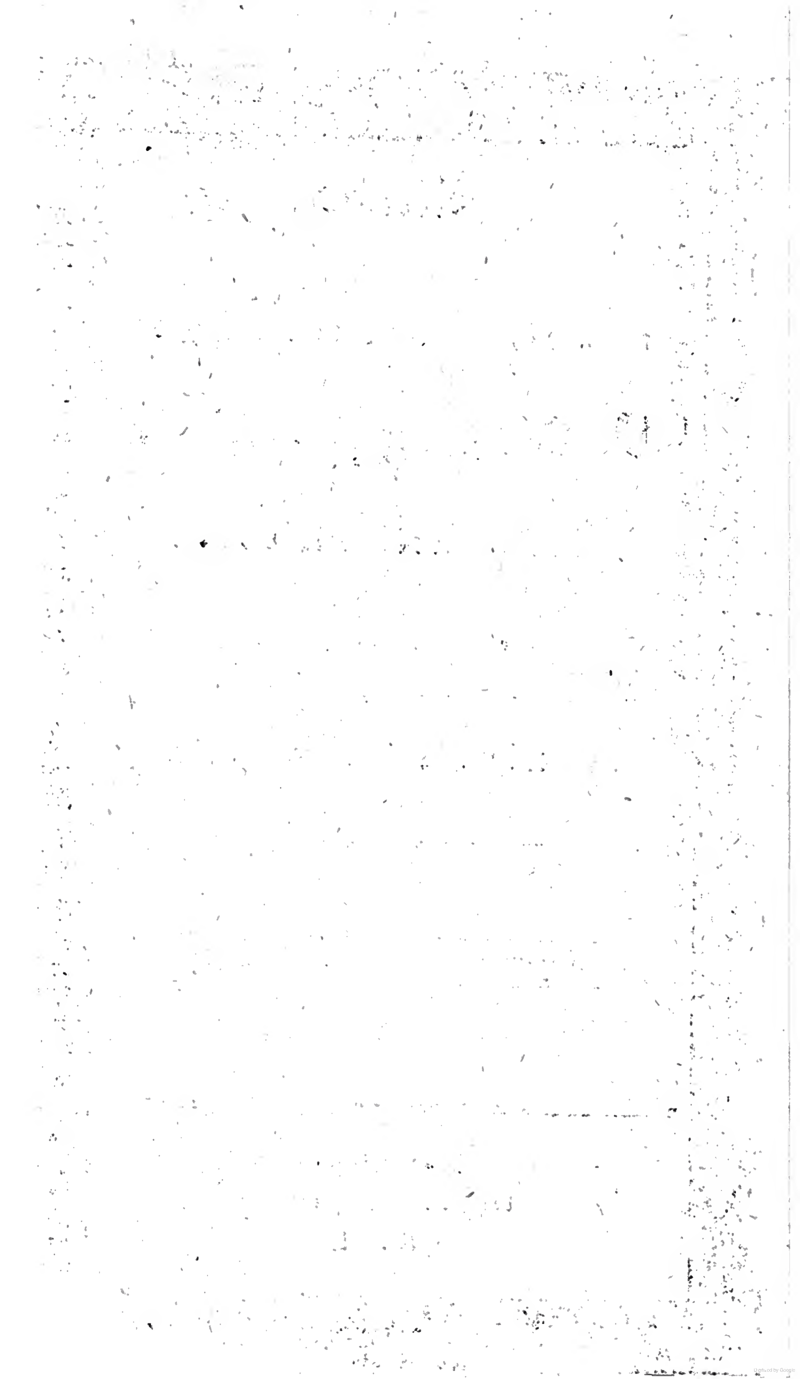


Beiträge
zu der
teutschen, besonders thüringischen
Geschichte
des Mittelalters.

Herausgegeben
von
Ludwig Friedrich Hesse.

Ersten Bandes erste Abtheilung.

Hamburg,
bei Friedrich Perthes.
1834.



August von Wersebe

über die

Vertheilung Thüringens

zwischen den alten

Sachsen und Franken.

Zugleich
eine Revision der ältesten
Geschichte und Diöcesanverfassung
von
Thüringen.

Erste Hälfte.

Hamburg,
bei Friedrich Perthes.
1834.

Vorrede.

Schon längst hegte ich den Wunsch, die Ergebnisse mehrjähriger Forschungen auf dem, zum Theil nur sparsam angebauten Felde der vaterländischen Geschichte den Freunden derselben in einer besonderen Schrift vorzulegen. Der Stoff, welchen ich aus den mit der grösten Bereitwilligkeit geöffneten Archiven der Nähe und Ferne ununterbrochen gesammelt hatte, war zu einer so grosen Masse angewachsen, daß es eines Ruhepunktes bedurfte, um ihn gehörig zu ordnen und das für die öffentliche Bekanntmachung Geeignete daraus zu wählen. Die Bearbeitung der Chronik Lamberts von Aschaffenburg und anderer Zeitbücher des Mittelalters für die Gesammtausgabe der Quellenschriftsteller der teutschen Geschichte, und ähnliche Beschäfftigungen, hinderten mich bis jezt an der Ausführung dieses Entschlusses. Eben im Begriff, Hand an das Werk zu legen, wurde mir durch den nun verstorbenen Königl. Hannöverischen Landdrost und Landrath, Herrn von Wersebe, ein

schäzbarer Aufsaz über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken u. s. w., unter der Bedingung des unveränderten Abdruckes, wohlwollend überlassen. Ich eile daher, mit dieser gründlichen Arbeit des eben so rastlosen als vorurtheilsfreien Forschers eine Sammlung von Beiträgen zu der mittleren Geschichte Teutschlands zu eröffnen. Am Schlusse der zweiten, kürzeren Abtheilung, welche noch in diesem Jahre erscheint, hoffe ich Raum zu Bemerkungen über verschiedene darin vorkommende, von den meinigen abweichende Ansichten zu gewinnen. Auch soll ein bei der Mannigfaltigkeit des Inhaltes unentbehrliches Register beigefügt werden. Für diejenigen, welche mit den Lebensumständen des Verfassers nicht genau bekannt sind, stehe hier ein kurzer Abriß derselben aus

Spangenbergs vaterl. Archive, 1831. 2. Band. S. 309.

Dietrich August Adolph von Wersebe,

Landdrost und Hofgerichtsassessor, Erb= und Gerichtsherr zu Meienburg, Commandeur des Guelphenordens.

Ein Sohn des 1769 verstorbenen Regierungsraths zu Stade, Otto Wilhelm v. Wersebe, geboren den 14. Mai 1751, trat in den Königlichen Dienst 1771, als Auditor bei der Justizcanzlei zu Stade, 1776 außerordentlicher, 1777 ordentlicher Justizrath daselbst. Im Jahre 1783 wurde er zum Oberappellationsrathe ernannt, suchte 1800 um Dienstentlassung von dieser Stelle nach, und erhielt solche

mit dem Titel als Landdrost. Er zog sich auf sein Gut Meienburg zurück, und lebte von der Zeit an der Bewirthschaftung desselben und den Wissenschaften. Jedoch blieb er auch als Staatsdiener thätig, indem er 1801 zum Assessor des Hofgerichtes zu Stade, und außerdem 1814 zum Landrath der Bremen- und Verden'schen Ritterschaft erwählt und bestätigt wurde. Im Jahre 1830 erhielt er das Commandeurkreuz des Königlichen Guelphenordens; er starb den 16. Januar 1831 zu Meienburg.

Teutschland beklagt, in ihm einen seiner ersten und gründlichsten Geschichtforscher verloren zu haben.

Seine Schriften sind:

1) Bemerkungen über Sartorius Schrift über die gleiche Besteuerung im Königreiche Hannover. 1815. 8.
2) Ueber die Niederländischen Colonien, welche im nördlichen Teutschland im zwölften Jahrhunderte gestiftet wurden. Hannover, 1815 und 16. 2 Bände gr. 8. (Neue wohlfeilere Ausgabe 1826. Hahnsche Hofbuchhandlung das.; Velinpapier 6 Thlr.; Schrbp. 4 Thlr.)
3) Ueber die Stiftungsurkunden des St. Michaelisklosters zu Hildesheim, im N. V. Archiv. 1825. Bd. I. S. 210 ff. 1827. B. I. S. 354 und B. II. S. 43 ff.
4) Bemerkungen und Zweifel, betreffend einige Urkunden des Klosters St. Michaelis in Lüneburg. Ebendas. 1826. Bd. I. S. 35. ff. 281 ff.
5) Ueber den Forst Ertenebroch, den Kaiser Heinrich IV. dem Erzbischof Adelbert von Bremen verliehen hat. Ebendas. 1825. Bd. I. S. I. ff.
6) Bemerkungen zur Geschichte und Verfassung der Niedersächsischen und Westphälischen Marschländer. Ebendas. 1830. Bd. I. S. 111 ff. Bd. II. S. 375 ff.
7) Bemerkungen, den **Wulfhardum filium Wulfbardi** betreffend. Ebendas. 1830. Bd. II. S. 375.
8) Einige Notizen von der Gesellschaft englischer Kaufleute, welche sich einige Zeit in Stade niedergelassen haben; im Hann. Magazin 1823. St. 3.
9) Ueber die Völker und Völkerbündnisse des alten Teutschlands. Hannover, bei Hahn, 1826. gr. 4. (Weißes Druckpap. 3 Thlr. ord. Druckpap. 2 Thlr. 16 Gr.

10) Beschreibung der Gaue zwischen der Elbe, Saale und Unstruth, Weser und Werra, insofern solche zu Ostfalen mit Nordthüringen, und zu Ostengern gehört haben. Hannover, bei Hahn, 1829. 4. Mit einer illuminirten Karte in gr. Fol. (3 Thlr.)

Für den zweiten Band sind vorläufig Untersuchungen über die älteste Geschichte des Bisthums Merseburg, die Grafen von Hohenstein, Orlamünda, Kevernburg, Rabenwalde rc. bestimmt. Möge diese erste Lieferung sich einer günstigen Aufnahme erfreuen!

Rudolstadt, am 31. März 1834.

Ludwig Friedrich Hesse.

Seiner Excellenz

Herrn

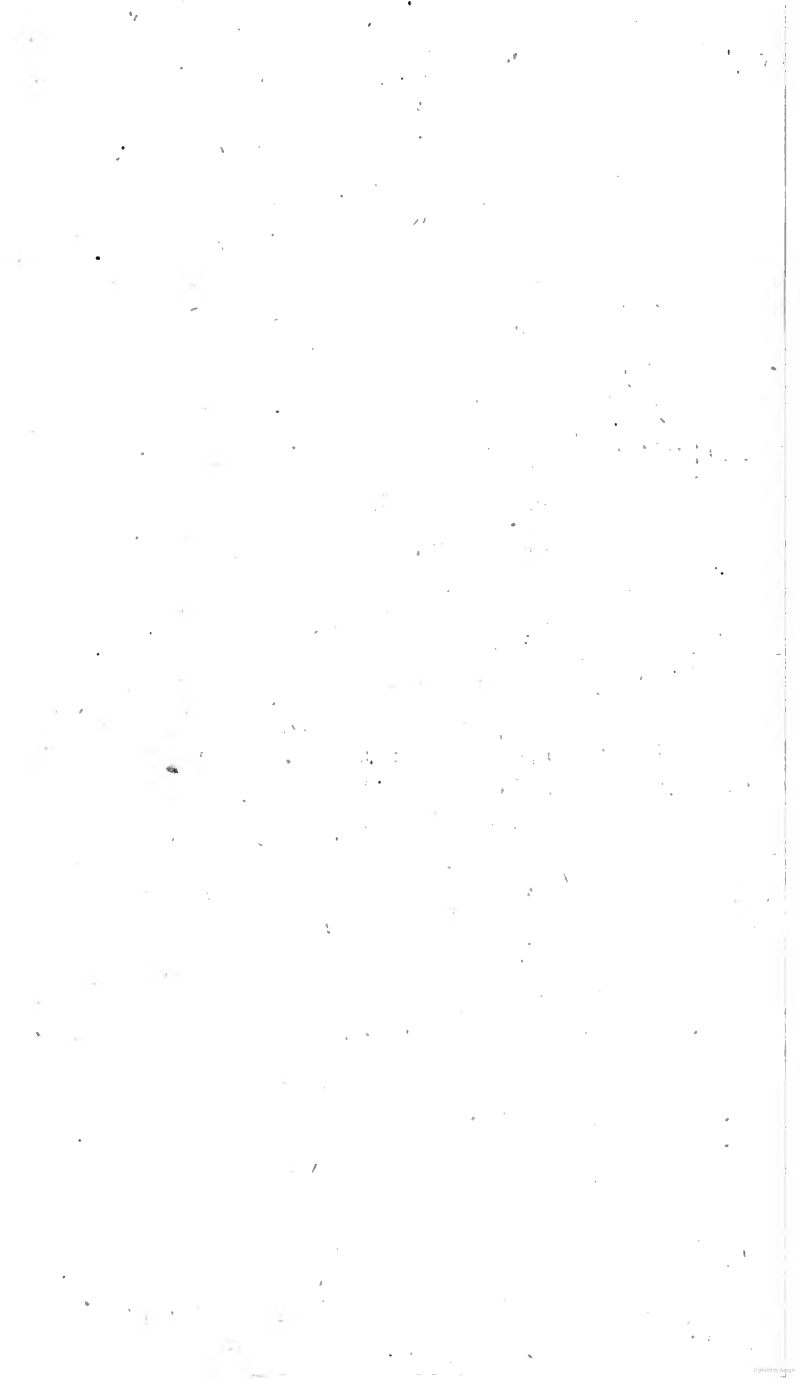
Bernhard August Freiherrn von Lindenau,

Königlich-Sächsischem Staatsminister des Innern,
Großkreuz des Civilverdienstordens rc.

als Opfer unbegrenzter Verehrung und dankbarer Anerkennung
der mannigfaltigsten Beweise des ausgezeichnetsten Wohlwollens
unterthänigst gewidmet

von

dem Herausgeber.



Ueber

die Vertheilung Thüringens

zwischen

den alten Sachsen und Franken.

Zugleich eine Revision der ältesten Geschichte und Diöcesanverfassung von Thüringen.

Der Namen der Provinz Thüringen bezieht sich auf Localverhältnisse und ist daher, da diese unveränderlich sind, immer einer und derselben Gegend im Ganzen, wiewohl deren Grenzen einige Veränderungen erlitten haben können, eigen geblieben, statt daß die Namen von Sachsen, Franken, Schwaben u. s. w., welche von Völkerbündnissen hergenommen sind, bei dem Wechsel derselben zu verschiedenen Zeiten verschiedene Landstriche und Völkerschaften unter sich begriffen haben. Wenn also auch ein Theil von Thüringen mit Franken, ein anderer hingegen mit Sachsen vereinigt worden, so hat sich doch, wie ich wenigstens glaube, der Umfang desjenigen Landes, das man Thüringen im allgemeinen Sinne benannt hat, hierdurch nicht, oder doch nur wenig verändert. Die natürlichen Grenzen desselben waren der Harz gegen Norden und der Thüringer Wald gegen Süden, die Werra gegen Westen und die Saale gegen Osten; der letztere Fluß schied in seinem ganzen Laufe das Land der Wendischen Soraben von dem eigentlichen Teutschlande [1]). Der Namen **Thüringen** scheint mir ein dürres Gebirgsland [2]) im Gegensatze der Wetterau oder wässerigen Aue anzudeuten; der von jenem nach dieser herabgehende District im Hennebergischen und Fuldaischen ward das Herabfeld oder Grabfeld genannt. Dem zufolge glaube ich um so weniger, daß die ebenen Fluren im Magdeburgischen jemals einen Theil von Thüringen ausgemacht haben können, welches ich auch aus anderen Gründen demnächst widerlegen werde.

Thüringen war dem Lande der alten Salier, welche das westliche Frankreich eroberten und demselben Könige gaben [3]), ganz nahe benachbart [4]); dennoch gelang es den letzteren, nachdem sie sich zum Christenthume bekehrt hatten, noch lange nicht, auch nur den südlichen Theil von Thüringen an sich zu ziehen; und noch weniger konnte dieses in Ansehung des nördlichen Theiles, der mit den heidnischen Sachsen jenseits des Harzes in ähnlichen Verhältnissen stand, bewirkt werden. Gleichwohl war auch Thüringen nicht mächtig genug, um zwischen so überwiegenden Völkerbündnissen die Neutralität zu behaupten, und das um so weniger, da es allem Anscheine nach nicht unter einem gemeinschaftlichen Regenten stand. Es wurde demnach ein Gegenstand fortwährender Kriege, deren Erfolg eine Vertheilung des Landes zwischen Franken und Sachsen war. Ueber die Bestimmungen dieser Vertheilung werden nun aber einige geschichtliche Bemerkungen ein ganz anderes Resultat ergeben, als das bisher gewöhnlich angenommene.

Den Roman, den uns die fränkischen Annalisten von dem Könige Childerich und der ihm nachgelaufenen Gemahlin eines thüringischen Königes Bisinus, Namens Basina, mit welcher dann der erstere den großen Chlodowig erzeugt haben soll, erzählen, kann ich hier ganz bei Seite setzen [5]). In der Folge soll dieser Chlodowig, der berühmte erste christliche König in Frankreich, im zehnten Jahre seiner Regierung (491) die Thüringer angegriffen, besiegt und sich zinsbar gemacht haben [6]); allein auch dieses hat keinen Einfluß auf die vorliegende Untersuchung, da die Folge ergibt, daß, wenn auch diese Zinsbarkeit wirklich stattgefunden hätte, sie doch von keiner langen Dauer gewesen sein kann; auch wird selbige sich gewiß nicht über das ganze Thüringen erstreckt haben.

Desto wichtiger ist dagegen die um das Jahr 528 [7]) vorgefallene Niederlage des thüringischen Königes Hermenfried. Die französischen Annalisten geben als Veranlassung derselben an, daß dieser Hermenfried, welcher zwei Brüder, Bertharius und Baderich, gehabt, deren jeder über einen Theil von Thüringen regiert, zuförderst den ersteren derselben, Bertharius, umgebracht, sodann auf Anstiften seiner Gemahlin, Amalberga, um auch den Baderich seines Reiches zu berauben, sich mit dem fränkischen Könige von Austrasien, Theodorich, unter dem Versprechen, das zu erobernde Reich

mit diesem zu theilen, verbunden, hiernächst aber, nachdem Baderich wirklich besiegt und erschlagen worden, sein Versprechen nicht gehalten und dem Theodorich den demselben zugesagten Antheil des Landes vorenthalten habe. Um sich deshalb zu rächen, sei Theodorich mit seinem Bruder Chlothar gegen Hermenfried herangezogen. Anfangs wären die Franken dadurch aufgehalten, daß ihnen die Thüringer durch ausgeworfene mit Busch bedeckte Gruben Fallen gelegt hätten; nachdem aber die ersteren diese Gruben umgangen, hätten sie die Thüringer bis an die Unstrut zurückgeschlagen, welcher Fluß so mit Leichen angefüllt worden, daß sie darüber wie über eine Brücke denselben hätten passiren können. Vermittelst dieses Sieges hätten die Franken diese Gegend erobert und sich unterworfen; der König Chlothar habe darauf die Tochter des vorhin erschlagenen thüringischen Bertharius mit sich genommen und geheirathet, Theodorich aber den Hermenfried nach Frankreich abgeführt, wo derselbe nach einiger Zeit von der Mauer zu Zülpich herabgestürzt und umgekommen sei [8]).

An diesem Siege über die Thüringer haben nun aber die Sachsen, deren jene Annalisten gar nicht gedenken, nach den Zeugnissen zweier alten teutscher Geschichtschreiber einen großen und entscheidenden Antheil genommen. Das Werk des ersteren derselben ist nicht mehr vollständig vorhanden, sondern wir haben nur Bruchstücke davon, die Adam von Bremen seiner Kirchengeschichte einverleibt hat; der andere ist Widekind von Corvey. Die Erzählungen beider muß ich näher bemerken.

Adam von Bremen allegirt hin und wieder einen alten Geschichtschreiber, den er Einhard nennt, und dessen er auf eine sehr rühmliche Art erwähnt [9]); namentlich rückt er aus dessen Lebensbeschreibung Karls des Großen eine Stelle ein [10]), und da diese, sowie ein Paar andere aus Einhards Schriften genommene, sich wörtlich in derjenigen Lebensbeschreibung dieses Kaisers, die dem Eginhard zugeschrieben wird, befindet [11]), so ist es klar, daß Adam diesen beziele. Zwei andere Stellen, die Adam gleichfalls aus dem Einhard beibringt, von denen die eine insbesondere die hier in Frage kommende ist, befinden sich zwar nicht in dieser Lebensbeschreibung, sie sind aber, wie Adam zu erkennen gibt, aus einem anderen nicht mehr vorhandenen Werke desselben Verfassers genommen

welches den Titel einer Geschichte von Sachsen geführt hat [12]). Nachdem nun Adam die Localverhältnisse des Sachsenlandes solchergestalt beschrieben hat, wie es im vorigen Abschnitte angeführt worden, fügt er noch Einiges über den Ursprung und die Sitten der sächsischen Nation hinzu [13]). Im Allgemeinen bemerkt er, daß die meisten Völker, und so auch die Sachsen, ehedem von einem Orte zum anderen gezogen wären, da sie dann, wenn sie die vorigen Einwohner besiegt, dem eroberten Lande ihren Namen gegeben hätten; nennt hierauf mehrere Völker aus der bekannten Wanderungsepoche, und kömmt dann auf die Sachsen insbesondere, von denen er nach Anleitung des Orosius und Gregorius angibt, daß sie zuerst am Ufer des Ocean in unzugänglichen Sümpfen (also in den Niederlanden) gewohnt hätten, und als ein wildes und tapferes Volk den Römern gefährlich geworden wären; sie wären indessen vom Kaiser Valentinian zurückgeschlagen [14]), auch nachdem sie abermals in Gallien eingefallen wären, vom Syagrius besiegt und ihre Sümpfe eingenommen [15]). Demnach hätten sie zuerst am Rheine ihren Sitz gehabt, und wären Angeln genannt worden, worauf ein Theil derselben sich nach Britannien gewandt und die Römer aus dieser Insel vertrieben, ein anderer Theil aber Thüringen erobert und behalten habe [16]). Letzteres habe Einhard kürzlich erzählt und seine Geschichte folgendermaßen angefangen. Hierauf folgt dann wörtlich eine lange drei Capitel füllende Stelle aus dem Einhardischen Werke, von der ich aber nur des ersten Theiles, der die thüringische Eroberung betrifft, zu erwähnen habe; das Uebrige handelt von den Sitten der Sachsen.

Dieses Volk, soll Einhard gesagt haben, sei nach alten Nachrichten von den Angeln in Britannien zu Schiffe hergekommen, und, in der Absicht, Wohnsitze zu suchen, im Lande Hadeln gelandet. Eben damals habe der fränkische König Theodorich gegen den thüringischen Herzog Hermenfried Krieg geführt, und da derselbe diesen nicht bezwingen können, habe er die Sachsen, deren Anführer Hadugatus geheißen, zu Hilfe gerufen, und ihnen in dem zu erobernden Lande Wohnsitze versprochen. Mit Beihilfe derselben habe er die Gegner besiegt, und, da diese fast gänzlich ausgerottet worden, das Land derselben den Sachsen eingeräumt, welche sodann dieses Land durch das Loos unter sich vertheilt,

jedoch, weil ihrer auch Viele im Kriege gefallen, dasselbe nicht ganz besetzen können, und daher einen Theil desselben, besonders den gegen Osten belegenen, an Colonisten, unter der Bedingung eines zu erlegenden Tributes, überlassen hätten; das Uebrige hätten sie selbst behalten. Sie grenzten also gegen Süden an die Franken und an denjenigen Theil der Thüringer, welche die vorigen Kriegsunruhen nicht betroffen hätten, und würden von diesen durch den Fluß Unstrut geschieden[17]).

Mit dieser Erzählung des Einhard stimmt Widekind von Corvey, der übrigens die seinige sehr weitläufig ausspinnt[18]), in den Hauptpunkten völlig überein, und setzt noch hinzu: Hermenfried sei in zwei Treffen, dem einen zu Runeberg und dem anderen zu Scheidungen an der Unstrut, überwunden[19]), an welchen beiden Orten er Festungen gehabt habe, die auch erobert wären. Scheidungen sei eigentlich von den Sachsen, welche erfahren hätten, daß die Franken und Thüringer sich heimlich aussöhnen und gegen sie verbinden wollen, durch Ueberfall eingenommen[20]); auch hätten die Sachsen das eroberte Land behalten, und da sie einen Theil desselben ihren Freunden, Bundesgenossen und Freigelassenen eingeräumt, die übrig gebliebenen vorigen Einwohner aber einem Tribute unterworfen hätten, so wären hierdurch die drei verschiedenen Stände der Edeln, Freien und Freigelassenen erwachsen[21]). Der beiden Brüder des Hermenfried erwähnen übrigens diese beiden Schriftsteller nicht[22]); auch läßt Widekind den Hermenfried selbst sowohl, als seinen Gegner Theodorich bei Scheidungen umkommen[23]).

Obgleich Widekind seine Erzählung mit einer Menge von Nebenumständen ausgeschmückt hat, in Ansehung deren er selbst dem geneigten Leser anheim stellt, wieviel dieser davon glauben wolle[24]), so kann man doch, bei der Uebereinstimmung desselben mit Einhard nicht wohl bezweifeln, daß der Hauptpunkt, nämlich die Theilnahme der Sachsen an der Besiegung des Hermenfried, gewiß sei, ohngeachtet die französischen Annalisten derselben nicht erwähnen; Einhard ist ohne Zweifel ein alter, und nicht einmal sächsischer Schriftsteller. Die oben erwähnte, von Adam von Bremen eingerückte Stelle, welche, wie dieser angibt, den Anfang der Geschichte desselben ausmachen soll, findet sich wörtlich auch im Eingange einer neuerlich von Scheid aufgefundenen Legende von der

Translation des Leichnames des heil. Alexander nach Wildeshausen, welche einem Mönch Meginhart zugeschrieben wird; und da dieser Name mit dem des Einhard Aehnlichkeit hat, so hat Scheid geglaubt und zuversichtlich behauptet, diese Legende sei die Quelle, aus welcher Adam dasjenige geschöpft habe, was er aus Einhards Schriften angeführt hat[25]), und man hat ihm darin bisher nicht widersprochen. Mir scheint es indessen sowohl nach den obigen Bemerkungen als aus mehreren Gründen sehr klar, daß dieses ein Mißgriff, und der von Adam angezogene Einhard kein anderer, als der bekannte Lebensbeschreiber Karls des Großen sei[26]), aus dessen Werken dann der Legendenschreiber, ebensowohl als Adam, einige interessant befundene Stellen ausgeschrieben und seiner Legende als Einleitung vorangeschickt hat[27]). Wiewohl ich nun dennoch keineswegs behaupten will, daß die allegirten Stellen, sowie sie Adam von Bremen seiner Kirchengeschichte eingerückt hat, wirklich aus der Feder eines Geheimschreibers Karls des Großen geflossen sind[28]), so ist es doch gewiß, daß die Geschichtbücher, die man diesem zugeschrieben hat, sehr alt sein müssen[29]), und in Ansehung der bestimmt angegebenen Hauptumstände Glauben verdienen.

Da nun aber diese teutschen Geschichtschreiber behaupten, die Sachsen hätten das eroberte Land behalten, die Franzosen hingegen die Sache so vorstellen, als ob dasselbe ganz mit dem fränkischen Königreiche vereinigt worden wäre, so kann man daraus zwar wohl auf eine Vertheilung des Hermenfriedischen Reiches unter die Sachsen und Franken schließen, die beiderseitigen Antheile gleichwohl nicht leicht mit Bestimmtheit ausfindig machen. Die Erzählungen beider Parteien stimmen darin überein, daß das letzte entscheidende Haupttreffen an der Unstrut vorgefallen, und dieses bestätigt die Angabe Widekinds, daß hier Hermenfrieds Residenz gewesen sei; an eben diesem Flusse, etwas weiter gegen Norden, ohnweit Vizenburg, hat ein neuerer Geschichtforscher das Runeberg, bei welchem die erste Niederlage Hermenfrieds nach Widekinds Zeugniß statt gefunden, ausfindig gemacht[30]). Da beide Orte an dem linken nördlichen Ufer dieses Flusses liegen, so ist zuförderst so viel gewiß, daß Hermenfrieds Reich sich von hier weiter gegen Nordosten hin, wenigstens bis um Merseburg oder Lauchstädt

erstreckt habe; und es läßt sich ferner nach allen Umständen wohl nicht bezweifeln, daß dieses Stück seines Gebietes den Sachsen zu Theil geworden sei. Bis so weit bin ich dann auch mit der gemeinen Meinung einstimmig; hingegen weiche ich von derselben insofern gänzlich ab, als die Neueren allgemein annehmen, daß der jenem Districte westlich angrenzende Theil von Thüringen ganz bis an den Fuß des Harzes herauf damals mit dem fränkischen Reiche vereinigt worden; und als sie von der anderen Seite, um den Antheil der Sachsen hiegegen auszugleichen, das Reich des Hermenfried über das Magdeburgische und Halberstädtische bis an die Ocker erstrecken, welche Gegenden dann wiederum den Sachsen zugefallen sein sollen. In diesen Hypothesen, welche Eccard zuerst vorgebracht[31]), die aber nach dessen nur kurz hingeworfenen Gründen von mehreren Neueren weiter ausgeführt und vertheidigt worden[32]), liegt meiner Meinung nach der Hauptgrund der Dunkelheit und Verwirrung, die sich in der nachmaligen Geschichte Thüringens, bis über die Zeiten Karls des Großen hinaus, allenthalben findet; und ich werde daher besonders suchen müssen, selbige zu widerlegen.

Es wird zur Begründung jener Bestimmungen das ausdrückliche Zeugniß einer Quedlinburgischen Chronik angeführt, welche freilich deutlich genug sagt, daß Theodorich den Sachsen auf den Fall der gänzlichen Überwindung des Hermenfried nur den Theil von Thüringen, der sich bis zu den Zusammenfluß der Unstrut und Saale erstrecke, versprochen, und hernach, als er denselben Thüringen wirklich abgetreten, denjenigen Theil hiervon ausgenommen, folglich mit dem fränkischen Reiche vereinigt habe, der zwischen der Laube (dem westlichen Theile des thüringer Waldes), und dem Harze belegen sei[33]). Dieser angeblich ausgenommene Theil begreift das ganze heutige Thüringen bis auf den Hassegau um Merseburg in sich, und es ist demnach allerdings sehr klar, daß der Verfasser dieser Chronik sich die Vertheilung Thüringens unter den Franken und Sachsen gerade so gedacht hat, wie die erwähnten neueren Schriftsteller, die ihm hierin nachfolgen. Ebenso gewiß ist es aber auch, daß die Angabe desselben als geschichtliches Zeugniß durchaus nicht gelten, und in Ermangelung anderer Gründe von gar keinem Gewichte sein kann; denn seine Chronik ist wenigstens

500 Jahre nach der Niederlage des Königs Hermenfried verfaßt[34]), vielleicht auch die hiervon handelnde Stelle noch später eingeschaltet[35]); ja es enthält eben diese Stelle andere offenbare Unrichtigkeiten von der eigenen Erfindung des Chronikenschreibers oder desjenigen, dem er nachgeschrieben hat[36]); und seine obigen Bestimmungen der Vertheilung Thüringens sind ohne Zweifel aus einer ebenso unsicheren Quelle geflossen[37]).

Ganz anders und mit meiner Überzeugung übereinstimmend bestimmt dagegen Einhard in den oben eingerückten Worten den den Sachsen zugefallenen Antheil, welches ich bald näher erläutern werde, wenn ich einige damit in Beziehung stehende spätere Begebenheiten erwähnt habe. Ueberhaupt hängen die Gründe, vermittelst deren meine Meinung bewiesen und die gegenseitige widerlegt wird, mit der Geschichte nachmaliger Ereignisse solchergestalt zusammen, daß es am zweckmäßigsten sein wird, die Darlegung und Prüfung derselben mit der Erzählung der letzteren zu verbinden und bis dahin auszusetzen. Insbesondere gründen die Gegner ihre Behauptung, daß das ganze heutige Thüringen mit Ausnahme des Hassegau den Franken zu Theil geworden sei, auch auf die spätere Eintheilung der geistlichen Diöcesen unter Karl dem Großen, als welche ihrer Meinung nach darauf gegründet sein soll; und bei der großen Ausdehnung, welche sie dem thüringischen Königreiche Hermenfrieds nach Norden bis an die Ohra und Ocker zuschreiben, beziehen sie sich mit auf die nachmalige Benennung des in dieser Gegend belegenen nordthüringischen Gaues; welches Alles demnächst bei dem Vortrage der damit zusammenhängenden Begebenheiten geprüft werden wird. Ehe ich in der Geschichte fortschreite, will ich indessen von den Verhältnissen der damaligen Vertheilung Thüringens, sowie ich sie mir denke, eine Uebersicht voranschicken.

Ich bemerke hierbei vorgängig, daß die Sachsen ohne Zweifel schon damals Nachbarn der Thüringer gewesen sind. Wenn Einhard diejenigen, welche Thüringen erobert haben, aus Britannien herüberkommen und im Lande Hadeln ans Land steigen läßt, so kann dieses nur insofern gelten, als man sich etwa denkt, daß einige aus Britannien hergekommene Abenteurer sich an die Spitze der den Thüringern benachbarten Sachsen gestellt, und mit diesen gegen

jene gekämpft haben mögen. Denn im Uebrigen waren ja die britischen Sachsen vielmehr aus Teutschland hergekommen, auch bildete sich schon damals immer mehr der große sächsische Völkerbund, welchem nach und nach das ganze nördliche Teutschland sich anschloß und den von der anderen Seite sich immer mehr ausbreitenden Franken gegenüber stand. Ich zweifle nicht daran, daß die Anwohner der Weser, mit Inbegriff derjenigen, die zwischen diesem Flusse und dem Harze um Göttingen und Nordheim wohnten, schon damals zu den Sachsen gehört haben. Dagegen ist es mir nicht wahrscheinlich, daß Hermenfrieds und seiner Brüder Gebiete ganz Thüringen, wenn ich auch das Magdeburgische und Halberstädtische davon ausschließe, in sich begriffen hätten. Die größeren Königreiche bildeten sich damals erst durch die Vereinigung kleiner Völkerschaften unter einem Regenten, pflegten sich auch bald wieder unter mehrere kleinere zu vertheilen, und es folgt nicht, daß derjenige, der von alten Annalisten ein thüringischer König genannt wird, über alles das regiert haben müsse, was im weitesten Verstande zu Thüringen gerechnet wird[38]). Im nordwestlichen Thüringen befanden sich zwei Völkerschaften, die zu dieser Landschaft im weiteren Sinne mit gehörten, in der Folge aber unstreitig, und demnach wahrscheinlich auch schon zu Hermenfrieds Zeiten, für sich bestanden. Diese erhielten nämlich unter Karl dem Großen die Bestätigung ihres eigenen Gesetzbuches; (über die wahrscheinliche Veranlassung hierzu werde ich unten noch Einiges anmerken); unter der Ueberschrift: „Gesetze der Angeln und Weriner, mit dem späteren zur Erläuterung beigefügten Zusatze: das ist, der Thüringer"[39]). Muß man demnach diese Völker in Thüringen aufsuchen[40]), so ist es nicht schwer, die Wohnsitze derselben, die man anderswo schwerlich finden wird, zu bestimmen; die Weriner haben nämlich ohne Zweifel an der Werra und die Angeln in der Mitte, oder, nach damaligem Sprachgebrauche, in der Enge[41]) von Thüringen gewohnt; hier befand sich dann auch in der Folge der Gau Engili, dessen Lage noch jetzt durch die Namen der Orte Kirchengel und Feldengel im schwarzburgischen Amte Klingen kenntlich ist. Eccard hat dieses vorlängst, meiner Meinung nach sehr richtig, bemerklich gemacht[42]), es ist aber seitdem nicht beachtet worden. Darin bin ich indessen mit Eccard nicht einerlei Meinung, wenn

dieser annimmt, daß von den beiden Brüdern des Hermenfried der eine König der Weriner und der andere König der Angeln gewesen sei; ich halte dafür, daß das Reich aller drei Brüder sich auf das östliche im specielleren Sinne so benannte Thüringen beschränkt, und der Antheil des Bertharius, (dessen Tochter dann auch der fränkische König Chlothar heirathete), im Schwarzburgischen an der Grenze des Frankenlandes; der des Baderich weiter nördlich zwischen der Ilm und der Unstrut, der des Hermenfried aber an der Nordostseite dieses Flusses von Scheidungen aufwärts, sich befunden habe. Die Weriner und Angeln, von denen insbesondere die letzteren noch lange nachher unstreitig zu den Sachsen gerechnet wurden, betrachte ich als Theilnehmer des sächsischen Bundes und eigentlich als diejenigen Sachsen, welche dem Reiche des Hermenfried, der zwischen ihnen und den Franken den Baum auf beiden Schultern tragen wollen, den Garaus gemacht haben, daher auch Hermenfried sich dem fränkischen Könige, mit welchem wahrscheinlich seine Brüder in Verbindung gestanden hatten, ergab und mit ihm nach Frankreich ging [43]). Der Name von Scheidungen bezeichnet diesen Ort als an der Grenzscheidung belegen, mithin als eine Grenzfestung, welche nach damaliger Sitte zugleich die Residenz war; diese kann wohl nur gegen eine andere nicht zu Hermenfrieds Reich gehörige Völkerschaft gerichtet gewesen sein, die sich in den Winkel, den die Unstrut dort gegen Norden macht, bis gegen Scheidungen über, ausgebreitet haben mag. Den Landstrich nun, der von hier gegen Süden bis an die fränkische Grenze, und gegen Westen bis an die Gera und den mittleren Theil der Unstrut sich erstreckt, und der allerdings bedeutend genug ist, halte ich für denjenigen Antheil des Hermenfriedischen Reiches, den die Franken behalten haben; dagegen den von Scheidungen nordwärts heraufgehenden District, der eigentlich Hermenfrieds Portion ausmachte, für denjenigen, der den Sachsen verblieben ist. Daß die Franken damals nicht mehr von Thüringen erhalten haben, das wird sich wenigstens durch die nachfolgenden Ereignisse als unbezweifelt richtig darstellen, wenn auch meine Hypothese in Hinsicht der Beschränkung des Hermenfriedischen Reiches bezweifelt werden sollte, welche übrigens zu dieser Vertheilung sehr passend ist, und als die natürlichste Veranlassung derselben erscheint.

Ich gehe nun in der Geschichte weiter fort, uud bemerke, daß die Vertheilung Thüringens zwischen den Franken und Sachsen, wodurch diese näher mit einander in Berührung kamen, öftere Kriege unter denselben veranlaßt hat, deren Schauplatz meiner Ueberzeugung nach eigentlich in Thüringen zu suchen ist. Der König Chlothar, der mit seinem Bruder Theodorich den Hermenfried besiegt hatte, hat, nachdem er durch den Abgang der Nachkommenschaft dieses seines Bruders auch das austrasische Reich erhalten[44]), dreimal gegen die Sachsen gekämpft. Das erste Mal soll er sie besiegt, und darauf den Rückweg durch das Land der Thüringer, welche den Sachsen Vorschub gegeben, genommen und deren Land verwüstet haben[45]). Verbinde ich dieses mit dem Umstande, daß Chlothar eben damals die Regierung Austrasiens, mithin auch des an Thüringen grenzenden teutschen Frankenlandes angetreten hatte, so kann ich nicht daran zweifeln, daß die Sachsen, gegen die er zu Felde gezogen, die Weriner und Angeln gewesen sind. Nach der Angabe einiger fränkischen Annalisten soll die Hauptschlacht am Flusse Wisera vorgefallen sein[46]). Nimmt man aber auch diesen Umstand, wiewohl der glaubwürdigere Gregor von Tours dessen nicht erwähnt[47]), für richtig an, so ist doch unter diesem Flusse gewiß die obere Werra, welche noch zu den Zeiten der Karolinger Wisera genannt ward, zu verstehen[48]). Ueber diesen Fluß ist dann Chlothar in das nordwestliche sächsische Thüringen eingebrochen, und darauf durch das südöstliche fränkische, dessen Einwohner er bestraft hat, zurück gezogen.

Bei einem zweiten Kriege ist Chlothar, wie selbst die fränkischen Annalisten angeben, von den Sachsen — ohne Zweifel von denselben, die er vorhin überrumpelt und die sich nun wieder gesammelt hatten — auf das Haupt geschlagen worden[49]).

Der Schauplatz des dritten Krieges war freilich in einer ganz anderen Gegend, nämlich am Niederrhein, wo die Sachsen ihrer Seits in das fränkische Reich einfielen und bis Neuß vordrangen[50]). Hier waren sie aber auch der angreifende Theil, und benutzten dazu einen Zwist in der fränkisch-königlichen Familie, indem sie Chlothars Bruder Childebert anhingen, der gegen jenen Krieg führte[51]). Von einem Einfalle der Franken in das Sachsenland in dortiger Gegend[52]) oder vollends von einer Vereinigung des angrenzenden

westphälischen Sachsenlandes mit dem fränkischen Reiche war gar nicht die Rede[53]). Carl Martell ist der erste gewesen, der nach glaubhaften Nachrichten über den Niederrhein in Westphalen eingefallen ist[54]), welches indessen nur noch Streifzüge waren[55]). Sein Sohn Pipin folgte dieser Spur, (wiewohl er vorher auch einige Züge gegen die thüringischen Sachsen gemacht hatte[56]) und besiegte die Westphälinger zweimal in ihrem Lande[57]). Die völlige Eroberung des eigentlichen Sachsenlandes auf diesem Wege blieb indessen Karl dem Großen vorbehalten[58]). Alle übrige Kriege der Franken gegen die Sachsen bis zu den Zeiten Karl Martells und Pipins, deren die Annalisten erwähnen, sind, wie sich deutlich zeigen wird, gegen die Bewohner des nördlichen Thüringens geführt worden; auch konnte das innere eigentliche Sachsenland jenseits des Harzes nicht eher mit Erfolg angegriffen werden, als bis die Niederlande, Friesland, und überhaupt die Gegenden am Niederrhein mit Frankreich fest verbunden und bekehrt waren[59]).

Des erwähnten Chlothars des Ersten Sohn, Sigebert der Erste, dem Austrasien zugefallen war, hatte anfangs in dem teutschen Antheile seines Reiches mit vielen Feinden zu kämpfen; wenigstens erwähnen einige Lobgedichte, die theils ihn selbst, theils seinen Feldherrn, den Herzog Lupus von Champagne, zum Gegenstande haben, mehrerer von demselben erfochtener Siege[60]), namentlich auch über die sächsischen Thüringer[61]). Die Hauptniederlage seiner Gegner, von denen hierbei Sachsen und Dänen genannt werden, ist am Wohraflusse in Oberhessen vorgefallen, und was von diesen Feinden nicht hier umgekommen ist, soll in der Lahn ertrunken sein[62]). Ermüdet von diesen Kriegen zogen nun eine Menge Sachsen nach Italien, um gemeinschaftlich mit den Longobarden dort Eroberungen zu machen[63]); in der Hoffnung, daselbst Wohnsitze zu erkämpfen, nahmen sie ihre Familien mit[64]) und überließen ihre Heimath dagegen an Einwanderer aus Schwaben und von anderen Völkern[65]). Da sie aber in Italien nicht nach Wunsch unterkommen konnten[66]), kehrten sie zurück und wollten ihr Land wieder haben[67]); sie konnten indessen ihren Endzweck nicht erreichen, sondern wurden von den Schwaben, die ihnen nicht weichen wollten, in blutigen Treffen fast gänzlich aufgerieben[68]). Die Schwaben blieben demnach im Besitze[69]), und von ihnen hat der Gau Nord=

Suevon zwischen der Saale und Bode[70]) seinen Namen erhalten; dieses bezeugt auch Widekind von Corvey, welcher zugleich anmerkt, daß die Bewohner dieses Gaues ihre eigenen Rechte hätten[71]). Die Annalisten erwähnen nun aber hierbei außer diesen Schwaben auch noch mehrerer Ansiedler aus anderen Völkern[72]), und es ist gewiß eine sehr richtige Bemerkung neuerer Geschichtforscher[73]), daß zu diesen die Bewohner des Hassegaues in der Gegend von Merseburg zwischen der Unstrut und Saale[74]) gehört haben, und daß diese Hessen gewesen sind. Neben denselben gegen Nordwesten und jenseits an den gedachten Schwabengau und den Helmegau grenzend, befand sich noch ein anderer Gau, Friesenfeld genannt [75]), und dessen Bewohner waren ohne Zweifel friesische, mit jenen zugleich eingewanderte Colonisten. Dem zufolge wird es nun aber ferner als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß, wie ich dafür halte, auch der nordthüringische Gau[76]), der gegen den nordschwäbischen an der Nordseite anstößt, und in welchem Magdeburg liegt, von thüringischen Einwanderern eben damals in Besitz genommen und davon so benannt sei. Setzt man dieses voraus, so ist die Folge davon, daß dieser Gau so wenig ein Stück des wirklichen Thüringens als der nordschwäbische von Schwaben gewesen sein kann, und daß sich demnach, wie ich oben schon vorläufig geäußert habe, durch den Namen dieses Gaues die Behauptung: Thüringen habe ursprünglich die ganze halberstädtische und magdeburgische Diöcese in sich begriffen, nicht überall beweisen läßt.

So romanhaft jene Begebenheit scheinen, so lassen doch die Uebereinstimmung Widekinds mit den fränkischen Annalisten, und die Benennungen der erwähnten Gaue, die als Wirkung von der Ursache zeugen, keinen erheblichen Zweifel gegen die Richtigkeit obiger Angaben im Hauptwerke übrig. Wenn aber die Annalisten sagen: die Könige Chlothar und Sigebert hätten den Schwaben und Consorten die Wohnsitze in den von den Sachsen verlassenen Gegenden angewiesen, so kann dieses nur insofern gelten, als es etwa bei einem Frieden mit den Sachsen diesen zur Bedingung gemacht worden sein mag, jene Ansiedler dort aufzunehmen. Ich erkläre mir die ganze Begebenheit daraus, daß in jenen Zeiten oftmals Abenteurer aus befreundeten Ländern sich an kriegführende Völker angeschlossen, unter denen sich angesehene Feldherren befan-

den und die ihre Familien mitbrachten. Sowie ich oben gemuthmaßt habe, daß bei dem Kampfe der thüringischen Sachsen gegen Hermenfried britische Krieger an der Spitze derselben gestanden, so vermuthe ich auch, daß schwäbische, hessische, friesische[77]) und thüringische Edle mit angemessenem Gefolge nebst Frau und Kindern als Freiwillige bei den Sachsen gegen Sigebert mitgefochten haben, und daß diesen hernach, um sie zur Ruhe zu bringen, von den nach Italien gezogenen Sachsen Niederlassungen in den erwähnten Gauen, welche die östliche Grenze Sachsens gegen die benachbarten wendischen Nationen ausmachten[78]), eingeräumt worden[79]). Man darf darum noch nicht annehmen, daß alle vorigen Einwohner dieser Gaue ausgewandert wären; wenn die Oberhäupter der Ankömmlinge in die Stelle der theils erschlagenen, theils nach Italien abziehenden sächsischen Befehlshaber traten, so war das hinreichend, um die Gaue, in denen diese Ankömmlinge sich niederließen, nach den Namen ihrer Nationen zu benennen.

Diese Colonisten schlossen sich nun aber nicht an die Franken an, sondern schmolzen mit den Sachsen zusammen, zu deren Lande ihre Gaue gehörten; die Nordschwaben werden daher bei Gelegenheit späterer Begebenheiten ausdrücklich Sachsen genannt, fochten auch damals mit den Sachsen gegen die Franken[80]). Wahrscheinlich versetzte man sie eben deshalb an die östliche Grenze, damit die Franken sie nicht an sich ziehen möchten. Denn daß das westliche und mittlere Nordthüringen, das Land der Angeln und Weriner, fortwährend sächsisch geblieben, folglich nicht, wie es die gemeine Meinung ist, bei Hermenfrieds Niederlage den Franken zu Theil geworden war, das glaube ich nunmehr, nachdem ich die zuletzt erwähnten Ereignisse vorgetragen habe, aus den oben eingerückten Worten Einhards deutlich darlegen zu können. Wenn dieser nämlich erzählt, die Sachsen hätten, weil sie zu schwach gewesen wären, das ganze eroberte Königreich des Hermenfried zu besetzen, einen Theil desselben, besonders den östlichen, an Colonisten unter der Auflage eines Tributes überlassen, das übrige aber selbst behalten, so ist es klar, daß er hierbei die nachmalige Einwanderung der schwäbischen und anderer Colonisten durch eine Verwechselung mit der früheren Eroberung des Hermenfriedischen Königreiches zusammengezogen hat[81]), indem er aber sagt, den

Colonisten sei nur ein Theil von Thüringen, und insbesondere der östliche eingeräumt worden, so folgt daraus von selbst, daß dasjenige Stück, welches nach seiner Angabe die Sachsen zu eigenem Gebrauche behalten haben, sich an der Westseite dieser Colonien, folglich im nordwestlichen und mittleren Thüringen befunden haben müsse. Damit stimmt es ferner überein, wenn Einhard hinzusetzt: Sachsen grenze dem Obigen zufolge gegen Süden an Franken und an denjenigen Theil von Thüringen, den der feindliche Schwarm nicht berührt habe, und werde von diesem durch den Fluß Unstrut geschieden. Unter dem zuerst als angrenzend erwähnten Frankenlande ist derjenige Theil von Franken, der außerhalb Thüringen liegt, insbesondere Hessen zu verstehen; von Thüringen rechnet aber Einhard nur einen Theil zu Franken und zwar denjenigen, der jenseits der Unstrut liege und der von dem feindlichen, nämlich sächsischen Schwarme nicht berührt sei. Beides kann auf das nordwestliche Stück von Thüringen bis an den Harz nicht füglich angewendet werden, sondern läßt sich, ohne den Worten Zwang anzuthun, nur auf das südöstliche deuten. Die Anhänger der gewöhnlichen Meinung sagen, es sei hier nur von demjenigen Theile der Unstrut die Rede, der von dem Einflusse der Helme bis nach der Saale herabfließt; allein Einhard redet von der Unstrut im Allgemeinen und ich zweifle nicht daran, daß er diesen Fluß auch in dessen mittleren, weiter westlichen Theilen als den Grenzfluß habe bezeichnen wollen, da seine übrigen erwähnten Bestimmungen hiermit übereinkommen, auch die gegen Hermenfried angerückten Sachsen ohne Zweifel durch das nordwestliche Thüringen herangezogen sind, mithin dieses von ihnen nicht unberührt geblieben ist. In dem Winkel, den die Unstrut oberhalb Scheidungen macht, erstreckte sich wahrscheinlich noch ein Theil des sächsischen Gebietes bis über diesen Fluß[82]).

Seit den zuletzt erwähnten Vorgängen kömmt von Kriegen der Franken gegen die Thüringer Nichts weiter vor; denn das südöstliche Thüringen ward nunmehr immer fester mit dem fränkischen Reiche vereinigt, und zwischen dessen Einwohnern und den Franken fanden keine Kriege mehr statt: die Bewohner des nordwestlichen hingegen, die noch oft mit den Franken Krieg führten, wurden nunmehr Sachsen genannt. Eine nähere Erwägung der späteren

Begebenheiten wird dieses in Verbindung mit den bisherigen Bemerkungen bestätigen und erläutern. Das fränkische Thüringen war indessen noch nicht eigentlich dem fränkischen Königreiche einverleibt, sondern nur noch als zinsbar mit demselben verbunden. Es blieb noch lange unter den Carolingern und selbst unter den sächsischen Kaisern gewöhnlich, eroberte Provinzen vorerst nur mit einem jährlichen Tribute zu belegen[83]), und da Thüringen in der Folge nicht förmlich dem fränkischen Reiche einverleibt war, so nahm noch im Jahre 1002 der letzte der sächsischen Kaiser, Heinrich der Zweite, davon Anlaß, einen Tribut aus dieser Provinz einzufordern; er ließ sich jedoch durch den Grafen Wilhelm von Weimar bewegen, solchen gänzlich zu erlassen. Spätere Geschichtschreiber bemerken hierbei, daß dieser Tribut den Thüringern von dem Könige Theodorich, der den Hermenfried besiegt hatte, auferlegt gewesen und seitdem immer jährlich den Königen geleistet sei[84]). Das letztere bezweifle ich indessen um so mehr, da der Kaiser Heinrich diesen Zins, wenn seine Vorgänger sich im ununterbrochenen Besitze der Erhebung desselben befunden hätten, wohl nicht so bereitwillig aufgegeben haben würde. Es ist bekannt, daß sehr oft leere Prätensionen, die niemals hätten realisirt werden können, vermittelst feierlicher Urkunden erlassen worden, und das wird dann auch wohl hier der Fall gewesen sein. Ich halte aber dennoch diese Verzichtleistung für einen Beweis, daß eine Nachricht von einer ehemaligen Zinsbarkeit der thüringisch-fränkischen Provinz sich erhalten gehabt habe, an deren gutem Grunde ich um so weniger zweifle, da ich ein ähnliches Verhältniß vieler benachbarten ostfränkischen Districte im nächsten Abschnitte bemerklich machen werde[85]). Ohne Zweifel hat indessen diese Zinsbarkeit nur in dem südöstlichen Theile Thüringens stattgefunden, in welchem dann auch jener Graf Wilhelm von Weimar an der Spitze stand, nicht aber im nördlichen Sächsischen. Daß der Tribut in 500 Schweinen bestanden habe, welche in die Hofküche geliefert werden müssen, sind noch neuere und noch unglaubwürdigere Zusätze[86]).

In Ansehung der sächsischen Thüringer ging das Bestreben des erwähnten Königes Sigebert nach den obigen Bemerkungen nur dahin, sich derselben zu erwehren und vor ihnen seinerseits gesichert zu sein, ohne sie sich unterwürfig zu machen. Kaum hatte aber

der Sohn desselben, Childebert 2., den größten Theil der fränkischen Monarchie in seiner Person vereinigt[87]), als er über die Warner — welche meiner Meinung nach keine anderen, als die Weriner im nordöstlichen Thüringen sind — herfiel und selbige, wie die fränkischen Geschichtschreiber sagen, fast gänzlich vernichtete [88]). Childebert starb aber schon im folgenden Jahre [89]), und nun mußte wiederum seine Mutter Brunehild, als Vormünderin seiner unmündigen beiden Söhne die Austrasier und deren Nachbarn schonen [90]). Unter den schweren Familienkriegen, welche hierauf Frankreich auf lange Zeit zerrütteten [91]), haben die Thüringer und Sachsen es wohl mit dem einen oder anderen Theile gehalten; eine Unterwürfigkeit derselben läßt sich jedoch hieraus nicht folgern [92]). Ich glaube vielmehr in der Geschichte Dagoberts 1., der nach seinem Vater Chlothar 2. über Frankreich regierte [93]), Beweise der fortwährenden Unabhängigkeit der Sachsen, und insbesondere der thüringischen, wahrzunehmen.

Dieser Dagobert hat nämlich nach seines Vaters und Bruders Tode [94]) den wendischen Fürsten Samo [95]), der in Thüringen — ohne Zweifel das südliche — eingefallen ist [96]), angreifen wollen, und ist zu dem Ende mit einem Heere von Austrasiern, Neustriern und Burgundern bis Mainz angerückt. Hier sollen ihm nun Abgeordnete der Sachsen entgegen gekommen sein, und ihm anerboten haben, daß sie selbst die Wenden abwehren und die Grenze des fränkischen Reiches gegen selbige vertheidigen wollten, wenn er ihnen den jährlichen Tribut von 500 Kühen, den ihnen Chlothar der Erste auferlegt gehabt, erlassen wolle. Hierzu soll Dagobert sogleich bereitwillig gewesen sein, und den Tribut aufgegeben, die Sachsen aber nicht Wort gehalten haben [97]). Von den Sachsen jenseits des Harzes oder an der Weser kann hier in mehrerer Hinsicht nicht die Rede sein; ohne Zweifel sind die nordthüringischen Sachsen, deren Beistand gegen die benachbarten Wenden sehr wichtig sein konnte, gemeint; denn da diese unter anderen gegen Sigebert den Ersten unglücklich gefochten hatten, auch hernach die Weriner so schwer mitgenommen waren, so konnte ein nachmaliger Annalist wohl mit einigem Anscheine behaupten, daß selbige einem Tribute unterworfen gewesen wären; wie wenig es aber auch hiermit wirklich auf sich gehabt habe, ist daraus klar,

daß Dagobert sogleich auf diesen Zins Verzicht geleistet hat, und dennoch die Sachsen nicht hat zwingen können, ihm den versprochenen Beistand zu leisten. Auch kann Chlothar der Erste, der erwähntermaßen von den Sachsen eine große Niederlage erlitten, derjenige nicht gewesen sein, der denselben mit Erfolg einen Tribut hat auferlegen können [98]).

Als Dagobert des Beistandes der Sachsen entbehren mußte, und die Wenden im folgenden Jahre, 633, wieder in Thüringen und Ostfranken einfielen, fand sich derselbe hierdurch bewogen, seinem dreijährigen Sohne Sigebert Austrasien abzutreten, und demselben zur Verwaltung der Regierung den Erzbischof Hunibert von Cölln und den Pfalzgrafen Adalgiselus zu Hilfe zu geben. Das hatte sogleich die Wirkung, daß die Austrasier sich seitdem der Wenden selbst erwehrten [99]). Erwägt man dieses, so ergibt es sich deutlich, daß eigentlich Dagoberts Anmaßungen an den nachtheiligen Ereignissen in Thüringen Schuld gewesen waren; wie es denn auch bezeugt wird, daß die Wenden nicht über die Austrasier gesiegt haben würden, wenn diese nicht dem Dagobert wegen seiner zu starken Anforderungen aufsässig gewesen wären [100]). Ohne Zweifel hatte Dagobert geglaubt, nachdem er über das ganze fränkische Reich regierte, mächtig genug zu sein, um den thüringischen Sachsen einen Tribut aufzulegen; diese widerstanden ihm aber mit Hilfe der Wenden, und nun mußte Dagobert nachgeben; aus Verdruß darüber gab er aber die Regierung Austrasiens auf und übertrug sie einem unmündigen Kinde.

Hierdurch wuchs nun auch den fränkischen Süd-Thüringern der Muth solchergestalt, daß sie nach der Unabhängigkeit strebten. Dagobert hatte einen inländischen Großen, Radulf, einen Sohn des Hammer oder Chamarus, zum Herzoge in Thüringen ernannt und dieser war es eigentlich, der nunmehr die Wenden zurückschlug; dadurch ward er aber auch so stolz, daß er den Pfalzgrafen Adalgiselus verschiedentlich kränkte, und sich gegen den jungen König Sigebert 3. auflehnte [101]). Nachdem nun dieser herangewachsen und sein Vater Dagobert gestorben war, zog er gegen Radulf zu Felde und wollte denselben zur Unterwürfigkeit nöthigen [102]). Der König wurde aber, nachdem er durch den Buchenwald vorgedrungen war, an der Unstrut [103]) zurückgeschlagen [104]), und mußte

damit zufrieden sein, daß ihm ein freier Rückzug gestattet war[105]), worauf dann Radulf, obgleich er dem Namen nach den König für seinen Oberherrn erkannte, in der That unabhängig blieb[106]). Dieser Herzog regierte gewiß nur im südöstlichen Thüringen[107]). Von seinen Nachkommen ergibt sich dieses deutlich, und von ihm *selbst* darf man es demzufolge um so mehr annehmen, je mehr die *nördlichen* Thüringer sowohl vorher als nachher von den südlicheren abgesondert waren und zu den Sachsen gehörten. Daß nach Fredegars Angabe die Schlacht an der Unstrut vorgefallen sein soll, steht dem nicht entgegen; denn das Schlachtfeld kann am rechten Ufer dieses Flusses, vielleicht in der Gegend von Tonna oder Langensalza, wohin Radulf dem durch den Buchenwald anrückenden Könige entgegen gezogen sein mag, gewesen sein; vorausgesetzt nämlich, daß Fredegar diese Lage des Ortes richtig und nicht blos auf Gerathewohl angegeben habe. Radulf behauptete sich, wie Fredegar sagt, durch seine friedlichen Verhältnisse und Verbindungen mit den Wenden und anderen benachbarten Völkern: zu den letzteren gehörten gewiß vorzüglich die Sachsen in Nordthüringen, ohne deren Beistand die Franken Nichts gegen ihn ausrichten konnten.

Dem Herzoge Radulf folgte sein Sohn Hetan oder Hedenus[108]) und *diesem* wiederum sein Sohn Gozbert, entweder unmittelbar oder nach dem Absterben eines älteren Bruders. Dieser Gozbert war zugleich Herzog in einem Theile von Ostfranken in der Gegend von Würzburg; er ward ein Christ und ließ sich von dem heiligen Kilian taufen[109]). Sein Sohn Hetan der Jüngere folgte ihm sowohl in Franken als in Thüringen; in der letzteren Provinz übergab derselbe vermittelst eines zu Würzburg ertheilten Diplomes im Jahre 704 dem heiligen Willibrord für sein Stift Utrecht einige Höfe und Grundstücke zu Arnstadt, Mühlberg und München (im Weimarischen)[110]). Diese liegen im südöstlichen Thüringen, und begrenzten allem Anscheine nach Hetans Gebiet gegen Norden und Westen. In Franken verlieh er im Jahre 716 eben demselben Stifte Güter bei Hamelburg an der Saale[111]). Ein nachmaliger Biograph des heiligen Bonifaz sagt uns, die Regierung dieses Hetan und seines Vaters Gozbert sei in Thüringen nur schwach befestigt gewesen; sie hätten dieselbe nur durch den schärfsten

Zwang, indem sie mehrere der Grafen erschlagen oder gefangen weggeführt, über einen Theil des Landes aufrecht erhalten; der größere Theil des Volkes hingegen habe sich an die Sachsen gehängt, und nach dem Abgange jener Herzoge wären auch in deren Gebiet falsche Propheten und Irrlehrer eingedrungen [112]). Die Sachsen, von denen hier die Rede ist, können abermals nicht wohl andere als die nordthüringischen Angeln sein; und da, wie hier erzählt wird, ein großer Theil der Südthüringer sich mit denselben vereinigt hat, so haben sie sich nunmehr auch zwischen der Unstrut und Ilm bis gegen die Loßa ausgebreitet; daher denn auch die Gegend um Beichlingen und von da bis gegen die Ilm in der Folge mit zum Gaue Engili gerechnet worden [113]). Selbst der heilige Bonifaz konnte späterhin mit seinem Bekehrungswesen noch nicht weiter als bis Ohrdruf und höchstens bis Erfurt vordringen [114]), zum sicheren Beweise, daß der nördlichere Theil von Thüringen noch immer sächsisch und heidnisch war.

Indessen waren die nordthüringischen Sachsen den fränkisch gewordenen und zum Christenthume bekehrten Hessen und Südthüringern zu nahe benachbart und von den Niedersachsen zu sehr durch das Harzgebirg abgesondert, als daß sie sich nicht allmählig früher als die letzteren, sowohl in politischer als religiöser Hinsicht, an die Franken hätten anschließen sollen. Am spätesten geschah dieses aber eben in dem Theile dieser Provinz, den die gemeine Meinung so entschieden für fränkisch hält, in dem mittleren Nordthüringen. Denn hier findet sich noch zu den Zeiten des Königes Pipin und seines Bruders Karlmann ein sächsischer Großer, Namens Dieterich, den diese Brüder nur durch dreimalige Eroberung seines Landes und Schlosses, wobei er jedesmal selbst gefangen genommen ward, zur Unterwürfigkeit bringen konnten. Das Schloß desselben nennen die fränkischen Annalisten Hochseburg, Saochseburg, oder auch Hochsigburg. Die Neueren sind ziemlich darüber einverstanden, daß dieser Name Sachsenburg bedeute [115]); wo es aber gelegen habe? darüber weichen sie sehr von einander ab, und keiner derselben sucht es da, wo es am richtigsten zu finden ist, zu Sachsenburg an der Unstrut; ohne Zweifel aus dem Grunde, weil sie vorausgesetzt haben, daß die dortige Gegend längst fränkisch gewesen, und hier an keine Sachsen zu denken sei [116]).

Erlaubt man sich aber nun einmal den Gedanken, daß hier Sachsen gewohnt haben können, so wird man sich bald davon überzeugen, daß jenes Schloß kein anderer Ort als dieser sei; und dadurch werden meine bisherigen Bemerkungen, nach welchen das nördliche Thüringen sächsisch gewesen ist, die völlige Bestätigung erhalten.

Im Jahre 743, sagen die fränkischen Annalisten, hätten Pipin und Karlmann den Herzog von Baiern, Odilo, geschlagen, und auf dem Rückwege sei Karlmann allein nach Sachsen gezogen, wo er das Schloß Hochseburg und den Sachsen Dieterich, den vornehmsten dieser Gegend, zur Uebergabe gezwungen habe [117]). Schon aus dem Umstande, daß Karlmann diesen Zug auf dem Rückwege aus Baiern gelegentlich vornahm, läßt sich schließen, daß derselbe nicht nach Niedersachsen oder der Wesergegend gerichtet gewesen sein kann. Im folgenden Jahre lehnte Dieterich sich abermals auf, ward aber wiederum von Pipin und Karlmann zur Unterwerfung genöthigt [118]). Nun ruhte er bis zum Jahre 748, in welchem er sich an diejenigen Sachsen anschloß, bei denen Grifo, der unächte Bruder des Pipin und Karlmann, der von diesen abgefallen war, nebst mehreren ihm anhängenden jungen Franken Beistand gefunden hatte. Pipin rückte gegen diesen, wie die Annalisten sagen, mit einem fränkischen Heere durch Thüringen heran, und richtete seinen Angriff gegen diejenigen Sachsen, die Nordschwaben genannt wurden, die er dann mit Beihilfe der benachbarten slavischen Völker besiegte, und deren viele sich taufen ließen. Auf diesem Zuge durch Thüringen nach dem Nordschwabengau hat nun Pipin, wie einer der Annalisten bestimmt erzählt, das Schloß Hochseburg erobert und in demselben den verrätherischen Dieterich zum dritten Male gefangen genommen [119]). Nachdem er hierauf die Nordschwaben überwunden hat, ist er weiter in Sachsen bis nach Scheningen im Braunschweigischen vorgedrungen; Grifo hingegen hat sich mit seinen Anhängern bei Ohrum an der Ocker gelagert; es ist aber zu keinem Treffen gekommen, sondern ein Vergleich gestiftet, nach Maaßgabe dessen Grifo aus Sachsen hat weichen müssen [120]). Die Lage des Nordschwabengaues, durch welchen dann auch Pipin am richtigsten in das nördliche Sachsen eindringen und mit Umgehung des Harzes nach Scheningen vorrücken konnte,

ist oben bemerkt worden, und es ist klar, daß das Sachsenburg, über welches Pipins Weg durch Thüringen nach diesem Schwabengaue ging, kein anderes als das an der Unstrut gewesen sein kann[121]). Dieser Ort lag im Gaue Engili, folglich im Lande der Angeln, und deren Oberhaupt war also Dieterich, der ausdrücklich und wiederholt ein Sachse genannt wird. Daß dieser der Uebermacht Pipins nicht widerstehen konnte, erklärt sich sehr leicht aus der Bemerkung, daß die Nachbarn der Angeln in Osten und Westen sich schon damals mit den Franken vereinigt hatten.

Nicht weit von Sachsenburg gegen Norden liegt Frankenhausen, dessen Name den Grenzort eines fränkischen Gebietes, sowie Sachsenburg den eines sächsischen andeutet; die Grenze zweier solcher verschiedenen Gebiete ging also zwischen diesen beiden Orten durch. Frankenhausen, dessen Name auch schon zu den Zeiten der Ottonen vorkömmt und höchst wahrscheinlich älter ist, gehörte nicht mehr zum Gaue Engili, mithin auch nicht zu dem Lande der Angeln, sondern zu einer anderen gewiß auch ehemals sächsischen, nunmehr aber mit den Franken verbundenen Völkerschaft, welche auch die Bewohner des Hassegaues und des in der Biegung der Unstrut an deren rechtem Ufer belegenen Gaues Wigsetzi in sich begriff. Die Grenzen des Gebietes derselben sind durch mehrere Ortsnamen kenntlich, nach Anleitung deren ich glaube, daß Frankleben bei Merseburg an der fränkischen, dann Scheidungen, wie auch Sachsenburg an der sächsischen Seite, hiernächst aber wiederum an der fränkischen Frankenhausen, Wahlhausen jenseits der Helme, Friesdorf an der Wippra als Grenzort des Friesenfeldes, Walbeck und Freckleben (Frankleben) dieselbe gebildet haben. Wenn ich den in diesen Grenzen eingeschlossenen District für fränkisch halte, so widerspricht das freilich der gemeinen Meinung gänzlich, nach welcher eben der Hassegau zum sächsischen Antheile Thüringens gehört haben, und dieses den Beweis abgeben soll, daß das ganze Halberstädtische und Magdeburgische mit in dem sächsischen Thüringen begriffen gewesen sei: es wird sich indessen bald deutlicher zeigen, daß dieser Hassegau von dem sächsisch-halberstädtischen Kirchensprengel anfangs wirklich abgesondert war, und dieses eben in der fränkischen Eigenschaft desselben seinen Grund hatte; wobei ich übrigens keinesweges leugne, daß derselbe von einer ur-

sprünglich mit den Sachsen verbundenen Völkerschaft bewohnt gewesen sei, die sich aber nunmehr zum Christenthume bekehrt und mit den Franken vereinigt hatte. Der Hassegau hatte schon drei Kirchen, ehe irgend einer der Ostphalen sich taufen ließ. Nachdem also Pipin den Dieterich zu Sachsenburg gefangen genommen hatte, kam er bei Frankenhausen in Freundes Land, und hatte erst wieder im Lande der Nordschwaben Feinde zu bekämpfen[122]).

Daß auch das westliche Thüringen, mit Inbegriff des Eichsfeldes fränkisch geworden sei, schließe ich besonders aus den fränkischen Ortsnamen, die, wie im vorigen Abschnitte bemerkt worden, an der Grenze des Eichsfeldes gegen Sachsen sich zeigen. Nachdem Dieterich zu Sachsenburg überwunden war, konnten ohne Zweifel auch die Angeln sich nicht länger halten. Pipins Waffen haben, wie die Annalisten sagen, bei vielen der Nordschwaben die Ueberzeugung von der christlichen Religion bewirkt, und so allem Anscheine nach auch bei den Angeln. Jene mögen späterhin wieder abgefallen sein, und ihre alte Verbindung mit den Sachsen wieder angeknüpft haben; in Ansehung der letzteren hingegen ist es sehr wahrscheinlich, daß sie, sowie überhaupt die Thüringer, bei den Kriegen Karls des Großen gegen die Sachsen neutral geblieben sind; denn man kann wenigstens aus den vorhandenen Nachrichten nicht anders schließen, als daß der Schauplatz dieser Kriege sich nicht mit über Thüringen erstreckt habe und nicht über den Harz hinaus gegangen sei[123]).

Dieses war indessen nicht allein eine Folge neuerer Begebenheiten, von denen sich auf das Zeitalter Hermenfrieds gar nicht zurückschließen läßt, sondern es zeigt sich auch, daß die nordwestlichen Thüringer demohngeachtet von den übrigen abgesondert blieben, und, wenn sie sich auch nicht mehr zu den eigentlichen Sachsen rechneten, doch auch nicht für Franken gehalten sein wollten. Dieses ergibt sich zuförderst aus dem Umstande, daß sie von Karl dem Großen ein eigenes für die Weriner und Angeln bestimmtes Gesetzbuch erhielten. Karl ließ, nach der Angabe seines Lebensbeschreibers, die Gesetzbücher seiner alten Unterthanen, deren zwei waren (das salische und ripuarische) revidiren, überhaupt aber die besonderen Rechte aller ihm unterworfenen Nationen schriftlich verfassen[124]); die Alamannen, Burgunder, Baiern, Friesen und

Sachsen erhielten demnach jede ihr Gesetzbuch. Die Hessen an der einen Seite des salischen Ostfranken, und die Südthüringer an der anderen, eigneten sich als alte fränkische Unterthanen ohne Zweifel das salische Gesetz mit zu, und ein Gleiches werden auch die Hassegauer gethan haben, als welche sich schon früher Franken benannt hatten. Die Angeln und Weriner hingegen wollten sich diesem so wenig unterwerfen, als mit den Sachsen gemeinschaftliche Sache machen, und da solchemnach keines der übrigen Gesetzbücher auf sie Anwendung fand, so mußten sie ein eigenes erhalten [125]), obgleich ihre Völkerschaften so unbedeutend waren, daß selbst der Name derselben sich verloren hat. Unter den Werinern waren indessen damals nur noch die nördlichen Westthüringer im Eichsfelde zu verstehen, indem die Einwohner der südlicheren Gaue an der oberen Werra sich von diesen abgesondert und mit den salischen Franken verbunden hatten. Die Eichsfelder hingegen hatten zwar ihre eigenen Oberherrn, waren aber mit den Angeln, seitdem diese sich auch bekehrt und den fränkischen Königen unterworfen hatten, wieder vereinigt, und, ob sie sich gleich von den eigentlichen Sachsen durch fränkische Ortsbenennungen unterschieden, so war gleichwohl eine eben so merkliche Absonderung derselben von den angrenzenden südlicheren Gauen, die im specielleren Sinne fränkisch waren, sichtbar. Die Spuren davon zeigen sich sowohl in der politischen Regierung als in der geistlichen Diöcesaneintheilung. Einige Bemerkungen über beides werden meine eben geäußerten Behauptungen erläutern und beweisen.

Zur weltlichen Regierung im südöstlichen Thüringen wurden von den karolingischen Königen bald Markgrafen oder sogenannte Herzoge der sorabischen Grenze angestellt [126]), deren Markgrafschaft sich natürlich an der Saale als dem Grenzflusse befand. Der nördlichere Hassegau lag zwar auch an diesem Flusse, hatte aber wahrscheinlich schon damals seine eigenen Oberhäupter [127]), wenigstens war dieses in der Folge gewiß der Fall, als der sächsische Herzog, nachmalige König Heinrich, die Tochter eines solchen heirathete und dadurch die Regierung dieses Districtes an sich zog [128]), der auch seitdem nicht mehr zu dem eigentlichen Thüringen gerechnet ward. Der erste jener südthüringischen Markgrafen, den wir kennen, hieß Tachulf [129]); diesem folgte Ratolf [130]), und diesem wiederum Poppo [131])

Von dem letzteren wissen wir, daß er zu der Familie gehörte, aus welcher die unglücklichen Grafen von Bamberg und die gefürsteten Grafen von Henneberg abgestammt sind [132]), und daß er der Bruder eines damals sehr angesehenen fränkischen Grafen Heinrich war. Während dem dieser sich bei dem Kaiser Karl dem Dicken am Rheine befand und gegen die Normänner kämpfte, benutzte ein auf jene Familie eifersüchtiger Graf Egino dieses, um den Poppo anzugreifen, zu welchem Ende er sich mit den Sachsen verband, und mit deren Beihilfe den Poppo in den Jahren 882 und 883 gänzlich besiegte [133]). Unter diesen Sachsen sind nun aber wenigstens die Nordthüringer mit begriffen gewesen, denn diese standen damals, wie ich sogleich näher bemerken werde, unter dem sächsischen Herzoge Otto. Vielleicht ist jedoch auch von diesen sächsischen Nordthüringern allein die Rede; denn wenn diese sich mit dem Egino, der kein Thüringer, sondern ein Ostfranke war [134]), vereinigten, so konnten sie mit den von der anderen Seite heranrükkenden Ostfranken den Poppo genugsam zwischen zwei Feuer bringen und besiegen, ohne daß es des Beitrittes des Herzoges Otto mit allen Sachsen von der Nordseite des Harzes her dazu bedurft hätte.

Poppo ward in der Folge aus anderen Gründen [135]) seiner Markgrafschaft entsetzt, und ihm folgte anfangs der hessische Herzog Conrad, Vater des Königes dieses Namens, sodann aber, da dieser bald freiwillig abging, einer Namens Burchard [136]), der im Jahre 909 von den Ungarn erschlagen ward [137]). Keiner derselben kann indessen über das nordwestliche Thüringen mit regiert haben; denn dieses hatte schon zu den Zeiten des Poppo seinen eigenen Regenten und zwar einen sächsischen, nämlich den Herzog Otto, Vater des Königes Heinrich des Ersten; woraus man dann, in Verbindung mit allen übrigen bemerkten älteren Verhältnissen, wohl mit Grund folgern darf, daß diese nordthüringischen, vorhin sächsischen Gegenden fortwährend von den südöstlichen, als welche schon seit Hermenfrieds Niederlage fränkisch gewesen, abgesondert geblieben sind. Der König Ludwig der jüngere hatte sich mit einer Schwester des gedachten Herzoges Otto vermählt [138]), deren Familie er begünstigte; von den Brüdern derselben wurde der ältere, Bruno, zuerst Herzog von Sachsen [139]),

der jüngere, Otto, aber Graf in dem erwähnten Theile von Thüringen; namentlich werden Tennstädt und Erich in einer Urkunde jenes Königes vom Jahre 877 als in der Grafschaft des letzteren belegen, angegeben [140]). Daß gleichwohl diese Gegend nicht mit zu dem eigentlichen Sachsen gerechnet wurde, ist daraus klar, daß die Urkunde sagt, die benannten Orte befänden sich im Gaue Südthüringen [141]). Nachdem der Herzog Bruno in der Schlacht bei Ebstorf gegen die Normänner im Jahre 880 umgekommen war, folgte ihm Otto in dieser Würde [142]), behielt aber dennoch die thüringische Grafschaft bei [143]), welches die in dem vorigen Abschnitte schon erwähnte Urkunde des Kaisers Arnolf vom Jahre 897 beweist, vermittelst deren der hessische Graf Conrad dem Stifte Fulda einige Orte in der Gegend von Mühlhausen vertauscht und diese als im Gaue Eichesfeld und in der Grafschaft des Herzoges Otto belegen bezeichnet [144]). Diese Bemerkungen geben den deutlichsten Aufschluß über die nach Ottos Tode zwischen dessen Sohne, dem nachmaligen Könige Heinrich, und dem Könige Conrad dem Ersten ausgebrochenen Zwistigkeiten. Dieser fürchtete, daß jener zu mächtig werden möchte, wenn er ihm alle die Gewalt ließe, die sein Vater gehabt hatte [145]). Heinrich aber wollte sich Nichts nehmen lassen, sondern nahm alles dasjenige in Besitz, was dem Erzbischofe Hatto von Mainz, (den er als den Anstifter jener Verfügung des Königes betrachtete und der ihm selbst nach dem Leben getrachtet haben soll [146])), in Sachsen und Thüringen zugehörte, warf den Burchard und Bardo, deren ersterer ein Schwager des Königes war, heraus und vertheilte das Land unter seine Anhänger [147]), worüber Hatto sich zu Tode ärgerte [148]). Seinem Vater war außerdem von dessen Schwager, dem Könige Ludwig, die Advocatie der Abtei Hersfeld übertragen gewesen, die ihm aber der König Conrad sogleich entzog [149]). Hierbei scheint sich Heinrich beruhigt zu haben, da diese Voigtei auch keinem anderen beigelegt, sondern die Abtei, wiewohl in ziemlich unbestimmten Ausdrücken, für unabhängig erklärt ward [150]); desto ernstlicher behauptete er dagegen jene thüringische Grafschaft. Die beiden Gegner Heinrichs, Burchard und Bardo, waren Grafen im südöstlichen Thüringen; in Ansehung des letzteren wissen wir dieses mit Gewißheit aus einem von dem Könige Conrad im Jahre 912,

kurz vor jenen Begebenheiten[151]) ausgestellten Diplome, in welchem ein Gut zu Driburi (Ober= oder Niedertreiber an der Ilm, im weimarischen Amte Dornburg) als ein solches bezeichnet wird, das im Gaue Husitin und in der Grafschaft des Bardo liege[152]); Burchard aber war ohne Zweifel ein Sohn des oben erwähnten thüringischen Markgrafen gleiches Namens[153]). Diesen beiden wollte der König Conrad, Schwager des Burchard[154]), neben ihren südöstlichen thüringischen Grafschaften auch die nordwestliche auf Heinrichs Unkosten zuwenden; welcher sie dann zwar von hier vertrieben, ihnen jedoch höchst wahrscheinlich ihre vorigen Grafschaften gelassen hat[155]).

Diese Geschichte, welche sich, sowie sie eben vorgetragen worden, so natürlich erklärt, ist, sowie die meisten der vorhin erzählten früheren Begebenheiten, dadurch verwirrt und dunkel geworden, daß man geglaubt hat, ein jeder, der Markgraf, Herzog oder König in Thüringen genannt wird, müsse über ganz Thüringen regiert haben. In der Voraussetzung, daß die Markgrafschaft Burchards des älteren ganz Thüringen in sich begriffen, wissen demnach die neueren Geschichtschreiber es nicht recht damit zu vereinbaren, daß auch der Herzog Otto in Thüringen und zwar nach eben dieser Voraussetzung über ganz Thüringen zu befehlen gehabt habe[156]), zumal da jener Burchard Nachkommen hatte. Einige glauben dieses dadurch lösen zu können, daß dem Herzoge Otto erst nach Burchards Tode wegen der Unmündigkeit der Söhne desselben die Verwaltung von Thüringen aufgetragen sei und die letzteren, nachdem sie herangewachsen, selbige dessen Sohne Heinrich streitig gemacht hätten[157]). Dieses kann aber der Fall nicht gewesen sein; denn der ältere Burchard kam erst im Jahre 909 um, Otto hingegen hatte seine Grafschaft in Thüringen schon in den Jahren 877 und 897 gleichzeitig mit dem Markgrafen Poppo und vielleicht schon mit dessen Vorgänger Ratolf, wie die oberwähnten Urkunden beweisen[158]). Vielleicht mag Otto selbst das Oberhaupt derjenigen Sachsen gewesen sein, die im Jahre 882 mit Egino den Poppo überwunden haben[159]). Das Alles hat indessen gar keine Schwierigkeit, sobald man nur die Idee von der Einheit und Untheilbarkeit Thüringens bei Seite setzt, und die Markgrafschaft des Burchard und der Vorgänger desselben auf den

alten fränkischen Theil dieser Provinz beschränkt. Noch mehr bestätigt sich das von mir angenommene Verhältniß durch den Umstand, daß die von Heinrich in Besitz genommenen Gegenden diejenigen waren, welche dem Erzbischofe Hatto in Sachsen und Thüringen zugehört hatten. Dieses zielt ohne Zweifel auf den geistlichen Sprengel desselben, in welchem er den Heinrich als weltlichen Regenten nicht hatte leiden wollen[160]). Zu dieser unmittelbaren Diöcese des Erzstiftes Mainz gehörte außer Hessen auch ein Stück von Sachsen, nämlich der Leinegau um Göttingen und die angrenzenden Gaue bis oberhalb Nordheim und bis an den Harz[161]); Thüringen hingegen, wie ich bald, wenigstens mit Anscheine, darlegen werde, damals noch nicht ganz, sondern gerade nur der nördliche Theil desselben, über welchen der Herzog Otto als Graf regiert hatte. In diesem war ohne Zweifel das südwestliche Stück von Thüringen zwischen der Gera und Werra auch nicht mit begriffen; es hat aber dasselbe meiner Ueberzeugung nach ebenso wenig zu der südöstlichen Markgrafschaft gehört, sondern gleichfalls seine besonderen Regenten gehabt, von denen uns indessen die Geschichte keine Nachrichten aufbehalten hat.

Dieses führt mich nun ferner zu der Eintheilung der geistlichen Diöcesen, auf welche die oberwähnte Hypothese in Hinsicht der Bestimmung des fränkischen und sächsischen Thüringens hauptsächlich gegründet ist, die aber bei näherer Erwägung, meiner Meinung nach, ein ganz entgegengesetztes Resultat gibt. Das fränkische Thüringen, sagt man, habe Karl der Große dem Erzstifte Mainz unmittelbar beigelegt; mithin sei auch der nördliche Theil dieser Provinz bis an den Harz, als zum Mainzischen Sprengel gehörig, fränkisch gewesen; das Bisthum Halberstadt hingegen sei für das sächsische Thüringen gestiftet worden, indem die ursprünglich sächsische Provinz Ostphalen sich auf den geistlichen Bezirk des Bisthumes Hildesheim beschränkt habe. Da nämlich der Hassegau, welcher zu der Diöcese des Bisthumes Halberstadt gehört, vor Hermenfrieds Niederlage ein Stück von Thüringen ausgemacht, so habe es höchst wahrscheinlich auch mit dem übrigen Theile des Sprengels dieses Bisthumes, in welchem sich auch der Gau Nordthüringen befinde, gleiche Bewandniß; und dadurch bestätige sich der Gegensatz, nämlich die fränkische Qualität alles desjenigen,

was der mainzischen Diöcese beigelegt sei, weil man Ursache habe, zu glauben, es würde, wenn in diesem Landstriche noch irgend etwas sächsisch gewesen wäre, dieses ebenfalls zu dem Bisthume Halberstadt geschlagen sein.

Diese ganze Schlußfolge, so anscheinend sie bei dem ersten Anblicke ist, fällt aber schon durch die Bemerkung über den Haufen, daß der Hassegau zur Zeit der Stiftung des Bisthumes Halberstadt gar keinen Theil des Sprengels desselben ausgemacht hat, sondern erst lange nachher, zu den Zeiten des sächsischen Königes Heinrichs des Ersten der Anfang gemacht ist, einen Theil desselben dahin zu ziehen. Es läßt sich demnach nicht schließen, daß, weil der Hassegau zu dem alten thüringischen Königreiche gehört habe, der halberstädtische Sprengel ein Theil dieses Königreiches gewesen sein müsse; und ebenso wenig kann man daraus, daß der halberstädtische Sprengel sächsisch gewesen war, auf die gleiche sächsische Eigenschaft des Hassegaues zurückschließen; umgekehrt liegt vielmehr in dem Umstande, daß der Hassegau ursprünglich nicht mit Halberstadt verbunden war, ein starker Beweisgrund für das Gegentheil in Ansehung beider Puncte.

Ich bin zwar damit einverstanden, daß die hildesheimischen und halberstädtischen Sprengel auch in Ansehung der politischen Verhältnisse von einander getrennt gewesen sind, indem dieses zur Zeit der ersten Stiftung der Bisthümer in Teutschland, da die weltliche und geistliche Regierung einander die Hand bieten mußten, durchgängig der Fall war; beide Gebiete können aber dennoch zu Ostphalen gerechnet worden sein, sowie auch in Engern vier Bisthümer in verschiedenen weltlichen Districten, nämlich Verden, Minden, Osnabrück und Paderborn; in Westphalen aber die cöllnische und münstersche Diöcese, begriffen waren. Man darf also darum noch nicht annehmen, daß der halberstädtische Sprengel thüringisch gewesen wäre; und daß der Name des Gaues Nordthüringen dieses ebenso wenig beweise, ist oben bemerkt worden. Daß dagegen der Hassegau von dem Bisthume Halberstadt abgesondert war, beruhte auf zwei Gründen: eines Theils war nämlich dieser Gau und nicht die übrige halberstädtische Diöcese ein Stück von Thüringen, und anderen Theils hatten sich die Einwohner desselben, obgleich vorhin den Sachsen unterworfen, vorlängst an

die Franken angeschlossen, wogegen die Nordschwaben, Nordthüringer und alle übrigen Bewohner des halberstädtischen Sprengels im sächsischen Bunde verblieben waren. Daß der Hassegau späterhin zu diesem Sprengel gezogen ward, das hatte seinen Grund in den Planen der sächsischen Könige, welche diesen Gau an sich gebracht, solchen von Thüringen getrennt, und ihre Hauptresidenz in denselben verlegt hatten; hauptsächlich wurde solches aber auch dadurch begünstigt, daß der Hassegau ebenso wenig zu der mainzischen Diöcese gehörte.

In Hinsicht dieses mainzischen Sprengels ist die Behauptung ebenso fehlerhaft, daß alles dasjenige, was in Thüringen zu demselben gerechnet worden, schon seit Hermenfrieds Zeiten fränkisch gewesen sei; sondern auch hiermit verhält sichs gerade umgekehrt. Der mainzische Sprengel befaßte mehrere Districte, die unstreitig sächsisch gewesen waren und es hernach immer geblieben sind; insbesondere die jetzigen Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen und die Gegend zwischen dem Harze und Eichsfelde[162]); die Verbindung des nördlichen Thüringens mit diesem Sprengel widerspricht also dem Umstande nicht, daß die Einwohner dieser Provinz, obgleich von den eigentlichen Sachsen in der angrenzenden halberstädtischen Diöcese abgesondert und damals schon mit dem fränkischen Reiche vereinigt, doch erst neuerlich in dieses Verhältniß gekommen, von den schon vorlängst fränkisch gewesenen Südthüringern unterschieden, und demnach noch immer in gewissem Maaße für Sachsen geachtet sind, wie ich dieses durch geschichtliche Bemerkungen oben dargelegt habe. Ja ich gehe noch weiter, und halte umgekehrt dafür, daß es gerade nur diese sächsisch-thüringischen Districte gewesen sind, die dem Erzstifte Mainz ursprünglich beigelegt worden, und daß also die sächsische Qualität derselben durch die Verbindung mit Mainz nicht widerlegt, sondern bestätigt werde. Es ist auffallend, daß in ganz Thüringen kein Bisthum gestiftet worden, da gleichwohl diese Provinz von Mainz ebenso entlegen war, als einige der sächsischen bischöflichen Sprengel. Der Grund davon lag wahrscheinlich in der Zerstückelung Thüringens unter mehrere Oberhäupter von verschiedenen Parteien: die sich also nicht zur Stiftung eines gemeinschaftlichen Bisthumes vereinigen konnten. Diejenigen, die es am längsten mit den Sach-

sen gehalten hatten, schlossen sich nebst den benachbarten, wahrscheinlich mit ihnen befreundeten Einwohnern im Göttingischen, an das Erzstift Mainz: die übrigen fränkisch gesinnten hingegen hielten sich von diesen getrennt, und ließen statt der Bischöfe die Aebte der berühmten Klöster Hersfeld und Fulda deren Stelle vertreten. Eben dies war, meiner Meinung nach, der eigentliche Gegenstand des berühmten thüringischen Zehntstreites, der sich, wie ich glaube, nur hierdurch auf eine begreifliche Weise erklären läßt, und dessen Erfolg erst nach sehr langen Zwistigkeiten der war, daß den gedachten beiden Abteien die in Thüringen ausgeübten bischöflichen Rechte entzogen, und diese ganze Provinz dem unmittelbaren mainzischen Sprengel unterworfen ward.

Vergleicht man diese Bestimmungen der Diöcesan-Verhältnisse mit den oben vorgetragenen, die Geschichte der politischen Regierung betreffenden Bemerkungen, so wird die Uebereinstimmung mit den letzteren selbige schon einigermaßen bestätigen; ich kann sie aber auch noch specieller beweisen, und zwar am evidentesten in Ansehung des Hassegaues, mit Beihilfe der wichtigen hersfeldischen Urkunden, die von Wenck neuerlich nach den in dem casselschen Archive befindlichen Documenten herausgegeben sind. Ich muß hierbei die Bemerkung voranschicken, daß, wenn in alten Urkunden oder Geschichtbüchern von dem Zehntrechte einer geistlichen Behörde über ganze Provinzen die Rede ist, dieses sich nur auf das allgemeine Zehntrecht beziehen kann, welches die Geistlichkeit nach levitischen Grundsätzen und römischen Beschlüssen behauptete. Es hat dieses zwar in Teutschland nicht wirklich realisirt werden können, sondern die Kornzehnten, die man hier durchgängig findet, haben, wie ich anderswo schon bemerkt habe, einen ganz anderen Ursprung, indem sie auf dem Grund-Eigenthume beruhen und die Stelle eines Pachtzinses vertreten; die Geistlichkeit gab aber dennoch die Prätension auf jenen allgemeinen Zehnten nicht auf, sondern benutzte selbige zur Erwerbung anderer Leistungen[163]). Daß nun aber ein Bischof keinem Geistlichen eines anderen Sprengels dieses Zehntrecht in dem seinigen eingeräumt hat, das wird man als eine natürliche Folge der hierarchischen Verfassung und der Diöcesan-Rechte sicher voraussetzen, mithin daraus folgern dürfen, daß demjenigen, dem man das geistliche Zehntrecht streitig gemacht, eben dadurch

auch das Diöcesan-Recht bestritten worden. Es läßt sich eigentlich nur hierdurch befriedigend erklären, daß mehrere berühmte langjährige Zwiste über die Zehnten zwischen einigen der angesehensten exemten Abteien (unter anderen, außer Hersfeld und Fulda, auch Corvei und Herforden)[164]), und den benachbarten Bisthümern geführt worden, indem diese Abteien sich wirklicher Diöcesan-Rechte und des damit verbundenen Zehntrechtes in einigen Gegenden angemaßt und diese dadurch von dem Sprengel der Bisthümer abgesondert hatten, welche letzteren ihnen als bloßen Abteien dieses Recht nicht zugestehen wollen, und ihnen zuletzt dasselbe allmählig entzogen haben.

Der Abtei Hersfeld war gleichwohl dieses Zehntrecht in dem Hassegaue und Friesenfelde durch zwei Urkunden Karls des Großen von den Jahren 777 und 780 ausdrücklich verliehen. Wenn es auch nicht außer allem Zweifel ist, ob die noch jetzt vorhandenen Exemplare derselben die wirklichen Originalien sind, so wird sich gleichwohl gegen die Richtigkeit des Haupt-Inhaltes derselben nichts Erhebliches einwenden lassen[165]). Daß in diesen Concessionen die Diöcesan-Rechte für mit begriffen zu achten sind, bestätigt sich dadurch noch mehr, daß der Abtei Hersfeld zugleich die drei damals schon in den erwähnten Gauen vorhandenen Kirchen zu Altstedt, Riestedt und Osterhausen namentlich beigelegt worden. Der mainzische Erzbischof Lullus, Nachfolger des heil. Bonifaz, der damals zugleich Abt zu Hersfeld war, erwirkte diese Privilegien von dem Kaiser nicht für sein Erzstift, sondern für seine Abtei[166]), zum sicheren Beweise, daß das Friesenfeld und der Hassegau von der mainzischen Diöcese abgesondert waren, wie denn auch das Erzstift Mainz auf die Zehnten des Hassegaues nie Anspruch gemacht hat, sondern der nachmalige Streit wegen derselben blos zwischen Halberstadt und Hersfeld geführt worden. Ebenso wenig gehörten aber auch der Hassegau und das Friesenfeld zum halberstädtischen Sprengel; denn dieses Bisthum existirte damals noch nicht, und die Einwohner desselben fingen erst an, sich zum Christenthume zu bekehren[167]). Dadurch daß in jenen Gauen schon drei Kirchen vorhanden waren und sie im allgemeinen dem geistlichen Zehntrechte unterworfen erklärt wurden, ergibt es sich ganz klar, daß sie nicht zu Sachsen gehörten, sondern vorlängst christlich,

mithin fränkisch waren. Auf diese frühere Verbindung derselben mit Franken gründete sich eben ihre Absonderung von denjenigen sächsischen Gauen, die späterhin die halberstädtische Diöcese bildeten; zugleich aber auch ihre Trennung von den Angeln und Werinern im mainzischen Sprengel. Der Kaiser Ludwig der Fromme hat hiernächst im Jahre 814[168]) und der Papst Gregor 4. im Jahre 829[169]) der Abtei Hersfeld die obigen Verleihungen jener drei Kirchen und Zehnten anderweit bestätigt, und wenn auch die halberstädtischen Bischöfe gleich anfangs darauf gedacht haben mögen, solche dieser Abtei zu entziehen und ihrem Bisthume beizulegen[170]), so sind doch nicht eher wirksame Schritte deshalb geschehen[171]), als seit der Zeit, da der sächsische König Heinrich den Hassegau und das Friesenfeld an sich gezogen hatte, und, sowie auch sein Sohn Otto 1., in den dortigen Pfalzstädten zu Wahlhausen, Altstedt und Merseburg viel residirte. Dennoch hat es Jahrhunderte gewährt, bis diese Gauen fest und unverbrüchlich mit der halberstädtischen Diöcese verbunden worden, und es werden einige Bemerkungen über die fernere Geschichte der Diöcesan-Verhältnisse derselben nicht ohne Interesse sein, wenn sie mich auch etwas weiter führen, als es der vorliegende Gegenstand sonst erfordern möchte.

Der König Heinrich 1. tauschte im Jahre 932[172]) von dem Abte Meingotz zu Hersfeld einige Güter im Friesenfelde, welche nahe am südlichen Ufer des gesalzenen See's und von da gegen Westen belegen sind[173]), gegen andere unten zu erwähnende im thüringischen Westergaue, an sich. Allem Anscheine nach machte das Friesenfeld denjenigen District aus, der neben dem Hassegaue von den hier benannten Orten gegen Nordwesten bis an die Wipper sich erstreckt, so daß Friesdorf ein Grenzort desselben war[174]). Wenn gleich in der Urkunde nur von einzelen Gütern die Rede ist, so war es doch ohne Zweifel auch die Absicht, das geistliche Zehntrecht dieses Districtes mit einzutauschen und dem Bisthume Halberstadt beizulegen[175]). Gewiß ist es wenigstens, daß dieses Zehntrecht ein Hauptgegenstand derjenigen Verträge und neuen Einrichtungen war, die der Kaiser Otto 1.[176]) in Hinsicht auf den Hassegau einleitete, um das von ihm gestiftete Erzbisthum Magdeburg und Bisthum Merseburg dotiren zu können. Er wandte

demnach der Abtei Hersfeld vermittelst eines Tauschcontractes im Jahre 947[177]) sehr bedeutende Güter theils jenseits des Rheines, theils in Franken am Main, theils im südlichen Thüringen zu, und ließ sich dagegen das Gut Wormsleben an der Nordseite des süßen See's nebst dem Zehntrechte desjenigen Theiles des Hassegaues, der sich von da weiter gegen Norden erstreckte, nur mit Vorbehalt der Zehnten von den der Abtei Hersfeld dort noch verbliebenen Untersassen, cediren[178]). Diese von Hersfeld abgetretenen Güter und Gerechtsame waren nun aber so unverhältnißmäßig gering gegen diejenigen, die der Abtei zugewandt wurden[179]), daß man gewiß voraussetzen darf, der Kaiser habe von der letzteren außerdem auch das Zehntrecht des übrigen größeren Stückes des Hassegaues, über welches er in der Folge wirklich zu Gunsten des Bisthumes Merseburg disponirt hat, abgetreten erhalten, und nur deshalb in der erwähnten Urkunde blos der obigen Stücke erwähnt, weil er nur diese der damaligen Abtei Magdeburg zuwenden wollte, damit sie von derselben demnächst dem Bisthume Halberstadt gegen den, Behufs des zu errichtenden Erzbisthumes, abzutretenden Bezirk um Magdeburg zwischen der Elbe, Ohra und Bode wieder vertauscht werden könnten. Dieser Tausch kam nicht zu Stande, so lange der Bischof Bernhard zu Halberstadt lebte, der jenes kleine Aequivalent gegen diesen abzutretenden District ohne Zweifel zu gering fand[180]); da man aber hernachmals seinem Nachfolger Hildeward dieses zur Bedingung machen konnte[181]), so bewilligte dieser die Abtretung des Bezirkes um Magdeburg an das dortige Erzstift, begnügte sich dagegen mit dem erwähnten kleinen nördlichen Stücke des Hassegaues[182]), und ließ es sich gefallen, daß der übrige größere Theil dieses Gaues und das Friesenfeld zum Bisthume Merseburg geschlagen ward[183]). Hätte dieser gleichfalls dem Bisthume Halberstadt beigelegt werden können, so würde dadurch die bessere Dotation des Erzstiftes Magdeburg sehr erleichtert worden sein: allem Anscheine nach hatten aber die merseburgischen Grafen ihr Gebiet nicht nach Halberstadt ziehen lassen und, um dieses zu vermeiden, sich lieber an das, sonst eigentlich für die Slaven jenseits der Elbe gestiftete Bisthum Merseburg halten wollen[184]), welches abermals beweist, wie sehr dieser Hassegau von dem halberstädtischen Sprengel abgesondert gewesen

und wie wenig beide Gegenden gemeinschaftlich ein sächsisches Thüringen ausgemacht haben können.

Alle diese Anordnungen Otto's des Großen scheinen nun aber entweder gar nicht zur Vollziehung gekommen zu sein oder doch keinen Bestand gehabt zu haben; wenigstens hat dessen Sohn und Nachfolger Otto der zweite auf eine solche Art über die Gauen Friesenfeld und Hassegau und das Zehntrecht in denselben disponirt, als ob diese Verfügungen seines Vaters gar nicht Statt gehabt hätten. Vermuthlich hatte der Bischof von Halberstadt den wirklichen Besitz des ihm von dem Erzstifte Magdeburg abgetretenen nördlichen Stückes des Hassegaues nicht erhalten können. Es ward demnach im Jahre 973 ein sogenannter Tausch-Contract zwischen dem Erzbischofe Adelbert zu Magdeburg und dem Abte Wernher zu Fulda geschlossen und von dem Kaiser bestätigt, vermittelst dessen dieser Abt von jenem Erzbischofe mehrere unten zu erwähnende Orte im westlichen Thüringen erhielt und dem Erzstifte dagegen andere wieder übertrug, die in dem nordöstlichen Theile des Hassegaues von Mannsfeld bis nach Freckleben und Schackenstedt herauf belegen sind[185]). Diese befassen den eben erwähnten District, den Otto 1. im Jahre 947 eingetauscht und dem Erzstifte Magdeburg Behufs der weiteren Uebertragung an Halberstadt zugewandt hatte, wo nicht ganz, doch größtentheils[186]). Außerdem ward aber auch von Otto dem zweiten über den erwähntermaßen dem Bisthume Merseburg beigelegten südlichen und größeren Theil des Hassegaues nebst dem Friesenfelde im Jahre 979 auf andere Art verfügt.

In diesem Jahre errichtete nämlich derselbe mit dem Abte Gotzbert zu Hersfeld einen Vertrag, vermittelst dessen dieser dem Kaiser für die von dem letzteren neu gestiftete Abtei Memleben (wo sein Vater und Großvater gestorben waren[187])), das Zehntrecht des südlichen Hassegaues und des Friesenfeldes nach Maaßgabe der ausführlich angegebenen Grenzen, nebst den drei Kirchen zu Altstedt, Osterhausen und Riestedt, solchergestalt übertrug, als ob alles dieses noch bis dahin sich im ruhigen Besitze der Abtei Hersfeld befunden hätte[188]); wogegen dem Abte einige einzele theils am äußeren Rande dieses Districtes, theils in demselben belegene Orte vertauscht und überlassen wurden[189]). Die Lage derselben scheint mir zu beweisen, daß man selbige, als ursprünglich zu dem

hersfeldischen Zehntdistricte gehörig, mithin nicht erst durch einen jetzigen Tausch erworben betrachtet habe[190]), auch hätten diese wenigen Orte, wenn ein eigentlicher Tausch zum Grunde gelegen hätte, der Abtei Hersfeld nicht als ein Aequivalent für jenen beträchtlichen District angerechnet werden können[191]); allein die Abtei konnte auch kein solches verlangen, da dieselbe von Otto 1. so beträchtliche Güter zur Vergütung des Hassegaues erhalten und das Friesenfeld schon früher abgetreten hatte; der jetzige Vertrag war also auch kein eigentlicher Tausch, sondern eine Bestätigung der vorigen Cessionen des Hassegaues und Friesenfeldes gegen Vorbehalt der obgedachten einzelen Orte. Es sollte nur hierdurch bestimmt werden, daß nicht das Bisthum Merseburg, welches wahrscheinlich zum wirklichen Besitze dieses Districtes gar nicht gekommen war[192]), sondern die Abtei Memleben das geistliche Zehntrecht innerhalb desselben künftig auszuüben haben sollte. Der merseburgische Graf Siegfried, der damals Gaugraf dieser Gegend war, hatte ohne Zweifel dazu, daß der Kaiser dieselbe dem fränkischen Kloster Hersfeld wiederholt entnommen, in der Hinsicht die Hände geboten, daß der Kaiser sie gleichwohl nicht dem Bisthume Halberstadt beigelegt, sondern seiner neufundirten Abtei die bischöflichen Rechte übertragen hatte. Dithmar von Merseburg bezeugt nun zwar, daß noch im Jahre 981 Namens des merseburgischen Bischofes Gisiler wirkliche Diöcesanhandlungen in einigen zum Hassegaue gehörigen Orten ausgeübt worden[193]); allein diese Orte lagen ganz nahe bei Merseburg innerhalb des sogenannten merseburgischen Burgwardes, welches auch späterhin bei der Wiederherstellung des dortigen Bisthumes demselben wieder beigelegt worden[194]), und demselben also wahrscheinlich auch schon damals ausnahmsweise überlassen war, weil es sonst diesseits der Saale auf die Mauern der dortigen Burg beschränkt gewesen wäre.

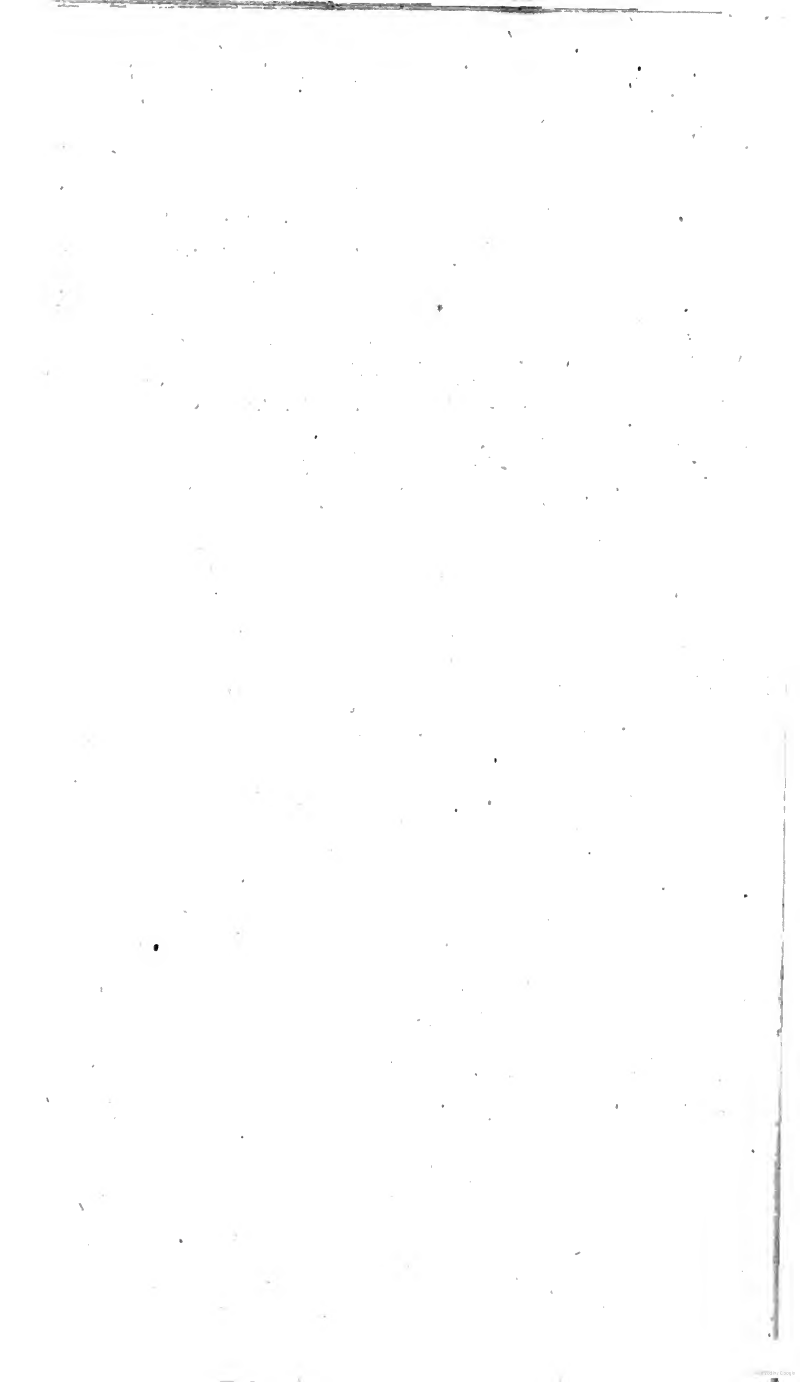
Im Jahre 982 trat ein neues Ereigniß ein; das ganze Bisthum Merseburg ward nämlich durch Betrieb des magdeburgischen Erzbischofes Gisiler, der eben selbst Bischof zu Merseburg gewesen war, aufgelöst, in eine Abtei verwandelt und diese dem Bisthume Halberstadt unterworfen[195]), welches letztere durch diesen Zuwachs für den dem Erzstifte Magdeburg abgetretenen Bezirk nunmehr hinlänglich entschädigt und dadurch völlig beruhigt ward[196]).

Da nun auch die Ansprüche, welche das Bisthum Merseburg aus der Verleihung Otto's des ersten, auf die geistliche Regierung des Hassegaues zu machen gehabt hatte, hierdurch auf Halberstadt übergingen, so liegt darin, wie ich glaube, die eigentliche Veranlassung davon, daß dieses Bisthum den gedachten Gau allmählig ganz an sich gezogen hat. Der Kaiser Otto 3. fuhr zwar noch fort, die von seinem Vater gestiftete Abtei Memleben zu begünstigen[197]), indessen verlor diese durch den Tod der verwittweten Kaiserin Adelheid im Jahre 999 ihre Hauptstütze[198]), und da der Kaiser derselben im nächstvorhergegangenen Jahre das außerhalb des Hassegaues belegene Schloß Wiehe mit der Umgegend und das Salzwerk zu Frankenhausen übertragen hatte[199]), so hatte dieses vielleicht ein Ersatz für die innerhalb des Hassegaues von dem Bisthume Halberstadt an sich gezogenen Episcopalrechte sein sollen, wenigstens bezeugt uns Dithmar von Merseburg, daß, als im Jahre 1004 das Bisthum Merseburg von dem Kaiser Heinrich 2. wieder hergestellt wurde, es nicht der Abt zu Memleben, sondern der Bischof Arnolf von Halberstadt war, mit welchem sich der Kaiser durch Abtretung von hundert Hufen abfinden mußte, um den bischöflichen Bann über das einzige Burgward Merseburg, (welches einen Theil des Hassegaues ausmachte), wieder an das dortige Bisthum zu bringen[200]).

Durch den bald nachher erfolgten gänzlichen Verfall der Abtei Memleben erhielt nun aber diese Angelegenheit wiederum eine für Halberstadt nachtheilige Wendung, indem die Abtei Hersfeld ihre alten Rechte über den Hassegau hervorsuchte, und dabei von dem Kaiser Heinrich 2. unterstützt wurde[201]). In einem Diplome vom Jahre 1015 erklärte dieser: die Abtei Hersfeld sei durch den mit dem Kaiser Otto 2. geschlossenen Tausch, vermittelst dessen dieselbe dem letzteren die Zehnten des ganzen Hassegaues gegen ein Paar Dörfer für die Abtei Memleben abgetreten habe, sehr verkürzt worden, und er wolle sie demnach dagegen in den vorigen Stand setzen[202]). Dieses war dann schon das Vorspiel dazu, daß im folgenden Jahre 1016 der Abtei Memleben ihre Exemtionen und Episcopal=Rechte gänzlich genommen wurden und dieselbe der Abtei Hersfeld untergeben ward[203]), von welcher auch dieses Kloster seitdem stets abhängig geblieben ist[204]). Sowie nun vorhin

die Ansprüche des Bisthumes Merseburg an den Hassegau auf Halberstadt übergegangen waren, so brachte jetzt Hersfeld diejenigen, die es vorhin dem Kaiser für Memleben abgetreten hatten, wieder an sich, und dieses gab noch lange nachher Veranlassung zu Zwistigkeiten. Die Bischöfe von Halberstadt wußten indessen nunmehr sich in dem Besitze zu behaupten, und es scheint insbesondere der angesehene und mächtige Burchard 1.[205]) die Abtei Hersfeld von den Zehnt- und Diöcesanrechten des Hassegaues und Friesenfeldes gänzlich verdrängt zu haben. Der hersfeldische Geschichtschreiber Lambert gesteht dieses selbst, mit dem Zusatze, daß Burchard die von dem Abte Meginher zu Hersfeld gegen ihn erwirkten Ermahnungen und Androhungen des Papstes Nicolaus 2. nicht geachtet habe[206]). Nach Lamberts Erzählung soll zwar Burchard dieses auf dem Todbette schwer bereuet[207]), und dessen Nachfolger Burchard 2. oder Bucco die Abtei Hersfeld ziemlich in Ruhe gelassen haben[208]): daß aber dennoch das Bisthum Halberstadt den Besitz fortwährend behauptet hat, ergibt sich aus dem Umstande, daß die Abtei Hersfeld, welche seitdem noch zu wiederholten Malen ihre Rechte durch kaiserliche und päbstliche Aussprüche geltend zu machen suchte, hierbei immer der klagende Theil war. Der Kaiser Heinrich der fünfte hat dieser Abtei vermittelst einer zwischen den Jahren 1107 und 1109 gefällten feierlichen Sentenz[209]) die derselben von Karl dem Großen verliehenen drei Kirchen zu Altstedt, Osterhausen und Riestedt nebst allen dazu gehörigen Zehnten im Friesenfelde und Hassegaue, als welche derselben erst neuerlich durch den Bischof Reinhard von Halberstadt widerrechtlich entzogen wären[210]), zugesprochen, auch derselben diese Rechte in der Folge anderweit bestätigt[211]); und unter dessen Nachfolger Lothar hat Hersfeld hierüber wiederholte solenne Urtheilssprüche von dem Erzbischofe Adelbert von Mainz[212]) und diesem Kaiser selbst[213]) erwirkt, die auch von den Päbsten Innocenz 2. und Eugen 3. mit Androhung des Bannes bekräftigt worden[214]). Gleichwohl hat das Alles keinen Effect gehabt, sondern das Bisthum Halberstadt ist im Besitze des Hassegaues und Friesenfeldes verblieben. Es sind diese wenigstens in der Grenzscheide desselben mit begriffen[215]), und es zeigt sich, außer in Hinsicht des Klosters Memleben, keine Spur von Episcopal- oder Zehntrechten, die

von der Abtei Hersfeld innerhalb dieser Gaue ausgeübt wären. Daß die zuletzt erwähnten Verfügungen zu Gunsten der Abtei Hersfeld unter dem Kaiser Lothar erlassen worden, dazu scheint der damalige Schutzvoigt derselben, der thüringische Landgraf Ludwig, hauptsächlich mitgewirkt zu haben, als welcher wohl gern den Hassegau und das Friesenfeld von dem sächsischen Bisthume ab und an seine Abtei ziehen wollte[216]); Halberstadt war aber schon zu lange im Besitze und hatte sich dadurch zu gut abgerundet, als daß dieses von wirklichem Erfolg hätte sein können.



Anmerkungen.

1) **Sala fluvius, qui Thuringos et Sorabos dividit**, sagt **Eginhart. in vita Caroli M. cap. 15 (in Reuberi Script. rer. Germ. edit. Joannis pag. 17)**. Bei den vor- und nachher stattgefundenen Kriegen gegen die Soraben war der Kriegsschauplatz immer an der Saale, und die Markgrafen des südöstlichen Thüringens wurden **duces limitis Sorabici** genannt. Daß die Ortsnamen an der Westseite der Saale durchgängig teutsch, an der Ostseite hingegen slavisch gewesen sind, habe ich schon in meiner Abhandlung von den Colonien (2. Bd. S. 847, Note 173) angemerkt.

2) Eben diese Etymologie nimmt Adelung (älteste Geschichte der Deutschen, S. 214) an.

3) Die Salier wohnten an der fränkischen Saale im Würzburgischen; sie machten nur eine einzelne Völkerschaft des großen fränkischen Bundes aus, die aber dadurch an die Spitze dieses Bundes kam, daß ihr Oberhaupt, Chlodio, das fränkische Königreich in Gallien zuerst fest gründete, und auf seine Nachkommen vererbte. Schon lange vor demselben hatten die Franken sich den Römern in Gallien furchtbar gemacht, und sich ganze Provinzen dieses Landes unterworfen. Zu den Zeiten des Kaisers Honorius hatte zwar der bekannte Stilico die berühmten Anführer der Franken, Marcomir und Suno besiegt; indessen behielten die Franken ihre dortigen Länder, und wurden nur den Römern unterwürfig; auch schüttelten sie bald das Joch wieder ab und bemächtigten sich im Jahre 412 wieder der Stadt Trier. Nachdem hierauf ihr damaliger Anführer Theudemer in einer Schlacht gegen den römischen Feldherrn Castinus erschlagen war, trat endlich Chlodio auf den Schauplatz. Er residirte bis dahin zu Dispargum **in finibus Thoringorum**, und schickte von hier sogleich Spione voraus nach Cambray, welches er sodann eroberte, die Römer bis an die Somme zurückschlug, und dadurch den festen Grund zu dem fränkischen Königreiche legte. Das erwähnte Dispargum haben neuere Geschichtforscher im Hennebergischen, Meinungen gegenüber, jedoch an der linken Seite der Werra und der Nahe ausfindig gemacht (**Eccard Comment. ad L. Salicam p. 5, not. 6; Heineccius in praef. ad Georgisch Corp. iur. German.**; Kremer Rheinisches Franzien S. 9; und besonders ausführlich Wenck Hess. Landesgeschichte 2. Bd. 1. Abtheilung, S. 131 — 134, Note d). Es ergibt sich daraus, daß Chlodio bis dahin nur Anführer der Salier war, jetzt aber, entweder blos wegen seiner bekannten Tapferkeit, oder wegen Verwandtschaft mit dem letzten fränkischen Oberhaupte an dessen Stelle trat. Daß er ein Sohn des umgekommenen Theudemer gewesen wäre, wie **Fredegarius Scholasticus in historia epitomata cap. 9 (in Freheri Corp. histor. Franc. P. 1, pag. 95)** sagt, ist nicht glaublich, da Gregor von Tours **lib. 2, cap. 9 (apud Freher. ibid. P. 2, pag. 35)** ihn nur als **utilem ac nobilissimum in gente sua** anführt, und er sonst wohl nicht zu Disparg ruhig residirt, sondern sich mit dem Vater bei der Armee jenseits des Rheines aufgehalten haben würde. Von den Kriegen des Chlodio gegen die Römer hat besonders **Eccard de rebus Franciae Orient. Tom. 1, Lib. 2, cap. 10, pag. 26 — 28** die vorhandenen Nachrichten gesammelt.

4) Dispargum lag nach den bemerkten Localverhältnissen nicht in Thüringen, sondern an der Grenze desselben, nämlich außerhalb des thüringer Waldes und jenseits der Werra. Gregor von Tours sagt, dieser Ort liege **in finibus Thoringorum**, und **Eccard Comm. de reb. Franciae Orient. Tom. 1, pag.** 26 hat allerdings richtig bemerkt, daß dieser Ausdruck „**in finibus**" oftmals soviel bedeute als: innerhalb der Grenze. Indessen ist es gewiß, daß derselbe auch eben so oft von solchen Orten gebraucht wird, die an einer Grenze außerhalb derselben sich befinden; und diese Deutung muß man hier wohl annehmen, weil Chlodio ein Oberhaupt der Salier, nicht aber der Thüringer war, folglich nicht in Thüringen residiren konnte, außer dessen natürlichen Grenzen dann auch Dispargum lag. Wenn einige andere fränkische Annalisten, aus denen Wenck a. a. O. S. 132 die hierher gehörigen Stellen anführt, diesen Ort ein **castellum Thoringorum** benennen, so haben sie hierbei den Gregor von Tours, dem sie nachgeschrieben, wohl nur mißverstanden. Der noch spätere **Aimoinus de gestis Francor. Lib 1, Cap.** 4 (**in Freheri Corp. histor. Franc. P. 2, pag.** 256) sagt, Chlodio habe dieses Schloß den Thüringern im Kriege abgenommen und sodann zu seiner Residenz erwählt. Dieses ist, wie Wenck a. a. O. S. 133, Col 2. richtig bemerkt, eine irrige Angabe; sie gründet sich aber darauf, daß Aimoin es sich auf andere Art nicht zu erklären gewußt hat, wie das nunmehr salische Dispargum von jenen Annalisten als ein thüringischer Ort habe angegeben werden können. Die folgenden Begebenheiten ergeben es sehr deutlich, daß Thüringen seine eigenen von den Franken unabhängigen Regenten hatte; Dispargum war also vielmehr eine salische Grenzfestung gegen Thüringen. Die Meinung des **Eccard l. c. pag.** 35 **in f. et** 36 und des Wenck a. a. O. S. 146, nach welcher Dispargum deshalb zu den Zeiten Gregors von Tours zu Thüringen gerechnet sein soll, weil es von den Thüringern in der Zwischenzeit erobert gewesen, widerspricht dem zwar eigentlich nicht, ist jedoch in der vorgetragenen Weise sehr ungegründet; denn wenn auch bald nach den Zeiten des Chlodio, um die Mitte des fünften Jahrhundertes, die Thüringer ihr Gebiet auf einige Zeit in das Frankenland ausgedehnt gehabt hätten, welches von Einigen vermuthet wird, mir hingegen, wie ich in der folgenden Note 5) näher bemerken werde, unerweislich scheint; so ist es doch gewiß, daß schon zu den Zeiten des Chlodowig sich das Blatt gewendet hatte, und bald hernach die Thüringer vielmehr von den Franken besiegt worden waren. Die Vereinigung des Landes der Salier mit einem Theile Thüringens unter gemeinschaftliche Herzoge, auf welche sich Wenck ebenfalls bezieht, zeigt sich erst nach mehr als 200 Jahren und nur auf kurze Zeit; sie kann demnach hier gar nicht in Betracht kommen (vgl. unten Note 109)). Da Dispargum im Lande der Salier lag, so konnte es weder zu der Zeit, da Chlodio daselbst residirte, noch zu der Zeit, da Gregor von Tours schrieb, für einen thüringischen Ort gelten.

5) Dieser Childerich war ein Sohn und Nachfolger des Meroveus, des Stammvaters der merovingischen Könige, der über die Franken in Gallien nicht lange nach dem Chlodio regierte, und wahrscheinlich zu dessen Familie gehörte, aber nicht dessen Sohn war (**Gregor. Turon. lib. 2, cap. 9, l. c. pag.** 35; Wenck a. a. O. S. 134, 135). Die Franken hatten ihn vertrieben und sich dem römischen Feldherrn Aegidius unterworfen, wurden aber bald auch mit diesem unzufrieden und riefen den Childerich nach einer

achtjährigen Verbannung wieder zurück. Während derselben soll er sich nun bei dem Könige der Thüringer Bisinus aufgehalten, und dessen Gattin Basina sich so in ihn verliebt haben, daß sie ihm nachgezogen ist und ihn gebeten hat, ihr beizuwohnen (**Gregor. Turon. lib. 2, cap. 12, apud Freher. l. c. P. 2, pag. 37; Gesta Francor. epitomata cap. 7, apud Freher. ibid. P. 1, pag. 59**). Indessen findet bei dieser Geschichte dasjenige Anwendung, was Heinrich (teutsche Reichsgeschichte 1. Th. S. 419) sehr richtig schreibt: „Leichtgläubigkeit, Vorurtheil, Aberglaube und Intoleranz bezeichnen durchgängig den Charakter der Geschichtbücher aus jenem Zeitraume, die eigentlich Nichts sind als elende Chroniken und Jahrregister. Mit äußerster Mühe und Gefahr muß man sich durch einen Wust von albernen Fabeln, Träumen, Wundern und absichtlichen Erdichtungen durcharbeiten, um die wirklichen Thatsachen aus ihnen herauszuholen; und oft ist aller Fleiß und Scharfsinn nicht hinreichend, die zu sehr versteckte oder verunstaltete Wahrheit aufzufinden und Erdichtung von wahrer Geschichte abzusondern. Selbst der Bischof Gregor von Tours, der Vater der fränkischen Geschichte, hat diese Verbrechen in ihrer ganzen Abscheulichkeit: überall sieht man den leichtgläubigen, schwachen, unduldsamen, abergläubischen, oft auch lügenhaften Mönch." **Eccard in Comm. de rebus Franciae orientalis Tom. I, pag. 35 sq.** spinnt gleichwohl jenen Roman noch weiter aus, indem er vermuthet, Basinus habe die Entführung seiner Gemahlin übel aufgenommen, den Childerich angegriffen, besiegt, und unter anderen Dispargum erobert, welches deshalb von Gregor von Tours als thüringisch angegeben werde; worin ihm dann auch mehrere Neuere, als: Heinrich (teutsche Reichsgeschichte 1. Th. S. 237, und sächsische Geschichte 1. Th. S. 32, 33), Wenck (hessische Landesgeschichte 2. Bd. 1. Abth. S. 144, f.) u. A. folgen. Der einzige Beweis für diese mir sehr grundlos scheinende Muthmaßung ist aus der Rede hergenommen, welche Childerichs Enkel Theodorich, als er gegen den Hermenfried zu Felde gezogen, an seine Streiter gehalten, und vermittelst deren er diese an die fürchterlich geschilderten Grausamkeiten erinnert haben soll, welche die Thüringer zu den Zeiten ihrer Väter in ihrem Lande ausgeübt hätten (**Gregor. Turon. lib. 3, cap. 7; apud Freher. l. c. P. 2, p. 55**). Bei dergleichen Reden und Ausschmückungen finden jedoch die oben erwähnten Bemerkungen über die wenige Glaubwürdigkeit dieses alten Bischofes ganz besonders Anwendung; und wenn auch Theodorich Etwas dergleichen geäußert haben sollte, so kann es sich doch füglich auf den Krieg seines Vaters Chlodowig gegen die Thüringer bezogen haben. Von diesem sollen zwar die Thüringer besiegt und zinsbar gemacht sein; sie können indessen vorher, oder auch nachher (indem diese Zinsbarkeit und Unterwerfung derselben gewiß keinen Bestand gehabt hat), blutige Streifzüge in das fränkische Gebiet gemacht haben. Auf jeden Fall könnte nicht füglich eine Eifersucht des Bisinus zu einem solchen Kriege Veranlassung gegeben haben, denn das Gebiet des Entführers Childerich grenzte nicht an das seinige, sondern lag jenseits des Rheines. Schon Chlodio's Söhne hatten sich so in dessen Reich getheilt, daß der ältere, Chlodebald, über die teutschen, der jüngere hingegen über die gallischen Provinzen regierte, daher auch jener dem bekannten hunnischen Könige Attila, dieser den Römern anhing. Noch zu Childerichs Zeiten hatten die fränkisch-teutschen, an Thüringen grenzenden Länder ihre besonderen Regenten, welche erst Childerichs Sohn Chlodowig aufrieb, und dadurch mit Thüringen in nähere Berührung und Streit kam.

Eccard l. c. zieht auch noch den Umstand herbei, daß nach dem Zeugnisse des **Eugippius in vita S. Severini** die Thüringer in Baiern eingefallen sind, womit Wenck a. a. O. S. 146, Note K) die allegirten Stellen älterer Geschichtschreiber und Erdbeschreiber verbindet, nach denen die Thüringer Nachbarn der Sueven gewesen sein und die sich in die Donau ergießenden Flüsse **Bac et Reganum** (Nab und Regen) ihr Gebiet durchströmt haben sollen, und die **Eccard** weiter unten **l. c. pag.** 61 gleichfalls allegirt. Hieraus folgt zwar allerdings, daß das Land der Thüringer sich damals ungleich weiter als nachher gegen Südosten erstreckt, und das Coburgische, Bayreuthische und die Oberpfalz bis gegen Regensburg mit in sich begriffen haben muß; auf Eroberungen der Thüringer im Lande der Franken und Salier läßt sich jedoch daraus gar nicht schließen. Jene Gebirgsgegenden am Fichtelberge mögen ursprünglich auch zu dem dürren Thüringen gerechnet worden sein, oder es mögen auch die wendischen Bewohner derselben, die wir in der Folge daselbst als unabhängig von den Thüringern finden, sich nur auf eine Zeitlang als Verbündete derselben, indem sie nebst ihnen zu der Partei des Attila gehörten, den thüringischen Regenten unterworfen haben; auf die westlicheren fränkischen Provinzen hat dieses meines Erachtens keine Beziehung, und die Siege, die Eccard hier den Bisinus erfechten läßt, bleiben dennoch unerweislich. Ueber die eben erwähnten Localverhältnisse werde ich im folgenden Abschnitte noch Einiges bemerken.

6) **Gregor. Turon. lib. 2, cap. 27, in f.; apud Freherum l. c. P. 2, pag. 43; Gesta Francor. epitomata cap. 10, apud Freher. ibid. P. 1, pag. 61.** Am ersteren Orte wird nur gesagt, daß Chlodowig die Thüringer besiegt und sich unterworfen; an dem letzteren auch, daß er sie sich zinsbar gemacht habe; alles mit wenigen Worten. Daß der König Bisinus, wenn es je einen solchen gegeben hat, damals noch regiert hätte, wie einige Neuere (z. B. Heinrich sächsische Geschichte 1. Th. S. 32, 33) annehmen, das sagen jene Annalisten nicht, auch läßt es sich nicht wohl gedenken; denn da Chlodowig damals schon zehn Jahre regiert hatte, so mußten seit der Trennung seiner Mutter von diesem ihren ersten Gemahle schon weit über 30 Jahre verflossen sein.

7) Dieser Zeitpunct wird deshalb angenommen, weil der berühmte ostgothische König Theodorich, dessen Schwester Tochter Amalberga Hermenfrieds Gemahlin war (s. unten Note 22)), im Jahre 526 gestorben ist, und man mit Grund voraussetzt, daß, so lange dieser gelebt hat, die Franken den Krieg gegen dessen mit ihm verbundenen Neffen nicht unternommen haben werden. **Gebhardi reges Francor. Merovingici pag. 33** und **Eccard de rebus Franciae oriental. Tom. I, pag.** 56 beziehen sich deshalb insbesondere auf folgende Worte des **Procopius de bello Gothico: postquam mortalitatem explevit Theuderichus, Franci, nemine iam satis valido ipsis ut resisteret, in Thuringos bellum movent, occisoque eorum principe Hermenefrido, gentem ipsam suae ditionis faciunt.**

8) **Gregor. Turon. lib. 3, cap. 4, 7, 8; in Freheri Corp. histor. Franc. P. 2, pag. 53, 55, 56; Gesta Francor. epitomata cap. 33; apud Freher. ibid. P. 1, pag. 102; Aimoinus de gestis Francorum lib. 2, cap. 9; ibid. P. 2, pag. 278.** Diese Annalisten sagen übrigens Nichts davon, daß Hermenfried und seine Brüder Söhne des vorhin erwähnten Bisinus gewesen wären, wie die Neueren annehmen; daß sie von

demselben abgestammt sind, läßt sich freilich wohl vermuthen, nach der Zeitrechnung hätte man aber eher Ursache, sie für dessen Enkel zu halten. Von den Muthmaßungen über die Gegend, wo die Franken zuerst über die Thüringer gesiegt und die ihnen von diesen gelegten Fallen umgangen haben sollen, s. unten Note **30**).

9) Sogleich im Eingange seiner Geschichte in **Lindenbrog. script. rer. septentr. edit. Fabricii pag.** 1 nennt Adam denselben **doctissimum virum Einhardum.** Weiter unten **Lib.** 1, **cap.** 30 **ibid. pag.** 9 sagt er: **Einhardus haec dulci calamo prosequitur**; und überhaupt beweisen die vielen aus dessen Schriften angezogenen Stellen, wie vielen Werth er auf denselben lege.

10) **Lib.** 2, **cap.** 9 **in Lindenbrog script. rer. septentr. edit. Fabric. pag.** 18 sagt Adam, indem er von der Ostsee redet: **de cuius freti natura breviter in gestis Caroli Einhardus meminit cum de bello diceret Slavanico: Sinus, ait, quidam ab occidentali oceano orientem versus porrigitur etc.** Da die ganze Stelle, von welcher dieses die Anfangsworte sind, sich in der Eginhardischen Lebensbeschreibung Karls des Großen in **Reuberi scriptor. rer. Germ. edit. Joannis pag.** 15, 16, **cap.** 12 und zwar eben in dem Capitel, welches von den Kriegen gegen die Slaven handelt, wörtlich befindet, so ist es hieraus allein schon klar, daß die **gesta Caroli** des Einhard, aus welcher Adam selbige allegirt, kein anderes Werk sind, als die **vita Caroli magni** des Eginhard.

11) **Lib.** 1, **cap.** 1 **apud Lindenbrog l. c. pag.** 1 bringt Adam aus seinem Einhard die Worte bei: **Saxonica pars non modica est Germaniae et eius, quae a Francis incolitur, duplum in lato putatur habere, cum ei in longitudine possit esse consimilis.** Eben diese Worte befinden sich in jener Eginhardischen Lebensbeschreibung **apud Reuber. l. c. p.** 17, **cap.** 15. Ebendaselbst **cap.** 7, **pag.** 13 sagt Eginhard von dem sächsischen Kriege: **susceptum igitur est contra eos bellum, quod magna utrinque animositate, tamen maiore Saxonum quam Francorum damno per continuos triginta tres annos gerebatur. Poterat siquidem citius finiri, si Saxonum hoc perfidia pateretur**; und auch diese Worte hat Adam **lib.** 1, **cap.** 7, **pag.** 3 mit der vorangeschickten Angabe: **idem scriptor Einhardus brevi epilogo meminit dicens etc.**

12) **Lib.** 1, **cap.** 30 **apud Lindenbrog ibid. pag.** 9 erwähnt Adam die Translation der beiden heiligen Willehad und Alexander nach Bremen und Wildeshausen und eines dadurch veranlaßten Wettstreites jenes einheimischen mit diesem ausländischen Märtyrer, mit dem Zusatze: **Einhardus in gestis Saxonum haec dulci calamo prosequitur.** Hiervon kömmt in der Lebensbeschreibung Karls des Großen Nichts vor. Vergleicht man indessen diese Stelle mit derjenigen, die oben Note **10**) angeführt worden, so zeigt es sich deutlich, daß Adam zwei verschiedene Werke desselben Verfassers vor sich hatte, deren eins **de gestis Caroli** und das andere **de gestis Saxonum** gehandelt hat, und daß aus dem letzteren die beiden Stellen genommen sind, die sich in der Eginhardischen Lebensbeschreibung Karls des Großen nicht finden.

13) **Lib.** 1, **cap.** 3; **apud Lindenbrog l. c. pag.** 1 **sq.**

14) Dieses bezeugt auch **Ammianus Marcellinus lib.** 27, **cap.** 18 **et lib.** 28, **cap.** 27 (**in Gruteri script. historiae Augustae pag.** 628, 629)

15) Dieses ist aus dem Gregorio Turonensi genommen, welcher lib. 2, cap. 19 (in Freheri Corp. hist. Franc. P. 2, p. 39) sagt: His ita gestis inter Saxones et Romanos bellum gestum est. Sed Saxones terga vertentes, multos de suis, Romanis insequentibus, gladio reliquere: insulae eorum cum multo populo interemto a Francis captae atque subversae sunt. In dem nächstvorhergehenden Capitel erwähnt Gregor zuerst des Syagrius, desjenigen römischen Feldherrn, durch dessen Ueberwindung bald nachher Chlodowig der Große sein fränkisches Königreich gründete; und es wird dadurch wahrscheinlich, daß dieser, wie auch Adam von Bremen hier annimmt, derjenige gewesen sei, der jenen Sieg über die Sachsen erfochten hat. Franken und Römer waren hierbei noch vereinigt; die letzteren wurden aber bald von den ersteren unterdrückt. Seitdem veränderten sich die alten Verhältnisse dahin, daß die Franken in Gallien in die Stelle der Römer traten, und nunmehr gleich diesen gegen die Sachsen und andere teutsche Völker kämpften, welche sie zuletzt besiegten und bekehrten. Unter den insulis sind hier, meiner Meinung nach, die mit Gräben durchschnittenen niederländischen Sumpfgegenden gemeint, dergleichen in der Sprache des Mittelalters oftmals insulae genannt werden. Die hier erwähnten insulae sind gewiß nicht verschieden von den inviis paludibus in littore Oceani, in denen Adam vorhin den Sachsen, nach der Angabe des Orosius und Gregor, ihre ursprünglichen Sitze angewiesen hatte.

16) Wenn Adam von Bremen hier den ersten Zug der Sachsen nach Britannien mit der Eroberung Thüringens durch dieselben zusammenstellt, beides aber bald nach der Niederlage, welche sie vom Syagrius erlitten, erzählt, so hat er doch dadurch diese drei Begebenheiten wohl nicht als gleichzeitig angeben wollen. Dieses würde sonst irrig sein; denn die Eroberung Britanniens durch die Sachsen ging dem Zeitalter des Syagrius lange vorher; der Zug nach Thüringen aber erfolgte ungleich später, während der Regierung der Söhne Chlodowigs, der den Syagrius besiegt hatte; auch war gewiß schon vor diesem Zuge Westphalen und Niedersachsen mit dem sächsischen Bunde vereinigt. Adam berührt aber alles dieses nur kurz, weil er nichts Bestimmteres davon anzugeben wußte. Wenn er die fernere Erzählung von dem thüringischen Kriege mit Einhards eigenen Worten vorträgt, so scheint er dadurch zu erkennen zu geben, daß er den ganzen Inhalt derselben weiter nicht verbürge. Ueberhaupt zeigt sich Adam auch hier, sowie überhaupt in seinem Werke, als einen fleißig forschenden und für sein Zeitalter kritischen Geschichtschreiber.

17) Apud Lindenbrog l. c. pag. 2: Saxonum gens, inquit, sicut tradit antiquitas, ab Anglis, Britanniae incolis egressa, per oceanum navigans, Germaniae littoribus studio et necessitate quaerendarum sedium appulsa est in loco, qui vocatur Hatheloe. Eo tempore, quo Thidericus rex Francorum contra Hirmenfridum ducem Thuringorum generum suum dimicans terram eorum crudeliter ferro vastavit et igne et cum iam duobus praeliis ancipiti pugna incertaque victoria mirabili caede suorum decertasset, Theodoricus, spe vincendi frustratus, misit legatos ad Saxones, quorum dux erat Hadugatus, et audivit causam adventus eorum, pollicitisque pro victoria cohabitandi sedibus, conduxit eos in adiutorium. Quibus secum quasi iam pro libertate et patria fortiter dimicantibus, superavit adversarios, vastatisque indigenis, et ad internecionem pene deletis, terram eorum,

iuxta pollicitationem suam victoribus delegavit. Qui eam sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent, et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius, eam maxime, quae respicit orientem, colonis tradebant, singulis pro sua sorte sub tributo exercendam. Cetera vero loca ipsi possederunt. A meridie quidem Francos habentes, et partem Thuringorum, quos praecedens hostilis turbo non tetigit, alveoque fluminis Unstrode dirimuntur. A septentrione vero Nordmannos etc.

18) Lib. 1 Annalium in Meibom. script. rer. Germ. Tom. 1, pag. 630 — 634.

19) l. c. pag. 631: Thiadericus — cum gravi exercitu appropians terminis Thuringorum, invenit cum valida quoque manu generum suum se exspectantem in loco qui dicitur Runibergum, et commisso certamine pugnatum est ancipiti bello una die et secunda, tertia vero die victus Ermenfridus cessit Thiaderico, et fugiens tandem se recepit cum reliquo comitatu in urbem, quae dicitur Schidingi, sita super fluvium, qui dicitur Unstrode.

20) Dieses wird l. c. pag. 632, 633 weitläufig erzählt.

21) l. c. pag. 634: Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manu missis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnavere, unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.

22) Widekind gibt vielmehr l. c. pag. 630, 631 einen ganz anderen Grund des Krieges an; er sagt nämlich: Hermenfrieds Gemahlin Amalberga sei eine Tochter des fränkischen Königes Chlodowig und zwar dessen einziges ächtes Kind, Theodorich hingegen ein unächter Sohn desselben gewesen, und deshalb sei Hermenfried von der Amalberga gereizt worden, auf das fränkische Königreich Anspruch zu machen. Dieses ist in mehrerer Hinsicht unrichtig. Theodorich war freilich nur ein unächter Sohn Chlodowigs, allein dieser hatte noch drei ächte Söhne, welche jenen zu der väterlichen Erbschaft mit zuließen, wobei er in der Theilung Austrasien erhielt. Die Beweisstellen darüber hat Gebhardi (reges Francor. Merovingici p. 32) gesammelt und zusammengestellt; auch hat Theodorichs Halbbruder Chlothar demselben, nach dem Zeugnisse der fränkischen Annalisten, bei dem Kriege gegen Hermenfried wesentlichen Beistand geleistet. Hermenfrieds Gemalin Amalberga war hingegen keine Tochter Chlodowigs, sondern eine Schwestertochter des berühmten ostgothischen Königes Theodorich und Schwester des Nachfolgers desselben Theodahat. Ihren Vater kennen wir nicht; ihre Mutter Amalfride verheirathete sich aber in zweiter Ehe mit dem vandalischen Könige Thrasamund in Africa. Sie selbst vermählte sich mit Hermenfried im Jahre 500. Die deutlichen Zeugnisse über alles dieses aus dem Anonymus Valesianus, Procopius, Jornandes (de rebus Geticis cap. 58) und Cassiodor hat Eccard. comm. de rebus Franciae orient. Tom. I, pag. 46, 47 beigebracht. Uebrigens stimmen jedoch auch die fränkischen Annalisten damit überein, daß Amalberga den Hermenfried zu dem ihm verderblichen Kriege angereizt habe. Einhard nennt zwar ebenfalls den Hermenfried einen generum (Schwiegersohn oder Schwestermann) seines Feindes Theodorich, (und vielleicht ist dieses die Quelle, aus welcher die Angabe Widekinds ursprünglich herkömmt), er gibt indessen keine speciellere Erläuterung

darüber. Es befanden sich zwischen diesen beiden Gegnern einige Verwandtschaftsverhältnisse, die jedoch alle hierzu nicht passen. Wäre nämlich Hermenfried ein Sohn oder Enkel der entführten Basina, der Großmutter Theodorichs gewesen, so hätte zwischen ihnen eine Vetterschaft stattgefunden. Gewiß ist es hiernächst, daß der ostgothische König Theodorich, Mutter Bruder der Gemahlin Hermenfrieds, eine Schwester des Königes Chlodowig, Audoflede, die also des fränkischen Theodorichs Tante war, zur Gemahlin hatte (**Gregor. Turon. lib. 3, cap. 31; in Freher. Corp. hist. Franc. P. 2, pag.** 65 verglichen mit mehreren Zeugnissen bei **Gebhardi reges Francor. Merov. p. 31**). Endlich verheirathete sich auch Theodorichs Bruder Chlotar mit Hermenfrieds Bruders Tochter Radegunde; jedoch erst nach dessen Niederlage (**Gregor. Turon. lib. 3, cap. 7; apud Freher. l. c. P. 2, p. 55; Gebhardi l. c. pag. 52**).

23) Widekind nennt einen Thüringer Namens Hiring, den er überhaupt in der Geschichte dieses Krieges eine Hauptrolle spielen läßt, als denjenigen, der den Hermenfried auf Theodorichs Antrieb verrathen, und vor dessen Augen niedergestochen habe: als aber Theodorich dieses gemißbilligt, soll Hiring in der Verzweifelung auch diesen König ermordet und auf dessen Leichname sich selbst getödtet haben (**apud Menken l. c. pag. 633**). Widekind setzt dem hinzu, die Milchstraße am gestirnten Himmel führe noch jetzt den Namen dieses Hiring (**ibidem pag. 634**).

24) Er sagt a. a. O. pag. 633 **in f. et** 634: **Si qua fides his dictis adhibeatur, penes lectorem est.** Diese Worte beziehen sich zwar eigentlich wohl nur auf die in der vorigen Note erwähnte Mordgeschichte, sie können aber mit Recht auch auf den größten Theil der übrigen Erzählung angewendet werden.

25) Nachdem Scheidt bereits in den **Origg. Guelf. Tom. 4, pag. 343, 344** viel von dieser Legende gerühmt, und eine Probe daraus in Kupfer stechen lassen, hat er sie in der **Bibliotheca historica Göttingensi** S. 1—18 mit anderweit in Kupfer gestochener Schriftprobe vollständig in Druck herausgegeben, und bemerkt in dem Vorberichte S. 4, daß ein voriger Besitzer die Handschrift für 400 holländische Gulden zum Verkaufe ausgeboten habe, welchemnach selbige für die hannöversche königliche Bibliothek nicht wohlfeil angekauft sein wird. In eben diesem Vorberichte sucht er S. 11 — 14 Alles zu widerlegen, was seiner Behauptung — daß Adam von Bremen die allegirten Stellen nicht aus einem Werke Eginhards, sondern aus dieser Legende des Mönches Meginhart genommen habe — entgegengesetzt werden könnte; auch ferner S. 28 — 32 noch einige Einwürfe gegen die gleichzeitige Ächtheit dieser Legende zu entkräften, welche besonders den Punct betreffen, daß die derselben eingerückten Briefe des Kaisers Lothar den Verhältnissen nicht angemessen sind. Wenn aber Scheidt sich hierbei auf eine Uebereinstimmung mit den dem Stifte Corvey über die Insel Rügen ertheilten Diplomen beruft, so beweist dies gewiß mehr gegen als für ihn, denn diese Schenkungen der Insel Rügen darf ich sehr zuversichtlich für eine Fabel erklären.

26) Scheidt kann selbst nicht leugnen, daß die von Adam von Bremen **lib. 2, cap.** 9 aus Einhards **gestis Caroli** angeführte Stelle (oben Note **10**)) aus Eginhards Lebensbeschreibung Karls des Großen genommen sei (s. dessen Vorbericht a. a. O. S. 12 unten und 13); er nimmt also an, Adam habe nicht zwei verschiedene Werke desselben Einhard, sondern die

Schriften zwei verschiedener Einharde allegirt. Wer nun aber die sämmtlichen bei Adam eingerückten Stellen, und die Art, wie sie angezogen werden, mit einander vergleicht, der wird sich gewiß davon überzeugen, daß Adam zwar zwei verschiedene Bücher, aber nicht zwei verschiedene Verfasser derselben bezeichne, sondern allenthalben von einem und demselben Einhard rede. Die Stelle im Kapitel 1, in welcher Sachsen in Hinsicht der Länge und Breite mit Franken verglichen wird (s. Note 11)), und die sich in der Legende gar nicht, wohl aber in Eginhards Leben Karls des Großen befindet, kann natürlich nur den letzteren zum Verfasser haben. Da nun aber Adam hierbei die Aeußerung voranschickt: er wolle aus den Schriften des **doctissimi viri Eginhardi aliorumque non obscurorum auctorum** dasjenige anführen, was selbige von dem sächsischen Volke und der Beschaffenheit des Sachsenlandes hinterlassen hätten, so bezieht sich dieses ohne Zweifel auch mit auf die bald nachher im Cap. 4—6 eingerückte hier in Frage kommende lange Stelle, welche Adam mit den Worten ankündigt: **quod breviter conscribens Einhardus, tali modo suam ingreditur historiam;** und es ist demnach jener **doctissimus vir**, der das Leben Karls des Großen beschrieben hat, eben derselbe, dem hier die **historia** und deren eingerückte Eingangsworte zugeschrieben werden; nicht aber der Legenden-Schreiber, obgleich eben diese Worte auch den Eingang der Legende des letzteren ausmachen. Unmittelbar darauf werden ferner im Cap. 7 die oben Note 11) erwähnten sich auf den Krieg mit den Sachsen beziehenden Worte als solche eingerückt, die **idem scriptor Einhardus** gesagt habe: diese Worte finden sich nun aber wiederum in der Lebensbeschreibung Karls des Großen, wiewohl freilich auch in der Legende. Ueberhaupt aber kann ich mir nicht gedenken, daß Adam diese Legende unter dem Namen eines Werkes **de gestis Saxonum** hätte allegiren wollen. Sie handelt eigentlich von dem Transporte des Leichnames des heil. Alexander aus Rom nach Wildeshausen, und der Geschichte dieser Translation sind nur die drei ersten Capitel, welche von den Sachsen, deren Lande, Sitten und Bekehrung handeln, als Einleitung vorangeschickt; eben diese drei Capitel haben aber gar nicht den Legendenschreiber Meginhart, sondern wie dieser selbst in dem voranstehenden Schreiben an den mainzischen Erzbischof Sunderolt sagt, einen gelehrten fuldaischen Priester Rudolf zum Verfasser. Das würde doch Adam von Bremen ohne Zweifel wohl bemerkt und nicht diese Capitel unter dem Namen eines Werkes des **Einhard de gestis Saxonum** allegirt haben, wenn er sie nicht in einem solchen, dem berühmten Eginhard zugeschriebenen Werke gefunden hätte.

27) Diese Voraussetzung hebt alle Schwierigkeiten, und daß es sich wirklich so verhalte, dafür spricht der entscheidende Umstand, daß in der Legende Cap. 3 das ganze siebente Capitel der Lebensbeschreibung Karls des Großen wörtlich eingerückt und in die hier in Frage kommende von Adam von Bremen **lib. 1, cap. 4 — 6** beigebrachte Stelle eingeschoben ist. Dieses muß der Legendenschreiber nothwendig von Eginhard entlehnt haben, und es ist demnach höchst glaublich, daß auch das Uebrige aus einem anderen von Adam von Bremen gleichfalls benutzten Werke Eginhards genommen sei. Der anscheinendste Zweifel, der dagegen übrig bleibt, und den auch Scheidt in jenem Vorberichte S. 13, 14 geltend zu machen sucht, gründet sich auf die oben Note 12) erwähnte Aeußerung Adams **lib. 1, cap. 30,** wo er von der Translation des Leichnames des heil. Willehad nach Bremen im Jahre

861 redet, und hinzusetzt: **Sique temporum seriem diligenter computemus, ipsum est tempus, quo in Saxoniam translatio sancti contigit Alexandri. In qua illud memorabile videtur, confessorem nostrum cum advena martyre certasse, qui eorum videretur esse maior, et in gratia sanitatum populis acceptior. Einhardus in gestis Saxonum haec dulci calamo prosequitur.** Das könnte freilich auf die Legende, welche von der Translation des heiligen Alexander handelt, sehr speciell zu zielen scheinen: ich erwiedere jedoch dagegen, daß Adam hier keine Legende, sondern ein Werk **de gestis Saxonum** allegirt, in welchem allerdings auch von dem nach Wildeshausen gebrachten und daselbst gefeierten Leichname Alexanders die Rede gewesen sein kann, sowie auch Adam, ohne eine Legende zu schreiben, dessen erwähnt. Dieser redet insbesondere von dem Wetteifer zwischen dem italienischen Märtyrer und dem einheimischen Willehad, und scheint eigentlich in Beziehung hierauf den Einhard zu allegiren; hiervon redet aber die Legende nicht. Auch der Ausdruck „**dulci calamo**" scheint auf den berühmten Eginhard hinzudeuten; der Hauptinhalt der Legende ist aber gewiß nicht **dulci calamo** geschrieben, sondern steht, wie auch Scheidt S. 8 des Vorberichtes bemerkt, in Ansehung der Schreibart den drei Einleitungscapiteln weit nach, die ohne Zweifel aus Eginhards Schriften genommen sind. Ein solches wörtliches Ausschreiben war überhaupt im Mittelalter sehr gewöhnlich; sehr selten aber wurde dabei, sowie es von Adam geschehen ist, die Quelle angegeben.

28) In Ansehung der **historiae de gestis Saxonum** macht Scheidt hiergegen in dem erwähnten Vorberichte S. 13 den Einwurf, daß Adam von Bremen solche in Beziehung auf dasjenige allegire, was erst nach der im Jahre 861 geschehenen Translation des heiligen Willehad nach Bremen vorgefallen, Eginhard aber schon vor dem Jahre 856 als dem Sterbejahre des mainzischen Erzbischofes Raban, der ihm eine Grabschrift setzen lassen, gestorben sei. Ich lasse nun zwar die Aechtheit dieser in der Kirche zu Seligenstadt gefundenen Grabschrift dahin gestellt sein, erkenne es indessen nach allem demjenigen, was wir von Eginhards Lebensgeschichte wissen und neuerlich von H. E. Dippoldt in der seinem Leben Karls des Großen als Beilage angehängten Dissertation **de fontibus historiae Caroli magni** S. 279—286 gesammelt ist, gern für unwahrscheinlich, daß derselbe noch nach dem Jahre 861 gelebt und Bücher geschrieben habe. Wenn er aber auch nicht der wahre Verfasser jenes Werkes ist, so ist es doch für das seinige ausgegeben worden, welches vielleicht selbst in Ansehung seines Lebens Karls des Großen der Fall sein mag; und Adam von Bremen hat es für das seinige gehalten, welches hier hinlänglich ist. Wollte man annehmen, Adam hätte hierbei die Meginhardische Legende vor Augen gehabt, so müßte man, den obigen Bemerkungen zufolge, supponiren, daß derselbe diese Legende für ein Werk des Eginhard gehalten hätte, und das läßt sich nicht wohl denken. Nach dem dieser Legende vorgesetzten Schreiben an den Presbyter Sunderolt würde zwar diese nicht lange nach Eginhards Zeiten geschrieben sein; denn dieser Sunderolt ist im Jahre 889 Erzbischof von Mainz geworden und im Jahre 891 umgekommen; der gelehrte Mönch Rudolf aber, der die drei Einleitungscapitel verfaßt haben soll, im Jahre 865 gestorben (s. Scheidt in dem angezogenen Vorberichte S. 6), und des letzteren Schüler will wiederum Meginhart gewesen sein. Ich bezweifle jedoch auch die Richtigkeit der in dieser Dedication enthaltenen An-

gaben, und halte die ganze Legende für ein neueres Machwerk eines Geistlichen zu Wildeshausen. In jedem Kloster pflegte man die Geschichte der Stiftung desselben oder der Translation des daselbst verehrten Heiligen zu verfassen, und diese Arbeiten waren, wie selbst Scheidt S. 8 des Vorberichtes richtig bemerkt, oftmals nur Uebungsstücke junger Mönche. Der Verfasser der vorliegenden mag zu Fulda bekannt gewesen sein, und daselbst gefunden haben, daß der erwähnte Mönch Rudolf Etwas über das Leben eines heiligen Alexander — der aber von dem Wildeshausen'schen verschieden war (s. Scheidt a. a. O. S. 9 ff.) — geschrieben habe, als wodurch er auf die Idee geleitet sein kann, diesem die Einleitungscapitel unter der Angabe, daß derselbe vor Vollendung der eigentlichen Legende weggestorben sei, zuzuschreiben, um dieser Schrift den Anschein eines höheren Alters zu geben. Dergleichen Benennungen erdichteter Verfasser waren nichts weniger als ungewöhnlich. Daß die Legende selbst nicht so alt sein könne, als sie nach jenen Umständen sein müßte, ergibt sich besonders aus den in derselben enthaltenen Schreiben des Kaisers Lothar, die ein Zeitgenosse gewiß angemessener abzufassen gewußt haben würde; worüber die von Scheidt a. a. O. S. 29 selbst angeführten Bemerkungen und meine obigen in Note 25) zu vergleichen sind. Die Einleitung aber enthält, wie ich schon erwähnt habe, ein ganzes Capitel aus der Eginhardischen Lebensbeschreibung Karls des Großen, und man darf daher um so gewisser annehmen, daß auch der übrige Inhalt derselben aus dem anderen angeblich Eginhardischen Werke, aus welchem Adam von Bremen solchen beibringt, nur abgeschrieben sei. Dippoldt in der erwähnten Dissertation (Leben Karls des Großen S. 286) führt das Buch **de gestis Saxonum**, aus welchem sich die Excerpte bei Adam befinden, unter Nr. 3 der verlorenen Schriften Eginhards ausdrücklich auf, ohne von der Wildeshausenschen Legende und Scheidts Behauptungen Notiz zu nehmen; die indessen wahrscheinlich nur seiner Aufmerksamkeit entgangen sind.

29) Auf jeden Fall sind sie älter als Adam von Bremen, der zu den Zeiten des Kaisers Heinrich 4. schrieb; wahrscheinlich aber auch älter als Widekind von Corvey; denn die vielen fabelhaften Nebenumstände, die der letztere erzählt, sind ohne Zweifel einer solchen älteren Nachricht hinzugefügt, und scheinen zum Theil auf eine unrichtige Deutung desjenigen, was in den Einhardischen Schriften enthalten ist, gegründet zu sein. Besonders rechne ich es dahin, wenn Widekind gleich anfangs (bei **Meibom l. c. pag.** 629) sagt, die Thüringer hätten im Lande Hadeln gewohnt; als welches allem Anscheine nach nur durch Mißverstand aus der Angabe Einhards — daß die Sachsen, welche hernach Thüringen erobert, aus England gekommen und im Lande Hadeln gelandet wären — erwachsen ist. Den Widekind haben dann wiederum Neuere, unter anderen der Abt von Ursperg in seiner Chronik **p.** 145 **sq.** wörtlich ausgeschrieben.

30) Nämlich **J. G. Böhme in Comment. de Runibergo, ubi victus a Francis est Hermenfridus Thuringorum ultimus rex. Lips.** 1774; wie solches Heinrich Sächs. Geschichte 1. Th., S. 34, 35, Note n) und Wenck Hess. Landesgeschichte 2. Bd., 1. Abth., S. 193, Note a) bezeugen. Eine Abtheilung der Vizenburgischen Feldmark soll noch jetzt den Namen des Runeberges führen. Nach der Angabe der oben Note 8) allegirten fränkischen Annalisten sind die Thüringer schon vorher von den Franken besiegt und gegen die Unstrut zurückgetrieben worden, nachdem diese die ihnen

von jenen gelegten Falken umgangen haben. Man hat auch die Gegend, wo dieses geschehen, auszuforschen gesucht, und darauf die Angabe gegründet, daß den beiden Hauptschlachten an der **Unstrut** ein Treffen am Nabflusse an der Grenze zwischen Franken und Baiern, und nach Einiger Meinung noch ein anderes bei Tenneberg im Gothaischen vorhergegangen sei (s. Heinrich und Wenck a. d. a. O.). Beides scheint mir jedoch keinen Gdund zu haben. Tenneberg ist nur von Einigen deshalb herbeigezogen, weil man geglaubt hat, das von Widekind erwähnte Runeberg sei Tenneberg gewesen (s. Mascov Geschichte der Teutschen Anm. 5, S. 21), welches sich nun durch Böhme's Entdeckung widerlegt. In Hinsicht des Nabflusses aber beruft man sich auf ein Gedicht des **Venantius Fortunatus**, als welcher von dem Könige Sigebert 1. **lib.** 6, **Carm.** 2 singt:

hic nomen avorum
Extendit bellante manu, cui de patre virtus,
Quam Nabis ecce probat, Thoringia victa fatetur,
Perficiens unum gemina de gente triumphum.

(S. die Stelle bei **Eccard de rebus Franc. orient. T. 1, pag.** 58; Mascov Gesch. der Teutschen 2. Thl., S. 185, Note *) und 5. Anm. S. 20). Mir scheint auch dieses unrichtig, und das allegirte Gedicht mißverstanden zu sein. Der in demselben erwähnte Sigebert war ein Sohn Chlothars 1., der mit seinem Bruder Theodorich den Hermenfried überwunden hatte, und auf diesen Krieg will man demnach hinsichtlich der Worte „**cui de patre virtus**" das Gedicht hier beziehn. Meiner Meinung nach ist es jedoch klar, daß, wenn gleich eine dem Sigebert angeerbte väterliche Tapferkeit gerühmt wird, doch nicht von den Siegen seines Vaters, sondern von seinen eigenen die Rede sei. Sigebert mußte, wie unten Note 62) noch berührt werden wird, selbst gegen die Thüringer und Hunnen kämpfen, gegen die letzteren wird er dann am Nabflusse gefochten und **gemina de gente** triumphirt haben; sein Vater Chlothar hingegen hatte es bei diesem Kriege gegen Hermenfried nur mit einem Volke, den Thüringern, zu thun, und zwar nur als Alliirter seines Bruders Theodorich; hierzu passen daher die Worte jenes Gedichtes gar nicht. Der Ort, wo das erste Treffen in diesem Kriege geliefert sein mag, wird also schwerlich jemals erforscht werden, befand sich jedoch wohl nicht am Nabflusse, sondern näher nach der Unstrut hin. Wenck (Hess. Landesgesch. 2. Bd., 1. Abth., S. 199, Note c) Col. 2) ist mit mir darin einstimmig, daß jene Verse nicht den Krieg gegen Hermenfried, sondern spätere Kriege Sigeberts zum Gegenstande haben, läßt aber dennoch S. 193 ohne Beweis zuerst am Nabflusse den Hermenfried geschlagen werden. Kremer im „Rheinischen Franzien" S. 247, Note f) bezieht dagegen obige Worte des Dichters zwar auf den Krieg gegen Hermenfried, nimmt aber an, daß die Baiern sich mit demselben verbunden gehabt, und gegen diese der Sieg am Nabflusse erfochten sei; doch hat auch diese Hypothese keinen Grund, sondern beruht auf der unrichtigen Deutung der angeführten Verse, welches auch Wenck S. 199, Note c) bemerkt.

31) **De rebus Franc. orient. Tom. 1, pag.** 59.

32) Besonders von **Grashof de origg. Mulhusae cap. 1, §. 8, p. 5 sq.**; Wenck Hess. Landesgesch. 2. Bd., 1. Abth., S. 194 — 197; Wolf Gesch. des Eichsfeldes 1. Bd, §. 21, S. 29 f. Ich finde aber unter den Neueren überhaupt keinen, der ihnen nicht beistimmte.

33) **Chronicon Quedlinburg. in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 2, pag. 274.** In der Erzählung von dem Kriege gegen Hermenfried wird daselbst gesagt: **Audiens autem Theodoricus Saxones, quorum iam fortitudo per totum divulgabatur mundum, in loco Hadalaun dicto applicuisse, in suum eos convocavit auxilium, promittens eis cum suo suorumque 12 nobilissimorum iuramento, si Thuringos sibi adversantes vincerent, omnem illis horum terram daturum usque ad confluentiam Salae et Unstrutae fluviorum;** — und weiter unten: **tunc Theodoricus accepto consilio victoribus tradidit Saxonibus omnem terram Thuringorum, excepta quam Louvia et Haerz sylvae concludunt, absque tributo perpetuo possidendam.**

34) Die Chronik läuft bis zum Jahre 1025 fort, mithin hat der Verfasser derselben nicht früher gelebt; vielleicht aber später, da er an der Fortsetzung gehindert worden sein kann.

35) Sie ist wenigstens unverhältmäßig weitläufig in Vergleichung mit demjenigen, was außerdem aus diesen früheren Zeiten in der Chronik enthalten ist. Dergleichen neuere Zusätze wurden oft in alte Chroniken eingeschoben.

36) Im Ganzen sind die Angaben des Gregor von Tours mit denen des Widekind von Corvey durcheinander geworfen, jedoch mit mehreren Zusätzen, in Ansehung deren Leibnitz in der Introduction ad num. 24, pag. 26 mit Recht sagt: **fabulosa multa aspergit noster.** Dahin gehört es besonders, wenn er sagt, der König Theodorich sei gegen Hermenfried durch den Gau Maersten (in der Gegend von Hannover) herangezogen und habe denselben einmal daselbst und ein andermal zu Arhen am Okerflusse geschlagen. Diesen Weg hat Karl der Große bei den Kriegen gegen die Sachsen wohl genommen, wobei dann Ohrum an der Ocker als ein Hauptort vorkömmt, und dadurch ist der Chronikenschreiber ohne Zweifel veranlaßt, dieselbe Route auch den Theodorich gegen die Thüringer einschlagen zu lassen, das ist aber hierbei gar nicht anpassend; Theodorich rückte gewiß von einer ganz anderen Seite durch Franken nach Thüringen an.

37) Es leidet wohl keinen Zweifel, daß die angegebene Vertheilung Thüringens ebenso wohl von des Chronikenschreibers eigener Erfindung ist, als die eben erwähnte Marschroute; dennoch wird sie von den neueren Geschichtschreibern so angeführt, als ob die Richtigkeit derselben keinen Einwurf zuließe. Es läßt sich sehr leicht erklären, wie zu den Zeiten dieses Chronisten und seitdem ferner sich jene Hypothesen gebildet haben; da nämlich seit den Zeiten der Ottonen der Hassegau näher mit Sachsen verbunden war, das übrige Thüringen hingegen sich immer mehr vereinigte, auch in dem nördlichen, ehemals sächsischen Theile desselben Grafen von fränkischer Abkunft regierten; ich werde aber im Fortgange meiner Erzählung zeigen, daß sich dieses alles erst später so geordnet hat, vorher hingegen, unter den Karolingern, und vollends zu Hermenfrieds Zeiten, ganz andere Verhältnisse statt fanden.

38) Die Annalisten nennen den Hermenfried nicht **regem Thoringiae,** sondern **regem Thoringorum;** dieses bedeutet einen König der Thüringer, aber nicht aller Thüringer, sowie man auch in der Folge **duces orientalium Francorum, Alamannorum, Baioariorum etc.** findet, von denen es ganz klar ist, daß sie nur über einen Theil desjenigen regierten, das man im weitesten Sinne zu Ostfranken, Schwaben, Baiern ꝛc. rechnete. Es wurden sogar diese allgemein

lautenden Bezeichnungen zu verschiedenen Zeiten den Regenten verschiedener Gegenden beigelegt; und es sind auch dadurch große Verwirrungen in die Geschichte gebracht worden, daß viele Geschichtschreiber glauben, aus dergleichen Benennungen folgern zu müssen, daß diejenigen, denen sie beigelegt werden, über Alles regiert hätten, das zu Ostfranken, Schwaben, Baiern u. s. w. in dessen größter Ausdehnung gehört.

39) **Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thoringorum.** Die solchergestalt überschriebene kleine Gesetzsammlung ist, nachdem sie zuerst von Joh. Basil. Herold aus einem fuldaischen Codex nebst dem salischen und anderen Gesetzen im Jahre 1557 herausgegeben worden, bei Lindenbrog in **Codice legum antiquarum pag.** 482 **sq.**; Leibnitz **Scriptor. rer. Brunsv. Tom.** 1, **pag.** 82 **sq.** und **Georgisch in Corp. iur. Germ. pag.** 445 **sq.** abgedruckt.

40) Es ist mir gar nicht unwahrscheinlich, daß die **Angli** und **Varini** des Tacitus, die man so allgemein theils nach Angeln im Schleswig'schen theils an die Warnow in Mecklenburg versetzt, keine anderen als diese thüringischen Völkerschaften gewesen sind. Tacitus (**de moribus Germ. cap.** 39, 40) gedenkt derselben in nachstehender Reihenfolge: **Semnones**, im Brandenburgischen und der Lausitz; **Longobardi**, im lüneburgischen Bardengau; **Reudingi**, **Aviones**, **Angli**, **Varini**. Nicht ohne Anschein leitet Adelung (älteste Geschichte der Teutschen S. 223 f.) den Namen der Reudinger von einem Rieth, oder einer mit Rinnen durchschnittenen wässerigen Gegend, den der Avionen aber von einer Aue ab. Dies vorausgesetzt, könnte man die ersteren füglich am Helmeflusse um Wahlhausen, wo so viele Orte den Namen des Riethes führen, und von da nordöstlich im Mansfeldischen, die letzteren aber in der goldenen Aue und von da nordwestlich bis gegen den Harz suchen: beide würden dann an die Angeln im Gaue Engili unmittelbar gegrenzt haben. Nach diesen und den **Variuis** an der Werra werden von Tacitus die **Eudosii** und **Suardones** benannt, welche letzteren, nach jenen Voraussetzungen, im Schwarzburgischen an der Schwarza, zwischen diesen und den Werinern aber irgendwo die Eudosier, gewohnt haben würden. Ferner folgen bei Tacitus die **Nuithones**, denen man immerhin weiter gegen Norden an der Nuthe um Jüterbock ihren Platz anweisen kann, indem nach ihnen die **Hermunduri** im meißnischen Oberlande, die **Narisci** in der Oberpfalz, die **Marcomanni** in Böhmen, die **Quadi** in Schlesien, und hiernächst mehrere wendische Völkerschaften genannt werden. Zwischen den Nuithonen und Hermunduren schiebt Tacitus die Bemerkung ein, daß jene gemeinschaftlich mit den vorher benannten Völkern die Hertha oder Mutter Erde verehrten, und fügt hinzu, daß dieser Gottheit ein heiliger Hain auf einer Insel im Oceane (höchstwahrscheinlich Arcona auf Rügen) geweiht sei, wobei er dann auch die hier gefeierten Feste derselben beschreibt; er will aber, wie ich glaube, damit nicht sagen, daß jene Völker, mithin auch die Angeln und Weriner, ganz nahe bei dieser Insel gewohnt hätten, welches selbst nach der gemeinen Meinung auf die Angeln, Longobarden u. a. nicht zutreffen würde, sondern er erwähnt hier nur gelegentlich dieses der Hertha (einer gemeinschaftlichen Göttin aller suevischen Nationen, mithin auch der Pommern) gewidmeten Haines, da er eben veranlaßt war, dieser Mutter Erde zu gedenken. Ich glaube daher nicht, daß dieses meiner obigen Meinung in Hinsicht der Wohnsitze der Angeln und Weriner entgegenstehe, welche vielmehr dadurch bestätigt zu werden scheint, daß sich außerdem unter den von Tacitus be-

nannten Nationen keine finden, denen man füglich die Wohnsitze in Thüringen anweisen könnte. Von dem Dasein der Weriner in dortiger Gegend finden sich auch noch einige andere mehr gleichzeitige Spuren. Cassiodor **lib. 3, Variar. Epist. 3 (in eiusd. oper. edit. Venet. de 1729 fol. Tom. 1, pag. 39)** hat ein Schreiben des ostgothischen Königes Theodorich herausgegeben, vermittelst dessen dieser die **reges Herulorum, Guarnorum et Thoringorum** auffordert, gegen den fränkischen König Luduin zum Besten der Westgothen mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen. Ohne die Aechtheit dieses Briefes weiter zu prüfen und zu untersuchen, ob und wo der hier mit erwähnte König der Heruler, dem Theodorich in einem anderen Briefe (**ibid. lib. 4, epist. 2, pag. 56**) gleich dem thüringischen Könige Hermenfried (**ibid. epist. 1**) seine Gnade versichert, regiert haben möge; will ich nur hierdurch beweisen, daß eine den Thüringern benachbarte Nation der Gwarner oder Warner bekannt gewesen sei. Ebendieses ergibt sich auch aus einer übrigens fabelhaften Erzählung des Procopius in seiner **Historia belli Gothici lib. 4, cap. 20**, welche Leibnitz in seinen Excerpten **Script. rer. Brunsv. Tom. 1, pag. 51—57** hat abdrucken lassen. Diese beginnt damit, daß die **Varni**, ein **populus trans Danubianus**, bis an den nördlichen Ocean und den Rhein wohnten; der Erzähler räumt also diesem Volke ein ungeheueres Gebiet von der Donau bis an den Rhein und die Nordsee ein; womit es aber wohl nicht mehr auf sich hat, als mit der Angabe Widekinds von Corvey, nach welcher das Land der Thüringer bis zum Lande Hadeln gereicht haben soll. Der Hauptinhalt dieser Geschichte des Procopius ist folgender. Ein König der gedachten Warner, Namens Hermegisclus habe eine Schwester des fränkischen Königes Theudebert (der ein Sohn Theodorichs, des Ueberwinders des Hermenfried war) zur Ehe gehabt, seinen Sohn Radigis aber mit einer britischen Prinzessin verlobt. Ehe diese letztere Verbindung vollzogen worden, sei Hermegisclus gestorben, und habe auf dem Todtenbette seinen Sohn ermahnt, der Britin den Abschied zu geben, und statt derselben, der Sitte seines Volkes gemäß, seine Stiefmutter zu heirathen, weil die benachbarten mächtigen Franken, von denen diese abstamme, ihm gefährlicher sein könnten, als die entfernten Briten. Die britische Prinzessin aber habe dieses übel aufgenommen, sei an der Spitze eines Heeres selbst aus Britannien herübergeschifft, habe den Radigis in einer in den Niederlanden gelieferten Schlacht gefangen genommen, und nicht eher wieder losgelassen, als bis er die Stiefmutter zurückgeschickt und sich mit ihr verehelicht habe. Die neueren Geschichtschreiber nehmen das Alles auf Glauben an, wissen gleichwohl das Königreich des Hermengisclus und Radigis und das Land der Warner nirgends zu finden. Meiner Ueberzeugung nach ist an der ganzen Geschichte, sowie sie da steht, kein wahres Wort, und ich darf dieses um so gewisser behaupten, da keiner der fränkischen Annalisten hiervon etwas weiß, die Erzählung aber allenthalben mit offenbaren Ungereimtheiten, ja mit wahrem Unsinn, dergestalt durchwebt ist, daß Leibnitz einmal über das andere deshalb ausruft: z. B. **pag. 52, nota a): haec omnia inepta sunt et miram in Procopio rerum Occidentis ignorantiam ostendunt; pag. 54, nota e): quid ineptius etc.** Ich glaube, daß bei dieser Erzählung eine dunkle Erinnerung der Geschichte des Hermenfried, dessen angeblicher Verschwägerung mit dem fränkischen Könige und des von britischen Sachsen über denselben erfochtenen Sieges, als wovon Procopius Etwas gehört und den richtigen Zusammenhang vergessen haben mag, zum

Grunde liege. An einer anderen (oben Note 7) angeführten) Stelle gedenkt zwar Procopius auch der Niederlage des Hermenfried, aber nur ganz kurz und ohne alle weiteren Nebenumstände, als daß die Franken anjetzt, nach des ostgothischen Königes Theodorich Tode, hierbei keinen Widerstand gefunden hätten. Es läßt sich aber wohl denken, daß er jene Verhältnisse irrthümlich auf eine andere spätere Begebenheit bezogen, diese nach Belieben ausgeschmückt, und hierbei durch einen Gedächtnißfehler aus den Namen des Hermenfried und der Radegunde (dessen mit dem fränkischen Könige Chlothar vermählten Bruders Tochter) die des Hermengisclus und des Radigis geschaffen, zugleich aber die Thüringer mit den benachbarten Werinern, die vielmehr zu deren Ueberwindern gehörten, verwechselt habe. Da indessen dieses voraussetzt, daß Procopius von einem Volke dieses Namens in Hinsicht auf die Geschichte Hermenfrieds habe reden hören, so läßt sich doch hieraus mit einigem Grunde auf die damalige Existenz eines solchen Volkes schließen. Noch gewisser und bestimmter wird diese aber durch dasjenige bestätigt, was ich weiter unten von einem Siege, den der fränkische König Childebert 2. im Jahre 595 über die Warner erfochten, bemerken werde.

41) Daher rührt dann auch der Name derjenigen Abtheilung von Sachsen, welche Engern hieß, und zwischen Westphalen und Ostphalen in der Mitte lag. Von den beiden letzteren Namen werden mehrere Etymologien angegeben, deren keine mir genügt; ich möchte sie wohl davon ableiten, daß Westphalen an den westlichen, Ostphalen hingegen an den östlichen Grenzpfählen Sachsens liege. Sowie man nämlich die Grenzprovinzen in Beziehung auf die Grenzmerkzeichen Marken benannte, so hat man auch wohl eine ähnliche Benennung von den Grenzpfählen hergenommen. Der Ausdruck Pfähle statt Grenzen ist wenigstens nicht ganz beispiellos; ich beziehe mich hierüber auf den von dem Kaiser Friedrich 3. dem Grafen Ulrich von Ostfriesland im Jahre 1454 ertheilten Lehnbrief und den von dem letzteren dagegen ausgestellten Lehnrevers, nach Maaßgabe deren dieser von jenem mit dem Lande Ostfriesland, welches sich von der Ems bis an die Weser und von der See bis an die alten teutschen Palen erstrecke, belehnt worden (s. diese Urkunden in Brenneisen Ostfries. Historie 1. Thl., lib. 2, Num. 29, 30; S. 76, 77; und Lünigs Reichsarchiv P. Special. Contin. 2., 3. Fortsetzg. S. 496 — 499). Daß hier unter den Palen die teutsche Grenze zu verstehen sei, damit sind auch Wiarda Ostfries. Geschichte 2. B. S. 31 und von Halem Oldenburg. Geschichte 1. Bd. S. 343 einverstanden.

42) In Comment. de rebus Franciae Orientalis Tom. 1, pag. 39. Auch das Chronicon Gottwicense pag. 584, Num. 130 gedenkt dieses Gaues.

43) Dieses bezeugen die oben Note 8) allegirten fränkischen Annalisten. Hermenfried ist daselbst nach einiger Zeit umgekommen und, wie eben diese Annalisten sagen, nicht ohne Schuld des Theodorich oder dessen Sohnes Theodebert. Dessen Wittwe soll hierauf mit ihren Kindern zu ihrem Bruder dem ostgothischen Könige Theodahat geflohen, und hiernächst mit dessen Nachfolger Vitiges nach Konstantinopel an den Hof des Kaisers Justinian verschlagen sein, in dessen Diensten ihr Sohn Amalfried sich als Feldherr ausgezeichnet hat. Dieses beruht freilich nur auf Erzählungen des eben erwähnten Procopius, hierbei scheint indessen derselbe, da es orientalische Begebenheiten betrifft, mehr Glauben zu verdienen. Eine Tochter Hermen-

frieds soll mit einem Longobardischen Könige vermählt gewesen sein. (S. von dem Allen Mascov, Geschichte der Teutschen, in der angehängten Anmerkung VI, Num. 2, 2) S. 24, 25).

44) Theodorichs Enkel Theodowald starb im Jahre 555 (Gebhardi reges Meroving. pag. 40), und des ersteren Bruder Chlothar bemächtigte sich sogleich des austrasischen Reiches, ohne seinen noch lebenden Bruder Childebert daran Theil nehmen zu lassen. (Gregor. Turon. Lib. 4, Cap. 9; in Freher. Corp. histor. Franc. P. 2., pag. 72).

45) Eo anno, sagt Gregor von Tours, lib. 4, cap. 10 ibid., rebellantibus Saxonibus, Chlotarius rex, commoto contra eos exercitu, maximam eorum partem delevit, pervagans totam Thoringiam ac devastans, pro eo quod Saxonibus suppetias praestitissent. Diese Stelle und die zunächst folgenden hat auch Leibnitz unter seinen Excerpten (Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1, pag. 64 sq.) abdrucken lassen.

46) In den Gestis Francor. epitom. bei Freher l. c. P. 1, pag. 71, cap. 17 heißt es: Theudoaldus autem — mortuus est — Eo anno rebellantibus Saxonibus, Chlotarius rex commoto Francorum exercitu contra eos pugnam iniit super Wiseram fluvium, exercitum eorum maximum interfecit, terramque eorum vastavit; pervagans totam Toringam ac depopulans, pro eo quod Saxonibus solatium praebuissent. Desgleichen bei Aimoin. de gestis Francor. apud Freher. l. c. P. 2, pag. 290; lib. 2, cap. 27: Posthaec idem rex in Saxones rectum iter direxit, qui assiduis excursionibus Francorum devastabant fines. Quibus super Wiseram fluvium bello subactis, Thoringos quoque, eo quod Saxonibus auxilium tulissent, depopulatus est. Auch der Continuator Chronici Marcellini sagt, nach dem Zeugnisse des Gebhardi, reges Meroving. pag. 50 und Mascov. Geschichte der Teutschen 2. Thl., S. 166, 13. B. §. 33, Note 2; Quo ipso anno (mortis Theodovaldi) Hlotharius ipse Saxones rebellantes iuxta Wiseram fluvium magna caede domuit, et Thuringiam pervasam devastavit.

47) Auch in den anderweiten gestis Francor. epitomatis, die aus Gregor von Tours excerpirt sind bei Freher l. c. P. 1, pag. 105, cap. 51, wird des Flusses Wisera nicht erwähnt.

48) Man vergleiche darüber unter anderen die Urkunden Karls des Großen in Wenck Hessischer Landes-Geschichte 3. Bd. Urkundenb. Num. 5, 6 u. 16, S. 8, 9, 17, in denen Salzungen, Myla und Dorndorf als super fluvium Wisera belegen angegeben werden.

49) Von diesem unglücklichen Feldzuge sagt Gregor von Tours Lib. 4, cap. 14, apud Freher. l. c. P. 2, pag. 75: Igitur Chlotharius post mortem Theodowaldi cum regnum Franciae suscepisset atque illud circumiret, audivit a suis, iterata insania effervescere Saxones, sibique esse rebelles, et quod tributa, quae annis singulis consueverant ministrare, contemnerent reddere. His incitatus verbis, ad eos dirigit. Dann erzählt Gregor weiter, die Sachsen hätten Gesandte geschickt, welche demüthig um Frieden gebeten, und die hergebrachten Abgaben ferner zu leisten versprochen, auch, da dieses nicht angenommen worden, die Hälfte ihrer Besitzungen, ja selbst alles ihr übriges Hab und Gut, nur mit Vorbehalt der Frauen und Kinder, anerboten hätten: die Franken hätten aber den Versprechungen nicht getrauet, und den Chlothar, der solche anzunehmen geneigt gewesen, durch Scheltworte, Zerreißung seines Zelts, und die Dro-

hung, ihn zu ermorden, zum Kampfe gegen die Sachsen gezwungen. **Chlotharius**, fährt Gregor endlich fort, **invitus fuit cum eis. At illi** (die Franken) **inito certamine maxima ab adversariis internecione caeduntur; tantaque ab utroque exercitu multitudo cecidit, ut nec aestimari nec numerari penitus possit. Tunc Chlotharius valde confusus pacem petiit, dicens, se non sua voluntate super eos venisse. Qua obtenta ad propria rediit.** Von jenen Anerbietungen der Sachsen mag man glauben so viel man will; dennoch ist es wohl gewiß, daß in dem Frieden, den Chlothar nun erbitten mußte, von einem ihm ferner zu leistenden Tribute keine Rede sein konnte. Auf völlig gleiche Art, nur etwas kürzer, erzählen diese Geschichte die **gesta Francor. epitomata** (**ex Gregorio**) **cap. alleg. 51 apud Freher. l. c. pag. 105** und **Aimoinus l. c. lib. 2, cap. 27, pag. 290.** Beide bezeugen, daß dieser Krieg bald nach dem oberwähnten siegreichen Zuge Chlothars vorgefallen sei, woraus dann folgt, daß die Sachsen zuletzt Sieger geblieben sind. Jener sagt von der Niederlage der Franken: **tanta strages a Saxonibus de Francis facta est, ut mirum fuisset;** und letzterer: **tanta in Francos strage bacchati sunt, ut vix pauci Chlothario regi superessent, ad fugae potius societatem, quam ad praeliandi subsidium.** Der in der vorigen Note erwähnte **Continuator Marcellini** sagt ebenso nach dem Zeugniß des **Gebhardi l. c. pag. 50: hoc tempore Saxones iterum Hlothario rebellantes, cum ab eo peterentur hostiliter — magna ab eis caede protritus fugae praesidium petiit.** Daß Chlothar diese Niederlage von eben denselben Sachsen erlitten habe, die er vorhin besiegt gehabt, ist daraus klar, daß allenthalben gesagt wird, sie hätten sich **iterata vice** gegen ihn aufgelehnt: mithin waren sie auch dieselben Nachbarn der Thüringer, denen diese vorhin Beistand geleistet hatten.

50) Dieses bezeugt uns nur der einzige Gregor von Tours **lib. 4, cap. 16 in f. apud Freher. l. c. P. 2, pag. 77** und dessen Epitomator (**gesta Francor. epitomata cap. 52 apud Freher. ibid. P. 1, pag. 106**). Jener sagt: **fortiter tunc rex Chlotharius contra Saxones decertabat; Saxones enim, ut adserunt, per Childebertum commoti atque indignantes contra Francos superiori anno, exeuntesque de regione sua, in Franciam venerunt, et usque Nutiam civitatem praedas egerunt, nimiumque grande scelus perpetrati sunt;** der letztere aber: **Saxones factione Childeberti in Francia venientes usque Deviciam civitatem praedas egerunt.** Alle Neueren folgen bei der Bezeichnung des Ortes, bis zu dem die Sachsen vorgedrungen, der Schreibart dieses Epitomators, und verstehen darunter Duytz gegen Cölln über. Da aber dieser Ort am rechten Rheinufer, folglich auf sächsischem Boden liegt, die Annalisten aber ausdrücklich sagen, die Sachsen wären aus ihrem Lande in das fränkische eingedrungen, so glaube ich vielmehr, daß von dem jenseitigen Neuß, gegen Düsseldorf über, die Rede sei, womit dann auch Gregor, der den Ort **Nutiam civitatem** benennt, und dem jener nur nachgeschrieben hat, übereinstimmt.

51) Childebert hatte wohl Ursache damit unzufrieden zu sein, daß ihm Chlothar das erledigte Austrasien, zu dem er eben so nahe war, ganz vorenthielt. Er war deshalb gegen diesen aufgebracht, und hatte sich mit dessen eigenem Sohne Chramnus gegen ihn verbunden, welches alle Annalisten bezeugen, auch hatte er, wie hier Gregor ausdrücklich sagt, die Sachsen

gegen Chlothar aufgehetzt. Hieraus läßt es sich dann auch leicht erklären, daß Chlothar die Früchte seines ersten Sieges so bald wieder verlor. Seine Vorgänger in Austrasien, Theodorich, dessen Sohn und Enkel, hatten sich seit der Eroberung des Hermenfriedischen Reiches um Thüringen und Sachsen nicht viel bekümmert, sondern sich in Expeditionen in Burgund und Italien eingelassen, die am Ende auch ohne wesentlichen Erfolg blieben (s. die Geschichte davon kürzlich in Heinrich teutscher Reichsgeschichte 1. Thl. S. 280—284). Chlothar ließ nun diese südlicheren Gegenden fahren, und wandte sich gegen die Sachsen und Thüringer, die er anfangs schlug, aber durch die Uneinigkeit mit seinem Bruder und Sohne so geschwächt ward, daß sich das Blatt wandte. Childebert starb zwar kurz nachher, und Chlothar vereinigte nun die ganze fränkische Monarchie: sein rebellischer Sohn Chramnus machte ihm aber so viel zu schaffen, daß er denselben in Bretagne bekriegen mußte, wo er ihn zwar endlich gefangen nahm und mit Frau und Kindern verbrennen ließ, bald darauf aber selbst starb, (**Gregor. Turon. lib. 4, cap. 20, 21 l. c. pag.** 78 und alle übrigen Annalisten.) Natürlich konnte er also bei solchen Hindernissen die Sachsen nicht wieder überwinden und sich zinsbar machen. Um dennoch diese Zinsbarkeit derselben zu bestätigen, sucht Heinrich, teutsche Reichs-Geschichte 1. Thl. S. 284, 285, die Sache so vorzustellen, als ob Chlothar, nachdem er vorher geschlagen worden, den siegreichen Zug gegen die Sachsen und Rückzug durch Thüringen erst später vorgenommen hätte, mithin zuletzt Sieger geblieben wäre. Er beruft sich deshalb in den Noten 9) und 1) auf die Zeitbestimmungen des **Marius Aventicensis**, nach welchen jene Niederlage Chlothars im Jahre 554, dessen Sieg aber erst im Jahre 555 vorgefallen sein soll. Ich habe nun zwar nicht Gelegenheit, die Chronik des **Marius** selbst nachzulesen, glaube aber nicht, daß die Jahreszahl 554 in Hinsicht der erstgedachten Begebenheit wirklich von demselben angegeben sein könne, denn nach der Angabe des **Gebhardi reges Meroving. pag.** 40 setzt eben dieser **Marius** den Tod des Theodowald und den Regierungsantritt des Chlothar erst, und zwar richtig, in das Jahr 555. Auf jeden Fall ist es gewiß, daß Chlothar sogleich im ersten Jahre seiner austrasischen Regierung den Sieg über die Sachsen erfochten und die Thüringer gezüchtigt; hernachmals aber erst, nachdem jene sich **iterata vice** gegen ihn aufgelehnt, die Niederlage erlitten hat, welches auch der Zusammenhang aller vorhin bemerkten Begebenheiten bestätigt. Auch Wenck Hess. Landesgeschichte 2. Thl., 1. Abthl., S. 198 erzählt jene Kriegsereignisse in umgekehrter Ordnung, und läßt den Chlothar zuletzt Sieger bleiben und die Sachsen zinsbar machen.

52) Sehr richtig bemerkt Mascov in Beziehung auf die eben erwähnten Kriege Chlothars (Geschichte der Teutschen 13s B. §. 33. 2r Thl. S. 167): „Dergleichen Nachrichten von den Sachsen sind nicht eben von dem ganzen Volke zu verstehen, sondern nach Gelegenheit nur von einzelnen Nationen, die zunächst an dem fränkischen Gebiete gewohnt.“ Man wird gewiß nie einen von Widersprüchen freien Zusammenhang der Begebenheiten jener Zeiten herausbringen, wenn man annehmen will, daß alle Vorgänge, die in Beziehung auf Sachsen oder Thüringer erzählt werden, alle Völkerschaften und Gegenden, die zu Sachsen oder Thüringen gehört, betroffen hätten. Die Sachsen waren zwar, sowohl wie die Franken im Allgemeinen mit einander verbunden; so wenig aber an jedem Kriege irgend eines fränkischen Königes alle Franken wirklichen Antheil nahmen, so wenig war dieses auch

bei den Sachsen der Fall; und es ist gewiß hauptsächlich dadurch in die ältere teutsche Geschichte so viele Verwirrung gebracht worden, daß man geglaubt hat, jene Begebenheit, bei welcher Sachsen oder Thüringer erwähnt worden, auf ganz Sachsen oder ganz Thüringen deuten zu müssen. Man muß vielmehr in Hinsicht jedes einzelnen Krieges zwischen Sachsen und Franken, von welchem die Geschichtschreiber reden, immer erst die eigentliche Gegend des Kriegsschauplatzes aufsuchen, so wie ich dieses in Beziehung auf die bisher erwähnten Ereignisse zu leisten gesucht habe.

53) Hiervon sagt Gregor gar nichts, sondern vielmehr deutlich genug das Gegentheil; er rühmt nämlich nur, daß Chlothar gegen die Sachsen tapfer gefochten, bezeugt aber nicht einmal, daß er sie überwunden habe, sondern schließt die Erzählung mit den von den Sachsen in Franken verübten Greueln. Höchstens kann man demnach nur annehmen, daß Chlothar sie aus dem Frankenlande, das ist, über den Rhein wieder zurückgetrieben habe.

54) In den **annal. brevibus Nazarianis apud Freher. Corp. histor. Franc. P. 1, pag.** 86 fanden sich folgende Anzeichnungen: **anno** 718 **vastavit Karlus Saxoniam plaga magna:** 720 **pugnavit Karlus contra Saxones:** 738 **Karlus intravit in Saxonia.** Die Ausdrücke ergeben, daß Karl besonders bei dem ersten und dritten dieser Züge in das Sachsenland eingedrungen ist. In Ansehung des ersten bestätigen dieses die von Wenck a. a. O. S. 311 Note b) allegirten **Annales Metenses,** welche sagen: **Eodem anno Karolus princeps vastavit Saxoniam plaga magna et pervenit usque ad Wiseram fluvium. Omnique illa regione subacta, ad propria victor revertitur.** Unter der **Wisera** ist hier wohl ohne Zweifel die Weser zu verstehen, denn wenn von der Werra die Rede wäre, so hätte Karl, um in Sachsen zu fallen, nicht bis an, sondern über diesen Fluß kommen müssen. Noch deutlicher sind in Hinsicht des dritten Feldzuges vom Jahre 738 die Ausdrücke des Fredegarius **in Chron. cap. 109 apud Freher. l. c. P. 1, pag.** 158. Nachdem derselbe vorher **cap.** 108 gesagt hatte, daß Carl den Sachsen zuvorgekommen, sie bekämpft, und als Sieger zurückgekehrt sei, erzählt er hier von diesem anderweitem Kriege folgendes: **Itemque rebellantibus Saxonibus paganissimis ultra Rhenum fluvium consistentibus strenuus vir Carolus dux commoto exercitu Francorum in loco ubi Lippia fluvius Rhenum amnem ingreditur, sagaci intentione transmeavit, maxima ex parte regionem illam dirissimam stravit, gentemque illam saevissimam ex parte tributarios esse praecepit, atque quam plures obsides ab eis accepit, sicque opitulante Domino victor remeavit ad propria.** Hier wird bestimmt gesagt, daß Karl bei Wesel über den Rhein gegangen, folglich in Westphalen eingefallen sei: zugleich aber nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß dieser Weg damals zuerst eingeschlagen worden, indem die Sachsen dieser Gegend als Erzheiden und als eine sehr wilde Nation bezeichnet werden, ihr Land auch als vorzüglich rauh beschrieben, und Karls Scharfsinn (**sagax intentio**), die Sachsen von dieser Seite anzugreifen, gepriesen wird.

55) Unter dem Tribute, den Karl, wie Fredegarius sagt, von einigen der Sachsen erzwungen haben soll, ist nur eine Kriegscontribution zu verstehen, für welche Geißeln genommen wurden. Die Geschichte der folgenden Zeiten ergibt deutlich, daß Westphalen und vollends Nieder-Sachsen vor Karl dem Großen den Franken nicht unterworfen war.

56) Von diesen wird unten die Rede sein und die gänzliche Verschiedenheit dieser Kriegszüge von den nachmaligen, die von der westphälischen Seite unternommen worden, bemerkt werden (s. Note **116**).

57) Die fränkischen Annalisten erwähnen sämmtlich dieser Feldzüge, unter anderen die angeblich Eginhardischen Annalen **ad annos** 753 **et** 758 **in Reuber. Scriptor. rer. German. ed. Joannis pag.** 36, 38. Bei dem ersteren drang Pipin bis an die Weser bei Rehme im Ravensbergischen (**Rimi**) vor, auf welchem Wege der Erzbischof Hildegar von Cölln bei Iburg im Osnabrückischen (**in monte qui dicitur Viburg**) erschlagen ward. Bei dem zweiten im Jahre 758 wurden hiernächst die Westphälinger nach hartnäckiger Gegenwehr völlig überwunden, und mußten sich zu Leistung eines jährlichen **Don gratuit** von 300 Pferden verpflichten: (**coegitque ut promitterent, se omnem voluntatem eius facturos, et singulis annis honoris causa ad generalem conventum equos CCC pro munere daturos. Annal. Eginhardi apud Reuberum l. c. pag.** 38). Das sollte also doch nicht den Namen eines auf Unterthanenpflicht gegründeten Tributs haben, sondern nur **honoris causa pro munere** geleistet werden.

58) Daher wird auch in Eginhards Lebens-Beschreibung Karls des Großen **Cap.** 15 **apud Reuber. l. c. pag.** 17 ganz Sachsen zu denjenigen Ländern gerechnet, die Karl selbst erworben, Thüringen hingegen, wie ich unten näher bemerken werde, zu denen, die er von seinem Vater Pipin ererbt habe.

59) Karl Martells Vater Pipin von Herstall besiegte zuerst die Friesen, an deren Bekehrung zugleich der heilige Wilibrord arbeitete; doch hatte Beides wenigen Erfolg, und Karl Martell konnte hauptsächlich erst nach des friesischen Anführers oder Königes Ratbod Tode (im Jahre 718) sie sich dauernder unterwerfen. Man vergleiche darüber Wiarda ostfries. Geschichte 1. Bd., 1. B. 3., Abschn., §. 6—16. Jenen siegreichen Zügen Karl Martells in Westphalen gingen jedesmal Siege desselben über die Friesen vorher, welche dazu den Weg bahnten. Die **annales breves apud Freher. l. c. pag.** 86 sagen **ad ann.** 716: **pugnavit Carolus contra Ratboth;** und **ad ann.** 734: **Karlus perrexit in Frisiam, et inde usque ad inter.** — Hier ist eine Lücke: das abgebrochene Wort soll ohne Zweifel heißen: **usque ad internecionem.** Dieser Sieg war dann auch völlig entscheidend (**conf. Fredegarius l. c. cap.** 109, **pag.** 158 unmittelbar vor dem daselbst erwähnten Zuge Karls nach Westphalen); die Friesen standen seitdem unter fränkischer Oberbotmäßigkeit (Wiarda a. a. O. S. 69), und nun erst stand den Franken der Weg in Westphalen mit Sicherheit offen.

60) Vergleiche die oben Note **30**) angeführte Stelle aus einem Gedichte des **Venantius Fortunatus, Lib.** 6, **Carm.** 2, in welcher von Sigebert gesagt wird: — **cui de patre virtus**

> **Quam Nabis ecce probat, Thoringia victa fatetur,**
> **Perficiens unum gemina de gente triumphum.**

Daß dieses sich auf Sigeberts eigene und nicht auf seines Vaters Siege beziehe, ist in jener Note gezeigt worden.

61) In demselben Buche **Carm.** 3 singt Venantius:

> **Saxone Thuringi resonant sua damna moventes**
> **Unius ad laudem tot cecidisse viros.**

(**Eccard Comm. de rebus Franc. orient. Tom.** 1, **pag.** 92; **Leibnit. in excerptis, Script. rer. Brunsv. T.** 1, **pag.** 58; Mascov Geschichte

der Teutschen 2. Thl., S. 185, Note *). Will man auch annehmen, daß unter diesem Ausdrucke nicht sächsische Thüringer, sondern Sachsen und Thüringer zu verstehen wären, so sind doch diejenigen Sachsen, die hier mit den Thüringern gemeinschaftliche Sache gemacht haben, wohl keine anderen als die den letzteren zunächst benachbarten gewesen; womit es dann auch am besten übereinstimmt, daß bei den übrigen Erzählungen von diesem Kriege entweder Sachsen oder Thüringer erwähnt werden. Venantius rühmt an einer anderen Stelle lib. 7, Carm. 6 von einem Condone, Feldherrn Sigeberts: **Quae fuerit virtus, tristis Saxonia cantat** (Eccard l. c. pag. 93 und Mascov a. a. O.).

62) Dieses bezeugt Venantius in einem anderen Gedichte auf den Herzog Lupus von Champagne (dessen auch Gregor von Tours lib. 4, cap. 41 l. c. pag. 87 gedenkt), lib. 7, carm. 7 folgendermaßen:

> **Quae tibi sit virtus cum prosperitate superna**
> **Saxonis et Dani gens cito victa probat;**
> **Bordaa qua fluvius sinuosa gurgite currit,**
> **Hic adversa acies te duce caesa ruit. —**
> **Tamque diu pugnas acie fugiente secutus**
> **Laugona dum vitreis terminus esset aquis.**
> **Qui fugiebat iners amnis dedit ille sepulcrum,**
> **Pro duce felici flumina bella gerunt.**

(Eccard et Leibnit. l. c. Mascov a. a. O.; Wenck Hess. Landesgeschichte 2. Bd., 1. Abthl., S. 199, Note c). Daß der hier benannte fluvius Bordaa die Wohra sei, welche bei Kirchhayn in die Ohm fällt, ist von Eccard l. c. et pag. 374 und Wenck a. a. O. bereits richtig bemerkt worden. Dieser Kriegsschauplatz bestätigt es noch mehr, daß eigentlich die thüringischen Sachsen diejenigen waren, mit denen es Sigebert zu thun hatte: sie waren in das benachbarte Hessen eingedrungen und wurden hier besiegt. Dieser Krieg muß in den ersten Regierungsjahren Sigeberts statt gefunden haben, da Venantius desselben in einem auf die Vermählung dieses Königes mit der Brunehild sich beziehenden Gedichte als einer früheren Begebenheit erwähnt, diese Verbindung aber im Jahre 566 geschlossen worden, wie Eccard l. c. pag. 95 und Gebhardi reges Meroving. pag. 70 erweisen. Gregor von Tours gedenkt desselben nicht, wohl aber eines von Sigebert bald nach seines Vaters Tode (also etwa im Jahre 562) erfochtenen Sieges über die Hunnen (lib. 4, Cap. 23, apud Freher. Corp. histor. Franc. P. 2, pag. 79): **Post mortem Chlotarii**, sagt er, **Chuni Gallias adpetunt, contra quos Sygibertus exercitum dirigit, et gesto contra eos bello, vicit atque fugavit; sed postea rex eorum amicitias cum eodem per legatos meruit.** Damit stimmen nicht nur die beiden gesta Francor. epitomata, respect. cap. 30 et 55 überein, sondern es sagt auch Paulus Diaconus (Warnefridus) de gestis Langobardor. lib. 2, cap. 10 in f. (in Jani Gruteri, scriptor. histor. Augustae pag. 1120): **Eo quoque tempore comperta Huni, qui et Avares, morte Hlotharii regis, super Sigisbertum eius filium irruunt, quibus ille in Thuringiam occurrens, eos iuxta Albim fluvium potentissime superavit, eisque petentibus pacem dedit.** Diese Avaren oder Hunnen waren eine orientalische streifende Horde, die, nachdem sie vom Kaiser Justin aus dem Oriente vertrieben worden, bei ihren wendischen Landsleuten an der thüringischen Grenze Aufnahme gefunden hatten, und jetzt in Frankreich einzu-

bringen suchten. S. hiervon Mascov Gesch. der Teutschen 14. B., §. 4, 5, besonders auch die in der Note 1 zum §. 5, S. 178 angeführte Stelle aus dem Menander, einem der byzantinischen Geschichtschreiber: At illi, imperatoris (Justini) fortitudinem admirati, longe ab eo profugientes et terga vertentes, in Francorum regionem abierunt. Daß ihnen nun Sigebert an der Elbe die Schlacht geliefert hätte, ist mir in mehrerer Hinsicht nicht glaublich: denn das würde voraussetzen, daß sie gleich anfangs, ohne eine Schlacht zu wagen, vor Sigebert ganz bis nach Böhmen oder Ober-Sachsen, wo die Elbe fließt, geflohen wären. Da man so wenig dieses, als daß ihnen Sigebert so weit nachgesetzt und dort noch eine Hauptschlacht geliefert hätte, nach allen vorkommenden Umständen füglich annehmen kann, so halte ich dafür, daß hier bei dem Paul Warnefried statt Albim Nabim zu lesen sei. Dies vorausgesetzt stimmen sowohl die Verhältnisse mit dieser Begebenheit, als alle verschiedenen Nachrichten von den Siegen des Königs Sigebert unter einander genau überein. Die Hunnen haben sich nämlich mit den unzufriedenen Sachsen verbunden gehabt, und sind bis an den Nabfluß vorgerückt, die Sachsen aber in Hessen eingefallen. Sigebert ist nun zuerst auf seinem Zuge nach Thüringen auf jene bei dem Nabflusse gestoßen (in Thuringiam occurrens kann bedeuten, daß er auf seinem Wege nach Thüringen hier die Hunnen getroffen, oder man kann auch allenfalls annehmen, daß Paulus die Gegend an der oberen Nab noch zu Thüringen gerechnet habe; vergl. oben Note 15), hat sie hier geschlagen, und sich sodann gegen die Sachsen im Hessischen gewandt, auch diese besiegt, und solchemnach gemina de gente triumphirt. Auf andere Art lassen sich wirklich alle jene verschiedenartigen Erzählungen nicht vereinbaren; so passen sie aber genau zusammen. Die einen gesta Francor. epitomata cap. 31, apud Freher. l. c. P. 1, pag. 73 in f. und Aimoinus l. 3, cap. 6, ibid. P. 2, pag. 300 erwähnen eines Zuges Sigeberts gegen die Sachsen, bei welchem dessen Bruder Chilperich ihn begleitet, da dann des letzteren Geliebte und nachmalige Gemahlin Fredegund diese Abwesenheit desselben zu einer boshaften Intrigue gegen dessen erste Gattin Audoene benutzt habe. Allem Anscheine nach war das eben derselbe Feldzug, der wohl nicht so siegreich ausgefallen wäre, wenn Sigebert nicht damals des Beistandes seiner drei Brüder genossen hätte. Es scheint zwar hiermit nicht übereinzustimmen, daß Gregor von Tours lib. 4, cap. 33 sagt: Chilperich sei, während Sigebert mit dem Kriege gegen die Hunnen beschäftigt gewesen, in dessen Reich eingefallen und habe Rheims und mehrere Städte desselben eingenommen; dagegen habe aber Sigebert, nachdem er von jenem Kriege als Sieger zurückgekehrt, Chilperichs Stadt Soissons erobert, wobei ihm auch Aimoinus lib. 3, cap. 6 in f. et 11 l. c. pag. 300 et 302 folgt: ich zweifle indessen nicht daran, daß Gregor sich hierbei in der Zeitrechnung versehen und den zweiten Zug Sigeberts gegen die Hunnen mit jenem ersten verwechselt habe. Zur Zeit jenes ersten Krieges hatten die vier Brüder sich eben erst versöhnt und über die Theilung des Reiches verglichen (s. Gregor. Turon. lib. 4, cap. 22 l. c. pag. 79; die beiden Epitomatoren cap. 29 und 55 und Aimoinus lib. 3, cap. 1), und es scheint nicht, daß sie eher wieder zerfallen wären, als nachdem sie durch die beiden bösen Weiber Brunehild und Fredegund gegen einander verhetzt waren und der unbeerbte Tod Chariberts im Jahre 567 ((s. Eccard l. c. pag. 97 und Gebhardi reges Meroving. pag. 57, 58) einen neuen Zankapfel veranlaßt

hatte. In diese Zeit fällt eben der zweite Angriff der Hunnen; zwischen dem ersteren und diesem erzählt **Paulus Diaconus l. c.** die Vermählung Sigeberts mit der Brunehild (566) und fügt dann hinzu: **Rursumque Avares cum Sigisberto in locis, ubi et prius, pugnantes, Francorum proterentes exercitum, victoriam sunt adepti.** Gregor **l. c. cap.** 39, und der Verfasser der **gesta Francor. epitom. ex Gregor. l. c. cap.** 61, **pag.** 108 beschuldigen die Hunnen, daß diese durch Zauberkünste den Sieg erfochten hätten, setzen aber hinzu, daß der König, obgleich er von demselben eingeschlossen gewesen, sich durch Geschenke losgeholfen und mit dem Chane der Hunnen (**rex Chunorum — vocabatur autem Gyganus; omnes enim reges gentis illius hoc vocantur nomine; Gregor. l. c.**), der ihn auch wieder beschenkt, ein Bündniß geschlossen habe. Nach einer anderen glaubwürdigeren Nachricht des Menander in **Scriptor. histor. Byzant.** (s. Mascov Geschichte der Teutschen 2. Thl., S. 179, Note 2 zum §. 5) haben die Hunnen an Lebensmitteln Mangel gelitten, und sind durch Anlieferung derselben zum Rückzuge bewogen. Dieser Krieg fiel wahrscheinlich eben deshalb minder günstig für Sigebert aus, weil er nun des brüderlichen Beistandes entbehren mußte, welches die Hunnen sich zu Nutze machten: und während er mit diesen gekämpft, wird ihm dann anjetzt Chilperich in das Land gefallen sein, welches aber Sigebert, nachdem er sich mit den Hunnen verglichen, ihm vergolten hat.

63) **Paulus Diaconus s. Warnefridus de gestis Langobardorum** sagt **lib.** 2, **cap.** 6 **in Gruteri scriptor. histor. Augustae minor. pag.** 1137: **Alboin vero in Italiam cum Langobardis profecturus, ab amicis suis vetulis Saxonibus auxilium petit, quatinus speciosam Italiam cum pluribus possessurus intraret. Ad quem Saxones plus quam viginti millia virorum cum uxoribus simul et parvulis, ut cum eo ad Italiam pergerent, iuxta eius voluntatem, venerunt. Gregor. Turon. Lib.** 4, **cap.** 37 **in Freheri Corp. histor. Franc. P.** 2, **pag.** 85 **sq.** gedenkt hauptsächlich nur des von diesen Sachsen aus Italien **cum uxoribus et parvulis et omni supellectile** unternommenen Rückzuges, bemerkt jedoch dabei gelegentlich (wie auch anderweit in einer in der bald folgenden Note 65 vorzulegenden Stelle), daß selbige mit dem Alboin dorthin gezogen wären. Dagegen sagen nun zwar die aus dem Gregor genommenen **Gesta Francor. epitomata cap.** 68 **apud Freher. l. c. P.** 1, **pag.** 109, wie auch **Aimoinus de gestis Francor. lib.** 3, **cap.** 7 **apud Freher. ibid. P.** 2, **pag.** 301: diese zurückkehrenden Franken wären von Theodebert, dem Sohne Theodorichs, der den Hermenfried überwunden hatte, bei seinen Expeditionen in Italien dorthin geschickt worden; allein dieses ist den Zeit-Umständen gar nicht angemessen. Dieser Theodebert hatte den Sachsen, die mit seinem Vater gemeinschaftlich das thüringische Reich erobert hatten, Nichts zu befehlen, und wenn auch einige derselben freiwillig mit ihm gezogen wären, so hätten sie doch, falls sie sich nicht in Italien angesiedelt, schon lange vor Sigeberts Zeiten von da wieder abgezogen sein müssen.

64) **Paulus Diaconus** sagt von ihnen weiter unten **lib.** 3, **cap.** 6 **apud Freher. l. c. pag.** 1145: **Certum est, hos Saxones ideo ad Italiam cum uxoribus et parvulis advenisse, ut in ea habitare deberent.**

65) An dem erst angeführten Orte **lib.** 2, **cap.** 6, **pag.** 1137 setzt **Paulus Diaconus** hinzu: **hoc audientes Hlotharius et Sigisbertus reges Francorum Suavos aliasque gentes in locis, de quibus iidem Saxones**

exierant, posuerunt. Eben so sagt Gregor. Turon. lib. 5, cap. 15 apud Freher. l. c. P. 2, pag. 100 bei Erzählung der durch ihren Rückzug veranlaßten Begebenheiten: et quia tempore illo, quo Alboinus in Italiam ingressus est, Chlotarius et Sygibertus Suavos et alias gentes in loco illo posuerunt, hi, qui tempore Sygiberti regressi sunt, id est qui cum Alboino fuerant, contra hos consurgunt.

66) Nach den Note 63) angeführten Worten fährt Paulus Diaconus weiter fort: sed quantum datur intelligi, noluerunt Langobardorum imperiis subiacere, sed neque eis a Langobardis permissum est in proprio iure subsistere, ideoque aestimantur ad suam patriam repedasse. Es scheint demnach, daß sie vielleicht wohl hätten unterkommen können, wenn sie nicht verlangt hätten, ein von den Longobarden unabhängiges Gebiet zu erhalten, und dieses stimmt mit demjenigen, das ich von den Gründen und Verhältnissen dieses Zuges bald weiter bemerken werde, sehr überein.

67) Auf ihrem Rückzuge wandten sie sich zuerst in das südliche Frankreich; hier wollte sie aber der patricius Mummolus nicht dulden, schlug sie zurück, und verstattete ihnen nur unter allerlei Vorsichtsmaaßregeln den Uebergang über die Rhone und den weiteren Rückweg in ihr Vaterland; welches Gregor. Turon. lib. 4, cap. 37 l. c. pag. 85 sq. Paul. Diaconus lib. 3, cap. 6 l. c. pag. 1146; gesta Francor. epitomata et Aimoinus locis alleg. umständlich erzählen.

68) Paulus Diaconus lib. 3, cap. 7 l. c., pag. 1146 sagt: qui, dum ad patriam suam venissent, invenerunt eam a Suavis et aliis gentibus, sicut supra commemoravimus, retineri; contra quos insurgentes, conati sunt eos destruere ac delere. At illi obtulerunt eis tertiam partem regionis, dicentes: simul possumus vivere et communiter habitare. Cumque illi nullo modo adquiescerent, dehinc obtulerunt eis medietatem, posthaec duas partes, sibi tantum tertiam reservantes: nolentibus autem illis obtulerunt cum terra etiam omnia pecora, tantum ut a bello cessarent. Sed nec iis Saxones adquiescentes, certamen expetunt, atque inter se ante certamen, qualiter uxores Suavorum dividerent, statuunt. Sed non eis ut putabant evenit; nam commisso proelio viginti millia ex eis interempta sunt, Suavorum vero quadraginti octo ceciderunt, reliqui vero victoriam capiunt. Sex millia quoque Saxonum, qui bello superfuerant, devoverunt se neque barbam neque capillos incisuros, nisi se de hostibus Suavis ulciscerentur. Qui iterum pugnam aggredientes (nämlich die Sachsen) vehementer attriti sunt, et sic a bello quieverunt. Theils mit eben denselben, theils mit völlig gleichlautenden Worten erzählt Gregor. Turonens. lib. 5, cap. 15 l. c. pag. 100, 101 diese Vorgänge. Die dabei angegebenen Zahlen der Erschlagenen sind nicht allein sichtbarlich äußerst übertrieben, sondern auch so unverhältnißmäßig, daß man einen darin liegenden Schreibfehler nothwendig voraussetzen muß, der wahrscheinlich aus den gestis Francorum epitomatis berichtiget werden kann, als in denen cap. 76 l. c. pag. 111 gesagt wird: Inter Suaevos et Saxones bellum surrexit. Caesi sunt a Saxonibus 20 millia; 6 millia tantum ex illis remanserunt. Suaevorum quoque 5 millia 488 prostrati sunt, reliqui vero victoriam obtinuerunt. Die Anerbietungen, welche die Schwaben hier den Sachsen gethan haben sollen, haben eine auffallende Aehnlichkeit mit denjenigen, die,

wie oben Note 49) bemerkt worden, den Franken unter Chlothar I. von den Sachsen geschehen, von diesen aber, mit gleich ungünstigem Erfolge, verworfen sind: beide sind ohne Zweifel von den Chronikenschreibern aus eigener Erfindung so angegeben, und ich bewundere nur den treuherzigen Glauben, mit welchem die neueren Geschichtschreiber alles dieses als buchstäbliche Wahrheit nacherzählen.

69) Nach demjenigen, was die allegirten Schriftsteller von dem endlichen Ausgange dieses Kampfes sagen, scheint es mir klar, daß die Sachsen von dem wieder in Anspruch genommenen Lande Nichts, wenigstens keinen irgend erheblichen Theil (wie einige Neuere meinen) erhalten haben. Gregor. Turon. und die Gesta Francor. epitom. drücken sich hierüber noch etwas stärker aus als Paulus Diaconus in den eben angeführten Schlußworten. Jener sagt: quibus iterum decertantibus in maiore excidio corruerunt (Saxones) et sic a bello cessatum est: und in den gestis Francor. heißt es: Saxones devoverunt, ut nec pilum nec barbam inciderent, priusquam hanc iniuriam ulciscerent, sed mentita est eorum iracundia. Aimoinus l. c. sagt noch bestimmter: der Ueberrest der Sachsen habe sich den Schwaben unterwerfen müssen. Saxones — a Suevis aliisque nationibus, quae patriam eorum pervaserant, terna acie superati, ad 20 millia suorum ferme interemptis, reliqui conditionibus hostium licet inviti paruerunt.

70) S. von diesem Gaue Chronicon Gottwicense pag. 787 sq., wo derselbe ausführlich beschrieben wird.

71) Bei Meibom. Scriptor. rer. German. Tom. 1, pag. 634 lauten die hieher gehörigen Worte dieses Schriftstellers so: Suevi vero Transalbini illam quam incolunt regionem eo tempore invaserunt, quo Saxones cum Longobardis Italiam adiere, ut eorum narrat historia, et ideo aliis legibus quam Saxones utuntur. Eccard de rebus Franc. orient. Tom. 1, pag. 84 bezeugt aber, daß in den beiden ältesten Handschriften, von denen er die Dresdensche selbst nachgesehen habe, statt: Suevi Trans-Albini, Suevi Trans-Badani stehe. Diese Lesart ist, wie auch Mascov, Geschichte der Teutschen, 14. B., §. 7, Note 5; 2. Thl., S. 182 und Grupen Orig. German. 2. Thl., S. 400 bemerken, ohne Zweifel die richtigere, denn dieser Schwabengau liegt, von Corvey gerechnet, nicht jenseits der Elbe, wohl aber jenseits der Bode.

72) Sie reden an den oben eingerückten Stellen sämmtlich von Suevis et aliis gentibus.

73) Eccard de rebus Franciae orient. Tom. 1, pag. 85; Wenck Hessische Landesgeschichte 2. Bd., 1. Abthl., S. 201, 203.

74) Diesen schon erwähnten und noch öfterer zu berührenden Gau führt Paulini de pagis pag. 99 unter dem Namen Hosgowe nur kurz an; ausführlicher und richtiger beschreibt aber selbigen das Chronicon Gottwicense pag. 625 sq., womit noch Wenck a. a. O. S. 201, Note g) zu verbinden ist.

75) Dieses wird unten näher bemerkt und bewiesen werden. S. Note 174), 175).

76) Auch diesen Gau bezeichnet das Chronicon Gottwic. pag. 719, Num. 332; noch weitläuftiger aber Paulini de pagis pag. 155—156. Die Beschreibung des letzteren ist überhaupt nicht unrichtig; unter den bei

ihm angeführten vielen einzelnen Orten sind indessen mehrere, die nicht hierher gehören, sondern in dem eigentlichen Thüringen liegen.

77) Diese Friesen, von denen das Friesenfeld den Namen hat, mögen wohl diejenigen sein, die **Venantius Fortunatus** in dem oben Note 62) erwähnten Gedichte als Dänen, die mit den Sachsen gegen Sigebert gefochten hätten, anführt.

78) Die Grenze zwischen Sachsen und dem Lande der Wenden machte die Saale und von deren Einflusse in die Elbe der letztere Fluß. An diesem lag der Gau Nordthüringen, dann an der Saale der Norschwabengau und ferner südlich an eben diesem Flusse der Hassegau.

79) Wenck Hessische Landesgeschichte 2. Bd., 1. Abthl., S. 200;, Note d) bemerkt sehr richtig, daß Gregor von Tours und Paul Warnefried irren, wenn sie die Ansiedelung dieser Colonisten zum Theil dem Könige Chlothar zuschreiben; denn dieser war schon im Jahre 561 gestorben, Alboin und seine Longobarden zogen aber, wie Paul Warnefried lib. 7, cap. 7, pag. 1137 ausdrücklich sagt, erst im April des Jahres 568 aus den bisherigen Wohnplätzen ab, um in Italien einzufallen, wobei er noch die erste Indiction und das auf den 1ten April einfallende Osterfest bemerkt, welches beides auf dieses Jahr zutrifft. Früher konnten also auch die Sachsen nicht mit den Longobarden ziehen, mithin die Schwaben und Consorten nicht eher in deren Plätze einrücken; daß dieses geschehen sei, sagt Paul erst im nächstvorhergehenden Capitel, und redet davon in Beziehung auf eben diesen Zug; da solchemnach die ganze Begebenheit in die Regierung Sigeberts fällt, so ist es ohne Zweifel nur ein Gedächtnißfehler, wenn hierbei auch Chlothar mit benamt wird. Gerade im nächstvorhergehenden Jahre 567 war Sigebert durch das Absterben seines Bruders Charibert in die langwierigen Händel mit seinen beiden anderen Brüdern, besonders mit Chilperich, verwickelt worden; und in eben diesem Jahre hatte er sich, wie ich oben bemerkt habe, von dem Chane der Hunnen loskaufen müssen. In dieser Hinsicht ist es mir merkwürdig, daß, nach Paul Warnefrieds Zeugniß, a. a. O. Cap. 7. die Longobarden damals den Hunnen ihre bisherigen Wohnplätze überlassen haben, doch mit dem Vorbehalte, wenn der Angriff auf Italien nicht glücken sollte, selbige wieder einzunehmen. Die Longobarden machten von diesem Vorbehalte keinen Gebrauch, dagegen wollten die Sachsen einen solchen Regreß geltend machen, aber mit unglücklichem Erfolge. Durch diesen Abzug der Longobarden ward also Sigebert der Hunnen, die nun zur Ruhe kamen, entledigt, und zugleich auch derjenigen teutschen Krieger, die theils mit den Longobarden zogen, theils der letzteren Plätze wieder einnahmen. Es wird mir hiedurch sehr wahrscheinlich, daß Sigebert, dessen feine Politik von Gregor von Tours eben bei Gelegenheit des letzten mißlichen Kampfes mit den Hunnen gerühmt wird, und dessen Schwester Chlotesinde des longobardischen Königes Alboin Gemahlin war, (vid. **Gregor. Turon.** lib. 4, cap. 3, et 35; **Aimoinus** lib. 3, cap. 17, apud **Freher.** l. c. P. 2, pag. 70, 85 et 306) den Plan hierzu angegeben, oder doch hauptsächlich dazu mitgewirkt, und die Longobarden und Sachsen auf die Gegenden in Italien, wo seine Vettern Theodorich und Theodebert vorhin Eroberungen gemacht hatten, angewiesen und dahin zu ziehen gereizt habe, um die ostfränkischen Provinzen in Teutschland zu beruhigen: welchemnach man dann in gewissem Sinne auch wohl sagen konnte: Sigebert habe die Schwaben und andere Völker in den von den Sachsen verlassenen Gegenden angesiedelt. Eben

der Umstand, daß hier nunmehr der Rücken frei war, gab dem Sigebert und seinem Sohne Childebert ein so großes Übergewicht in jenen Bürgerkriegen. Sigebert hatte bei seinen letzten siegreichen Feldzügen gegen Chilperich teutsche Völker aus den Gegenden jenseits des Rheines in seinem Heere, die mit dem von ihm geschlossenen Waffenstillstande unzufrieden waren, deshalb Meuterei und Excesse begingen und einige Dörfer um Paris anzündeten (**Gregor. Turon. Lib. 4, cap. 44, l. c. pag. 89, 90**). Die Eroberung Italiens durch die Longobarden wurde erst nach siebenjährigen blutigen Kriegen vollendet (**Paulus Diaconus lib. 2, cap. 32, pag. 1143**); und selbst in der Lombardei hielt sich Pavia bis ins dritte Jahr (**ibid. cap. 26, pag. 1141**); dieses veranlassete sie daher, da sie große Schwärme slavischer und teutscher Völker bei sich hatten, (**ibid. pag. 1142**) auch in das südliche Frankreich zu streifen, und zwar zuerst in dem ersten Jahre ihres Zuges 568, und in dem nächstfolgenden 569, wie besonders **Gebhardi reges Meroving. pag.** 58 deutlich bewiesen hat. Sie wurden von **Mummolus** zurückgeschlagen; und eben dieser wehrte die bald nachher, wahrscheinlich noch in denselben Jahren zurückkehrenden Sachsen von den dortigen Gegenden ab, schlug auch in der Folge nochmals die Longobarden bei einem wiederholten Einbruche. Man vergleiche hierüber **Gregor. Turon. lib. 4, cap. 36, 37, 39, l. c. pag. 85, 86** und **Paulus Diaconus lib. 3, cap. 3 — 8 l. c. pag. 1145, 1146.** Der unglückliche Rückzug der Sachsen, wodurch Ostfranken und Thüringen auf lange Zeit beruhigt wurden, fällt also schon in die Jahre 569 oder 570. Späterhin griff Sigeberts Sohn Childebert die Longobarden in Italien selbst an (s. unten Note 88).

80) Zu den Zeiten Pipins, des Vaters Karls des Großen. Dieser Vorgänge wird unten näher gedacht werden (Note **120** f.)

81) Mehrere, unter anderen Heinrich, teutsche Reichsgeschichte 1. Theil, S. 238 halten dafür, die von den Sachsen in den östlichen Gegenden des eroberten Thüringen angesiedelten Colonisten wären die wendischen Soraben gewesen, welche erst hierdurch die Lausitz und das meißner Land als zinsbare Unterthanen der Sachsen in Besitz erhalten hätten. Dadurch würde aber dem ehemaligen Thüringen noch von einer anderen Seite ein ungeheuer vergrößerter Umfang gegeben werden, welches gewiß irrig ist. Adam von Bremen und Eginhard (**vita Caroli M. cap. 15 in Reuberi Script. rer. germ. Tom. 1, edit. Ioannis pag. 17**) bezeichnen die Saale als den Grenzfluß zwischen Thüringen und dem Lande der Soraben ohne einige Anzeige, daß die letzteren jemals weiter entfernt gewohnt hätten. Weit natürlicher scheint mir die Voraussetzung, daß der von Adam allegirte Einhard, nur durch eine Verwechselung mit den späteren Ereignissen zu den Zeiten Sigeberts der Colonisten hier erwähne.

82) Die Gegend um Wiehe, welche in einer starken Biegung des Flusses Unstrut liegt, wird in einer Urkunde Kaisers Otto 3. bei Wenck hessische Landesgeschichte 3. Band; Urkundenbuch Num. 40, S. 38 **provincia Wigsezzi** genannt (s. unten Note **200.**), welches wohl so viel als Wichsachsen bedeuten möchte. Dieser allenthalben von sächsischen Gebieten umschlossene Winkel dürfte also auch wohl von den Sachsen occupirt gewesen, und deshalb durch diesen sächsischen Namen von den übrigen fränkischen Gegenden jenseits der Unstrut unterschieden worden sein.

83) Otto I. hat im Jahre 965 dem Erzstifte Magdeburg den Zehnten des Tributes verliehen, den mehrere slavische Völkerschaften, die er sich unter-

worfen, ihm jährlich zu entrichten hatten (Gercken **Cod. Diplom. Brandenburg. Tom.** 3, S. 40) wobei dasjenige, was ich hierüber in meiner Abhandlung von den Colonien 2. Band, S. 494, 495 in der Note 55) bemerkt habe, zu vergleichen ist. Aus ganz Böhmen kam ein solcher Tribut auf, von welchem Otto 3. den dritten Theil im Jahre 991 dem Erzstifte Magdeburg verlieh (s. Gercken **Cod. Dipl. Brandenb. Tom.** 1, S. 29 — 31 und dessen Anmerkungen zu diesem Diplome).

84) **Dithmar. Merseburg. l. c. apud Leibnit. pag.** 368 sagt nur: **Ibi (in Thuringia) Wilhelmus Thuringorum tunc potentissimus — miles regis efficitur. Ibi tunc rex a praefato comite et a primis illius regionis collaudatur in dominum et ab omni populo rogatus debitum his porcorum remisit censum.** Das Wort: **porcorum** ist, wie Ursinus in der Wagnerschen Ausgabe **pag.** 118, **nota** 86) bezeugt, in dem dresdenschen Codex durchstrichen, wodurch es sehr zweifelhaft wird, ob dasselbe auch in der Urschrift gestanden habe. Der **Annalista Saxo in Eccard Corp. histor. Tom. 1. pag.** 384, **ad ann.** 1003 wiederholt dieses fast wörtlich, setzt aber hinzu: **Qui census a tempore Theoderici filii Chlodovei qui et Ludowicus dicebatur usque ad hunc regem singulis annis regils stipendiis impendebatur, per annos** 582. Weiter unten **pag.** 479 wiederholt derselbe bei dem Jahre 1046 bei anderweiter Erwähnung des Grafen Wilhelm diesen Vorgang, und drückt hier den Zusatz so aus: **Quem censum instituerat Theodericus rex, qui eosdem Thuringos maxima ex parte delevit, et terram eorum Saxonibus dedit.** Dieses letztere stimmet mit demjenigen, was von dem Tribute gesagt wird, nicht überein; denn aus dem Lande, welches Theodorich den von ihm gewiß unabhängigen Sachsen überließ, konnte er sich doch wohl schwerlich einen Schweinezins reserviren. Man siehet also, daß die Angabe in aller Hinsicht unbestimmt und unsicher ist.

85) Den Beweis davon enthält besonders ein Diplom des Kaisers Arnolf vom Jahre 889, vermittelst dessen er dem Bisthume Würzburg den Zehnten des Zinses von allen diesen Gauen beilegt, in **Eccard Comment. de rebus Franciae oriental. Tom.** 2, **pag.** 895 **sq.**

86) In einer kleinen braunschweigischen Chronik bei Leibnitz (**Script. rer. Brunsv. Tom.** 2, **pag.** 15) wird gesagt, diese Auflage habe in 500 Schweinen bestanden, die jährlich **ad coquinam regis** hätten geliefert werden müssen. Der Verfasser dieser Chronik wußte ohnfehlbar Nichts davon; er weiß nicht einmal den Namen des Grafen Wilhelm von Weimar richtig anzugeben, sondern nennt ihn Ulrich; dennoch lassen nach seiner Angabe die neueren Geschichtschreiber fast ohne Ausnahme die 500 Schweine jährlich in die Hofküche liefern, wobei man doch wohl mit Horaz ausrufen möchte: **Non tuus hoc capiet venter plus quam meus.** —

87) Durch das Absterben seines Oheims Guntchramnus war ihm außer dem austrasischen Reiche auch das burgundische, vermöge eines mit dem Verstorbenen errichteten Vertrages zugefallen; sein anderer Oheim Chilperich war im Jahre 584 ermordet und hatte einen unmündigen Sohn, Chlothar 2. hinterlassen, der mit seiner alten Mutter Fredegunde sich wohl ruhig verhalten mußte.

88) **Fredegarius** schreibt hiervon **cap.** 15, **in Freher. Corp. histor. Franc. P.** 1, **pag.** 123: **Anno 3 Childeberto in Burgundia regnante** (im Jahre 595, denn am 28. März 593 war Guntchramnus gestorben,

wie Gebhardi reges Meroving. pag. 63 bewiesen hat) multa signa in coelo ostensa sunt, apparuit stella cometes. Eo anno exercitus Childeberti cum Warnis, qui rebellare conaverunt, fortiter dimicavit, et ita Warni trucidati et victi sunt, ut parum ex ipsis remansisset. Desgleichen Aimoinus lib. 3, cap. 83 apud Freher. l. c. P. 2 pag. 345: Eo anno exercitus Childeberti cum Varnis, qui rebellare tentabant, conflixit: quos etiam pene ad supremam exitio dedit. Bei diesen beiden Stellen hat der Herausgeber Freher am Rande bemerkt, daß diese Warni vielleicht diejenigen Weriner sein möchten, auf welche die leges Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum, sich bezögen; worunter ich ihm gänzlich beistimme. Childebert, der seit dem Tode Chilperichs sich in Unternehmungen gegen die Longobarden, die aber schlecht ausgefallen waren, eingelassen, hatte nun eben mit diesen Frieden gemacht (s. Le Bret Geschichte von Italien im 40ten Bande der allgemeinen Welthistorie S. 29 — 32) und hatte also völlig freie Hände zur Unterdrückung der Weriner.

88) Fredegarius cap. 16. l. c. pag. 123.

89) Kaum war Childebert gestorben, als die Hunnen, die sich in den ihnen eingeräumten Sitzen an der Grenze von Pannonien bis dahin ruhig verhalten hatten, in Thüringen einfielen. Brunehild kaufte sie abermals mit Gelde ab, und bewog sie dadurch zum Rückzuge (Paulus Diaconus lib. 4, cap. 12 in Gruteri scriptor. histor. Augustae minor. pag. 1157). Bald darauf erneuerte sie auch den Frieden mit den Longobarden (Paulus ibid. cap. 14); und war gewiß gern zufrieden, wenn die Sachsen sich nur ihrer Seits ruhig verhielten.

91) Von den vielen blutigen inneren Kriegen unter den verschiedenen Zweigen der Nachkommen Chlothars 1., von dessen Tode bis zu der Wiedervereinigung der Monarchie unter Chlothar 2., gibt besonders Heinrich, Teutsche Reichsgeschichte, 1. Thl., S. 287 — 298 eine gedrängte und deutliche Uebersicht.

92) Paulus Diaconus sagt lib. 4, cap. 31 apud Gruter l. c. pag. 1160: Eodem tempore Francis cum Saxonibus pugnantibus magna strages ab utrisque partibus facta est; welches Aimoinus lib. 3, cap. 89 apud Freher. l. c. P. 2, pag. 347 mit eben den Worten nachschreibt. Beide fügen hinzu, es sei in eben dem Jahre der junge Prinz des longobardischen Königs Agilulf zu Mailand feierlich zum Mitkönige erklärt, und mit des austrasischen jungen Königes Theodobert Tochter, die auch noch ein Kind war, verlobt worden. Paulus erwähnt cap. 29 in f. ibid. pag. 1159 der Schlacht, in welcher die beiden Brüder Theodebert und Theodorich ihren Vetter Chlothar besiegt haben, als einer im nächstvorhergegangenen Jahre vorgefallenen Begebenheit; und da diese Schlacht nach dem Zeugnisse des Fredegar cap. 20 apud Freher. l. c. P. 1, pag. 125 im fünften Jahre der Regierung jener Brüder, mithin 601 (da ihr Vater Childebert 596 gestorben war) vorgefallen ist, so würden jene Begebenheiten in das Jahr 602 fallen. Es ließe sich nun zwar sonst wohl gedenken, daß die erwähnten Brüder, die damals noch zusammenhielten, und durch Besiegung ihres Vetters eben freie Hände erhalten hatten, gemeinschaftlich gegen die Sachsen gefochten hätten; da indessen Fredegar hiervon Nichts erwähnt, hingegen derselbe cap. 21, ibid. sagt: Anno 6 regni Theuderici — also 602 — Theudebertus et Theudericus exercitum contra Wascones direxerunt, ipsosque Deo auxiliante deiectos suae dominationi redegerunt, et tri-

butarios faciunt, von welchem Kriege wiederum Paulus Diaconus schweigt; so bin ich überzeugt, daß bei dem letzteren in den angeführten Worten statt Saxones Wascones gelesen werden müsse: denn daß die gedachten beiden Könige in zwei so weit von einander entfernten Gegenden zugleich Kriege geführt hätten, ist mir höchst unwahrscheinlich. Aimoinus l. c. bezeugt dieses zwar; dieser hat aber ohne Zweifel nur den Fredegar so wohl als dem Paulus ohne weitere Prüfung nachgeschrieben. Diesen Krieg gegen die Sachsen, dessen auch Eccard de rebus Franc. orient.; Gebhardi reges Meroving. und andere nicht erwähnen, wird man daher sicher ausstreichen dürfen. Bei dem nachmaligen entscheidenden Kriege zwischen den beiden Brüdern, rückte Theodebert zu der Schlacht, in welcher er umkam, nach Fredegars Zeugniß cap. 38 l. c. pag. 131 cum Saxonis, Thoringis vel caeteris gentibus, quas de ultra Renum vel undique poterat adunare, heran, welchem auch Aimoin. lib. 3, cap. 98 l. c. pag. 352 beistimmt. Nachdem hierauf der Ueberwinder Theodorich im folgenden Jahre gleichfalls gestorben war, schickte dessen Großmutter Brunehild, um sich als Vormünderin seiner Kinder, ihrer Urenkel, bei der Regierung zu behaupten, den ältesten der letzteren mit dem Major Domus Warnachar nach Thüringen ab, um die überrheinischen Völker an sich zu ziehen; dieser, der einen gegen ihn angesponnenen Verrath entdeckte, bewog aber selbige vielmehr, zu Chlothar 2. überzugehen, der dann auch die Brunehild mit ihren Urenkeln gefangen bekam und grausam hinrichten ließ (Fredegar. cap. 40—42 l. c. pag. 132, 133; Aimoinus lib. 4, cap. 1 l. c. pag. 354). Die Thüringer fielen demnach zwar von der Brunehild, aber nicht von dem fränkischen Reiche ab, und scheinen während dieser unruhigen Periode den austrasischen Königen, von denen sie begünstigt sein werden, fortdauernd angehangen zu haben.

93) Chlothar überließ diesem seinem älteren Sohne Dagobert noch bei seinem Leben die Provinz Austrasien; der jüngere Sohn desselben, Charibert, ward nach des Vaters Tode mit Gascogne abgefunden, starb aber im Jahre 630 unbeerbt, daher Dagobert wieder die ganze fränkische Monarchie vereinigte (Fredegar. cap. 44, 57, 67 apud Freher. l. c. pag. 134, 138, 142). Sowohl dieses als die Stiftung der berühmten Abtei St. Denys haben es wohl großentheils veranlasset, daß man ihm vielerlei angedichtet, und ihn zum Stifter mehrerer Kirchen in Thüringen gemacht hat; unter anderen hat man es von der zu Erfurt (s. u. a. Sifrid. Presbyter Misnens. in Pistorii Script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1, pag. 1082 ad ann. 701) und der zu Heiligenstadt angeben wollen; das letztere beruhet aber auf einer ganz fabelhaften im 15. Jahrhunderte verfaßten Legende, die von Wolf, Geschichte des Eichsfeldes 1. Bd., §. 4—7, S. 3—10 in ihrer Blöße dargestellt ist. Eben so unwahr und lächerlich ist eine andere auf die sächsische Geschichte sich beziehende Heldenthat, die von ihm und seinem Vater Chlothar in den ersten gestis Francor. epitomatis (die anderen, mehr wörtlich aus dem Gregor von Tours genommenen gesta epitomata gehen nicht bis zu dieser Zeit herab) cap. 41 in Freheri corp. histor. Franc. P. 1, pag. 80 weitläuftig erzählt wird. Dagobert soll nämlich von einem Herzoge der Sachsen, Namens Berthoald, am Kopfe verwundet worden und als todt niedergefallen sein. Man hat darauf mit Eilboten dessen Vater Chlothar aus dem Ardenner Walde, wo er sich mit einem Heere befunden, herbeigeholt, und dieser ist dann durch die Weser

oder Werra, **Wisera**, geschwommen, hat dem Berthoald eigenhändig den Kopf abgehauen, und sodann von den überwundenen Sachsen alle diejenigen niedersäbeln lassen, die größer gewesen als der Spieß, welchen er eben bei sich gehabt. Diese noch mit mehreren Nebenumständen ausgeschmückte Begebenheit ist vom **Aimoin. de gestis Francor. lib. 4, cap.** 18 **apud Freher. l. c. P.** 2, **pag.** 365 **sq.**, in den **gestis Dagoberti**, aus denen die Stelle bei Leibnitz in seinen Excerpten, **script. rer. Brunsv. T.** 1, **pag.** 65 **sq.**, abgedruckt ist; von **Sigeberto Gemblacensi ad ann.** 630 **in Pistorii script. rer. Germ. ed. Struv. Tom.** 1, **pag.** 751, und mehreren späteren Geschichtschreibern aufgenommen. Bei dem Fredegar findet sie sich jedoch nicht, und nachdem **Eccard de rebus Franc. orient. Tom.** 1, **pag.** 193, §. 19 selbige für eine offenbare Fabel erklärt hat, zu welcher die Geschichte des Zweikampfes eines gleichzeitigen **Majoris domus** Berthoald mit dem Herzoge Landerich Veranlassung gegeben haben möge, und demselben Mascov Geschichte der Teutschen 15. B., §. 2, Note 1), 2. Thl., S. 232; Möser Osnabr. Geschichte 1. Bd., S. 184 fg. und mehrere darunter beistimmen, so übergehen die neuesten Geschichtschreiber solche durchgängig ganz mit Stillschweigen. Damit fällt dann auch die Legende von dem heil. Faro, Bischofe von Meaux (**apud Leibnit. in excerptis l. c. pag.** 62 **sqq.**) von selbst über den Haufen. In derselben wird erzählt, der sächsische König Berthoald habe Gesandten an Chlothar 2. geschickt, welche durch ihre großsprecherischen Reden den Zorn des letzteren dergestalt gereizt hätten, daß er sie gegen alles Völkerrecht und gegen die einstimmige Meinung der fränkischen Großen sogleich habe hinrichten lassen wollen; der heil. Faro aber habe ihnen das Leben dadurch gerettet, daß er für einen Tag Aufschub erbeten und diesen dazu benutzt habe, die gedachten sächsischen Gesandten zum Christenthume zu bekehren, welchemnach er der erste Bekehrer heidnischer Sachsen gewesen sei. Das Alles ist offenbar nur aus der Luft gegriffen und der Name des Berthoald, von welchem hier gar Nichts weiter gesagt wird, blos aus jenen Annalen entlehnt.

94) Chlothar 2. starb im Jahre 628 (**Gebhardi reges Meroving. pag.** 107) und dessen jüngerer Sohn Charibert im Jahre 630 oder 631 (**Gebhardi ibid. pag.** 112). Dieses fällt in das neunte Regierungsjahr Dagoberts in Austrasien, welches auch **Aimoinus lib. 4, cap.** 23 **l. c. pag.** 369 als das Sterbejahr Chariberts angibt, bei Fredegar **cap.** 67, wo **annus VIII** stehet, ist wahrscheinlich nur ein Strich zu wenig angegeben.

95) Von diesem Samo und dessen Lebensgeschichte erzählt uns **Fredegar. cap.** 48 **apud Freher. l. c. P.** 1, **pag.** 135 und nach ihm **Aimoinus lib.** 4, **cap.** 9 **ibid. P.** 2, **pag.** 360 allerlei schöne Sachen. Er soll ein französischer Kaufmann aus Sens gewesen sein, und nach dem Lande der Wenden Handel getrieben haben. Diese Wenden sollen damals von den Hunnen oder Avaren unterjocht, zinsbar gemacht, und solchergestalt gedrückt gewesen sein, daß jene, bei denen sie ihre Winterquartiere genommen, den Einquartierten ihre Frauen zum beliebigen Gebrauche haben abtreten müssen. Die hierdurch erzeugten Halbhunnen sollen aber, als sie herangewachsen, dieses schwere Joch nicht länger tragen wollen, sondern sich gegen ihre Väter aufgelehnt und sie vertrieben haben, wobei der Kaufmann Samo mit ihnen gefochten und sich solchergestalt hervorgethan hat, daß er von den Wenden zu ihrem Könige erwählt worden, über welche er 35 Jahre glück-

lich regiert und mit zwölf wendischen Gemahlinnen 37 Kinder erzeugt haben soll. Ich führe dieses nur an, damit man die Glaubwürdigkeit des Fredegar, dessen Chronik leider die einzige Quelle für diesen finsteren Zeitpunkt ist, in Ansehung des Details seiner Erzählung einigermaßen prüfen könne. Es werden davon noch einige ähnliche Proben vorkommen.

96) In demselben Jahre 631 wurde zwischen Dagobert und Samo der Krieg erklärt. Die Wenden sollen fränkische Kaufleute geplündert, Samo indessen sich erboten haben, die Sache untersuchen zu lassen, und mit den Franken in Freundschaft zu leben, ja sich dem Dagobert zu unterwerfen; als aber Dagoberts Gesandter sich alle Freundschaft mit dergleichen heidnischen Hunden verbeten, soll Samo darauf erwiedert haben, daß diese Hunde dann die Franken beißen würden. Hierauf sind außer den von Dagobert aufgebotenen Austrasiern auch die Alamannen und Longobarden gegen die Slaven angerückt: letztere beide haben die Slaven besiegt, und es scheint allerdings wohl, daß der von **Paulus Diaconus lib. 5, cap. 40 apud Gruter. l. c. pag. 1163** erwähnte Feldzug der longobardischen Herzoge von Friaul, Taso und Cacco, in welchem diese die Gegend von Cilley (**Azellia**) und Madaria erobert und dem longobardischen Reiche auf lange Zeit zinsbar gemacht haben, der hier erwähnte gewesen sei. Die Austrasier hingegen, denen eigentlich wohl die Vertheidigung des benachbarten Thüringen oblag, wurden **apud castrum Vogastense** geschlagen, und gingen nach Hause (**Fredegar. cap. 68 l. c. pag. 142, 143 et Aimoinus lib. 4, cap. 369**). Fredegar erzählt dann weiter: **multis post haec vicibus Winidi in Thoringiam et reliquos vastandum pagos inruunt; etiam et Dervanus dux gentes urbium, quae ex genere Slavorum erant, et ad regnum Francorum iam olim aspexerant, se et regnum Samoni cum suis tradidit.** Die Worte: **Dervanus dux gentes urbium**, welche so keinen Sinn geben, hat **Aimoinus** dahin verändert: **Dervanus dux qui urbibus praeerat Slavorum;** dieser hat aber wohl höchstwahrscheinlich die Meinung des Fredegar verfehlt, bei welchem vielmehr die Worte so gelesen werden müssen: **Dervanus dux de gente Surbium**, welches auch Eccard **Comm. de rebus Franc. orient. Tom. 1, pag. 202, 203** annimmt, und diesen Dervanus, gewiß sehr richtig, für einen Herzog der Sorben oder Soraben im Meißnischen erklärt, die noch lange nachher den Thüringern so viel zu schaffen machten. Diese Sorben waren auch eine wendische Nation, und man darf aus den unbestimmten Ausdrücken des unzuverlässigen Fredegar: **qui ad regnum Francorum iam olim aspexerant**, nicht schließen, daß sie jemals vorher fränkische Unterthanen gewesen wären; wohl aber, daß sie anjetzt zum Kriege gegen die Franken von Samo aufgereizt worden. Das **castrum Vogastense** befand sich gewiß in oder in der Nähe von Thüringen, denn es erfolgte daselbst die Schlacht mit den Austrasiern; also nicht, wie Eccard glaubt, in Steyermark, wohin der Angriff der Longobarden gerichtet war. Indessen wird sich die eigentliche Lage dieses Ortes wohl schwerlich noch ausfindig machen lassen; es gibt zwar ähnliche Ortsnamen genug, diese beziehen sich aber, so wie selbst der Name des ganzen Voigtlandes, darauf, daß ihre Besitzer Reichsvoigte waren. Fredegar setzt seiner Erzählung am Schlusse noch folgende merkwürdige Bemerkung hinzu: **istamque victoriam, quam Winidi contra Francos meruerunt, non tantum Slavinorum fortitudo obtinuit, quantum dementia Austrasiorum, dum se cernebant cum Dagoberto odium incurrisse et assidue expoliarentur.**

97) Diesen Zug unternahm Dagobert sogleich im nächsten Jahre nach der eben erwähnten Niederlage der Austrasier, 632, anno 10 regni sui. Fredegar erzählt davon cap. 74 l. c. pag. 145 folgendes: Anno 10 regni Dagoberti, cum ei nuntiatum fuisset exercitum Winidorum Thoringiam fuisse ingressum cum exercitu de regno Austrasiorum de Metis urbe promovens, transita Ardenna Maganciam magno cum exercitu adgreditur, disponens regnum (Rhenum) transire, scaram de electis viris et fortibus de Neauster et Burgundia cum ducibus et grafionibus secum habens. Saxones missos ad Dagobertum dirigunt, petentes, ut eis tributa, quae fisci ditionibus dissolvebant, indulgeret. Ipsi vero eorum studio et utilitate Vinidis resistendum spondent, et Francorum limitem de illis partibus custodire promittunt. Quod Dagobertus consilio Neaustrasiorum adeptus praestitit. Saxones, qui huius petitionis suggerendum venerant, sacramentis, ut eorum mos erat, super arma placata pro universis Saxonibus firmant. Sed parum haec promissio sortitur effectum; tamen tributum Saxones, quod reddere consueverant, per praeceptionem Dagoberti habent indultum, quingentas vaccas inferendales annis singulis a Clothario seniore censiti reddebant, quod a Dagoberto cassatum est. Die gesta Dagoberti apud Leibnit. l. c. pag. 66 schreiben dieses ganz wörtlich, Aimoinus lib. 4, cap. 26 l. c. pag. 370 sq., aber etwas abgekürzt, nach; letzterer jedoch in Hinsicht der 500 Kühe mit dem Zusatze: quingentes vaccas inferendales a Clothario seniore Chlodovaei filio Chilperici patre, regiae mensae — also in die Hofküche — inferre iussi fuerant. Die fränkischen Könige müßten demnach besondere Liebhaber von Kuhfleisch gewesen sein. Aus Fredegars Erzählung ergibt es sich deutlich, daß Dagobert nicht über den Rhein gekommen, sondern, nachdem die Sachsen sich erboten, die Wenden selbst zurückzutreiben, von Mainz wieder umgekehrt ist; und dieses bestätigt auch der weitere Erfolg. Er kann also auch wohl nicht der Erbauer der beiden Orte in Hessen, die den Namen Dagobertshausen führen, und deren einer ohnweit Marburg an der Lahn, der andere im Amte Melsungen an der Fulde gelegen ist, gewesen sein: indessen ließe es sich immer denken, daß die Erbauer selbige aus anderen Gründen nach seinem Namen oder dem seines Enkels Dagoberts 2., der auch einige Jahre in Austrasien regiert hat, benannt hätten, denn in Teutschland war dieser Name eben nicht einheimisch. Vielleicht waren sie Grenzorte des damaligen unter Dagoberts Regierung stehenden Ostfranken, zu welchem das erst durch Bonifaz bekehrte Niederhessen noch nicht gehört haben mag; die Grenze gegen Sachsen kann vom Siegflusse auf diese beiden Orte nach der Fulda, sodann aber die gegen das Land der Werner, welches den Buchenwald in sich begriffen, an der Fulda wieder heraufgegangen sein. Ich gestehe es indessen gern, daß diese Muthmaaßung keinen sicheren Grund hat, und diese Orte vielleicht nach ganz anderen Dagoberten benannt sein können.

98) Man darf um so weniger Bedenken tragen, den Fredegar in Ansehung dieses Tributes von Kühen einer unrichtigen Angabe zu beschuldigen, da ihm eine gleiche völlig analogische Unrichtigkeit in Hinsicht eines Tributes zur Last fällt, den, wie er cap. 45 l. c. pag. 134 erzählt, die Longobarden jährlich mit 12000 Ducaten den Franken zu zahlen gehabt haben sollen, und den Chlothar 2., dessen Minister von den Longobarden bestochen gewesen, gegen eine Aversionalsumme von 36000 Ducaten erlassen haben soll.

Aimoin hat dieses lib. 4, cap. 7 l. c. pag. 359 nach seiner Gewohnheit nachgesagt; es ist aber längst von Le Bret (Geschichte von Italien im 40. Bande der Hall. allgemeinen Welthistorie S. 33, Note b)) und den von demselben allegirten Schriftstellern bemerkt, daß zwar zu der angegebenen Zeit der Friede und das Bündniß zwischen Chlothar und den Longobarden bestätigt worden, von einem Tribute hingegen, den die Franken gewiß nie von den letzteren zu erheben gehabt, hierbei gar nicht die Rede gewesen sein könne.

99) S. Fredegar. cap. 75 l. c. pag. 145; Aimoinus lib. 4, cap. 26 l. c. pag. 371. Anno 11 regni Dagoberti, sagt ersterer, cum Winidi iussu Samonis fortiter saevirent, et saepe transcenso eorum limite regnum Francorum vastandum in Thoringam et reliquos pagos ingrederentur, Dagobertus cum Mettis urbem venisset, cum consilio pontificum seu et procerum, omnibusque primatibus sui regni consentientibus Sygibertum filium suum in Auster regnum sublimavit, sedemque Mettis civitatem habere permisit. Hunibertum Coloniae urbis pontificem et Adalgyselum ducem palatium (palatii) et (ei) ad regnum gubernandum instituit. — Deinceps Austrasii eorum studio limitem et regnum Francorum contra Winidos utiliter defensare noscuntur. Die letzte Stelle gibt Aimoin so: Deinceps, quamdiu Sigebertus vixit, studio ac industria Austasiorum irruptiones refraenatae sunt Winidorum.

100) S. die am Schlusse der Note 96) angeführte Aeußerung Fredegars, wo derselbe die Austrasier keiner Feigheit, sondern einer Tollheit (dementia) beschuldigt, weil sie wahrgenommen hätten, daß Dagobert eine Ungnade auf sie geworfen und sie ausgeplündert, d. i. mit Auflagen beschweret habe.

101) Fredegar. cap. 77 l. c. pag. 146: Radulfus Dux, filius Chamari, quem Dagobertus Toringae ducem instituit, pluribus vicibus cum exercitu Winidorum dimicans (dimicavit), eosque victos vertit in fugam. Huius superbiae elatus, et contra Adalgyselum ducem diversis occasionibus inimicitias tendens (dieser Adalgyselus war, wie eben vorgekommen ist, einer der beiden Reichsverweser bei Sigeberts Unmündigkeit), paullatim contra Sygibertum iam tunc coeperat rebellare. Sed, ut dictum est, sic agebat, qui diligit rixas meditatur discordias. Bei Aimoin findet sich hiervon Nichts, da derselbe der Begebenheiten Austrasiens, seit der Uebertragung desselben an den jungen Sigebert, nicht weiter gedenkt. Aus diesem Benehmen Radulfs und allen eben bemerkten Verhältnissen läßt es sich schon schließen, daß derselbe ein Eingeborner gewesen, und von Dagobert nicht willkührlich eingesetzt, sondern gezwungener Weise bestätigt sei. Noch gewisser ergibt sich dieses aber auch aus dem Umstande, daß Radulf ein Heide, mithin kein Franke war; denn erst sein Enkel Gotzbert bekehrte sich, wie wir bald sehen werden, zum Christenthume.

102) Fredegar, der uns cap. 87 l. c. pag. 149 allein von diesem Kriegeszuge Nachricht gibt, setzt solchen in Sigeberts siebentes Regierungsjahr. Ohne Zweifel muß man diese sieben Jahre von dem Absterben seines Vaters Dagobert, im Jahre 637 (vid. Fredegar. cap. 79 et Gebhardi reg. Meroving. pag. 115) rechnen; und so war Sigebert damals, im Jahre 644, im funfzehnten Jahre seines Alters. Es ist in die Zeitrechnung

der Geschichte desselben dadurch Verwirrung gekommen, daß einige dessen Regierungsjahre von diesem Zeitpunkte, andere aber von demjenigen, da ihm sein Vater die Verwaltung Austrasiens abgetreten hat, zählen (**cf. Gebhardi l. c. pag. 121**). Hier muß man nun aber den ersteren zum Grunde legen, denn sonst würde Sigebert zur Zeit dieses Feldzuges kaum zehn Jahre alt gewesen sein. Er war allerdings noch sehr jung, denn Fredegar sagt selbst von dem verlornen Treffen: **hoc praelium sine consilio initum est; hoc adulescentia Sygiberti Regis patravit**; auch war sein Hofmeister Adalgyselus mit dabei: er wird aber doch selbst als der Anführer angegeben und **adulescens** benannt, mithin konnte er so ganz unmündig nicht mehr sein.

103) Fredegar l. c. Sigobertus Bugoniam cum exercitu transiens, Thoringiam properans (properavit). Radulfus hoc cernens, castrum lignis munitum in quodam monte super Vnestrode fluvio in Toringia construens. Hier fiel dann das entscheidende Treffen vor.

104) Fredegar beschuldigt einige Anführer aus Sigeberts Heere, und besonders die Mainzer, der Verrätherei, was man dahin gestellt sein lassen kann. Während diese Radulfs Festung angegriffen, soll der letztere, der es wohl gewußt, daß selbige ihm nichts thun würden, den übrigen bei Sigebert im Lager gebliebenen Theil des Heeres angegriffen haben. **De castro per portam prorumpens, super exercitum Sigyberti cum suis inruens, tanta strages a Radulfo cum suis de exercitu Sigoberti fitur, ut mirum fuisset.** Der junge König hat darüber angefangen zu weinen.

105) Sigebert blieb während der Nacht im Lager stehen, legte sich aber am folgenden Morgen zum Ziele. **In crastino videntes, quod Radulfo nihil praevaluissent, missis discurrentibus, ut pacifice Rhenum iterum transmearent, cum Radulfi convenientia Sigobertus et eiusdem exercitus ad propriis sedibus remeantur.**

106) Fredegar setzt ferner hinzu: **Radolfus superbia elatus ad modum regis in Toringia se esse censebat, amicitias cum Winidis firmans, caeterisque gentibus, quas vicinas habebat, cultum amicitiae obligabant in verbis tamen Sigoberto regimen non denegabant. Nam in factis fortiter eiusdem resistebant dominationi.**

107) Einige halten diesen Radulf für den Erbauer von Rudolstadt (s. Heydenreich Schwarzb. Geschichte S. 416), welches ich indessen um so mehr dahin gestellt sein lasse, da in dortiger Gegend in der Folge auch noch ein Markgraf Ratolf, Nachfolger des Tachulf, regiert hat, von welchem weiter unten die Rede sein wird (S. Note **131**).

108) Die heilige Bilehild, angebliche Stifterin des Klosters zum hohen Münster u. l. Frauen zu Mainz, soll nach einigen von ihr handelnden Legenden die Tochter eines angesehenen Franken gewesen sein, der zu Veitshochheim bei Würzburg gewohnt, und nebst seiner Gemahlin heimlich das Christenthum angenommen gehabt hat; und nachdem sie zu Würzburg in der Religion unterrichtet worden, soll sie mit einem benachbarten Herzoge Namens Hethan, der noch ein Heide gewesen, vermählt worden sein. **Eccard Comm. de rebus Franc. orient. Tom. 1, pag.** 221 — 226 verbreitet sich hierüber weitläuftig und hält diesen Hethan für den hier in Frage kommenden Sohn des Radulf, wodurch, wenn es gegründet wäre, am leichtesten zu erklären sein würde, wie Hethans Nachkommen neben ihrem thüringischen Herzogthume auch zu dem fränkisch-würzburgischen gekommen

sind. Indessen sind die beiden Legenden, in denen der Gemahl der Bilehild Hethan genannt wird, nach Eccards Anerkennung pag. 223 nicht alt, und in anderen Nachrichten von dieser Heiligen in Serrarii rebus Mogunt. lib. 2, cap. 30—32, pag. 279—286 wird der Name ihres Gemahles nicht angegeben. Ueberhaupt aber sind diese sämmtlichen Legenden so voller Unrichtigkeiten und Widersprüche, und die aus denselben gezogene Stiftungsurkunde jenes Klosters ist so offenbar falsch und unter aller Kritik, daß es dem allen an einem sicheren Grunde fehlt. Eccard selbst, der sonst durch allerlei Muthmaßungen, Zusätze und Correcturen diese Nachrichten zu erläutern und zu bestätigen und noch verschiedene Begebenheiten des Hethan, auch den Namen der Mutter desselben, Radulfs Gemahlin, ja eine Verwandtschaft der Bilehild mit dem Könige Sigebert 3. (ibid. pag. 197, 198) herauszudemonstriren sucht, muß doch weiter unten pag. 250 in f. selbst gestehen, daß man diesen Legendenschreibern hierunter keinen Glauben beimessen könne. Hethan soll mit der Bilehild nur ein Kind erzeugt haben, das im dritten Jahre gestorben ist; dieses läßt sich damit, daß derselbe gleichwohl des Herzoges Gozbert Vater gewesen ist, nur durch die Voraussetzung, daß er die Bilehild als Wittwer geheirathet habe, welche auch Eccard annimmt, vereinbaren; von diesem Umstande sagen aber die Legenden Nichts. Ich setze demnach alle diese Bilehildischen Geschichten gänzlich bei Seite; das Dasein des Hethan bewährt sich indessen durch das, was ich ferner bemerken werde.

109) Die Beweise von allen diesem hängen solchergestalt zusammen, daß ich sie mit einander verbinden muß. Der heilige Kilian war unstreitig der Apostel der teutschen Franken; für einen solchen erkennt ihn unter anderen schon Adamus Bremensis lib. 1, cap. 8 (in Lindenbrog. Script. rer. septentr. edit. Fabricii pag. 3) und führt ihn unter den dem Bonifaz vorhergegangenen Heidenbekehrern Teutschlands mit auf. Daß gleichzeitige Geschichtschreiber desselben nicht gedenken, ist eine natürliche Folge davon, daß wir deren überhaupt keine haben, die uns aus diesem finsteren Zeitraume von Ostfranken Nachricht gäben. Die Hauptquellen seiner Geschichte und der der fränkisch-thüringischen Herzöge, mit denen er in Verbindung gestanden, bleiben also die Legenden. Es sind deren hauptsächlich zwei, die Canisius in lectionibus antiquis Tom. 3 edit. Basnage pag. 175 sqq. und pag. 180 sqq. hat abdrucken lassen. Die erstere derselben ist, wie auch Basnage l. c. pag. 173 und Eccard de rebus Franc. orient. T. 1, pag. 270, 271 bemerken, unbrauchbar, die zweite, ohne Zweifel ältere, hingegen erzählt alles so einfach, daß man ihr schon an sich den Glauben nicht gänzlich versagen kann, auch steht der Inhalt derselben mit keinen sonst bekannten Nachrichten im Widerspruche. Diese sagt nun, Kilian sei mit zwei Gefährten auf Heidenbekehrung ausgegangen und in australium partem ad castellum, quod vocatur Wirzburch gekommen, regnante ibi eodem tempore quodam Duce Gozberto, filio Hetani senioris, qui fuit filius Hruodis. Da sie nun den Entschluß gefaßt, sich der Bekehrung dieses Gozbert zu widmen, wären sie zuförderst nach Rom gereist und hätten sich von dem Papste dazu weihen lassen. Nach ihrer Zurückkunft sei es dem Kilian auch gelungen, den Gozbert zum Proselyten zu machen. Da aber dieser nach dortigem Gebrauche mit seines Bruders Wittwe Geilana vermählt gewesen, und Kilian denselben durch die Vorstellung von der Sündlichkeit einer solchen Verbindung bewogen, sich von selbiger zu trennen, so habe diese Geilana den Heiligen mit seinen beiden Gefährten ermorden lassen,

welches die Folge gehabt, daß sowohl der von ihr gedungene Mörder, als sie selbst hernach vom bösen Geiste besessen und in Raserei verfallen wären. Gleichlautende Erzählungen von diesem Morde finden sich bei einigen späteren Geschichtschreibern, unter denen **Dithmarus Merseburg. apud Leibnit. pag.** 325 wohl der älteste ist; außerdem aber auch in einigen **Martyrologiis**, z. B. demjenigen, welches dem Notker aus St. Gallen zugeschrieben wird, **apud Canisium lect. antiq. edit. Basnage Tom. 2, Part. 3, pag.** 150, die aber wohl das hohe Alter nicht haben möchten, das man ihnen beilegt. Doch es mag sich mit den näheren Umständen der Mordgeschichte, die sich überhaupt wohl nicht bezweifeln läßt, verhalten haben wie es will; hier ist es zu meinem Zwecke hinlänglich, daß die obigen Angaben, sowohl von der Abkunft Gozberts, als von dessen Herzogthume in Ostfranken zu Würzburg und von seiner Bekehrung zum Christenthume ohne Zweifel gegründet sind, indem sie sich durch andere bald näher vorzulegende, damit übereinstimmende Nachrichten bestätigen. Diese werden es nämlich außer Zweifel setzen, daß eines Theiles Gozbert und sein Sohn Hethan der jüngere Herzöge in Thüringen und Christen waren, anderen Theiles aber dieser Hethan auch im Würzburgischen, wo sein Vater nach Angabe der Legende regiert hatte, begütert war und residirte. Da nun aus der Zusammenhaltung dieser Zeugnisse mit der Legende sich ergibt, daß Gozbert und sein Sohn sowohl in Franken als in Thüringen Herzöge gewesen sind, so haben wir keinen Grund die bestimmte Angabe der Legende in Zweifel zu ziehen, daß Gozbert Hethans des älteren, dieser aber wiederum des Hruodi Sohn gewesen sei; und es ist dem zufolge ferner höchst glaublich, daß dieser Hruodi kein anderer sei, als der vorhin erwähnte thüringische Herzog Radulf. Ob übrigens Geilana vor ihrer Verheirathung mit Gozbert einen Bruder desselben zum Gemahl gehabt, der unter dieser Voraussetzung wahrscheinlich sein Vorgänger in der Regierung und unbeerbt gewesen sein würde, oder ob die Ermordung des heiligen Kilian vielleicht eine andere Ursache gehabt habe, das kann ich immer dahin gestellt sein lassen. Der Name des Gaues Gozfeld, in welchem Würzburg liegt, hat eine Aehnlichkeit mit dem des Gozbert, und könnte also wohl von diesem abgeleitet sein und so viel als Gozbertsfeld bedeuten; etwa im Gegensatze zu dem jenseits des Mains angrenzenden Gaues Volkfeld, dessen Regent ein Fulco gewesen sein kann. Wenn aber Wenck hess. Landesgesch. 2. Bd., 1. Abthl., S. 146 u. 212 aus dieser Vereinigung eines Theiles von Franken mit Thüringen unter gemeinschaftlichen Herzögen auf ein schon über 200 Jahre früher bestandenes gleiches Verhältniß zurückschließen und darin eine Bestätigung seiner Hypothese, daß des Clodio Residenz Dispargum in Thüringen gelegen habe (s. hiervon oben Note 4)), finden will, so ist das gewiß sehr weit hergeholt und irrig. Würzburg lag, wie der Legendenschreiber sagt, in **Australium parte**, das ist in Ostfranken, unter welchem Namen Thüringen nicht mit begriffen wird; dagegen wird Radulf bei dem Fredegar blos Herzog von Thüringen, nicht von Ostfranken benannt. Gozbert ist also wahrscheinlich nur durch andere Verhältnisse zu der Regierung im Würzburgischen gekommen; vielleicht eben durch seine Heirath mit der Geilana, die eine würzburgische Erbtochter gewesen sein kann; und eben dieses mochte, da das Christenthum in den ostfränkischen Gegenden früher Wurzel gefaßt hatte, zu seiner Bekehrung beigetragen haben.

110) Die von Hethan oder Hedenus hierüber ausgestellte, von Martene und Durand **Collect. ampliss. Tom. 1, pag.** 13 zuerst herausgegebene

Urkunde hat auch Eccard de rebus Franc. orient. Tom. 1, pag. 311 sq. abdrucken lassen. Vermittelst derselben übergibt Hedenus vir illuster cum coniuge clarissima Theodrada dem Bischofe Willibrord curtem nostram in loco nuncupante Arnestali super fluvio Huitteio, mit Zubehör; in castello Mulenberge tres casatas cum mancipiis etc. und in curte nostra alia nuncupante Monhore 7 hobas, 7 casatas etc. Am Schlusse heißt es: actum publice in castello Wirteburh sub die calendas Maias anno X regni domini Childeberti (Childeberts 3., der im Jahre 695 zur Regierung gekommen war; s. Gebhardi reges Meroving. pag. 166) gloriosi regis. Ego Laurentius indignus presbyter iubente domino Hedeno duce hanc donationis cartulam scripsi et in Dei nomine subscripsi. Ego Hedenus hanc donationis cartam a me factam et ante me lectam, propria manu firmavi et subscripsi cum Theodrada. Ego Thuringus filius Hedeni donationem patris mei firmavi. Der zuerst benannte Ort Arnestali wird nach Eccards Zeugniß l. c. pag. 312 in einem von Miraeus herausgegebenen Güterverzeichnisse des heil. Willibrord, Aiminstadi super fluvium Wiclheo in pago Turingasnes genannt; dieser Fluß ist die Welge, welche sich bei Arnstadt in die Gera ergießt. Mulenberge ist noch jetzt unter diesem Namen bekannt. Monhore, eigentlich wohl Monhove, halte ich mit Eccard l. c. p. 313 für München zwischen Arnstadt und Weimar. Daß der Name dieses Ortes, obgleich daselbst in der Folge ein Mönchskloster war, nicht nothwendig auf die Mönche sich beziehen müsse, beweiset das Beispiel der bairischen Hauptstadt München, welche ursprünglich Munni hieß, von der Mündung eines Flusses.

111) Auch dieses Diplom hat Eccard. l. c. pag. 323 aus derselben Quelle, nämlich des Martene et Durand Collect. ampliss. Tom. 1, p. 22, wo es aus einem Epternachischen Copialbuche genommen ist, herausgegeben. Ego in Dei nomine illuster vir, Hedenus dux, heißt es daselbst dono — in Christo patri Willebrordo in mero (in der Marsch oder sumpfiger Gegend, vid. du Cange Glossar. voce Mera et Mora), quod respicit ad Hamulo castellum, ubi et cogito Dei misericordia per ipsius Apostolici viri consilium Monasterium constituere, in parte occidentali super fluvio Sala in pago Saluense tam campis quam pratis etc. — ipsas res, quas pater meus et mater mihi dereliquerunt, cum servis et ancillis 8 etc. Der Schluß lautet so: Actum publice Hamulo castello anno I Chilperici Regis 14 Cal. Maias. Cato Comes. Sigericus Comes. Ego illuster vir Hedenus Dux donationem fieri volui et subscripsi cum Theodrada coniuge mea. Ado nutricius (Erzieher; Du Cange voce Baiulus et Nutricius; Adam. Bremens. lib. 2, cap. 4 l. c. p. 17) Hedeni et Tiringus filius Hedeni. Der hier benannte König Chilperich 2. war im Jahre 715 von dem neustrischen Major Domus Reginfried aus dem Kloster geholt und auf den Thron erhoben (Gebhardi l. c. p. 153). Karl Martell besiegte beide in einigen blutigen Schlachten und bekam den König in seine Gewalt, erkannte ihn aber doch als König und regierte nur in seinem Namen. Zu der Zeit dieses ausgestellten Diplomes im April 716 insbesondere mußte Hethan ihn wohl als König anerkennen, denn eben damals war Chilperich mit einem großen Heere in Austrasien gegen Karl Martell herangezogen und bis gegen Cölln vorgerückt, bald nachher erlitt er aber bei Stablo eine große Niederlage (Heinrich teutsche Reichs-

geschichte 1. Thl., S. 323). Die beiden angeführten Urkunden des Hethan scheinen in aller Hinsicht ächt zu sein, und sind sehr merkwürdig.

112) Die Lebensbeschreibung des heil. Bonifaz von Wilibald, welche sich in den Hauptsachen durchgängig als glaubwürdig bewährt, cap. 8 (in Canisii lection. antiq. ed. Basnage Tom. 2, P. 1, pag. 242), sagt von den Thüringern bei Erwähnung der zweiten Missionsreise des Bonifaz nach der dortigen Gegend (im Jahre 724): **ad Thuringiam profectus et seniores plebis populique principes affatus est, eosque relicta ignorantiae caecitate ad acceptam dudum religionem Christianitatis iterando provocavit. Quia facessante suorum regum dominio magna quidem eorum comitum multitudo sub Theotbaldi et Hedenes periculoso primatu, qui lugubre super eos tyrannici ducatus, et infestum vastationis potius quam devotionis obtinebant imperium, vel corporali per eos praeventa morte vel hostili siquidem eductione captivata est, in tantumque diversis constricta malis, ut caetera, quae manebat residua populi turba Saxonum se subiecerat principatu. Quo cessante religiosorum ducum dominio cessavit etiam in eis christianitatis et religiositatis intentio, et falsi seducentes populum introducti sunt fratres, qui sub nomine religionis maximam haereticae pravitatis introduxerunt sectam.** Daß der hier mit dem Heden erwähnte **Theotbaldus** kein anderer als der obgedachte Gozbert sein könne, ist klar, und wird allgemein anerkannt. Man setzt hierbei nach Eccards Vorgange (**de rebus Franciae orient. Tom. 1, pag. 325**) voraus, Gozbert habe diesen Namen in der Taufe angenommen: von einer solchen Namensveränderung kenne ich aber kein ähnliches Beispiel, sondern glaube vielmehr, daß der Legendenschreiber nur den Namen Gozbert mit Gozbald verwechselt, und indem er die erste Sylbe dieses Namens, die er auf Gott bezogen, in Latein übersetzen wollen, den Theotbald herausgebracht habe. Was hier Wilibald von diesen beiden Herzögen erzählt, die er **religiosos duces** benennet, und doch einer Tyrannei beschuldigt und deren Regierung er als eine gefährliche bezeichnet, läßt sich wohl nur dadurch erklären, daß dieselben die christliche Religion, zu der sie im Würzburgischen bekehrt waren, auch in Thüringen einführen wollen, und dabei hartnäckigen Widerstand gefunden haben, welchemnach bei den von ihnen ergriffenen harten Maaßregeln das Volk sich großentheils an die heidnischen Sachsen gehängt hat. Auch der Umstand, daß sie gewöhnlich im Würzburgischen residirten, konnte ihnen die Gemüther der Thüringer nicht gewinnen. In einer dem heil. Lüdger zugeschriebenen Lebensbeschreibung des heil. Gregor, eines Schülers des Bonifaz, wird der elende Zustand des fränkisch gebliebenen Theiles von Thüringen durch die Einfälle der benachbarten heidnischen Völker, ohne Zweifel der Sachsen, zu der Zeit jener Missionsreise des Bonifaz mit starken Farben geschildert; s. die Stelle bei Wenck Hess. Landesgesch. 2. Bd., 1. Abthl., S. 237, Note p). Die Missionarien sollen sich zu Zeiten in Aengsten und bei schwarzem Brode mehrere Tage in befestigten Burgen haben einschließen müssen. Damals waren, wie oben vorgekommen ist, Gozbert und Hethan schon todt. Die oberwähnte Legende von dem heil. Kilian bei **Canisius lect. antiq. edit. Basnage Tom. 3, P. 1, pag. 182** sagt am Schlusse von dieser Familie, nachdem erzählt worden, daß Geilana rasend geworden sei: **Gozbertum vero gladio suo sui occiderunt servi. Hetanum vero filium eius populus orientalium Francorum de regno eiecerunt. In tantum enim**

illius prosecuti sunt progeniem, ut ne unus de illius stirpe remaneret. Der Legendenschreiber will also wegen des Mordes des heiligen Kilian, an welchem doch Gozbert und vollends dessen Sohn nach seinem eigenen Vortrage unschuldig waren, die ganze Familie mit einem Fluche belegen. Das, was er hier sagt, kann aber nicht in Ansehung aller angegebenen Umstände wahr sein; denn die eben angeführten Urkunden beweisen, daß der jüngere Hetan lange regiert hat, indem er schon im Jahre 704 einen erwachsenen Sohn hatte, und im Jahre 716 noch lebte und seine Würde bekleidete. Die Nachkommenschaft desselben scheint indessen ausgestorben zu sein; denn zu der Zeit, da Bonifaz in Thüringen als Missionär reiste, lebte er nicht mehr und es ist weder von seinem Sohne Thüring, noch von einem anderen seiner Descendenten die Rede. Die Widersetzlichkeit der Thüringer, jedoch nicht der würzburgischen Ostfranken, wie der Legendenschreiber sagt, könnte auch vielleicht ihm oder seinem Sohne das Leben gekostet haben, auch könnte vielleicht Gozbert von einem seiner thüringischen Vasallen erschlagen sein; indessen läßt sich das aus der Legende nicht folgern, als welche die Sache anders vorträgt, und demnach überhaupt in Hinsicht dieser Erzählung als unzuverlässig erscheint. In einer Legende von dem ersten Bischofe zu Würzburg, dem heil. Burchard, geschieht einer Tochter des jüngeren Hedenus, Namens Irmina Erwähnung, welche ein Schloß zu Würzburg behufs der daselbst zu erbauenden Cathedralkirche hergegeben und dagegen Carlsburg eingetauscht haben soll (**vid. Eccard de rebus Franc. orient. Tom. 1, pag.** 324 **et** 455). Allein diese Lebensbeschreibung hat denselben Egilward zum Verfasser, von welchem die oben erwähnte fabelhafte andere Legende von dem heil. Kilian herrührt, und der in dieser selbst gesagt hatte, daß Gozberts Geschlecht in Franken ganz vertilgt sei. In einer älteren und kürzeren Lebensbeschreibung des heil. Burchard in **Canisii lect. antiq. Tom.** 3, **P.** 1, **pag.** 5 — 7 kommt von dieser Irmina und dem angeführten Tausche Nichts vor; mithin bleibt das Dasein derselben noch sehr problematisch. Uebrigens ist es mir nicht unwahrscheinlich, was Eccard **l. c. pag.** 326 muthmaßt, daß der Würzburg gegenüber am Maine liegende Ort Heidingsfeld von dem Herzoge Heden, sowie meiner Meinung nach der Gau Gozfeld von dessen Vater (s. oben Note **109**) seinen Namen habe.

113) In des Mönches Eberhard fuldaischem Güterverzeichnisse in **Schannat Tradit. Fuldens. pag.** 302, **num.** 56 wird Beichlingen zum **pag. Englehem** gerechnet; desgleichen wird in einer Originalurkunde Otto's 1. vom Jahre 957 in Gercken **Cod. Dipl. Brandenb. Tom.** 1, **pag.** 25 ein Ort **Hohslurun in pago Engili in confinio Schidinga marca** vertauscht der ohne Zweifel Scheidungen gegenüber an der Unstrut lag, vgl. Note **272**)

114) Wilibald in der Lebensbeschreibung des Bonifaz sagt in dem vorhin angezogenen **cap.** 8 **in Canisii lect. antiq. edit. Basnage Tom.** 2, **pag.** 242, daß dieser Heilige ohngeachtet des damaligen traurigen Zustandes in Thüringen allmälig eine Menge Gläubiger daselbst gesammelt, Kirchen gegründet, und zu Ordorp ein Kloster gestiftet habe, wo die Mönche mit ihrer Hände Arbeit ihr Brod verdient hätten. Der Ruhm derselben habe sich nach und nach vermehrt, und nachdem noch einige in Künsten und Wissenschaften erfahrne Mönche aus Britannien hinzugekommen wären, hätten sie durch Thüringen und Hessen das Wort Gottes gepredigt und verbreitet. Dieses letztere beziehet sich nun aber erst auf nachmalige Zeiten; der Anfang war gering, und es läßt sich hieraus nicht schließen, daß das Christenthum

von Ohrdruf aus viel weiter gegen Norden und bis über die Unstrut vorgedrungen wäre. Von dem weiter nördlich, doch auch noch an der Südseite der Unstrut belegenen Erfurt sagt Wilibald in der eben angezogenen Lebensbeschreibung Nichts. Nach einem Briefe des heil. Bonifaz an den Papst Zacharias und des letzteren Antwort, welche der späteren Biographie dieses Apostels von Othlonus **lib.** 2, **cap.** 2, 3 eingerückt sind (**in Serrarii rebus, Mogunt. lib.** 3, **pag.** 374, 379); soll zwar jener zu Erfurt ein Bisthum gestiftet haben oder doch haben stiften wollen; da sich jedoch außerdem keine Spur von einem solchen Bisthume findet, so scheint wenigstens so viel gewiß zu sein, daß dasselbe nicht zu Stande gekommen sei. Die neueren Geschichtschreiber, welche dieses durchgängig anerkennen, sind sehr verlegen darüber, wie sie obige Briefe hiermit vereinbaren sollen. Die meisten, (**Eccard. de rebus Franciae orient. Tom.** 1, **pag.** 401; Kremer Rhein. Franzien S. 387; Wenck Hess. Landesgesch. 2. Bd., 1. Abth., S. 257) helfen sich damit, daß Erfurt hier durch einen Fehler der Abschreiber statt Eichstedt gesetzt sei, welches doch nicht anscheinend ist, auch von Heinrich (Sächs. Geschichte, 1. Thl., S. 34) nicht angenommen wird. Ich glaube, man kann leichter und kürzer davon kommen, wenn man die Ächtheit jener Briefe ganz ableugnet. Die ganze Lebensbeschreibung des Othlonus ist ein neueres Machwerk, und mit der des Wilibald an Glaubwürdigkeit nicht zu vergleichen: insbesondere darf man aber die vorliegenden Briefe nur lesen, um sich davon zu überzeugen, daß so wenig der ehrwürdige Heidenbekehrer Bonifaz als der heilige Vater Zacharias dergleichen läppisches Zeug geschrieben und die gesammte damalige Geistlichkeit in Frankreich als einen solchen abscheulichen Zusammensatz von Hurern, Ehebrechern und Mördern geschildert haben könne, wie es in diesen Briefen geschehen ist. Daß gleichwohl Bonifaz eine Kirche zu Erfurt gegründet habe, will ich nicht gänzlich ableugnen, da **Ludgerus in vita Gregorii cap.** 8 nach der Versicherung des **Eccard l. c.** und Wenck a. a. O. Note m) dieses bezeuget hat; es ist indessen auch diese Legende gewiß nicht gleichzeitig und nicht unbedingt glaubwürdig. Auf jeden Fall darf man es mit gutem Grunde in Abrede stellen, daß Bonifaz auf seinen Missionsreisen weiter bis in das nördliche Thüringen vorgedrungen sei.

115) Die mannichfaltigen Verdrehungen des Namens dieses Ortes bei den Geschichtschreibern haben besonders Grupen **Orig. Germ. Tom.** 3, S. 266 und Möser Osnabr. Geschichte 1. Thl., S. 191, Note 9) gesammelt. Beide sind darunter einstimmig, daß der Name Sachsenburg bedeute, welches auch schon **Eccard. de rebus Franc. orient. Tom.** 1. **pag.** 457 458 bemerkt hatte.

116) Zum Theil sind sie auch dadurch irre geleitet, daß sie diese frühern Feldzüge Pipins gegen die Sachsen in den Jahren 743, 744 und 748 mit denjenigen verwechseln, die derselbe hernachmals in den Jahren 753 und 758 unternommen hat, und in denen er vom Niederrhein aus in Westphalen eingedrungen ist, wie ich oben Note **57)** bemerkt habe. Dieses hat dazu beigetragen, daß ehedem die allgemeine Meinung das **Hochseburg**, welches bei dem neueren Regino von Prüm **Ohserbrug** genannt wird, nach Osnabrück versetzte. **Eccard. de rebus Franciae orient. Tom.** 1, **pag.** 457, 458 widerlegte dieses, hielt aber den Ort für Sachsenburg an der Eder. Möser, (Osnabr. Geschichte 1. Thl., S. 189 und Note 9) am Schlusse S. 192), der gleichwohl die Eroberung dieses Schlosses mit den westphä-

lischen Feldzügen Pipins in Verbindung bringt, bemerkt dennoch, daß dasselbe ungleich weiter östlich als Osnabrück, jenseits der Weser und gegen Ostfranken hin, belegen gewesen sein müsse; welches auch Grupen (Orig. Germ. Tom. 2, S. 400 und Tom. 3, S. 267 — 270), wiewohl in seiner gewöhnlichen verworrenen Manier, ausführt, und dieses Schloß bei Sachsa in der Gegend von Walkenried aufsucht.

117) Die sogenannten Annales Eginhardi sagen ad ann. 743 in Reuber. Script. rer. germ. Tom. 1, edit. Ioannis in Uebereinstimmung mit allen übrigen fränkischen Annalisten: Karolomannus et Pipinus junctis copiis contra Odilonem Ducem Baiuvariorum profecti sunt, praelioque commisso exercitum eius fuderunt. Et postquam inde reversi sunt, Karolomannus solus in Saxoniam profectus est, et castrum quod dicitur Hochsigburg, et in eo Theoderichum Saxonem, illius loci primarium, in deditionem accepit.

118) Iidem annales ad ann. 744: Iidem fratres Carolomannus et Pipinus iuncta manu Saxoniam ingressi sunt, predictumque Thederichum in deditionem acceperunt. Die annales Bertiniani sagen hiervon: Iterum Carolomannus et Pipinus perrexerunt in Saxoniam et captus est Theodericus Saxo, altera vice; desgleichen die Metenses: Rebellantibus Saxonibus Carolomannus et Pipinus super eos exercitum ducunt, et Theodericum, perfidum ducem illorum, ceteris subactis, altera iam vice ceperunt. (Die Worte dieser beiden letzteren Annalisten entlehne ich aus Mascov's Geschichte der Teutschen 16. B., §. 25. Note 2) 2. Thl. S. 311, wo sie eingerückt sind).

119) Die annales Metenses ad ann. 748 sagen von diesem Feldzuge: Plurimi iuvenes ex nobili genere Francorum inconstantia ducti, proprium dominum relinquentes, Griponem subsecuti sunt. Pipinus vero adunato exercitu per Thuringiam in Saxoniam veniens, fines Saxonum quos Nord Squavos vocant, cum valida manu intravit. Ibi duces gentis asperae Slavorum in occursum eius venerunt, unanimiter auxilium illi contra Saxones ferre parati pugnatores quasi centum millia Saxones vero qui Nordo Suavi vocantur sub suam ditionem coactos contritosque subegit; ex quibus plurimi per manus sacerdotum baptizati, ad fidem Christianam conversi sunt. In eodem vero itinere cepit castrum quod vocatur Hocseburg (et perfidum Theodericum Saxonem tertia iam vice a Francis captum, comprehendit). Inde vero proficiscens, pervenit ad flumen quod dicitur Obacra etc. Ich kann diese Worte nur so anführen, wie sie von Grupen Orig. Germ. Tom. 2, S. 400, 401 und Tom. 3, S. 269 und von Wenck Hess. Landesgeschichte 2. Bd., 1. Abth., S. 203 Note i) eingerückt sind. Der letztere läßt jedoch diejenige Stelle weg, die ich in Klammern eingeschlossen habe, und die sich auf den Sachsen Dietrich beziehet, und in Hinsicht des vorliegenden Punktes gerade die wichtigste ist. Er bezeichnet indessen selbst eine in den von ihm allegirten Worten befindliche Lücke, und daß Grupen diese richtig ausgefüllt habe, darf man demselben um so gewisser zutrauen, da er die Annales Metenses in des Duchesne Scriptor. rer. Franc. zur Hand gehabt hat, denn dieses Werk befindet sich in seiner dem Oberappellationsgericht zu Zelle von ihm vermachten Bibliothek.

120) Am kürzesten erzählen die Annales Eginhardi ad ann. 747 apud

Reuber l. c. pag. 36 die Geschichte dieses Feldzuges folgendermaßen: **Frater Karolomanni et Pipini nomine Grifo, Pipino fratri suo subiectus esse nolens, quanquam sub illo honorifice viveret, collecta manu in Saxoniam profugit, collectoque Saxonum exercitu super fluvio Obacro in loco qui dicitur Horheim consedit. Pipinus autem cum exercitu Francorum per Thuringiam profectus, contra fratris dolos Saxoniam ingressus est, conseditque super fluvium Missaham in loco qui dicitur Schaninge; proelium tamen inter illos non est commissum, sed ex placito discesserunt.** Grifo mußte darauf nach Baiern entweichen.

121) Die Lage des Nordschwabengaues entscheidet wirklich den vorliegenden Punkt sehr bestimmt, wenn man, nach Maßgabe der eben angeführten **Annalium Metensium** annimmt, daß Pipin auf dem Wege dahin durch Thüringen über Hochseburg gezogen sei; es ist aber die Richtung dieses Zuges nach dem Nordschwabengaue von den meisten Geschichtforschern übersehen; nur Wenck hat selbige bemerklich gemacht, und S. 201, 203 sehr richtig angegeben, wo man die Nordschwaben zu suchen habe. Eben dadurch ist aber dieser Schriftsteller in Hinsicht auf Hochseburg in sichtbare Verlegenheit gesetzt worden, da er in Thüringen außer dem Hassegaue durchaus keine Sachsen, folglich auch keine sächsische Burg anerkennen will. Er weiß sich dieserhalb nicht anders zu helfen, als dadurch, daß er a. a. O. S. 273, Note e) die **Annales Metenses**, ohne es jedoch ausdrücklich zu sagen, eines Irrthumes beschuldigt. Die vorhergegangenen beiden Feldzüge in den Jahren 743 und 744, in denen Hochseburg erobert worden, sollen nämlich, wie er meint, in einer anderen Gegend geführt worden sein; bei diesem dritten Zuge im Jahre 748 hingegen, der allerdings durch Thüringen nach dem Nordschwabengaue gegangen, sollen die **Annales Metenses** nur durch eine Verwechselung mit jenen früheren Expeditionen des ganz anderswo belegenen Hochseburg erwähnt haben. Das kann nun aber wohl schwerlich der Fall gewesen sein, oder der Annalist von Metz müßte selbst nicht gewußt haben, was er geschrieben hat; denn dieser sagt ja ausdrücklich, Dieterich, der **primarius von Hochseburg**, sei im Jahre 743 zum ersten, im Jahre 744 zum zweiten und im Jahre 748 zum dritten Male in diesem seinen Schlosse gefangen genommen. Ohne Zweifel hat Wenck dieses selbst gefühlt und deshalb die eben bemerkten Worte, welche von dieser dritten Gefangenschaft reden, weggelassen. Die übrigen Annalisten stimmen aber auch völlig hiermit überein, und sagen keinesweges, daß jene beiden früheren Kriege in anderen Gegenden geführt wären; vielmehr erwähnen sie, daß Carlomann im Jahre 743 nicht etwa vom Niederrheine oder von der Wesergegend, sondern auf dem Rückwege aus Baiern gegen die Sachsen, folglich ohne Zweifel die thüringischen, herangezogen sei. Von den Nordschwaben war freilich hierbei nicht die Rede, weil der Zug damals nicht bis zu diesen, sondern nur gegen den Theodorich und dessen thüringische Sachsen gerichtet war: daraus folgt aber nicht, daß die Sachsen, die von Carlmann und Pipin damals angegriffen worden, in einer anderen Gegend gewohnt hätten. Wenn dagegen die übrigen Annalisten bei dem dritten Feldzuge vom Jahre 748 des Theodorich und seines Schlosses nicht gedenken, so erklärt sich das von selbst aus dem Umstande, daß der Hauptgegenstand dieses Feldzuges die Expedition gegen den Grifo und die Sachsen jenseits des Harzes war; daher sie bei ihrer nur kurzen Erzählung hierbei stehen bleiben und der nur im Vorbei-

gehen geschehenen dritten Eroberung Sachsenburgs nicht erwähnen; sie sagen eben deshalb auch Nichts von den Nordschwaben, von denen ebenfalls nur die **Annales Metenses** reden, weil diese in Hinsicht des dritten Krieges mehr ins Detail gehen. Es hängt also Alles auf das genaueste zusammen, und wenn man es den **Annalibus Metensibus** glaubt, daß Pipin auf diesem Zuge die Nordschwaben angegriffen habe, so wird man es auch für wahr annehmen müssen, daß der Weg dahin durch Thüringen über Sachsenburg gegangen sei. Nach Wencks Meinung a. a. O. S. 273, 274 wäre der Schauplatz der beiden ersten Kriege von den Jahren 743 und 744 in der Gegend von Göttingen gewesen; über die Lage von Hochseburg, (welches er nicht für Sachsenberg an der Eder annehmen konnte, weil er diesen Ort auch für fränkisch hielt), äußert er sich aber gar nicht, und den Theodorich, der zu seinem Systeme freilich nicht passet, übergehet er vollends mit Stillschweigen und läßt sogar aus der eingerückten Stelle der **Annalium Metensium** die oben bemerkten desselben erwähnenden Worte weg.

122) Der **Continuator Fredegarii** in **Freher. Corp. histor. Franc. P. 1, pag.** 160 sagt in Beziehung auf den Feldzug Pipins gegen die Sachsen vom Jahre 748: **cui (Pipino) etiam reges Winidorum seu Frisionum ad auxiliandum uno animo convenerunt.** Vorausgesetzt, wie es nach den vorhin angeführten Zeugnissen nicht zu bezweifeln ist, daß dieser Zug gegen die Nordschwaben und die denselben benachbarten im Halberstädtischen wohnenden Sachsen gerichtet war, versteht es sich wohl von selbst, daß hier von den Friesen an der Nordsee, die ohnehin mit den Wenden nicht wohl in Verbindung sein konnten, nicht die Rede sein könne. Will man also nicht annehmen, daß dieser Geschichtschreiber, aus einem großen Irrthume die Wenden und Friesen für einerlei Volk gehalten habe, so wird man sich gedenken dürfen, daß unter den von demselben hier erwähnten Friesen die Bewohner des Friesenfeldes neben dem Hassegaue zu verstehen sind. Diese wohnten in dem Districte zwischen Frankenhausen und dem Lande der Nordschwaben, und waren, wie es mir sehr wahrscheinlich ist, schon vor diesem Zeitpuncte zu den Franken und dem Christenthume übergegangen. Daß die benachbarten Wenden jenseits der Saale mit Pipin damals gemeinschaftliche Sache gemacht haben, bezeugen auch die **annales Metenses**; gedenkt man sich also, daß außer einigen Häuptern dieser Wenden auch etwa das Oberhaupt der Bewohner des Friesenfeldes sich mit Pipin vereinigt habe, so stimmen hiermit alle Umstände, und zugleich die Worte dieses Geschichtschreibers, (wenn man es nämlich mit dem Ausdrucke „**reges**“ so genau nicht nimmt, und statt **seu**, **et** liest oder versteht), überein; ich gestehe zwar, daß das Zeugniß dieses Continuators des Fredegar an sich von keinem großen Gewichte ist; denn, wenn er auch die Hauptbegebenheiten richtig angibt, so darf man sich doch in Hinsicht der Nebenumstände nicht sehr auf ihn verlassen. Selbst bei diesem Kriege sagt er kein Wort von dem Grifo, der solchen doch hauptsächlich veranlaßt hatte, erwähnt auch ebensowenig der Nordschwaben oder des Dieterich zu Sachsenburg; sondern äußert dagegen, die Sachsen hätten nunmehr versprochen, den ihnen von Chlothar auferlegten Tribut wiederum zu leisten. Indessen wüßte ich nicht, wie er darauf verfallen sein sollte, hier Friesen mit ins Spiel zu bringen, wenn er nicht in derjenigen Quelle, aus welcher er geschöpft, eine Erwähnung derselben gefunden hätte: dies vorausgesetzt sehe ich aber wiederum nicht ab, von welchen anderen Friesen hier die Rede sein könnte.

123) In Eginhards Lebensbeschreibung Karls des Großen **cap. 15 in Reuberi script. rer. Germ. Tom. 1 edit. Joannis pag. 17** wird Sachsen zu den von Karl eroberten Ländern, Thüringen hingegen zu denjenigen gerechnet, die schon zu seines Vaters Pipins Zeiten den Franken unterworfen gewesen wären. Unter den letzteren wird nämlich mit berechnet: **pars Germaniae, quae inter Saxoniam ac Danubium, Rhenumque ac Salam fluvium, qui Thuringos et Sorabos dividit, posita, ac a Francis, qui orientales dicuntur, incolitur.** Daß hierin Thüringen bis an die Saale mit begriffen, Sachsen hingegen ausgeschlossen sei, ist klar: indessen sind freilich die Grenzen Thüringens gegen Sachsen nicht angegeben, mithin ist es nicht ausdrücklich bestimmt, daß jene Provinz sich bis an den Harz erstrecke, und bis dahin dem Pipin unterworfen gewesen sei; es ließe sich vielmehr denken, daß nur der südliche Theil von Thüringen an der rechten Seite der Unstrut unter diesem Provincialnamen hier zu verstehen wäre. Der Lebensbeschreiber mag hierüber selbst etwas zweifelhaft gewesen sein, und deshalb nicht das Harzgebirge, sondern das Sachsenland, ohne die Scheidung desselben von Thüringen näher zu bezeichnen, als Grenze angegeben haben. Die allgemeine Benennung von Thüringen begreift gleichwohl auch den nördlichen Theil dieser Provinz bis an den Harz präsumtiv mit in sich; und es ist um so mehr anzunehmen, daß auch dieser Theil Pipins Herrschaft bereits anerkannt gehabt habe, als dieser den sachsenburgischen Dieterich dreimal besiegt, und seitdem, weil hier Alles ruhig war, die Sachsen in Westphalen angegriffen hatte; auch frühe Spuren des Christenthumes selbst in dem entlegeneren Hassegaue sich zeigen; hingegen es an allen Anzeigen davon fehlt, daß die Nordthüringer mit den Sachsen jenseits des Harzes gegen Karl den Großen gemeinschaftliche Sache gemacht hätten. Die Hauptorte des Kriegsschauplatzes, welche die Annalisten bei jedem Feldzuge angeben, waren alle ohne Ausnahme, insofern sie nicht noch weiter westlich von Thüringen entfernt lagen, an der Nordseite des Harzes. In Thüringen soll zwar im Jahre 786 eine große Verschwörung gegen Karl angesponnen gewesen sein, diese war aber nicht eine Empörung des Volkes, sondern beruht auf Ränken einiger Großen, und es ist nicht einmal gewiß, ob wirklich Thüringer die Anstifter derselben gewesen sind. Die meisten Annalisten, besonders die sogenannten Eginhardischen **ad ann. 786 apud Reuberum l. c. pag. 47**; die **Vita Caroli** von Eginhard **cap. 20 ibid. pag. 20**; der **Poeta Saxo in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 1, pag. 134** reden nur von Ostfranken im Allgemeinen und nennen einen Grafen Hartrad als das Haupt der Verschwörung; nur allein die **annales Nazarienses** legen selbige, ohne dieses Hartrad zu erwähnen, mit allerlei nicht sehr glaublichen Umständen einigen thüringischen Großen zur Last. Wenn man das auch als richtig und unbezweifelt annehmen wollte, so hat doch wohl auf jeden Fall diese Verschwörung keine Verbindung mit den Kriegen der Sachsen gehabt, welche eben damals dergestalt überwunden waren, daß Witekind sich in eben diesem Jahre hatte taufen lassen; die ostfränkischen Großen sollen vielmehr nur, wie Eginhard **in vita Caroli l. c.** sagt, durch den Stolz der Königin Fastrade, einer geborenen teutschen Ostfrankin, aufgebracht gewesen sein, und es wurden daher auch nur die Urheber der Verschwörung geblendet und des Landes verwiesen, gegen das Volk hingegen keine Maaßregeln genommen. Dieser Vorgang beweist demnach Nichts gegen meine Meinung, daß die Thüringer überhaupt und insbesondere auch die ehemals sächsischen Nordthüringer, die Oberherrschaft Karls des Großen

während seiner ganzen Regierung anerkannt, wenigstens sich nicht gegen ihn aufgelehnt haben.

124) Eginhart sagt in der Lebensbeschreibung Karls des Großen **cap. 29 in Reuberi Script. rer. Germ. Tom. 1 edit. Joannis pag. 23: Post susceptum imperiale nomen cum adverteret, multa legibus populi sui deesse (nam Franci duas habent leges, plurimis in locis valde diversas) cogitavit quae deerant addere, et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere. Sed in iis nihil aliud ab eo factum est, quam quod pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub eius ditione erant, iura, quae scripta non erant, describere ac literis mandari fecit.**

125) Ob übrigens die auf Karls Befehl damals verfaßten Gesetzbücher wirklich diejenigen sind, die man uns jetzt dafür verkauft, darüber habe ich allerdings große Zweifel, deren Darlegung aber nicht hierher gehört. Es möchte indessen wohl schwerlich Jemand darauf verfallen sein, ein solches Gesetz der Angeln und Weriner zu schmieden, wenn sich nicht alte Nachrichten davon gefunden hätten, daß auch für eine so benannte Völkerschaft auf Karls Befehl Gesetze verfaßt wären, und daß diese in Thüringen ihren Sitz gehabt habe.

126) S. Note **129)**. Im Nordgaue und der Oberpfalz war eine andere den Böhmen entgegengesetzte Markgrafschaft; die hier in Frage kommende war, wie auch der Name anzeigt, gegen die Soraben am rechten Ufer der Saale gerichtet.

127) Daß der Hassegau damals nicht zu der thüringischen Markgrafschaft gerechnet wurde, läßt sich auch aus der Reisebeschreibung Königs Ludwigs des Teutschen vom Jahre 752 in den **annal. Francor. Fuldens. (in Freheri Script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1, pag. 29)** schließen, nach welcher Ludwig von der Weser bei Niem im Paderbornischen durch Engern **(per Angros)**, die Harzgegend oder den Hartingau **(Harudos)**, den Nordschwabengau **(Suabos)** und den Hassegau **(Holsingos i. e. Hossingos)** nach Thüringen, nämlich dem südlichen, gereist ist, und zu Erfurt eine große Reichsversammlung gehalten hat. Der Hassegau wird hier von Thüringen unterschieden.

128) Heinrichs erste Gemahlin Hathewig war eine der beiden einzigen Töchter des Grafen Erwin, dessen Residenz zu Altstedt im Hassegaue war. Sogleich nach vollzogener Ehe versammelte Heinrich die Großen der ganzen umliegenden Gegend zu Merseburg in demselben Gaue, wo sie sich mit ihm verbanden und für seine Untergebenen erklärten **(Dithmar. Merseburg lib. 1 apud Leibnit. pag. 325)**. Daß dieses nur die Folge seiner Heirath, und demnach sein Schwiegervater Erwin ein von den thüringischen Markgrafen unabhängiger Graf des Hassegaues gewesen sei, das wird auch noch durch den Umstand bestätigt, daß Heinrich, seitdem er König geworden war, die Grafschaft des Hassegaues dem Grafen, Markgrafen oder Pfalzgrafen Siegfried, als einem Verwandten seiner gedachten ersten Gemahlin Hathewig übertragen hat. **Widichindus Corbei. lib. 2 in Meibom. Script. rer. Germ. Tom. 1, pag. 644** sagt, diese Hathewig sei eine **filia materterae** des Siegfried gewesen, mir ist es indessen nach der Zeitrechnung glaublicher, daß sie selbst dessen **matertera**, und Siegfrieds Mutter die andere der beiden Töchter des Grafen Erwin gewesen sei. Wegen eben dieser Abkunft machte nach Siegfrieds Tode des Königes Heinrich Sohn erster Ehe, Tancmar, auf dessen Markgrafschaft

Anspruch, und ward, da er solches mit Gewalt durchsetzen wollte, unglücklich. Bis zur Gelangung zum Throne scheint Heinrich, ohngeachtet seine Ehe mit Hatherwig, weil diese als vidua velata das Gelübde der Keuschheit abgelegt gehabt, für nichtig, und der in derselben erzeugte Tancmar für unehelich erklärt worden war, die Grafschaft des Hassegaues und Friesenfeldes, die er doch ohne Zweifel nur vermittelst dieser nichtigen Ehe erworben hatte, beibehalten zu haben, wenigstens bezeugt die vita Mathildis cap. 1, §. 5 in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1, pag. 194, 195, daß derselbe die Hochzeit mit seiner zweiten Gemahlin Mathilde zu Wahlhausen im Friesenfelde gefeiert und der Letzteren diesen Ort mit allem Zubehör verschrieben habe.

129) Die Annales Fuldens. ad ann. 849 in Freheri Script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1, pag. 27, 28 erwähnen eines Heerzuges, der von dem nordgauischen Markgrafen Ernst nebst mehreren Grafen und Aebten und einer starken Armee gegen die Böhmen unternommen worden, und sagen dabei ferner: Barbari vero pro pace et securitate sua obsides se daturos et imperata facturos ad Thachulfum directos promittunt, cui prae ceteris credebant, quasi scienti leges et consuetudines Slavicae gentis. Erat quippe dux Sorabici limitis, sed in illa expeditione iam tunc graviter vulneratus. Der Annalist setzt hinzu: Einige der fränkischen Großen hätten aus Eifersucht gegen Tachulf sich hierauf nicht einlassen wollen, sondern die Slaven unvorsichtiger Weise nicht angegriffen, von denen sie dann solchergestalt überwunden worden, daß sie froh sein müssen, ihrerseits nur den freien Abzug zu erhalten. Bei dem Jahre 873 am Schlusse sagen dieselben Annalen l. c. p. 46: Thacholfus comes et dux Sorabici limitis mense Augusto defunctus est. Im vorhergegangenen Jahre hatte er wahrscheinlich an der Expedition gegen die Mähren Theil genommen, welche, weil die Thüringer und Sachsen uneins waren, schlecht ausfiel; wogegen der Erzbischof Liutbert von Mainz mit einem anderen Heere glücklicher gegen die Böhmen kämpfte (l. c. pag. 44, ad ann. 872).

130) Annal. Fuldens. ad ann. 874 l. c. pag. 46: Sorabici et Siusli eorumque vicini, Thaculfo defuncto defecerunt. Quorum audaciam Luitbertus Archiepiscopus et Ratolfus Thaculfi successor ultra Salam fluvium mense Januario profecti, praediis et incendiis sine bello compresserunt et eos sub pristinum servitium redegerunt. Das ist die einzige Nachricht, die sich von diesem Ratolf findet, welcher Tachulfs Nachfolger, aber nicht dessen Sohn oder Verwandter genannt wird.

131) Im Jahre 880 hatten die Sachsen die bekannte schwere Niederlage von den Normännern bei Ebstorf erlitten. Nach Erzählung derselben fügen die Annales Fuldenses hinzu: Sclavani qui vocantur Dalmatii (die Daleminzier im Meißnischen) et Behemi atque Sorabi caeterique circumcirca vicini, audientes stragem Saxonum a Nordmannis factam, pariter conglobati, Thuringos invadere nituntur, et in Sclavis circa Salam fluvium Thuringis fidelibus praedas et incendia exercent. Quibus Poppo comes et dux Sorabici limitis occurrit, et divino auxilio fretus eos prostravit, ut nullus eorum de tanta multitudine remaneret (apud Freher. l. c. pag. 52).

132) v. Schultes Henneberg. Geschichte 1. Th., S. 14; Gebhardi genealog. Geschichte der erblichen Reichsstände 3. Bd., S. 151.

133) Die Annales Francorum Fuldenses in Freheri Script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1, pag. 55, 56 sagen hiervon in dem einen

von Pithoeus herausgegebenen Exemplare ad ann. 882: Civile bellum inter Saxones et Thuringos exoritur, machinantibus Poppone fratre Henrichi et Eginone comitibus. Magna post clade Poppo cum Thuringis inferior exstitit; und sodann ad ann. 883: Iterum inter Popponem et Eginonem discordia cum crudeli bello concrepat, quorum Poppo, pront antea solebat, inferior exstitit. In dem anderen Lambeckischen Exemplare heißt es bloß ad ann. 883: Boppo et Egino Comites et Duces Thuringorum inter se confligentes non paucas hominum strages dabant, in quo conflictu Boppo superatus vix cum paucis viris effugit, ceteris omnibus occisis. Daß des Poppo Bruder Heinrich damals abwesend war, erhellt unter anderen aus dem in dem ersteren Exemplare ad ann. 883 l. c. hinzugefügten Worten: Heinricus frater Popponis — cum Nordmannos cum valida manu Prumiam venire cognoscit, — eos ad internecionem delevit.

134) Eccard. de rebus Franciae orient. Tom. 2, pag. 687.

135) Allem Anscheine nach deshalb, weil man ihm den Tod des Bischofes Arno von Würzburg zur Last legte, der in demselben Jahre 892 von den Soraben, gegen die er mit Poppo gemeinschaftlich zu Felde zog, in seinem Zelte erschlagen ward. Regino Prumiens. ad ann. 892 in Pistorii Script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1, pag. 94; Dithmar. Merseburg. lib. 1 apud Leibnit. pag. 325.

136) Regino ad ann. 292 ibid. pag. 94: Poppo dux Thuringorum dignitatibus expoliatur. Ducatus, quem tenuerat, Cunrado commendatur, quem pauco tempore tenuit, et sua sponte eum reddidit. Deinde Burchardo comiti committitur, qui eum hactenus strenue gubernat.

137) Lambert. Schafnaburg. ad ann. 909 in Pistorii script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1, pag. 313: Burchardus dux Thuringorum occisus est ab Ungaris. Chronicon Hildeshem. in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 1, pag. 717 ad ann. 909: Burghard dux Thuringorum occisus est ab Ungariis.

138) Des Königes Ludwig des jüngeren, Sohnes Ludwigs des Teutschen, zweite Gemahlin Lutgard, deren in gleichzeitigen Nachrichten öfter erwähnt wird, war eine Tochter des Herzoges Ludolf und Schwester Otto's. Hroswitha in ihrem Gedichte de constructione Gandershem. cap. 30; in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 2, pag. 325 bezeugt dieses ausdrücklich; auch wird Otto's Bruder Bruno in den Annal. Fuldens. ad ann. 880 in Freheri scriptor. rer. Germ. Tom. 1, pag. 52 dux et frater reginae genannt. Es ist daher eine bloße Verwechselung, wenn Wittichind. Corbei. lib. 1 in Meibom. script. rer. Germ. Tom. 1, pag. 634 und Andere nach ihm z. B. der Annal. Saxo, Albert. Stadens. dieselbe zur Gemahlin Ludwigs des Kindes machen. Vergleiche darüber besonders die Orig. Guelf. Tom. 4, pag. 379.

139) Daß Bruno die herzogliche Würde in Sachsen bekleidet habe, und Otto ihm erst nach seinem Tode in derselben gefolgt sei, sagt Wittichind. Corbei. l. c. pag. 634 bestimmt; auch nennt der fuldaische Annalist den ersteren erwähntermaßen ducem.

140) Vermittelst dieses zu Frankfurt 7. Cal. Febr. 877 anno primo Hludowici serenissimi regis gegebenen Diplomes verleiht derselbe pro remedio animarum etc. — nec non pro dilecta coniuge nostra Lutgarda et carissima prole nostra (seines einzigen Sohnes, der nach eini=

gen Jahren durch einen Fall aus dem Fenster umkam) dem Kloster Gandersheim quasdam res proprietatis nostrae in villa quae dicitur Tennistedi et in villa quae dicitur Heriki in pago qui vocatur Suththuringie in Comitatu Ottonis. Es ist dasselbe in Originibus Guelf. Tom. 4, pag. 377 et sq. nach dem Originale abgedruckt und in Kupfer gestochen; man findet es aber auch in Leibnit. Script. rerum Brunsvic. Tom. 2, pag. 372 seq.; Harenberg. historia Gandershem. pag. 584; Eccard. Comm. de rebus Franc. Orient. Tom. 2, pag. 889 und an mehreren Orten. Eine andere Urkunde von demselben Datum enthält die Erklärung dieses Königes; qualiter Brun et Otto nostri fideles Comites in procerum nostrorum praesentia tradiderunt nobis quoddam monasterium quod dicitur Gandesheim, quod Luidolf genitor eorum imprimis aedificare coepit — et cui Gerbirg soror eorundem Comitum — praeesse videtur, mit dem Zusatze, daß er diesem Kloster die freie Wahl der Aebtissinnen, die jedoch aus den Familien gedachter Grafen, so lange in denselben tüchtige Subjecte zu finden wären, genommen werden müßten, wie auch die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Grafen fredis, paratis etc. — also die Reichsunmittelbarkeit — verleihe. Auch diese liefern die Orig. Guelf. Tom. 4, pag. 370 sq. mit in Kupfer gestochenen Schriftproben und Siegel, desgleichen Leibnitz l. c. pag. 372; Harenberg. l. c. pag. 63 et 583; Eccard. l. c. pag. 888 und Andere; und man sieht aus beiden Documenten, daß der damals schon vermählte König sogleich in seinem ersten Regierungsjahre seine Schwäger zu begünstigen suchte, wovon auch die Verleihung der Voigtei über Hersfeld an den Herzog Otto, deren ich unten Note 150) näher erwähnen werde, einen anderweitigen Beweis gibt. In Hinsicht der letzterwähnten Urkunde füge ich noch die nicht unwichtige diplomatische Bemerkung hinzu, daß nur diejenigen Abdrücke derselben ächt sind, die sich bei Harenberg an der ersten citirten Stelle pag. 63 und bei Eccard l. c. finden. Es existirt nämlich zu Gandersheim ein zweites verfälschtes Exemplar derselben, worüber man Eccard. l. c. pag. 626 nachlesen muß, der dieses klar beweist und erläutert und ohne dessen Bemerkungen man wirklich nicht recht wissen würde, was man von der ganzen Urkunde urtheilen sollte; denn die anderen Abdrücke, selbst der in den Orig. Guelf., dem gleichwohl Schriftproben und Siegelabdruck von dem ächten Stücke beigefügt worden, sind von dem unächten genommen, und enthalten den Zusatz: daß der König Ludwig, der doch nicht Kaiser war, dem Kloster imperialem immunitatem für alle dessen jetzige und künftige Zehnten, Besitzungen und Erwerbungen verleihe, auch dasselbe von der iudiciaria potestate principum, nicht blos wie in dem ächten Exemplare, comitum befreie. Ohne Zweifel ist diese Verfälschung deshalb geschehen, um für die Abtei bei irgend einem derselben in der Folge erwachsenen Streite über die Exemtion einiger Pertinenzien, bündigere Argumente dadurch zu begründen. Leibnitz l. c. sagt sogar, es wären zwei gleichlautende Originalausfertigungen dieses Diplomes vorhanden, worüber er sich selbst wundert; auch sei das Siegel nicht recht zu erkennen, welches aber nach Eccards Versicherung nur bei dem einen verfälschten Siegel der Fall ist. Harenberg vermehrt noch die Verwirrung, indem er weiter unten pag. 583 sq. einen solchen Abdruck gibt, der im Ganzen mit dem ächten Exemplare übereinstimmt, jedoch einige einzelne Worte des unächten mit enthält; bei dem ersten Abdrucke pag. 64 hatte er dann auch die Aechtheit dieses letzteren

durch einige wirklich lächerliche Vermuthungen zu retten gesucht. Die aus dem Allen erwachsenden Zweifel heben sich indessen durch Eccards obige Erläuterungen, dem die Geschichtforscher und Diplomatiker allerdings Dank dafür schuldig sind.

141) Dieses bezieht sich wohl insbesondere auf Tennstedt, welches zwar auf der Nordseite der Unstrut liegt, jedoch in der Gegend, wo dieser Fluß die stärkste Biegung gegen Süden macht. Weiter gegen Süden erstreckte sich Otto's Grafschaft nicht; Tennstedt war vielmehr, wie bei Erörterung der Diöcesanverhältnisse bald näher bemerkt werden wird, ein streitiger Grenzort, welchen Otto in dieser Hinsicht Gelegenheit fand, bei dem Credite, dessen er damals genoß, an seine sächsische Abtei und in seine Grafschaft zu ziehen. Erich, oder wie es jetzt heißt: Freien-Erich liegt weiter nordwärts an der Helbe. Durch die Bezeichnung des Gaues Südthüringen wurde zu erkennen gegeben, daß diese Orte zu der Grafschaft des Otto, als welche nur auf das sächsische Nordthüringen sich erstreckte, eigentlich nicht gehörten. Uebrigens scheint diese Grafschaft des Otto von dem Herzogthume seines Bruders Bruno unabhängig gewesen zu sein. Die Gerechtsame über das von dem gemeinschaftlichen Vater gestiftete Kloster Gandersheim traten beide Brüder gemeinschaftlich dem Könige ab; der ältere behielt aber das Herzogthum Sachsen für sich allein, und so auch der jüngere die Grafschaft in Nordthüringen.

142) S. die oben angezogene Stelle des **Wittichind. Corbei. apud Meibom. l. c. T. 1, pag. 634.**

143) In der Zeit, da Otto seinem Bruder in der Herzogswürde folgte, lebte sein Schwager, der König Ludwig, noch, der im Jahre 882 starb; um so weniger konnte man ihm also die Beibehaltung der thüringischen Grafschaft streitig machen. Es war auch wohl nach seines Bruders Tode kein dritter vorhanden, der auf diese Grafschaft hätte Anspruch machen können; besonders wäre dieses dann nicht der Fall gewesen, wenn schon sein Vater Ludolf über dieses sächsische Thüringen mit regiert hätte. Dieses ist allerdings möglich und mir nicht unwahrscheinlich, läßt sich indessen freilich nicht beweisen.

144) Den wesentlichen Inhalt dieser Urkunde enthält Note 101). Die in derselben zum Gaue Eichsfeld und zur Grafschaft des **marchionis Ottonis** (die Titel **dux** und **marchio** waren ziemlich gleichbedeutend; sowie hier der Herzog Otto **marchio** genannt ward, so nannten dagegen die Annalisten die thüringischen Landgrafen **duces limitum** oder auch schlechtweg **duces**) gerechneten Orte: **Ambraha, Kermara, Lengenfelt, Eimlihusen, Ditdorf, et Dachreda**, jetzt: Ammern, Germar, Lengenfeld, Emmelhausen, Didorf und Dachreden, liegen meistens im Gebiete der Reichsstadt Mühlhausen; nur Didorf und vielleicht Lengenfeld (denn es gibt zwei Orte dieses Namens, deren einer auch mühlhäusisch ist), gehören zu dem südlichsten eichsfeldischen Amte Greifenstein. Weiter als über den Gau Eichsfeld erstreckte sich Otto's Grafschaft nicht, denn der südlich angrenzende Westergau wurde, wie unten näher bemerkt werden wird, schon zum fränkischen Thüringen gerechnet. Ebendaselbst werde ich auch deutlich zeigen, daß selbst die Gegend dieser hier benannten an der Grenze gelegenen Orte streitig war; und daß selbige in dieser Hinsicht nur auf den Grund eines angeblichen Tausches der Abtei Fulda beigelegt und zu der Grafschaft des Otto gerechnet wurden, über welche Art, dergleichen Geschäfte einzukleiden, ich mich auf dasjenige beziehe,

was ich hiervon a. a. O. bemerkt habe. Indessen beweist dieses Diplom unstreitig, daß Otto neben seiner sächsischen Herzogswürde auch Gaugraf des Eichsfeldes war.

145) Witichind. Corbei. sagt lib. 1 in Meibom. Script. rer. germ. Tom. 1, pag. 635: Patre patriae et magno duce Ottone defuncto, illustri et magnifico filio Henrico totius Saxoniae ipse reliquit ducatum. — Rex autem Cunradus, cum saepe expertus esset virtutem novi ducis, veritus est ei tradere omnem potestatem patris. Quo factum est ut indignationem incurreret totius exercitus Saxonici. Auch Dithmar. Merseburg. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1, pag. 325 sagt bestimmt, daß der König dem Herzoge zwar das meiste desjenigen, was sein Vater in beneficio gehabt, aber nicht Alles verliehen habe, und dieser hierüber ungehalten geworden sei. Saepe memoratus iuvenis in vacuum succedens, haereditatem iure et maximam beneficio partem gratuito regis suscepit ex munere, et quod ei defuit, cum omnibus suis aegre tulit.

146) Sowohl Witichind als Dithmar locis alleg. erzählen hiervon die bekannte lächerliche Geschichte, nach welcher Heinrich auf Hatto's Anstiften mit einer goldenen Kette hat umgebracht werden sollen (vermuthlich wird ein beabsichtigtes Erdrosseln mit dieser Kette damit gemeint), welches aber durch den Goldschmied, der die Kette gemacht, dem Herzoge verrathen worden.

147) Zu diesen gehörte wohl hauptsächlich Heinrichs Schwager Wido, der Gemahl seiner unächten Schwester. Witichind erwähnt desselben lib. 1 apud Meibom. l. c. p. 641 bei Gelegenheit des nachmaligen Einfalles der Ungarn in Thüringen im Jahre 933. Diese hatten sich in zwei Heere vertheilt, deren eines gegen Nordwesten durch Thüringen in Sachsen einzudringen suchte, aber von den vereinigten Sachsen und Thüringern total geschlagen ward. Von dem östlichen sagt dann Witichind: qui autem in oriente remansit exercitus audivit de sorore regis quae nupserat Widoni Thuringo (erat namque illa ex concubina nata), quia vicinam urbem inhabitaret, et multa pecunia ei esset auri et argenti, unde tanta vi urbem expugnare coeperant, ut, nisi nox visum pugnantibus impediret, urbem caperent. Ea vero nocte audientes de casu sociorum, regisque super eos adventu cum valido exercitu, nam castra metatus est rex iuxta locum qui dicitur Riaede, timore perterriti, relictis castris etc. Dieses östliche Schloß (urbs), welches die Ungarn belagerten, war ohne Zweifel eine der Hauptfestungen Altstedt oder Merseburg, und der Ort Riede, wo der König sein Lager aufschlug, war das jetzige Rieteburg bei Artern, wo ein Paß über die Unstrut führt; wenigstens befand sich in dieser Gegend gewiß dasjenige Riede, welches Otto 3. im Jahre 1000 dem Erzstifte Magdeburg mit dem ganzen Burgward übertrug, jedoch das benachbarte Bockstedt hiervon ausnahm (Lünig Spicil. Eccles. 1. Thl. Fortsetz. Anh. S. 28). Die gedachten Festungen lagen im Hassegaue; indessen soll der Ausdruck inhabitaret wohl nicht bedeuten, daß daselbst der ordentliche Wohnort der Gemahlin des Wido gewesen sei, sondern nur, daß diese, als das andere feindliche Heer gegen Nordwesten herangezogen, sich mit ihren Schätzen in eine dieser Festungen geflüchtet, und daselbst aufgehalten habe. Im Hassegaue gab es mehrere Grafenfamilien, deren Genealogie sich ziemlich entwickeln läßt, in denen sich aber kein Platz für den Wido findet. In der Familie der eichsfeldischen Grafen, der Stammväter der Grafen von Bielstein an der Werra, kömmt hingegen durch mehrere Generationen der Name Wigger vor,

(welches sich auch bei Gelegenheit der unten vorzulegenden Bemerkungen über die Diöcesaneintheilung Thüringens ergeben wird); und einer dieser Wigger, der Stifter des Klosters Gerode, wird in einer Urkunde Widelo genannt (Gebhardi histor. geneal. Abhandl. 3. Thl., S. 79—88). Diese betrachte ich als die Abkömmlinge des erwähnten Wido, der eigentlich auch Wigger oder Wigo geheißen haben mag, und es ist mir dieses in mehrerer Hinsicht glaublicher, als die Meinung des Gebhardi a. a. O. 3. Thl. S. 92. und 4. Thl., S. 122, 123, der die Grafen von Weimar von denselben ableitet, obgleich er selbst deren Familiennamen Wilhelm für verschieden von dem Namen Wido hält. Das Diminutiv von Wilhelm würde Willo, nicht Wido gewesen sein. Mit weit mehreren Anscheine hält Eccard. de rebus Franc. orient. Tom. 2, pag. 731 und histor. geneal. princ. Sax. pag. 237 sqq. die weimarischen Grafen für Descendenten des hennebergischen Hauses, aus welchem der vorhin erwähnte thüringische Markgraf Poppo abstammte, welchem auch von Schultes Henneberg. Geschichte 1. Thl., S. 17 beistimmt, wenigstens nicht widerspricht.

148) Dithmar. Merseb. l. c.: quidquid ad episcopum in Saxonia vel Thuringia pertinuit, totum sibi praecepit occupari: amicos regis ex his partibus omnino expellens. Moxque morte repentina archipraesul exspirat hominem. Etwas specieller sagt Witichind. l. c.: Et statim omnia quae iuris ipsius (Hattonis) erant, in omni Saxonia vel Turingorum terra occupavit. Burghardum quoque et Bardonem, quorum alter gener regis erat, in tantum afflixit, et bellis frequentibus contrivit, ut terra cederent, eorumque omnem possessionem suis militibus divideret. Hatto autem videns suis calliditatibus finem impositam, nimia iustitia ac morbo pariter non post multos dies confectus interiit.

149) Das von Schminke, Beschreibung von Cassel Beil. 1 nach dem Originale herausgegebene am 18. Februar 913 zu Cassel der Abtei Hersfeld ertheilte Diplom, dessen ich schon in der Note 49) zum vorigen Abschn. erwähnt habe, enthält folgende merkwürdige Äußerung des Königes Conrad: — qualiter fratres coenobii Sancti Wicberdi cum assiduis precibus patrocinium inierunt Ottonis venerandi ducis cui temporibus Hludwici regis subditi fuerunt, nec non et Hathonis sublimi archiepiscopi atque nostrum tunc tempore ducis supplementum quaesierunt, ut nostris interventibus apud regem immunitas eis regalis concederetur, quatenus post obitum praefati ducis abbatem eligendi inter se et causas ad monasterium rite pertinentes regendi potestatem habeant, quod libenti animo — a rege impetravimus. Nunc autem quia favore omnium Christo propitio regni gubernacula suscepimus, admoniti sumus cum immunitate concessis ipsis iam dictis. fratribus id ipsum nostri imperii auctoritate firmamus. Der König sagt hier ausdrücklich, die Abtei Hersfeld sei zu den Zeiten des Königes Ludwig dem Herzoge Otto dergestalt untergeben gewesen, daß dieselbe nicht einmal die freie Wahl ihrer Aebte gehabt, auch unter des Herzoges Gerichtsbarkeit gestanden habe; es sei aber schon zur Zeit des vorigen Königes auf seine und des Erzbischofes Hatto Vorbitte in Voraus bestimmt gewesen, daß mit dem Absterben des Herzoges Otto dieses Verhältniß aufhören und die Abtei alsdann sowohl ihre Aebte frei wählen als die Gerichtsbarkeit selbst, nämlich unabhängig, auszuüben haben solle. Indem nun der König Conrad dieses nach

eingetretenem Falle zur Anwendung bringt und realisirt, entziehet er dem Herzoge Heinrich jene Gerechtsame über die Abtei Hersfeld. Dem Vater desselben waren selbige so lange er lebte zwar nicht eigentlich genommen, sondern vielmehr auf seine Lebenszeit deutlich bestätigt worden; indessen hatten doch der Erzbischof Hatto als geistlicher Oberhirt und Conrad als Herzog der umliegenden Gegend nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß sie auch wohl ein Wort mitzusprechen hätten, und sie unterstützten daher das Gesuch der hersfeldischen Mönche neben dem **patrocinio** des Herzoges Otto auch mit ihrem **supplemento**. Der Inhalt dieses Diplomes gibt zugleich einen Abschluß über eine sonderbare, offenbar unächte, hersfeldische Urkunde vom Jahre 908 in Wenck Hess. Landesgeschichte 2. Bd. Urkdb. Num. 18 S. 25. Der König Ludwig das Kind genehmigt vermittelst derselben auf angebliches Ansuchen des hersfeldischen Abtes Otto **per supplicationem Hattonis illustris Archiepiscopi et spiritualis patris nostri**, daß die **fratres eiusdem coenobii in pago Hassionum in comitatu Chuonradi** sogleich nach dem Absterben des Abtes Otto das freie Wahlrecht ihrer Aebte haben sollten; zwar mit dem Vorbehalte, **ut Thiethardus, monachus, vir religiosus et praesenti tempore post Ottonem ipsius monasterii provisor, eam quandiu vivat potestative teneat**; jedoch mit dem Zusatze, **ut nullus postea ex genealogia ipsius Ottonis vel alia persona in ipsam Abbatiam se ultra intromittere praesumat.** Diese Urkunde befindet sich nicht unter denjenigen, deren Uebereinstimmung mit den Originalien des casselschen Archives im Urkundenbuche des dritten Bandes von dem Archivar Völkel bezeugt ist; und daß selbige wirklich untergeschoben sei, ergibt sich ungezweifelt aus dem Umstande, daß der in demselben erwähnte Abt Otto niemals existirt hat, sondern der als dessen Substitut angegebene Thiethard schon vor dem Jahre 908 wirklicher Abt gewesen ist. Dieses bezeugt uns **Lambert. Schafnaburgensis**, der selbst Mönch zu Hersfeld war, und die Reihefolge der Aebte, wie ich unter **170**) näher bemerken werde, im Ganzen gewiß richtig angibt, als welcher **apud Pistorium Script. rer. germ. edit. Struv. Tom. 1, pag.** 313 sagt: **Anno** 901 **Harderat, Abbas Herveldensis obiit, cui Diethart successit**; sodann **Anno** 925 **Diethardus iunior abbas Herveldiae factus est cum senioris Diothardi consensu; Anno** 928 **Diothardus abbas iunior episcopus ordinatus et Burchardus abbas electus est; Anno** 930 **Diothardus senior obiit etc.** wobei von einem Abte Otto gar keine Rede ist. Ohne Zweifel ist dieser aber auch nur aus einer Verwechselung mit dem Herzoge Otto hervorgegangen. Allem Anscheine nach ist nämlich das Diplom Ludwigs des Kindes, welches über die in jener Urkunde Conrad's vom Jahre 913 erwähnte eventuelle Verleihung der freien Abtswahl ausgefertigt worden, verloren gewesen; es hat sich aber von dem Inhalte desselben eine Anzeichnung gefunden, nach deren Anleitung, wie das gewiß in ähnlichen Fällen oft geschehen, hernachmals eine Urkunde entworfen, und für die ächte ausgegeben ist. Wenn nun etwa in dieser Anzeichnung Otto nur kurz, ohne Beisatz des herzoglichen Titels, erwähnt, und demnach gesagt worden, es sei genehmigt, daß wenn Otto und der jetzige Abt Thiethard, als **ipsius monasterii post Ottonem provisor**, mit Tode abgegangen sein würden, das Kloster seine Aebte frei wählen und Niemand **ex genealogia Ottonis** sich demselben ferner aufdringen solle; so hat dadurch ein solcher Mißgriff des Verfassers dieses untergeschobenen Documentes leicht veranlasset werden können; der dann auch,

ohne der Gerechtsame des Herzoges Otto über die Abtei zu gedenken, dieselbe schlechtweg in **Comitatum Conradi** versetzt.

150) Der König bestätigte der Abtei nur die **potestatem, causas ad monasterium rite pertinentes regendi**; da er indessen keinen anderen Regenten an die Stelle des Herzoges Otto ernannte, so konnte der Abt diese Befugnisse unabhängig und als reichsunmittelbar ausüben. Daß dieses nicht deutlicher bestimmt ward, hatte wohl seinen Grund in dem Umstande, daß Hersfeld von dem herzoglichen Gebiete der Familie des Königes Conrad umgeben war; um sich der Regierung derselben und der Obermacht des mainzischen Erzbischofes zu entziehen, hatten die Mönche wohl vorhin die Hand dazu geboten, daß sie dem entfernten Herzoge Otto untergeben waren.

151) Die Zeitrechnung hat besonders Wenck Hess. Landesgeschichte 2. Band, 2. Abth., S. 634, Note c) entwickelt. Die eben erwähnte Urkunde für Hersfeld vom 18. Februar 913 ward zu einer Zeit ausgefertigt, da die Streitigkeiten des Königes Konrad mit Heinrich schon ausgebrochen waren (vgl. Note **49**).

152) Vermittelst dieses **Origg. Guelf. Tom.** 4, **pag.** 280 **sq.** und **Schannat Tradit. Fuldens. pag.** 227, **num.** 552 nach dem Originale herausgegebenen Diplomes verleiht der König der Abtei Fulda **quasdam res iuris nostri et paternae haereditatis in pago Husitin dicto et in Comitatu Bardonis sitas, id est curtem Dribura nuncupatam cum curtitibus etc.**, wogegen die Abtei der Mutter des Königes, Glismuth, den lebenslänglichen Genuß anderer Güter im Lahngaue überlassen sollte. Daß dieses **Dribura** Treiber an der Ilm, mithin der **pagus Husitin** dort zu suchen sei, ist schon im **Chronico Gottwic. pag.** 642, wie auch von Wenck Hess. Landesgeschichte 1. Bd., S. 44 Note f), Col. 2; 2. Bd., 2. Abth., S. 622 Note t) und S. 633, Note c) (wiewohl von dem letzteren mit eingemischten unrichtigen Nebenbestimmungen) bemerkt worden. Völlig außer Zweifel gesetzt wird es aber durch die in Gercken **Cod. Diplom. Brandenb. Tom.** 1, S. 23 — 26 herausgegebene Urkunde Otto's des ersten vom Jahre 957, vermittelst deren der Umtausch einiger Orte **in pago Usiti**, der von dem obigen **Husitin** gewiß nicht verschieden ist, bestätigt wird, denn diese Orte liegen gleichfalls in der Gegend von Dornburg und Apolda.

153) Sowohl aus der Uebereinstimmung des Namens, als aus allen übrigen Verhältnissen läßt sich dieses mit ziemlicher Gewißheit schließen, daher dann auch **Eccard. Comm. de rebus Franc. orient. Tom.** 2, **pag.** 836 **et histor. geneal. Princ. Sax. pag.** 51 und Wenck Hess. Landesgesch. 2. Bd., 2. Abth. S. 546, Note e) und S. 633, Note c) hierüber einstimmig sind. Der ältere Burchard war nämlich Markgraf in eben der Gegend von Thüringen, wo anjetzt Bardo Gaugraf war; und da dieser mit dem jüngeren Burchard in so genauer Verbindung stand, so gehörte auch der letztere allem Anscheine nach in demselben Theile Thüringens zu Hause. Wenck nimmt diese beiden für Brüder an, welches auch, obgleich Witichind von Corvey es nicht ausdrücklich sagt, allerdings wahrscheinlich ist; Eccard scheint es indessen nicht anzunehmen, indem er nur den Burchard für den Sohn des gleichgenannten Markgrafen erklärt, und diesem einen Dedo zum Bruder gibt, ohne sich übrigens über die Abkunft des Bardo weiter zu erklären.

154) Witichind sagt a. a. O., oben Note **148**), von dem Burchard und Bardo: **quorum alter gener regis erat.** Das Wort **alter** soll hier gewiß

so viel als jener oder ersterer bedeuten, mithin bezieht sich diese Schwägerschaft auf den Burchard. Daß unter dem Worte gener hier nicht ein Schwiegersohn, sondern ein Schwestermann zu verstehen sei, hat **Eccard. locis alleg.** richtig bemerkt, und besonders Wenck a. a. O. S. 640, Note 11) überzeugend bewiesen. Eine Verbindung zwischen den Familien des Königes Conrad und des älteren Burchard läßt sich schon daraus muthmaßen, daß des ersteren Vater dem letzteren im Jahre 892 sogleich die eben erst erhaltene thüringische Markgrafschaft abtrat; die Verheirathung ihrer Kinder kann schon damals, wo nicht vollzogen, doch verabredet sein. In der eben Note **153**) angezogenen Urkunde nennt der König Conrad die der Abtei Fulda übertragenen Güter: **res iuris sui et paternae hereditatis**, durch welchen bestimmten Ausdruck doch wohl keine bloßen Reichsgüter, sondern ererbte Familiengüter angedeutet werden sollen, ohne deren Besitz auch wohl der ältere Conrad die Markgrafschaft in der dortigen Gegend nicht erhalten haben möchte. Da aber Conrad in Hessen zu Hause gehörte, so mögen diese Güter von seiner Gemahlin Glismod, deren Herkunft wir nicht kennen (s. Wenck a. a. O. S. 622; daß sie nicht, wie einige wollen, eine Tochter des Kaisers Arnolf gewesen sei, habe ich Note **99**) gezeigt) hergekommen sein; wenn diese sie ihrem Gemahle zugebracht hatte, so konnte dessen Sohn sie füglich als von dem Vater ererbte Güter angeben, wie es denn überhaupt nicht gewöhnlich war, mütterliche Güter als solche zu erwähnen. Dieses scheint auch noch dadurch bestätigt zu werden, daß die Verleihung des Hofes zu Driburi auf Vorbitte dieser Mutter des Königes geschah, und die dagegen eingetauschten Güter im Lahngaue zu einem Nießbrauche für dieselbe bestimmt wurden, indem sie vermuthlich hier in der Grafschaft ihres jüngeren Sohnes Otto und in der Nähe der königlichen Patrimonialgüter lieber als in Thüringen wohnen wollte. Eine andere Urkunde des Königes Conrad bei **Schannat. Trad. Fuldens. num.** 658, **pag.** 229, in welcher auch noch Güter zu Hayn und Sömmerda **pro remedio animae matris nostrae Glismuodis** der Abtei Fulda übergeben werden, ist wohl schwerlich ächt. **Eccard. Comm. de rebus Franc. orient. Tom.** 2, **pag.** 771 **sq. et histor. geneal. Princ. Saxon. pag.** 47 **sq.** und nach ihm Wenck a. a. O. S. 544, 545 glauben auch die Abkunft des älteren Burchard, des thüringischen Markgrafen, erforscht zu haben, indem sie denselben für den Sohn eines Grafen Walo erklären, und ihm die Wittwe eines im Jahre 892 erschlagenen Grafen Megingaud, Namens Gisela, zur Gemahlin geben, weil nämlich in einer von der heiligen Walpurgis handelnden Legende von einer **Gisela, uxore Burchardi Walachonis comitis filii quae antea matrimonio iuncta fuerat comitis Megingaudi** die Rede ist. Das ist aber gewiß irrig, und dieser Sohn des Walo und Nachfolger des Megingaud in der Ehe ist ein anderer Burchard. Der Graf Megingaud war ein Lothringer; Walo der Vater des Nachfolgers desselben in der Ehe, war nebst seinem Bruder Stephan in der Wetterau begütert und beide lebten noch im Jahre 900 (**Schannat. tradit. Fuldens. num.** 542, 543, **pag.** 220, 221), nachdem unser Burchard schon seit acht Jahren Markgraf, also doch wohl zu alt war, als daß er des ersteren Sohn hätte sein können. In eben diesem Jahre 900 erscheint Walo auch in Lothringen als Schutzvoigt des Klosters Hornbach (Wenck a. a. O. S. 542 Note t) wahrscheinlich in Hinsicht auf die Heirath seines Sohnes mit der Wittwe des Megingaud, obgleich übrigens die Güter des letzteren dem unächten Sohne des

Kaisers Arnolf, Zwentibold, zum Theile übertragen waren (Regino Prumiens. ad ann. 892 in Pistorius Script. rer. germ. edit. Struv. Tom. 1, pag. 94). Ob dieser Walo aber auch in Ostfranken zu Theres und Gnetzgow begütert gewesen sei (s. Wenck a. a. O. S. 643 Note t) am Schlusse), daran zweifle ich, weil ich auf die Auszüge des Mönches Eberhard, auf welche sich dieses gründet, kein Gewicht lege. Stephan, der Bruder des Walo erschlug im Jahre 896 den Grafen Alberich, Mörder des Megingaud, der seines Neffen Burchards Vorgänger in der Ehe gewesen war, und ward im Jahre 891 selbst ermordet (Regino ibid. pag. 96, 98); der gedachte Mörder Alberich hatte aber gleichfalls einen Bruder, der Stephan hieß und von Regino ad ann. 883 l. c. p. 83 als frater Alberici bezeichnet wird, um denselben von einem zugleich genannten lothringischen Grafen Stephan, vermuthlich noch einem dritten dieses Namens, zu unterscheiden; und ebenso unterscheidet Regino jenen anderen Stephan beide Male durch den Zusatz „frater Walonis." Aus gleichem Grunde hat dann ohne Zweifel der Legendenschreiber der heil. Walpurgis, aus dessen Wundergeschichten Eccard. l. c. die Nachricht genommen hat, daß Burchard ein Sohn jenes Walo gewesen sei, den Burchard, von welchem er redet, als filium Walachonis eben deshalb bezeichnet, um denselben von unserem thüringischen Burchard zu unterscheiden, als dessen dieselbe Legende in einem anderen Capitel gedenkt. In einer zu Forchheim gegebenen Urkunde Ludwigs des Kindes vom Jahre 905 (Schannat. Tradit. Fuldens. num. 545, pag. 222) erscheinen unter den Zeugen zwei Grafen Burchard, deren dann einer der Sohn des Walo aus der Wetterau und der andere der thüringische Markgraf gewesen sein wird; auch in der früheren Urkunde desselben vom Jahre 903 bei Eccard. de rebus Franciae orient. Tom. 2, pag. 897, vermittelst deren die bambergischen Grafen ihrer Güter verlustig erklärt werden, benennt derselbe zwei Grafen Burchard unter denjenigen, die den Ausspruch gefällt haben. Hierzu kömmt noch, daß, wie Wenck a. a. O. S. 640, Note u) selbst anerkennt, der jüngere Burchard und Bardo, wenn sie in einer Ehe ihres Vaters mit der Wittwe des im Jahre 892 erschlagenen Megingaud erzeugt wären, im Jahre 912 höchstens erst ein Alter, der eine von 18, der andere von 16 bis 17 Jahren hätten erreicht haben können; für so jung kann man sie aber wohl nicht halten, da sie in gedachtem Jahre den Heinrich aus Nordthüringen zu vertreiben unternahmen, der ältere auch schon mit einer Schwester des Königes verheirathet, und der jüngere, laut der oben angeführten Urkunde, Gaugraf im pago Husitin war.

155) Eccard. de rebus Franc. orient. Tom. 2, pag. 836 nimmt an, daß der jüngere Burchard nach Ostfranken entwichen sei, indem er voraussetzt, der Streit desselben mit Heinrich habe ganz Thüringen betroffen und er sei daher auch aus ganz Thüringen vertrieben. Meiner Meinung nach hatten aber Burchard und Bardo eigenthümliche Gebiete in Südthüringen, und ich glaube um so mehr, daß ihnen Heinrich diese nicht genommen habe, als sie Schwäger des Königes waren, gegen den er sich zwar ohne Zweifel in seinem Antheile von Thüringen behauptet, den er aber weiter nicht besiegt, sondern sich vielmehr mit demselben ausgesöhnt hat. Dithmarus Merseb. lib. 1. apud Leibnit. pag. 325 sagt hiervon, sogleich nachdem er erwähnt, daß Hatto aus Verdruß gestorben sei: sed mihi ad alia properanti longum est enarrare, quoties congressi mutuo cederent, et quod postremo bonorum instinctu in amicitiam convenirent; auch Witichind

von Corvey stimmt damit überein, indem er von dem Ausgange des zwischen dem Könige und Heinrich ausgebrochenen Krieges Nichts weiter sagt, als daß die Franken Anfangs geschlagen und nachher, als der König mit einer stärkeren Macht gegen Heinrichs Festung Grona angerückt, derselbe durch eine Kriegslist veranlaßt sei, wieder abzuziehen. Es fehlt übrigens gänzlich an bestimmten Nachrichten von den ferneren Schicksalen des Burchard und Bardo. Wenck glaubt zwar a. a. O. S. 546, Note e) eine Spur von dem ersteren in einer Urkunde bei **Schannat. histor. Wormat. Probat. pag.** 17 gefunden zu haben, die er zum Jahre 918 rechnet, und unter deren Zeugen ein **Burchart comes** vorkömmt; diese ist aber in mehrerer Hinsicht höchst unsicher. In dem fuldaischen Necrologe bei **Schannat. histor. Fuldens. prob. pag.** 472 wird **ad ann.** 938, 5 **Kal. Maj. Burchart Comes** aufgeführt; dieser kann jedoch auch der Gemahl der Wittwe Megingauds gewesen sein. In den Leibnitzischen Excerpten aus demselben Necrologe (**Script. rer. Brunsv. Tom.** 3, **pag.** 763) kömmt außer diesem auch bei dem Jahre 936 noch ein **Burchart Comes** vor; und dieses Todesjahr gibt dann auch **Eccard. de rebus Franc. orient. T.** 2, **pag.** 836 und **histor. genealog. Principum Saxon. pag.** 51 in Beziehung auf den jüngeren thüringischen Burchard an: da aber dieser anderweite Burchard in der richtigeren und vollständigeren schannatischen Ausgabe des Necrologes fehlt, so beruht er wahrscheinlich nur auf einer Unrichtigkeit in dem leibnitzischen, ohnehin an dieser Stelle fehlerhaften Auszuge; sonst würde allerdings wohl einer dieser beiden verstorbenen Burcharde für den unsrigen zu halten sein; indessen würden wir dadurch noch weiter nichts Erhebliches von demselben wissen. Nachdem Heinrich König geworden war, erbaute er die Burg zu Meißen und verlegte dahin die thüringische Markgrafschaft. Der Markgraf Günther, Vater des berühmten Eckihard, der zu Otto's 1. Zeiten lebte, war, wie **Eccard. histor. geneal. princ. Saxon. pag.** 157, § 3 richtig bemerkt, Markgraf zu Meißen und nicht in Thüringen. Was seitdem aus den Gebieten des Burchard und Bardo in Südthüringen geworden sei, sagen uns die Geschichtschreiber weiter nicht, als daß bei Witichind von Corvey zwei Oberhäupter der dortigen Gegend Namens Wilhelm und Dedo oder Dadanus erst im Jahre 953, also 40 Jahre nach der Zeit, da jener Burchard und Bardo aus Nordthüringen vertrieben worden, vorkommen (**Witichind. lib.** 3, **apud Meibom. l. c.** 653). Es finden sich indessen glaubhafte Spuren davon, daß das Geschlecht der erwähnten Burcharde nicht allein nicht ausgestorben ist, sondern daß diese vielmehr die Stammväter des jetzigen königlich sächsischen Hauses gewesen sind. Dithmar von Merseburg sagt nämlich von dem Grafen Dedo von Wettin, von welchem dieses königliche Haus erweislich abstammt (**l.** 6, **apud Leibnit. pag.** 388): **si te lectorem audire delectat, unde is (Dedi) fuerit, de tribu quae Buzici dicitur et de patre Thiedrico originem duxisse accipies.** Die hier vorkommenden Worte „**tribus quae Buzici dicitur**" versteht **Eccard. histor. geneal. principum Saxoniae p.** 45 von einem burchardischen, bucconischen oder buziconischen Stamme, und diese Auslegung ist mir um so anscheinender, je öfterer bei Dithmar ähnliche geschraubte Ausdrücke und Namenverdrehungen vorkommen, und je weniger irgend ein anderer Sinn dieser Worte herauszubringen ist; daher auch mehrere unter den Neueren dieser Meinung, die unter anderen Johann Gottl. Krause in zwei Dissertationen **de Theodorico Buzicio** vertheidigt hat, beipflichten, und

Heinrich Sächs. Geschichte 1. Thl., S. 284 selbige, bis jetzt wenigstens, für die wahrscheinlichste erklärt. Auch Gebhardi genealog. Abhandl. 2. Th. S. 193 — 196 stimmt im Hauptwerke damit überein. Ursinus in seinen Anmerkungen zum Dithmar, in der neuen wagnerschen Ausgabe **pag.** 168 **not.** 59, will zwar den **tribum Buzici** auf einen slavischen Ortsnamen beziehen, und der Hr. Amtmann Wedekind im 13. Stücke des hannöverschen Magazins vom Jahre 1815, S. 193 — 204 will selbigen insbesondere in „**tribus Zurbici**" abändern, und auf den Ort Zörbig, der allerdings ein Stammgut der Wettiner war, deuten; allein ich erwiedere hierauf, daß wie **Eccard. l. c.** richtig bemerkt, ein Stamm, **tribus**, sowohl in der heil. Schrift als bei Profanschriftstellern, nie von einem Orte, sondern immer von dem Stammvater benannt wird; Dithmar selbst **lib.** 1 **apud Leibn. pag.** 326 drückt sich auf ganz ähnliche Art aus, indem er von der Königin Mathilde sagt, sie sei **filia Theodrici et Reinildae ex Widikindi regis tribu orta** gewesen. Adelung hat in einer eigenen Abhandlung von **Theodorico Buzici** in Weißens neuem Museum für die Sächs. Geschichte 4. Bd., 1. Heft, S. 23 — 46 zwar Eckards Meinung für die scheinbarste gelten lassen und die übrigen verworfen, jedoch auch gegen diese vieles eingewandt und daher am Ende gar kein Resultat herausgebracht; mir sind indessen seine gegen die Eckardische Hypothese geäußerten Zweifel nicht genügend, wiewohl hier kein Platz dazu ist, selbige ausführlich zu widerlegen und zu erläutern. Die Abstammung des wettinschen Geschlechtes von jenen thüringischen Burcharden läßt sich freilich nur dann speciell angeben, wenn man mit Eckard **l. c. p.** 52 annimmt, daß der Vater des **Dedo ex tribu Buzici**, den Dithmar **l. c. Thiedricum** nennt, auch Dedo geheißen habe. Dieses läßt sich jedoch allerdings um so leichter gedenken, da der letztere Name nur eine Abkürzung des ersteren ist, und Dithmar vielleicht nur den Vater des Dedo durch einige Verschiedenheit des Namens von diesem hat unterscheiden wollen, wie er dann überhaupt dergleichen Variationen liebt, auch oftmals einer Person an verschiedenen Stellen verschiedentlich gebildete Namen beilegt, und z. B. den katlenburgischen Grafen Sigebert, den er **apud Leibnit. p.** 347 Sicco benannt hatte, auf der folgenden **p.** 348 **Sibert** und **p.** 352 **Sibertus** benennt. Dies vorausgesetzt, würde dieser Thiedrich mit demjenigen Dedo für eine Person zu halten sein, der im Jahre 982 bei der unglücklichen Expedition Otto's 2. in Calabrien umkam. Gerade in dem folgenden Jahre 983 erscheint dessen Sohn Dedo zuerst auf dem Schauplatze (**apud Dithmar. l. c. pag.** 345) und ward im Jahre 1009 von Werner von Walbeck erschlagen (**Dithmar. ibid. lib**, 6, **pag.** 388). Unter denjenigen, die in Calabrien ihr Leben verloren, wird unmittelbar neben jenem Dedo von **Dithmar. l. c. lib.** 3, **pag.** 346 auch ein Burchard genannt; das **necrologium Fuldense** in **Schannat. histor. Fuldens. prbb. pag.** 475 läßt den **Detti Comes** auch im Jahre 982, den **Burghart comes** aber schon im Jahre 981 sterben. Man kann füglich annehmen, daß diese Beiden Brüder gewesen sind, wodurch sich dann deren Abkunft aus dem burchardischen Hause als sehr wahrscheinlich, wiewohl auf etwas andere Art als sie von Eccard **l. c. pag.** 54 angegeben ist, darstellen würde. Diese beiden Brüder würden nämlich für Söhne des oberwähnten im Jahre 953 vorkommenden Dedo oder Dadanus, und dieser wiederum für einen Sohn des jüngeren Burchard, Zeitgenossen Heinrichs 1., vnn welchem hier die Rede ist, anzunehmen, mithin die Stammtafel folgende sein:

Conrad
Herzog im fränkischen Hessen

Glismund
hatte Güter zu Trelber a. d. Ilm

Burchard,
Pfalzgraf von Thüringen, erschlagen 909.

Conrad,
deutscher König

Eine Tochter

Burchard | Bardo
beide 913 von Heinrich I. aus Nordthüringen vertrieben.]

Dedo oder Dadanus 953,
Graf in Südthüringen

Burchard
Graf in Südthüringen

Dedo oder Thiedrich
acquirirt Zörbig und Wettin
(beide erschlagen in Calabrien 982)

Dedo de tribu Buzici,
Stammvater des königl. sächs. Hauses 983 — 1009.

Solchergestalt hängt Alles nicht nur genau zusammen und stimmt mit der Zeitrechnung überein, sondern es erklärt sich auch durch die Voraussetzung, daß Dedo oder Thiedrich einen Bruder Burchard gehabt habe, sowohl der Umstand, daß dessen Familie fortwährend ein buziconischer Stamm genannt werden konnte, als der, daß der gedachte Dedo in einer anderen Gegend, als wo seine Vorfahren regierten, zum Vorscheine kommt, indem es sich als sehr glaublich voraussetzen läßt, daß derselbe die Güter in den ehemals slavischen Gegenden um Wettin und Zörbig erst erworben, die väterlichen im südlichen Thüringen hingegen seinem Bruder Burchard überlassen habe, der allem Anscheine nach unbeerbt geblieben ist. — Der Wilhelm, der zugleich mit dem Dadanus im Jahre 953 genannt wird, ist der unstreitige Stammvater der weimarischen Grafen, gehörte aber, wie oben Note 148) bemerkt ist, nicht zu diesem buziconischen, sondern zu dem hennebergischen Geschlechte.

156) Heinrich sächs. Geschichte 1. Thl., S. 50 hält die hierbei eintretenden Zweifel bei Ermangelung bestimmterer gleichzeitigen Nachrichten für unauflöslich.

157) Eccard. histor. geneal. Princ. Saxon. pag. 51, cap. 3, §. 1 und Wenck hess. Landesgeschichte 2. Bd., 2. Thl., S. 634, Note e). Der letztere will sogar den Herzog Otto nur für einstweiligen Administrator Thüringens während der Minderjährigkeit der Söhne Burchards annehmen.

158) Es stehen ohnehin jener Meinung mehrere andere Gründe entgegen. Die angebliche Unmündigkeit der Söhne Burchards beruhet hauptsächlich auf der Voraussetzung, daß dieser sie mit der Wittwe des im Jahre 892 ermordeten Megingaud erzeugt habe, da sie dann freilich bei des Vaters Tode im Jahre 909 noch sehr jung gewesen sein würden: ich habe nun aber oben Note 154) bemerkt, daß diese Voraussetzung ohne Zweifel irrig ist. Bardo, wahrscheinlich der jüngere der beiden Brüder, war ja auch schon im Jahre 912, folglich noch bei des Herzoges Otto Leben, Gaugraf des Gaues Husitin, mithin stand wenigstens dieser Gau nicht unter Otto's Verwaltung. Auch Burchard war schon mit des Königes Schwester vermählt, die er wohl nicht erhalten haben möchte, wenn er noch Nichts zu regieren gehabt hätte. Die Geschichtschreiber sagen auch nicht, daß dem nachmaligen Könige Heinrich die thüringische Grafschaft wegen erheblicher Ansprüche Anderer hätte genommen werden sollen, sondern es wird nur der Grund angeführt, daß der König Conrad ihn nicht habe zu mächtig werden lassen, und ihn deshalb auf das eigentliche Herzogthum Sachsen, sowie es sein Oheim Bruno gehabt, reduciren wollen.

159) Vergleiche oben Note 133), wo ich jedoch im Texte bemerkt habe, daß dieses zweifelhaft sei. Man würde vielmehr das Gegentheil annehmen müssen, wenn man dem Witichind von Corvey **lib. 1 apud Meibom. l. c. pag.** 635 darin Glauben beimessen könnte, daß der Graf Heinrich, Bruder dieses Markgrafen Poppo, ein Schwiegersohn des Herzoges Otto gewesen sei. Witichind nennt nämlich den Sohn des gedachten Grafen Heinrich, den im Jahre 913 hingerichteten Grafen Adalbert von Bamberg: **Henrici** (des nachmaligen Königes) **ex sorore nepotem.** Spätere Geschichtschreiber als der **Annalista Saxo ad ann.** 902 **in Eccard. corp. histor. Tom.** 1, **pag.** 1 und die **fundationes monasterior.** im Anhange des **Chronici montis sereni in Hofmann. Script. rer. Lusatic. Tom.** 4, **pag.** 113 erweitern dieses noch dahin, daß diese Gemahlin Heinrichs Baba geheißen und dem Orte Babenberg den Namen gegeben habe; allein es ist schon von **Eccard. de rebus Franc. orient. Tom.** 2, **pag.** 803 bemerkt worden, daß dieses mit der Zeitrechnung streite. Vergeblich bemüht sich L. A. Gebhardi (Geneal. Geschichte der erblichen Reichsstände 3. B., S. 152, Note c) durch eine Berechnung der Lebensalter der in Frage kommenden Personen jene Angabe gegen diese Einwürfe zu retten, worunter ihm dann auch Wenck (a. a. O. 2. Bd., 2. Abth., S. 603, Note d) mit gutem Grunde widerspricht. Am deutlichsten zeigt sich der Ungrund des gedachten Umstandes, wenn man erwägt, daß die drei Söhne des Grafen Heinrich und seiner angeblichen Gemahlin Baba schon im Jahre 897 die blutige Fehde anfingen, in welcher im Jahre 902 der eine derselben umkam, und die zuletzt ihnen allen das Leben kostete (**Regino Prumiens. ad ann.** 897 **in Pistorius script. rer. Germ. edit. Struv. Tom.** 1, **pag.** 96). Ohne Zweifel war also doch wohl der älteste derselben im Jahre 897 wenigstens 20 Jahre alt, folglich, wie auch Gebhardi a. a. O. annimmt, im Jahre 877 spätestens geboren. Eben im nächstvorhergehenden Jahre 876 war aber der Sohn des Herzoges Otto, nachmaliger König Heinrich, erst zur Welt gekommen, als welcher im Jahre 936, im 60. Lebensjahre gestorben ist (**Dithmar. Merseb. apud Leibnit. pag.** 328) und Otto's Schwester Lutgard war erst kurz vorher mit dem Könige Ludwig vermählt (s. oben Note 138 und 140); wie sollte denn der letzteren Nichte und des einjährigen nachmaligen Königes Heinrich Schwester damals schon verheirathet gewesen und Mutter geworden sein! Witichind von Corvey ist mehrerer ähnlichen Unrichtigkeiten überwiesen, die ihm der sächsische Annalist und Andere nachgeschrieben haben (vgl. oben Note 129 und 139). **Eccard. l. c.** glaubt, Witichind habe den Grafen Heinrich mit seinem Sohne gleiches Namens, dem einen der gedachten drei Brüder, verwechselt, und dieser sei der Gemahl der Baba gewesen; ich finde aber hierzu ebenfalls keinen Grund, zumal da dieser Heinrich gewiß noch jung war, als er im Jahre 902 umkam. Ich glaube vielmehr, daß Witichind, da er etwa gehört oder gelesen, daß der enthauptete Adelbert von Bamberg eines Herzoges Heinrich (nämlich jenes Bruders des Markgrafen Poppo, der auch verschiedentlich Herzog genannt wird) Sohn gewesen, diesen mit dem nachmaligen Könige Heinrich verwechselt, und da er des letzteren Sohn nicht sein konnte, ihn zu dessen Schwestersohne gemacht habe, mithin die ganze Geschichte auf Nichts beruhe. Demohngeachtet will ich es nicht widerstreiten, daß, wie es Gebhardi a. a. O. weiter ausführt, die Wittwe dieses enthaupteten Adelbert sich mit ihrem unmündigen Sohne an den Hof des Königes Heinrich gewandt, dieser, wenn er auch nicht ihres Mannes

Oheim war, sich ihrer und ihres Sohnes angenommen habe, und der letztere in der Folge Stammvater der älteren österreichischen Markgrafen geworden sein möge, obgleich alles dieses auf einer aus späteren Zeiten herrührenden ziemlich unsicheren Nachricht beruht.

160) Dithmar von Merseburg sagt, Heinrich habe **quicquid ad episcopum in Saxonia vel Thuringia pertinuit** occupiren lassen; und Witichind von Corvey: er habe **omnia, quae iuris ipsius (Hattonis) erant, in omni Saxonia vel Thuringorum** in Besitz genommen (s. oben Note **149**). Diese Ausdrücke sind auf solche Gegenden völlig anwendbar, die zu Hatto's bischöflichem Sprengel gehörten (**ad eum tanquam episcopum pertinuerunt**) und in Ansehung des Diöcesanrechtes **iuris ipsius** waren. Von einem weltlichen Regierungsrechte, welches in diesen Gegenden dem Erzstifte Mainz gewiß niemals beigelegt gewesen, und welches vielmehr Burchard und Bardo sich anmaßen wollten, konnte hierbei nicht die Rede sein, und ebensowenig von einzelnen Gütern (deren ohnehin das Erzstift Mainz in den erwähnten Gegenden wohl eben keine besaß); denn der Streit betraf nicht einzelne Grundstücke, sondern die herzogliche Oberherrschaft. Diese stand damals mit der geistlichen Regierung in solchen Verhältnissen, in Hinsicht deren Hatto ohne Zweifel wünschte, den Herzog Heinrich von seinem Sprengel auszuschließen.

161) Diese Gegenden haben niemals unter den Bischöfen von Hildesheim, Paderborn oder Minden gestanden; sie werden durch die Grenzscheiden der Sprengel derselben ausgeschlossen, und gehörten immer unmittelbar zu dem Mainzischen.

162) S. Anm. **161)**.

163) Die in meiner Abhandlung von den Colonien 1. Bd., 6. Abschn., Note 141, S. 403 ff.; 2. Bd., 9. Abschn., Note 120, S. 774 ff. und Note 124, S. 779 — 782 hierüber vorgelegten Bemerkungen werden zum Beweise und zur Erläuterung dieser meiner Behauptungen dienen.

164) Der Streit, der zwischen den osnabrückischen Bischöfen und den Abteien Corvey und Herforden über die Zehnten aus gewissen den letzteren beigelegten Districten, von den Zeiten der Carolinger an bis zu der Regierung Kaiser Friedrichs 1. geführt wurde, ist demjenigen ganz analogisch, der zwischen Halberstadt und Hersfeld wegen der Zehnten im Friesenfelde und Hassegaue Statt fand. Es ist interessant, die Geschichte des ersteren, die insbesondere Möser (Osnabr. Geschichte 1. Thl., 5. Abschn., §. 20 — 24, S. 323 — 340 und 2. Thl., 2. Abschn., §. 4 — 7, S. 101 — 111) entwickelt hat, nebst den dazu gehörigen Urkunden, hierbei zu vergleichen. Die obigen Ansprüche der osnabrückischen Bischöfe standen auch in wirklichem Zusammenhange mit den Prätensionen des Erzstiftes Mainz auf die Zehnten aus ganz Thüringen und den dadurch veranlaßten Unruhen unter Heinrich 4. (Möser a. a. O. 2. Thl., S. 103 ff. §. 5, 6). Es hat offenbar mit mit allen diesen verschiedenen Zehntprocessen einerlei Bewandniß, welche sich nicht wohl anders als auf die von mir angegebene Art befriedigend erklären lassen dürfte.

165) Die erstere vom 21. October (**12 Cal. Novembr.**) 777 hat Wenck (Hess. Landesgeschichte 3. Bd., Urkdb. Num. 8., S. 11) herausgegeben und es ist dabei von dem casselschen Archivar, Rath Völkel, bezeugt, daß diese Abschrift mit der Urkunde des F. Hessen-Cassel. H. Archives völlig gleich laute; welches man doch wohl so verstehen muß, daß diese Urkunde ein wirkliches Original sei. Ein sehr anscheinender Zweifel hingegen könnte sonst daraus entstehen, daß in derselben das Jahr Christi (777) angegeben ist,

da sonst durchgängig in Karls Diplomen nur die Regierungsjahre und die Indiction bemerkt werden. Indessen ist doch jenes nicht ganz beispiellos, wenigstens finde ich in einem Diplome dieses Kaisers in **Calmet historie de Lorraine Tom. 1, preuves pag.** 292 (dessen Aechtheit, die ich freilich nicht weiter verbürgen kann, sonst unzweifelhaft scheint), auch das Jahr Christi 783 angegeben. Das vorliegende ist seinem Inhalte nach übrigens unverdächtig, und vielmehr überaus zutreffend abgefaßt, daher ich dasselbe, wenn auch nur eine Copie davon noch vorhanden wäre, auf jeden Fall für glaubwürdig halten würde. Der Kaiser sagt in demselben: **Unam aeclesiam in Altstedi, et aeclesiam unam in Ritstaedi et aeclesiam unam in Osterhusan cum omni decimatione de Frisonouelde et Hassega, in comitatu Alberici et Markwardi, monasteriolo quod situm est in uaste Boconia iuxta fluvium Fuldam in honore Sanctorum Apostolorum Simonis et Tathei quod vocatur Erolueffelt, perpetuo possidendum donamus etc.** Am Schlusse ist hinzugefügt: **actum Wormacia civitate puplica.** Von dem anderen Diplome vom 8. März 780 (**8. idus Mart. anno 12 et sexto regni nostri**), welches gleichfalls mit „**actum Wurmacia civitate publica**“ unterzeichnet ist, hat Wenck zwei Exemplare abdrucken lassen, das eine im Urkundenb. des zweiten Bandes Num. 6, S. 8 ff. und das andere in dem des dritten Bandes Num. 11, S. 13. Beide stimmen übrigens völlig überein, außer in Ansehung des lateinischen Ausdruckes, welcher in dem ersteren ziemlich rein, in dem letzteren aber höchst barbarisch ist; Wenck erklärt indessen dieses für die Urschrift, jenes hingegen für eine von derselben mit Verbesserung der Latinität genommene Abschrift. In dem angeblichen Originale lautet die Hauptstelle so: **Idcirco notum sit vobis, eo quod nous talem beneficium circa monasteriolum quod est situm in honore sanctorum Apostolorum Simonis et Thatei, qui vocatur Erulvisfelt, ut decima de Hassega de Comitatos quos Albericos et Marcoardus nunc tempore tenere visi sunt, quicquid de ipsis ingenuis hominibus exactaverint, id est iam dicta decima, ut ad ipso monasteriolo Erulvisveld, ubi Lullo Episcopus rector adesse videtur, vel monachis ibidem Deo servientes per tempora proficere debeat in augmentes.** Die Aechtheit dieses angeblichen Originales ist mir nun aber noch ungleich zweifelhafter. Darauf, daß der Rath Völkel solche nicht ausdrücklich bezeugt hat, würde ich zwar, wenn sonst kein Bedenken einträte, so sehr nicht Rücksicht nehmen; denn diese ausdrückliche Vidimation fehlt bei allen denjenigen Diplomen, die Wenck schon im zweiten Bande herausgegeben hatte, und die nun im dritten wiederholt abgedruckt sind; und man muß nach Wencks Versicherung wohl annehmen, daß Herr Völkel, der die anderweiten Abdrücke derselben revidirt hat, selbige für ächt erkläre. Allein die Beglaubigungen des Rathes Völkel scheinen mir an sich selbst zu unbestimmt und unsicher, als daß sie völlige Überzeugung von der Authenticität aller von ihm attestirten Stücke bewirken könnten. Unter anderen hat derselbe, nach Wencks Angabe, das im 3. Bd. Urkdb. Num. 4, S. 6 f. befindliche Schutz- und Exemtionsprivilegium Karls des Großen für die Abtei Hersfeld vom 5. Januar 775 für ganz unverdächtig erklärt, wofür ich es doch unmöglich halten kann; denn an Barbarei und Unverständlichkeit des Styles übertrifft dasselbe nicht nur, wie Hr. Völkel anerkennt, alle übrigen bekannten Urkunden, sondern es enthält wirklichen Unsinn; insbesondere indem es die Abtei gegen alle Eingriffe

eines **archidiaconus aut missus episcoporum Mogonciae Austriae Toringiae** in Schutz nimmt, und jedem **episcopus aut archidiaconus** untersagt, **in rebus eorum mansionaticus preparandum nec faciendum**; denn dieses letztere gehörte ja blos für die weltliche Obrigkeit, auch hat es nie einen **episcopum Toringiae** gegeben. Man darf diesen Aufsatz nur mit der unten Note 168) zu erwähnenden Urkunde Ludwigs des Frommen vergleichen, um sich davon zu überzeugen, daß derselbe ein neueres Product sei, dem man nur durch die rothwelsche Schreibart den Anschein des Alterthumes zu geben geglaubt hat. Auch der Umstand, daß die Urkunde ganz mit Fractur geschrieben ist, wovon sich kein anderes unverdächtiges Beispiel finden dürfte, zeugt hiervon. In Hinsicht der hier vorliegenden insbesondere beruhen meine Zweifel zuförderst auf der gleichfalls zu barbarischen Schreibart; denn wenn gleich in den Diplomen Karls des Großen durchgängig grammatikalische Fehler und unrichtige Ausdrücke vorkommen, so scheinen sie mir doch in dem ganzen Inhalte des gegenwärtigen zu gehäuft und affectirter Weise, um den Styl des karolingischen Zeitalters nachzuahmen, eingemischt zu sein, welches sich besonders durch die Vergleichung mit der ersteren Urkunde vom Jahre 777 erläutert; sodann vermisse ich aber auch die Erwähnung des Friesenfeldes und der drei Kirchen zu Altstedt, Riestedt und Osterhausen, welche Karl der Abtei Hersfeld schon im Jahre 771 mit verliehen hatte. Es ist mir dem allen nach wahrscheinlich, daß nur nach Anleitung irgend einer aufgefundenen Nachricht von einer anderweiten im Jahre 780 der Abtei Hersfeld ertheilten Bestätigung der Zehnten des Hassegaues der vorliegende Aufsatz in späteren Zeiten verfaßt sei. Um die Ueberzeugung von der wirklichen Aechtheit der vom Rathe Völkel beglaubigten hersfeldischen Dokumente zu bewirken, hätte mehr Specielles von den Kennzeichen derselben beigebracht werden müssen, insbesondere von den Siegeln, die sich so leicht nicht nachdrucken, als die Monogramme nachmalen lassen. Unter dem Abdrucke des hier in Frage kommenden Diplomes vom Jahre 780 ist nun aber nicht einmal durch ein **(L. S.)** angedeutet, daß sich ein Siegel, von welchem doch der Inhalt redet, auf demselben befinde. Ich will hieraus freilich nicht mit Bestimmtheit auf das Nichtdasein eines Siegels auf demselben schließen, indem ich dieses **(L. S.)** bei allen denjenigen Diplomen vermisse, die, nachdem sie schon im Urkundenb. des zweiten Bandes enthalten waren, in dem des dritten anderweit beglaubigt abgedruckt sind, nur das eine Num. 30, S. 28 f. des dritten Bandes ausgenommen; es kann also nur versäumt sein, solches bei diesem hinzuzufügen. Indessen fehlt es doch auch eben deshalb an aller bestimmten Versicherung darüber, daß das angebliche Original mit einem ächten Siegel bedruckt sei; ja ich würde hierüber selbst dann zweifelhaft sein, wenn wirklich ein **(L. S.)** in dem Abdrucke sich befände, indem dieser dennoch von einer solchen Copie genommen sein könnte, die ohne wirkliches Siegel nur mit einem **(L. S.)** bezeichnet gewesen wäre. Bei einer der von dem Rathe Völkel vidimirten Urkunden Num. 31, S. 29 des Urkundenb. 3. Bandes muß dieses fast ungezweifelt der Fall gewesen sein; denn die Ausstellerin derselben, eine Person Namens **Himiza licet pauper et modica liberis parentibus procreata**, welche sich durch dieses zu den Zeiten eines der Ottonen ausgestellte Diplom der Abtei Hersfeld zur Leibeigenschaft übergibt, hatte doch wohl gewiß kein Siegel, dessen auch in dem Diplome nicht erwähnt wird, und dennoch befindet sich ein **(L. S.)** unter dem Abdrucke. Alle diese der Aechtheit der angeblichen Original-Urkunden entgegen-

stehenden Zweifel benehmen indessen der Glaubwürdigkeit des Inhaltes derselben nichts, von welcher mich besonders die Uebereinstimmung mit allen ferneren Vorgängen und Verhandlungen völlig überzeugt.

166) In dem ersteren Diplome sagt der Kaiser sehr bestimmt: er verleihe die drei Kirchen und die Zehnten der erwähnten Gegenden dem monasteriolo Hersfeld, ut quicquid in eternum exactaverint de ipsis aeclesiis et decimationibus familiaris noster Lullo Moguntinus Archipraesul et qui nunc tempore praeest illi loco, vel quicunque post futuri sunt abbates in eodem loco et monachi ibidem Deo servientes, absque omni contradictione teneant, possideant.

167) Das eigentliche Stiftungsjahr des Bisthumes Halberstadt liegt im Dunkeln, indessen ist so viel gewiß, daß dasselbe vor dem Jahre 780 oder 781 nicht gegründet sein könne. Das letztere wird in der halberstädtischen Chronik in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 2, pag. 110 mit dem Zusatze angegeben, daß der Sitz des Bisthumes anfangs Osterwieck gewesen sei. Das Jahr 780 aber ergibt sich aus der Angabe des Dithmar. Merseburg. lib. 4 apud Leibnit. pag. 362, nach welcher der erste Bischof Hildegrin im Jahre 827 im 47. Jahre seiner bischöflichen Regierung gestorben ist; und ich nehme dieses um so unbedenklicher an, da der sächsische Annalist ad ann. 803 (in Eccard. corp. histor. Tom. 1, pag. 167) dieses Jahr als das 23ste der Regierung des Bischofes Hildegrin angibt. Eccard in Comment. de rebus Franciae orient. Tom. 2, pag. 26 hat zwar dagegen manches einzuwenden und will vor dem Jahre 803 oder noch wohl einem späteren Zeitraume von einem halberstädtischen Bisthume nichts wissen; allein die Gründe desselben thun mir kein Genüge. Er behauptet, es müsse in jene von Dithmar angegebene Anzahl der Jahre ein Schreibfehler eingeflossen sein, weil Hildegrin unter den Zeugen einer Donation des Chartularii Werthinensis im Jahre 793 noch als Diaconus vorkomme, derselbe auch noch später als Bischof von Chalons erscheine. Ersteres scheint mir aber unerheblich, da, wenn ich auch die Aechtheit der angezogenen Donation nicht bestreiten wollte, der in derselben vorkommende Diaconus Hildegrin ein anderer als der halberstädtische Bischof gewesen sein kann. Dieser ist übrigens allerdings, wie auch Dithmar bezeugt, Bischof zu Chalons gewesen: ich nehme aber an, daß er zu diesem Bisthume erst in der Periode befördert sei, da die sächsischen neuen Bischöfe, wegen des im Jahre 792 ausgebrochenen großen Aufstandes der Sachsen, sämmtlich emigriren mußten; und daß demnach Dithmar die Jahre, da er zu Chalons gestanden, um so mehr mit eingerechnet habe, als Hildegrin, nachdem bei dem Frieden zu Salz im Jahre 803 sein Bisthum Halberstadt wieder hergestellt worden, die Verwaltung desselben, als in partibus infidelium gelegen, auf seine übrige Lebenszeit beibehalten haben mag. Dithmar scheint dieses zu erkennen zu geben, indem er denselben zur Zeit seines Absterbens Cathelaunensem episcopum sanctaeque Halverstedensis ecclesiae rectorem primum benennt; wenigstens scheint aus diesen Ausdrücken zu folgen, daß er noch bis zu seinem Tode Bischof von Chalons gewesen, mithin zu dem dortigen Bisthume erst später als zu dem halberstädtischen gelangt sei. Dem ohngeachtet ist es allemal gewiß, daß die Gründung des Bisthums Halberstadt neuer ist, als die beiden der Abtei Hersfeld wegen der Zehnten des Hassegau ertheilten Urkunden; und daß auch früher ein solches Bisthum nicht hat existiren können. Die Ostphalen im Hildesheimischen und Halber-

städtischen waren im Jahre 775 zuerst besiegt und ihr Anführer Hessi unterwarf sich Carl dem Großen an der Ocker; von einer Taufe vieler Sachsen ist aber nicht eher die Rede, als bei dem großen Convent, den Carl im Sommer 777 zu Paderborn hielt, woselbst dann der erste Entwurf zu Gründung der sächsischen Bisthümer verhandelt sein mag. Carl reisete aber wegen der in Spanien vorgefallenen Unruhen nach Frankreich zurück, da dann auf der Reise zu Worms im October 777 das erste jener Hersfeldischen Diplome gegeben ist. Während Carls Abwesenheit fielen die Sachsen sogleich wieder ab; er besiegte sie aber im Jahre 779 und die Oberhäupter der Engern und Ostphalen kamen ihm nach Medofulli in Westphalen entgegen, unterwarfen sich und stelleten Geißeln. Von da ging Carl nach Worms in die Winterquartiere, wo er im März 780 unser zweites Diplom ertheilt haben soll. Im Sommer dieses Jahres berief er sodann eine große Versammlung der östlichen Sachsen nach Orheim (jetzt Ohrum im Hildesheimischen) an der Ocker, wo deren sehr viele sich taufen ließen, und zog hierauf bis zu dem Einflusse der Ohra an die Elbe, um alles sowohl für Sachsen als das Slavenland anzuordnen. (S. von diesen Begebenheiten die sogenannten Eginhardischen Annalen **ad ann.** 775, 777, 779, 780 **in Reuberi veter. Scriptor. edit. Joannis pag.** 42—44). Daß nun damals auch zugleich ein Bischof für diese vielen neubekehrten Sachsen angestellt sei, ist mir allerdings sehr wahrscheinlich, und wird durch die Aeußerung des **Lambert. Schafnab. ad ann. 781: Carolus divisit terram inter episcopos in Saxonia (apud Pistor. ed Struv. l. c. Tom. 1, pag. 310)** deutlich bestätiget. Wenn man erwägt, daß die beiden hier in Frage kommenden Diplome gerade in den Perioden ertheilt worden, da zuerst an die Stiftung eines Bisthums für die Ostphalen im Halberstädtischen gedacht ward, und ferner da die wirkliche Gründung dieses Bisthums der Ausführung nahe war, so führt dieses von selbst zu der Voraussetzung, daß diese Diplome eigentlich in der Absicht erwirkt sein mögen, damit der Hassegau und das Friesenfeld nicht mit zu diesem sächsischen Bisthume gezogen werden möchten.

168) Dieses zu Frankfurt am 30. März 814 ertheilte, bei Wenck a. a. O. 3. Thl. Urkdb. Num. 20, S. 19—21 abgedruckte Diplom wird von dem Rath Völkel, der dasselbe vidimirt hat, ausdrücklich als ein Original angegeben, und ich halte mich in aller Hinsicht von der Aechtheit desselben überzeugt. Ludwig bestätiget in demselben der Abtei Hersfeld die von seinem Vater ertheilten Privilegien, vermittelst deren dieser **rogante viro venerabili Lullo mogontinae civitatis archiepiscopo monachis in praefato monasterio Deo militantibus tres ecclesias cum quibusdam decimis contulerit, qualiterque ipsos cum omnibus rebus eorum sub sua receperit tuitione atque immunitatis defensione**; wobei er sich dann über den letzteren Punkt specieller verbreitet, jedoch ohne von **episcopis Austriae et Toringiae** etwas einfließen zu lassen, und in der Maaße, daß die Exemtion im geistlichen Fache gegen die mainzischen Erzbischöfe und deren Archidiaconen unter gewissen Einschränkungen und im weltlichen gegen die Grafen und andere Gerichtspersonen in Schutz genommen wird; welches alles sehr angemessen ist und sich von dem oben in der Note **165)** gelegentlich erwähnten unächten Exemtionsprivilegium Carls des Großen sehr unterscheidet. Jene der Abtei hier bestätigten drei Kirchen und gewisse Zehnten können natürlich nur diejenigen sein, auf welche das obige Diplom vom Jahre 777

autet; es ist indessen auffallend, daß dieser Gegenstände hier nur ganz kürzlich Erwähnung geschiehet, wogegen der Exemtionspunkt desto ausführlicher verhandelt wird.

169) Diese Bulle liefert Wenck a. a. O. 2. Bd. Urkdb. Num. 16, S. 23. Vermittelst derselben bestätigt der Pabst Gregor der Abtei Hersfeld die von seinen Vorgängern ertheilten Privilegien mit dem Zusatze: **confirmamus quaecunque ad idem monasterium fidelium donationibus pertinere noscuntur, inter quae praecipue religiosi Imperatoris Caroli testamentum, quo nostro monasterio tres ecclesias cum quibusdam decimis, rogatu et consensu Lulli venerabilis Moguntinae civitatis Archiepiscopi delegavit, ratum manere sancimus, et easdem ecclesias cum decimis in suffragium monachorum ibidem Deo famulantium perpetuo proficere confirmando praecipimus.** So sehr indessen dieses mit den von mir angenommenen Verhältnissen und mit dem eben erwähnten Diplome Ludwigs des Frommen übereinstimmt, so gestehe ich doch, daß ich diese Bulle nicht für ächt halte. Wenck sagt nicht, ob sein Abdruck von einem Original oder einer Copie genommen sei; er hat vielmehr im 3. Bande Urkdb. S. 21 blos die Rubrik derselben wiederholt, ohne sich hierüber zu erklären. Es ist mir nicht allein in dem Inhalte manches verdächtig, unter andern bei den den Contravenienten angedroheten fürchterlichen Strafen die sonderbare Clausel: **trecentorum decem et octo patrum sancto concilio damnetur**; da es sich doch wohl nicht im voraus bestimmen ließ, daß zu der verdammenden Kirchenversammlung gerade 318 Mitglieder zusammen kommen würden; sondern es ist auch der Name des damaligen Abts offenbar unrichtig angegeben. Die Bulle nennt denselben Harderath; dieser ist aber erst ungleich später in den Jahren 892 bis 901 Abt gewesen (**Lambert. Schafnab. in Pistorius script. rer. Germ. ed. Struv. Tom. 1, pag.** 313); im Jahre 829 hingegen, da Gregor 4. Papst war und diese Bulle gegeben sein soll, war der berühmte Buno oder Bruno Abt zu Hersfeld (vergl. von demselben Wenck a. a. O. 2. Bd. 1. Abthl. S. 206—209); **Lambert. Schafnab.** gedenkt desselben zwar zuerst bei Gelegenheit des hersfeldischen Klosterbaues im Jahre 831 und dann bei seinem Absterben 846 (**l. c. pag. 311 et 312**); daß er aber schon im Jahre 814 die Würde eines dortigen Abts bekleidet hat, bezeugt uns ausdrücklich die in der vorigen Note näher erwähnte Originalurkunde Ludwigs des Frommen von diesem Jahre; und ich zweifle demnach gar nicht, daß er dem im Jahre 798 verstorbenen Abte Balthard (**Lambertus ibid. pag. 311**) unmittelbar gefolgt sei, indem es gar nichts unwahrscheinliches enthält, daß er 48 Jahre (bis 846) der Abtei vorgestanden habe. Dieses stimmt dann auch mit der Reihefolge der ältesten Aebte überein, die in den kürzeren hersfeldischen Nachrichten in **Maderi antiq. Brunsvic. pag.** 155, welche nach Wencks richtigen Bemerkungen gleichfalls den Chronikenschreiber Lambert zum Verfasser haben (Hess. Landesgeschichte 2., Bd. 1. Abthl., S. 278 fg., Note c)), vorkommen. Ich will zwar Wencks Behauptung (a. a. O. S. 280), daß man sich in Hinsicht der angegebenen Regierungsjahre dieser früheren Aebte nicht ganz auf Lambert verlassen könne, nicht schlechterdings widersprechen, sondern werde selbst in Ansehung der Regierungsjahre des Abts Meingotz und dessen Nachfolgers Hagano eine Bemerkung hierüber vorlegen; daran zweifele ich indessen nicht, daß man die von demselben angegebene Reihefolge der gedachten Aebte allerdings für richtig und vollständig anzunehmen habe.

Mich überzeugt hiervon besonders die Bemerkung, daß in den ungezweifelt ächten und unverdächtigen hersfeldischen Diplomen durchaus nur solche Aebte vorkommen, die, nach Lambert, der Abtei wirklich vorgestanden haben; namentlich Buno oder Bunnus im Jahre 814 (bei Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 20), Brunward 850 (ebend. Num. 23), Thiothard oder Thiothost 925 (ebendas. Num. 26), Burchard 930, 931 (ebendas. Num. 27, 28), Meingotz 932 (ebendas. Num. 29). Der folgende Abt Hagano erscheint zwar in Urkunden ungleich früher als bei Lambert, wird jedoch auch von diesem als unmittelbarer Nachfolger des Meingotz angegeben. Dagegen beruhen alle diejenigen Aebte, die Lambert entweder gar nicht, oder nicht gleichzeitig aufführt, lediglich auf solchen Urkunden, die ohnehin keinen Glauben verdienen, und deren Aechtheit also hiedurch vollends über den Haufen fällt; wovon ich schon in Hinsicht des angeblichen Abts Otto oben Note 149) ein einleuchtendes Beispiel vorgelegt habe. Insbesondere ist das Diplom Carls des Großen, aus welchem Wenck a. a. O. 2. Bd., 1. Abthl., S. 304 folgern will, daß der heil. Lullus schon bei seinem Leben einen anderen Buno für sich als hersfeldischen Abt substituirt habe, dessen Nachfolger dann erst Balthard geworden sei, schon an sich selbst verdächtig (s. unten Note 242). Die beiden Diplome, nach Anleitung deren Wenck ebendas. annimmt, daß nach Balthards Tode der Erzbischof Richolf von Mainz der Abtei Hersfeld als Abt vorgestanden, statt daß nach dem Lambertischen Verzeichnisse bei Mader a. a. O. auf Balthard unmittelbar Buno folgt, kann ich auch aus anderen Gründen nicht für ächt gelten lassen (s. unten Note 277); und diejenige, die im Jahre 915 gegeben sein soll und eines Abts Brunward erwähnt (Wenck 2. Bd., Urkdb. 2. Bd., Num. 15, S. 20 fgg.), der doch erst im Jahre 946 dem Buno succedirte, darf man nur lesen, um sie als untergeschoben zu erkennen. Ohne Grund schiebt demnach Wenck 2. Bd., 1. Abthl., S. 305 fg. vor dem Buno auch noch einen Brunward 1. ein, der von jenem Nachfolger des Buno verschieden sein soll, und ich verwerfe diesen um so zuversichtlicher, da das oberwähnte ächte Diplom Ludwigs des Frommen vom Jahre 814 den damaligen Abt Bunnus (Buno) benennt. Ein sonderbares Versehen ist es aber, wenn Wenck ebendas. S. 306 sagt, daß die vorliegende Bulle des Pabstes Gregor 4. vom Jahre 829 von eben diesem Pseudo Brunward erwirkt sei, da gleichwohl in derselben der damalige Abt ausdrücklich Harderath benannt wird. Wollte man nun auch noch diese Angabe für richtig annehmen, so würde sich dadurch die Anzahl der zwischen Balthard und Buno einzurückenden Aebte, die Lambert nicht kennt, noch um einen vermehren, und es würden aus dem allen zwei Bunos, zwei Brunwarde und zwei Harderathe bald nach einander als hersfeldische Aebte zum Vorschein kommen. Je unwahrscheinlicher dieses, zumal im Widerspruche mit den Lambertischen Nachrichten, ist, desto mehr überzeuge ich mich davon, daß die Urkunden, auf welche diese anderweiten Aebte gegründet werden, mithin auch die vorliegende Bulle, unächt und untergeschoben sind. Uebrigens kann es jedoch immer sein, daß sich irgend eine Anzeichnung von einem solchen der Abtei Hersfeld von dem Pabste Gregor 4. ertheilten Privilegium gefunden, und nach Anleitung derselben diese unächte Bulle verfasset sei. Von den Privilegien, welche die Abtei Hersfeld von den nachmaligen Päbsten erwirkt, hat Wenck keine herausgegeben, sondern nur aus einer im Jahre 966 dem Abte Egilolf (der wirklich damals Abt war) von dem Pabste Johann 13. ertheilten Bulle im zweiten Bande Urkdb.

S. 23, Note *) einige Worte beigebracht: man weiß also nicht, ob und was in diesen nachmaligen Bullen von den hier in Frage kommenden Kirchen und Zehnten etwa gesagt sein mag.

170) Man hat von halberstädtischer Seite in der Folge behauptet, es wären schon bei der Stiftung des dortigen Bisthums die Grenzen des Sprengels desselben so bestimmt worden, daß der Hassegau in demselben mit begriffen sei; es fehlt indessen darüber an hinlänglichen Beweisen, da von diesem Bisthum so wenig als überhaupt von irgend einem derjenigen, die Carl der Große gegründet hat, eine ächte Stiftungsurkunde oder ursprüngliche Grenzbestimmung, weder in der Urschrift noch in einer glaubhaften Copie vorhanden ist. Wahrscheinlich sind dergleichen auch damals gar nicht ausgefertiget worden, indem die Stiftung der Bisthümer in Hinsicht des geistlichen Wirkungskreises vom Pabste ausgehen mußte, der Umfang der Diöcesen aber, der von den Verhältnissen der weltlichen Regenten abhing, sich nicht sogleich genau bestimmen ließ; welches dann auch die Aebte einiger angesehenen Klöster benutzten, um sich kleinere Diöcesen in solchen Gegenden zu bilden, die von den bischöflichen Residenzen entlegen waren oder zwischen zwei Bisthümern in der Mitte lagen und von beiden unabhängig bleiben wollten. In Hinsicht auf das Bisthum Halberstadt sagt zwar der **Annalista Saxo ad ann. 803 in Eccard. corp. histor. Tom. 1. pag. 167: In eodem palatio** (zu Salz, wo damals der definitive Frieden mit den Sachsen geschlossen ward) **imperator Karolus Sancto Hildegruno Halberstadensi primo episcopo suam parrochiam certis undique circumscripsit terminis, suoque augustali imperio et impraevaricabili privilegio firmavit anno imperii sui 3 ordinationis autem Hildegruni episcopi 23 indictione 12 idus Maji; hi sunt autem termini, fluvius Albia, Sala, Unstroda, fossa iuxta Grone, altitudo silvae quae vocatur Hart etc.**, in welchen Grenzen allerdings der Hassegau mit eingeschlossen ist. Wenn ich indessen auch einräumen wollte (woran ich jedoch sehr zweifle), daß ein solches Privilegium damals wirklich gegeben worden, so würde ich doch nicht anerkennen können, daß die Grenzmerkmale in dieser Urkunde so benannt wären, wie es hier angegeben ist, da unter anderen die **fossa iuxta Grone**, über welche ich unten noch einiges bemerken werde, und noch einige andere im weiteren Verlauf der Grenze angegebene Bestimmungen zu den Zeiten Carls des Großen schwerlich so wie hier bezeichnet sein können. Die halberstädtische Chronik in **Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2, pag. 111** sagt übrigens dasselbe, außer daß sie den Vorgang in das Jahr 804 setzt. Eben daselbst wird auch noch eine angebliche Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen vom 4. September 814 vollständig eingerückt, die auch, ohne Zweifel aus dieser Chronik, bei Lünig **Spicil. Eccl.** 2. Thl. Anh. S. 15, 16 abgedruckt ist, und in welcher gesagt wird, Carl der Große habe die Parochie des neuen Bisthums his pagis terminirt: **Darlingowe et Nord Thuringowe et Belinesheim, Hartingowe Suavia et Hassingowe**, welchemnach dann der Hassegau mit zum halberstädtischen Sprengel gehören würde; allein diese erklärt Leibnitz in **introduct. ad Tomum 2 scriptor. rer. Brunsv. pag.** 15 ebenfalls für unächt, welches auch Lenz Halberst. Stiftshistorie §. 5, S. 3 anerkennt. Leibnitzens Haupteinwurf, daß in diesem Aufsatze der Bischof Hildegrin als aus Chalons gebürtig angegeben werde, ließe sich zwar vielleicht nach meinen obigen Bemerkungen Note **167)** wohl heben, wenn man supponirte, es habe

im Original gestanden: **Hildigrinus Catholanensis Ecclesiae (et) Halberstadensis episcopus**; indessen findet sich doch das et in der vorhandenen Abschrift wirklich nicht, und es scheint also wohl, daß der Verfertiger dieses Diploms den Sitz des Bisthums des Hildegrin mit dessen Geburtsorte verwechselt habe, wie dieses der Verfasser der Chronik S. 110 unstreitig gethan hat. Überdem finden sich aber auch in dem Diplome bei der Bestätigung der Exemtionen der Güter des Bisthumes solche Clausuln und Ausdrücke, die den damaligen Verhältnissen gewiß nicht angemessen sind; wenn z. B. gesagt wird: „**ne — aliquis ex fidelibus S Dei ecclesiae ac nostris in ecclesiam aut loca etc. — ad — ullas redhibitiones vel villicatus occasiones requirendas, ullo unquam tempore ingredi vel exactare praesumat.** Und wenn dem hinzugefügt wird: **Insuper etiam praescriptorum incolas omnes pagorum praefatae ecclesiae suas decimas fideliter persolvere pro divino amore iubemus,**" so stehet dieses, so viel die darunter mit begriffenen Zehnten des Hassegau betrifft, in offenbarem Widerspruche mit den oben Note **168)** vorgelegten früheren Diplome desselben Kaisers vom 30. März desselben Jahres, vermittelst dessen selbiger der Abtei Hersfeld die Zehnten eben dieses Hassegau, zwar nicht namentlich, aber doch, **implicite** sehr deutlich, bestätiget hatte. Von der anderen Seite verdient es dagegen bemerkt zu werden, daß in den ferneren Schutzprivilegien, welche der letztgedachten Abtei von dem Könige Ludwig dem teutschen, zu Hersfeld selbst, am 31. October 850 und von dessen Sohne Ludwig dem jüngern am 20. Jan. 881 zu Frankfurt ertheilt sind, der obgedachten drei Kirchen und Zehnten mit keinem Worte weiter erwähnt wird. Beide hat Wenck im Urkundenb. des dritten Bandes Num. 23, S. 21 fg. und Num. 25, S. 23 fg. herausgegeben; und wenn gleich der Rath Völkel nur die Richtigkeit der Abdrücke, und nicht eigentlich die Ächtheit der Urschriften bezeugt hat, so ist doch der Inhalt allenthalben angemessen und glaubwürdig. Man wird wohl voraussetzen können, daß, besonders in dem ersteren zu Hersfeld selbst gegebenen und sehr bündig und ausführlich abgefaßten Privilegium die Zehnten des Friesenfeldes und Hassegau nicht unerwähnt geblieben sein würden, wenn dagegen keine Einwendungen vorgebracht wären; und wenn man hiemit in Verbindung bringt, daß auch die Zehnten aus dem übrigen Thüringen kurz vorher im Jahre 845 der Abtei Hersfeld vom Erzstifte Mainz streitig gemacht worden waren (s. unten Note **217**)), so wird man aus allem dem nicht ohne Anschein schließen dürfen, daß seit der letzten auch nur kürz und beiläufig von Ludwig dem Frommen ertheilten Bestätigung der gedachten Zehnten für die Abtei Hersfeld, das Bisthum Halberstadt diese Zehnten in Anspruch genommen und hiemit bei den beiden nachmaligen teutschen Königen Gehör gefunden habe.

171) Daß die Ansprüche des Bisthumes Halberstadt, deren ich am Schlusse der vorigen Note gedacht, damals keinen wirklichen, wenigstens keinen bleibenden Erfolg gehabt haben, das ergeben die nachmaligen Vorgänge sehr deutlich: denn die folgenden sächsischen Könige und Kaiser mußten die Zehnten des Friesenfeldes und Hassegau erst durch Verleihung vieler anderen Güter von der Abtei Hersfeld an sich bringen; und insbesondere würde Otto 1. wohl nicht, wie ich bald näher bemerken werde, den größten Theil dieser Gauen dem merseburgischen Sprengel beigelegt haben, wenn das Bisthum Halberstadt sich im wirklichen Besitze der Diöcesanrechte über dieselben befunden hätte. Selbst die halberstädtische Chronik bezeugt den

Besitz der Zehnten des Friesenfeldes an Seiten der Abtei Hersfeld zu den Zeiten Königs Ludwig des jüngern. S. unten Note 175).

172) Die Tauschurkunde findet sich bei Wenck Hess. Landesgeschichte 3. Bd. Urkdb. Num. 29, S. 27; jedoch nur mit: Vidit Völkel unterzeichnet; daher sie ohne Zweifel, der Überschrift: ex orig. ohnerachtet, nur von einer Copie, die gleichwohl im casselschen Archive aufbewahrt gewesen, genommen ist. Drei frühere Urkunden desselben Königs für dieselbe Abtei, von denen die erste zu Worms am 30. März 925, die zweite zu Wal (Wahlhausen) am 1. December 930, und die dritte zu Salze am 9. Jun. 931 gegeben ist (bei Wenck ebendas. Num. 26, 27, 28, S. 24—26), erklärt dagegen der Rath Völkel ausdrücklich für gleichlautend mit den im Archive vorhandenen Originalien, woran ich dann auch, obgleich in dem Abdrucke der zweiten das vielleicht nur vergessene (L. S.) fehlt, nicht zweifele. Die beiden ersteren derselben enthalten nur allgemeine von dem Abte Thiothard und dessen Nachfolger Burchard erwirkte Bestätigungen der Privilegien, die dritte aber die Verleihung einiger Leibeigenen an den letzterwähnten Abt, deren Namen zwar angegeben, deren Wohnorte aber leider nicht benannt sind. Die hier vorliegende ist datirt vom 1. Junius 932 mit dem Zusatze: actum in loco Reot dicto; die Indiction ist nicht bemerkt, sondern nur das 14. Regierungsjahr des Königs. Eine andere Urkunde von demselben Tage, welche bei Wenck im zweiten Bande Urkdb. Num. 19, S. 26, 27 abgedruckt ist, und zugleich die 5. Indiction nebst dem 14. Regierungsjahre angibt, benennt aber einen anderen Ort der Verhandlung; actum Erfurt. Diese letztere ist nun zwar von dem Rath Völkel gar nicht vidimirt, auch ohnfehlbar nur von einer Copie genommen, welche so mangelhaft ist, daß sogar der Name des in derselben vertauschten Klostergutes, dessen Anfangsbuchstaben gleichwohl die Überschrift angibt, ausgelassen worden. Eben dieses ist mir indessen ein Argument für die Glaubwürdigkeit des Inhaltes, dessen ich weiter unten näher gedenken werde; denn ein solches Versehen läßt sich eher bei einem flüchtigen Abschreiber, als bei einem Verfälscher gedenken; auch ist das actum Erfurt sehr angemessen, denn am 1. Junius 932 war der König Heinrich gewiß in Erfurt, als wohin er eine große Kirchenversammlung zusammen berufen hatte, deren Beschlüsse mit diesem ausdrücklich bemerkten Tage der Zusammenkunft in Schannat. et Harzheim concil. German. Tom. 2, pag. 601, 602 zu lesen sind, und bei welcher er doch wohl ohne Zweifel selbst zugegen war. Vergleicht man nun hiermit unsere hier vorliegende Urkunde, so möchte das actum in loco Reot dicto dieselbe verdächtig zu machen scheinen. Ich halte gleichwohl den hieraus erwachsenden Zweifel nicht für erheblich; denn dieses Reot, welches ohne Zweifel dasselbe Riaede ist, dessen Witichind von Corvei (lib. 1 apud Meibom. script. rer. germ. Tom. 1, pag. 641) erwähnt (vergl. meine Bemerkung darüber oben Note 147), lag auf dem Wege nach Erfurt, und hier kann der König an einem der vorhergegangenen Tage den Tauschcontract genehmigt haben, der aber, weil er erst am 1. Junius ausgefertiget worden, auf diesen Tag datirt sein mag; oder es kann auch in der Urschrift vor den Worten Cal. Jun. noch ein pridie, oder 2, 3 gestanden haben und in der Copie aus Versehen weggelassen sein. Der ganze Inhalt dieses Diploms scheint mir übrigens mit allen gleichzeitigen Verhältnissen solchergestalt übereinzustimmen und so angemessen abgefasset zu sein, daß wohl nicht leicht ein neuerer Verfälscher sol-

chen so zutreffend zu concipiren gewußt haben möchte; daher ich selbigen, wenn auch nur eine Copie bei dem Abdrucke zum Grunde liegen sollte, für völlig glaubwürdig halte.

173) In der Urkunde sagt der König: **tradidit igitur nobis praefatus Abba cum consensu fratrum et manu advocati sui Theotharii in pago Frisonoveld in comitatu Sigifridi quicquid in locis Osterhusa** (Osterhausen im Amte Sittichenbach), **Asendorf** (ein Ort, der noch jetzt diesen Namen führt, liegt so weit südöstlich zwischen Schrapelau und Schafstädt, daß ich den gegenwärtigen lieber für Amsdorf, nahe am gesalzenen See, halten möchte), **Uuntza** (Wanzleben, nahe bei Amsdorf an demselben See), **Hornpergi** (Hornburg, ohnweit Osterhausen), **Sereobininga** (ein fehlerhaft geschriebener Name, der gewiß Schirmbach jetzt Rothen Schirmbach, zwischen Hornburg und Osterhausen, bedeuten soll), **Sitechenbahque** (Sittichenbach), **vocatis, ejusdem coenobii potestatis esse videbatur.** Der Siegfried, in dessen **comitatu** diese Orte belegen waren, war der Neffe der ersten Gemahlin des Königs, den ich schon oben Note **128**) als Grafen des Hassegau bemerklich gemacht habe. Den hersfeldischen **advocatum Theotharium** kenne ich nicht, und weiß es auch nicht zu erläutern, daß in der anderen in der vorigen Note erwähnten Urkunde vom 1. Jun. 932 ein **advocatus Erlolf** namhaft gemacht wird.

174) Ich setze voraus, daß die in der vorigen Note bemerkten Orte eben deshalb namentlich angegeben worden, weil sie die südlichsten des Friesenfeldes gewesen sind, und die Abtei den von da weiter südlich belegenen Hassegau sich hat vorbehalten wollen.

175) In der halberstädtischen Chronik bei Leibnitz **Script. rer. Brunsv. Tom. 2, pag. 112** heißt es: **Anno incarn. Dominicae 840, indict. 3, anno 1 regni Ludovici secundi** (Ludwigs des teutschen, Sohnes Ludwigs des Frommen); **Hemmo Herolvesfeldensis monachus Halberstadensi Ecclesiae ab eodem Ludovico 2do tertius Episcopus est transmissus: sed magis detrimento quam lucro. Nam omnes decimationes super totum Freisionsveld, quae de iure essent Halberstadensi ecclesiae offerendae, non est veritus transferre in Ecclesiam Herolvesfeldensem.** (Bis so weit finden sich die angeführten Worte auch bei dem sächsischen Annalisten **ad ann. 940 in Eccard. corp. histor. tom. 1, pag. 192**; aber nicht die folgenden): **Dicunt tamen eiusdem ecclesiae monachi, easdem decimationes se cum aliis bonis commutasse, et super hac commutatione privilegio dicunt se esse munitos.** Der in den letzteren Worten erwähnte Tausch ist höchstwahrscheinlich derselbe, von welchem in der eben vorgelegten Urkunde vom 1. Jun. 932 die Rede ist, denn dieser beziehet sich speciell auf das Friesenfeld, und es findet sich unter den hersfeldischen Diplomen kein anderer Contract dieser Art, auf den jene Aeußerungen der hersfeldischen Mönche so füglich gedeutet werden könnten. Dies vorausgesetzt, bestätiget es sich hierdurch, daß der Gegenstand dieses Tausches nicht blos in den benannten einzelnen Grenzorten des Friesenfeldes, sondern in dem geistlichen Zehentrechte dieses ganzen Distriktes bestanden habe; denn so haben es die hersfeldischen Mönche nach dem Zeugnisse des Chronikenschreibers selbst angegeben. Der von diesem erwähnte Bischof Hemmo hieß eigentlich Haimo; er war ein geborener Britte und ein gelehrter, berühmter Mann (Lenz Halberstädt. Stiftshistorie §. 8, S. 5 fgg.; Wenck Hess. Landesgeschichte 2. Bd., 1. Abthl., S. 305). Er war wirklich

Mönch in Hersfeld gewesen und von da zum Bisthume Halberstadt befördert worden; die oben vorgekommenen Urkunden Carls des Großen und Ludwigs des Frommen ergeben aber, daß er hier ohne Grund beschuldigt werde, die Zehnten des Friesenfeldes seinem Bisthume entnommen und der Abtei Hersfeld übertragen zu haben: ohne Zweifel hat man in Halberstadt sich dieses nur so gedacht, weil man bei ermangelnder Kenntniß jener älteren Diplome sonst keinen Grund hat finden können, wodurch die Zehnten dieses Districts, von denen man gleichwohl vernommen, daß die Hersfelder solche gehabt und vertauscht hätten, an die Abtei Hersfeld gekommen wären.

176) Bei Wenck a. a. O. im Urkundenb. des zweiten Bandes Num. 20, S. 27 fg. findet sich eine Urkunde dieses Kaisers, die eine auffallende Probe von der Unzuverlässigkeit der von Wenck gelieferten Diplome gibt. In der Überschrift wird sie dem Könige Heinrich zugeschrieben und zum Jahre 936 gerechnet; dem Inhalte nach ist sie aber von Otto I. im Jahre 946 gegeben. Das zugleich bemerkte erste Regierungsjahr desselben, die zehnte Indiction, und die Unterschrift des Canzlers **Bobbo ad vicem Hildiberti** passen nun zwar nicht zu diesem, sondern eher zu dem 936. Jahre; damit scheint es jedoch wiederum nicht übereinzustimmen, daß der damalige Abt zu Hersfeld Hagano genannt wird; denn dessen Vorgänger Megingotz war erst im Jahre 932 oder 933 erwählt worden, und müßte also sehr kurze Zeit der Abtei vorgestanden haben, wenn Hagano schon im Jahre 936 Abt gewesen wäre. (Vergl. **Lambertus Schafnab. apud Pistorium l. c. pag.** 313 und oben Note (**169.**)) Ich gebe zwar zu, daß Lambert in der Zeitrechnung irre, wenn er den Tod des Abts Megingotz und die Ernennung des Hagano zu dessen Nachfolger (**ibid. pag.** 314) noch zwanzig Jahre weiter, bis zum Jahre 956 hinaussetzt (s. unten Note **177**); allein dieser Zeitpunkt vom Jahre 936 scheint mir doch auch zu frühzeitig, und ich halte um so mehr dieses ganze, so manche unzutreffende Bestimmungen enthaltende Document für untergeschoben, als auch der Inhalt, der übrigens nur in einer allgemeinen Bestätigung der Hersfeldischen Exemtionen bestehet, mir großentheils verdächtig ist. Eine nachmalige von dem Abte Agilulf erwirkte Bestätigung dieser Hersfeldischen Vorrechte (bei Wenck 3r Bd. Urkdb. Num. 34. S. 31.), hat dagegen alle Kennzeichen der Ächtheit. Sie ist zu Benevent den 15. Februar 968 gegeben; und daß der Kaiser Otto sich um diese Zeit daselbst aufgehalten habe, ist um so glaublicher, da er am 17. Januar desselben Jahres sich bei Capua befand (**Witichind. Corbei. lib. 3. apud Meibom. l. c. pag.** 661; verglichen mit dem **Annal. Saxo apud Eccard. l. c. pag.** 314 **et** 315 und **Dithm. Merseburg. lib. 2 apud Leibnit. pag.** 333 **in f.**, wie auch **Mascov. Comm. de rebus imperii sub Ottone 1, pag. 94, 95 not. 5, 6**); indem er gegen die Griechen in Apulien und Calabrien Krieg führte, die indessen von seinen Sächsischen Feldherrn Günther und Siegfried schon besiegt waren. Die beiden Brüder Landolf und Pandolf, Fürsten von Benevent und Capua, hatten sich, zum großen Verdrusse des griechischen Kaisers Nicephorus, ihm unterworfen (**cf. Mascov. l. c. 92, 96, 103 etc.**); und daher hielt er sich oft während des Winters bei denselben auf; ein Jahr früher, **idibus Febr.** 967, war er auch zu Benevent gewesen und hatte der Kirche daselbst ein Privilegium ertheilt. (**Mascov ibid. pag. 92.**) Die angegebene **indictio XV** wird **XI** heißen müssen; die Angabe aber: **anno domini Ottonis Imperatoris serenissimi Augusti primo** ist völlig richtig, wenn man sie auf

den jungen Otto 2. beziehet, der seinen Vater begleitete, und in dessen Namen wohl eigentlich, damit er nun auch als Kaiser fungire, dieses Diplom gegeben ist; denn die Kaiserkrönung desselben war im Weihnachtsfeste 967 zu Rom gewesen. (Lambert. Schafnab. ad ann. 967, l. c. pag. 314; Annal. Saxo ad eundem ann. apud Eccard. l. c. pag. 313; Mascov. l. c. pag. 94 u. a.; es ist daher irrig, wenn Georgisch in seinen regestis die annos imperii Otto des zweiten um ein Jahr weiter hinaussetzt.) Die benannten Kanzler: Ambrosius Cancellarius ad vicem Huberti Episcopi et Archicancellarii recognovi; waren Italiäner, von denen insbesondere der letztere in einer Urkunde vom Jahre 969 bei Mascov. l. c. pag. 101, Not. 5) als Hubertus venerabilis sanctae Parmensis ecclesiae Episcopus et Archicancellarius vorkömmt. Auch G. L. Böhmer in Diss. de Archiep. Coloniens. Archi-Cancellar. per German. §. 2 in eiusd. Electis iur. civil. Tom. 2, pag. 492 erwähnt desselben; das Chronicon Gottwic. pag. 186 nennt ihn Humbert. Der Kaiser Otto 1. bediente sich verschiedentlich der Italienischen Kanzler, wenn er dort war, auch in teutschen Angelegenheiten (Chronicon Gottwic. pag. 185 in f. et 186); und hier war eine erhebliche Veranlassung dazu, weil der teutsche Erzkanzler und Mainzische Erzbischof Wilhelm, Sohn des Kaisers, in Teutschland kränklich zurückgeblieben war (Annal. Saxo ad ann. 967, l. c. pag. 312); und bald nach der Zeit, da diese Urkunde gegeben worden, am 4. März 968 zu Redulwerothe (jetzt Rotleberode im Stolbergischen), starb. (Dithmar. Merseburg. lib. 2. apud Leibnit. pag. 334.) Unser Hersfeldischer Abt Agilulf oder Gilulfo; — der demnach zur Zeit der Ausstellung der vorliegenden Urkunde in Italien bei dem Kaiser gewesen sein muß, — ward nun nach Teutschland geschickt, um die Erzbischofswahl zu leiten, und bewirkte auch, daß der Fuldaische Abt Hatto 2. zum Erzbischofe gewählt ward. (Annal. Saxo ad ann. 968, l. c. pag. 315.) Dieser lebte nur ein Jahr, und ihm folgte Rupert als Erzbischof zu Mainz und Erzkanzler: die obigen Bemerkungen ergeben indessen, daß man diesen letztern nicht etwa mit dem Hubert, Namens dessen die vorliegende Urkunde ausgefertigt ist, verwechseln dürfe. Rupert kann vor dem Ablauf des Jahrs 969 nicht in Function getreten seyn cf. Lambert. Schafnab. ad ann. 969 l. c. pag. 314; Annal. Saxo l. c. pag. 315 et 319; Chronicon Gottwic. pag. 184); Hubert hingegen unterscheidet sich dadurch, daß er sich ausdrücklich einen Bischaf nennt, von diesem Mainzischen Erzbischofe. Dieser Bemerkung zufolge, halte ich vielmehr dafür, daß in der im August 970 in Apulien ausgefertigten Stiftungs-Urkunde der Abtei Elten (bei Lünig Spicil. Eccles. 3r Thl., von Aebtissinnen, S. 356) statt Zigerius Cancellarius in vicem Roperti Episcopi Archi Cancellarii, gelesen werden müsse: in vicem Huberti etc. Die Italienischen Erzkanzler waren gewöhnlich nur Bischöfe; der Bischof Wigo von Modena, den Otto 1. im Jahre 965. entsetzte und nach Sachsen abführen ließ (Annal. Saxo ad ann. 965, l. c. pag. 308), war gleichfalls Erzkanzler gewesen (cf. Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. I. pag. 744; Chronicon Gottwic. pag. 186 et G. L. Böhmer l. all. pag. 491). Die Schreibart der vorliegenden Urkunde ist übrigens zwar sehr weitläuftig, und es finden sich in derselben, wahrscheinlich weil sie nicht leserlich gewesen und daher fehlerhaft abgeschrieben ist, einige nicht recht verständliche Stellen; sie enthält jedoch nichts, das nicht den Verhältnissen vollkommen angemessen wäre.

177) Ein diesen Tausch betreffendes Diplom war vorlängst aus Magdeburgischen Archiven oder Copialbüchern von **Leuber de Stapula Saxonica**, und nach demselben von Lünig, Reichs-Archiv **P. special. Continuatio 2,** Fortsetz. 3, S. 341 herausgegeben; neuerlich aber hat Wenck ein anderes bekannt gemacht, welches in Hersfeld verwahrt gewesen, und im Wesentlichen zwar mit jenem übereinstimmt, jedoch mit einigen Abweichungen. Diese haben ihren natürlichen Grund darin, daß bei den beiden verschiedenen Diplomen zwei verschiedene Contracte zum Grunde liegen; vermittelst des Hersfeldischen tauscht nämlich der Kaiser von der Abtei Hersfeld die erwähnten Güter und Gegenden ein, und vermittelst des anderen überträgt er selbige der Abtei Magdeburg. An dem ersteren hat der Abt zu Magdeburg, an dem letzteren aber der zu Hersfeld keinen Antheil genommen, obgleich beide übrigens gleichzeitig sind und einerlei Gegenstand betreffen. Von dem Hersfeldischen hat Wenck zwei Abdrücke geliefert, den einen im Urkundenbuche des zweiten Bandes seiner Hessischen Landesgeschichte, Num. 22, S. 28 fg., den anderen in dem des dritten Bandes Num. 30, S. 28 fg.; unter denen sich in Hinsicht der Orthographie der Ortsnamen und der Zeitbestimmung einige Verschiedenheiten finden. Der letztere soll eigentlich nach dem Original genommen sein, welches ich zwar um so mehr dahin gestellt sein lasse, da der Rath Völkel nur im Allgemeinen **fidem huius transsumti** attestirt hat, wobei ich aber doch in Ansehung der richtiger geschriebenen Ortsnamen dem letzteren den Vorzug gebe. Der erstere ist datirt: **8 Cal. April. Anno domin. incarn. 948, indict. 6;** der letztere aber **6 Cal. April. anno domin. incarn. 947 regnante serenissimo Ottone anno 13;** und die Magdeburgische Urkunde: **3 Cal. Aprilis Anno incarn. dom. 947, indict. 6, Anno domini Ottonis 13.** Alle drei geben Magdeburg als den Ort der Verhandlung an. Das Jahr 947 möchte wohl das richtigste seyn, da der genauere Abdruck in Wenck's drittem Bande darunter mit dem Magdeburgischen Diplome übereinstimmt, wenn gleich die sechste Indiction eigentlich auf das folgende Jahr zutrifft; das dreizehnte Regierungsjahr des Kaisers oder damaligen Königs passet zu keinem von beiden, denn dieses trat erst im Julius 948 ein. In dem letzteren Jahre hat sich Otto meistens in Oberteutschland aufgehalten, wegen der daselbst und in Oberitalien ausgebrochenen Unruhen; im Jahre 947 hingegen kann er füglich bis im Monat März zu Magdeburg gewesen sein, da seine am 26. Januar dieses Jahres gestorbene erste Gemahlin daselbst beerdigt war. Es kömmt indessen auf die genaue Zeitbestimmung so sehr nicht an, sondern es ist hinlänglich, daß die Richtigkeit des Hauptinhaltes sich vernünftiger Weise nicht bezweifeln läßt. Es spricht dafür der Umstand, daß die aus zwei verschiedenen Registraturen hervorgegangenen Contracte im Wesentlichen übereinkommen und nur in sofern von einander abweichen, als es der besonderen Verhandlung mit jedem der beiden Interessenten angemessen ist; vorzüglich aber auch die Uebereinstimmung mit den bald zu erwähnenden Beschlüssen der Synode zu Ravenna und allen nachmaligen ferneren Vorgängen. Der einzige anscheinende Zweifel könnte nur von dem Umstande hergenommen werden, daß der damalige Abt zu Hersfeld Hagano genannt wird, da gleichwohl **Lambert. Schafnaburg. apud Pistorium l. c. pag. 314** erst bei dem Jahre 956 sagt: **Megingoz abbas Herveldiae obiit, cui Hagano successit.** Hier treten indessen mehrere Gründe zusammen, aus denen man schließen darf, daß für diesesmal die Angabe des Chroni-

kenschreibers irrig, die der Diplome hingegen richtig sei. Wenn ich gleich nicht glaube, daß man den Anfang der Abtswürde des Hagano noch weiter bis zum Jahre 936 hinaufsetzen dürfe (s. oben Note (176)), so ist es mir doch in aller Hinsicht wahrscheinlich, daß Lambert, der jene Angabe irgendwo bei dem Jahre DCCCCXLVI. notirt gefunden haben mag; das X in dieser Zahl übersehen und die Begebenheit daher zehn Jahre zu spät angemerkt habe. Da nämlich nach Lamberts eigener Erzählung Hagano schon im Jahre 959 wegen Schwächlichkeit resigniren und sich den Günther zum Nachfolger erbitten mußte, womit auch der Annal. Saxo apud Eccard. l. c. pag. 300 übereinstimmt, welcher ad ann. 959 sagt: Hagano abbas Heresfeldensis paralysi percutitur, und ad ann. 960 Guntherus rogatu Haganonis pro ipso abbas Heresfeldensis constituitur; so ist es sehr wahrscheinlich, daß jener damals schon alt gewesen und seit länger als drei Jahren der Abtei vorgestanden habe; wie denn auch noch eine andere Urkunde vom Jahre 949 (bei Wenck zweiter Band Urkdb. Num. 23, S. 30) denselben als damaligen Abt benennet.

178) Der König sagt, nach Maasgabe des bei Wenck im dritten Bande abgedruckten Exemplars: ad coenobium quod est in loco Herolvesfeld vocato — ubi venerabilis abbas Hagano videlicet nomine preesse dinoscitur, in legitimum concambium concessimus id est in orientali Francia de predio cuiusdam Fridirici quicquid in septentrionali parte fluvii Moynes possedisse videbatur in locis qui dicuntur Buohweride, Rizzestat, Caragoltespach, Suarzaa, Stillaha; in occidentali vero Francia proprietatem quondam Eburhasti Comitis in Herliba Bommaresheim, Fiurbah, Salibure, Buchon et Thurnafa; praeterea in partibus Thuringiae in villis quae nominantur Huochtricheshus, Anglenhus, Anglenrod, Dorehoug, Amalungesdorpff, Berchtlougarod, Stucheswrt, quicquid ibidem quondam a Brunichone iure proprio possidebatur, cum omnibus appendiciis etc. — E contra autem a prefato venerabili Abbate pari modo in legitimum concambium recepimus villam quae vocatur Wrmeresleba cum omni ecclesia eiusdem villae et omni decimatione quam idem venerandus Abbas et illi subiecti monachi in pago Hossegawe in septentrionali plaga fluvii qui dicitur Wildarbah antea habuisse cognoscebantur excepta illa parte quae a Sancti Wigberchti et sepefati Abbatis familia solvitur. In dem Magdeburgischen Diplome bei Lünig a. a. O. werden die der Abtei Hersfeld abgetretenen Güter zuletzt erwähnt, gleich anfangs hingegen gesagt: quod nos omne praedium hactenus ad monasterium beati Wicberti confessoris Christi in loco Herolvesfeld dicto pertinens in villa Wrmaresleva aecclesiamque inibi constructam in pago Hosgowe, aliam quoque in villa Widersteti nuncupata cum omnibus ad eas pertinentibus decimis quae sunt in septentrionali parte rivuli qui dicitur Wlderbach concambii iure ab Haganone venerabili eiusdem monasterii abbate pro praedio ei collato in orientali Francia etc. Nachdem hierauf die hiegegen vertauschten Orte, deren jedoch drei weniger als in dem Hersfeldischen, angegeben werden, genannt worden, wird schließlich hinzugesetzt: ad Sanctum Petrum principem Apostolorum et ad Sanctum Innocentium atque Mauritium ad stipendia fratrum in loco Magideburg Deo illisque Sanctis servientium hoc praesenti auctoritatis praecepto perpetualiter in proprium concessimus. Bei aller Uebereinstim-

mung im Hauptwerke differirt doch dieses Magdeburgische Diplom von dem Hersfeldischen in mehreren Punkten. Zuvörderst wird nämlich in jenem nebst dem Gute und der Kirche zu **Wrmaresleva** auch noch die Kirche zu **Widersteti** als von der Abtei Hersfeld vertauscht angegeben; daraus erwächst indessen kein Bedenken, da diese Kirche, wie ich sogleich bemerken werde, in dem abgetretenen Districte lag. Hiernächst sind in dem Hersfeldischen drei Orte mehr als in dem Magdeburgischen benannt, die der Abtei Hersfeld wiederum zugewandt worden: auch dieses ist jedoch nicht erheblich, denn, da es die Magdeburgische Abtei nicht interessirte, wie viele Güter Hersfeld wieder erhielt, so kann es für überflüssig gehalten sein, selbige in der für diese ausgefertigten Urkunde so vollständig anzugeben. Bedenklicher scheint mir indessen der Umstand, daß die Clausul, nach welcher der Abtei Hersfeld die Zehnten von den Gütern ihrer in dem abgetretenen Districte befindlichen Untersassen (**familia**) vorbehalten sein sollten, in dem Magdeburgischen Diplome fehlt; denn diese konnte nicht realisirt werden, wenn sie bei der Uebertragung des Districts an Magdeburg nicht ausbedungen wurde. Höchstwahrscheinlich ist also dieselbe entweder von Hersfeldischer Seite eingeschoben oder von Magdeburgischer Seite unterdrückt und herausgelassen: ich gestehe, daß mir das erstere glaublicher ist. Der Hauptunterschied endlich, daß in dem Hersfeldischen Diplome nichts davon gesagt wird, daß die von der dortigen Abtei vertauschten Districte an die Magdeburgische übertragen würden: erklärt sich aus der Verschiedenheit der in beiden Urkunden zum Grunde liegenden Contracte, da nämlich die beiden Abteien nicht direct mit einander, sondern nur, jede für sich, mit dem Kaiser contrahirten, von selbst. Uns ist es indessen sehr interessant, hiervon Kunde zu haben, und die Absichten des Kaisers daraus zu ersehen, als welche nur die Begünstigung Magdeburgs in Hinsicht auf die projectirte Stiftung des dortigen Erzbisthums bezielten.

179) Ich habe die Güter, welche der Abtei Hersfeld in drei verschiedenen Provinzen durch diesen Tausch zugewandt worden, so wie sie in den Diplomen stehen, in der vorigen Note angeführt, und es wird sich daraus, ohne die Lage jedes derselben näher zu erforschen, die Beträchtlichkeit dieser Erwerbungen schon genugsam ergeben. Diejenigen, die in Thüringen belegen waren, werde ich unten bei anderer Gelegenheit näher erwähnen. Hier muß ich hauptsächlich, weil der Hassegau der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, den von Hersfeld abgetretenen und an Magdeburg übertragenen District zu bestimmen suchen. Die Lage der beiden Orte **Wrmaresleva** und **Widersteti** ist klar; jener ist Wormsleben an der Nordwestseite des süßen Sees gegen Eisleben hin; letzterer aber das weiter nördlich an der Wipper ohnweit Sandersleben belegene Wiedernstedt. Dem zufolge kann der Wilderbach nicht wohl ein anderer Fluß gewesen seyn, als derjenige, der jetzt den Namen des Klippenbachs führt, bei Annenrode entspringt, durch Hergisdorf und Eisleben läuft, und sich unterhalb Wormsleben in den süßen See ergießt. Ursinus in seinen Anmerkungen zu Dithmars von Merseburg Chronik in der neuen Wagnerschen Ausgabe **lib. 2, pag.** 30, Note 44) versetzt den Wilderbach nach der Gegend von Kelbra; allein diese Angabe ist gewiß unrichtig, denn die dortige Gegend lag, wie in der Folge bemerkt werden wird, außer dem Hassegau und Friesenfelde, und außer den nachmaligen Grenzen des halberstädtischen Sprengels, nachdem dieser den Hassegau schon mit in sich begriff. Da die Urkunden, be-

sonders die Hersfeldische, das Gut Wormsleben mit der **decimatione in pago Hossegawe in septentrionali parte fluvii Wilderbach** unmittelbar zusammenstellen, so stimmet es hiermit am besten überein, daß Wormsleben selbst an dem nördlichen Ufer dieses Flusses gelegen und dieser nicht in so weiter Entfernung von jenem Orte zu suchen sei: indessen ist daraus freilich die Folge, daß die von der Abtei Hersfeld hier abgetretene **decimatio** nicht den ganzen Hassegau, sondern nur das an der Nordseite des Wilderbachs belegene kleine Stück desselben befasse. Dieses ist nun aber auch jenen Ausdrücken keinesweges entgegen, sondern denselben vielmehr um so angemessener, als es eine sonderbare Bezeichnung des von den größeren Flüssen Saale, Unstrut und Helme umschlossenen ganzen Hassegau gewesen sein würde, wenn man hätte sagen wollen, daß dieser zu Norden des Wilderbachs liege. Das hier bezielte Stück desselben hatte seine östliche Grenze an der Saale, die westliche aber an der Wipper, an welcher, als nordwestlichster Grenzpunkt, Wiedernstedt lag. Es leidet um so wenigeren Zweifel, daß dieses die richtigen Grenzen des hier in Frage kommenden Zehntdistricts sind, als in den bald zu erwähnenden Verhandlungen der Synode zu Ravenna, welche des hier vorliegenden Tauschcontracts gedenken, das Object des Tausches dahin angegeben wird: **omnis decimatio in Hosgowe, sicut terminatur in fluviis Sala Willerbeke et Wippera** (s. unten Note 182)). So sehr die ersteren Worte: **omnis decimatio in Hosgowe**, für sich allein genommen, den ganzen Hassegau zu bezielen scheinen würden, so deutlich werden sie gleichwohl durch den Nachsatz dahin limitirt, daß nur von dem Zehnten einer Gegend in diesem Gau, die durch die angegebenen Flüsse begrenzt werde, die Rede sey: wäre der ganze Hassegau mit dem Friesenfelde gemeint, so müßten außer der **Sala** und **Wippera** nothwendig auch, wie dieses in allen Grenzbeschreibungen dieser Gauen wirklich geschiehet, die Flüsse **Unstrode et Helmana** mit benannt sein. Von eben diesem Districte und gewiß nicht von dem ganzen Hassegau redet dann auch **Dithmar. Merseburg. lib. 6, apud Leibnit. pag. 383**, indem er sagt, der Magdeburgische Erzbischof Gisiler habe nach dem Tode des Merseburgischen Grafen Bio **huius comitatum, qui inter Wipperam et Salam et Saltam ac Willerbizi fluvios iacet**, dem im Jahre 1009 umgekommenen Grafen Dedo von Wettin zugewandt. Dedo hat nämlich nicht die ganze Grafschaft um Merseburg erhalten, denn hier findet sich noch lange nachher die Familie des Bio im Besitz, sondern nur denjenigen **Comitatum** des Bio, der die Gegend zwischen jenen Flüssen befassete, als welche gegen Wettin über belegen, mithin ihm besonders annehmlich war. Es bestätigt sich hierdurch, daß auch in Ansehung der weltlichen Regierung dieses Stück mit dem übrigen Hassegau nicht ganz fest vereinigt war. Durch die Vergleichung dieser Bemerkungen mit den bald zu erwähnenden ferneren Vorgängen und den hierbei vorkommenden Grenzbestimmungen des übrigen Theils des Hassegau und Friesenfeldes wird die obige Bezeichnung des Wilderbachs und des hier in Frage kommenden Zehntdistricts vollends außer Zweifel gesetzt, und es werden dadurch zugleich diese nachmaligen Vorgänge sehr evident erläutert werden. Hier füge ich noch die Bemerkung hinzu, daß der in den vorliegenden Diplomen von Hersfelbischer Seite veräußerte Zehntdistrict sich auch nicht über das Friesenfeld oder einen Theil desselben erstreckt. Ziehet man nämlich an dem von mir bezeichneten Wilderbache eine Linie herauf und führt diese bis an die Wipper

fort, so berührt sie diesen Fluß eben unterhalb Friesdorf, dem wahrscheinlichen Grenzorte des Friesenfeldes, welches sich dann südöstlich an obiger Linie herab, längs des süßen und gesalzenen Sees erstreckt haben, und den Raum zwischen dieser Linie, der Helme und der oberen Wipper dergestalt ausgefüllt haben wird, daß die von dem Könige Heinrich im Jahre 932 eingetauschten Orte (oben Note (173)) die südliche Grenze desselben gebildet haben. Dieses Friesenfeld war allem Anschein nach von Heinrich 1. dem Bisthume Halberstadt in Folge jenes Tausches schon zugewandt, und daher konnte es Otto diesem nicht so gerade zu wieder nehmen; er begnügte sich also damit, die hier in Frage kommende Gegend, in Ansehung deren es sonst der Lage nach sehr zweifelhaft seyn konnte, ob dieselbe wirklich zu dem Hassegau, von welchem sie theils durch die Seen theils durch das Friesenfeld abgesondert war, gehöre, oder nicht, vielmehr ein Theil des Nordschwabengaues, mithin des ursprünglichen Halberstädtischen Sprengels sei, für ein Stück des Hassegau, das solchemnach dem Hersfeldischen Zehntrechte unterworfen gewesen, zu erklären, und dem zufolge dieses Zehntrecht für Magdeburg einzutauschen, damit das Bisthum Halberstadt dasselbe erst wiederum von diesem erkaufen müsse.

180) Dithmar von Merseburg **Lib. 2, apud Leibnit. pag. 333**, nachdem er einige im Jahre 955 vorgefallene Begebenheiten, insbesondere das damals von dem Könige Otto gethane Gelübde, ein Bisthum zu Merseburg zu stiften, erzählt hat, setzt hinzu: **his tunc id collaudantibus piaeque petitioni adspirantibus statuit rex abbatiam in Magdeburgensi civitate, incipiens ecclesiam mirum in modum in loco ubi sancta requiescit Edith, et iuxta quam post obitum suimet pausare desideraverat ipse. Ibi etiam episcopatum facere conatus, apud Bernardum sanctae Halverstidensis ecclesiae antistitem 7mum in cuius dioecesi urbs praefata iacuit, quamdiu vixit impetrare non potuit.** Dieses wiederholen der Sächsische Annalist **apud Eccard. l. c. pag. 296** und andere wörtlich, ja die Halberstädtische Chronik in **Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2, pag. 115**, welcher mehrere neuere folgen, schmückt dieses noch dahin aus, daß der König den Bischof Bernhard wegen seines Widerspruchs habe gefänglich einziehen lassen, jedoch weil dieser mit dem Bannstrahle gedrohet, denselben ehrenvoll entlassen müssen. Nach jenen Worten Dithmars könnte es scheinen, daß die Abtei zu Magdeburg, aus welcher hernach das Erzbisthum erwachsen ist, erst im Jahre 955 gestiftet wäre; es ist indessen gewiß, daß diese Abtei schon lange vorher da war und blühete, mithin der Ausdruck: **statuit rex abbatiam**, nur von der Gründung des neuen kostbaren Gebäudes verstanden werden kann. Die oben vorgekommenen Tauschcontracte vom Jahre 947 beweisen nicht allein das frühere Dasein der Abtei, sondern es erhellet dasselbe auch unwidersprechlich daraus, daß, selbst nach Dithmars Zeugnisse **l. c. pag. 335** der Bischof Anno von Worms, der im Jahre 950 zu dieser Würde empor gestiegen (**Continuator Regionis Prumiens. in Pistorius Script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1, pag. 105; Annal. Saxo l. c. pag. 280; Schannat histor. Wormat. pag. 324**), vorher Abt zu Magdeburg gewesen ist (**confer. Annal. Saxo l. c. pag. 317**). Auch dessen Nachfolger in der Abtei, Otwin, wurde, wie Dithmar selbst **pag. 333** sagt, schon im Jahre 954 Bischof zu Hildesheim (**confer. Annal. Saxo l. c. pag. 292**). Dem allen zufolge haben wir also keinen Grund, die bestimmte und ausführliche

Angabe des **Annal. Saxon. l. c. pag. 261, 262**, nach welcher die gedachte Abtei im Jahre 937 durch Mitwirkung der Königin Edith gestiftet ist, mit welcher auch der **Chronogr. Saxo in Leibn. accession. histor. Tom. 1. pag. 155**, der sich jedoch, wie gewöhnlich, mit der Zeitbestimmung um ein Jahr verspätet, übereinstimmt, in Zweifel zu ziehen; und man darf ohne Bedenken annehmen, daß schon bei den erwähnten Tauschcontracten vom Jahre 947 der Plan, diese Abtei in ein Bisthum oder Erzbisthum zu verwandeln, zum Grunde gelegen habe. Nachdem Otto sich die Kaiserkrone hatte aufsetzen lassen, erwirkte er im Jahre 962 von dem Papste Johann 12. (der ihn gekrönt hatte, hernachmals aber gegen ihn rebellirte) eine Bulle, vermittelst deren derselbe die Gründung eines Erzbisthums zu Magdeburg und eines Bisthums zu Merseburg genehmigte, und die der Sächsische Annalist **apud Eccard. l. c. pag. 302—304** wörtlich einrückt: so lange indessen der Bischof Bernhard zu Halberstadt lebte, hatte das alles keinen Effect.

181) Die Erzählung Dithmars von Merseburg **apud Leibnit. pag. 335** ergibt es sehr deutlich, daß Hildeward ohne seine hierzu ertheilte Einwilligung vom Kaiser die Bestätigung der Bischofswürde, zu welcher er sonst erwählt war, nicht würde erhalten haben, und ihm hierdurch seine Zustimmung in der That abgenöthigt wurde. Der Kaiser entbot ihn deshalb selbst nach Italien. **Electum namque**, sagt Dithmar, **a cuncto sanctae Halverstidensis Ecclesiae clero et populo Hillinwardum tunc praepositum et a domino suimet Bernhardo ad hoc praesignatum, Romam venire praecepit. Cumque eodem, quod diu latebat, secretum mentis revolvit, scilicet facturum se in urbe Parthenopolitana archiepiscopum semper studuisse, ob spem remunerationis aeternae, defensionemque communis patriae, seque ad omnia quaecunque unquam ab eo expetiisset, promisit paratum, si consentiret sibi hoc perficere votum.** Der Bischof sahe nun wohl ein, daß er so dringenden Zunöthigungen nicht ausweichen könne. **Hic ergo**, fährt demnach Dithmar fort, **ut erat sapiens, piae connivebat petitioni**, und nachdem er die verlangten Districte abgetreten hatte, war der Kaiser erst vergnügt, und überreichte ihm nun erst den Bischofsstab. **Tali munere Imperator arridens, per manus suscepit eundem, curamque ei baculo committens pastoralem: accipe infit, pretium patris tui.** Diese Aeußerung bezog sich, wie Dithmar hinzusetzt, darauf, daß des Bischofs Vater, Erich, weil er an einer Verschwörung gegen den Kaiser Theil genommen hatte, hingerichtet war: der Kaiser wollte also hierdurch sagen, daß der Sohn eines enthaupteten Rebellen wohl zufrieden sein könne, wenn er auch nur auf solche Bedingungen ein Bisthum erhalte. Der **Annalista Saxo apud Eccard. l. c. pag. 316.** sagt, Hildeward sei durch den Sächsischen Herzog Hermann als Statthalter des abwesenden Kaisers zu Werla eingeführt worden. Er erwähnt zwar dieser Feierlichkeit früher als jener Verhandlungen mit dem Kaiser; damit hat er aber ohne Zweifel nicht sagen wollen, daß Hildeward schon eher als er mit dem Kaiser jene Verträge geschlossen, wirklich, und zwar von einem weltlichen Fürsten, zu den Bischöflichen Functionen angestellt worden sei; denn das konnte ohne vorgängige Bestätigung nicht geschehen; sondern es ist dieses nur gelegentlich, da der Annalist der auf Hildeward gefallenen Wahl erwähnte, sogleich hinzugesetzt worden, wie dann auch unmittelbar darauf angeführt wird, daß Hildeward von dem Erz-

bischofe Hatto, der damals in Italien war, und zwar, wie der Annalist ausdrücklich bemerkt, im December 968 erst die Weihe erhalten habe. Der Kaiser hatte also bis dahin noch freie Hände, und konnte dem Hildeward jene Bedingungen abnöthigen. Außer dem Bischofe von Halberstadt mußte aber auch der Erzbischof von Mainz gewonnen werden, von dessen Erzbischöflicher Diöcese Magdeburg selbst, und die dahin zu verlegenden Slavischen Bisthümer, eximirt werden sollten. Der Erzbischof Wilhelm von Mainz, des Kaisers eigener Sohn, war eben, wenige Wochen nach dem Bischofe Bernhard von Halberstadt, gestorben; und die Angelegenheit wegen des zu errichtenden neuen Erzbisthums enthielt ohne Zweifel einen Hauptgrund, weshalb der Kaiser den Hersfeldischen Abt Agilulf nach Teutschland sandte, um die Mainzische Erzbischofswahl auf den Abt Hatto von Fulda zu lenken (s. oben Note (176)), dessen Gesinnungen ihm gewiß bekannt waren, den er ebenfalls sogleich nach Italien kommen ließ, und mit dem er dann diese Angelegenheit, auch noch vor dessen Bestätigung, in Richtigkeit gebracht haben wird. Das Geschäft ward besonders durch die Einstimmigkeit des Kaisers mit dem damaligen Papste Johann 13. sehr erleichtert, der dem Schutze des ersteren seine Würde verdankte und durch denselben zeitlebens dabei erhalten ward. Dieser brachte dann, nach erfolgter Zustimmung der Prälaten von Mainz und Halberstadt, die Errichtung des neuen Erzbisthums auf einer großen Synode zu Ravenna völlig zu Stande, und erließ dem zufolge mehrere Bullen.

182) Dithmar von Merseburg gedenkt nur derjenigen Districte, die der Bischof Hildeward abgetreten, ohne desjenigen zu erwähnen, den derselbe dagegen zurück erhalten hat; dieser war dann auch verhältnißmäßig unbedeutend. In der Nachricht von den Verhandlungen der eben bemerkten Synode von Ravenna, die sich zu Magdeburg gefunden hat, und von Meibom. Script. rer. Germ. Tom. I. pag. 731 — 733, wie auch von Lünig Spicil. Eccles. 1r Thl. Fortsetzung Anh. S. 12, 14 herausgegeben ist, wird aber, nachdem zuförderst der zur Magdeburgischen Diöcese abgetretene Landstrich bezeichnet worden, hinzugesetzt: unde ad vicem recepit pro decimatione ipse Hildiwardus episcopus ad partem suae ecclesiae omnem decimationem in Hosgowe sicut terminatur in fluviis Sala Willerbech et Wippera et ut eam abbatia in honore beati Wipperti in territorio Herolvesfelt instructa in integrum possedit, quam praedictus Dn. Otto serenissimus Caesar ab eadem abbatia ex proprio legali concambio commutavit et ecclesiae Magdeburgensi proprietario iure concessit, et quia iam dictus Caesar eius (scil. ecclesiae Magdeburgensis) fundator et constructor erat, ut omnem in posterum occasionem, quod in pretio et metu fieret, removeret, secundum Deum timendum, hominum aestimationem, et ipsis Alberstadiensis episcopi liberam arbitrii voluntatem, hanc commutationem colligari voluit, et eo modo finita est causa. Dieser Aufsatz ist zwar, seiner ganzen Form nach, keine, wenigstens keine vollständige, Abschrift einer päbstlichen Bulle oder eines sonstigen officiell ausgefertigten Instruments: die in demselben enthaltene ganz ungeschmückte und mit allen sonstigen Nachrichten übereinstimmende Erzählung ist aber sehr glaubwürdig, und zwar insbesondere in Ansehung des Umtausches des eben erwähnten Zehntdistricts in Hassegau um so mehr, da die obgedachten Urkunden vom Jahre 947 diese Angabe unterstützen. Unter den Bischöfen, die in diesem Auf-

satze als Theilnehmer der Kirchenversammlung von Ravenna benannt werden, befinden sich auch **Winth (Wido), Mutinensis und Hubertus** (von Parma), die ich oben Note (**176**) als Italienische Erzkanzler bemerklich gemacht habe; der erstere war indessen dieser Würde, als ihn der Kaiser im Jahre 965 gefangen nehmen ließ, ohne Zweifel entsetzt. Aus diesem Aufsatze ist sichtbarlich derjenige Bericht von der Errichtung des Magdeburgischen Erzbisthums genommen, der sich in der Magdeburgischen Chronik **apud Meibom. Script. rer. Germ. Tom. 2, pag.** 272, 273 befindet und aus diesem wiederum ein anderer, den **Meibom. T. 1, pag.** 733, 734 dem ersteren angehangt hat: in diesen beiden wird in Folge eines mißverstandenen Ausdrucks jenes Aufsatzes gesagt, daß der Kaiser Otto auch die Abtei Hersfeld fundirt habe.

183) Dithmar von Merseburg sagt an dem oben angeführten Orte **apud Leibnit. pag. 335.** von dem Bischofe Hildeward: **hic autem, ut erat sapiens, piae connivebat petitioni, partemque parochiae, quae sita est inter Oram et Albim et Bodam fluvios, et insuper viam quae Friderici dicitur, Deo concessit, Sanctoque Mauritio** (das ist an Magdeburg, dessen Schutzheiliger anfangs Innocenz, seit dem Jahre 961 aber Maurizius war), **ac Imperatori.** Dann aber ferner: **Insuper idem caritative rogatus a Caesare Augusto dedit Deo Sanctoque Laurentio parochiam incentem inter fluvios Willerbizi et salsum mare et Salam ac Unstred ac Helmana et foveam quae est iuxta Valeshusun.** Laurentius war der Merseburgische Stiftsheilige, mithin wurden diese Districte dem neuerrichteten Bisthume Merseburg zugewandt, welches dann auch die Halberstädtische Chronik **apud Leibnit. Tom. 2, pag.** 116 ausdrücklich sagt. Die obige Nachricht von der Stiftung des Magdeburgischen Erzbisthums gedenkt dieser Uebertragung nicht, weil sie sich auf dasjenige beschränkt, was Magdeburg betrifft. Vergleicht man nun die hier angegebenen Grenzen mit denen des anderen von Hersfeld an Magdeburg und von da wiederum an Halberstadt übergebenen Landstrichs, so ergibt es sich, daß dem Bisthume Merseburg hier der ganze übrige Theil des Hassegau mit dem Friesenfelde übergeben worden, und daß sich dieser District an jenen nunmehro Halberstädtisch gewordenen nordöstlichen Theil des Hassegau anschließt, von welchem er durch den Wilderbach und die Seen abgesondert wird. Nur durch diese Bemerkung läßt sich die hier erwähnte Merseburgische Acquisition mit demjenigen vereinbaren, was von dem Umtausche zwischen Hersfeld, Magdeburg und Halberstadt vorgekommen ist. Versetzt man den Wilderbach in die Gegend von Kelbra und läßt man denselben in die Helme sich ergießen, so muß man annehmen, daß beide Verhandlungen den ganzen Hassegau mit dem Friesenfelde, mithin einen und denselben Gegenstand betroffen haben; und dann stehet Dithmars Nachricht, nach welcher der Kaiser denselben dem Bisthume Merseburg zugewandt, in offenbarem Widerspruche mit den anderen Nachrichten, mit denen er solchen vorhin von Hersfeld acquirirt und an Magdeburg übertragen, nunmehro aber von diesem an Halberstadt hat vertauschen lassen. Ich selbst bin hierdurch verführt worden, in meiner Abhandlung von den Colonien, 2r Bd., S. 850. Note **174**) zu äußern, daß Dithmars Angabe, da sie sich mit den eben bemerkten Vorgängen nicht vereinigen lasse, ungegründet sein müsse, nehme aber dieses anjetzt als irrig zurück, indem durch die richtiger angegebene Lage des Wilderbachs das ganze Verhältniß sich aufklärt. Der Umstand, daß bei der Disposition zu Gunsten Merseburgs außer der obgedach-

ten Scheidungslinie die Saale, Unstrut und Helme bis an die Grube bei Wahlhausen, in Hinsicht der anderen Verhandlungen hingegen die Saale und Wipper als übrige Grenzmerkmahle angegeben werden, beweiset schon, daß von zwei verschiedenen Districten die Rede sei, und dieses wird sich noch durch die weiteren Vorgänge erläutern. Ursinus ist ohne Zweifel, so wie auch ich vorhin, dadurch veranlasset worden, den Wilderbach in der Gegend von Wahlhausen, mithin ohnweit der Helme zu suchen, weil er vorausgesetzt hat, daß der erste und letzte der angegebenen Grenzpunkte des an Merseburg abgetretenen Districts einander nahe benachbart sein müßten; die obigen Gründe überwiegen aber diese Vermuthung, und es ist ohne Zweifel eine von der Grube bei Wahlhausen auf die Gegend um den Ursprung des Willerbachs zu ziehende Linie als die Grenze zwischen diesen Punkten vorausgesetzt worden. Die Verhandlungen, welche Wormsleben und die von da und dem Wilderbache nordwärts sich erstreckende Gegend betreffen, bezeichnen selbige durchgängig als im Hassegau belegen: Dithmar hingegen benennt bei Beschreibung des an Merseburg übertragenen Landstrichs diesen Gau nicht, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil hierbei auch das Friesenfeld mit einbegriffen war. Ich habe oben bemerklich gemacht, daß dieses Friesenfeld von dem Könige Heinrich 1., der dasselbe von der Abtei Hersfeld eingetauscht, dem Bisthume Halberstadt übertragen gewesen sein werde, welchemnach dann füglich gesagt werden konnte, daß der Bischof Hildeward dasselbe anjetzt auf Vorbitte des Kaisers an Merseburg abtrete. Der südliche Theil des Hassegau hingegen war, so viel man findet, der Halberstädtischen Diöcese noch gar nicht beigelegt; in Ansehung dessen konnte folglich Hildeward nur die etwanigen Ansprüche abtreten, die er, besonders in Hinsicht auf den dem Erzstifte Magdeburg cedirten District, auf die Erwerbung desselben hätte machen können. Um so bereitwilliger konnte er demnach sein, das Ganze dem Bisthume Merseburg zu überlassen, da es ohnehin die Frage ist, ob, selbst im Friesenfelde, das Bisthum Halberstadt den wirklichen ruhigen Besitz der Episcopalrechte schon erlangt gehabt habe. Die Abtei Hersfeld, welche sonst in Hinsicht des südlichen Hassegau den gegründetesten Widerspruch hätte geltend machen können, war ohne Zweifel durch die ihr in dem Tauschcontracte vom Jahre 937 zugewandten beträchtlichen Güter schon hinlänglich deshalb entschädigt.

184) Ich betrachte dieses wirklich als den einzigen Grund, weshalb dieser ganze District, nachdem die Abtei Hersfeld abgefunden war, nicht sogleich zu Halberstadt geschlagen, und dadurch allen Schwierigkeiten abgeholfen worden. Das Bisthum Merseburg konnte jenseits der Saale in den Slavenländern, für welche es eigentlich gestiftet war, genugsam dotirt werden, und würde gewiß schon jetzt, so wie es wirklich in der Folge der Fall war, mit einem kleinen Revier diesseits dieses Flusses um die Residenzstadt zufrieden gewesen seyn. Auf ganz ähnliche Art wurde dem Bisthume Bamberg nur ein unbedeutender Bezirk um die Hauptstadt an der linken Seite der Rednitz abgetreten; ja selbst das Erzstift Magdeburg erhielt nur einen verhältnißig kleinen District am linken Elbufer, und würde sich vielleicht mit noch Wenigerem begnügt haben, wenn es nicht jenseits der Elbe durch den Sprengel des älteren Bisthums Brandenburg schon so beschränkt gewesen wäre. Merseburg behielt, wie wir bald sehen werden, den südlichen Hassegau und das Friesenfeld nicht lange, und hat vielleicht den Besitz der dortigen Diöcesanrechte niemals wirklich erhalten; da aber dennoch die Ver-

einigung dieser Gegenden mit Halberstadt fortwährend Hindernisse fand, so können diese wohl nur in der Abneigung der weltlichen Gewalthaber gelegen haben.

185) Dieses Diplom ist nach einem zu Fulda befindlichen Original von **Schannat. Trad. Fuldens. pag. 241. Num. 588.** herausgegeben; es muß sich aber auch zu Magdeburg ein Exemplar desselben befunden haben, von welchem die anderweiten Abdrücke in Leuckfeld **antiq. Altsted.** S. 237. Note ff) Lünig **Spicil. Eccl.** 1. Thl. Forts. Anh. S. 23 fg. und nachmals **Contin.** 3, S. 941 fg. genommen sind. Zuletzt hat auch noch Gercken **Cod. Dipl. Brandenb. Tom.** 8, S. 635 fg. dasselbe nach einem Magdeburgischen Copialbuche abdrucken lassen. Bei diesem findet sich die Jahrszahl 974, zu welchem auch die angegebene zweite Indiction passet: bei allen übrigen aber 973, welches mit den Regierungsjahren Otto 2. dem 6. als Kaiser, dem 13. als König übereinstimmet: die letztere scheint mir deshalb die richtigere zu sein, weil der Kaiser in der Urkunde sagt, der in Frage kommende Tausch sei schon in Gegenwart seines Vaters zu Tribur verabredet, und er wolle denselben nun auch bestätigen. Otto 1. war nach der Zurückkunft aus Italien auf Neujahr 973 zu Frankfurt, und wird vor- oder nachher das benachbarte Tribur besucht haben, da sodann diese Verhandlung statt gefunden haben wird; auf Ostern befand er sich schon zu Quedlinburg, und starb kurz vor Pfingsten zu Memleben. Da nun hierdurch die Vollziehung einer Bestätigungsurkunde von Seiten desselben über den vorliegenden Tausch behindert worden, so ist es wahrscheinlich, daß selbige von seinem Sohne und Nachfolger baldmöglichst, mithin noch in demselben Jahre, erwirkt sei. Die Urkunde ist datirt zu Altstedt den 20. October. In derselben werden zuvörderst mehrere Orte **in provincia et comitatibus australis Thuringiae** nahmhaft gemacht, welche der Erzbischof der Abtei Fulda vermittelst dieses Tausches übertragen und deren ich demnächst näher gedenken werde. Dann wird hinzugesetzt: **Et ut hoc concambium firmum et stabile permaneat, rogatu eiusdem Archiepiscopi nostri quicquid in Drikkestedi utilitatis vel proprietatis visi sumus habere in eandem mutuationem munifica largitate transfundimus et donamus. Item e contra de possessionibus Sancti Bonifacii martiris prescriptus venerabilis abbas Wernharius pari mutuatione concambii dedit in ius et proprietatem sancti Mauritii martiris quicquid in Freckenleba** (jetzt Freckleben) **et Schackenstedi** (Schakkenstedt), **et Arneri** (Gros Derner), **et Lemebeki** (Leimbach), **et Faderesrod** (Watteroda), **et Kerlingerod** (Kerleberg), **et Mansfelt** (die jetzige Stadt Mansfeld), **et Duddendorp** (Thondorf), **et Roddenwalli** (Rottelsdorf), **et Menstedi** (vielleicht Benstedi, jetzt Besenstedt), **et Purtin** (Burgisdorf), **et Elesleba** (Elleben oder Elben), **aliisve villis vel villarum partibus quas Sclavonicae familiae inhabitant ad haec loca pertinentibus, cum omnibus utilitatibus et appendiciis etc. — visus est habere. Quoniam igitur utriusque loci tuitio vel defensio nobis pertinet, id ipsum concambium sicut in presencia piissimi genitoris nostri per manus advocatorum Richagi scilicet Sanctae Magdeburgensis ecclesie et Adalberti sancti Fuldensis coenobii traditum et confirmatum est, nostra item auctoritate confirmamus et roboramus.** Obgleich hiebei nur von einzelnen Gütern und nicht von dem geistlichen Zehntrechte die Rede ist, mithin dieser Tausch, den Worten nach, mit den Diöcesanrechten des Bisthums Halberstadt nicht

im Widerspruche stehet, so glaube ich doch, daß es auf diese geistlichen Befugnisse hier eigentlich abgesehen gewesen sei. Wenn ich die angegebenen Orte richtig bezeichnet habe, woran ich nach der Uebereinstimmung der Namen nicht zweifele, so liegen sie theils an der Wipper von Freckleben und Schackenstedt bis nach Mansfeld herauf, theils an einer von dem letzteren Orte nach der Saale zulaufenden Querlinie, so daß sie den zu Norden dieser Querlinie zwischen der Wipper und Saale belegenen District einschließen und von dem übrigen Hassegau abschneiden. Ich habe oben Note (179) am Schlusse schon erwähnt, daß es zweifelhaft habe sein können, ob dieser District wirklich zu dem Hassegau oder nicht, vielmehr zu dem Nordschwabengau gehöre: war er ein Theil des letzteren, so lag er in dem Halberstädtischen Sprengel und in der Grafschaft der Grafen des Schwabengau; gehörte er hingegen zu dem ersteren, so stand die weltliche Regierung darüber den Merseburgischen Grafen und das geistliche Zehntrecht der Abtei Hersfeld zu. Otto 1. hatte in seiner Tauschurkunde vom Jahre 947 zwar für das letztere entschieden, jedoch das Hersfeldische Zehntrecht eingetauscht und der Abtei Magdeburg beigelegt. Als er aber dasselbe in der Folge dem Bisthume Halberstadt zuwenden wollte, fand dieses wahrscheinlich an Seiten der Merseburgischen Grafen, deren Grafschaft sich nicht bis in die Halberstädtische Diöcese erstreckte, Schwierigkeiten, welche es veranlasseten, daß nunmehr der obige District als zum Schwabengau gehörig in Anspruch genommen, gleichwohl selbiger, weil dieses streitig war, nicht direct zu dem Halberstädtischen Sprengel gezogen, sondern in der Form eines mit Fulda geschlossenen Tausches vorerst dem Erzstifte Magdeburg als einer dritten Behörde wieder beigelegt ward. Daß hierin der Aufschluß dieses Geschäfts liege, davon überzeugen mich mehrere noch hinzukommende Bemerkungen. Zuvörderst die, daß in der vorliegenden Urkunde der Gau, in welchem die erwähnten Orte belegen wären, gar nicht benannt wird; bei dem ersten Tausche Otto des ersten vom Jahre 947 wird der ganze District, in welchem sie liegen, bestimmt zum Hassegau gerechnet. Sodann aber hauptsächlich der Umstand, daß diese Orte hier durch den Grafen Riddag als Voigt des Erzbisthums Magdeburg für dasselbe in Empfang genommen wurden: denn diese Eigenschaft wird demselben hier gewiß nur aus dem Grunde zugeschrieben, weil er Gaugraf des Schwabengau war, und er in dieser Hinsicht auf die vertauschte Gegend Anspruch machte. Daß dieser Riddag und nach ihm sein Sohn Carl, Gaugrafen des Schwabengau gewesen sind, hat unter andern Gebhardi histor. geneal. Abhandl. 2r Thl., S. 181, 132 deutlich gezeigt; übrigens jedoch die Familie desselben unrichtig mit der Merseburgischen zusammen geworfen, welches hier näher zu erläutern nicht der Ort ist: zwischen Riddag und den Merseburgern war ohne Zweifel eben die vorliegende Gegend streitig, und in diesen fortwährend streitigen Verhältnissen lag dann der Grund, weshalb selbige noch in der Folge einem dritten, dem Grafen Dedo von Wettin, beigelegt ward (s. oben Note (179)). Die Abtei Fulda ward hier deshalb herbeigezogen, weil man den in Frage kommenden District weder für Halberstädtisch noch für Hersfeldisch erklären wollte, und Fulda allenthalben mit Hersfeld wetteiferte. Insbesondere waren, wie unten bemerkt werden wird, zwischen diesen beiden Abteien diejenigen Güter im westlichen Thüringen streitig oder unbestimmt, welche gegen die hier erwähnten wiederum an die Abtei Fulda vertauscht wurden, und in deren Besitz sich diese nun wechselseitig durch die

acquirirten Magdeburgischen Rechte behauptete. Ob nun die hier in Frage kommenden Güter wirklich vorher durch irgend eine Urkunde der Abtei Fulda übertragen, oder ob, wie ich vermuthe, der jetzige Tausch nur ein Scheinhandel gewesen, mag dahin gestellet sein; daß es aber mit dem ganzen Geschäfte keine andere als die angegebene Bewandniß gehabt habe, davon halte ich mich fest versichert.

186) Die Orte Mansfeld, Thondorf, Rottelsdorf, Besenstedt, Burgisdorf nnd Elleben, welche die bemerkte Querlinie von der Wipper bis zur Saale bilden, liegen noch ziemlich weit nördlich von Eisleben und Wormsleben; es bleibt daher zweifelhaft, ob der jenen Orten südlich belegene District bis zu dem Wilderbache und den Seen in diesen Tausch habe mit einbegriffen sein und dem Erzstifte Magdeburg gleichfalls beigelegt werden sollen. Ich werde hierüber bald noch einiges bemerken, und vermuthe, daß dieses absichtlich unbestimmt gelassen sei (s. unten Note (190)). In der Urkunde ist auch noch die Rede von Dreckenstedt: so wie die Worte gefasset sind, könnte es scheinen, daß dieser Ort an Fulda habe übertragen werden sollen, indem der Kaiser, nachdem er die der letztgedachten Abtei zugewandten Orte nahmhaft gemacht, hinzusetzt, er wolle auch Dreckenstedt, um den Tausch desto beständiger zu machen, in eandem mutuationem mit einwerfen. Eine nähere Erwägung ergibt aber, daß dieses die Absicht nicht gewesen sein könne, sondern der Kaiser diesen Ort vielmehr dem Erzstifte Magdeburg habe zulegen wollen; denn diesem war selbiger gelegen, die Abtei Fulda hingegen hatte sogar die ihr ungleich näheren Orte im Mansfeldischen eben durch diesen Contract an Magdeburg veräußert, mit denen dann auch Dreckenstedt durch ein item in Verbindung gesetzt und gleichgestellt wird. (S. die Worte in der vorigen Note (185)). Dieser Ort war ohne Zweifel ebenfalls zwischen Magdeburg und Halberstadt in Hinsicht der Diöcesanrechte streitig gewesen, denn er befand sich an der Grenze des dem ersteren bei der Stiftung des Erzbisthums abgetretenen, von der Ohra, Elbe, Saale und Bode umgebenen Districts. Der Lauf dieser Grenze in dem Zwischenraume zwischen der Ohra und Bode wird zwar von Dithmar von Merseburg nicht weiter bezeichnet, als daß derselbe den Friedrichsweg benennt, den wir nicht kennen: die Halberstädtische Chronik Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 2, pag. 121 bestimmt ihn aber genauer dahin, daß er an der Ohra, dann von Haldensleben ab in der Bever, und ferner in der sich in diese ergießende Alpha (ohne Zweifel bei Alvensleben), bis zu deren Quelle herauf, von hier aber über den Friedrichsweg nach dem Scherflusse bei Wanzleben, und in der Schere herab in die Bode, nach Blekendorf u. s. w. gehe. Die Schere ist der bei Kleinwanzleben vorbeifließende Bach, welcher durch den Namen des nicht weit davon belegenen Amtsdorfs Schermke kenntlich wird, und eine Grenze (Scherung oder Scheidung) andeutet: die Linie von Alvensleben dahin führt neben Dreckenstedt vorbei, in dessen Gegend also der Friedrichsweg sich befunden haben muß. Der Kaiser verlieh diesen Grenzort dem Erzstifte Magdeburg in eigenem Namen, weil hier diejenigen Verhältnisse nicht eintraten, die in Ansehung der anderen Orte im Mansfeldischen die Einmischung der Abtei Fulda veranlasset hatten; denn Dreckenstedt war so wenig jemals zum Hassegau gerechnet worden, als die Abtei Hersfeld Anspruch auf diesen Ort hatte machen können.

187) Dithmar von Merseburg sagt von dem Kaiser Otto 2., nachdem

es dessen Regierungsantritt erzählt, lib. 3, apud Leibnit. pag. 341: Piae genitricis suae instinctu, sub cuius gubernaculo vigebat, Miminleve, ubi pater suus obiit, iusto acquisivit concambio, decimasque, quae ad Heresfeld pertinebant; et congregatis ibi monachis liberam fecit abbatiam, datisque sibi rebus necessariis, Apostolico confirmavit praecepto, welches denn auch der Sächsische Annalist und andere neuere nachschreiben.

188) Die über diesen Tausch errichtete Urkunde liefert Wenck a. a. O. 2r Bd. Urkdb. Num. 26, S. 31 — 33, jedoch nur aus einer Copie, welche offenbar unrichtige Stellen enthält. Insbesondere gehört dahin die folgende: civitatem vero et castellorum infra istum terminum positorum nomina ut posteris verius et apertius pateat, dignum duximus inserere. Altstedeburg, Gerburgaburg — und noch 18 Orte, deren Namen sämmtlich die Sylbe burg angehängt ist. He vero civitates et villule infra prefatum terminum posite decimationes legales iuste absque aliqua contradictione debent exsolvere. Nos traditiones has, ut predictum est, per manum tam nostri quam et advocati nostri Luitgeri legaliter suscipientes, dedimus e contra prefato abbati, iuri ac dominio Sancti Wigberti et advocato ipsius Walthero, secundum libitum utrorumque, per cartas et precepta etc. Mehrere unzutreffende Ausdrücke machen schon diese ganze Stelle verdächtig und lassen mich sehr darüber im Zweifel, ob die beiden benannten Advocaten jemals existirt haben, oder ob sie nicht vielmehr, um der Sache den Anschein mehrerer Bündigkeit zu geben, eingeschaltet sind. Unmöglich können aber die Namen jener 18 Burgen im Originale gestanden haben; mehrere derselben sind nicht einmal mit Bestimmtheit aufzufinden und sind gewiß niemals Burgen gewesen; selbst nach den obigen Worten sollen villule darunter befindlich gewesen sein, wozu die Benennung „Burg" nicht passet. Unter anderen wird auch Merseburg mit benannt, wo gleichwohl im Jahre 979 das Bisthum gewiß noch existirte, mithin der Abtei Memleben kein Zehntrecht verliehen sein kann: Gerburgaburg wird Gerbstedt bedeuten sollen, welches in der nordlichsten Gegend des Districts liegt, der von Fulda an Magdeburg kurz vorher vertauscht war, und wo Riddag als Graf des Nordschwabengau ein Kloster gestiftet hat; die meisten Namen sind sonderbar verdrehet, z. B. Querfurt in Cornfurdeburg u. s. w. Ueberhaupt ist es also klar, daß diese Namen nur deshalb eingeschoben sind, um dem der Abtei Memleben übertragenen, hernach an Hersfeld zurückgefallenen Districte einen recht großen Umfang und wichtigen Anschein beizulegen. Demohngeachtet hat es jedoch keinen Zweifel, daß der Hauptinhalt dieser Urkunde glaubwürdig sei, indem derselbe sowohl durch das obige Zeugniß Dithmars von Merseburg als noch specieller durch einige unten vorkommende sich darauf beziehende Diplome Kaisers Heinrich 2. bestätigt wird; und ich muß selbigen demnach näher vorlegen. Sie ist datirt zu Altstedt 13. id. Jun. 979; das id. wird aber Kl. oder Kalend. bedeuten sollen, welche beide Abbreviaturen öfter verwechselt werden; auch wird das angegebene 13. Regierungsjahr Otto's das 18. heißen müssen. Im Eingange sagt der Kaiser: qualiter nos et Gozbertum Herveldensem abbatem condecuit quoddam concambium inter nos mutuo facere de decimationibus cunctis, quas in Vresineveldae et Hassega visus est possidere. Tradidit namque nobis per manum advocati sui Waltgeri consensu ac comprobatione tam ipsius quam

et totius congregationis S. Wigberti tres capellas, unam in Altstede, secundam in Osterhusun tertiam in Rietstede sitas, cum omnibus decimationibus quas in Vresinavelde et Hassega ad ius et dominium S. Wigberti iure ac legaliter pertinentes visus est possidere, scilicet a summitate vallis ubi se Saxones ac Thuringi disiungunt, que teutonice dicitur Girufde, sursum ad aquilonalem plagam usque in Willianwehe, quo terminatur comitatus Sigifridi Comitis, et de Willianwege in Wippera et inde usque in Willerbahe, et per eiusdem alveoli rivulum usque in fluvium Satta dictum, et inde quo se Satta Sale infundit et sursum propre ripam eiusdem alvei ad australem plagam, quo se iungunt Sala et Unstrut fluvii et inde ad occidentalem plagam usque in Helmnaha fluvium et de Helmnaha usque ad fossam suprascriptam Grofde. Diese Schnede ist offenbar dieselbe, die Dithmar von Merseburg als die Grenze desjenigen Diöcesandistricts, den im Jahre 947 auf Vermittelung Kaisers Otto 1. der Bischof Hildeward von Halberstadt dem Bisthume Merseburg überlassen habe, angibt, und die hier vorkommende nähere Bestimmung derselben setzt es vollends außer Zweifel, daß ich diese Schnede und insbesondere den in derselben vorkommenden Wilderbach oben richtig bestimmt habe. Die von Dithmar angegebene **fovea iuxta Walehusun** kömmt auch hier vor; die der lateinischen Benennung **fossa** hinzugefügte teutsche Uebersetzung **Girufde** oder **Grofde** möchte indessen wohl erst in der Copie nachgetragen sein. Diese Grube war zugleich der Grenzpunkt zwischen dem Hassegau oder hier eigentlich dem Friesenfelde und dem Helmegau, und da der letztere unter der Mainzischen unmittelbaren Diöcese stand, so kömmt sie auch in allen den Schnedebeschreibungen des Halberstädtischen Sprengels, welche den Hassegau einschließen, mit vor: diese Grenze des Friesenfeldes war aber zugleich die des hier in Frage kommenden Hersfeldischen Zehntdistricts gegen Westen. Von da ging die Grenze desselben nordwärts auf **Willianwege**, ferner auf die Wipper, und von hier erst auf den Wilderbach, sodann aber in der Salza herab, welche aus dem gesalzenen See sich in die Saale ergießt, nach diesem letzteren Flusse. Durch diese specielleren Bestimmungen bezeichnet sich die Lage des Wilderbachs deutlich und unwidersprechlich. Der Willianweg war allem Anschein nach ein Paß über den sogenannten Vorharz, der die Halberstädtische Diöcese begrenzte (vergl. unten Note **(303)**): dieser Willianweg wird hier als der äußerste Punkt der Grafschaft Siegfrieds, welcher Gaugraf des Hassegau und Friesenfeldes war, angegeben: die Grenze zwischen der Halberstädtischen und Mainzischen Diöcese ging von hier westlich auf die Quellen der Wipper, die unsrige hingegen wandte sich nunmehro nordöstlich zu diesem Flusse, in welchem sie über Friesdorf bis gegen Vatteroda, als welches schon zu dem obgedachten von Fulda an Magdeburg cedirten Districte gehört, herabging, und nun südöstlich auf den Wilderbach oder jetzigen Klippenbach ihre Richtung nahm.

189) Die Urkunde sagt ferner: **dedimus e contra praefato abbati etc. — nostre proprietatis curtem regiam, Moffendorff dictam, et quinquaginta mansos medie mensure in pago Hassega et comitatu Sigifridi comitis, in villis Cloboco et item Cloboco, Panicandorff, Salzigunmunde et Millerendorf dictis sitos; cum familiis — appendiciis etc.** Am Schlusse wird sodann hinzugefügt, daß jene **iure concambii** acquirirten **capellae decimationesque infra prelibatum terminum positae**

ad quendam locum Mimilebo dictum, wo des Kaisers Vater gestorben sei, **in ius et dominium abbatis monachorumque — quos inibi — collegimus**, zum Eigenthum übertragen würden.

190) Die drei zuletzt benannten dieser Orte heißen anjetzt Benkendorf, Salzmünden und Müllerndorf, und liegen zwischen dem Salzsee und dem Ausflusse der aus diesem See in die Saale sich ergießenden Salza; zwar an deren Nordseite, mithin außerhalb der Schnede des anjetzt an die Abtei Memleben überlassenen Zehntdistricts, aber doch in der äußersten südlichen Spitze des Raums zwischen jenen Gewässern. Ohne Zweifel ward demnach das Zehntrecht über selbige von Hersfeldischer Seite gleichfalls behauptet und konnte um so eher geltend gemacht werden, da, wie oben Note (**186**)) bemerkt worden, die ganze umliegende südlichere Gegend nicht ausdrücklich in dem von Fulda an Magdeburg überlassenen Districte mit befasset war. Weil aber doch die Ansprüche auf diese Orte zweifelhaft waren, so wurden sie von der Abtei Memleben nicht mit übernommen, sondern der Abtei Hersfeld auf deren Gefahr vorbehalten. Das zuerst erwähnte Gut **Moffendorff** ist, wie ich nicht zweifele, das jetzige Möllendorf, westlich von Mansfeld, bei welchem dann ganz ähnliche Verhältnisse eintreten: denn dieser Ort liegt zwischen der Wipper und dem Klippenbach oder Wilderbache, dergestalt, daß, wenn man die Grenzlinie zwischen diesen beiden Gewässern auf die Quelle des letzteren richtet, Möllendorf ausgeschlossen wird, dagegen dasselbe in den Hersfeldischen Zehntdistrict fällt, wenn man diese Linie etwas weiter nach Osten hinausrückt. Die beiden Orte **Cloboco et item Cloboco** endlich sind Ober- und Niederklobigk im Merseburgischen Amte Lauchstädt. Diese liegen mitten im Hassegau, und es ist auffallend, daß selbige der Abtei Hersfeld hier vorbehalten, und sogar als neu eingetauscht angegeben werden, da sie gleichwohl von demjenigen Districte ganz umschlossen sind, dessen Zehnten, eben vermittelst des vorliegenden Diploms, die gedachte Abtei an die zu Memleben überträgt und dessen Grenzen hier ausdrücklich bis dahin erstreckt werden, wo die Saale mit der Unstrut sich vereinigt. Ich glaube mir dieses dadurch zu erklären, daß die gedachten Orte sich an der Grenze des Gebiets des Grafen Siegfried befunden haben, der bei diesem Tauschcontracte hauptsächlich die Hand mit im Spiele hatte. Die nördlichen und westlichen Grenzen des der Abtei Memleben abgetretenen Zehntdistricts trafen mit denen der Grafschaft Siegfrieds zusammen, indem sie zugleich die des Friesenfeldes und Hassegau ausmachten, auf welche sich dessen Gebiet beschränkte: worauf sich dann auch die Worte der Urkunde beziehen: **usque in Willianwehe quo terminatur comitatus Sigifridi Comitis.** Durch den Vorbehalt der äußersten Orte Moffendorf, Salzgemünden u. s. w. für die Abtei Hersfeld sollte zu erkennen gegeben werden, daß der Graf Siegfried selbige, als streitig, der Abtei Memleben nicht assecurire. Eben so wollte derselbe nun auch wohl an der Südseite durch den Vorbehalt von Ober- und Niederklobigk erklären, daß er nur bis so weit der Abtei Memleben den derselben abgetretenen District sichern könne. Siegfried war Graf zu Merseburg, seine Grafschaft erstreckte sich aber nur über den nördlichen Theil des Districts zwischen der Saale und Unstrut, begriff hingegen den südlichen Theil desselben bis zu der Vereinigung dieser Flüsse nicht mit in sich, sondern es regierte hier eine andere Gräfliche Familie, von welcher die nachmaligen Pfalzgrafen von Goseck abgestammt sind. Die Scheidung zwischen beiden Gebieten machte eine Linie, die von der Un-

strut in der Gegend von Memleben nach der Saale bei Merseburg, südlich bei diesem Orte, lief; und eben oberhalb dieser Linie liegen Ober- und Niederklobigk. Der südlichere District zwischen gedachten beiden Flüssen hatte ohne Zweifel, gleich dem Friesenfelde, einen von dem Hassegau verschiedenen Gau ausgemacht; da aber diese drei Gauen in Hinsicht der geistlichen Verfassung sich gemeinschaftlich von Mainz sowohl als von Halberstadt abgesondert erhalten hatten, so wurde in dem Hersfeldischen jetzt Memlebenschen Zehntdistricte auch der gedachte südliche Gau mit einbegriffen, jedoch in Ansehung desselben, da dessen Grafen an der Verhandlung nicht Theil nahmen, die Versicherung von dem Grafen Siegfried nicht mit gegeben, sondern diese nur bis auf die Gegend von **Cloboco et item Cloboco** erstreckt, welche beide Orte derselbe noch zu seinem **comitatu in pago Hassagowe** rechnete. Ich kann hier nicht alle Beweise für diese von mir behauptetete Beschränkung der Grafschaft Siegfrieds beibringen, da ich mich auf die Geschichte der Familie desselben und der in der südlichen Gegend regierenden Grafen hier nicht näher einlassen kann; ich will aber doch einige Bemerkungen vorlegen, die es bestätigen werden, daß jene Scheidungslinie von Memleben nach Merseburg wirklich zwei ganz von einander abgesonderte Gebiete begrenzt hat. 1) Der Bischof Luitprand von Cremona theilt in einer unten näher anzuführenden Stelle den District zwischen der Saale und Unstrut in zwei Hälften, deren nördliche er zu Sachsen, die südliche aber zu Thüringen rechnet, und als deren Grenzpunkte an der Sächsischen Seite er Merseburg an der Saale und Memleben an der Unstrut angibt. 2) Hiernächst zeigt sich auch Memleben als einen streitigen Grenzort, indem der Kaiser Otto 2. solchen von der Abtei Corvey gegen Güter im Waldeckischen erst eintauschen mußte, daher selbst Dithmar von Merseburg **l. c.** (Note (187)) sagt, daß derselbe außer den Hersfeldischen Zehnten auch den Ort Memleben selbst, **iusto concambio** acquirirt habe. Die hierüber im Jahre 980 errichtete Tauschurkunde, vermittelst deren der Kaiser dieses **Mimilevu** nebst **Meginrichesdorf** (jetzt Merkering oder Möckerling ohnweit Mücheln, gerade auf der Linie von Memleben nach Merseburg) an sich gebracht hat, ist von **Falke tradit. Corbei. pag.** 269 und **Schaten. annal. Paderborn. Tom. I. ad ann.** 980 herausgegeben, auch eine Schriftprobe derselben **in Chron. Gottwic. p.** 193 in Kupfer gestochen, wobei dann diese Orte nunmehro auch zum **comitatu Sigifridi comitis** und **pago Hassegowe** gerechnet werden. Mag nun die Abtei Corvey diese Orte vorher durch irgend eine Verleihung an sich gebracht haben, oder mag der ganze Tausch ein Scheinhandel gewesen sein, so gründet sich doch in beiden Fällen die Verhandlung ohne Zweifel darauf, daß die beiden eingetauschten Orte streitige Grenzorte waren, wobei man gewöhnlich entfernte geistliche Stiftungen als neutral herbeizog. 3) Von eben diesem Verhältnisse scheint es mir dann auch zu zeugen, daß der noch etwas weiter nordwärts als Klobigk belegene Ort **Smeon** oder **Smahon**, jetzt Ober- oder Niederschmon, im Jahre 937 von Otto 1. der Abtei Quedlinburg zugewandt und derselben im Jahre 974 von Otto 2., als **in pago Hassega** und **comitatu Sigefridi** belegen, bestätigt worden (**Erath Cod. Dipl. Quedlinb. pag. 4 num. 6. et pag. 16 num. 22**), welchen Ort diese Abtei lange behalten hat.

191) Deshalb äußerte auch der Kaiser Heinrich 2. in der Folge, daß die Abtei Hersfeld durch diesen Tausch sehr verkürzt sey, welches auch der

Fall gewesen sein würde, wenn dieselbe nicht schon vorher deshalb entschädigt worden wäre. S. unten Note (202)).

192) Nach Maßgabe des in der Note (196) anzuführenden Zeugnisses hat wenigstens der Bischof Hildeward von Halberstadt das Diöcesanrecht dieser Gegenden schon vor der Aufhebung des Bisthums Merseburg demselben vorenthalten; und da dieses selbiges auch nach der Herstellung — das kleine Merseburgische Burgward ausgenommen — nicht wieder erhalten hat, so erklärt sich dadurch die Gleichgültigkeit, mit welcher der Merseburgische Bischof Dithmar an der oben Note (187) angeführten Stelle die hier in Frage kommenden Zehnten für solche anerkennet, die der Abtei Hersfeld zugehört hätten, und von dem Kaiser Otto 2. **iusto concambio** acquirirt wären, da er doch wissen mußte, daß nach seiner eigenen Erzählung die Gegend, aus welcher diese Zehnten aufkamen, von Otto 1. der Merseburgischen Parochie beigelegt war. Auf die Parochialrechte machten zwar die Abteien Hersfeld und Memleben nicht ausdrücklich Anspruch, sondern versteckten ihre Anmaßungen, wie dieses von den Abteien durchgängig geschah, unter der Benennung des Zehntrechts: wenn aber das Bisthum Merseburg die Bischöflichen Rechte über diesen District beibehalten hätte, so würde dasselbe gewiß den Abteien dieses Zehntrecht eben sowohl streitig gemacht haben, als dieses in der Folge von den Halberstädtischen Bischöfen, und zwar ausdrücklich in Gefolg ihrer Bischöflichen Diöcesangerechtsame (s. unten Note (206)) geschah.

193) Dithmar erzählt nämlich, **apud Leibnit. pag.** 343, während dem der Merseburgische Bischof Gisiler in Italien bei dem Kaiser gewesen sei, habe der erste Erzbischof von Magdeburg, Adelbert, in dem Sprengel dieses seines Diöcesanbischofs die Kirchenvisitationen übernommen, und als derselbe Behuf dieses Geschäfts von **Chruvati** (Corbetha bei Lauchstädt), wo er übernachtet, nach **Frankenleve** (Frankleben ohnweit Merseburg) reisen wollen, sei er auf diesem Wege bei **Cirmini** (Tscherben), krank geworden und gestorben. (Vergleiche die Note 72 **pag.** 53. der neuen Wagnerschen Ausgabe, wo die Worte erläutert sind.) Der Vorgang fällt in das Jahr 981.

194) S. unten Note (200).

195) Dithmar. Merseb. apud Leibnit. pag. 344 sagt: **Merseburg, quae usque huc liberaliter dominabatur, ecclesiae Halverstidensi, sede episcopali destructa, subditur,** und **pag. 345**: **Abbatiam ibi statuit, eidemque Otradum de Sancto Johanne monachum praefecit.** Dithmar schreibt dieses ausdrücklich dem Gisiler zu, den er deshalb **non pastorem sed mercenarium** nennt, und der Bestechung beschuldigt.

196) Daß dieses die eigentliche Veranlassung zu der Aufhebung des Bisthums Merseburg gewesen sei, äußert Dithmar a. a. O. deutlich genug, indem er sagt, es sei bezweifelt worden, ob Gisiler zum Erzbischofe zu Magdeburg erwählt werden könne, weil er sich nicht im Besitze seines Bisthums befunden habe, als welches ihm von dem Bischofe Hildeward zu Halberstadt, wiewohl seiner Behauptung nach ungerechter Weise, entzogen gewesen. Es ist zwar eben bemerkt worden, daß der Magdeburgische Erzbischof Adelbert Namens Gisilers Besitzhandlungen in dessen Diöcese ausgeübt hatte: wahrscheinlich hatte aber Hildeward, der über die vielen Behuf der Magdeburgischen und Merseburgischen Fundationen ihm abgedrungenen Aufopferungen unzufrieden war, deshalb mit Gisiler Streitigkeiten erregt,

und diesen dadurch bewogen, einstweilen sein Bisthum zu verlassen und zum Kaiser nach Italien zu reisen. Durch die Aufhebung und Vertheilung des Bisthums Merseburg ward nun allen diesen Zwistigkeiten abgeholfen.

197) Otto 2. hatte sich sehr angelegen sein lassen, diese Abtei Memleben in Aufnahme zu bringen und denen zu Fulda und Hersfeld an die Seite zu setzen. Die Urkunden über die wichtigsten derselben zu Theil gewordenen Güterverleihungen sind von Wenck in den Urkundenbüchern des zweiten und dritten Bandes seiner hessischen Landesgeschichte herausgegeben; sie haben sich in dem Casselschen Archive befunden, wohin sie ohne Zweifel mit den Hersfeldischen Urkunden gekommen sind, indem die Abtei Memleben selbige bei der bald zu erwähnenden Catastrophe nach Hersfeld hat ausliefern müssen. In Ansehung derjenigen, die im dritten Bande abgedruckt sind, hat der Rath und Archivar Völkel sehr bestimmt und unzweideutig bezeugt, daß sie von wirklichen Originalien genommen worden, und da dieses in aller Hinsicht Glauben verdient, so darf man sich auch von der Aechtheit derjenigen überzeugt halten, die schon vorher im zweiten Bande abgedruckt waren. Die erste derselben vom 22. September 980, vermittelst deren der Kaiser dieser Abtei das **monasterium Sancti Martyris Alexandri** zu Wildeshausen mit einigen dazu gehörigen Gütern übergibt (2. Bd. Urkdb. Num. 25. S. 33—35) ist in mehrerer Hinsicht besonders merkwürdig, ich muß indessen die interessanten Bemerkungen, zu denen selbige Anlaß gibt, bis zu anderer Gelegenheit aussetzen. Außerdem hat Otto 2. durch drei zu Wahlhausen ertheilte und an einem Tage, den 21. Jul. 981 ausgefertigte Urkunden derselben Abtei mehrere Orte in den neu eroberten Slavischen Provinzen verliehen; nämlich 1) Döbeln und einen Ort **Huoznie** an der Freibergischen Mulde, wie auch Pretsch, Klöden und Otterwitz an der Elbe ohnweit Wittenberg, **in comitatu Dithmari Comitis** (2. Bd. Urkdb. Num. 27. S. 35, 36); 2) **Nienburg**, **Dubie et Briechowa** an der Havel im Gau Hevellon **in comitatu Dieterici Marchionis**, vielleicht Nauen, Dobritz und Pritzerbe (ebendas. Num. 28, S. 36, 37) und 3) **Olsnic, Domuki** (Dommitsch) und **Zuetie** (Zwetau) an der Elbe, höher herauf als die obigen, **in comitatu Geronis Marchionis** (3. Bd. Urkdb. Num. 35, S. 33); welche hernachmals im Jahre 992 gegen Biederitz und Möckern im nachmaligen Magdeburgischen Gebiete, **in pago Morazano et comitatu Sigiberti comitis** vertauscht worden. (Ebendas. Num. 37 S. 35.) Durch diesen Tausch wird dann auch ein Exemplar der ersten Verleihung nach Magdeburg gekommen sein, von welchem die Abdrücke derselben in **Mader. antiqu. Brunsv. pag.** 196 **sqq.** und Leuckfeld **Antiqu. Walahus.** S. 344 fg. genommen sein werden. In dem Leuckfeldischen ist diese Urkunde datirt: **12 Kal. Aug. anno incarn. domin.** 980 **indict.** 8 **anno regni secundi Ottonis** 20 **imperii** 13. Bei Mader hingegen **anno** 981 **indict.** 8 **anno regui** 21 **imperii** 14; und diese letzteren Zeitbestimmungen hat auch Wenck sowohl bei dieser als den beiden vorigen Urkunden 1) und 2), wiewohl in der vorliegenden mit der ganz unrichtigen sechsten Indiction. Die von Leuckfeld angegebenen Zahlen scheinen nun zwar die richtigeren zu sein, denn der Kaiser ging noch im Herbste 980 nach Italien, von da er nie wieder zurückkehrte, und war schon auf Neujahr 981 zu Ravenna (**Annal. Saxo in Eccard. corp. histor. Tom.** 1, **pag.** 330); indessen vermuthe ich doch, da auch der Madersche Abdruck mit dem Wenckschen nach den Urschriften genommenen dreifachen Angaben übereinstimmt, daß Leuckfeld

die seinigen nur, wegen der von ihm bemerkten Abwesenheit des Kaisers zur Berichtigung hinein corrigirt habe, hingegen die anderen Zeitbestimmungen wirklich in den Originalien stehen. Wie sich nun aber dieses mit jenem ganz unstreitigen Zeitpunkte der Abreise des Kaisers vereinbaren lasse, das weiß ich gar nicht anders zu erklären, als durch die Voraussetzung einer Verschiedenheit des **actum und datum**, indem es zwar nicht sehr wahrscheinlich ist, aber sich doch immer gedenken läßt, daß die Diplome zwar von dem Kaiser zu Wahlhausen vor seiner Abreise genehmigt, aber erst im folgenden Jahre ausgefertigt sein mögen. Indessen wird in dem letzteren bei Wenck **indictione IX** statt **VI** zu lesen seyn. Eine andere sonderbare Verschiedenheit, da nämlich in der Urkunde 3) die benannten drei Orte in dem Wenckschen Abdrucke an die westliche, in den Maderischen und Leuckfeldischen hingegen an die östliche Seite der Elbe versetzt werden, habe ich in meiner Abhandlung von den Colonien 2. Bd. S. 771 fg. Note 117) schon bemerkt. Ich überzeuge mich indessen um so mehr von der Richtigkeit der Wenckschen Lesart, da ich bei weiterem Nachforschen dafür halte, daß unter **Olsnic** nicht das in aller Hinsicht zu weit entlegene Oelsnitz im Amte Großenhayn, sondern Elsnig bei Dommitsch, am westlichen Elbufer zu verstehen sei; Zwethau liegt freilich gegenüber an der Ostseite, aber nach den beiden ersteren ist die Bestimmung angegeben. Da in dem Tauschcontracte vom Jahre 992 bei Wenck a. a. O. die Angabe der **occidentalis partis Albiae** wiederholt wird, so kann selbige doch wohl nicht in beiden Diplomen unrichtig gelesen seyn. S. noch von diesen Urkunden und den in selbigen der Abtei Memleben verliehenen Orten, die Noten (6) (29) und (31) des folgenden Abschnitts. Otto des zweiten Abreise und Tod hinderten ihn, seitdem mehr für die Abtei Memleben zu thun; Otto 3. hat aber außer den beiden sogleich zu erwähnenden Verleihungen, derselben auch im Jahre 994 die Markt-, Zoll- u. Münzgerechtigkeit zu Memleben ertheilt. (Wenck a. a. O. 3. Bd. Ukdb. Num. 39, S. 37.)

198) Vermittelst einer zu Bothfeld gegebenen und am 24. October 991 ausgefertigten Urkunde (bei Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 36, S. 34) bezeugt der Kaiser Otto 3. **quo modo dilectam aviam nostram Adelheidem videlicet Imperatricem Augustam et Vunnigerum episcopum, Mimilensis ecclesiae abbatem, condecuit inter se cum nostra licentia concambium quoddam facere. Dedit igitur praefata avia nostra ex parte proprietatis suae praedicto abbati et eius ecclesiae quicquid praedii habuit in villa Lebolvesdorf dicta** (Liebsdorf am süßen See zwischen Lütgendorf und Aseleben; oder wenn ein solcher Ort nicht existiren sollte, da ich selbigen auf der neueren Weimarischen Karte nicht finde, so müßte es Lüdersdorf ohnweit Sangerhausen sein); **ad integrum in proprium cum omnibus utensilibus etc. — cunctisque aliis appendiciis quae dici adhuc possunt. E contra ex parte ecclesiae Mimilebensis — accipiens ad usum vitae suae omnem decimam quae ad eam pertinet in villis Midilhusen** (Mittelhausen), **Wolfersteti** (Wolferstedt), **Winkele** (Winkel), **Brellidesdorf. Altsteti** (die Kaiserliche Pfalz Altstedt, wahrscheinlich ein Witthumssitz der alten Kaiserin), **Wiboldesdorf, Sobechi, Ravininge** (Ober- oder Niederröblingen), **Alvundesleve, Kisilhusen, Sangirhusen** (Sangerhausen), **Lengifeld** (Lengenfeld) **et . . . . dictis. Ea videlicet ratione ut eandem decimam quam diu vixerit — teneat, et statim post obitum vitae suae in ecclesiae ius — iterum redeat perpetualiter.** Diese der Kaiserin in Memlebenschen Gütern angewiesene be-

deutende Leibrente oder Precarie stellt uns dieselbe als eine solche Gönnerin der Abtei Memleben dar, welche diese neue Stiftung um ihres eigenen Vortheils willen möglichst unterstützt haben wird. Es ist kein Gau oder comitatus benannt; die erwähnten Güter lagen aber, den oben vorgekommenen Bestimmungen zufolge, sämmtlich im Friesenfelde; und der Schutz der Kaiserin sicherte die Abtei gegen etwanige Ansprüche, die das Bisthum Halberstadt, welches an die Stelle von Merseburg getreten war, auf diese Gegend hätte machen können. Der als Abt angegebene Vunnigerus, oder wie er bei Dithmar von Merseburg genannt wird, Ungerus, war Bischof zu Posen, wo er im Jahre 1012 im dreißigsten Jahre nach erhaltener bischöflichen Weihe starb. (Dithmar. Merseb. lib. 6, apud Leibnit. pag. 392.) Wahrscheinlich war er von dort vertrieben gewesen, und hatte einstweilen die Stelle eines Abts zu Memleben vertreten, so wie auch der Bischof Volcold von Meißen aus gleichem Grunde eine Zeitlang der Abtei Erfurt vorstand. (Dithmar. lib. 4. l. c. pag. 348.) Schon im folgenden Jahre 992 erscheint in einer Urkunde und seitdem ferner Reginoldus als Abt zu Memleben; damals wird also Unniger nach Posen zurückgekehrt sein, wo er auch im Jahre 1000, als das neue Erzbisthum Gnesen errichtet ward, ruhig fungirte. (Dithmar. lib. 4, l. c. pag. 357.) Die Kaiserin Adelheid starb im Jahre 999 (Necrolog. Fuldense in Schannat. histor. Fuld. prob. pag. 477; Annal. Saxo in Eccard. corp. histor. Tom. I. pag. 370) und zwar in Frankreich, wo der König ihr Enkel aus erster Ehe war, und sie die Abtei Chelles gestiftet hatte. (Annal. Saxo ibid.)

199) Vermittelst des am 30. November 998 zu Rom ausgefertigten Diploms (bei Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 40, S. 33, 39) erklärt der Kaiser: concedimus atque donamus ad ecclesiam sanctae Dei genitricis Mariae semper virginis quae est sita Mimilebo, civitatem de nostro regno quae dicitur Wihi positam in provincia quae nominatur Wigsezi in Turinga cum omnibus suis pertinentiis videlicet cum villa ad eandem civitatem pertinente quae vocatur Haichonthorf (jetzt Hechendorf) sive cum omnibus quae eidem civitati pertinere videntur in Alehstedi (Allerstedt) aut in Wolmerstedi (Wolmerstedt) aut in Herimannestorph (Harras) aut in Alcolzestorph (Etzleben) aut in Melre (Mundra) simulque cum omnibus rebus etc. — seu cum locis patellarum in quibus sal efficitur apud Franconhus etc. Der in dieser Urkunde als Erzkanzler aufgeführte Petrus episcopus war abermals ein Italiener und Bischof von Como (s. Chronicon Gottwic. pag. 221, vergl. oben Note (176)), von welchem auch einige Italienische Ausdrücke herrühren, z. B. daß unter andern kein castaldio diese Verleihung anfechten sollte. Das Siegel ist in einer Bulle angehängt, auch deshalb gesagt worden: hanc paginam conscribi et bullari iussimus. Diese beträchtliche kurz vor dem Tode der Kaiserin Adelheid gemachte Erwerbung der Abtei Memleben scheint die letzte gewesen zu seyn, die derselben zu Theil geworden ist. Im Jahre 1014 zeigt sich zu Wiehe ein Kaiserlicher Verwalter, nach dessen Hause der Markgraf Werner von Walbeck, als er sich bei der gewaltsamen Entführung der Reinhild von Beichlingen durch einen Fall tödtlich verletzt hatte, gebracht ward; usque Wi ad villici Caesaris domum portatus, sagt Dithmar. Merseb. lib. 7, apud Leibnit. pag. 401; dieser wird aber wohl nur deshalb so benannt, weil er das Gut einer Reichsabtei zu verwalten hatte, und den Markgrafen Werner an den Kaiser Heinrich 2. verrieth

(villicus iniquitatis hospitem infirmum imperatori mox prodidit, Dithmar. ibidem), denn eine eigentliche Reichsdomaine war Wiehe wohl nicht. In Ansehung der provinciae Wigsezi vergl. oben Note (81).

200) Dithmar. Merseburg. lib. 5 in f., wo er von der Wiederherstellung des Bisthums Merseburg durch den Kaiser Heinrich 2. redet, sagt von diesem (apud Leibnit. pag. 375) quia aliter non posse fieri apud Arnulfum praesulem sciebat, cum centum concambio mansorum super solum Merseburgensem Burgwardum episcopalem redemit bannum. Daß dieserhalb nicht mit dem Abte zu Memleben sondern mit dem Bischofe von Halberstadt unterhandelt ward, läßt sich freilich auch daraus erklären, daß die Bischöfe überhaupt die Episcopalrechte der Abteien nicht anerkennen wollten; um so mehr hatte aber das Wiederaufleben des Bisthums Merseburg die natürliche Folge, daß nunmehr die Bischöfe von Halberstadt vermöge der acquirirten Merseburgischen Rechte sich ernstlicher bestrebten, die geistlichen Zehnten des Hassegau und Friesenfeldes an sich zu ziehen; und dieses konnte ihnen um so eher gelingen, da der Graf Siegfried von Merseburg längst verstorben war; denn seit dem Jahre 981 findet sich keine weitere Nachricht von demselben, wogegen die Grafen Bio und Esico, wahrscheinlich dessen Söhne, dort erscheinen; deren letzterer eben im Jahre 1004 starb; die Nachfolger desselben waren hierunter vielleicht nachgiebiger, wie denn überhaupt der Grundsatz der Uebereinstimmung der geistlichen und weltlichen Diöcesen sich immer mehr verlor. Den Umfang des eben erwähnten Merseburgischen Burgwards bezeichnet uns die Beschreibung der Halberstädtischen Diöcesangrenzen in dem Chronico Halberstad. apud Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2, pag. 121 in folgenden Worten: per ascensum Salae usque in rivum qui transit Bogendorp (Bundorf ohnweit Lauchstädt), qui rivus separat dioecesin Halberstadensem et Merseburgensem, deinde per viam qua itur per Cricstide (Ober- oder Niederkrickstedt), usque Bunone (Bendorf), abhinc usque ad transitum Salae in Curewate (das südliche Corbetha an der Saale im Amte Weißenfels) et sic per ascensum Salae etc.. Derselbe Chronikenschreiber benennt auch (ibid. pag. 120 in f. et 121) die Orte, in deren Feldmarken die 100 Hufen belegen gewesen, die dafür zur Entschädigung gegeben worden: der Kaiser, sagt er, habe dem Bisthume Halberstadt 100 mansos litonum et servorum zum Ersatz verliehen, in his villis: in villa Unsci (hier scheint etwas zu fehlen) et decimam mansorum, in Sarckstidde 18 mansos et decimam in Haldrungen, 11 mansos in Seon, 6 M. in Wisserodi et proxima marca 17, in Dornettae 18 mansos. Ich kann keine anderen Orte auffinden, deren Namen mit diesen übereinstimmten, als 1) Unseburg an der Bode im Magdeburgischen, welcher Fluß aber hier die Grenze gegen die Halberstädtische Diöcese bildet; 2) Sargstedt, nordwestlich von Halberstadt; 3) Heldrungen an der Unstrut in Thüringen; 4) Seehausen im Magdeburgischen, aber in der Halberstädtischen Diöcese, doch nahe an deren Grenze ohnweit Dreckenstedt; 5) Wiesenrode bei Arnstein im Mansfeldischen, und 6) Doren bei dem Dornwalde ohnweit Weferlingen; — denn Dörmte im Lüneburgischen Amte Bodenteich kann doch wohl nicht gemeint sein. Diese weit umher zerstreueten Orte sind indessen so sonderbar durch einander geworfen, daß ich schon in dieser Hinsicht die Richtigkeit der Angabe nicht verbürgen möchte, da ohnehin keine Abschrift der hierüber errichteten Urkunde bekannt geworden ist.

201) Sogleich im ersten Jahre der Regierung dieses Kaisers 1002 erwirkte der Memlebensche Abt Reginold von demselben eine zu Regensburg ertheilte Bestätigung der Privilegien seiner Abtei, worin derselben namentlich dasjenige zugesichert wurde, **quicquid ibi a sanctae memoriae antecessore nostro Ottone secundo dono concambio sive scripto concessum** — und zugleich **tale ius ac stabilitas, quali utuntur cetera loca nostri iuris, Vuldensis Corbienis et Augensis,** denen sie **per omnia iura stabilitatis similis et aequalis** sein solle. (S. die Urkunde nach dem Original bei Wenck a. a. O. 3. Bd. Urkdb. Num. 41. S. 39, 40.) Der Bischof Arnolf von Halberstadt hingegen erhielt von dem Kaiser in eben dem Jahre zu Utrecht nur eine Bestätigung der Vorrechte seines Hochstifts in ganz allgemeinen Ausdrücken (Lünig **Spicil. Eccles.** 2. Thl. Anh. S. 19), so wie solche, von dessen Vorgängern Otto 2. und 3. auch nur ertheilt worden war (Lünig **Spicil. Eccles. Contin.** 3. Anh. S. 36.) Erst nach der Wiederherstellung des Bisthums Merseburg soll der Bischof Arnolf bei Gelegenheit der Errichtung des neuen Bisthums Bamberg im Jahre 1006 (nach dem Zeugnisse der Halberstädtischen Chronik in Leibnit. **Script. rer. Brunsv. Tom. 2, pag.** 121), jedoch nicht von dem Kaiser, sondern von dem Pabste Benedict 8. ein Privilegium erhalten haben, vermittelst dessen nebst den Gauen Hardengau, Derlingau, Nordthüringen, Belkischem (d. i. dem Balsamerlande in der alten Mark) und Schwabengau auch der Hasingowe oder Hassegau zu der Diöcese seines Bisthums gerechnet worden; da indessen bis jetzt kein Abdruck dieser Bulle zum Vorschein gekommen, so ist selbst dieses zweifelhaft. Die in der angezogenen Chronik hinzugefügte speciellere Grenzschnede ist, wie der Chronikenschreiber selbst bemerkt, nur einseitig von dem Bischofe verfasset, und rührt wahrscheinlich aus noch späteren Zeiten her. Dem allen nach scheint es mir, daß bei den nachmaligen Verfügungen des Kaisers Heinrich in Beziehung auf den Hassegau keine Begünstigung des Bisthums Halberstadt zum Grunde gelegen habe, sondern vielmehr die Abtei Hersfeld eben in der Absicht wieder herbeigezogen worden, um jenem Bisthume, von welchem die Abtei Memleben allmählich verdrängt ward, kräftiger entgegen zu arbeiten.

202) Die hierüber zu Frankfurt am 26. Januar 1015 ausgefertigte Urkunde ist bei Wenck nach dem Original im Urkundenb. des dritten Bandes Num. 47, S. 45 abgedruckt, jedoch aus einem offenbaren Versehen in der Ueberschrift statt jenes Tages der 25. Februar angegeben und dadurch dieses Diplom den beiden sogleich zu erwähnenden, die nur eine Folge desselben waren, irrig nachgesetzt worden. Der Kaiser sagt in demselben: **Arnoldus Herolvesfeldensis abbas cum omni congregatione monachorum militumque** (also nahmen die Weltlichen auch Theil daran) **suorum nos adiens conquestus est, damna concambii quod praedecessor noster bonae memoriae Otto imperator augustus cum aecclesia sua fecit, duo praedia ei concedendo Moffendorf videlicet et Cloboco, decimationem vero aecclesiae iuste pertinentem, quae ei multo erat utilior auferendo. Cuius itaque querimoniae lamentationem diligentissime inspicientes, eiusque iustae petitioni assensum praebentes praedia nobis merito pertinentia recepimus, decimas autem aecclesiae iure et legaliter pertinentes per hanc nostram imperialem paginam reddendo concedimus atque largimur; concambiumque aecclesiae perniciose factum hoc modo infringendo dissolvimus et quod aeccle-**

siae ut diximus, iuste pertinebat, firmiter corroboramus. (Vergl. oben Note **191**)). Unter den durch den annullirten Tausch von der Abtei Hersfeld veräußerten Gegenständen befanden sich außer den Zehnten des Hassegau und Friesenfeldes auch die drei Kirchen zu Altstedt, Osterhausen und Riestedt; und da diese nun jener Abtei zurückgestellt waren, so tauschte der Kaiser noch an demselben Tage **quoddam praedium in villa Rizzestat** (ohne Zweifel ein Zubehör der Kirche zu Riestedt) an sich, indem er der Abtei dagegen ein Gut zu **Bunon** (Bauna bei Cassel) übertrug (bei Wenck a. a. O. Num. 45, S. 43), wenige Tage später am 5. Februar 1015 auch noch zu Frankfurt, vertauschte er dagegen das eben erwähntermaßen durch Vernichtung jenes Tausches ihm selbst zurückgefallene Gut zu Klobigk (**tale praedium quale in Cloboco habere videmur, situm in pago Hassegowe in comitatu vero Burchardi Comitis**, damaligen Merseburgischen Grafen und Pfalzgrafen) wiederum nebst mehreren anderen Orten im westlichen Thüringen an die Abtei Hersfeld, von welcher er verschiedene Güter für das Bisthum Bamberg zurück erhielt (bei Wenck ebendas. Num. 46, S. 44).

203) Dithmarus Merseburg sagt hiervon **lib.** 7, **apud Leibnit.** 407 **in f. et** 408: **Notandum quoque est et non absque singultu gravi proferendum, quod monasterium in Miminleve constitutum a libertate diu corroborata in servitutem redactum est. Deposito namque eiusdem coenobii Reinoldo (scil. abbate,** demselben der schon seit dem Jahre 992 in allen bisherigen Verhandlungen vorkömmt) **dispersisque late confratribus his (suis), Heresfeldensi ecclesiae eiusque tunc provisori Arnoldo illud subditum est.** Eben das sagt wörtlich der **Annal. Saxo ad ann.** 1016 **in Eccard. corp. histor. Tom.** 1, **pag.** 439, **in f. et** 440. Nach Wencks Anzeige, Urkdb. zum 2. Bd. S. 42, Note *) befindet sich in Schmincke **Monum. Hassiacis coll.** 3, **pag.** 250 der Abdruck eines dem Abte Arnold zu Hersfeld über diese Verfügung von dem Kaiser Heinrich 2. im Jahre 1015 ertheilten Diploms, welches ich sehr bedaure, hierbei nicht vergleichen zu können, da ich dieses Schminckische Werk nicht zur Hand habe.

204) Dithmars Ausdrücke scheinen zu ergeben, daß das Memlebensche Kloster, obgleich der Abt abgesetzt ward, und die Mönche, die zum Theil unzufrieden sein mochten, sich zerstreueten, doch nicht eigentlich aufgelöset, sondern nur seiner Exemtionen beraubt und in **servitutem** redigirt worden. Die Urkunde wird dieses wahrscheinlich näher erläutern; so viel ist wenigstens gewiß, daß ein Kloster zu Memleben noch lange nachher, und zwar von der Abtei Hersfeld abhängend, existirt hat. Hiervon zeuget unter andern eine Urkunde vom Jahre 1182 bei Wenck a. a. O. 3. Bd. Urkdb. Num. 83, S. 82, vermittelst deren der damalige Abt zu Hersfeld einige Güter der Memlebenschen Kirche zu Gunsten derselben von deren Advokaten dem Grafen Heinrich von Bucha (s. unten Note (**239**)) einlösete; verglichen mit dem Diplome vom Jahre 1170, ebendas. Num. 79, in welchem S. 78 **Suigerus praepositus in Mimilebo** unter den Zeugen oben an stehet.

205) Der Bischof Burchard stammte nach dem Zeugnisse der Halberstädtischen Chronik in **Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom.** 2, **pag.** 123 von einem Baierischen Fürstengeschlechte ab, und stand besonders bei dem Kaiser Heinrich 3. in großem Ansehen. Er erwarb unter andern seinem Hochstifte durch Uebertragungen der Grafen Lüder und Gevehard die Grafschaften in

den Gauen Nordthüringen und Derlingau (s. die Urkunden darüber, wiewohl in sehr fehlerhaften obgleich von dem Könige Adolf im Jahre 1295 vidimirten Abschriften in Ludewig Reliq. MSS. Tom. 7, pag. 421, 425, etc., und jener Chronikenschreiber setzt hinzu, daß demselben auch noch anderweit die comitatus in pagis Hardengowe, Derlingowe partimque Nordthuringen et Belchisheim verliehen wären (l. c. pag. 125). Die Einschränkung: partim, bei dem Nordthüringischen Gau beziehet sich darauf, daß ein Theil dieses Gau zum Erzstifte Magdeburg geschlagen war, und es läßt sich sowohl hieraus schließen als überhaupt mit Grunde annehmen, daß diese Verleihungen der comitatuum nur die Gräflichen Rechte über die Halberstädtischen Stiftsgüter innerhalb der gedachten zu der Diöcese des dortigen Bisthums gehörigen Gauen bezielt haben. Daß nun aber hierbei der einzige Hassegau nicht mit erwähnt wird, scheint mir merkwürdig, und ein sicherer Beweis zu sein, daß die Halberstädtischen Rechte auf denselben auch noch damals nicht fest gegründet waren.

206) Lambert. Schafnaburg. in Pistorius Script. rer. germ. edit. Struv. Tom. 1, pag. 324 sagt von diesem Pabste: is eodem anno ab abbate Meginhero interpellatus, propter decimationes Saxoniae, litteras et mandata direxit Burchardo Halberstadensi episcopo, ne statutos patrum terminos transgrederetur, neve monasterium Herveldense superfluis concertationibus inquietaret; si pergeret molestus esse, necessario se Apostolicae auctoritatis virga usurum adversus eius inobedientiam, praesertim cum monasterium illud sub iurisdictione esse Romani pontificis, tot praedecessorum eius privilegia testarentur. Abbati quoque epistolam scripsit verbis consolatoriis, quae usque in praesentiarum in chartario servatur Herveldensis monasterii. Dieses blieb ohne Zweifel deshalb unwirksam, weil der Bischof des Schutzes des Kaisers genoß, daher der Abt Meginher sich damit begnügen mußte, denselben dieserhalb vor Gottes Gericht in jener Welt zu fordern. Is (abbas), fährt Lambert l. c. pag. 325 fort: ut praedictum est, cum Burchardo Halberstadensi episcopo diuturnam traxerat litem, propter decimas Saxoniae, quas ille, Herveldensi monasterio ereptas, per occasionem episcopalis regiminis sibi vendicabat. (In diesen letztern Worten wird sehr deutlich gesagt, daß der Bischof sich der Zehnten als einer Folge der Bischöflichen Diöcesanrechte anmaßte.) Contra cuius improbitatem cum nec forenses nec ecclesiasticae leges quicquam valerent, et abbas, saepe querimonia in ius relata, surdis tribunalibus fabulam narrasset: tandem brevi antequam vita excederet, mandavit ei per Fridericum palatinum Comitem (dieser Friedrich von Goseck, Sächsischer Pfalzgraf und Graf in dem südlichen Theile des Districts zwischen der Saale und Unstrut, war also noch immer der Vereinigung desselben mit Halberstadt abgeneigt); se quidem tanquam viribus imparem causa cadere, Deo tamen vires ad tuendam aequitatem non defuturas esse etc.

207) Lambert setzt (eadem pag. 325) eine lamentabele Erzählung hinzu, welche besagt, Burchard habe auf dem Todbette alle seine Stiftsgeistlichen und benachbarte Bischöfe um Gottes willen gebeten, das von ihm der Abtei Hersfeld angethane Unrecht, welches er schmerzlich bereue, wieder gut zu machen: dennoch aber wären ihm die Eingeweide zerplatzt, und sein Erzpriester Uto sei von dem Teufel erdrosselt worden. Es ist schon oben Note

(169) erwähnt, daß Lambert wahrscheinlich auch der Verfasser der kürzeren Nachrichten von der Hersfeldischen Geschichte ist, die in Maders antiqu. Brunsvicensibus abgedruckt sind. Diese sind indessen von einem Mönche zu Hadmersleben in der Halberstädtischen Diöcese abgeschrieben und aufbewahrt, welcher mit demjenigen, das Lambert in Hinsicht der gedachten Zehnten zum Nachtheile des Bischofs Burchard auch hier gesagt hatte, nicht allerdings zufrieden gewesen, solches daher weggelassen und dafür am Schlusse (apud Maderum l. c. pag. 157) folgendes an die Stelle gesetzt hat: Burchardus episcopus Halberstadensis post haec obiit, cui auctor libelli huius crimen imponit iniustae detentionis decimae cuiusdam quae pertinebat ad monasterium Hersveldense. Subsequitur mors abbatis Meginheri; — sed episcopi Burchardi, viri utique sancti, reprehensio videtur iniusta, et quod crepuerit medius, et sic poenitentia ductus sero restituerit quae iniuste invaserat, non consonat veritati.

208) Lambert sagt ferner eadem pag. 325: Burchardo episcopo successit Bucco, Goslariensis praepositus, qui praedecessoris sui recenti adhuc exitio perterritus ab infestatione Herveldensis monasterii temperabat. Minabatur tamen plerumque, magna se facturum, sed ultra verba non processit. Aus dieser sehr unbestimmten Aeußerung läßt sich nicht schließen, daß die Abtei Hersfeld wieder zum Besitze des streitigen Zehntrechts gekommen sei; es wird vielmehr ausdrücklich anerkannt, daß der Bischof Bucco die Ansprüche auf dasselbe keinesweges aufgegeben habe; uud wenn es damals nicht zu Thätlichkeiten gekommen ist, so kann dieses auch durch nachgiebigere Gesinnungen des neuen Hersfeldischen Abts Rutbert veranlaßt sein. Dieser ward bald nachher in die schweren Streitigkeiten mit dem Erzstifte Mainz wegen der Thüringischen Zehnten verwickelt, an denen auch sein Nachfolger, von dessen Namen uns Lambert l. c. pag. 352 nur den Anfangsbuchstaben H. angibt (er hieß Hartwig, s. unten Note (291)) sehr thätigen Antheil nahm, und daher konnten die Ansprüche auf die Zehnten des Hassegau bei den damaligen unruhigen Zeiten nicht wirksam verfochten werden. Die Hersfeldischen Aebte hätten zwar hierbei wohl auf den Beistand des Kaisers Heinrich 4. rechnen können, dessen abgesagtester und hartnäckigster Feind der Bischof Bucco war, allein der Kaiser hatte oftmals Mühe, gegen diesen und dessen Anhänger sich selbst zu behaupten. Gegen den Hersfeldischen Besitz zeuget insbesondere noch der Umstand, daß die erwähnten beiden Aebte Meginher und Rutbert von den Kaisern Heinrich 3. und 4. Privilegien ausgewirkt haben, wodurch die ihrer Abtei von Carl dem Großen verliehenen Exemtionen bestätigt werden, der Zehnten des Hassegau und Friesenfeldes hingegen, die erst von Heinrich 5. derselben wieder zugesprochen worden, gar keine Erwähnung geschiehet. Diese in den Jahren 1040 und 1069 gegebenen Urkunden liefert Wenck im 3. Bande Urkdb. Num. 52, S. 50, 51 und Num. 59, S. 59.

209) Die Urkunde darüber befindet sich bei Wenck a. a. O. 3. Bd. Urkdb. Num. 64, S. 64. Sie hat kein Datum, fällt aber zwischen die Jahre 1107, da Reinhard Bischof in Halberstadt geworden, und 1109, da der als Erzkanzler aufgeführte Erzbischof Ruthard von Mainz gestorben ist. Heinrich, der erst im Jahre 1111 als Kaiser gekrönt worden, kömmt in derselben noch als König vor. Der Rath Völkel hat ausdrücklich bezeugt, daß der Abdruck derselben dem Originale gleichlautend sei, wogegen er andere, deren Aechtheit ihm zweifelhafter geschienen, nur mit: Vidit

Wölkel, unterzeichnet hat. Es läßt sich aber doch in Ansehung der vorliegenden mit Grunde bezweifeln, daß sie nach dem wirklichen Originale edirt sein könne, nicht nur weil das Datum fehlt, sondern auch weil im Eingange derselben der König **Rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum** genannt wird; eine Titulatur, die in der Maße kein teutscher König oder Kaiser seit den Carolingern geführt hat, und die von irgend einem Diplome Carls des Großen entlehnt zu sein scheint. **Reges Romanorum** haben Heinrich 4. und 5. sich vor ihrer Kaiserkrönung wohl geschrieben, auch wohl **patricios Romanorum**, jedoch erst nach erlangter Kaiserwürde, aber niemals **reges Francorum** oder **Longobardorum.** (Vergl. **Chronicon Gottwic. pag.** 284, 310.) Allem Anschein nach ist also dieses Document nur nach einer vorhanden gewesenen Anzeichnung in späteren Zeiten verfasset: der Inhalt ist aber nichts desto weniger glaubwürdig, da die folgenden unverdächtigen Urkunden genau damit übereinstimmen, auch die benannten geistlichen und weltlichen Fürsten, welche den Ausspruch gethan haben sollen, sämmtlich gleichzeitig sind. Unter den ersteren kömmt natürlich Reinhard von Halberstadt nicht mit vor. Die weltlichen sind: **Liutteri dux Saxoniae** (der nachmalige Kaiser), **Diebbolt marchio Baioriae, Sigifridus quoque et Fridericus palatini comites** (ersterer am Rhein, letzterer in Sachsen, von Sommerschenburg), **Otto comes** (von Ballenstedt, Vater Alberts des Bären), **Beringerus comes** (von Hohnstein, Sohn Ludwigs des Bärtigen und Ceciliens von Sangerhausen), **Wigbertus comes** (von Groitzsch), **Sizo comes** (von Kefernberg), **Ludowigus comes** (der sogenannte Springer, Stammvater der Thüringischen Landgrafen und Bruder jenes Beringer), **Giso comes advocatus Herosfeldensis** (von Gudensberg), **Gozmar comes** (von Ziegenhayn), **Hug signifer Herosfeldensis militiae** (der damalige Hersfeldische **subadvocatus**, deren mehrere zu verschiedenen Zeiten in Diplomen dieser Abtei vorkommen), **Erwin comes** (von Tonna) **atque alii.**

210) Die Urkunde sagt: der Abt habe sich beschwert, daß ihm der Bischof Reinhard die **tres capellas in Altstedi Osterhusun et Rietstedi cum omnibus quae ad eas pertinent in Frisonevelde et Hassega decimationibus post trecentos annos regiae donationis** entrissen habe, wobei auf eine Urkunde Otto 1., als welche von der durch Carl den Großen geschehenen Verleihung jener Gegenstände an die von selbigem gestiftete Abtei Hersfeld zeuge, Bezug genommen, und dann hinzugefügt wird, daß der jetzige Urtheilsspruch, vermittelst dessen alles obige der Abtei Hersfeld restituirt werde, **eodem iniustae ablationis anno** erfolge.

211) Bei der erzwungenen Kaiserkrönung Heinrichs 5. in Rom ertheilte der Pabst Paschal 2. am 15. April 1111 dem ohne Zweifel daselbst mit gegenwärtigen Hersfeldischen Abte Reinhard eine von dem Erzbischofe Friedrich von Cölln **vice Diaconi (Johannis Cardinalis)** ausgefertigte Bestätigung der Privilegien seiner Abtei, in welcher unter andern gesagt wird: **inter quae singulariter religiosi imperatoris Caroli testamentum, quod vestro monasterio delegavit, ratum manere sancimus. Illas etiam decimationes quas ab antiquis temporibus idem monasterium possidet** (nämlich die im Hassegau) — **nos quoque concedimus** (bei Wenck 2r Bd. Urkdb. Num. 49, S. 58 fg.). Hiernächst findet sich auch noch ein anderweites Diplom desselben Kaisers, datirt zu Merseburg den 11. Januar 1113 (bei Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 65, S. 65 fg.), welches eine sehr

weitläufig und nachdrücklich gefaßte Bestätigung der von Carl dem Großen der Abtei Hersfeld verliehenen Privilegien enthält, mit dem Zusatze: **Additum etiam in ipsis privilegiorum testamentis quomodo idem imperator — inter caeteras donationes tradiderit tres aecclesias dominicales unam in Altsteti alteram in Osterhusun, tertiam in Rietstedi cum omnibus quae ad eas pertinet in Frisonovelde et Hassega decimationibus. Haec ergo quae per manifesta conscriptionum atque sigillorum indicia ad nos usque venerunt sicut antecessores nostri Karolus Liudewicus, et alii reges et imperatores, atavus, avus, atque pater noster suis privilegiis probaverunt et confirmaverunt, nos quoque laudavimus, confirmavimus, roboravimus atque stabilivimus.** Dieses letztere ist mir indessen, wie ich gestehe, verdächtig (doch nicht in Ansehung der äußeren Form, sondern in Hinsicht des Inhalts), auch hat der Rath Völkel nur etwas zweideutig die Uebereinstimmung mit einem **documento** (er sagt nicht, wie bei andern Urkunden, **autographo**), **tabularii Cassellani** bezeugt. Es wird nämlich in demselben eine weitläufige Geschichte der Stiftung der Abtei Hersfeld vorangeschickt, in welcher unter anderen mit vorkömmt, daß der heil. Lullus eine große Synode nach **Carisiacum** in Frankreich zusammenberufen, **ubi imperator cum principibus Galliae ad cognitionem rerum ecclesiasticarum assedit,** und wo es beschlossen sei, dieser Abtei die Exemtionsprivilegien zu ertheilen: dieses beziehet sich nun zwar auf die oben Note **(165)** erwähnte, gleichfalls schwerlich ächte, von **Carisiacum** datirte Urkunde Carls des Großen vom 5. Januar 775; es ist aber ein großer Schnitzer, daß die Zusammenberufung der dortigen Synode dem Mainzischen Erzbischofe Lullus zugeschrieben wird. Doch würde mir sowohl dieses als überhaupt die gar zu specielle Abfassung des vorliegenden Diploms minder bedenklich sein, wenn nicht der Umstand hinzukäme, daß der Bischof Reinhard von Halberstadt, gegen den eigentlich die ganze Verhandlung gerichtet war, als Zeuge mit aufgeführt wird. Man könnte zwar sagen, Reinhard werde sich dem gegen ihn gefälleten Spruche unterworfen haben, und habe an dem vorliegenden Geschäfte an sich nicht Theil genommen, sondern es nur angehört: ich bin indessen versichert, daß derselbe sich hierbei nicht beruhigt haben würde, da er einer der eifrigsten Gegner des Kaisers war, noch in demselben Jahre 1112 mit diesem in offenbaren Krieg gerieth, und in der berühmten Schlacht bei dem Welfesholze im Jahre 1115 als einer der ersten Feldherrn gegen selbigen mit focht, welches Verhältniß ohnfehlbar zu der gegen ihn ergangenen Sentenz vieles beigetragen hatte. Reinhard war ein geborner Graf von Blankenburg.

212) Die in allem Betracht glaubwürdige Urkunde dieses Erzbischofs vom 18. October 1133 findet sich bei Wenck 2. Bd. Urkdb. Num. 55, S. 81 fg. Der Erzbischof erklärt in derselben: **controversiam inter Halberstattensem et Herveldensem ecclesiam de decimarum possessione in Hassega et Frisenveld diu in conciliis et synodis nostris ventilatam, tandem ex mandato Dui Papae Innocentii secundi iudiciario ordine in hunc modum esse excisam.** Es habe nämlich in einem großen auf den Tag Lucä (das ist der 18. October) angesetzten Concilium, welches unter seinem des Erzbischofs und des Cardinals Gerhard **Praelati S. Crucis in Jerusalem** Vorsitze, mit Zuziehung mehrerer benannten Erzbischöfe und Bischöfe, auch unzähliger anderen Geistlichen abgehalten worden, und zu wel-

chem sowohl der Bischof Otto von Halberstadt als der Abt von Hersfeld vorgeladen gewesen, der letztere seine Privilegien vorgelegt und den dreihundertjährigen Besitz der Zehnten dadurch begründet, der Bischof aber sei nicht erschienen, und es sei demnach einstimmig der Besitz der Zehnten der Hersfeldischen Kirche und deren Abte zuerkannt worden. Als Zeugen werden außer einigen Mainzischen Domherren und Aebten auch der Herzog von Zähringen, mehrere Grafen und verschiedene Mainzische, Fuldaische und Hersfeldische Ministerialen aufgeführt. Am Schlusse nach dem Datum und den Regierungsjahren des Kaisers Lothar (der eben damals auf der Rückreise von seiner Krönung aus Italien begriffen war und das neue Jahr zu Würzburg feierte), ist noch hinzugesetzt: **Ludovico regionario Comite Advocatiam tenente Herveldensis ecclesiae.** Dieser scheint indessen nicht zugegen gewesen zu sein, da er nicht als Zeuge mit benannt wird.

213) Das Diplom dieses Kaisers (bei Wenck zweiter Bd. Urkdb. Num. 56, S. 83) ist datirt zu Fulda den 7. November 1134. Daß Lothar sich damals wirklich zu Fulda befunden habe, bezeugt der **Annal. Saxo apud Eccard. l. c. pag.** 667, welcher sagt, der Kaiser sei auf Mariä Himmelfahrt (15. August) des gedachten Jahrs zu Würzburg gewesen und von da gegen Friedrich und Conrad von Hohenstaufen nach Schwaben aufgebrochen, sodann aber hinzusetzt: **devastata autem plurima parte regionis Fuldam divertit.** Hier hielt er sich einige Zeit auf und versöhnte sich mit jenen Gebrüdern. In der hier vorliegenden Urkunde bestätigt derselbe dem Hersfeldischen Abte Heinrich alle Güter seiner Abtei, mit dem Zusatze: **inter quae praecipue ratas et confirmatas eidem ecclesiae nunc et semper esse volumus tres ecclesias dominicales** (bis dahin wurden sie immer **nur capellae** genannt, waren jedoch ohnfehlbar längst Hauptkirchen) **unam in Altstede, unam in Rietstede, unam in Osterhusun, cum omni decimatione de Friesenveld et Hassega, cum omnibus quae in aeternum de ipsis ecclesiis et decimationibus exactitata fuerint, quae omnia rogatu beatissimi Lulli, Moguntini tunc Archiepiscopi, ad cuius dioecesin eaedem ecclesiae cum decimationibus praedictis pertinebant, gloriosissimus imperator magnus Carolus Heresfeldensi monasterio cum duobus privilegiis primo tradidit, secundo confirmavit, triginta et eo amplius annis ante episcopatuum per Saxoniam distributionem et Halberstadensis ecclesiae constructionem.** Mit diesen 30 und mehreren Jahren möchte es nun wohl nicht so ganz richtig sein (s. oben Note **(167)**), wenigstens kommen sie nicht einmal völlig heraus, wenn man auch die Gründung des Bisthums Halberstadt bis auf das Jahr 803 hinaussetzt. Indessen ist die Bemerkung, daß die Hersfeldischen Privilegien über den Hassegau älter sind als das Bisthum Halberstadt, überhaupt allerdings gegründet, und indem der Kaiser sich hierauf beziehet, und den Hassegau zu der Mainzischen Diöcese im Gegensatz der Halberstädtischen rechnet, behauptet er mit mir einerlei Sätze, und gibt zugleich deutlich zu erkennen, daß er das in Frage kommende Zehntrecht gleichfalls für einen Ausfluß des Diöcesanrechts annehme. Sodann fährt er weiter fort: **Quam tamen traditionem cum trecentis postea annis Reginhardus Halberstadensis episcopus infringere tentasset, et contra privilegium praedecessoris nostri Henrici quinti in Merseburg ubi et nos affuimus, iudicio Ottonis Bavenbergensis episcopi et assensu principum datum, successorem eiusdem invasionis Ottonem Halberstattensem episco-**

pum habuisset, eadem tandem controversia Moguntiae in Synodo canonice excisa est etc., welches dann nur der Kaiser bestätigen zu wollen erklärte. Der Ausspruch Heinrichs 5., an welchem Lothar als Herzog von Sachsen mit Theil genommen hat, ist derjenige, der in der nicht datirten oben Note (209) näher erwähnten Urkunde enthalten ist, und diese muß demnach, wie Lothar hier sagt, zu Merseburg gegeben sein. Die andere vom 11. Januar 1112 (s. oben Note (211)) ist gleichfalls von Merseburg datirt; in dieser ist aber von Lothar keine Rede, der auch eben damals mit dem Kaiser Heinrich schon gespannt war, jedoch vorerst noch wieder versöhnt wurde.

214) Die Bullen derselben von den Jahren 1135 und 1145 enthalten nur kurzgefaßte Bestätigungen des auf der Mainzischen Synode 1133 gefälleten Ausspruchs. Sie finden sich bei Wenck, die erstere im 2. Bande Urkdb. Num. 57, S. 84 aus einer unvollständigen Copie, die letztere aber vollständig im 3. Bande Urkdb. Num. 68, S. 69.

215) Das Bisthum Halberstadt rühmte sich erwähntermaßen der Bestimmung des Umfangs seiner Diöcese, so daß auch der Hassegau mit in derselben begriffen sei, schon seit Ludwig dem Frommen, auch soll Heinrich 2. solchen in gleicher Maße bestimmt haben. Wiewohl ich nun das bezweifele (vergl. u. a. die Bemerkungen in der Note (201)), so ist doch die in der Halberstädtischen Chronik in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 2, pag. 121 enthaltene ausführliche und bestimmte Schnedebeschreibung wohl nicht ganz neu, welche den ganzen streitigen Zehntdistrict deutlich einschließt; auch läßt es sich überhaupt aus allen vorgekommenen Begebenheiten sicher schließen, daß das Bisthum Halberstadt seit dem Verfall der Abtei Memleben sich in den Besitz der streitigen Zehnten zu setzen und in demselben zu erhalten gewußt habe.

216) Ludwig hatte die Hersfeldische Voigtei mit einer Erbtochter aus dem Geschlechte der Grafen von Gudensberg beheirathet (s. Wenck Hess. Landesgeschichte 3. Bd. S. 82), vor ihm verwaltete selbige der Graf Giso von Gudenberg im Jahre 1107—1109 (s. oben Note (209)). Im Jahre 1131 schrieb Ludwig sich einen Grafen von Gudenberg (s. Wenck a. a. O. 2. Bd. Urkdb. Num. 54, S. 80), bald nachher ward er Landgraf und ward nun in den Verhandlungen der Mainzischen Synode vom Jahre 1133 (oben Note (212)) als solcher und als Hersfeldischer Advocat bezeichnet. Er galt sehr viel bei dem Kaiser Lothar. Dagegen hatte der Halberstädtische Bischof sehr weniges Gewicht. Der Pabst Innocenz 2. hatte ihn seiner Würde entsetzt, und er war erst nach drei Jahren im Jahre 1131 wieder zu Gnaden angenommen worden. (Annal. Saxo apud Eccard. l. c. pag. 664.) Im Jahre 1134 war zwar der Kaiser auf Ostern mit einem großen Gefolge bei ihm zu Halberstadt, wo der Dänische König Magnus dem ersteren huldigte (Annal. Saxo ibid. pag. 667), im Herbste desselben Jahres aber, da der Kaiser der Abtei Hersfeld die Zehnten bestätigte, waren allem Anscheine nach die Klagen schon gegen ihn angebracht, die seine anderweite Absetzung zur Folge hätten; denn wenn gleich der Annal. Saxo pag. 672 dieses Vorgangs erst bei dem Jahre 1136 gedenkt, so bringt er doch pag. 669 sq. schon bei dem Jahre 1135 einige Schreiben bei, die sich auf die Wiederbesetzung des erledigten Bisthums Halberstadt beziehen.



Beiträge

zu der

teutschen, besonders thüringischen

Geschichte

des Mittelalters.

Herausgegeben

von

Ludwig Friedrich Hesse.

Ersten Bandes zweite Abtheilung.

Hamburg,

bei Friedrich Perthes.

1836.

Geschichte
der
Teutschen.
Nach den Quellen
von
J. C. Pfister.

Fünf Bände, 1829 — 1835; 212 Bogen und zwei ethnographische Charten. Preis 15 Thlr.

(Aus der Geschichte der Europäischen Staaten, herausgegeben von A. H. L. Heeren und F. A. Ukert, im Verlage von Friedr. Perthes in Hamburg.)

Mit tiefem Schmerz wird jeder Gebildete die Nachricht vom Tode des würdigen Prälaten v. Pfister vernommen haben, der am 30. September durch eine nervöse Krankheit erfolgte. Als im Vorgefühl seines bevorstehenden Endes arbeitete er angestrengt, um den jetzt erschienenen Theil der teutschen Geschichte zu vollenden, es gelang ihm und er hatte noch die Freude, das Werk fertig gedruckt zu sehen, wodurch er seiner schriftstellerischen Laufbahn ein so schönes Denkmal gesetzt hat.

Erwünscht ist es der Verlagshandlung, die glückliche Vollendung dieses Werkes anzeigen zu können, da es schon mehrmal der Fall gewesen, daß ähnliche von solcher Ausdehnung, namentlich in der teutschen Geschichte, nicht von dem ersten Verfasser zum Schlusse gebracht wurden. Die günstige Aufnahme der bisher ausgegebenen vier Bände läßt den nun erscheinenden fünften um so mehr dasselbe hoffen, eben weil nun das Werk erst ein Ganzes ist, und weil noch überdieß der [illegible]alt des letzten Bandes, der eine uns näher angehende Zeit um[illegible], Leser jeder Art ergreifen wird. Wir täuschen uns wohl nicht, [illegible]n wir nach dem seitherigen Beifall uns überzeugt halten, daß der [illegible]rfasser ein wahres Zeitbedürfniß getroffen.

Ueber seine Ansicht der teutschen Geschichte, seine Art sie zu be[illegible]deln und was er [illegible]reicht zu haben glaubt, hat sich der Verstorbene [illegible]er Vorrede zu [illegible]sem fünften Bande ausgesprochen. [illegible] seinem Hin[illegible]theilte er folgendes darüber [illegible]

„Das E[illegible]mliche [illegible]
andern [illegible]
zum [illegible]
der [illegible]
eil[illegible]



Nach der Nat. gez. und gest. von J. G. [illegible] 1820

Ansicht der Kloster - Ruine Paulinzelle

August von Wersebe

über die

Vertheilung Thüringens

zwischen den alten

Sachsen und Franken.

Zugleich

eine Revision der ältesten

Geschichte und Diöcesanverfassung

von

Thüringen.

Zweite Hälfte.

Mit einem Kupfer.

Hamburg,

bei Friedrich Perthes.

1836.

Sr. Hochwohlgeboren

dem Herzoglich = Sachsen = Koburg = Gothaischen Geheimen Konferenzrath und Konsistorialpräsidenten ꝛc.

Herrn

Karl Ernst Adolph von Hoff,

dem gründlichen

Kenner der Diplomatik und vaterländischen Geschichte,

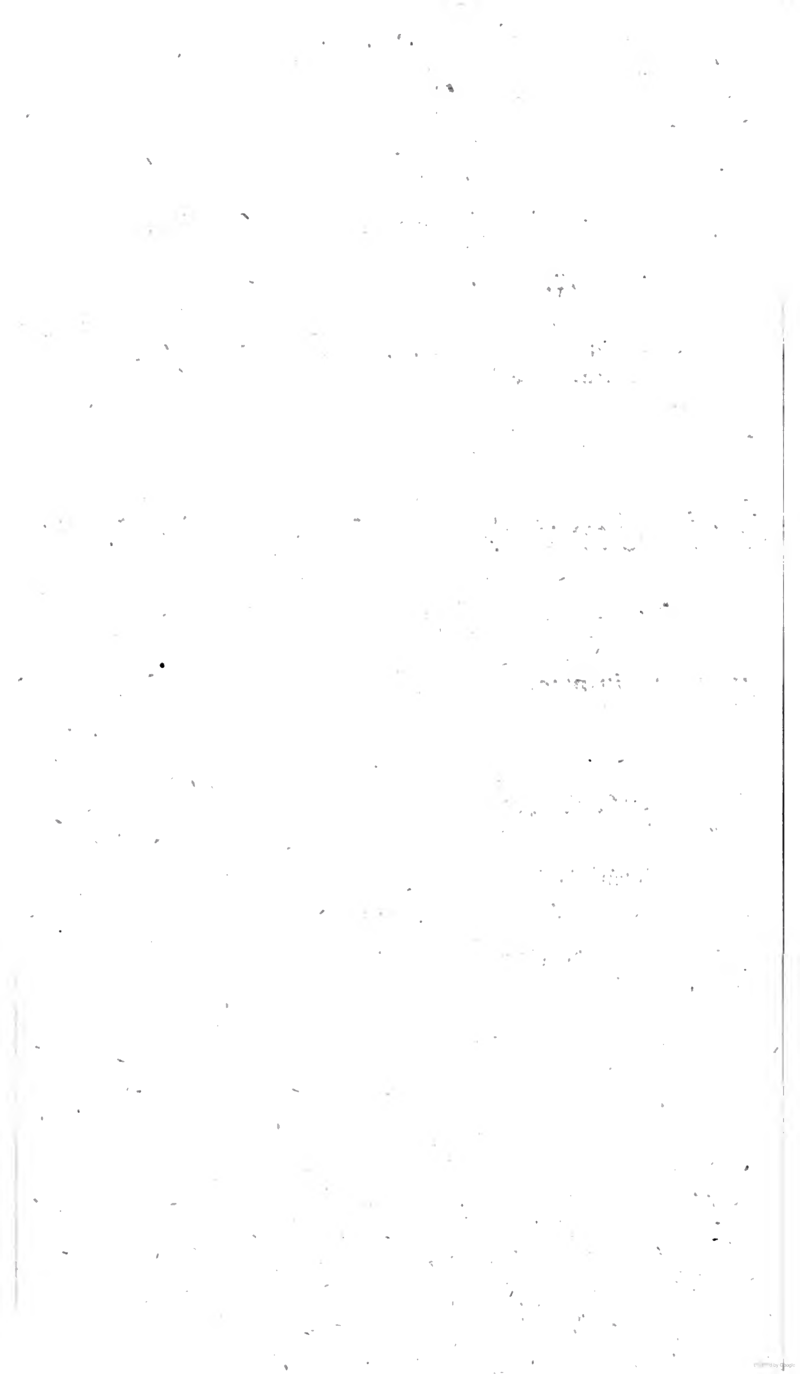
und wohlwollenden

Beförderer der Forschungen

des Herausgebers auf diesem wissenschaftlichen Gebiete,

dankbar und ehrfurchtvoll

gewidmet.



Vorrede.

Die zweite Hälfte der Abhandlung des verewigten von Wersebe über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken erscheint hier durch unvorhergesehene Umstände später, als ich gehofft hatte. Meinem Versprechen gemäs war ich Willens, die mit meinen eigenen Ansichten nicht übereinstimmenden Behauptungen des Verfassers an dem Probiersteine der historischen und diplomatischen Kritik sorgfältig zu prüfen. Doch, um mich diesem Geschäfft auf eine befriedigende Weise unterziehen zu können, mangeln mir noch die Urschriften einiger Dokumente, woraus jener etwas zu kühne Forscher unerwartete und von den bisherigen Meinungen abweichende Ergebnisse herleitet, und von deren Aechtheit oder Unächtheit ich mich durch eigene Untersuchung oder durch die Urtheile Sachkundiger erst zu überzeugen wünsche. Sobald ich zum Besize alles zu dieser Arbeit nöthigen Stoffes gelangt bin, werde ich dieselbe beginnen, und das, was ich aus dem Dunkel der Archive,

mit Hülfe ihrer gelehrten und humanen Vorsteher, zu Tage gefördert, in einem der nächsten Hefte dieser Beiträge niederzulegen nicht versäumen.

Damit diese zweite Abtheilung der ersten in der Bogenzahl nicht nachstehe, habe ich in dieselbe Auszüge aus dem bisher ungedruckten Thüringischen Zeitbuche des Nikolaus von Syghen, welche die Klöster Paulinzelle und Ichtershausen betreffen, aufgenommen und durch Anmerkungen erläutert. In der Folge werde ich öfter Gelegenheit finden, aus dieser für die mittlere Geschichte Teutschlands reichhaltigen Quelle, so wie aus andern, noch nicht öffentlich bekannt gewordenen Chroniken, ähnliche Nachrichten zu schöpfen.

Unstreitig wird die beigefügte Abbildung der Ruinen des zuerst erwähnten Klosters von der Hand eines wegen vieler gelungenen Leistungen in diesem Fache hochgeschätzten Künstlers den Freunden des teutschen Alterthums willkommen sein.

Rudolstadt den 10. Februar 1836.

Ludwig Friedrich Hesse.

Ueber

die Vertheilung Thüringens

zwischen

den alten Sachsen und Franken.

(Fortsetzung.)

Durch das bisher Angeführte hoffe ich die Verhältnisse des Friesenfeldes und des Hassegaues, mit Inbegriff des südlicheren Districtes zwischen der Saale und Unstrut, hinlänglich erläutert und außer Zweifel gesetzt zu haben. Daraus, daß der Abtei Hersfeld die Zehnt- und Episkopalrechte über diese ganze, so weit entlegene Gegend beigelegt waren, ergibt sich schon eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieser Abtei sowohl als der zu Fulda auch in anderen ihnen näheren Gegenden Thüringens ähnliche Verhältnisse zu statten gekommen sein werden, und zwar insbesondere in denjenigen, die gleich jenen schon früher als das Land der Weriner und Angeln mit Franken vereinigt gewesen sind. Daß dieses wirklich der Fall gewesen ist, wird dann auch direct durch mehrere Zeugnisse und Bemerkungen bewiesen.

Lambert von Aschaffenburg erwähnt eines Streites, den die hersfeldischen Mönche mit dem Erzbischofe Otgar von Mainz wegen der Zehnten von Kornfrüchten und Schweinen in Thüringen gehabt hätten, und der im Jahre 845 durch einen von dem Kaiser Ludwig dem Frommen gestifteten Vergleich beigelegt sei [217]). Eine zu Hersfeld gefundene neuere Anzeichnung setzt hinzu, Carl der Große habe der Abtei Hersfeld den Zehnten von ganz Thüringen zu seinem Seelenheile verliehen gehabt, und bei Gelegenheit jenes Streites hätten die Angesehensten der Thüringer beschworen, daß sie immer den Zehnten dem gedachten Kloster hätten verabreichen sehen [218]). So wenig diese letzteren Angaben Glauben verdienen, so zeigen sie doch, wie weit die Anmaßungen der hersfeldischen Mönche sich erstreckten, und Lamberts Nachricht beweist, daß der Erzbischof von Mainz zwar auf selbige eifersüchtig war, aber sich auf einen Vergleich einlassen mußte.

Völlig gleiche Prätensionen auf die thüringischen Zehnten machte nun aber auch die Abtei Fulda. In dem Archive derselben

wird ein Diplom des Königs Ludwig des Teutschen vom J. 874 aufbewahrt [219]), nach Maßgabe dessen der Erzbischof Liutbert von Mainz auf einer großen Reichsversammlung zu Ingelsheim sich soll haben bewegen lassen, dem Abte Sigehard von Fulda die Zehnten von 116 namentlich angegebenen Orten, die durch ganz Thüringen zerstreut liegen [220]), aus Liebe zu Gott und zur Gerechtigkeit abzutreten, und diese Entsagung mit einem Eide zu bekräftigen. Diese Urkunde kann wohl schwerlich ächt sein; [221]) sie zeugt indessen von den großen Ansprüchen der Abtei Fulda; und daß auch diese, sowie die hersfeldischen, nicht ohne einigen Grund gewesen sind, ergibt sich daraus, daß das Erzstift Mainz noch nach Jahrhunderten so viele Mühe gehabt hat, die thüringischen Zehnten an sich zu bringen. Ohne Zweifel hatten beide Abteien die bischöflichen Rechte und geistlichen Ansprüche auf die Zehnten in gewissen Districten an sich gezogen, und die Zwistigkeiten mit Mainz gründeten sich zuerst nur darauf, daß sie diese ihnen zehntbaren Districte zu weit ausdehnen wollten [222]).

Daß nun die südlichen von mir als Fränkisch bezeichneten Stücke Thüringens eben diejenigen gewesen sind, welche sich im Geistlichen an die gedachten Abteien angeschlossen hatten, darüber finden sich zwar keine so deutliche Zeugnisse wie die obigen in Hinsicht des Hassegaues: indessen redet dafür der Umstand, daß sie hier hauptsächlich begütert waren, indem sie ohne Zweifel innerhalb ihrer sich angemaßten Sprengel am leichtesten Gelegenheit fanden, Güter zu erwerben. Gerade da, wo die Grenzen zwischen den sächsischen und fränkischen Gebieten zweifelhaft waren, zeigt sich von Seiten der Abteien das Bestreben, sich dort auszubreiten, und zugleich die entgegengesetzte Bemühung der Regenten, ihnen Schranken zu setzen, welches besonders durch Verleihung von Gütern in diesen Grenzgegenden an auswärtige Stifter geschahe. In Verbindung mit allen bisher erwähnten Verhältnissen darf man wohl mit Grund voraussetzen, daß es hierbei auf die Begrenzung der Diöcesanrechte hauptsächlich mit abgesehen gewesen sei [223]). Ich will auch dieses noch durch einige geschichtliche Bemerkungen erläutern.

Die hauptsächlichsten dieser Grenzdifferenzen fanden im westlichen Thüringen statt, dessen südlicher Theil, wie wir insbesondere aus

diesen Verhältnissen schließen können, sich früher an das Fränkische Reich angeschlossen hatte, als das nördliche Land der Weriner im Gaue Eichsfeld und den benachbarten kleinern Gauen. Unter die ältesten Besitzungen der Abtei Hersfeld gehörten nun die derselben von Carl dem Großen am 3ten August 775 verliehenen Zehnten der Orte Myla an der Werra im Amte Creuzburg und Tennstedt [224]). Der erstere Ort lag im Westgaue, der unbezweifelt fränkisch war: Tennstedt hingegen im Altgaue, der ursprünglich wohl zum sächsischen Nordthüringen gehörte, in welchen aber, besonders im südlichen Theile desselben die Abtei Hersfeld und in der Folge noch mehr Fulda sich einzudringen wußten [225]). Allem Anscheine nach sollte die Linie von Myla nach Tennstedt die hersfeldische Diöcese nach Norden gegen die mainzische begrenzen; noch in eben dem Jahre, am 25ten October 775 erwirkte aber Hersfeld eine Verleihung des Zehntens des noch weiter nördlich gelegenen Ortes Mühlhausen mit der beigefügten Bemerkung: daß dieser Ort fränkische Einwohner habe; als wodurch ohne Zweifel die Competenz der Abtei Hersfeld begründet werden sollte [226]). Dieses Vordringen nach Norden hin war dann wahrscheinlich der Gegenstand des Streits mit dem Erzstifte Mainz, der im Jahre 845 durch einen Vergleich beigelegt wurde, und die Wirkungen der fortwährenden Eifersucht an mainzischer Seite zeigten sich bald ferner. Der König Ludwig der jüngere verlieh im Jahre 877 Tennstedt, welches Hersfeld von Carl dem Großen erhalten hatte, mit dem benachbarten Orte Erich, zwar nicht an Mainz, aber an eine dritte, sächsische Abtei, Gandersheim; wiewohl mit der Bemerkung, daß diese Orte in Südthüringen, doch in der Grafschaft des nachmaligen Herzoges von Sachsen, Otto, belegen wären [227]). Der Kaiser Arnolf verlieh im Jahre 897, vermittelst des mehrerwähnten Tauschcontractes zwischen dem Grafen Conrad und dem fuldaischen Abte Huggi, dem letzteren mehrere Orte um Mühlhausen unter andern Germar; zwar für seine Abtei und nicht an Mainz, aber doch auch nicht an Hersfeld, und mit der Angabe, daß diese Orte zum Gau Eichesfeld und zu der Grafschaft des sächsischen Herzoges Otto gehörten [228]): Mühlhausen selbst, welches vorhin der Abtei Hersfeld verliehen war, ward nicht benannt. Unter Heinrich 1. ward Hersfeld, weil es dem

Könige das Friesenfeld abgetreten hatte, in dieser westlichen Gegend wieder begünstigt, und erhielt vermittelst der vorhin gedachten Tauschurkunde mehrere Orte im Westgaue, zu denen aber auch das eben erwähnte Germar bei Mühlhausen gerechnet ward, und außerdem bekam es Tennstedt im Altgaue zurück [229]). Mehrere jener Orte waren längs der Hörsel und Nessa bis zu deren Einfluß in die Werra belegen, und machten die südliche Grenze des Westgaues aus. Dieser Gau sollte demnach zur hersfeldischen Diöcese gehören, und Tennstedt im Altgaue wieder dazu geschlagen werden; außerdem war es jedoch nicht die Absicht, diese Diöcese weiter gegen Norden zum Nachtheile der mainzischen zu vergrößern: nur wurden die allenthalben streitigen Grenzen dieses Westgau möglichst günstig für Hersfeld bestimmt [230]). Uebrigens besaß aber diese Abtei auch noch mehrere Güter in der angrenzenden südöstlichen Gegend. Carl der Große hatte derselben schon die Kirche und den Zehnten zu Luppenitz an der Nessa, die halben Zehnten zu Wölfis südöstlich von Ohrdruf und Hochheim nordwestlich von Gotha [231]), den Zehnten zu Apfelstedt bei Gleichen [232]) auch wahrscheinlich die Zehnten zu Gotha selbst und Zimmern zwischen diesem Orte und Erfurt [233]), verliehen; und nun erhielt sie von Heinrich 1. auch noch Hausen im Gothaischen Amte Ilm an der Wippra im Gau Langenwiesen [234]). Da unter Otto 1. die Begünstigungen derselben sich noch vermehrten, weil sie diesem Kaiser dagegen noch Mehreres im Hassegau überlassen hatte, so übertrug ihr derselbe eine Reihe von Orten, welche eine Linie bilden, die sich von Strausfurt an der linken Seite der Unstrut, nach Süden ostwärts bei Erfurt vorbei bis gegen Langenwiesen herabzieht [235]) und außerdem erhielt sie von diesem Kaiser den tiefer im Altgaue belegenen Ort Grüningen an der Helbe [236]), imgleichen Gehrstedt, südöstlich von Burg Tonna [237]). Ich finde nicht, daß sie an der Ostseite der eben bemerkten Linie, welche das ganze südliche Thüringen in zwei Hälften theilt, vor dem eilften Jahrhunderte irgend eine Besitzung gehabt hätte [238]); dagegen waren ihr gegen Westen derselben auch noch die angesehenen alten Klöster zu Arnstadt [239]) und Ohrdruf [240]) untergeben. Das zu Erfurt, welches im Mittelpuncte von ganz Thüringen lag, hatte sich zwar derselben nicht unterworfen, jedoch auch von den bischöflichen Rechten des Erz=

stiftes Mainz unabhängig erhalten [241]). Außerdem besaß die Abtei Hersfeld auch noch einige Güter am linken Ufer der Werra, die gleichwohl mit zu Thüringen gerechnet werden [242]).

Unter Otto 2. fingen nun aber jene Verhältnisse an, eine für Hersfeld nachtheiligere Wendung zu nehmen. Dieser Kaiser behielt der Abtei zwar einige Orte am Rande des Hassegau wiederum vor [243]), beschränkte aber dagegen die Grenzen ihrer Diöcese, im Westgaue, gegen die Gauen Eichsfeld und Altgau, so viel irgend möglich. Zuförderst übertrug er in seinem ersten Regierungsjahre 972 die Orte Eschwege, Friede, Mühlhausen, Tutensoden und Schlotheim seiner Gemahlin Theophania und bezeichnete die Linie, welche diese Orte bilden, mit dem Namen der Germar Mark [244]); ohne Zweifel in der Absicht, daß diese Mark nunmehr eine feste Grenze zwischen dem Eichsfelde und dem Westgau bestimmen sollte [245]), wodurch dann der hernachmals sogenannte Gau Germarmark erwachsen ist, zu welchem man, bei der noch immer nicht ganz berichtigten Grenze [246]) alle die Orte rechnete, die zwischen jenen beiden Gauen als unbestimmt betrachtet wurden [247]): diese ganze Mark galt übrigens für sächsisch, indem sie den eichsfeldischen Gaugrafen unterworfen war [248]), auch wurde Hersfeld gänzlich von derselben ausgeschlossen und ging nunmehr der Orte Mühlhausen und Germar definitiv verlustig [249]). Hiernächst verlieh der Kaiser in demselben Jahre 973 vermittelst des schon oben gedachten sogenannten Tausches zwischen Magdeburg und Fulda dieser letzteren Abtei, nebst Creuzburg jenseits der Werra mehrere größtentheils im südwestlichen Theile des Altgau belegene Orte (unter denen Tonna und Langensalza vorhin als zum Westgau gehörig, der Abtei Hersfeld verliehen gewesen waren); unter der allgemeinen Bezeichnung, daß sie in Südthüringen lägen [250]), und fügte diesem im Jahre 977 das dazwischen liegende vorhin seiner Gemahlin mit übertragene Schlotheim hinzu [251]). Endlich bestätigte er im Jahre 979 dem Stifte Gandersheim den demselben vorhin schon verliehenen Ort Erich nebst einigen umliegenden mit Bezeichnung des Gaues Winidon und der Grafschaft des eichsfeldischen Gaugrafen Siggo, wodurch also diese Orte von Südthüringen ausgeschlossen wurden [252]); außerdem aber noch ein Holz bei Tennstedt, welchen Ort selbst, da derselbe wiederholt der Abtei

Hersfeld verliehen war, man dieser wol nicht ausdrücklich nehmen wollte [253]). Diese Grenzverwirrungen haben es ohne Zweifel veranlasset, daß unter der Regierung der beiden folgenden Kaiser mehrere Güter, welche gerade in unbestimmten Gegenden jener Grenzen belegen sind, an entferntere geistliche Stiftungen verliehen worden. [254]). So erhielt das Stift St. Victor zu Mainz im Jahre 997 von Otto 3. einige Orte, welche die der Abtei Fulda im Jahre 974 verliehenen theils umgeben, theils abschneiden [255]); das Bisthum Würzburg von eben demselben im Jahre 1001 die Orte Bolstedt und Sömmeringen südöstlich ohnweit Mühlhausen [256]); und das Kloster Kaufungen von seinem Stifter Heinrich 2. im Jahre 1017 Heroldshausen ohnweit Langensalza [257]). Letzteres ward zum Westgaue, und zu der Grafschaft des dortigen Grafen Hemezo, also zum fränkischen Südthüringen, jene an Würzburg verliehenen Orte hingegen wurden zu der sächsischen Germarmark gerechnet, und wahrscheinlich hernachmals an Mainz überlassen, welches auch Dorla für sich selbst erworben hat [258]), und vermuthlich die der Kaiserin Theophania übertragenen Orte Friede, Mühlhausen, Germar und Tutensoden wenigstens in Hinsicht der geistlichen Diöcesanrechte erhalten haben wird. Das jenseits der Werra belegene Eschwege war dem Stifte Gandersheim zu Theil geworden [259]). Wanfried hingegen ward von Kaiser Heinrich 2. der Abtei Hersfeld bestätigt und zu der Grafschaft des westgauischen Grafen Hemezo gerechnet [260]).

Nachdem die Abtei Fulda sich in den bisher erwähnten Gegenden, insbesondere in dem Altgaue, festzusetzen gewußt hatte, strebte sie auch nach einer Einmischung in den südwestlichen Theil Thüringens, an der Südseite der Nessa und Hörsel. Hier fand aber dieselbe keine solche Begünstigung als in jenen, an der Grenze des sächsischen Nordthüringens gelegenen Districten, wo man dieselbe als eine entfernte neutrale Behörde herbeizog; wogegen in diesem ungezweifelt fränkischen Theile von Thüringen die Abtei Hersfeld ihre älteren Diöcesanrechte wirksamer geltend machen konnte. Es erwuchs hieraus ein langjähriger Wettstreit zwischen gedachten beiden Abteien in Hinsicht dieser südlicheren Gegenden; von welchem wir die ersten Spuren in einer Urkunde Otto's 2. vom Jahre 979 finden, vermittelst deren derselbe eine Zwistigkeit der Aebte von

Hersfeld und Fulda wegen der Schifffahrt auf dem Hörselflusse entscheidet [261]), und aus welcher wir zugleich ersehen, daß der dortige Gau der Lupinzgau genannt ward [262]). Jede dieser beiden Abteien hat auch ein Diplom des Kaisers Heinrich 2. über einen Wildbannsdistrict aufbewahret; von welchen beiden Revieren das Fuldaische den ganzen Lupinzgau in sich begreift, das Hersfeldische aber einen Theil desselben befasset, so daß sie nicht füglich neben einander bestehen können: es kann jedoch auch wohl nur das Hersfeldische für ächt gehalten werden [263]).

Gehen wir weiter gegen Osten fort, so ist der hersfeldischen Besitzungen im Gaue Langenwiesen und der zwischen diesem und dem Altgaue belegenen Gegend schon Erwähnung geschehen [264]). Ueber die Grenzen des erstgedachten Gaues hinaus scheint indessen der Einfluß dieser Abtei sich nicht erstreckt zu haben, denn in dem nächst angrenzenden Ilmgau und in dem an diesen nordöstlich anstoßenden Gau Usiti oder Husitin finden sich keine Spuren hersfeldischer Erwerbungen. In dem letzteren hat die Abtei Fulda im Jahre 912 ein Gut zu Treiber oder Trebra an der Ilm erworben [265]): weitere Nachrichten von Besitzungen dieser Abtei in dortiger Gegend fehlen aber auch gänzlich. Dagegen hat zwar die Abtei Hersfeld, in zwei Gauen, Ginnaha und Spilbergau, welche an diesen Gau Husitin gegen Nordost und Südost grenzen, ein paar Güter durch Begünstigung des Kaisers Heinrich 3. und des Markgrafen Eckehard in den Jahren 1044 [266]) und 1053 [267]) an sich gebracht; indessen sind diese Vorgänge zu neu und zu unbedeutend, um daraus ohne weitere Gründe auf ein geistliches Zehntrecht über das ganze Thüringen schließen zu können. Von der anderen Seite finden wir zwar keine directe Beweise eines von dem Erzstifte Mainz daselbst ausgeübten Diöcesanrechtes [268]) oder erworbenen Besitzthumes; es zeigen sich gleichwohl manche Spuren freundschaftlicher Verhältnisse der dortigen Regenten mit den mainzischen Erzbischöfen, welche auch einigen Einfluß der letzteren in geistlicher Hinsicht vermuthen lassen. Der Markgraf Ratolph trieb im Jahre 874 mit Beihilfe des mainzischen Erzbischofes Liutbert die Slaven, die seinen Vorgänger Tachulf geschlagen hatten, jenseits der Saale zurück [269]). Dem Nachfolger des ersteren, Poppo, wird ein großer Einfluß bei der Wahl des Erzbischofes Sunderolt, der dem letzteren succedirte,

zugeschrieben [270]). Burchard und Bardo wurden von dem mainzischen Erzbischofe Hatto herbeigezogen, um den König Heinrich aus dem sächsischen Nordthüringen zu verdrängen [271]); und so wenig diese östlichen Südthüringer, unter denen noch im Jahre 953 Wilhelm von Weimar und Dedo sich gegen den Kaiser Otto 1. auflehnten [272]), mit den sächsischen Oberhäuptern des westlichen Nordthüringens in Verbindung standen, so scheinen sie sich von ihren Nachbarn in Westen jenseits der Gera und in Nordosten jenseits der Unstrut abgesondert, und deshalb nicht so wie diese, die Abteien Hersfeld und Fulda, von denen ihre Gegend auch sehr entlegen war, begünstigt zu haben. Otto von Orlamünde, der dem Erzbischofe von Mainz, wie bald weiter erwähnt werden wird, den Zehnten durch ganz Thüringen zuwenden wollte, gehörte eben in diesem südöstlichen Theile zu Hause und stand daselbst an der Spitze.

Demohngeachtet ist es mir indessen nicht wahrscheinlich, daß das mainzische Diöcesanrecht in diesen Gegenden so fest begründet gewesen sei, wie in dem nordwestlichen Theile Thüringens, wie denn unter anderen die eben erwähnten Begünstigungen der Abtei Hersfeld durch den Markgrafen Eckehard einen Zweifel dagegen erregen. Wahrscheinlich waren die Verhältnisse hier schwankend, und wenn auch die mainzischen Diöcesanrechte nicht eigentlich bestritten wurden, so war doch die Wirkung derselben in Hinsicht des von der Geistlichkeit behaupteten levitischen Zehntens minder einträglich für dieselbe. Sonst möchte auch wol die Anerkennung dieses Zehntrechtes von Seiten Otto's von Orlamünde keine so allgemeine Unzufriedenheit veranlaßt haben; wiewol freilich die Klagen darüber hauptsächlich von denjenigen geäußert wurden, die mit den Abteien Hersfeld und Fulda in Verhältnissen standen.

Mit Bestimmtheit darf man dagegen dem mainzischen Sprengel die sächsischen Gauen des nördlichen Thüringens im Lande der Weriner und Angeln: Eichsfeld, Engili, (welcher sich auch über die Unstrut bis an die Loßa erstreckte, mithin Beichlingen und Cölleda in sich begriff [273]) Nabelgau [274]), und einige dazwischen liegende kleinere [275]) zueignen. Die Abteien Hersfeld und Fulda waren hier nirgend begütert [276]), außer daß die letztere erst unter Otto 1. die Orte Bernterode, Urbach und Keula auf einer zwischen den Grafen Wigger und Wilhelm streitigen Grenze an sich gebracht

hatte [277]). Hieraus läßt sich noch keine Prätension auf ein geistliches Diöcesanrecht folgern, oder doch höchstens nur in Hinsicht der von dem Grafen Wilhelm von Weimar abhängigen Gauen Winidon und Altgau, in welche diese Abteien, besonders Fulda, sich freilich eingedrungen hatten. Eine Urkunde, vermittelst deren Carl der Große im Jahre 802 der Abtei Hersfeld die Kirche zu Cölleda beigelegt haben soll, ist offenbar unächt [278]), und wenn das Kloster zu Gellingen an der Wippra im Gau Engili derselben Abtei sich unterworfen hat, so kann das in Hinsicht der hier in Frage kommenden Zeiten nicht in Anschlag kommen; denn dieses Kloster ist erst am Ende des zwölften Jahrhundertes gestiftet [279]). Haben wir demnach keine Beweisgründe für ein in diesen Gauen statt gefundenes Diöcesanrecht der Abteien Hersfeld oder Fulda, so dürfen wir selbige um so gewisser dem mainzischen Sprengel hinzurechnen, als die gegen Norden unmittelbar angrenzenden Gegenden des eigentlichen Sachsen zu diesem Sprengel gehörten, und das Erzstift Mainz hernachmals wohl nicht mit solchem Erfolge auf das Zehntrecht über ganz Thüringen hätte Anspruch machen können, wenn es sich nicht in Ansehung eines großen Theiles dieser Provinz schon im Besitz dieses Rechtes befunden gehabt hätte; wovon sich auch wirklich einige bestimmte Nachrichten finden [280]).

Daß die Erzbischöfe von Mainz seit den ersten Zeiten auf dieses Zehntrecht der Abteien eifersüchtig waren, ist schon bemerkt worden; es ergibt sich aber auch aus dem bisher Vorgetragenen, daß diese beiden Abteien unter sich wetteiferten. Die Streitigkeiten derselben gegen einander veranlasseten Mord und Todschlag unter ihren Ministerialen und arteten zu einem solchen Scandale aus, daß der Kaiser Heinrich 2. veranlaßt ward, diesen Excessen durch Androhung der schärfsten Strafen zu wehren [281]). Dieses hat wol mit dazu beigetragen, daß man denselben in der Folge das Zehntrecht ganz zu nehmen suchte; überhaupt suchten indessen die Bischöfe, so wie ihre hierarchische Verfassung sich fester begründete, die Abteien immer mehr von den Diöcesanrechten, als eigentlich bischöflichen Prärogativen zu verdrängen. Da aber Hersfeld und Fulda sich in Thüringen zu fest gesetzt hatten, als daß dieses in Ansehung ihrer den Erzbischöfen von Mainz so leicht hätte gelingen können, so erwuchs daraus der langwierige heftige Streit über die thüringischen Zehn=

ten unter Heinrich dem vierten, von dessen Gegenstande man sich wol schwerlich einen gedenkbaren Begriff machen kann, wenn man nicht annimmt, daß unter den damals streitigen Zehnten das Diöcesanrecht und die damit verknüpfte Prätension eines Levitischen Zehntzuges zu verstehen sei. Die Geschichte dieses Krieges gehört weiter nicht hieher [282]); ich muß aber zu Bestätigung und Erläuterung des eben Gesagten noch einige kurze Bemerkungen darüber hinzufügen. Erstens scheint es zwar, nach den Ausdrücken der von diesem Kriege redenden gleichzeitigen Geschichtschreiber [283]), als ob das damals streitige Zehntrecht etwas ganz neues gewesen wäre, das man den Thüringern hätte aufbürden wollen [284]): dieses stehet jedoch in Widerspruch mit dem schon zu den Zeiten der Carolinger von den Abteien zu Hersfeld und Fulda behaupteten Zehntrechte in Thüringen und den mit den Erzbischöfen von Mainz darüber geführten, unter anderen im Jahre 845 durch Vergleich beigelegten Streitigkeiten. Die Behauptung der Zehntbarkeit an sich selbst war also nichts Neues; man leugnete nur, daß das Erzstift Mainz dieses Recht bisher durch ganz Thüringen ausgeübt habe [285]). Zweitens ergibt es sich aus der Erzählung Lamberts von Aschaffenburg allenthalben deutlich, daß die Aebte von Hersfeld und Fulda eigentlich diejenigen waren, die sich den mainzischen Ansprüchen widersetzten, und deren Interesse die Sache hauptsächlich betraf, obgleich die Einwohner denselben auch beitraten und der Neuerung abgeneigt waren [286]). Diejenigen unter den Großen, welche es mit Mainz hielten, unter denen vorzüglich der Markgraf Otto von Orlamünde [287]) genannt wird, möchten dazu wol schwerlich so geneigt gewesen sein, wenn von einer ganz neuen und so schweren Last, die das Erzstift Mainz ihnen und ihren Untersassen hätte auflegen wollen, die Rede gewesen wäre. Drittens ist es bekannt, daß auf der Synode zu Erfurt im Jahre 1073 ein Vergleich in dieser Sache vermittelt worden, vermittelst dessen dem Erzbischofe Siegfried das thüringische Zehntrecht zwar überhaupt bestätigt ward, jedoch unter der Bedingung, den beiden Aebten einen Antheil daran zu lassen [288]). Der Kaiser soll nun zwar die Letzteren durch harte Bedrohungen gezwungen haben, diesen Vergleich zu genehmigen [289]); es mußte gleichwol durch die verglichene Vertheilung des geistlichen Zehntrechtes die Ausübung desselben sehr erschwert

werden. Ueberhaupt hatte aber auch die Sache keinen weiteren Erfolg, sondern blieb bei dem bald nachher ausgebrochenen sächsischen Kriege auf sich beruhen [290]); und daß der wankelmüthige Kaiser [291]) selbst zu der anderen Partei übergegangen sein müsse, ergibt sich daraus, daß derselbe bei diesem Kriege mehrmals in den bedrängtesten Lagen seinen Zufluchtsort in Hersfeld fand [292]). Dieses Stift hat dann auch noch lange vielen Einfluß in Thüringen behalten, indem die Klöster zu Arnstadt, Ohrdruf, und das hernachmals erst gestiftete Gellingen, ingleichen Memleben im Hassegaue von demselben abhingen [293]). Indessen war doch einmal das Diöcesanrecht des Erzstiftes Mainz über ganz Thüringen auf der erfurtischen Synode anerkannt, und dadurch erhielt dieses die Veranlassung, allmälig die sämmtliche thüringische Geistlichkeit unter seine Oberaufsicht und unter die von demselben angeordneten Archidiakonate zu ziehen. Dieses ist allerdings so vollständig gelungen, daß selbst die Abteien Fulda und Hersfeld, ohngeachtet der beibehaltenen Reichsunmittelbarkeit ihrer weltlichen Gebiete, in Hinsicht der geistlichen Verhältnisse mediatisirt worden, wie dieses nicht allein die thüringisch-mainzischen sondern auch die würzburgischen Archidiakonatsregister beweisen [294]). Da aber diese Register sich erst aus den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts herschreiben, so läßt sich aus denselben auf die erste Diöcesaneintheilung unter Carl dem Großen nicht zurückschließen. Höchstens würde dann eine Vermuthung hievon abgeleitet werden können, wenn man nicht wüßte, daß es sich vorhin anders verhalten hätte: ich hoffe jedoch auch überzeugend dargelegt zu haben, daß dieses wirklich der Fall gewesen sei.

Die weit hergeholten Hypothesen von der Vertheilung des Hermenfriedischen Reiches, vermittelst deren das ganze heutige Thüringen, in so fern es zum mainzischen Sprengel gehört, damals den Franken zu Theil geworden sein soll, können auf dieses Diöcesanverhältniß um so weniger begründet werden, da der mainzische Sprengel keineswegs ausschließlich fränkische Länder, sondern auch andere unstreitig sächsische unter sich begriffen hat; mithin die Schlußfolge:" jene ganze Provinz gehört zur unmittelbaren mainzischen Diöcese, folglich war sie schon vor Carl dem Großen und seit der Niederlage Hermenfrieds in ihrem ganzen Umfange mit dem fränkischen Reiche vereinigt;" allemal fehlsam sein würde, wenn

auch wirklich der mainzische Sprengel schon seit Carl dem Großen sich so weit erstreckt hätte. Es würde demnach zu Widerlegung obiger Hypothesen einer so ausführlichen Erwägung der thüringischen Diöcesanverhältnisse nicht bedurft haben, wenn diese mir nicht an sich selbst interessant geschienen hätte; besonders da die ungezweifelten Beweise, nach Maßgabe deren es noch lange nach Hermenfried sächsische Fürsten und Völkerschaften mitten in Thüringen gegeben hat, diese Hypothesen ohnehin vernichten. Um so mehr fallen selbige jedoch über den Haufen, da es sich aus den beigebrachten Bemerkungen ergibt, daß es ursprünglich mit der Diöcesanverfassung Thüringens eine ganz andere Bewandniß gehabt, und nicht ganz Thüringen, sondern gerade nur der sächsische Theil desselben sich zu dem Erzstifte Mainz gehalten hat.

Schließlich muß ich indessen noch ein ähnliches Argument berühren, welches man zu Begründung jener Hypothesen mit dem obigen von der geistlichen Verfassung hergenommenen zu verbinden pflegt. Man sagt nämlich: die zu dem halberstädtischen Sprengel gezogene Gegend zwischen der Saale, Unstrut und Helme werde in Urkunden und Geschichtbüchern nirgends zu Thüringen, sondern hie und da ausdrücklich zu Sachsen gerechnet; dagegen würden aus allen übrigen Gegenden Thüringens, selbst den den erstern am nächsten benachbarten, einzelne Orte in Urkunden als solche angegeben, die in Thüringen belegen wären. Man glaubt hieraus folgern zu können, daß unter dem Ausdrucke: Thüringen, der fränkische Antheil des alten hermenfriedischen thüringischen Königreiches zu verstehen sei, weil dieser hiedurch von dem Sachsenlande unterschieden, in dem letzteren hingegen selbst derjenige District mit begriffen werde, in welchem Hermenfrieds Residenz zu Scheidungen belegen gewesen, und der solchemnach bis dahin ein Stück von Thüringen ausgemacht habe. Das ganze heutige Thüringen nur mit Ausschluß jenes als Sächsisch bezeichneten Districtes zwischen der Saale, Unstrut und Helme habe folglich zu dem den Franken zugefallenen Antheile jenes alten Königreiches gehört. Da diese Schlußfolge in demjenigen, was ich bisher beigebracht und insbesondere in Hinsicht auf die Diöcesanverfassung angeführt habe, bereits ihre hinlängliche Widerlegung findet, so werden einige kurze Bemerkungen hinreichen, um den völligen Ungrund derselben darzulegen.

Die bei derselben zum Grunde gelegten factischen Angaben sind in so fern richtig, daß man sich gewiß vergeblich bemühen wird, einen Ort im Hassegaue oder Friesenfelde aufzufinden, der in irgend einer Urkunde zu Thüringen gerechnet würde. Dagegen sagt der Kaiser Otto 3. in zwei Diplomen von den Orten Riede und Bockstedt im Nabelgau [295]), und von Wiehe in der Provinz Wigsetzi [296]), welche Orte und Gegenden unmittelbar an der Grenze des Hassegaues liegen, daß selbige in Thüringen belegen wären. Aus allen weiter entlegenen Gegenden Thüringens kommen ähnliche Beispiele vor. Der Bischof Luitprand von Cremona, ein Zeitgenosse Kaisers Otto 1. [297]), und nach ihm ein späterer köllnischer Chronikenschreiber [298]), bezeichnen wiederum Memleben an der Unstrut als einen auf der Grenze von Sachsen gegen Thüringen belegenen, folglich sächsischen Ort. Ja der Geschichtsschreiber Lambert von Aschaffenburg erwähnt der Zehnten des Hassegaues und Friesenfeldes, die er gleichwohl seiner fränkischen Abtei Hersfeld zueignen will, und dieses eifrig verficht, als solcher, die aus Sachsen aufkämen [299]). In einigen späteren dem Kloster Kaltenborn ertheilten Urkunden werden die diesem Kloster innerhalb der halberstädtischen Diöcese beigelegten Güter, welche sich alle in dem ehemaligen Friesenfelde und Hassegau befinden, als in Sachsen belegene angegeben und von den zum mainzischen Sprengel gehörigen Thüringischen, unter denen das benachbarte Frankenhausen genannt wird, ausdrücklich unterschieden [300]).

Aus allen dem folgt jedoch noch gar nicht, daß die Gegenden, die man zu Thüringen gerechnet hat, fränkisch, und seit Hermenfrieds Niederlage mit dem fränkischen Reiche vereinigt gewesen wären. Man wird eben so wenig irgend eine Urkunde finden, die einen Ort in denjenigen Theilen Thüringens, die nach meinen oben vorgelegten Bemerkungen noch lange nach Hermenfrieds Zeiten mit den Sachsen verbunden gewesen sind, als Fränkisch bezeichnete. Die Ausdrücke: Thüringisch und fränkisch, sind an sich keinesweges gleichbedeutend; auch hat das Wort: Sächsisch, nicht immer die Bedeutung, in welcher es dem Fränkischen entgegengesetzt wird, sondern es beziehet sich oftmals im specielleren Sinne auf die Provinzen des ältesten sächsischen Bundes im Gegensatze anderer durch ihre geographische Lage von diesen getrennten, jedoch nicht ganz

fränkischen Landschaften, besonders Thüringen und Hessen. Es gab ein sächsisches Hessen und ein sächsisches Thüringen, welches aber von jenem Sachsen im engeren Sinne eben so verschieden war, als das fränkische Hessen und fränkische Thüringen von dem speciell so genannten Franken. Da nun die eben erwähnten Grenzbestimmungen nur das in diesem engern Sinne genommene Sachsen von Thüringen unterscheiden, so schließen sie keinesweges aus, daß in Thüringen auch sächsische Districte begriffen gewesen sind.

Die Vertheidiger der erwähnten Hypothesen nehmen selbst ein sächsisches Thüringen, das von dem eigentlichen Sachsen unterschieden gewesen sei, an; indem sie aber diesem einen großen Umfang zuschreiben, und den ganzen halberstädtischen Sprengel mit dem Hassegaue in demselben begreifen, behaupten sie, daß die hier vorliegenden Grenzbestimmungen nicht die Grenze zwischen diesem sächsischen Thüringen und dem alten Sachsen, sondern die zwischen dem sächsischen und fränkischen Thüringen bezeichneten, und jenes hier unter der Benennung: Sachsen, gemeint sei.

Der Wortverstand begünstigt jedoch diese Deutung nicht. Der einzige Grund, auf den selbige gestützt wird, beruhet auf dem Umstande, daß der Hassegau zu Sachsen gerechnet werde, obgleich selbiger zu den Zeiten Hermenfrieds einen Theil des Königreiches desselben, folglich auch Thüringens ausgemacht habe; mithin unter demjenigen Sachsen, in welchem dieser mit eingeschlossen werde, nicht das eigentliche älteste Sachsen, sondern nur das sächsische Thüringen zu verstehen sein könne. Hierauf erwiedere ich aber:

1) daß die hiebei zum Grunde gelegte Voraussetzung noch keinesweges factisch gewiß ist. Wir wissen nichts weiter, als daß Burgscheidungen und Vizenburg zu Hermenfrieds Reiche gehört haben, und daß also dasselbe sich wahrscheinlich von da weiter bis gegen die Saale erstreckt hat. Daß aber der nördliche District von Memleben aufwärts, welcher eigentlich den Hassegau ausmachte und als sächsisch bezeichnet ward, in demselben mit begriffen gewesen wäre, darüber vermisse ich die Beweise. Sehr merkwürdig sind mir vielmehr in dieser Hinsicht die Angaben des erwähnten Bischofes Luitprand, der nicht nur Memleben als einen Grenzort zwischen Sachsen und Thüringen angibt, sondern auch an einer anderen Stelle sagt: Merseburg liege an der Grenze zwischen Sachsen,

Thüringen und dem Slaven Lande [801]). Hieraus folgt von selbst, daß man eine von Memleben an der Unstrut auf Merseburg an der Saale, (an deren jenseitigem Ufer die Slaven wohnten), zu ziehende Linie für die Grenze zwischen Sachsen und Thüringen annehmen müsse, und der von dieser Linie südlich zwischen jenen beiden Flüssen belegene District, in welchem sich Scheidungen und Bizenburg befinden, nicht sächsisch sondern thüringisch gewesen sei: denn sonst hätte Merseburg kein Grenzort gegen Thüringen sein können, sondern würde diesseits der Saale allenthalben von Sachsen umgeben gewesen sein. Demnach kann ich vielmehr umgekehrt mit Recht schließen, daß, da diese Gegend, obgleich sie nach Hermenfrieds Niederlage ohnfehlbar den Sachsen zu Theil geworden, noch lange nachher, zu den Zeiten Luitprands, zu Thüringen gerechnet ist, die Bezeichnung irgend einer Gegend als thüringisch nicht beweisen könne, daß selbige seit jenem Ereignisse fränkisch geworden sei.

2) sind aber auch die obigen Grenzbestimmungen zwischen Thüringen und Sachsen nicht so alt, daß man von denselben auf ein gleiches zu den Zeiten Hermenfrieds statt gefundenes Verhältniß mit einiger Sicherheit zurückschließen könnte. Die Urkunden und Nachrichten, welche von denselben zeugen, sind aus dem Zeitalter der Ottonen und noch späteren Zeiten, folglich über 300 Jahre neuer als Hermenfrieds Niederlage; in der Zwischenzeit kann sich aber die Grenzbestimmung gänzlich verändert haben, und hat sich wirklich verändert. Im Ganzen wurde Thüringen allerdings durch unveränderliche natürliche Grenzen von dem eigentlichen ältesten Sachsenlande unterschieden. Der Harz gegen Norden und die Saale gegen Osten standen als solche fest. In diesem Zwischenraume zwischen dem Harz und der Saale fehlte es aber an so deutlichen Merkmalen und daher hatten die politischen Verhältnisse Einfluß darauf, daß man hier bald mehr bald weniger zu Thüringen oder Sachsen rechnete. Am deutlichsten ergibt sich dieses aus der vorhin schon erwähnten so genannten Legende des heiligen Bonifaz, welche die Grenzen Thüringens ungleich weiter, als es den eben erwähnten Bestimmungen gemäß ist, hinaus rückt. Ein Vertheidiger der gegenseitigen Hypothesen hat selbige zwar als einen Hauptgrund für diese anführen wollen [802]), weil er, nach einer mangelhaften Ausgabe dieses Documentes geglaubt hat, daß

selbiges den District zwischen der Helme, Unstrut und Saale von Thüringen ausschließe; das vollständige Exemplar ergibt aber, daß dasselbe die Grenze Thüringens von dem Ebersberge bei Stolberg um Sangerhausen und das ganze querfurtische Gebiet auf Freyburg herumziehet [303]), folglich den größten und Hauptheil des Hassegaues und Friesenfeldes und namentlich den sächsischen Grenzort Memleben in Thüringen mit begreift. Gerade durch diese Legende würde ich demnach die gegenseitigen Behauptungen am bestimmtesten widerlegen können, wenn sie wirklich aus den Zeiten Carls des Großen herrührte. Da sie nun aber eine Ausgeburt des sechzehnten Jahrhunderts ist, so kann ich mich freilich in der Maaße nicht auf selbige berufen; immer aber doch durch dieselbe beweisen, daß man zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Umfang Thüringens angenommen habe. Neuerlich hat man dasselbe noch weiter ausgedehnt, denn heutiges Tages wird auch das ganze Mansfeldische mit zum thüringischen Kreise gerechnet, welches in den Verhältnissen des Churfürstenthumes Sachsen, mit dem diese Gegend verbunden worden, seinen Grund hat. So wie nun Thüringen in diesen späteren Zeiten einen größeren Umfang als unter den sächsischen und fränkischen Kaisern erhalten hat, so kann es dagegen früher auch noch andere Bestimmungen gehabt haben; es kann zu Hermenfrieds Zeiten manches zu Thüringen gerechnet sein, das man in der Folge als ein Stück von Sachsen, und zwar von dem eigentlichen nicht thüringischen Sachsen betrachtet hat.

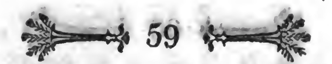
3) ist es um so weniger anzunehmen, daß die erwähnten Grenzbestimmungen zwischen Sachsen und Thüringen sich auf den Unterschied zwischen den zum sächsischen und fränkischen Bunde gehörigen Völkerschaften beziehen sollten, als man diesen Unterschied zu den Zeiten der sächsischen und fränkischen Kaiser, aus denen die Nachrichten von jenen Bestimmungen sich herschreiben, wenig mehr beachtete. Es bildeten sich in diesem Zeitpunkte unter den Regenten sächsische und fränkische Parteien, bei denen aber ein ganz anderes Verhältniß zum Grunde lag. Die damalige Bezeichnung des Hassegaues als Sächsisch und nicht Thüringisch begründete sich darauf, daß, seitdem der König Heinrich 1. als damaliger Herzog von Sachsen im speciellen Sinne, diesen District an sich gebracht hatte,

die Könige und Kaiser des sächsischen Stammes solchen als eine ihnen besonders zugeeignete Provinz, welche sie durch sächsische Pfalzgrafen regieren ließen, betrachteten, und immer mehr suchten, selbige mit dem eigentlichen Sachsen und dem dazu gehörigen Bisthume Halberstadt zu verbinden. In dieser Hinsicht unterschied man also diese Gegend nunmehr von Thüringen, und nannte sie sächsisch; gewiß aber nicht zu dem Ende, um dadurch ganz Thüringen als ein solches Land, das seit 300 Jahren fränkisch gewesen wäre, derselben entgegen zu setzen. Zu den Zeiten des Bischofes Luitprand war der südlichste District zwischen der Unstrut und Saale noch nicht solchergestalt mit Sachsen verbunden, welcher jedoch allmählig auch dahin gezogen ist. Demohngeachtet scheint selbst damals zwischen dieser erst neuerlich mit Sachsen vereinigten Gegend und dem eigentlichen alten Sachsen noch ein Unterschied gemacht, und diese Gegend auch wol, in einem mehr geographischen Sinne, mit zu Thüringen gerechnet zu sein; wenigstens scheint der von Adam von Bremen bezeichnete sächsische Triangel selbige auszuschließen, und eben dieses auch darin zu liegen, daß der sogenannte Vorharz als ein Grenzpunkt zwischen Sachsen und Thüringen angegeben wird [305]). Auf jeden Fall ist es wohl klar, daß die in Frage kommende Grenzbestimmung nur in den damaligen politischen Verhältnissen ihren Grund habe, mithin die sächsischen Völkerschaften und Regenten, die wir nach deutlichen Beweisen mitten in Thüringen noch lange nach Hermenfried finden, dadurch nicht wegdemonstrirt werden können.

Es bleibt hingegen nur noch ein Zweifel übrig, der bei dem ersten Anblicke scheinbar ist, und daher einer Widerlegung bedarf. Es wird nämlich in verschiedenen Urkunden von einigen ziemlich weit nordwärts in Thüringen befindlichen Orten gesagt, sie lägen im Gaue Südthüringen, und dieses gibt allerdings der Meinung einigen Anschein, daß das ganze heutige Thüringen zwischen dem Harze und dem thüringer Walde nur den südlichen Theil des alten thüringischen Königreiches im Gegensatze des halberstädtischen und magdeburgischen Sprengels, in welchem sich, ganz gegen Norden ein Gau Nordthüringen befindet, als des nördlichen Theiles ausgemacht habe. Wäre das aber der Fall, so würde man mit einigem Grunde

diesen nördlichen Theil für den sächsischen, jenen südlichen hingegen für den fränkischen annehmen können.

Eine nähere Erwägung der Urkunden, in denen des südthüringischen Gaues gedacht wird, dürfte jedoch auch diesen Zweifel auflösen. Es sind deren eigentlich nur zwei, die eine von dem Könige Ludwig dem jüngeren vom Jahre 877, vermittelst deren er Tennstedt, welches zum Altgaue, und Erich, welches zum Gaue *Winidon* gehörte, der Abtei Quedlinburg verleihet [306]), und die andere vom Kaiser Otto 2. vom Jahre 974, durch welche dieser der Abtei Fulda mehrere Orte theils im Altgaue theils in den angrenzenden südlicheren Gauen vertauscht [307]). Eine dritte vom Kaiser Otto 1., die ohnehin nur eine Bestätigung der ersteren enthält, bringe ich, als unächt, nicht in Anschlag [308]). Der in demselben vorkommende Gau Südthüringen bedeutet allerdings einen größern Gau oder eine ganze Provinz; daß jedoch darunter nicht das ganze heutige Thüringen, sondern nur der südliche Theil desselben zu verstehen sei, das wird sich aus demjenigen, was ich über diese Urkunden und deren Veranlassung oben schon angemerkt habe [309]), deutlich ergeben. Die südlicheren Gegenden Thüringens hatten sich ungleich früher als die nördlichern mit dem fränkischen Reiche vereinigt, die letzteren hatten daher auch anfangs nur Grafen von sächsischer Abkunft, und eine Absonderung beider von einander blieb besonders darin auf längere Zeit sichtbar, daß die nördlichen sich unmittelbar an das Erzstift Mainz anschlossen, nicht aber die südlichen. Auf diesen Unterschied beziehet sich dann jene Bestimmung des Gaues Südthüringen. Daß die Gauen Altgau und Winidon, obgleich sie, wenn man Thüringen in zwei gleiche Hälften theilte, in die nördliche derselben fallen würden, doch in Hinsicht jener Absonderung, zu der Zeit da die obigen Urkunden gegeben sind, zu dem südlichen Thüringen gerechnet worden, habe ich oben schon bemerklich gemacht, und zugleich dargelegt, daß, allem Anscheine nach, diese Gauen, die eigentlich sächsisch gewesen waren, zu dem südlichen Theile, in der Folge aber wiederum zu dem nördlichen herübergezogen worden. Eben deßhalb, weil dieses Verhältniß in Ansehung derselben schwankend war, hielt man wahrscheinlich es für gerathen, in den Urkunden zu bemerken, daß man selbige damals zu Südthüringen rechnete: ja ich vermuthe, daß der Name des Ortes Thüringenhausen an der Helbe, im Gaue Winidon,



jedoch an der Grenze desselben gegen den ungezweifelt sächsischen Gau Engilin [310]), bei welchem sich auch noch ein anderer Ort, Thüringtredi oder Thüringsteden befunden hat [311]), eben auf den Umstand Beziehung habe, daß selbige für Grenzorte des südlichen oder in engeren Sinne sogenannten Thüringen geachtet worden.

Diesemnach bedeutet die Bezeichnung des Gaues Südthüringen allerdings eine fränkische Provinz, die auch wohl Thüringen im engeren Verstande genannt zu sein scheint; diese begreift jedoch nicht das ganze heutige Thüringen, sondern nur den südlicheren Theil desselben, und kann daher zu Bestätigung der obgedachten Hypothesen um so weniger dienen, da, wie ich gleichfalls schon bemerkt habe, der Name des Gaues Nordthüringen im Magdeburgischen eine andere, hiemit in gar keiner Beziehung stehende Bedeutung hat.

Dithmar von Merseburg erwähnt freilich dieses nordthüringischen Gaues auf eine solche Art, welche anzuzeigen scheint, daß er die dortige Gegend für ein nördliches Stück der Provinz Thüringen halte, indem er von dem Markgrafen Eckard 1. sagt, derselbe stamme aus dem südlichen Thüringen her, bald darauf aber gleichsam als einen Gegensatz hinzufügt, Lothar von Walbeck sei der Abkömmling einer angesehenen Familie aus Nordthüringen [312]). Des letzteren Stammgüter lagen nemlich nicht in dem nördlichen Theile der Provinz Thüringen, sondern in dem nordthüringischen Gaue. Bestimmt liegt es indessen in diesen Aeußerungen nicht, daß dieser Gau ein Stück des ehemaligen Thüringens gewesen sei; und wenn auch Dithmar sich dieses gedacht hätte, so ist er doch ohne Zweifel nur durch den Namen des Gaues dazu veranlasset worden, ohne übrigens von dem eigentlichen Ursprunge dieses Namens und den dabei zum Grunde liegenden vor mehreren Jahrhunderten vorgefallenen Begebenheiten Etwas zu wissen oder bezeugen zu wollen. Eckards Besitzungen gehörten übrigens wirklich zu dem südlicheren Thüringen in dem eben bemerkten Sinne [313]), mithin sind Dithmars Angaben, so wie sie dastehen, allemal factisch richtig, wenn man auch den Begriff von Nord- und Südthüringen sich so gedenkt, wie ich. Jeder hingegen noch etwa zurückbleibende Zweifel wird wenigstens durch die oben vorgelegten geschichtlichen Zeugnisse überwogen,

nach denen der große Landstrich zwischen dem Harze und dem Thüringerwalde nicht sogleich nach der Auflösung des hermenfriedischen Reiches ganz fränkisch geworden, sondern zwischen Franken und Sachsen vertheilt geblieben ist. Die Gründe für die gegenseitigen Hypothesen müßten sehr klar und unwiderleglich sein, wenn sie diesen Zeugnissen die Wage halten sollten; nach den eben vorgelegten Bemerkungen sind sie das jedoch nicht, sondern lassen sich, wenigstens sehr anscheinend, auf andere Art erläutern.

Anmerkungen

217) **Lambert. Schafnaburg.** sagt **ad ann. 845 (in Pistorius Script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1. pag. 312): Ludovicus venit ad Herolfesfelt 2. calendas Novembris et privilegia monachis dedit, suoque sigillo munivit. Monachi quoque ejusdem Herveldensis monasterii reconciliati sunt cum Otgario Archiepiscopo de decimis frugum et porcorum ex terra Thuringorum, per fideles legatos domini Ludovici Augusti, episcopos videlicet et praesides.**

218) Es ist dieses eine unter den Documenten der Abtei Hersfeld vorgefundene Anzeichnung, von der man nicht weiß, wenn sie verfasset worden, und die in Ansehung der darin enthaltenen speciellen Angaben gar keinen Glauben verdient. Wenck hat sie im Urkdb. des zweiten Bandes seiner hessischen Landesgeschichte Num. 17, S. 24, 25, abdrucken lassen, es verlohnt aber nicht der Mühe, ein Mehreres von dem Inhalte beizubringen, als was im Texte gesagt ist. Die **natu maiores** sollen beschworen haben, **quod Steuram et decimam porcorum semper vidissent ad illud praefatum monasterium dare.** — Daraus, daß bei allen alten Nachrichten von Abgaben und Zehnten in Thüringen hauptsächlich von Schweinen die Rede ist, läßt sich schließen, daß die Schweinezucht in den dortigen großen Wäldern vorzüglich stark getrieben sei.

219) **Schannat.** hat dasselbe in seiner **Dioecesi ex Hierarchia Fuld. prob. 8. pag. 239 sq.** herausgegeben; und am Rande beigeschrieben: **ex Autogr.**

220) Die einzelnen in dieser Urkunde benannten, angeblich der Abtei Fulda zehntpflichtigen Orte glaube ich größtentheils mit ziemlicher Evidenz nachweisen zu können. Es ist dieses schon von anderen geschehen; unter anderen sind selbige von Galletti (thüringische Geschichte 1. Bd. S. 202—209), in das Verzeichniß derjenigen mit aufgenommen, wo die gedachte Abtei zu den Zeiten der carolingischen Könige Besitzungen gehabt habe; doch sind daselbst, wie ich glaube, einige derselben unrichtig angegeben. Ich will sie demnach, nicht nach alphabethischer Ordnung wie bei Galletti, sondern nach der Reihenfolge, in welcher die Urkunde sie benennt, (als welches zur richtigen Auffindung derselben vieles beiträgt), hier vorlegen. Wenn auch hieraus kein erheblicher Gewinn für die Geschichte erwächst, so wird sich doch die Unmöglichkeit einer Zehntberechtigung der Abtei Fulda an allen diesen Orten hierdurch noch evidenter darstellen. Die Orte sind folgende: 1) **Friemmari**; Friemar bei Gotha; 2) **Kintileba**, Kindeleben, jetzt wüste, nicht weit davon; 3) **Busileba**, Buffleben, nahe dabei; 4) 5) **Mulinhus item Mulinhus**; Groß- und Kleinmühlhausen oder Mölsen nordöstlich von Erfurt an der Gramme; 6) **Baringe**, Groß Beringen; 7) 8) **Yaneri, item Yaneri**; soll **Vaneri** heißen; Groß und Kleinfahnern; 9) 10) **Tunnaha, item Tunnaha**, Burg- und Gräfentonna; 11) **Tungidi**, Tüngeda; 12) **Tullinestat**, Tolstedt, nahe bei Gräfentonna; 13) **Tachebach**, Dachwig; 14) **Unsolteyleba**, Groß- und Kleinuhrsleben, ohnweit Tenstedt; 15) **item Yaneri**; ein drittes Fahnern kenne ich nicht; 16) 17) **Sumeridi, item Sumeridi**, Haus- und Lützensömmeringen; 18) **Nordhusa**, Nordhausen an der Gera im Amte Ringleben; 19) **Arolfeshusa**, Elfersgehofen ohnweit Erfurt nordwärts,

20) **Bitbahe**, Marktwippach; 21) **Berolfestah**, vielleicht **Arolfestah** oder Alperstedt, zwischen Haßleben und Schwansee; 22) **Odestat**, Ottstedt südlich von Großmühlhausen; 23) **Zuzestat**, Udestedt, nördlich von Kleinmühlhausen; 24) **Zimbra**, Unterzimmern östlich von Erfurt; 25) **Beestat**, Bechstedt, südöstlich von Erfurt; 26) **Holzhusa**, Münchenholzhausen; 27) **Atamannesthorph**, Atzmannsdorf oder Almesdorf, östlich von Erfurt; 28) **Busileba**, Bisleben, nahe bei Münchenholzhausen; 29) **Fargeloha**, Großvargila; 30) **Branthah**, Großbrembach nordöstlich von Marktwippach; 31) **Sueberbrunno**, Schwerborn, nördlich von Erfurt; 32) **Hastyneileba**, Herbstleben, ohnweit Vargila an der Unstrut; 33) **Rod**, Roda, zwischen Fahnern und Erfurt. Von hier geht es nun auf einmal nach Nordwesten hinauf; denn es folgt 34) **Hadebrantsrod**, Branderode, südlich bei Walkenried; (die Identität ergibt sich unwidersprechlich durch eine Urkunde in Leuckfeld antiq. Walkenred. 1. Thl. S. 147, Note f)); 35) **Alarici**, Ellrich; 36) **Elerina**, die Ellerburg bei Bokelnhagen an der Grenze des Eichsfeldes; 37) **Wizanbrunno**, Weißenborn bei Gerode; 38) **Hago**, Rüdigershagen, das Stammgut derer von Hagen, zwischen Stadtworbis und Keula; 39) **Furari**, Großfurra, ein wurmbsches Gut an der Wipper, unterhalb Wolframshausen; 40) **Tricusti**, — kenne ich nicht, wenn es nicht etwa Ricusti oder Rockstedt bedeuten soll; 41) **Gundesleba**, Gundersleben, bei Ebeleben; 42) **Holzsuosara**, Holzsüßera; 43) **Beneleba**, Bendeleben im Schwarzburgischen; 44) **Bozhinga**, Abtsbeßingen oder Freienbeßingen, südlich von Ebeleben; 45) **Chrichigruzzi**, Kirchgreußen; 46) **Tolestat**, (**Bolestat**) Bolstedt bei Mühlhausen; 47) **Selichilde**, Saalfeld, nordöstlich von Mühlhausen; 48) **Thiodorf**, Diborf, im eichsfeldischen Amte Greifenstein; 49) **Heldron**, Hildebrandshausen nicht weit davon; 50) **Braslohon**, Altenborschla an der Werra oberhalb Wanfried; 51) **Folcgereshuson**, Völkershausen, jenseits der Werra, dem vorigen gegen über; 52) **Katonburc**, Katerberg oder Catharinenberg, östlich von Wanfried; 53) **Snelmunteshusa**, Schnellmannshausen, jenseits der Werra, Trefurt gegen über; 54) **Gaheszeti**, Gestedt, ohnweit Greifenstein an der Werra; 55) **Widerolteshusun**, Weidenhausen, jenseits der Werra, ohnweit Niederhohne; 56) **Eberolfesrod**, Welferode, von dem vorigen nordwestlich; 57) **Slethem**, Schlotheim, Amts Volkeroda; 58) **Hurbah**, Urbach, bei Keula; 59) 60) **Thurihtridi**, **Thuringohus**; letzteres ist Thüringshausen an der Helbe, ersteres aber ohne Zweifel ein diesem benachbart gewesener jetzt ausgegangener Ort, der etwa Thüringsteden geheisen haben mag; 61) **Zotanostat**, Solstädt, südwestlich von Keula; 62) **Neveri**, (**Heveri**), Hohenebra; 63) **Nelibi**, (**Helibi**), Auleben, ohnweit Heringen; 64) **Heringa**, Heringen; 65) **Ratingestat**, Retgerstedt, bei Cölleda; 66) **Gebenstat**, Gebstedt Amts Roßla, zwischen Buttelstedt und Eckartsberga; 67) **Golherestat**, Herrengosserstädt, ohnweit Rastenburg; 68) **Skidingi**, Kirchscheidungen; 69) **Thriburi**, Ober- oder Niedertreiber oder Trebra an der Ilm, nördlich von Apolda; 70) **Otumbah**, Utenbach, nicht weit von Apolda); 71) **Suaba**, Schwabsdorf, östlich von Weimar; 72) **Tilinga**, Tilleda, bei der goldenen Aue; hier geht es also auf einmal nach Norden herauf, von da aber allmählig wieder südwärts herunter; 73) **Heltrunga**, Heldrungen; 74) **Woteneshusa**, Welmerstedt, bei Wiehe; 75) **Manestat**, Mannestedt, bei Buttstedt; 76) **Frummiherestorph**, Fronstorf zwischen Cölleda und Grossömmerda; 77) **Eberstat**, Eberstedt an der Ilm, südlich von Stadtsulza; 78) **Buotestat**, Buttstedt; 79) **Fugelesburc**, Vogelsberg,

ohnweit Brembach; 80) **Istat**; 81) **Ypanenhusa**: wegen dieser beiden Orte bin ich ungewiß. **Istat** stimmet dem Namen nach mit Ichstedt bei Frankenhausen überein, dieses liegt aber so weit nördlich von den vorhergehenden und folgenden Orten, daß ich sehr zweifele, ob es gemeint sei. Ich möchte diese beiden Orte wohl für Stetten und Ottmannshausen oder Ottmönnichhausen zwischen Neumark und Weimar halten; doch bleibt dieses immer eine unsichere Vermuthung; 82) **Herimotestat**, Hermstedt, Amts Capellendorf, südlich von Apolda; 83) **Obiminestorph**, Oberndorf, nahe dabei gegen Westen; 84) **Hewibah**, (**Tewibah**), Taubach, bei Mellingen; 85) **Kezzilari**, Pfarrkessel, südöstlich von Blankenhain; 86) **Denesteti**, Dienstädt, bei Orlamünda; 87) **Meiskestorph**, Merzrode, nahe dabei; 88) **Oterestorp**, (**Olerestorp**), Altendorf, von den vorigen nordöstlich gegen die Saale hin; 39) **Laharesteti**, Lehesten, südwestlich von Dornburg; 90) **Ulmunsteti**, Almenstedt oder Osmanstedt an der Ilm, südlich von Oberroßla; 91) **Sulzbah**, Sulzbach, südlich von Apolda; 92) **Romastat**, Groß- oder Kleinromstedt bei Capellendorf; 93) **Unfridestat**, Umpferstedt, bei Weimar; 94) **Lantharestat**, Lehnstedt, bei Mellingen; 95) **Swabohusa**, Groß- oder Kleinschwabhausen, nahe dabei; 96) **Nemannesthorp**, Neuendorf oder Nauendorf, am Münchebach, nördlich von Kranichfeld; 96) **Trebunesthorp**, Treppendorf, im Hatzfeldischen, südöstlich von Kranichfeld; 98) **Wonisesthorp**, Westendorf, südlich von Stadtilm; 99) **Moinuwinida**, Meinewind, von dem vorigen westlich, südlich von Arnstadt; 100) **Finichestorp**; dieses kenne ich nicht; 101) **Turnifelt**, Dörnfeld, südlich von Blankenhain; 102) **Rothorph**, Rottorf, bei Blankenhain; 103) **Umpredi**, ungewiß, vielleicht Amerbach, südlich von Jena; 104) **Calo**, die Stadt Kahla an der Saale; 105) **Zitemorotenstenni**, Rotenstein an der Saale zwischen Kahla und Jena; 106) 107) **Helidingi, item Helindingi**, Heilingen, westlich von Orlamünda; 108) 109) **Ingredi, item Ingridi**; Engerda, von den vorigen westlich; 110) **Kessinnentorp**, Dorfkessel, von da nördlich gegen Blankenhain; 111) **Trumbestorph**, Tromsdorf, westlich von Eckartsberga, als wohin es nun wieder nördlich heraufgehet; 112) **Zutileba**, Zottelstedt, an der Ilm, ohnweit Niederroßla; 113) **Tussileba**, Teutleben, westlich von Eckartsberga; 114) **Madah**, Magdala oder Madelin; 115) **Nezemannetorph**, Neuendorf oder Nauendorf an der Ilm, nördlich von Apolda; 116) **Duenestat**, Dänstedt an der Ilm, unterhalb Weimar.

221 **Eccard** hat in seinen gegen mehrere fuldaische Diplome gerichteten **animadversionibus historicis**, vermittelst deren er die Sache des Bisthumes Würzburg wider die Abtei Fulda verfechten wollte, auch gegen das vorliegende §. 15, **pag. 23 sq.** einige Einwendungen vorgebracht, die sich theils auf die Zeitrechnung, theils auf die Art der Unterschrift des Königes und auf den Namen des Erzkanzlers gründen. Diese hat nun zwar Schannat in seinen **vindiciis diplomatum archivi Fuldensis pag. 72—75**, wo nicht ganz überzeugend, doch sehr anscheinend widerlegt; es gehört aber dennoch ein starker Glaube dazu, diese Urkunde für ächt zu halten. Sie befindet sich nicht unter denjenigen, von denen Schannat in dem letzteren Werke Schriftproben hat in Kupfer stechen lassen, auch hat derselbe unter dem Abdrucke selbst bemerkt: **in hoc diplomate sigillum comminutum esse.** Mir scheint es ganz unmöglich, daß die Abtei Fulda damals in allen den bemerkten, fast ganz Thüringen, besonders den nordwestlichen, mittleren, und südlicheren Theil desselben umschließenden Orten das Zehntrecht gehabt haben

sollte. Wer aber die Urkunde durchlieset, wird außerdem Gründe genug finden, sie für untergeschoben zu erklären. Unter anderen ist es unglaublich, daß der Erzbischof von Mainz den mit seinem Suffragan, dem Abte von Fulda, geschlossenen Vergleich noch hätte mit einem besonderen Eide bekräftigen müssen. Es werden hiernächst, außer den angeblich zugegen gewesenen Bischöfen und Grafen, 18 Advocaten der Abtei Fulda genannt, die, als glaubwürdige Zeugen die 116 zehntpflichtigen Orte angegeben haben, und dann noch acht andere Advocaten derselben, durch deren Ausspruch dieser Abtei die Zehnten im Wormsgau, Rheingau, der Wetterau, Hessen, dem Maingau, Lahngau und Grabfelde bestätigt worden. **Credat Judaeus Apella!** Diejenigen werden freilich hiebei keinen Anstoß finden, die keinen Zweifel dagegen hegen, daß die Abtei Fulda alle in den Traditionssammlungen des Pistorius und in dem Register des Mönches Eberhard benannte Orte, und die Abtei Hersfeld, schon bei Lebzeiten des heil. Lullus, die sämmtlichen in dem **Breviario S. Lulli** (bei Wenck a. a. O. 2. Bd. Urkdb. Num. 12 S. 15 — 17), verzeichneten Güter wirklich besessen habe: diese glauben aber an Unmöglichkeiten, und zwar an solche, die sich mit allen sonst bekannten Verhältnissen schlechterdings nicht vereinbaren lassen. Die in dem eben erwähnten **Breviario Lulli** aufgeführten hersfeldischen Besitzungen betragen 1050 Hufen, und 795 Mansus, und diese belaufen sich nach einem mäßigen Anschlage auf 40 bis 50 tausend calenbergischer Morgen, welche Lullus, der außerdem doch auch mehr zu thun hatte, in einzelnen Parcellen der Abtei Hersfeld acquirirt haben soll. Wenck, hess. Landesgeschichte. 2. Bd. 1. Abth. S. 297, 298 bemerkt hierbei, dieses Verzeichniß sei bei weitem noch nicht vollständig, indem darin ganze Dörfer, Kirchen und große Zehnten fehlten; und setzt dann hinzu: „man muß erstaunen, was ein einziger Mann vermag! was Religion vermag, wenn sie, übel geleitet, in Schwärmerei und Aberglauben ausartet!" Meines Erachtens muß man aber vielmehr darüber erstaunen, daß ein so einsichtsvoller scharfsinniger Geschichtforscher, selbst nach einer näheren Erwägung des Umfanges jenes Schenkungsregisters, dergleichen als wahr annehmen kann. Es ist hier indessen nicht der Ort, die Glaubwürdigkeit dieser und ähnlicher Verzeichnisse ausführlicher zu widerlegen, welches ich einer eigenen Abhandlung vorbehalte.

222) Die Abtei Hersfeld war, wie die in den folgenden Noten anzuführenden Urkunden ergeben werden, ungleich früher in Thüringen begütert als die Fuldaische, in Ansehung deren ich keine Beweise davon finde, daß sie vor den Zeiten des Kaisers Arnolf dort Güter erworben hätte. Doch gilt dieses nur in so fern, als man nicht nur die eben erwähnte Zehnturkunde, sondern auch noch eine andere bei Seite setzt, deren **Brower in antiquit. Fuldens, lib. 3. cap. 12, pag. 210**, ohne sie jedoch vollständig einzurücken, gedenkt, und vermittelst deren Karl der Große die Abtei Fulda **terram conceptionis nostrae hoc est totam comprovinciam circa flumen Unstrudt, ipsamque cortem nostram in Vargalaha cum omnibus compertinentiis suis** geschenkt haben soll. Unter der **terra conceptionis** soll der Ort zu verstehen sein, wo Karl der Große von seiner Mutter empfangen worden, als welches zu Vargila an der Unstrut, bei einer von Pipin in Gesellschaft des heiligen Bonifaz in die dortige Gegend gemachten Reise statt gehabt haben soll. Brower sagt: es sei dem Pipin daselbst durch einen Traum verkündigt worden, daß er einen großen Monarchen und Verbreiter des christlichen Glaubens erzeugen werde; und man zeige dort bei der Mühle

noch die Stelle, wo diese Erzeugung geschehen sei. Die Wahrheit dieser Anekdote und demnach auch die Aechtheit der auf dieselbe sich beziehenden Donation der **terrae conceptionis**, wird man, ohne für einen Ungläubigen zu gelten, füglich in Abrede stellen dürfen.

223) Die von mir schon öfter geäußerte Bemerkung, daß die Grenzorte die hauptsächlichsten Gegenstände der Verleihungsurkunden gewesen und insbesondere die streitigen unter denselben gewöhnlich an entfernte geistliche Stiftungen übertragen sind, wird sich auch durch die im Folgenden vorzulegenden Documente bestätigen. Je mehr man sich indessen hievon überzeugt, desto mehr gibt dieses Anlaß zu der Frage: wie ging es zu, daß gerade diese Grenzorte immer disponibel waren, und nach Gutfinden einer oder der anderen geistlichen Stiftung beigelegt werden konnten? Daß sie alle königliche Domainen gewesen wären, wie man gewöhnlich ohne weitere Prüfung in Ansehung aller von den Königen an Geistliche übertragenen Güter annimmt, das läßt sich wirklich nicht denken; denn wie und wodurch sollten alle diese durch ganz Teutschland zerstreuten kleinen Besitzungen zu Domanialgütern geworden sein? Ohne mich hier auf eine nähere Untersuchung über die Domainen der teutschen Könige einzulassen, darf ich doch sehr zuversichtlich leugnen, daß alle solchergestalt an Geistliche verliehene Güter zu denselben gehört haben; und die Bemerkung, daß die von den erwerbenden Stiftern oder Klöstern weiter entlegenen Acquisitionen durchgängig in Grenzorten bestanden, bestätigt die Voraussetzung noch mehr, daß hierbei ein anderes Verhältniß zum Grunde liege. Am natürlichsten dürfte sich diese Erscheinung dadurch erklären lassen, daß jeder der solchergestalt an eine geistliche Stiftung übertragenen Orte seinen Gutsbesitzer hatte, der dessen Eigenthümer war. Dieser kam, wenn er an einer unbestimmten Grenze wohnte, um so mehr dadurch in Verlegenheit, als die Schneden der weltlichen Gebiete und Gauen mit denen der geistlichen Diöcesen damals noch übereinstimmten. Erklärte er sich nun für einen Anhänger des einen Grenznachbaren, so war ihm der Schutz der geistlichen Behörde, welche sich über dessen Gau erstreckte, sehr wichtig, und noch mehr, wenn die Gegend nicht blos zweifelhaft, sondern wirklich streitig war, der Schutz eines dritten entlegenen Stiftes, wodurch er eine Neutralität erlangte. Hierdurch wurden also die Gutsbesitzer veranlasset, sich in Hinsicht solcher Grenzgüter für Ministerialen jener geistlichen Stiftungen zu erklären, oder auch wohl denselben die Güter gegen Vorschüsse zu verpfänden oder zu verkaufen. Erlangten alsdann die geistlichen Stiftungen durch Tauschcontracte, königliche Verleihungen, oder dergleichen Titel Bestätigungen ihrer an solchen Gütern erlangten Rechte, so waren die Gutsbesitzer hierdurch gleichfalls geschützt und mehr gesichert; in so fern sie nämlich die Güter nicht gänzlich veräußert hatten. Daß dieses nur selten der Fall gewesen sei, schließe ich daraus, daß auf so vielen, den geistlichen Stiftungen durch Diplome übertragenen Gütern dennoch in der Folge Gutsbesitzer sich zeigen, die von selbigen den Namen führen. Daß in den hier in Frage kommenden früheren Zeiten nicht diese Gutsbesitzer, sondern die geistlichen Stiftungen als eigenthümliche Acquirenten der Güter erwähnt werden, das betrachte ich blos als eine Folge des in den Urkunden gebräuchlichen Styles, welches sich insbesondere durch die Vergleichung mit der veränderten Form im 12. und 13. Jahrhunderte erläutert, nach welcher die Gutsbesitzer in dergleichen Fällen selbst als Veräußerer auftraten, jedoch zugleich irgend einen Lehnsherren benannten, von dem sie solche zu Lehn getragen hätten, und dem sie selbige,

behufs der Uebertragung an den geistlichen Acquirenten, resignirten. Nimmt man alle diese Formeln buchstäblich, so verwickelt man sich in unabsehliche Schwierigkeiten, welche sich nur dann befriedigend heben lassen, wenn man selbige nach Maßgabe obiger Bemerkungen erklärt.

224) Die hierüber ausgestellte ist Urkunde in Wencks hess. Landesgeschichte 3. Bd., Urkdb. Num. 6, S. 8, 9 und zwar, wie von dem Rath Völkel ausdrücklich bezeugt worden, nach dem Originale, abgedruckt. Sie ist datirt: datum 3. nonas Augustas anno 7. regni nostri. Actum Dura palatio publico. Ein eben daselbst kurz vorher 5 Kal. August. ausgefertigtes Diplom allegirt Eccard de rebus Franc. orient. Tom. 1. pag. 636. §. 151 aus dem Mabillon de re dipl. Karl hat auch wirklich in diesem Jahre zu Dura, jetzt Deuren an der Ruhr im Jülichschen, nachdem er zu Carisiacum überwintert hatte, eine große Reichsversammlung gehalten; (Annal. Eginhardi in Reuberi script. rer. Germ. edit. Joannis. pag. 42, ad ann. 775); da er indessen, nach dem Zeugnisse der Annalisten, von dort aus gegen die Sachsen in das Feld rückte, so ist diese Versammlung, die auch in den annal. Nazarianis Maii campus genannt wird, (Eccard l. c. §. 152); wahrscheinlich früher im Jahre gehalten worden. Man wird also auch hier auf eine Verschiedenheit des datum und actum Rücksicht nehmen, und voraussetzen müssen, daß sowohl diese beide als ein Paar andere im October und November dess. J. datirte gleichfalls mit actum Duria unterzeichnete Diplome (s. die bald folgende Note 226) zwar auf jenem Maifelde bewilligt, aber erst an den angegebenen Tagen ausgefertigt worden. Die Hauptworte des vorliegenden sind folgende: donamus ad monasterio Herulfesfelt — hoc est illa decima de terraturio et silva ex fisco nostro qui vocatur Milinga super fluvium Wisera partibus orientalis; similiter donamus ad ipso sancto loco alia decima ex alio fisco nostro qui vocatur Dannistath in pago Altgawi, quicquid de terraturiis et silvis in decimis ad ipsos fiscos superius nominatos aspicere videtur ad iam fato monasterio donavimus vel a die presente tradedimus etc. Der hier erwähnte fluvius Wisera ist ohne Zweifel die Werra, denn in einem anderen Diplome von demselben Jahre wird auch Salzungen an der Werra als super fluvium Wisera belegen angegeben; (s. unten Note 242) und da Myla an der Ostseite, (partibus orientalis), dieses Flusses liegt, und nicht weit von Tennstedt entfernt ist, so ist dieses gewiß das hier erwähnte Miligna.

225) Diese Verhältnisse gedachter beiden Gauen werden sich durch die ferner vorkommenden Nachrichten und Urkunden bestätigen. Daß Tennstedt im Altgaue liege, wird hier bestimmt gesagt, ohne Zweifel eben deshalb, um hierdurch zu erklären, daß, wenngleich das Zehntrecht daselbst der Abtei Hersfeld beigelegt werde, dennoch dieser Ort nicht zum Westgaue gezogen werden solle.

226) S. die Urkunde nach einem documento tabularii Cassellani mit Vergleichung einer neueren Abschrift, aus welcher einige nicht lesbare Worte hergestellt worden, bei Wenck a. a. O. 3. Bd. Urkdb. Num. 7, S. 9, 10. Wegen des Datum derselben: data octavo Kalend. Novembr. anno octavo et secundo regni nostri; actum Duria palatio publico; ist die obige Bemerkung Note 224), zu vergleichen, welche auch bei einem anderen vom November anni 8. regni mit dem Zusatze: actum Duria palatio publico datirten fuldaischen Diplome (Schannat trad. Fuld. num. 45. pag. 25).

Anwendung findet. In der gegenwärtigen verleihet der Kaiser der Abtei Hersfeld zuförderst illa decima de terra et prata ex fisco nostro cuius vocabulum est Aplast in pago Toringia etc. und setzt dann hinzu: Similiter et in alio loco ubi Franci homines commanent cuius vocabulum est Molinhuso quantum in ipsa villa nostra videtur esse possessio illa decima de terra et silva vel prata sive aquis ad praedicto sancto loco tradidimus etc. Der zuerst benannte Ort Aplast ist Apfelstädt ohnweit des Schlosses Gleichen im Gothaischen, welches so weit südlich belegen ist, daß über die Lage desselben im fränkischen Theile Thüringens kein Zweifel sein konnte; in Hinsicht auf Mühlhausen hingegen verhielt es sich anders, und dieser Ort wurde eben deshalb, um die Zweifel zu heben, für einen solchen erklärt, ubi Franci homines commanent.

227) Es ist oben Note 140), 141) das Nöthige von dieser Urkunde mit Einrückung der hier gehörigen Stelle angeführt. Vorhin war Tennstedt, ohngeachtet es der fränkischen Abtei Hersfeld beigelegt war, ausdrücklich als zum Altgau gehörig bezeichnet, um es von dem bestimmt fränkischen Westgaue zu unterscheiden: jetzt ward es aber umgekehrt einer sächsischen Abtei und der Grafschaft des sächsischen Otto zugeschrieben, dennoch aber zu Südthüringen gerechnet. Man sieht daraus, wie schwankend die Verhältnisse des Altgaue waren. Das hier mit benannte Erich gehörte eigentlich nicht zu demselben, sondern zu einem besondern Gaue, Winidon, der in der Folge bald fränkische bald sächsische Grafen hatte. (S. unten Note 251).

228) Es ist schon im vorigen Abschnitte Note 101) und im jetzigen Note 144) dieser in mehrerer Hinsicht merkwürdigen Urkunde erwähnt, und der Hauptinhalt derselben vorgelegt und erläutert, auch insbesondere bemerkt worden, daß die vermittelst derselben der Abtei Fulda übertragenen Orte Ammern, Germar, (Kermara), Lengenfeld, Emmelhausen, Didorf und Dachreden den sächsischen Gau Eichsfeld und das Gebiet des sächsischen Herzoges Otto gegen Süden begrenzten. Obgleich selbige hier zu diesem Gaue und Gebiete gerechnet werden, so wird es doch auch sehr deutlich zu erkennen gegeben, daß dieses streitig war, indem sie als von dem fränkischen Herzoge Conrad vertauscht angegeben und der fränkischen Abtei Fulda beigelegt werden, deren Vischof ohne Zweifel dieser Conrad war, statt daß Hersfeld, wie oben Note 149) bemerkt worden, den Herzog Otto zum Advocaten hatte. Auch liegt Mühlhausen, welches von Carl dem Großen, als von Franken bewohnt, der Abtei Hersfeld beigelegt war, mitten zwischen diesen Orten; und die ferneren Vorgänge werden es deutlich bestätigen, daß hier die streitige Grenze zwischen dem sächsischen Gaue Eichsfeld und dem fränkischen Westgaue war. So viel ich finde, ist diese Erwerbung die älteste der Abtei Fulda in Thüringen; der mainzische Erzbischof Hatto, der bei diesem Tauschcontracte Vermittler war, ließ sich dieses gefallen, um nur der Abtei Hersfeld hier Grenzen zu setzen. Dieser Endzweck ist auch völlig erreicht, und es sind selbst die der Abtei Fulda hier übertragenen Orte allmählig mainzisch geworden. Fulda breitete sich indessen seitdem in der dortigen Gegend nach Osten und Süden hin noch weiter zum Nachtheile von Hersfeld aus.

229) Die hieher gehörige Stelle aus der übrigens schon oben Note 172), 173) angeführten und erläuterten Urkunde ist folgende: donavimus enim e contra ad illud coenobium in pagis Altgewe et Westgewe nominatis in comitatibus Mechinwarchi et Sigifridi loca Temistat, (Tennstedt).

Chirihbaringa, Wolvesbaringa, Paringi; (Großberingen, Wolfsberingen, und Osterberingen im Amte Eisenach), **Bisenwinda**, (vielleicht Beurefeld), **Hursilagemundi**, (Hörschel an der Mündung der mit der Hörsel vereinigten Nessa, welche sich hier in die Werra ergießt); **Selchinahof**; (nach Wencks Bemerkung stehet über diesem Namen von späterer Hand zur Erläuterung geschrieben: **Talchinaha**, welches dann wohl Tonna bedeuten würde); **Asbach**, (Aschbach, westlich bei Gotha); **et Eckihartesleba**, (Eckartsleben ohnweit Gräfentonna); **Salzah**, (Langensalza); **Durnloha**, (Ober= oder Nieder=dorla; **et Germari**, (Germar bei Mühlhausen); **nuncupata cum curtilibus etc.**

230) Die Lage des Westgaues bezeichnet sich durch diese Urkunde sehr deutlich. Unter den benannten Orten gehörte Tennstedt bestimmt zum Altgaue; Tonna und Langensalza wurden, wie die Folge ergeben wird, hernachmals der Abtei Hersfeld entzogen, welches sich wohl darauf gründete, daß diese Orte als zum Altgaue gehörig, in Anspruch genommen wurden. Dorla und Germar hingegen waren mit dem sächsischen Gaue Eichsfeld streitig; zu welchem das letztere in dem eben bemerkten Diplome Arnolfs ausdrücklich gerechnet, jedoch der Abtei Fulda verliehen worden war. Die übrigen hier aufgeführten Orte gehörten ungezweifelt zum Westgaue, zu welchem auch, wie unten erwähnt werden wird, Wanfried und das westlich gegen Thamesbrück belegene Heroldshausen gerechnet wurden. Von den beiden hier erwähnten Grafen, Meginward und Siegfried, wird der letztere in Beziehung auf den zuerst benannten Altgau, jener hingegen in Hinsicht des Westgaues als Graf namhaft gemacht. Siegfried war nämlich ein Sachse, naher Verwandter des Königes, und Graf des Friesenfeldes und Hassegaues; (s. oben Note **128**), **173**); diesem muß also natürlich die Grafschaft des Altgaues, als welcher seinen anderen Gauen am nächsten lag, dem Meginward aber um so mehr die im Westgaue zugeschrieben werden, als derselbe auch Graf in dem noch weiter südlich belegenen Gaue Langenwiesen war, wie in der Note **234**) bemerkt werden wird. Meginward war ohne Zweifel ein Franke und der Westgau war fränkisch; der Altgau und das in demselben belegene, von des Königes Vater der sächsischen Abtei Gandersheim beigelegt gewesene Tennstedt ward hingegen dadurch, daß Siegfried als dessen Graf benannt ward, für sächsisch erklärt, obgleich der König das letztere Gut der fränkischen Abtei Hersfeld in Hinsicht der älteren Verleihung Carls des Großen wieder zustellte.

231) Die Verleihungsurkunde über diese drei Güter hat Wenck im zweiten Bande Urkdb. Num. 4, S. 6, 7 und in verbesserter Gestalt nach dem Originale im 3. Bd. Urkdb. Num. 9, S. 12 abdrucken lassen; sie ist ohne Zweifel ächt. Das Datum ist: **Data 3. id. Mart. anno 11. et 5. regni nostri; actum Heristallio palatio publico**; demnach gehört sie aber nicht zum Jahre 778, zu welchem Wenck sie rechnet, sondern nach dessen eigener Zeitrechnung im 2. Bde. Urkdb. S. 8, Note **) zum folgenden, indem Carl am 24. September 778 erst sein 11. Regierungsjahr angetreten hatte. Damals, von 778 auf 779 überwinterte er auch zu Herstelle; im Winter von 777 auf 778 hingegen befand er sich in Aquitanien und Spanien. (**Annal. Eginhardi in Reuberi Script. rer. Germ. edit. Joannis pag. 43, 44**; vergl. auch **Eccard. de rebus Franc. orient. Tom. 1. pag. 658, 659 §. 178, 179**). Der Kaiser verleiht vermittelst derselben der Abtei Hersfeld: **hoc est ecclesia nostra qui est constructa**

in fisco nostro Lupentia in honore S. Petri cum omni integritate vel adiecenciis suis seu appendiciis suis, sicut moderno tempore eam Lullo Episcopus in nostro beneficio habere dinoscitur. Etiam illa decima de ipso fisco Lupentia de terra et silva ad ipso sancto loco traddedimus ad possidendum. Similiter illa medietate quod nos de villa Wlfeasti ad nostrum opus habemus illa decima de terra et silva ad iam dicto sancto loco concedimus. Etiam de villa cuius vocabulum est Hochaim illa medietate ad prefato sancto loco indultum esse volemus, et de illa medietate de villa ipsa illa decima ad ipso sancto loco tradedimus ad possidendum perpetualiter. Sonderbar ist es, daß der Kaiser von den beiden Gütern zu Wölfis und Hochheim sich nur die Hälfte zuschreibt und demnach nur den Zehnten dieser Hälfte der Abtei Hersfeld verleihet. Sollten diese Orte vielleicht auf der Grenze von zwei Gauen belegen gewesen, und deshalb von dem Kaiser getheilt sein? Der Name des Dorfes Westhausen bei Hochheim läßt wenigstens darauf schließen, daß dasselbe ein westlicher Grenzort eines Gaues, der an den Gau Langewiesen nördlich gegrenzt, (s. unten Note 235) und 237) gewesen sein könnte. Der Westgau und Altgau erstreckten sich bis in diese Gegend nicht.

232) S. oben Note 225). Daß das hier vorkommende Aplosta Apfelstedt sei, bestätigt sich auch durch das Breviarium S. Lulli bei Wenck 2. Bd. Urkdb. S. 16, welches ohngeachtet seines übrigen in der Note 220) bemerkten Unwerthes doch allerdings zur Erläuterung von Localverhältnissen dienen kann. In demselben wird nämlich Apflosta in Verbindung mit folgenden zwischen Apfelstedt und Erfurt belegenen Orten aufgeführt: Buricheslleba, (Bischleben); Retibach, (Groß- oder Kleinrettbach); Friesenstadt, (Fronstedt); et Hoheim, (Hochheim).

233) Nach Maßgabe der bei Wenck 2. Bd. Urkdb. Num. 1, S. 3, 4 abgedruckten Urkunde; wobei jedoch die Berichtigung im 3. Bd. Urkdb. S. 1, Note *) zu vergleichen ist, als nach welcher Gothaha statt Bothaha gelesen werden muß. Sie ist nicht mehr im Originale vorhanden, sondern aus einem Copialbuche genommen (s. die eben erwähnte Note *), in welchem sich mehrere offenbar unächte Stücke befinden; indessen leidet es keinen Zweifel, daß auch ächte in demselben enthalten sind, zu denen ich allerdings das gegenwärtige rechne; so wie ich auch eine andere aus demselben Copialbuche genommene (Wenck 2. Bd. Urkdb. Num. 5, S. 7, 8; vergl. 3. Bd. Urkdb. Num. 10, S. 13. Note *) vermittelst deren die Abtei Hersfeld von Carl dem Großen ein Gut und einen Walddistrict zu Niederaula in Hessen erhalten hat, für unverdächtig halte. Diese letztere ist zu Herstelle am 24. September 778 gegeben (vergl. oben Note 230). Die hier vorliegende aber hat das Datum 8 Cal. Nov. indict. 8 et secundo anno regni nostri, actum Duria palatio publico. Diesen Bestimmungen zufolge rechnet Wenck selbige zum Jahre 770 als dem zweiten Regierungsjahre des Kaisers, welchemnach sie die älteste aller Hersfeldischen Urkunden sein würde, unter denen sie dann auch bei Wenck an der Spitze stehet. Carl ist nun zwar in dem Winter von 769 auf 770 zu Deuren gewesen, (Eginhardi annales apud Reuberum l. c. pag. 40 ad ann. 769); aber nicht im October 770; und wenn ich auch zugebe, daß die Verleihung wohl zu Deuren geschehen, die Ausfertigung aber verspätet sein könnte, und daß im Jahre 770 wirklich die 8. Indiction gewesen ist; so halte ich mich dennoch davon überzeugt, daß die Urkunde anno regni octavo (in Gallia) et

secundo (in Longobardia) folglich erst im Jahre 775 gegeben sei. Ein ähnliches Beispiel, wo in der Abschrift die Zahl des fränkischen Regierungsjahres mit der Indiction verwechselt worden, zeigt sich bei der eben in der vorletzten Note 230 allegirten Urkunde, wenn man die Copei derselben bei Wenck 2. Bd. Urkdb. S. 7, mit der verbesserten Ausgabe im 3. Bd. Urkdb. S. 12 vergleicht. Dieser Berichtigung zufolge ist die hier in Frage kommende Verleihung an einem und demselben Tage mit derjenigen die wegen der Zehnten zu Apfelstedt und Mühlhausen gegeben worden (s. oben Note 226) und kurz nach derjenigen, welche Myla und Tennstedt betrifft (oben Note 224) ausgefertigt: die letztere hat den annum regni 7. weil in der Zwischenzeit am 24. September 775 das achte Regierungsjahr Carls erst eingetreten war (s. oben Note 231). Bei der großen Reichsversammlung, welche Carl in diesem Jahre zu Deuren hielt, würde der Feldzug gegen die Sachsen beschlossen, und gleich darauf ausgeführt (s. oben Note 224); und da mögen dann die Gutsbesitzer aller der in den verliehenen Orten belegenen Güter es rathsam gehalten haben, sich dadurch als gut fränkisch zu beweisen, daß sie ihre Besitzungen dem geistlichen Zehntrechte der fränkischen Abtei Hersfeld unterworfen, und den Abt veranlasset haben, dieses durch die hierüber auf der Versammlung zu Deuren erwirkten Privilegien öffentlich zu erklären. Die in dem gegenwärtigen verliehenen Güter sind: illam decimam de terra et pratis ex villa nostra cuius vocabulum est Cimbero, in pago Thuringie, quantumcunque ad predictam villam pertinet, sicut diximus illam decimam de terra et pratis sive aquis ad iam dictum locum tradimus. Similiter et in alia villa cuius vocabulum est Gothaha, quantumcunque ad predictam villam pertinet, sic (sicut), diximus de illa decima de terra et silva et pratis. Similiter et de tertia villa, cuius vocabulum est Hasalaha, illam decimam de terra et silva et pratis sive aquis. Unter den mehreren Orten, welche den Namen Zimmern führen, halte ich das im Texte bemerkte, welches ich auf einer Karte auch mit dem Zusatze: Oberzimmern, angegeben finde, für das in der Urkunde gemeinte, weil dieses Gotha am nächsten liegt. Der dritte Ort, Hasalaha, möchte demnach auch wohl das zwischen Oberzimmern und Erfurt belegene Alach sein. Wenck nennt diesen Ort in der Ueberschrift des Diplomes Häseler, in der Note ****) versetzt er aber selbigen nach dem Schwarzburgischen, wo einige Orte am Haselflusse den Namen Oberhasel, Niederhasel u. s. w. führen: allein sowohl diese Gegend als die von Häseler (ohnweit Eckartsberga) sind von den mitbenannten Orten und überhaupt von den Gegenden, in denen die Abtei Hersfeld begütert war, zu weit entlegen, als daß man das in der Urkunde benannte Hasalaha dort suchen könnte.

234) Die hierüber ausgestellete bei Wenck 2. Bd. Urkdb. Num. 19, S. 26, 27 abgedruckte Urkunde ist diejenige, von der ich schon oben Note 171) bemerkt habe, daß sie aus einer mangelhaften Abschrift genommen, dennoch aber unverdächtig sei. Sie ist vom 1. Juni 932 datirt, und Erfurt ist als der Ort der Verhandlung angegeben, worüber jene Note zu vergleichen ist. Sie führt die ohne Zweifel aus neueren Zeiten herrührende Ueberschrift: Concambium in Languiza pro O. villa Husun villam; in dem Diplome selbst, so wie es hier vorliegt, ist aber jene Villa O. gar nicht genannt, sondern nur gesagt: Heinricus divina favente clementia rex. Noverint omnes fideles nostri, praesentes et futuri, qualiter nos cum Meingozo

Herveldensis coenobii abbate quoddam fecimus concambium. Tradidit igitur nobis idem abbas cum consensu fratrum inibi Domino famulantium, et manu advocati sui Erlolf dicti, quicquid in loco modo dicto, (dessen Namen aber gar nicht vorkömmt), ad ipsum monasterium hucusque pertinere videbatur, cum curtilibus, edificiis, ecclesia, mancipiis, omnibusque appendiciis et adiacentiis suis. Ohne Zweifel ist in der bei dem Abdrucke zum Grunde liegenden Abschrift zwischen der Eingangsformel und den Worten: tradidit igitur etc. eine Stelle, die den Namen des an Seiten der Abtei Hersfeld vertauschten Gutes enthalten hat, ausgelassen, entweder weil selbige zur Zeit der genommenen Abschrift schadhaft und unleserlich gewesen, oder weil der Abschreiber geglaubt hat, es sei zu seinem Zwecke hinlänglich, dasjenige Gut zu benennen, welches die Abtei ihrer Seits erhalten habe. Von diesem sagt die Urkunde dann ferner: E contra vero dedimus ad idem monasterium in pago Languizza, in comitatu Meginwardi, quendam locum Husun vocatum, cum curtilibus edificiis etc. Den pagum Languizza bezeichnet das noch jetzt diesen Namen führende Dorf Langenwiesen an der Ilm in der Gegend von Gehren und das noch jetzt so benannte langwitzer Thor zu Arnstadt (Büschings Erdbeschr. 3. Thl. 2 Bd. S. 1341 der 6. Aufl.) In dem Districte zwischen diesen beiden Orten liegt das hier in Frage kommende Husun, jetzt Hausen an der Wippra. In Hinsicht des hier erwähnten comitis Meginwardi ist die obige Note 230) zu vergleichen.

235) Von der Urkunde vom Jahre 947, vermittelst deren der Kaiser Otto von der Abtei Hersfeld das Gut Wormsleben und das Zehntrecht im nordöstlichen Theile des Hassegaues gegen mehrere bedeutende Güter am Rheine, in Franken und in Thüringen, welche letzteren die hier in Frage kommenden sind, eintauscht, habe ich schon oben Note 175) und 177) so ausführlich Rechenschaft gegeben, daß ich hier nur noch die Lage der zuletzt erwähnten, der Abtei Hersfeld übertragenen thüringischen Orte anzugeben habe. Es ist sehr irrig, wenn Wenck im Urkbb. des 2. Bds. S. 29, Note *) selbige, ohne sie jedoch näher nachzuweisen, im Stolbergischen und darum herum suchen will, in welcher Gegend Hersfeld nie begütert war. Tenzel in Suppl. 2. historiae Gothanae pag. 360, Nota o) hat vielmehr nach Anleitung des Sagittarius, bereits richtig bemerkt, daß unter dem zuerst benannten Huochtricheshus die gothaische Stadt Ichtershausen, südlich von Arnstadt, zu verstehen sei. Dies vorausgesetzt sind die beiden nächstfolgenden Orte leicht und sicher zu bestimmen. Anglenhus ist nemlich das bei Arnstadt südostlich belegene Angelnhausen; und Angelnrot Angelroda weiter südlich am Geraflusse zwischen Plau und Gera. Das hierauf folgende Dorehoug könnte vielleicht Dörrenhof bei Gräfenroda, westlich, oder das diesem benachbarte Dörrenberg sein; ich bin indessen geneigter, es für Dornheim, nordöstlich bei Arnstadt anzunehmen; in der Nähe dieses Ortes liegt außer Angelroda auch das in voriger Note erwähnte Hausen, und nordöstlich Osthausen, welches der östliche Grenzpunkt des Gaues Langwiesen gegen den Ilmgaue gewesen sein mag. Von hier gehet nun die Reihefolge der Orte von Süden nach Norden herauf, statt daß die drei ersteren von Norden nach Süden auf einander folgen. Amalungesdorph wird nämlich das östlich bei Erfurt belegene Almesdorf; auf einer neueren Karte Alzmansdorf genannt, sein; Stucheswrt aber halte ich um so gewisser für Strausfurt jenseits der Unstrut, als dieser Ort auch in der sogenannten

Legende des heil. Bonifaz **Stusfort** ohne r genannt wird (s. die Note 23) zum vorigen Abschnitte). Das zwischen den beiden letzteren Orten in der Urkunde benannte **Berchtlougarot** weiß ich freilich nicht anzugeben, wenn nicht etwa der gegen Straußfurt über südlich belegene Ort darunter zu verstehen sein mag, den ich auf einer älteren Karte Werningshausen und auf einer neueren Wernigsleben genannt finde, und der auch wohl vordem Werningsrode oder Bertlingerode geheißen haben könnte. Die südlicheren dieser Orte gehörten, nach Maßgabe desjenigen, was in der vorigen Note bemerkt worden, zum Gaue Langenwiesen; weil aber dieser sich wahrscheinlich nicht über die Gegend von Arnstadt oder Ichtershausen gegen Norden hinaus erstreckt hat, mithin die weiter nördlich belegenen Orte zu einem anderen Gaue gehört haben, so ist nur im allgemeinen gesagt worden: **in partibus Thuringae.** Der letztere Gau, dessen Namen wir nicht kennen, hat jenseits der Unstrut wohl an den Altgau gegrenzt, da aber die Flüsse nicht immer genau die Grenze bestimmten, so mag jener südthüringische Gau auch Straußfurt mit in sich begriffen und sich bis an den Königsberg bei Weissensee erstreckt haben. Der Kaiser sagt, er verleihe der Abtei Hersfeld in diesen Orten, **quicquid ibidem quondam a Brunichone iure proprio possidebatur;** von diesem Brunicho ist mir aber außerdem nichts bekannt.

236) Vermittelst des bei Wenck 2. Bd. Urkdb. Num. 23, S. 30 abgedruckten Tauschcontractes vom 2. Februar 949 hat der Abt Hagano zu Hersfeld dem Kaiser zwei unbekannte Orte **Bobbenzune** und **Eilmare**, deren Lage auch nicht näher bezeichnet ist, abgetreten, und dagegen dasjenige zurückerhalten, **quicquid in pago Thuringensi in comitatu Wilhelmi comitis habuimus in Grunengo marcu quod idem Wilhelmus comes et Gumbertus fidelis noster eatenus in beneficium habere videbantur, cum curtilibus etc.** Daß Hagano damals schon Abt zu Hersfeld gewesen sei, obgleich er nach der Angabe Lamberts von Aschaffenburg erst später zu dieser Würde gelangt sein soll, habe ich oben Note 176 schon bemerkt. Das hier benannte **Grunengomarcu** ist Grüningen im Amte Weißensee, an der Helbe, welche den Altgau gegen den Gaue Engili begrenzte; und der als Gaugraf benannte Wilhelm ist der Stammvater des weimarischen Hauses der auch in anderen Diplomen als Graf des Altgaues erscheint. Er war ein Südthüringer und zog daher diesen ohnehin schon schwankenden Gau immer mehr von der mainzischen Diöcese ab und nach Südthüringen hinüber, daher auch hier Grüningen ohne Benennung des Gaues als in Thüringen belegen angegeben.

237) Von der Tauschurkunde, vermittelst deren die Abtei Hersfeld diesen Ort acquirirt hat, habe ich schon im vorigen Abschnitte Note 112) gehandelt. Der daselbst erwähnte Hunolt vertauscht vermittelst derselben der Abtei Hersfeld **aliquantulum patrimonii iacens in pago — in finibus villae Garostat in comitatu Wilhelmi quod quondam quidam possederat Rotbertus.** Wenck erklärt diesen Ort in seiner Geschichte 3. Bd. S. 8, Note o) für Gernstädt Amts Schulpforte, und der Archivar Völkel vermuthet (Urkdb. 3. Bd. S. 30 Note **), daß der nicht mehr lesbare Namen des Gaues, **Husidi** heißen solle. Dieses Gernstädt liegt aber bei Eckartsberga, an der linken Seite der Ilm, bis in welche Gegend, wie ich unten Note 266) bemerken werde, der Gau Husiti und daher auch wahrscheinlich die Grafschaft Wilhelms von Weimar sich nicht erstreckt hat. Da nun auch die Abtei Hersfeld in dieser Gegend damals noch wohl nicht

begütert war, so bin ich überzeugt, daß vielmehr von demjenigen Orte die Rede sei, der auf einer neuen Karte zwar Göhstädt, auf der Seuterschen Karte von Thüringen aber Gehrstädt geschrieben wird, und nahe bei Burgtonna und Fahnern liegt. Wilhelm rechnete diesen ohne Zweifel zu seinem Altgaue, dessen Grenze eben hier mit dem Westgaue sowohl als mit dem oben erwähnten nordwärts an den von Langenwiesen stoßenden Gaue, in welchem Hersfeld ebenfalls zu Gotha, Zimmern, Apfelstädt, u. s. w. stark begütert war, zusammentraf.

238) Auch in der Folge nur ein Paar einzelne Orte, ziemlich weit jenseits dieser Linie; s. unten Note **267**) und **268**).

239) Daß Arnstadt nebst Mühlberg und München im Jahre 704 von dem Herzoge Hetan 2. dem Bisthume Utrecht verliehen worden, ist oben Note **109**) schon erwähnt. Allem Anscheine nach befanden sich diese drei Orte an der nördlichsten Grenze des Gebietes dieses Hetan, und zu Arnstadt, welches zuerst benannt wird und im Mittelpunkte liegt, war die Pfarrkirche. Die Rechte des Hochstiftes Utrecht wird das Stift Hersfeld, welches in der umliegenden Gegend schon unter Carl dem Großen, zu Gotha, Wölfis, Hochheim, Apfelstedt u. s. w. begütert war, frühe an sich gebracht haben. Im December 954 muß der Ort schon nicht unbedeutend gewesen sein; denn der Kaiser Otto 1. ernannte daselbst seinen unächten Sohn Wilhelm zum Erzbischofe zu Mainz. (**Continuator Reginonis Prumiens. in Pistorius Script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1. pag.** 107; **Marianus Scotus ibidem pag.** 646). Er hatte eben damals seinen gegen ihn empörten Sohn Ludolf bei Regensburg besiegt, sodann eine Reichsversammlung in Fritzlar, um alles beizulegen, versammelt, und ging von da nach Saalfeld auf die Jagd, wo Ludolf sich ihm zu Füßen warf und mit ihm ausgesöhnt wurde. (**Witichind. Corbei. in Meibom. Script. rer. Germ. Tom. 1. pag.** 655; vergl. von Schultes histor. Schriften 1. Abth. S. 42). Der geradeste Weg von Fritzlar nach Saalfeld gehet über Arnstadt; hier erfolgte also jene Erzbischofswahl auf der Durchreise. Daß die Aussöhnung des Kaisers mit Ludolf ebenfalls zu Arnstadt an demselben Tage geschehen wäre, wie **Baluzius in Miscell. Tom. 1. pag.** 600 der einer reichenauischen Chronik von ihm angehängten, aus **Trithem. Annal. Hirsaug.** entlehnten Notiz eingeschaltet hat, ist ein Misverstand, und es findet sich dieser Zusatz bei dem **Trithemius l. c. edit. St. Gall. Tom. 1. pag. 98** nicht; gleichwohl folgt hierbei dem **Baluze** Tenzel **in Suppl. histor. Gothanae pag.** 361 **sqq. not r.**) Die Abhängigkeit der Stadt Arnstadt von dem Stifte Hersfeld in späteren Zeiten beweisen mehrere Urkunden, deren einiger auch schon Tenzel a. a. O. erwähnt hat. Eine derselben, vermittelst deren der Abt Siegfried von Hersfeld einen Umtausch memlebenscher Güter mit dem Grafen Heinrich von Bucha im Jahr 1182 bestätigt (s. oben Note **204**) ist zu Arnstadt ausgestellt, (Wenck hess. Landesgesch. 3. Bd. Urkdb. Num. 83, S. 82). Im Jahre 1263 verpfändete der Abt Heinrich von Hersfeld dem Kloster Georgenthal 13 Mark Silbers jährlich aus der hersfeldischen Münze zu Arnstadt; (Wenck 2. Bd. Urkdb. Num. 165, S. 189); im Jahre 1266 ertheilte derselbe der Stadt Arnstadt diejenigen Rechte, welche seinem Stifte schon von Carl dem Großen verliehen und nachmals auf Ansuchen mehrerer seiner Vorgänger erneuert wären (Wenck ebendas. Num. 462, S. 506); und im Jahre 1282 vermittelten die Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg einen Vergleich zwischen dem Stifte Hersfeld nnd den Grafen

Günther dem älteren und jüngeren von Kefernberg, vermittelst dessen diese versprachen, das Stift in omni suo iure quod in Arnstede et extra in bonis suis, hominibus, et Judaeis infra terminos ad ipsam advocatiam spectantibus habere dinoscitur, nicht zu beeinträchtigen (Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 173, 174. S. 149 fg). Im Jahre 1332 verkaufte nun zwar das Stift Hersfeld alles Recht, welches dasselbe an Arnstadt mit der dortigen Voigtei und dem Schultheißen Amte noch gehabt habe, den Schwarzburgischen Grafen Heinrich und Günther (Wenck 2. Bd. Urkdb. Num. 464. S. 508); dennoch blieb aber das dortige Nonnenkloster von demselben abhängig; denn unterm 18. Mai 1454 bestätigte der Abt Ludwig zu Hersfeld sehr feierlich den erwählten Probst dieses Klosters und setzte denselben in sein Amt ein. (Wenck ebendas. Num. 442, S. 481). Wahrscheinlich war dieses ein altes Kloster, welches sich gleich Anfangs an Hersfeld angeschlossen hatte.

240) Zu Ohrdruf hatte, wie oben Note 113) bereits vorgekommen ist, der heil. Bonifaz schon ein Mönchskloster gestiftet; (Wilibald. vita Bonifacii cap. 8. Canisii lect. antiqu. edit. Basnage. Tom. 1. P. 1. pag. 242; Othloni vita Bonifacii lib. 1. cap. 23. apud Canisium l. c. Tom. 3. P. 1. pag. 348); und daß dieses Kloster sich schon frühe an die Abtei Hersfeld angeschlossen hat, ergibt sich aus folgender Angabe des Lambert. Schafnab. in Pistorius script. rer. German. edit. Struv. Tom. 1. pag. 315: Anno 980 Otto imperator perrexit in Italiam et Gozbertus Hirsfeldensis abbas ecclesiam construxit in Ordorf. Von der fortwährenden Dependenz desselben von dieser Abtei finden sich auch fernere Beweise. Die beiden Urkunden in Wencks Urkundenbuche des 3. Bandes Num. 42, S. 40 fg. und Num. 54, S. 53, aus denen zu erhellen scheint, daß die Edeln Günther und Sizzo im eilften Jahrhunderte die Advocatie über Ordorf (Ohrdruf), Wechmar (Wechmar), Colithi und Waltsazzi (von diesen Orten s. unten Note 277) vom Stifte Hersfeld zu Lehn getragen und an andere zu Afterlehen überlassen hätten, welche letztere dagegen immer fünf ausgerüstete jedoch von dem Abte zu unterhaltende Schützen zu den östlichen Kriegsexpeditionen stellen sollten, halte ich zwar nicht für ächt: indessen erhellet es aus einem anderen Diplome vom Jahre 1170, ebendas. Num. 79, S. 77—79), daß damals das Stift Hersfeld in einem bei dessen Probstei Ohrdruf belegenen, der hersfeldischen Stiftskammer zugehörigen Forste vier kleine Anbauerdörfer zu Ergänzung seiner Stiftspräbenden hat anlegen lassen. Commodum visum est nobis, supplere defectum aliquot septimanarum quem patiuntur fratres nostri in prebenda maxime quadragesimali tempore. Considerantes igitur hoc bene posse fieri in foresto nostro quod adiacet prepositurae nostrae Ordorf quod specialiter ad cameram nostram pertinet, forestum idem presente et cooperante advocato inibi nostro comite Ervino (von Tonna; s. Wolf Gesch. des Eichsfeldes 1. Bd. §. 90, S. 148 fg.) cultoribus locavimus, et quatuor viculos, quorum nomina haec sunt: Sula, Honhart, Bisenrot, Gaerin, primitus ibi posuimus. Der Abt bedung sich von jeder Hufe dieses Anbaues drei Gulden (Solidos); dem Grafen Erwin gab er aber, um ihn besser zur Einwilligung zu disponiren, 30 Hufen zu Lehn, und verglich sich mit demselben über die voigteilichen Verhältnisse, wobei dem Grafen unter anderen eine festgesetzte jährliche Abgabe von vier Pfennigen von jeder Hufe versprochen ward. Uebrigens behielt sich der Abt die An-

legung mehrerer ähnlichen Neubrüche bevor. Unter den Zeugen befinden sich: **In Ordorf Thiemo prepositus inibi noster, Folmar Decanus, Magister Adelbertus, Reinbodo sacerdos, cum multis eiusdem loci fratribus; Comes Ervinus et advocatus ibidem eius Eggehardus; Widelo villicus noster in Ordorf.** Alles dieses zeigt deutlich, daß ein ansehnliches Kloster in Ohrdruf war, vermuthlich das von Bonifaz gestiftete, daß aber dasselbe von Hersfeld abhing, und die letztere Abtei dieses Verhältniß zu Erwerbung eigener Güter daselbst benutzt hatte. Im Jahre 1246 wurde derselben auch noch von den benachbarten Grafen von Gleichen durch Vermittelung des Grafen Hermann von Orlamünda ein Gut zu **Wericheshusin** in dortiger Gegend, (vielleicht Wanningerode) zugestanden (Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 127, S. 118). Im Jahre 1344 wurde das Kloster von Ohrdruf nach Gotha verlegt; dieses geschah aber mit ausdrücklicher Genehmigung des Abtes zu Hersfeld, dem auch alle Gerechtsame seiner Abtei in diesem Kloster durch Urkunden gesichert wurden. (**Sagittarii histor. Gothana pag. 43, 44**; Tenzel Supplem. ad Sagitt. pag. 109, 110 §. 44).

241) Daß der heil. Bonifaz zu Erfurt kein Bisthum, wahrscheinlich aber eine Kirche gestiftet hat, ist oben Note **113**) erwähnt worden. Nicht lange nachher kömmt dieser Ort unter denjenigen mit vor, über welche hinaus nach dem Capitular Carls des Großen vom Jahre 805 die Kaufleute nicht nach der slavischen Grenze hin sollten ziehen dürfen (**Georgisch Corpus iur. Germ.** antiqui pag. 697, 705, 1175, 1346, 1564). Ohnfehlbar war daselbst ein wichtiger Paß und eine Grenzfestung, denn der Gerafluß scheidet in seinem Laufe das westliche Südthüringen von dem östlichen, und nordwärts jenseits der Unstrut wohnten die sächsischen Engern. Der Name zeigt eine daselbst befindliche Fähre an, denn das bedeutet ohne Zweifel die Namensendigung Furt oder Förde, und nicht nach dem heutigen Sprachgebrauche, einen Ort, wo man durchwaten oder mit Wagen durchfahren kann; ich glaube daher, daß diejenigen, die bei Frankfurt eine Stelle aufsuchen wollen, wo man den Rhein habe durchwaten können, sich vergebliche Mühe gegeben haben. Durch die Urkunde vom 3. März 802 bei Wenck 2. Bd. Urkdb. Num. 13, S. 18, 19, unter welcher notirt ist: **actum Erfesfurt in palatio publico**, könnte ich beweisen, daß daselbst schon damals eine kaiserliche Pfalz gewesen sei, wenn selbige ächt wäre; dafür kann ich sie indessen nach den unten Note **277**) vorzulegenden Bemerkungen nicht erkennen. Nach dem Zeugnisse der fuldaischen Annalen **in Freher. Script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1. pag. 29. in f.** hat aber Ludwig der Fromme im Jahre 852 einen **conventum in Erpfesfurt** versammelt. Heinrich 1. berief dahin im Jahre 932 eine geistliche Synode, von welcher sich noch eine Anzeichnung findet, in der die daselbst versammelt gewesenen Erzbischöfe und Bischöfe benannt und einige daselbst beschlossene Statuten angegeben sind. (**Schannat et Harzheim concil. Germaniae Tom. 2.** pag. 601, 602). In derselben wird der 1. Juni 932 als der Tag der Zusammenkunft bemerkt, und die Richtigkeit dieser Angabe wird durch die Uebereinstimmung mit der oben Note **172**) erwähnten Urkunde dieses Königes, welche am 1. Juni 932 ausgefertigt und mit **Actum in Erpesfurt** unterzeichnet ist, bestätigt. Wenn also die **Annales Hildesheim. in Leibnit. Script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 717** wie auch **Lambertus Schafnaburg. in Pistorius Script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1. pag. 313** diese Versammlung in das Jahr 935; der **Continuator Reginonis** aber

ibid. pag. 313 selbige in das Jahr 936 setzen, so haben sie ohne Zweifel diese geistliche Synode mit derjenigen Versammlung der Großen des Reiches verwechselt, die der König Heinrich im Jahre 936 auf seinem Todbette abermals nach Erfurt zusammenberufen hat, um für seinen Sohn Otto die Thronfolge zu erwirken. (Witichind. Corbei. lib. 1. in Meibom. Script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 641. in f., Annal. Saxo in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 256). Der unten Note 287) näher zu erwähnende wichtige Reichstag, der im Jahre 1073 wegen des thüringischen Zehntstreites in Erfurt abgehalten wurde, zeigt, daß dasselbe auch damals ein bedeutender Ort war, und für ein Reichsgut galt. Daß aber auch das dortige geistliche Stift erheblicher Vorzüge genossen, und, obgleich es sich den mainzischen Erzbischöfen nicht gänzlich entzogen, doch auf ähnliche Rechte wie die exemten Reichsabteien Anspruch gemacht hat, das ist besonders daraus zu schließen, daß (nach dem Zeugnisse Dithmars von Merseburg apud Leibnit. Tom. 1. pag. 348) der Bischof Volcold von Meißen, als derselbe durch den böhmischen Herzog Boleslaw im Jahre 984 von da vertrieben ward, es für sehr annehmlich hielt, auf Vorbitte des mainzischen Erzbischofes Willigis von dem Kaiser Otto 2., dessen Lehrer er gewesen war, in Erpesfordia angestellet zu werden, wo er auch so lange verblieb, bis er nach langer Zeit sein Bisthum Meißen wieder antreten konnte.

242) Wenck im Urkdb. des 3. Bandes Num. 5. S. 7, 8 bringt eine Urkunde Carls des Großen vom 5. Januar 775 bei, vermittelst deren derselbe der Abtei Hersfeld folgendes verleihet: hoc est decima parte de villa nostra in pago Torinziae quae dicetur ad Salsunga super fluvium Wisera id est tam terris mansis campis pratis silvis pumiferis (Obstgärten), Watriscapis (Wasserleitungen; s. Du Cange hac voce) aquis aquarumque decursebus, gressis et ingressis (Aus- und Eingängen) comuniis (Gemeinheiten, Du Cange voce communia), perviis (Wege), sessis, (Hausplätze, s. Du Cange voce pervium, item voce sedes in f. et sessus; wo man finden wird, daß diese Ausdrücke in gleichzeitigen Urkunden nicht ungewöhnlich waren;) und dann: salinariis ubi patellas ad sale facere ponuntur, cum omnibus aisgenciis (aisanciis, aisances, Nutzungen, vid. du Cange voce aisancia) ibidem pertinentis, quantumcunque ad ipsa decima parte de ipsa curte pertinet et Lullo episcopus antea in nostro beneficio habuit. Da diese Urkunde nur mit: vidit Völkel, unterzeichnet ist, so ist keine bestimmte Versicherung, daß der Abdruck von einem Originale genommen sei, vorhanden: wenn aber auch nur eine Copie zum Grunde läge, so bezweifele ich doch die Aechtheit des Inhaltes derselben nicht. Sie ist zu Carisiacum und an eben dem Tage datirt, wie die allgemeine Bestätigung der hersfeldischen Privilegien, die ich oben Note 165) so bestimmt für untergeschoben erklärt habe; indessen beweiset dieses so wenig gegen die Glaubwürdigkeit der vorliegenden, als durch diese die Aechtheit der ersteren bestätigt werden kann. Carl hatte wirklich im Jahre 774—775 zu Cariasiacum überwintert, wo dann schon der erste Plan zum Feldzuge gegen die Sachsen entworfen und nachher auf der Versammlung zu Deuren zur Ausführung vorbereitet wurde; (Annal. Eginhardi in Reuber. Script. rer. germ. edit. Joannis pag. 42. ad ann. 775) und es mag sich die Nachricht gefunden haben, daß er daselbst der Abtei Hersfeld ein Exemtions-Privilegium gegeben; welches man, da das Original sich verloren, in neueren Zeiten nachzubilden versucht hat; dieses ist aber mit so großer Ungeschicklichkeit

geschehen, daß man die Verschiedenheit der Schreibart zwischen diesem Aufsatze und dem vorliegenden Diplome deutlich wahrnimmt, dessen Styl zwar auch barbarisch ist, dessen Ausdrücke sich aber aus den Bemerkungen des Du Cange als gleichzeitig rechtfertigen. Der in demselben benannte Ort ist Salzungen am linken Ufer der Werra. Sie ist, nach demjenigen, was ich oben Note 233) in Hinsicht der Tradition von Gotha, Zimmern und Hasalaha bemerkt habe, die älteste, die Hersfeld über ein thüringisches Gut aufzuweisen hat. Noch war diese Abtei nicht an der rechten Seite der Werra begütert, sie erhielt indessen noch in eben dem Jahre auf der Versammlung zu Deuren die Verleihungen über die Orte in südwestlicheu Thüringen zu Myla, Tennstedt, Gotha, u. s. w. und Mühlhausen (s. die allegirte Note 233); sodann kamen aber erst im Jahre 777 das entlegene Friesenfeld und der Hassegau hinzu (s. oben Note 165). Nach dem Wortverstande der hier vorliegenden Tradition scheint der Abtei Hersfeld in derselben nicht der Zehnten der Aufkünfte des ganzen Gutes Salzungen, sondern der zehnte Theil der Substanz dieses Gutes und des Salzwerkes verliehen zu sein; indessen ist dieses wohl nur unrichtig ausgedrückt. Nicht lange nachher ist aber das ganze Gut, vielleicht durch eine Uebereinkunft mit Hersfeld, der Abtei Fulda zu Theil geworden. Schannat tradit. Fuld. pag. 183. num. 454 bringt hierüber eine Urkunde des Kaisers Lothar, im August 841 zu Mainz ausgestellt; (vergl. Eccard. de rebus Franc. oriental. Tom. 2. pag. 350. 351. §. 120), bei, vermittelst deren derselbe ein Diplom seines Vaters Ludwig des Frommen bestätigt, in quo continebatur qualiter villam cuius est vocabulum Salzhunga, in finibus Turingiae super fluvium Wisara fitam, eidem coenobio (quod nuncupatur Vulda) tradiderit — sub ea integritate quemadmodum Sigfridus vassallus iure beneficiario illam dinoscitur habuisse etc. Das Salzwerk wird hiebei nicht erwähnt. Außerdem besaß aber auch die Abtei Hersfeld am linken Ufer der Werra etwas weiter unten ein Gut zu Dorndorf, im Amte Tiefenort. Wenck hat die Urkunde, vermittelst deren dasselbe dieser Abtei von Carl dem Großen verliehen worden, im 2. Bande Urkundb. Num. 11, S. 14, und im 3. B. Urkdb. Num. 16, S. 17, geliefert. Donamus, heißt es in derselben, ad monasterium — Herolvesfelt — villam, quae vocatur Thoranthorph super fluvium Wisera cum omni integritate, id est terris, domibus etc. wobei sodann die Schnede des Umfanges dieses Gutes ausführlich beschrieben wird. Diese gehet von Bathalneha (Bädelach bei Vacha) in der Werra herauf, dann über Habuchodal (Heimbach) auf Loubirindal (Leimbach) und wendet sich hiernächst südwestlich wieder herum trans fluviolum Feldaha, (die Felda bei Lengsfeld) circa montes qui vocantur Uhsinebergu (den Oesenberg) auf Badelach. Die anjetzt nicht mehr aufzufindenden Grenzpunkte habe ich weggelassen. Sie ist datirt vom 31. August 786. (2. Kal. Septbr. indict. 7. anno 18. et 13. regni nostri; bei der Indiction, welche die neunte war, sind aber ein Paar Striche zu wenig angegeben;) mit dem Zusatze, actum Wormacia palatio nostro. Daß der Kaiser gerade im August 786 sich zu Worms aufgehalten hat, beweiset Eccard. de rebus Franc. orient. Tom. 1. pag. 714. §. 5. Ich bezweifele aber dennoch die Aechtheit dieser Urkunde, so wie sie hier vorliegt, besonders eben deshalb, weil die Grenzen des verliehenen Gutes so speciell angegeben werden. Sie stimmt in diesem Punkte mit einer anderen an demselben Tage zu Worms gegebenen überein, vermittelst deren der Abtei Hersfeld die ecclesia in

Grawanowa (Grebenau im hessischen Amte Melsungen) cum omni integritate id est decimatione etc. verliehen wird; wobei dann ebenfalls die Grenzen dieses Kirchspieles genau bezeichnet werden. Wenck, der die letztere im 2. Bde. Urkdb. Num. 10, S. 12—14, abdrucken lassen, hat dabei in einer Note bemerkt, daß J. H. Schmincke in einem an den Abt Schannat gerichteten, dessen Monum. Hassiacis 1. Samml. Num. 5. vorgedruckten Briefe sie für untergeschoben erklärt habe. Wiewohl er nun die Einwürfe des Schmincke hier zu wiederlegen sucht, so gestehet er doch selbst im Urkundenbuche des 3. Bandes, wo dieses Diplom abermals verbessert Num. 15, S. 15, 16, abgedruckt ist, daß der Rath Völkel aus anderweiten, von der Gestalt der Schrift, den Zügen der Buchstaben, den Abbreviaturen u. s. w. hergenommenen Gründen die Aechtheit desselben bezweifele, auch dabei bemerke, daß das Siegel von dem in anderen Urkunden Carls des Großen vorkommenden gänzlich abweiche. Er hat demnach, damit die Leser hierüber selbst urtheilen können, das ganze Stück am Schlusse des Urkundb. des 3. Bandes in Kupfer gestochen, beigefügt; und dadurch bewähren sich dann nicht nur die sämmtlichen Bemerkungen des Rath Völkel als richtig, sondern es stellt sich auch das, mit gar keiner Umschrift versehene Siegel sehr deutlich als ein misrathener Abguß dar. Da nun hiedurch die Aechtheit dieses Diplomes sich ohnehin widerlegt, so erhält dadurch derjenige Einwurf ein vermehrtes Gewicht, den schon Schmincke von dem Umstande hergenommen hatte, daß ohngeachtet der Erzbischof Lullus noch lebte, und als noch lebend in der Urkunde erwähnt wird, dennoch diese am Schlusse eines hersfeldischen Abtes Buno gedenkt. Daß dieses an sich schon die Urkunde verdächtig mache und Wenck das hievon hergenommene Argument nicht befriedigend widerlegt habe, das wird sich durch die oben Note 169) von mir vorgelegten Bemerkungen bestätigen. In der hier in Frage kommenden dorndorfischen Urkunde ist nun zwar keine solche unrichtige Angabe eines Abtes enthalten, sondern nur der Erzbischof Lullus erwähnt; über das Siegel, die Schriftzüge u. s. w. kann man aber, da hievon nichts specielleres angeführt worden, nicht urtheilen: sie wird mir indessen dadurch verdächtig, daß, eben so wie in dem erwiesenermaßen verfälschten gleichzeitigen Diplome, die Schnede des Gutes so genau bezeichnet und diesem dadurch ein so bedeutender Umfang beigelegt ist, wovon man in ungezweifelt ächten Verleihungen aus diesem frühen Zeitalter keine Beispiele findet, indem es wahrscheinlich nur durch spätere Grenzstreitigkeiten veranlasset worden, daß man dergleichen in der Folge eingeschoben hat. Ich bezweifele es dennoch gar nicht, daß Carl der Große dem Stifte Hersfeld zu der angegebenen Zeit sowohl die Kirche zu Grebenau als das Gut Dorndorf wirklich verliehen habe; halte aber dafür, daß die Diplome, so wie sie hier vorliegen, deshalb verfälscht sind, um den behaupteten, in neueren Zeiten streitig gewordenen und weit extendirten Umfang dieser Güter durch die eingetragenen Grenzmerkmale zu bestätigen. Von einer ähnlichen Verfälschung eines wirklich noch in der ächten Form vorhandenen Diplomes vom Jahre 877 habe ich oben Note 140) ein einleuchtendes Beispiel angeführt. Vergleiche ich hiemit ein drittes Diplom bei Wenck 2. Bd. Urkdb. Num. 9, S. 12, vermittelst dessen der Abtei Hersfeld das Gut und die Kirche zu Otterau im hessischen Amte Neukirchen mit einer ähnlichen speciellen Schnedebeschreibung verliehen wird, so trage ich um so weniger Bedenken, dieses nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, da daselbe nur aus einem Copialbuche genommen ist, (wie bei Wenck im

3. Urkdb. S. 15, Note *) bezeugt wird), in demselben auch die gewöhnlichen allgemeinen Clausuln sichtbarlich sehr abgekürzt, dagegen der annus Christi 782 eingetragen worden. Dieser stimmet zwar mit dem zugleich angegebenen anno regni 14, insofern man diesen auf das fränkische Reich beziehet, überein, desto weniger aber mit der indictione 8, denn im Jahre 782 war die 15. Indiction, auch war Carl der Große am 31. August dieses Jahres schwerlich zu Ingelnheim, welches als der Ort der Verhandlung angegeben wird, sondern in Niedersachsen, wo er bei Verden 1500 Aufrührer enthaupten ließ. Da der Tag, 2 Cal. Septbr. mit demjenigen, an welchem die beiden eben erwähnten, Dorndorf und Grebenau betreffenden Diplome gegeben worden, übereinstimmt, so ist es mir glaublicher, daß alle diese drei Verleihungen an einem Tage im Jahre 786 anno regni 18 et 13 indict. 9 ausgefertigt sein werden, wenn auch die Verhandlung der letzterwähnten nicht zu Worms sondern zu Ingelheim zu Stande gekommen sein mag; und daß sie in der Folge auch gemeinschaftlich aufbewahrt und gemeinschaftlich verfälscht worden. In der hier vorliegenden wird übrigens Dorndorf nicht ausdrücklich zu Thüringen gerechnet; der Besitz dieses Gutes hat aber allem Anscheine nach der Abtei Hersfeld Gelegenheit gegeben, sich auch in der benachbarten Gegend am jenseitigen Ufer der Werra auszubreiten. Es zeuget hiervon die Urkunde vom Jahre 1155 bei Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 71, S. 71, vermittelst deren der Landgraf Ludwig der gedachten Abtei, als deren Schutzvoigt er zugleich angegeben wird, das ganze Voigteirecht des Dorndorf gegen über belegenen der Abtei zugehörigen Gutes Kieselbach, welches er angeblich bis dahin von der Abtei zu Lehn getragen habe, gegen eine Hufe Landes zu Wichmannssuhla (Wünschensuhl, zwischen Marksuhl und Berka), vertauscht, ohngeachtet er zugleich erwähnt, daß dieser Ort am Fuße des Berges liege, auf welchem sich sein Schloß Crainberg befinde.

243) S. oben Note 189) 190).

244) Die hierüber am 29. April 973 ausgefertigte Urkunde hat Leibnitz unter den Copien gandersheimischer Diplome in Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 375; richtiger aber Harenberg histor. Gandersh. pag. 621 herausgegeben. Der Kaiser verleihet vermittelst derselben dilectissimae coniugi nostrae Theophanu Coimperatrici Augustae nec non imperii regnorumque consorti has proprietatis nostrae possessiones tam civitates quam etiam curtes cum plenissimis earum pertinentiis quocunque locorum sitis id est Eskinwach (Eschwege), Frioda (Friede), Mulenhusa (Mühlhausen), Tutinsoda (nicht, wie einige geglaubt haben, zu den Soden bei Allendorf, sondern ein ausgegangenes Dorf Teutensoden ostwärts bei Mühlhausen: Grashof orig. Mühlh. pag. 47; Wenck 2. Bd. 1. Abth. S. 464, Note f); Slethein (Schlotheim), in regione Turingia in Germarenemarcu in comitatu Wiggerii comitis sitas, — cum compluribus villarum minorum possessionibus ad haec etiam maiora respicientibus. Die Urkunde ist gegeben zu Mühlhausen, woselbst auch schon Otto 2. im Jahre 966 der Abtei Fulda ein bald zu erwähnendes Diplom (s. unten Note 248) ertheilt hatte, und welches daher wohl hauptsächlich zu den unter den verliehenen Orten sich befindenden civitatibus, (Schlössern), gehörte. Vielleicht war es die Residenz des Grafen Wigger.

245) Die benannten Orte liegen auf einer ziemlich geraden Linie in der Richtung von Westen nach Osten. Eschwege, der westlichste derselben, liegt

jenseits der Werra, aber unmittelbar an dem Ufer dieses Flusses, und war ohne Zweifel durch eine von thüringischer Seite bei der dortigen Fähre hinübergebauete Schanze erwachsen. Durch diese Linie wird derjenige District, der nach meinen obigen Bemerkungen zwischen den Gauen Eichesfeld und Westgau streitig war, gerade durchschnitten, und indem die auf derselben belegenen Orte der Kaiserin Theophania zugeeignet wurden, ward diese Grenze durch deren Auctorität als ungezweifelt festgesetzt. Es ist oben erwähnt worden, daß Mühlhausen als ein fränkischer Ort von Carl dem Großen der Abtei Hersfeld beigelegt, hernachmals aber die ganze umliegende Gegend von dem Kaiser Arnolf der Abtei Fulda zugeeignet und zu dem sächsischen Gaue Eichesfeld gerechnet war. Unter den bei der letzteren Verleihung an Fulda benannten Orten befand sich auch Germar bei Mühlhausen: dieses hatte nun aber in der Folge der König Heinrich 1. wiederum der Abtei Hersfeld zugesprochen. Der anjetzt der festgesetzten Schnede beigelegte Name der Germarmark läßt mich nicht daran zweifeln, daß bei diesem Namen der jenes Dorfes, obgleich dasselbe unter den der Kaiserin verliehenen Orten nicht besonders genannt wird, zum Grunde liege, und dasselbe der eigentliche Zankapfel, der zu dieser Bestimmung Veranlassung gegeben habe, gewesen sei.

246) Die hier bezeichnete Linie, und alles, was derselben nördlich liegt, blieb seitdem bestimmt von dem südthüringischen Westgaue ausgeschlossen; umgekehrt scheint es hingegen nicht so ausgemacht gewesen zu sein, daß der letztere Gau sich bis an diese Linie erstrecke; noch unbestimmter blieb aber die weiter nach Osten um Schlotheim belegene Gegend, wo der Altgau anstieß.

347) Wenck heſſ. Landesgesch. 2. Bd. 1. Abth. S. 460 fgg. gedenkt sich unter der Germarmark eine große Provinz, die den Altgau, Westgau und das Eichsfeld unter sich begriffen habe. Weil er nämlich findet, daß alle die Orte, die aus jener Mark vorkommen, entweder in früheren Urkunden ausdrücklich zu einem dieser Gauen gerechnet werden, oder doch zwischen solchen Orten, die als zu den letzteren gehörig angegeben werden, belegen sind, so hat er den hierin liegenden anscheinenden Widerspruch nur durch diese Voraussetzung zu lösen gewußt. Wolf, Eichsfeld. Gesch. 1. Bd., §. 15, S. 23 fg. hat in der Note *) richtig bemerkt, daß der Gau Eichesfeld nicht für einen Theil der Germarmark gehalten werden könne; indem er aber die letztere auf die beiden eichsfeldischen Aemter Greifenstein und Bischofſtein und das hansteinische Gericht beschränkt, hat er jene Schwierigkeiten nicht gelöst. Es scheint mir, daß diese sich nicht anders befriedigend heben lassen, als durch die von mir im Texte vorgetragene Bemerkung. In der hier vorliegenden Urkunde erscheint die Benennung, Germarmark, zuerst, und sie wird hier noch nicht auf einen Gau bezogen, sondern soll wahrscheinlich nur eine Markung oder Grenzlinie andeuten. Der Ausdruck: pagus Germaremarca, kömmt erst im Jahre 994 in Beziehung auf Eschwege vor, (s. unten Note 259), welchen jenseits der Werra belegenen und doch thüringischen Ort man wohl zu keinem Gaue bestimmt zu rechnen wußte. Im Jahre 1001 erwähnt der Kaiser Otto 3. der Orte Bolstedt, Velthede und Sömmeringen, alle östlich von Mühlhausen gegen Schlotheim hin, folglich an der hier zweifelhaft gebliebenen Grenze, belegen, als zur Germarmark gehörig, doch ohne diese als einen Gau anzugeben (s. unten Note 256). Wenn aber in einigen späteren unten Note 249) näher zu erwähnenden Urkunden zwei Orte, deren einer, Vierbeche, an der Westseite der Werra, noch über

Eschwege hinaus, der andere, **Martinefelt** aber, im südwestlichen Theile des Eichsfeldes befindlich ist, zum **pago Germaramarca** und **comitatu** des Grafen Rüdiger von Bielstein gerechnet werden, so gründet sich dieses ohne Zweifel darauf, daß die Grafen von Bielstein ihr Gebiet mit dem Namen der Germarmark stempelten. Diese Grafen stammten von den vorigen Gaugrafen des Eichsfeldes, denen auch die Germarmark beigelegt war, ab, waren aber vom Eichsfelde weggezogen, hatten sich jenseits der Werra zu Bielstein, nördlich von Eschwege niedergelassen, und wollten nun, wenn sie auch nicht mehr für Gaugrafen des Eichsfeldes gelten konnten, doch noch für Grafen der Germarmark gehalten sein. Darauf bezog sich wahrscheinlich auch der Name des von ihnen an der westlichen Grenze ihres bielsteinischen Gebietes gestifteten Klosters Germerode; wie auch die Angabe des Saracho in seinem corveiischen Güterverzeichnisse in **Falke tradit. Corbei. pag. 7, Num. 86** daß **Haantedihus**, wahrscheinlich das jetzige Hanstein, in **Germaremarca** liege. Alles dieses fällt in die späteren Zeiten, da die Gauverfassung schon in Unordnung kam und sich bald ganz verlor.

248) Der in der oben vorgelegten Urkunde vom Jahre 973 als Graf der Germarmark angegebene **Wiggerius Comes** ist wahrscheinlich derselbe, der in einer Urkunde Otto 1. vom Jahre 950 unter dem Namen **Wichardus** vorkömmt, oder etwa dessen Sohn. Vermittelst dieses bei **Falke tradit. Corbei. pag.** 746, 747 abgedruckten Diplomes verleihet nämlich der Kaiser dem von seiner Gemahlin Mathilde gestifteten Kloster Engern drei in verschiedenen Gegenden belegene Güter, deren eines **Hoianusini in pago Aikesfelt in comitatu Wychardi Comitis** ist. Dieser Ortsname bedeutet so viel als Hohenhausen, und das benannte Gut kann also vielleicht Hebenshausen westlich bei Rusteberg, an der Grenze der Gaue Eichsfeld und Leinegau sein; wenigstens war es gewiß nicht, wie Falke glaubt, Hoheneich Amts Bischhausen jenseits der Werra, als welches nicht zum Eichsfelde gerechnet sein kann: hierüber sind Wenck a. a. O. S. 467, Note 1) und Wolf a. a. O. §. 12, S. 18, einstimmig. Meiner Vermuthung nach stammen diese Grafen Wigger von dem Wido ab, der mit Heinrich 1. unächter Schwester vermählt war (s. oben Note **147**). Der hier erwähnte Graf der Germarmark kömmt auch schon vorher in einem Diplome des damaligen jungen Königes Otto 2. vom Jahre 966, gegeben zu Mühlhausen, vor, vermittelst dessen derselbe in Abwesenheit seines Vaters der Abtei Fulda **interventu Wilhelmi Archiepiscopi nec non Wiggeri nostri fidelis Comitis** die Orte **Cul...** (Keula), **Urbach** (Urbach), **et Berchtelesrode** (Berntenrode), **in Comitatibus Wiggeri et Willihelmi Comitum** verleihet (**Schannat. tradit. Fuld. pag.** 239, **Num.** 587). Diese Orte, von denen die beiden ersteren anjetzt zum Schwarzburgischen, der letztere aber zum Eichsfelde gehören, liegen demnach an den Grenzen der Gebiete dieser beiden Grafen, und da, wie oben Note **236**) bemerkt ist, schon vorher ein Wilhelm Gaugraf im Altgaue, ein Wichard hingegen im Eichsfelde war, so muß Wiggers Grafschaft auch hier an der eichsfeldischen Seite gesucht werden. Jener Wilhelm war, nach dem Zeugnisse des fuldaischen Nekrolog (**apud Schannat histor. Fuld. prob. pag.** 474), im Jahre 963 gestorben; der hier vorkommende war aber ohne Zweifel dessen Sohn gleiches Namens, der unter dem Namen, Wilhelm von Weimar, als einer der ersten thüringischen Großen öfterer von den Geschichtschreibern erwähnt wird, und im Jahre 1003 starb. Im Jahre 977 ward das schon erwähnte Schlotheim abermals zu Wiggers

Grafschaft gerechnet (s. unten Note 251); im folgenden Jahre kömmt derselbe als Zeuge einer Urkunde Otto des zweiten in **Eccard. histor. genealog. princ. Saxon. pag.** 147, vor. Er starb, nach dem Zeugnisse des **Necrolog. Fuldens. apud Schannat l. c. pag.** 175 im Jahre 981. Ein anderer Wigger, den wir in den Jahren 987, 997 und 1001 als Grafen in der Germarmark und der Umgegend benannt finden, (s. unten Note 258) 255) und 256), war ohne Zweifel dessen Sohn. Während der Zeit da dieser lebte, kömmt in einer gandersheimischen Urkunde vom Jahre 994 ein **Siggo** als Graf des **pagi Germaramarca** vor (s. unten Note 259); und in einem früheren ebenfalls Gandersheimischen Diplome vom Jahre 979 wird der Gaugraf des dem Altgaue benachbarten **pagi Winidon** gleichfalls **Siggo** benannt (unten Note 252); es ist mir indessen wahrscheinlich, daß dieser Name nur unrichtig abgeschrieben sei, und **Wiggo** heißen solle: wenigstens zweifele ich nicht daran, daß, wenn auch ja ein solcher Siggo existirt hätte, derselbe zu der Familie jener beiden Wigger gehört haben, und ein Bruder eines derselben gewesen sein müßte; denn diese Familie war ja doch ungezweifelt im Besitz der Grafschaft über die erwähnten Gegenden.

249) Daß die eichsfeldischen, sächsischen, Grafen Wigger hauptsächlich dazu mitgewirkt haben, sowohl durch die Bestimmung der Germarmark als durch die ferneren Verleihungen, bei denen sie allenthalben als Gaugrafen vorkommen, die Diöcese der fränkischen Abtei Hersfeld in dortiger Gegend immer mehr zu schmälern, das läßt sich um so weniger bezweifeln, da die Grafschaft derselben sich nicht über den fränkischen Westgau erstreckte, und ihr Interesse es daher erforderte, diesen Gau vermittelst des Ansehens, in welchem sie besonders bei Otto 2. gestanden zu haben scheinen, möglichst zu beschränken. Ihre Nachkommen kamen in der Folge als Grafen von Bielstein in andere Verhältnisse, wodurch sich dieses System an Seiten derselben veränderte. Eine Urkunde des mainzischen Erzbischofes Adelbert vom Jahre 1124 (bei **Gudenus Cod. Diplom. Tom. 1. pag. sqq.**) bezeugt, daß das Kloster Gerode auf dem Eichsfelde von einem Grafen Widelo und dessen Sohn Rudigerus gestiftet sei, und deren gesammte Nachkommenschaft, zu welcher sich damals die Markgräfin und stadische Gräfin Richardis hauptsächlich rechnete, das Voigteirecht darüber behalten, die letztere aber dasselbe nunmehr dem Erzstifte Mainz übertragen habe. Der hier benannte Rudigerus kann kein anderer sein als der Graf Rüdiger der ältere von Bielstein, und dessen Vater Widelo ist entweder in der den obigen Urkunden bis zum Jahre 1001, vorkommende Wigger der jüngere, oder ein gleichbenannter Sohn desselben; denn der Gau Onefeld, in welchem Gerode lag (s. unten Note 274), gehörte wahrscheinlich mit zu dessen Grafschaft. Die Abkunft Rüdigers von Bielstein von den Grafen Wigger leidet wenigstens keinen Zweifel, da er nicht nur als Graf der Germarmark gleich diesen Wiggern bezeichnet wird, sondern auch unter seinen Nachkommen der Namen Wigger wieder vorkömmt. Das von demselben oder seinem Vater Widelo erbaute Schloß Bielstein lag ganz nahe am linken Ufer der Werra, und wurde daher wohl, so wie Eschwege, zu der Germarmark gerechnet, obgleich diese sich sonst ursprünglich nicht über die Werra hinaus erstreckte. Nachdem indessen die dortigen Grafen sich in der Umgegend mehr ausgebreitet und immer mehreres an der linken Seite der Werra zu ihrer Germarmark gezogen, den nördlichen Theil des Eichfeldes hingegen wahrscheinlich einigen ihrer Seitenverwandten, von denen jene Markgräfin Richardis abgestammet, überlassen

hatten, geriethen sie dadurch in ganz andere Verhältnisse als ihre Vorfahren und in freundschaftliche Verbindung mit der Abtei Hersfeld, deren Gegner die letzteren gewesen waren. Ich will hierüber und über die weitere noch nicht hinlänglich aufgeklärte Genealogie der bielsteinischen Grafen noch einige Worte hinzufügen, obgleich hier eigentlich nicht von diesen späteren Verhältnissen die Rede ist. Der erwähnte Graf Rüdiger von Bielstein kömmt auch in den Kriegen des Königs Heinrich 4. gegen die Sachsen verschiedentlich vor (s. unten Note 259); übrigens ist jedoch der Bruder desselben, Eberhard, dessen die bald zu erwähnenden Urkunden gedenken, gewiß nicht derjenige **Comes Eberhardus**, den Lambert von Aschaffenburg mehrmals als einen eifrigen Anhänger jenes Kaisers nahmhaft macht, sondern dieser war ein Graf von Ellenburg oder Nellenburg (**Lambert. Schafnab. apud Pistor. l. c. pag.** 361, 388; mit welchem ihn Gebhardi genealog. Abhandl. 3. Thl. S. 102, 103, ohne Grund verwechselt). Als am 30. August 1071 der gedachte Kaiser zu Hersfeld war, verlieh derselbe der dortigen Abtei **villam Mertineveld nuncupatam**, jetzt Märtenfeld im Amte Gleichenstein, **in pago Germarsmarca et in comitatu Rouckeri Comitis sitam** (Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 60, S. 60, 61 vergleiche oben Note 247), wobei dieser Graf gewiß mitgewirkt hatte. Noch deutlicher zeigt sich dessen Verbindung mit Hersfeld im Jahre 1073 eben während des großen Zehntstreites, bei welchem Hersfeld und Mainz gegen einander standen. Der Hersfeldische Abt Hartwig acquirirte damals ein Gut Namens Werbeche **in pago Germarsmarca et in Comitatu Rugeri Comitis** durch einen Tausch mit einem Namens **Sigebodo**, dem er dagegen Eltmannshausen und Niederwitzenhausen im Gerichte Bielstein überließ. Vierbeche kann nicht weit von diesen Orten entfernt gewesen sein, da, wie Wenck in einer Anmerkung zu dieser Urkunde 2. Bd. Urkdb. S. 47 bezeugt, das Flüßchen Vierbach auf dem Meißner im Gerichte Bielstein entspringt. Zu diesem Tausche gaben nun nicht allein der Graf **Ruggerus cum fratre suo Eberhardo** ihren Consens, sondern das Gut wurde auch in einem **placito** des ersteren **in foresto Vierbeche** feierlich übertragen. Die Wittwe jenes Sigebodo, Irmengard, übergab hiernächst im Jahre 1075 der Abtei Hersfeld ihr Gut zu Honide, (Ober- oder Niederhohne, Gerichts Bielstein), gegen eine Leibrente, und auch dieses geschah **in iudicio Ruggeri Comitis et Advocati**; woselbst der Abt dieses Gut **per manus Udonis Comitis et Advocati ecclesiae Herveldensis** in Empfang nahm. Unter den Zeugen stehet zuerst dieser **Udo Comes, Herveldensis advocatus**, und dann folgen **Rugger comes et advocatus adque frater eius Eberhardus** (s. die Urkunde in Scheidts Tractat vom Adel S. 173, 174, Note d) und richtiger bei Wenck 2. Bd. Urkdb. Num. 39, S. 49, 50). Der Graf Udo, der hier als eigentlicher Schutzvoigt der Abtei Hersfeld angegeben wird, war ohne Zweifel der Erbauer von Udensberg, welches nachmals Gudensberg genannt ward, mit welchem Schlosse jene Voigtei in der Folge weiter und zuletzt auf die thüringischen Landgrafen vererbt worden: unser Graf Rutger wird hier aber auch als Voigt aufgeführt, weil er das Voigteirecht über die in seiner Germarmark belegenen hersfeldischen Güter keinen anderen überlassen wollte. Nach dem Tode desselben zeigt sich im Jahre 1097 ein **Comes Erff qui tutoris vicem agebat parvuli filii Ruggeri comitis ac suae sororis**, der abermals **in foresto Virbechae in iudicio** präsidirte, um die Abtei Hersfeld gegen Eingriffe in den Besitz des Gutes Vierbech zu

schützen (Wenck 2. Bd. Urkdb. Num. 41. S. 51 fg). Dieser **parvulus filius** wird in der Folge einen Sohn Namens Rugger gehabt haben und dieser derjenige **Comes Ruckerus de Bylsteyn** gewesen sein, den eine Bulle des Papst Cölestin 3. in Kuchenbecker **Anal. Hass. Coll.** 9, S. 148 als den Stifter des Klosters Germerode angibt. Diese Bulle ist daselbst zwar nur durch einen Fehler in der Abschrift vom Jahre 1114 datirt, und vielmehr im Jahre 1195 gegeben, wie Gebhardi a. a. O. S. 105 klar bewiesen hat; sie redet aber auch von der Stiftung des damals längst bestehenden Klosters als von einer älteren Begebenheit. Gleichzeitig mit diesem jüngeren Rugger, der auch in den Jahren 1148 und 1151 als Zeuge vorkömmt (Gebhardi a. a. O. S. 106), finden wir in einer von dem mainzischen Erzbischofe Heinrich dem Kloster Reinhausen im Jahre 1148 ertheilten Diplome **apud Leyser histor. Comitum Eberstein pag.** 87, als Zeugen unter den Grafen, **Erponem et Wiggerum de Bilsten:** diese waren vermuthlich auch Söhne jenes **parvuli filii Ruggeri**, als nach dessen Vormunde **Erff** dieser Erpo genannt sein wird. Hiernächst erscheint im Jahre 1189 widerum ein **Comes Wickerus de Bilstein**, ohne Zweifel der Sohn eines der erwähnten drei Brüder, als Zeuge eines Diplomes des thüringischen Landgrafen Ludwig bei Wenck 2. Bd. Urkdb. S. 119 und dieser kann füglich der Vater des Grafen Widekind sein, der im Jahre 1221 und folgende, lebte, und von welchem an Gebhardi a. a. O. S. 107 fgg. die Genealogie dieser Familie als ungezweifelt fortführt. Gewöhnlich rechnet man zu diesem Geschlechte auch den Grafen Dieterich von Linderbeck, einen Schwiegersohn Ludwigs des Bärtigen, ersten Stammvaters der thüringischen Landgrafen, von welchem Dieterich wiederum die Grafen von Lohra abstammen; ich vermisse jedoch hierüber alle Beweise, und glaube es um so weniger, als ich sehr bezweifele, daß der Ort Lüderbach westlich von Creuzburg, der ohnehin weit genug von Bielstein entfernt liegt, das Schloß jenes Dietrich von Linderbecke gewesen sei. Es giebt mehr ähnliche Namen, unter anderen ein Linderbach bei Erfurt, wo er jedoch auch schwerlich gewohnt hat. Eben so wenig gehört der Graf Edelger von Ilefeld, der Stammvater des Hohnsteinischen und Stolbergischen Hauses, obgleich er ursprünglich **de Bilstein** geheißen haben soll, zu jener gräflichen Familie, wie der Herr Amtmann Wedekind in dem hannöverischen Magazin 1815, Stück 55, S. 165, Note l) meines Erachtens sehr richtig bemerkt hat. Es findet sich auch ein Bielstein bei Ilefeld.

250) Ich habe schon oben Note **185**) **186**) von dieser Urkunde und den beiden verschiedenen Exemplaren derselben gehandelt, das in derselben befaßte Geschäfft im Ganzen erläutert, und diejenigen Orte im Mansfeldischen nachgewiesen, die vermittelst derselben dem Erzbisthume Magdeburg übertragen worden. Es bleibt mir also nur noch übrig, diejenigen Orte, welche dagegen in der hier vorliegenden Gegend der Abtei Fulda vertauscht sind, anzugeben: sie sind folgende. Zuerst **Dungide** (Tüngeda im Gothaischen ohnweit Wangenheim), **Donaha** (Burgtonna), **Brohem** (Brüheim südlich von Tüngeda an der Nessa). Dann folgen in dem fuldaischen Exemplare: **Istmelinge et Cruciburg totamque Westmilingero marcam**, welche Orte aber in den magdeburgischen Ausgaben **Ostunlinge et Crutzeburg** (bei Leuckfeld und Lünig stehet, gewiß durch einen Fehler der Abschrift, **Ruizeburg**), **et Westelinge** genannt werden. **Cruciburg** ist ohne Zweifel Creuzburg jenseits der Werra: die beiden anderen Namen bedeuten aber meiner

Meinung nach: Ost- und Westhelingen, und es sind daher die beiden heutigen Orte: Eißersheiligen und Boterheiligen, welches ehemals Westhelingen geheißen haben mag, darunter zu verstehen. Sonderbar ist es freilich, daß das entlegene Creuzburg gerade zwischen diese beiden Orte eingeschoben ist; ich kann indessen keine andere zu jenen Namen passende auffinden; auch liegen sie in der Gegend, auf welche die Urkunde sich überhaupt beziehet. Ferner: **Tagebechi** (Dachwig), **Walehesleba** (Walsleben an der Gera), **Corner** (Körner zwischen Mühlhausen und Schlotheim), **Helinge** (Kirchheiligen), **Rockenstedi** (Rockstedt an der Helbe ohnweit Ebeleben), **et Salzunga**. Dieses letztere ist ohne Zweifel nicht das zu weit entfernte Salzungen, welches Fulda schon längst besaß (s. oben Note **242**), sondern Langensalza; in Beziehung auf diesen Ort ist dann unter den mit verliehenen Pertinenzien auch von **salinis** die Rede. Es war bei der ganzen Urkunde sichtbarlich darauf angesehen, das hersfeldische Zehntrecht, welches in Ansehung des Westgaues überhaupt nicht bestritten werden konnte, durch genauere Begrenzung dieses Gaues, besonders da, wo derselbe mit dem Altgaue zusammenstieß, möglichst zu beschränken. Die zuerst benannten Orte Tüngeda und Brüheim gehörten nicht zum Altgaue, sondern lagen weiter südlich; es sollten aber auch in dieser Gegend durch deren Verleihung an Fulda dem Westgaue an dessen Ostseite, wo der Abtei Hersfeld von König Heinrich dem ersten die benachbarten Orte Osterberingen, Aschern und Eckartsleben übertragen waren (s. oben Note **229**) Schranken gesetzt werden. Auch wollte man Creuzburg von dem Westgaue ausschließen, obgleich selbiges wahrscheinlich von den Bewohnern desselben am jenseitigen Ufer der Werra: so wie Eschwege und Bielstein von den Eichsfeldern, hinüber gebauet war, daher es auch in späteren Zeiten noch immer zu Thüringen gerechnet worden. Da nun nicht alle hier tradirte Orte zum Altgaue gehörten, so wurde gar kein Gau und kein Gaugraf angegeben, sondern nur im allgemeinen gesagt, daß selbige **in provincia et comitatibns australis Thuringiae** belegen wären; es läßt sich also auch nicht beurtheilen, in wiefern der Graf Wigger, dessen Grafschaft sich bis so weit wohl nicht erstreckte, oder Wilhelm von Weimar als Graf des Altgaues, hiebei mitgewirkt haben mögen. Die alte Grenze des fränkischen Südthüringen scheint in der Maße behauptet worden zu sein, daß selbige sich nördlich bis Mühlhausen, **ubi Franci homines commanent**, erstreckt habe, von da östlich auf den wahlischen Bach oder Welsbach, der bei den Dörfern Groß- und Kleinwelsbach vorbeifließt, dann in diesem herab in die Unstrut, in dieser bis in die Gegend von Langensalza, von da auf Burgtonna, und ferner südlich bei Gehrstedt vorbei, (als welches noch im Altgaue lag, (s. oben Note **237**) auf den wahlischen Berg, noch jetzt Walschberg genannt, und Walsleben, **Walehesleha**, an der Gera, gegangen sei. Jenseits dieser Linie nördlich bis an das linke Ufer des Welsbaches gegen Westen lag dann der Altgau; diesseits südlich gehörte aber nicht alles zum Westgaue, sondern die östliche Gegend um Walsleben zu einem anderen, jedoch ebenfalls altfränkischen Gaue. Dies vorausgesetzt, waren Langensalza und Burgtonna gerade auf jener Grenzlinie belegen, woraus es sich natürlich erklärt, daß sie von Heinrich 1. an Hersfeld, als zum Westgaue gehörig, hier aber, als im Altgaue belegen, an Fulda, übertragen wurden. Thamesbrück, unterhalb des Einflusses des Welsbach in die Unstrut, aber an die Ostseite jenes Baches belegen, wird in einer Urkunde der **Tradit. Lauresham.**, welche Wenck 2. Bd. 1. Abth. S. 463,

Note c) anführt, zum Altgaue gerechnet, welches nach obigen Voraussetzungen ganz richtig ist. Vermittelst eines anderen in Schannat tradit. Fuldens. num. 589, pag. 240 abgedruckten 3 Non. Jun. indict. 3 datirten, mithin zum Jahre 975 zu rechnenden Diplomes, hat derselbe Kaiser genehmigt, daß eine matrona quaedam Wendilgart quae sub regali ac imperiali nostra protectione esse videbatur, (also eine Reichsunmittelbare), der Abtei Fulda übertragen möge, quicquid praedii vel hereditatis in marca Ostmilingi et in marca Brucheim in pago Turingiae in comitatu Wiggeri habere videbatur; wobei der Zusatz am Schlusse: actum Weimares, auch auf die Zustimmung des dortigen Grafen Wilhelm schließen läßt. Wenn unter dem Ostmilingi Eißersheiligen zu verstehen ist, so konnte dieses seiner Lage nach wohl zu der Germarmark des Grafen Wigger gerechnet werden; Brüheim im Gothaischen hingegen in keinem Falle weder zu dieser Mark noch zu dem Altgaue des Grafen Wilhelm. Die Urkunde versetzt aber auch den Ort Brucheim nur im Allgemeinen in pagum Thuringae, und es mag derselbe nur in der Hinsicht zu dem comitatu Wiggeri mit gerechnet sein, weil dieser nicht anerkennen wollte, daß selbiger zu dem hersfeldischen Westgaue mit gehöre. In dergleichen Fällen ward oftmals ein benachbarter Gaugraf herbeigezogen. Es liegt demnach hierin auf jeden Fall nichts widersprechendes, und es verlohnt sich um so weniger der Mühe, hierüber weiter nachzuforschen, als sich die Aechtheit der letzteren nur aus einem Copialbuche genommenen Urkunde nicht einmal verbürgen läßt. Möglich wäre es auch, daß etwa unter den beiden Orten Dungide und Brohem Höngeda, westlich bei Voterheiligen und Brochstedt östlich bei Kirchheiligen zu versteh en wären, welche beide Orte füglich zu der Germarmark hätten gerechnet werden können.

251) Die Urkunde darüber befindet sich in Schannat Tradit. Fuld. num. 590, pag. 240 sq.; sie ist vom 6. Kal. Jun. indict. 5 (also vom Jahre 977) datirt und zu Fulda gegeben. Der Kaiser übergibt der dortigen Abtei, für das Seelenheil seines weiland Vaters, für seine eigene ewige Wohlfahrt, pro salute quoque dilectae coniugis nostrae Theophanu, (also mit deren Bewilligung), quicquid praedii vel utilitatis in civitate Sletheim in pago Turingiae in comitatu Wiggeri, habere visi sumus. Dieser Ort wird hier nur im Allgemeinen zu Thüringen und nicht speciell zu der Germarmark gerechnet, weil derselbe eigentlich zum Altgaue gehörte, und von den, vermittelst der in voriger Note erwähnten Urkunde der Abtei Fulda übertragenen Orten umgeben war.

252) Das darüber ertheilte Diplom, gegeben zu Bothfeld den 28. Sept. 979 ist bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. Tom. 3. pag. 714, und in Meibom. Script. rer. Germ. Tom. 2. pag. 496, sehr fehlerhaft; besser in Leuckfeld Antiq. Poeldens. S. 30, und Lünig Spicil. Eccl. 3. Thl. von Abtissinnen, S. 25; am richtigsten aber bei Harenberg Histor. Gandershem. pag. 622, 623 abgedruckt. Der Kaiser erklärt, er habe nach dem Wunsche seiner Gemahlin Theophanu seine Tochter Sophia dem Kloster Gandersheim, dessen Aebtissin seine Nichte Gerbirg sei, als Novize übergeben, zugleich mit derselben aber quendam locum Bilistat nominatum (jetzt Belstedt an der Helbe), in comitatu Siggonis comitis et in pago Winidon et quicquid respiciebat ad nos pertinens, in villis Suozare (Süßera; es gibt anjetzt vier Orte dieses Namens: Klein= Mark= Holz= und Rockensüßera, alle nahe bei einander); Ericha (Freyenerich), Ruchenstad (Run=

stedt), **Niwenstad** (kenne ich nicht), **Westerenerich** (Wenigenerich), **Wolferswinidon** (Wolfeswenden), **in prescripto pago et comitatu sitis.** Die Abschriften haben Lücken, welche, der Bezeichnung nach, davon herrühren, daß das Original beschädigt oder unleserlich gewesen ist; um so eher läßt es sich daher gedenken, daß, wie ich oben, Note **248**) vermuthet habe, der Name des Grafen statt Siggo, Wiggo gewesen sei. Der Name des Gaues Winidon ist allein in dem harenbergischen Exemplare angegeben, in dem leibnitzischen ist derselbe mit N. bezeichnet, in dem leuckfeldischen aber statt desselben eine Lücke bemerkt, und selbst bei Harenberg wird angedeutet, daß unmittelbar nach diesem Namen etwas fehle. Ich bezweifele gleichwohl die Richtigkeit desselben nicht; vermuthlich beziehet sich derselbe auf einige dort angesiedelte Wenden, auf welche auch der Namen des Ortes Wolfeswenden zu deuten scheint. Wir kennen diesen Gau nur aus dieser einen Urkunde; gegen Süden und Osten war derselbe von dem Altgau umschlossen, und der Gaugraf des letzteren, Wilhelm von Weimar, scheint im Jahre 966 auch die neben demselben gegen Nordwesten belegenen Orte Urbach und Keula zu seiner Grafschaft gerechnet zu haben (s. oben No e **248**). Man kann hieraus mit Grunde folgern, daß dieser Gau Winidon mit zu dem damaligen Gebiete des gedachten Grafen Wilhelm gehört und die Gegend um Keula, in Ansehung deren in jener Urkunde vom Jahre 966 kein Gau benannt ist, mit in sich begriffen haben müsse, denn von dem Altgaue war diese Gegend durch Erich und die umliegenden Orte getrennt. Seitdem scheint indessen dieser jüngere weimarische Wilhelm sich um den Altgau und die ganze dortige Gegend nicht weiter bekümmert, sondern selbige dem eichsfeldischen Wigger überlassen zu haben, wovon sowohl die vorliegende Urkunde als die am Schlusse der Note **250**) erwähnte, im Jahre 975 zu Weimar ausgestellte, zeugen. Dieser Wilhelm kömmt in Urkunden, welche die dortige Gegend betreffen, gar nicht weiter vor; dagegen erscheint sein Sohn gleiches Namens, nachdem Wigger gestorben war, im Jahre 1022 sogar auf dem Eichsfelde als Gaugraf (Wolf, Eichsfeld. Geschichte 1. Bd. Urkundenb. Num. 2, S. 4). Wigger hatte es nun zwar geschehen lassen, daß die in der eben gedachten Note **250**) bemerkten größtentheils zum Altgaue gehörigen Orte der fränkischen Abtei Fulda zugewandt waren, wodurch sie doch immer der Abtei Hersfeld entzogen wurden; anjetzt wurde aber durch diesen Siggo, (er mag nun mit Wigger eine Person, oder ein Angehöriger desselben gewesen sein), der Gau Winidon von jenem fuldaischen Districte abgesondert, und dadurch auch die westlichere Gegend um Keula von demselben abgeschnitten, welches dann wohl den Verlust desjenigen, was der Abtei Falda hier im Jahre 966 verliehen war, nach sich gezogen haben wird. Die Abtei Gandersheim hatte in einem der ihr anjetzt verliehenen Orte, zu Freyenerich, schon im Jahe 877, ein Gut acquirirt (s. oben Note **140**), als dessen Zubehörungen die übrigen jener Orte wohl betrachtet wurden; und dieses gab eine anscheinende Veranlassung zu dieser Verleihung, von welcher ohnfehlbar die Folge war, daß die ganze von da gegen das Eichsfeld sich erstreckende Gegend wieder zu dem sächsischen Nordthüringen herüber gezogen wurde. Einer derjenigen Orte, die im Jahre 973 der Abtei Fulda übertragen waren, Rockstedt, liegt zwischen denjenigen, die anjetzt zum Gau Winidon gerechnet und der Abtei Quedlinburg verliehen wurden; und wird jener Abtei seitdem wohl schwerlich verblieben sein.

253) Zu der Donation der obgedachten Orte, setzt der Kaiser noch hinzu:

silvamque in Duntstedirna marcha; dieser Wald wird jedoch nicht mit zu dem Gaue Winidon gerechnet. Tennstedt lag ohnstreitig im Altgaue, und der Gau Winidon erstreckte sich nicht bis dahin. Dieser Ort war von Carl dem Großen und in der Folge anderweit von Heinrich 1. der Abtei Hersfeld zugewandt (s. oben Note **224**) und 229); weil aber in der Zwischenzeit der König Ludwig der jüngere solchen im Jahre 877 seiner sächsischen Abtei Gandersheim beigelegt gehabt hatte (s. oben Note **140**) und **227**), so nahm Otto 2. hievon nunmehr eine Veranlassung, der Letzteren wenigstens ein Holz in der dortigen Feldmark zuzueignen. Unter den von Leibnitz **script. rer. Brunsv. Tom. 3.** aus einem Manuscripte herausgegebenen gandersheimischen Diplomen findet sich **pag.** 372 auch noch eines von Otto 1. vom Jahre 956, welches auch bei **Harenberg l. c. pag.** 65, und anderweit **pag.** 603 zu lesen ist, vermittelst dessen dieser Kaiser der Abtei Gandersheim mehrere Privilegien des Königes Ludwig des jüngeren bestätigt, deren eines eine Verleihung der Orte Tennisteti **Heriki et Blidernsteti** (Bleidenstedt an der Helbe), **in pago Sudthuringa et in comitatu Wilhelmi** enthalten haben soll. Mit der hier erwähnten Donation des Königes Ludwig hat es nun zwar im Ganzen seine Richtigkeit: daß aber diese angebliche Bestätigungsurkunde Otto des ersten nicht ächt sei, darüber kann allein schon die angezogene Stelle zum Beweise dienen. Denn 1) sind in dem noch urschriftlich vorhandenen Diplome jenes Königes nur die beiden ersten Orte, nicht aber Bleidenstedt, benannt; 2) ist die Angabe eines Gaugrafen Wilhelm offenbar unrichtig. Dieser war zwar zu Otto 1. Zeiten Gaugraf der dortigen Gegend, hier ward aber der Inhalt des Schenkungsbriefes des Königes Ludwig vorgetragen, in Beziehung auf welchem der Kaiser Otto doch wohl nicht den Namen des zu seiner Zeit lebenden Gaugrafen eingeschaltet haben würde, da ohnehin der Schenkungsbrief ausdrücklich den Herzog Otto als Gaugrafen benennt. 3) Hatte aber auch in der Zwischenzeit König Heinrich der 1. der Abtei Hersfeld das derselben von Carl dem Großen zugewandt gewesene Tennstedt zurückgegeben, und es ist also nicht wahrscheinlich, daß Otto 1., der ohnehin Hersfeld begünstigte, eben damals die vorige Verleihung dieses Ortes an Gandersheim bestätigt haben würde. Auch der übrigte weitläufigte Inhalt dieses Ottonischen Diplomes gibt zu ähnlichen Bemerkungen Anlaß, und ich kann solchemnach dasselbe nicht für ächt halten. Im Originale ist es gewiß nicht vorhanden; Harenberg **l. c. pag. 65** sagt nur, daß er es nach jenem Mspt. richtiger als Leibnitz herausgebe. Uebrigens finde ich jedoch in der angezogenen Stelle nichts, das mit meinen vorgetragenen geschichtlichen Bemerkungen eigentlich im Widerspruch stände.

254) In gleicher Hinsicht waren vorhin die Abteien Gandersheim und Fulda herbeigezogen; nun hatte sich aber auch die Abtei Fulda schon so sehr im Altgaue ausgebreitet, daß man dieselbe durch Verleihungen an andere entferntere geistliche Stiftungen gleichfalls zu beschränken suchte. Früher hatte auch einmal der Kaiser Otto 1. einen, wahrscheinlich streitigen Ort in dortiger Gegend, um den Streit beizulegen, für den seinigen erklärt, gewiß aber eben so wenig für sich behalten, als hernachmals die Kaiserin Theophania die Germarmark. Er schloß nämlich im Jahre 961 mit dem Grafen Billing einen Tauschcontract, vermittelst dessen er von dem letzteren den **locum Biscopstat in pago Altgewi in comitatu comitis Willihelmi situm** erhielt und demselben dagegen **Asundorff marcam, Dornsteti, et marcam Luibisici in pago Hassingewi in comitatu comitis Sigimundi** (soll heißen

Sigifridi s. oben Note 190) überließ. Die Urkunde darüber befindet sich in Origg. Guelf. Tom. 4. pag. 559. Jener Ort kann wohl kein anderer sein, als Bischofsguttern, jetzt auch Großenguttern genannt, welcher an der linken Seite der Unstrut, dem Einflusse des Welsbaches beinahe gegenüber, mithin außer der oben Note 250) angegebenen Grenze des Altgaues, jedoch nahe bei derselben belegen war. Der Name scheint auf eine Verbindung des Ortes mit dem Erzbischofe von Mainz hinzudeuten; denn ich wüßte nicht, auf welchen anderen Bischof sich derselbe füglich hätte beziehen können. Vorausgesetzt nun, daß nach meinen obigen Bemerkungen, zwar der Gau Eichesfeld, aber nicht der Westgau, zu der mainzischen Diöcese gehörte, der Altgau aber auch nicht als Mainzisch anerkannt ward, so mußte es Eifersucht erregen, wenn der Erzbischof diesen Ort an sich zog, und dadurch die Grenzen seines Eichsfeldes zu weit gegen Südost ausdehnte, obgleich der Punkt, wo jene drei Gauen zusammenstießen, nicht weit von demselben gesucht werden konnte. Nach genauer Bestimmung hätte derselbe wohl zu dem hersfeldischen Westgaue gerechnet werden müssen: indem aber der Kaiser selbigen zu dem nahe angrenzenden Altgaue zog, begünstigte er weder Mainz noch Hersfeld, und bestätigte die Neutralität noch dadurch, daß er sich selbst für den Obereigenthümer und den Grafen Wilhelm für den Gaugrafen erklärte, auch den Grafen Billing als den vorigen Besitzer angab. Dieser Billing, mit dem der Kaiser Otto mehrere ähnliche Tauschcontracte geschlossen hat, war Gaugraf des an den Altgau gegen Osten grenzenden sächsischen Gaues Engili zu beiden Seiten der Unstrut, in welchem er ein Kloster zu Bibra gestiftet, und wahrscheinlich das nach ihm benannte Schloß Beichlingen, (Bichlingi, Billingi), erbauet hat. Dadurch, daß derselbe hier als Mitcontrahent in Hinsicht des Ortes Bischofsstadt benannt ward, sollte wohl nur, weil dieser Ort nicht eigentlich zu Wilhelms Grafschaft im Altgaue gehörte, die Gewährleistung verstärkt, und zu dem Ende dieser Nachbar als angeblicher voriger Eigenthümer mit herbeigezogen werden. Billing hatte schon im Jahre 952 von dem Kaiser die Grafschaft der jenseits der Saale um Halle belegenen slavischen Provinz Neletici nebst mehreren in derselben belegenen Orten eingetauscht, welche er in der Folge der Abtei Magdeburg, noch vor deren förmlicher Erhebung zu einem Erzbisthume, widerum überließ; (Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 558. Num. 4. et pag. 559, 560 num. 7.) zur Zeit des vorliegenden Taufcontractes besaß er sie aber noch, und er tauschte zu dem Ende die drei Orte Asundorff, Dornsteti und Liubisici ein, um selbige von dem Hassegaue, zu welchem sie in der Urkunde noch gerechnet wurden, abzuziehen und mit seiner Provinz Neletici zu verbinden. Die beiden ersteren dieser Orte, Asendorf und Dornstedt, liegen zwischen Schrapelau und Schafstädt, und wenn man die Linie von Asendorf und Dornstedt in gleicher Richtung gegen Südosten fortziehet, so kömmt man auf Lauchstädt, welches das mit benannte Liubisici sein wird. Diese drei Orte umschließen demnach einen District längs der Saale, dessen Grenze von Asendorf nördlich auf die südöstliche Spitze des süßen Sees gegangen, von Lauchstädt östlich aber durch den von da in die Saale sich ergießenden Bach weiter bezeichnet sein wird. Dieser District sollte vermittelst des gegenwärtigen Tausches für ein Zubehör der Grafschaft Billings in der Provinz Neletici erklärt werden, wozu der Kaiser um so mehr die Hände bot, da er eben im Begriffe war, nach Italien zu reisen, wo er schon damals das Erzstift Magdeburg, (zu dessen Sprengel der ganze District zwischen der

Saale und Milde, in welchem jene Provinz Neletici liegt, geschlagen wurde), und das Bisthum Merseburg, zu stiften beabsichtigte, solches jedoch damals noch nicht zu Stande bringen konnte (s. oben Note **180**). Der slavische Namen **Liubisici** scheint anzudeuten, daß dieser Ort von den Slaven über die Saale herüber gebauet gewesen; und es mag der ganze erwähnte District mehrere slavische Bewohner, die sich nicht zu den Grafen des Hassegaues, sondern zu den jenseitigen slavischen Oberhäuptern gehalten, gehabt haben.

255) Nach einer Urkunde vom Jahre 997 in **Joannis script. rer. Mogunt. Tom. 2. pag.** 575, die ich jedoch nur nach demjenigen allegiren kann, was Wenck 2. Bd. 1. Abth. S. 143, Note d); **Grashof Orig. Mühlhus. pag.** 9; und das **Chronicon Gottwic. pag.** 829, aus derselben beigebracht haben, hat der Kaiser Otto 3. damals dem Stifte St. Victor in Mainz verliehen: **tale predium, quale habuimus in villis infra scriptis in Heiligenmarcha, in Grabaha, in Merchesleba, in Vrenlebo, in Cornere, in Mollere, in Amberon, in Alden Guberna, in pago Westeregewe et in pago Vatergowe sitis et in comitatu Wiggeri comitis.** Ich bedauere es, dieses Document nicht in der Quelle, bei Joannis, nachsehen, und danach die Aechtheit desselben näher beurtheilen zu können: die obige aus demselben beigebrachte Stelle gibt zu mehreren Zweifeln Anlaß, die jedoch für sich allein nicht hinlänglich sind, ohne anderweite Gründe, dasselbe verdächtig zu machen. Die benannten Orte bilden einen Halbzirkel, in folgender Ordnung: **Mollere** (Groß- oder Kleinmehlern), **Cornere** (Körner), **Grabaha** (Grabe), **Heiligenmarcha** (meiner Meinung nach Boterheiligen oder die vorhin sogenannte **Westmilingeromarcha**, s. oben Note **250**), **Altenguberna** (Altenguttern), **Merchesleba**, (Merxleben), **Vrenlebo**, (Groß- oder Kleinurleben). Etwas außerhalb dieses Halbkreises liegt **Amberon** (Ammern,) nördlich bei Mühlhausen). Der hier mit benannte Gau **Vatergowe** hat den Forschern viel zu schaffen gemacht: mit scheint die Meinung Wencks a. a. O. die richtigste zu sein, daß dieser Name nur fehlerhaft abgeschrieben sei, und **Altengowe** heißen solle; gewiß ist es wenigstens, daß die meisten der erwähnten Orte zum Altgaue gehören; ein Vatergau aber, oder auch nur ein solcher, der einen ähnlichen Namen führte, sonst nirgend vorkömmt. Vielleicht ließe es sich gedenken, daß ein Theil des Altgaues durch diesen Namen von dem letzteren hätte abgesondert werden sollen: es ist mir aber auch dieses nicht glaublich. Zum Westgaue kann wohl nur das zuletzt benannte Altenguttern gerechnet sein, als welches an der Westseite des Welsbaches, gleichwohl zu weit südlich um in dem Gaue Eichesfeld mit begriffen zu werden, belegen war; da indessen das noch südlicher liegende Bischofsguttern schon vorher zum Altgaue gezogen worden, so ward anjetzt auch dieses Altenguttern mit zu Wiggers Grafschaft gerechnet, gleichwohl der Westgau, in welchem Wigger sonst nichts zu sagen hatte, in Beziehung auf diesen Ort mit benannt. Die sämmtlichen übrigen Orte, nur Ammern ausgenommen, lagen im Altgaue, in welchem, wie in der Note **252**) schon bemerkt worden, Wilhelm von Weimar nicht mehr das Grafenamt verwaltete, sondern dasselbe Wiggern überlassen hatte. Ammern hingegen gehörte zum Gaue Eichesfeld, und war, als in diesem Gaue belegener Ort, im Jahre 897 der Abtei Fulda zugewandt (s. oben Note **228**); es mag indessen überflüssig gehalten sein, diesen Gau hier mit zu benennen, da derselbe die eigentliche Gaugrafschaft Wiggers ausmachte, auch in der mainzischen Diöcese begriffen war, die vorliegende Donation aber zu Gunsten eines mainzischen Stiftes geschah, mithin sich dieserhalb keine Zweifel

gedenken ließen. Ist die Urkunde ächt, so hat ohnfehlbar bei derselben die Absicht zu Grunde gelegen, den erwähnten Halbcirkel als die Grenze des Altgaues gegen die Gauen Eichesfeld mit der Germarmark und dem Westgaue festzustellen; gegen den ersteren nämlich durch die Orte Mehlern, bei welchem nördlich der Gau Winidon anstieß, Körner, Grabe und Voterheiligen; gegen den letzteren aber durch Altenguttern, doch so daß dieses zum Westgaue gerechnet wurde, Merxleben und Urleben. Der Namen **Heiligenmarcha** sollte vielleicht, sowie der der **Germaremarcha** eine Mark oder Begrenzung des Altgaues andeuten. Dieser Gau ward dann hiedurch gegen Süden sehr beschränkt, indem nicht nur Langensalza und Tonna, sondern auch Dachwig und Walisleben ausgeschlossen wurden: es scheint aber die Absicht gewesen zu sein, den solchergestalt beschränkten Altgau nunmehr wiederum zu der sächsisch mainzischen Diöcese herüberzuziehen, und der Abtei Fulda nur noch diese von dem Altgaue ausgeschlossenen Orte, und die weiter entlegenen Züngeda und Brüheim zu lassen. Denn von denjenigen, die der Abtei Fulda in jenem engeren Altgaue vermittelst des Tauschcontractes vom Jahre 974 verliehen waren (s. oben Note 250), wurden derselben hier Körner und Voterheiligen ausdrücklich und eben dadurch auch **implicite** Eißersheiligen und Kirchheiligen wieder genommen, sowie auch schon vorher Rockstedt durch die der Abtei Gandersheim verliehenen Orte im Gaue Winidon abgeschnitten war (s. oben Note 252).

256) Lorenz Friese in seiner würzburgischen Chronik, in v. Ludewig Würzburg. Geschichtschreibern S. 450, bringt den Inhalt einer von dem Kaiser Otto 3. dem Bischofe Heinrich 1. von Würzburg am 18. Fabruar 1001 zu Rom ertheilten Urkunde bei, welcher dahin gehet: es sei dem Kaiser ein Lehn von zehn Hufen in den Flecken Pollingsteden, Varliede und Sauerungen in der Germarmark und in Graf Wiegern Grafschaft in Düringen gelegen, heimgefallen; dieses habe der Kaiser einem Franken Namens Hildolf verliehen, der letztere aber habe es wiederum dem Hochstifte Würzburg vertauscht, und dieser Tausch werde in der gedachten Urkunde bestätigt. Weiter unten S. 474, wo der Verfasser bei anderer Gelegenheit auf dieses Diplom zurückkömmt, schreibt er den Namen der beiden letzteren Orte richtiger: Velthede und Summeringen. Das zuerstbenannte Pollingsteden ist Bolstedt, welches bei Mühlhausen gegen Osten, nahe bei Germar, folglich in der Germarmark liegt; und der nicht mehr vorhandene Ort Velthede hat, wie Wenck 2. Bd. 1. Abth. S. 462, Note c) beweiset, nicht weit davon gelegen. Von den vielen Orten, welche den Namen Sömmeringen führen, kann wohl nur einer der westlichsten, Haussömmeringen oder Mittelsömmeringen, hier gemeint sein. Diese liegen ohngefähr auf der Linie, welche die Germarmark bildet, zwar weiter östlich als die übrigen dazu gerechneten Orte, und unstreitig im Altgaue; sie konnten indessen zu jener Mark hier um so füglicher gerechnet werden, da dieselbe nicht als ein Gau bezeichnet ward, übrigens aber Wigger die dortige Gegend des Altgaues ebensowohl als die Germarmark zu seiner Grafschaft rechnete.

257) Vermittelst eines im Jahre 1017 ertheilten Diplomes Kaisers Heinrich 2., welches Ledderhose in seinen kleinen Schriften 2. Thl. S. 279 herausgegeben hat, ich aber nur aus Wencks hess. Landesgesch. 3. Bd. S. 186. Note n) kenne, hat derselbe dem von ihm gestifteten Kloster Kaufungen verliehen **iuris nostri cortem Heroldeshusen in pago Ullesterun (Westerun) in comitatu Hemezonis.** Die Verleihung ist ertheilt zu Altengottern,

(actum Guterena,) wo der Kaiser damals gewesen sein muß; nicht weit von diesem Orte, aber weiter südwestlich in den Westgau herein, liegt Heroldshausen. Da indessen Altenguttern, wie eben bemerkt worden, nicht lange vorher zwar zu dem Westgaue aber doch zu der Grafschaft des sächsischen Grafen Wigger gerechnet worden (s. oben Note 255), das dazwischen liegende Bischofsguttern aber zum Altgaue gezogen war (s. oben Note 254), so hielt der Kaiser Heinrich, der nunmehr das Stift Hersfeld und den Grafen Hemezo in dortiger Gegend wiederum begünstigte (s. unten Note 260), es für gerathener, diesen Grenzort dem neutralen Kloster Kaufungen beizulegen und dadurch die Berührung uneiniger Grenznachbaren zu verhüten.

257) **Marianus Scotus Lib. 3. Aetat. 6.** sagt (**apud Pistorium Script. rer. germ. edit. Struv. Tom. 1. pag. 647**): **Anno 987 Willegisus Archiepiscopus Moguntinensis dedicavit ecclesiam in Turnilan, Vigero comite rogante. Qui Vigerus mox eandem ecclesiam, quae etiam Dorlon nominatur, cum omnibus quae in eadem marcha habuit, post obitum suum sancto Martino et episcopo Moguntino contradidit.** Daß es mit dieser Angabe seine Richtigkeit habe, und daß selbige sich auf Oberdorla beziehe, leidet um so wenigeren Zweifel, als dieser Ort nebst den hinzugezogenen Niederdorla und Langela seitdem immer Mainzisch geblieben ist (Wolf Geschichte des Eichsfeldes 1. Bd. §. 68. s. 102 fg). Dorla liegt ziemlich weit südlicher als Mühlhausen, aber doch nördlicher als das oben erwähnte Heroldshausen, und ohngefähr mit Altenguttern parallel; es ist also sehr begreiflich, daß der Graf Wigger auch diesen Ort mit der Umgegend an seine Germarmark und den sächsisch mainzischen Sprengel gezogen hat; obgleich Dorla sich unter denjenigen Orten befand, die von dem Könige Heinrich 1. im Jahre 932 als zum Westgaue gehörig, der Abtei Hersfeld zugewandt waren (s. oben Note 229).

259) Otto der 3. verlieh am 4. Jul. 994 zu Mainz seiner Schwester Sophie, damaligen Canonissien zu Gandersheim, unter dem Anführen, daß seine Mutter, die Kaiserin Theophania (welcher Eschwege vorhin übertragen war), ihn auf dem Todbette darum ersucht habe, wie auch auf Vorbitte seiner Großmutter Adelheid, des Erzbischofes Willigis von Mainz und des Bischofes Hildibald von Worms, behufs ihres Unterhaltes, **praedium Eskiniwag nominatum in pago Germaramarca vocato et in comitatu Siggonis comitis situm**, unter der Bedingung, daß, wenn seine gedachte Schwester, vor ihm sterben würde, dieses Gut an ihn zurückfallen solle, dagegen selbige, falls sie ihn überlebe, nach Gutfinden über selbiges disponiren könne. Unter den mancherlei Pertinenzien dieses Gutes werden auch Weinberge genannt; s. das Diplom bei Leibnitz **Script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 377** und vollständiger bei **Harenberg histor. Gandershem. pag. 625.** Am 21. November desselben Jahres zu **Sulogon** (jetzt Sulgau oner Saulgen in Schwaben) gab der Kaiser eben dieser seiner Schwester noch unter gleichen Bedingungen fünf benannte Leibeigene mit allen deren Besitzungen und Zubehör, **quod est in pago Germaramarca**, wahrscheinlich in der Nähe von Eschwege, in Ansehung deren es aber zweifelhaft sein mochte, ob sie zu diesem Gute gehörten (**Leibnit. ibid.; Harenberg l. c. pag. 626**). Hiebei wird der sel. Kaiserin Theophania nicht gedacht, als Vorbitter werden aber außer der Großmutter des Kaisers, dem mainzischen Erzbischofe Wilhelm und dem Bischofe Hildibald von Worms auch noch die Bischöfe Johann von Piacenza und Bernward von Würzburg angeführt. Daß diese Güter

hier zu dem sächsischen Nordthüringen und der mainzischen Diöcese gerechnet wurden, ist klar; der Erzbischof von Mainz war einer der hauptsächlichsten Vermittler; die Prinzessin Sophia Conventualin eines sächsischen Stiftes, und der Gaugraf Siggo gehörte im Eichsfelde zu Hause. Meine eben geäußerte Vermuthung, daß der letztere in den beiden gandersheimischen Diplomen, in denen er vorkömmt, eigentlich Wiggo genannt sei (oben Note 248), scheint mir noch durch die Bemerkung bestätigt zu werden, daß eine andere gandersheimische Urkunde vom Jahre 990 bei Leibnitz l. c. pag. 376, 377 und bei Harenberg l. c. pag. 625, 626 mit actum Seissenburga oder wie es bei Leibnitz heißt, Scissenburga, unterzeichnet ist, welches gewiß Wissenburga oder Weisenburga bedeuten soll. Die Prinzessin Sophia überlebte ihren Bruder und ward Aebtissin zu Gandersheim, wird also diesem Stifte ihr Gut zu Eschwege zugewandt haben. In der Folge zeigt sich der Graf Rüdiger von Bielstein, ein Nachkömmling jenes Siggo oder Wiggo als Befehlshaber zu Eschwege, welches gleichwohl als ein kaiserlicher Fiscus angegeben zu sein scheint. Lambert von Aschaffenburg erzählt uns nämlich ad ann. 1071 in Pistor. Scriptor. rer. Germ. edit. Struv. Tom 1. pag. 242: der baierische Herzog Otto von Nordheim, der damals zuerst sich gegen den Kaiser Heinrich 4. auflehnte, sei in Thüringen eingefallen, habe seine Truppen dadurch, daß er ihnen verstattet königliche fiscos zu plündern, angefeuert, und sei so bis jenseits Heschenewege gekommen. Nun wären zwar die Thüringer gegen ihn angerückt, aber bei Heschenewege auf das Haupt geschlagen worden, und der comes Rutgerus, qui primo, ut res certamini committerentur, vehementissimus auctor incentorque fuerat, sei zuerst geflohen. Ich schließe hieraus, daß Eschwege ein diesem Grafen Rudger zugehöriges Schloß gewesen und dasselbe, weil er es vom Kaiser zu Lehn getragen, von Lambert als ein kaiserlicher Fiscus bezeichnet sei. Bald nachher waren auch die Thüringer von dem Kaiser abgefallen und hatten sich zu den Sachsen geschlagen; sie mußten sich aber im Jahre 1075 dem Kaiser auf gewisse Bedingungen unterwerfen, und deshalb nach Spiera an der Helbe entgegen kommen, wobei unser Graf Rudeger nebst Sizzo von Kefernburg und Berenger von Hohnstein ausdrücklich mit genannt wird. (Lambert. Schafnab. l. c. pag. 396). In der Zwischenzeit hatte der Kaiser, wie das seine Gewohnheit war, Eschwege eingezogen und im Jahre 1074 dem bei ihm sehr angeschriebenen Bischofe Huzmann von Speier, doch eigentlich nicht für sich sondern für das speierische Domcapitel, übertragen. Die Urkunde darüber ist abgedruckt in Würdtwein subsid. diplom. Tom. 5. pag. 252 sq. Der Ort wird in derselben benannt: praedium quoddam scilicet Eschinewage in pago — in comitatu Heinrici comitis situm. Die Benennung des Gaues blieb offen, weil man das Gut von der Germarmark abziehen wollte, und nicht sogleich einen anderen zu bestimmen wußte; der als Gaugraf angegebene Heinrich mag vielleicht der damals lebende Graf Heinrich von Reinhausen gewesen sein (s. Wenck 2r Bd. 2. Abth, S. 691, 692), der aus Eifersucht gegen seinen Nachbar Otto von Nordheim sich zu des Kaisers Partei geschlagen haben kann. Dem Bischofe von Speier selbst wurde zugleich die Befugniß ertheilt, in dem Kloster zu Eschwege, welches also damals schon vorhanden gewesen sein muß, die Aebtissin zu ernennen. Diese Befugniß scheint von Seiten der speierschen Bischöfe würklich ausgeübt zu sein, wenigstens ist sie in Ansehung dieser und anderer Hessischen dem Bischofe Huzmann von Heinrich 4. ver-

liehenen Abteien noch im Jahre 1212 behauptet worden (**Würdtwein l. c. pag. 266 sq**). Das Schloß und die Güter zu Eschwege hat aber ohne Zweifel der Graf Rüdiger nach seiner Unterwerfung wieder in Besitz bekommen, wie denn alle dergleichen von jenem Kaiser geschehene Verschenkungen eingezogener Güter von keinem Erfolge waren. Das Domcapitel zu Speier hat zwar noch im dreizehnten Jahrhunderte sein **praedium apud Eschenwege**, wiewohl mit Vorbehalt der dortigen Abtei, an den Erzbischof Siegfried von Mainz für 400 Mark Silbers verkauft (**Gudenus Codex dipl. Tom. 1. pag. 536 sq.**), jedoch selbst dabei ausdrücklich anerkannt: **propter loci distantiam et malitiam ibidem habitantium nullum vel modicum fructum recipere consuevimus;** auch von dem eigentlichen Grunde seiner Ansprüche so wenig Kenntniß gehabt, daß dabei angegeben wird, es sei dieses Gut von einer gewissen Kaiserin **felicis recordationis**; — wobei auf die Theophania gezielt sein wird, — der dortigen Kirche verliehen worden. Hierbei lag gewiß nur ein Plan des Erzbischofes Siegfried, sich zu Eschwege einzunisteln, zum Grunde, der aber keinen Erfolg gehabt zu haben scheint, da dieser Ort in der Folge an Hessen, wahrscheinlich mit den übrigen Vielsteinischen an Hessen zu Lehn aufgetragenen Gütern, nach Abgang des Vielsteinischen Geschlechtes (s. Gebhardi genealog. Abhandl. 3. Bd. S. 110—112) gekommen und nur auf kurze Zeit am Ende des 14. Jahrhundertes durch die Fehden, in welche der Landgraf Hermann verwickelt war, davon getrennt und an Mainz überlassen gewesen ist (Wolf Eichsfeld. Geschichte 2. Bd. §. 107, S. 39 fgg). Uebrigens dient jene Verleihung der Abtei Eschwege an das Bisthum Speier zur Erläuterung eines offenbar verfälschten gandersheimischen Diplomes bei **Harenberg histor. Gandershem pag.** 673, vermittelst dessen der Kaiser Heinrich 3. schon im Jahre 1043 zum Ersatz für die gedachte dem Bischofe Husmann zu Speier erst im Jahre 1074 zugewandte Abtei, das königliche **castrum** Brüggeheim der Abtei Gandersheim verliehen haben soll.

260) Schon oben Note **202**) am Schlusse ist der Urkunde vom 5. Februar 1015 (bei Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 46, S. 44) gedacht worden, vermittelst deren dieser Kaiser der Abtei Hersfeld, gegen einige ihn von derselben für sein neuerrichtetes Bisthum Bamberg abgetretene Güter, andere vertauscht hat. Diese sind, außer dem in jener Note erwähnten **Cloboco** im Hassegaue, folgende: **tale praedium — quale Sigefridus Sigefridi filius nobis in Wanifredun dedit, situm in comitatu Hemezonis comitis, et tale quale alter Sigefridus nobis in Liutfrideshusun cum servis et ancillis ceterisque eius pertinentiis situm in pago Westergowi in comitatu vero eiusdem Hemezonis comitis contulit.** Der letztere Ort wird hier ausdrücklich zum Westgaue, Wanfried aber auch zur Grafschaft des Hemezo, der zugleich als Gaugraf des Westgaues sowohl in dieser als in der oben Note **257**) allegirten, Heroldshausen betreffenden Urkunde angegeben wird, gerechnet. Wanfried liegt zwar etwas nördlicher als einige der Orte, die der Graf Wigger an sich gezogen hatte, aber mehr westlich, an der Werra; in der dortigen Gegend mochten die Grafen des Westgaues und die Abtei Hersfeld sich fortwährend behauptet haben, wenigstens erklärten jetzt die beiden Siegfriede als bisherige Besitzer obiger Orte sich für deren Anhänger. Nicht weit jenseits Wanfried lief die Germarmark nach deren erster Bestimmung vom Jahre 973 von Eschwege über Friede auf Mühlhausen; vielleicht ist Wanfried, welches später als jenes sächsische Friede

erbaut sein mag, zum Unterschiede von dem letzteren ursprünglich Wahlenfriede oder fränkisches Friede genannt worden. Liutfriedeshausen weiß ich nicht mehr aufzufinden; der Namen desselben, welcher so viel als Kleinfriedeshausen bedeutet, scheint aber eine Nachbarschaft von Friede und Wanfriede anzuzeigen. Zu der Zeit da die vorliegende Urkunde gegeben ward, lebte wahrscheinlich derjenige Graf Wigger nicht mehr, der in den Jahren 987—1001 vorkömmt (s. oben Note 248), und nun fand also wiederum die Abtei Hersfeld unter dem Beistande des fränkischen Grafen Hemezo um so mehrere Begünstigung, als der Abt zu der Uebertragung einiger Güter an das von dem Kaiser gegründete neue Bisthum Bamberg die Hände bot. Diese Güter werden in dem Diplome genannt: quatuor cortes **Rodeheim, Wanlebehusun, Werede, Wowordi.** Der letzte dieser Namen stimmet mit dem von Wabern in Niederhessen überein; ob dieser Ort gemeint sei, und ob die drei übrigen die südlich jenseits Homberg belegenen Orte, Rodemann, Willingshain oder auch Wasmuthshausen und Verne an der Efze sein können, getraue ich mir nicht zu bestimmen. Es gibt mehrere Orte, die den Namen Rodeheim oder Rotheim führen, unter anderen einer bei Gießen, einer im Oberamte Nidda und einer im Hanauischen; in deren Umgegend findet sich aber von den übrigen in obiger Urkunde benannten weiter keine Spur, als daß das ohnweit des zweiten befindliche Wallernhausen etwa Wanlebehusen, oder aber das von dem dritten nicht weit entfernte Wehrheim, Werede sein könnte. Wenck hat im Urkdb. des zweiten Bandes S. 43 Note *) obige vier cortes in Franken aufgesucht, aber mit unglücklicherem Erfolge, weil er damals die von ihm im dritten Bande herausgegebene nach dem Originale vidimirte Abschrift des Diplomes noch nicht kannte, sondern nur einen Auszug mit gänzlich entstellten Namen dieser Orte vor sich hatte. Ueberhaupt kann ich indessen diese nicht zu meinem Zwecke gehörende Untersuchung hier dahin gestellt sein lassen.

261) Die darüber ausgefertigte Urkunde ist am 30. December 979 zu Poelde gegeben, woselbst der Kaiser nach dem Zeugnisse des sächsischen Annalisten apud **Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag.** 330 das neue Jahr feierte; Schannat hat sie nach dem Original in **histor. Fuldens. prob. Num.** 36. pag. 149, 150 bekannt gemacht. Der Kaiser sagt in derselben, der Abt Wernher zu Fulda habe sich darüber bei ihm beschwert, **quod abbas Gozbertus Hersfeldensis in fluvio quodam Hursilla vocato qui fluit in Lupinzgowe a ripa ad ripam gurgustium** (ein Netz oder etwa eine Verzäunung zum Fischfange; **vid. Du Cange voce gurgustium) percutiendo, hominibus suae ecclesiae ac sibi navalis cursus transmeatum vetaret.** Nachdem er nun die Sache durch ernannte Commissarien, nämlich die Bischöfe Dietrich von Metz und Hildibald von Worms und die Grafen Sigfried, Sigebert, Bruno und mehrere andere, welche deshalb Erkundigungen bei den Einwohnern einzogen, untersuchen lassen, entscheide er den Streit dahin, daß der Fluß mit Durchbrechung des **gurgustii** so weit geöffnet werden solle, daß zwischen den in selbigem eingeschlagenen Pfählen zwei fuldaische Kähne jeder von drei Fuß Breite im Boden neben einander und ohne weder einander noch die Pfähle zu berühren, durchschiffen könnten. Er habe dann auch in Erfahrung gebracht, daß schon sein Vater Otto 1. es solchergestalt zwischen den Aebten Hadamar zu Fulda und Hagano zu Hersfeld bestimmt habe. Galletti in seiner thüring. Geschichte 1. Bd. S. 266 sagt: bei dem jetzigen Zustande der Hörsel lasse es sich

schwerlich gedenken, daß dieser Fluß einmal schiffbar gewesen sein könne; dieser Zweifel gründet sich indessen darauf, daß der Verfasser, wie er ausdrücklich angibt, unter dem Namen der Hörsel nur den jetzt so genannten Fluß, bis dahin, wo er sich bei Eisenach mit der Neße vereinigt, verstehe; ehemals ist aber gewiß auch der solchergestalt vereinigte jetzt gewöhnlich Nessa genannte Fluß, bis zur Werra herab, die Hörsel genannt worden, welches der Namen des Ortes Hörsel, vorhin **Hursillagemundi**, der bei dem Einflusse desselben in die Werra liegt, anzeigt; und in diesem unteren Theile mag dann zu einer Schiffahrt mit so kleinen platten Kähnen wohl Gelegenheit gewesen sein; wiewohl ich dieses, da ich die Gegend nicht kenne, nicht bestimmt beurtheilen kann. An der obern Hörsel, nördlich von Waltershausen, befindet sich ein Ort, der noch jetzt Hörselgau heißt, und anzudeuten scheint, daß ein Gau dieses Namens sich in dortiger Gegend befunden habe, welches auch Galletti a. a. O. S. 201 annimmt. Die hier vorkommende Bezeichnung, daß der Hörselfluß im Lupinzgau fließe, soll also wohl eher das andeuten, daß hier von dem unteren Theile dieses Flusses, nicht von dem oberen nicht schiffbaren im Hörselgaue, die Rede sei.

262) Dieser Lupinzgau hatte ohne Zweifel seinen Namen von Gros- oder Wenigenluppenitz an der Nessa, und begriff den umliegenden District an der Südseite dieses Flusses und weiter hin jenseits der unteren Hörsel in sich. Den dortigen **fiscum Lupentia** hatte Carl der Große schon im Jahre 779 der Abtei Hersfeld verliehen (s. oben Note **231**), und hernachmals waren derselben mehrere gegen Norden und Westen benachbarte Orte von Heinrich 1. vertauscht worden (oben Note **229**). Diese letzteren rechnete nun zwar dieser König zum Westgaue, allein die beiden Orte Luppenitz, besonders Wenigenluppenitz, können demohngeachtet nach ihrer Lage sehr füglich zu einem anderen Gaue jenseits der Nessa gehört haben, selbst dann, wenn die ältere Seutterische Karte von Thüringen, welche diese beiden Orte an die Südseite der Nessa verlegt, hierunter unrichtig sein sollte. Ich glaube daher nicht, daß man diesen Lupinzgau für einen Untergau des Westgaues halten müsse, worüber sich dann auch Wenck 2. Bd. 1. Abth. S. 465 und S. 466, Note g) nur zweifelhaft äußert, und noch weniger, daß man mit Herrn von Schultes, Henneberg. Geschichte 1. Thl. S. 31 den Westgau noch weiter südlich über die Werra bis in die Gegend von Breitungen ausdehnen könne, indem derselbe vielmehr allem Anscheine nach gegen Süden durch die Nessa begrenzt ward. Uebrigens ist es jedoch unrichtig, wenn Galletti a. a. O. S. 201 dem Lupinzgau zwischen dem Dorfe Natza und Wenigenluppenitz seinen Platz anweiset. Dieses Natza liegt ohnweit Trefurt gegen Süden folglich im unstreitigen Westgaue, von welchem der ganze Zwischenraum von da bis Luppenitz ohne Zweifel einen Theil ausmachte; von dem letzteren Orte ab südwärts befand sich erst der Lupinzgau. Der Ort **Nazzaha** in der nächstfolgenden Note zu erwähnenden Urkunde, durch welchen Galletti verleitet sein mag, war, wie ich hiebei bemerken werde, ein ganz anderer als jenes Natza. Ob und welche Güter die Abtei Fulda in dem Luppinzgau besessen habe, darüber finde ich weiter keine sichere Nachricht, außer daß die obige Urkunde solches vermuthen läßt. Vielleicht mögen indessen auch nur einige Einwohner benachbarter Gegenden den Schutz dieser Abtei in Beziehung auf die gehemmte Schiffahrt gesucht, und der Abt davon Veranlassung genommen haben, sich dort einzudrängen. Es wird vielmehr das am äußersten südlichen Ende dieses Gaues an der Werra be-

legene Breitungen (**Bredingen**) von **Lambert. Schafnab. ad ann. 1075 in Pistor. Script. rer. germ. edit. Struv. Tom. 1. pag.** 384 für eine **possessio Herveldensis monasterii** erklärt. Der Kaiser Heinrich 4. bestimmte diesen Ort damals zum Sammelplatze seines Heeres gegen die Sachsen, welche ihrer Seits Luppenitz, **Lupecen**, sechs Meilen von dort, dazu wählen (**Lambertus ibidem pag.** 335). Die Hauptschlacht fiel aber bei der Unstrut in der Gegend von Homburg bei Nägelstedt vor, nachdem der Kaiser von Breitungen über Großellen und Beringen gegen die Sachsen angerückt war (**Lambertus ibidem pag.** 387).

263) Es findet sich unter den von Schannat herausgegebenen fuldaischen Traditionen **pag.** 245 **Num.** 595 eine Urkunde des Kaisers Heinrich 2. ohne Jahreszahl, welche eine Verleihung der **Lupencemarca** und insbesondere des Wildbannes in derselben an die Abtei Fulda enthält. Diese ist indessen nur aus einem Copialbuche genommen und gewiß unächt, wovon man sich, wenn man sie durchlieset, leicht überzeugt. Die Schnede dieser Mark ist in derselben ausführlich bezeichnet, die angegebenen Grenzorte sind aber theils nicht mehr aufzufinden, theils sind die Namen derselben, wie es bei dergleichen untergeschobenen Documenten oft der Fall ist, sehr entstellt. Man kann gleichwohl mit ziemlicher Sicherheit so viel herausfinden, daß diese **Lupencemarca** in Ansehung ihrer Lage und ihres Umfanges mit dem oben bezeichneten Lupinzgewe ohngefähr übereinstimmt. Ich will, um dieses zu erläutern, diejenigen der Grenznamen, die ich entziffert zu haben glaube, mit Vorbeigehung der übrigen, angeben. Der Anfangs- und Endpunkt wird **Truchenebach** oder **Fruchinebah** genannt: dieser Namen wird **Fachinebach** oder Vacha bedeuten sollen, denn der weitere Verfolg und Schluß der bezeichneten Schnede wird ergeben, daß der Anfangspunkt an dem linken Ufer der Werra in der Gegend von Vacha gesucht werden müsse. **Holcbihern et alterum Biberen** würden demnach Ober- und Niederbreizbach, (Bibersbach), sein, und ich halte sodann ferner **Hattenbach** für Heimbach, **Leingruben** für Leimbach, **Cumbehum** für Kaltenborn, **Lyopbergun** für Langenfeld, **Horsverzun** für Hauenhof, **Brestinesbrunnen** für Altenbreitungen an der anderen Seite der Werra, **Merelinden** für Mockers, **Habechendal** für Heindorf bei Schmalkalden südlich, **Weidenbrunnen** für Weidenbrunn bei Schmalkalden nördlich, **Nazzaha** für Nüsselshof, **Steinenbrunnen** für Steinbach, **Widinensola** für Winterstein, **Neptale sursum et Neptale infra** für Schnepfenthal, **Setensteten** für Sattelstedt, **Hurselen** für den Hörselfluß oder Hörselberg: (die nächstfolgenden Orte werden dann Luppenitz umschließen); **Wartberge** für die Wartburg, wobei statt **in fontem, in montem**, zu lesen sein wird, **Madurgen** für Madelungen, **Geruwinenstein** für Göhringen, **Alwigessol** für Ober- und Untersuhl jenseits der Werra, **Liggenhoug** für Lindigshof, **Rotensolen** für Kupfersula, und **Kubah** für Kieselbach, von da es dann in dem **Kubah** herab auf die Werra und so wieder auf den jenseitigen Anfangspunkt bei **Fruchinebah** gehet. Diese Grenzen sollen, wie die Urkunde sagt, **ex consensu et voluntate Erkenbaldi Moguntiensis archiepiscopi, nec non et Arnoldi Abbatis Hersveldensis et Willehelmi comitis et fratris Bopponis**, imgleichen **omnium circa habitantium qui ibi iuxta Lupence marca praedia habere noscuntur**, so bestimmt sein, welches doch wohl in Ansehung des Abtes von Hersfeld nicht der Fall gewesen sein kann, da in dieser Schnede unter anderen auch das hersfeldische Gut Dorndorf mit der ganzen angeblich von

Carl dem Großen bestimmten Begrenzungen desselben (s. oben Note **242**) mit begriffen wird. Ueberhaupt kann diese Grenzbestimmung mit derjenigen nicht wohl bestehen, welche die Abtei Hersfeld vermittelst der ohngefähr gleichzeitigen Urkunde vom 17. Mai 1016 in Ansehung eines derselben verliehenen Wildbanndistrictes erwirkt hat. Diese befindet sich bei Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 48, S. 46, 47 und hat, obgleich sie nur mit: **Vidit** Völkel, unterzeichnet ist, allen Anschein der Aechtheit. Als Ort der Verhandlung wird **Mersefelt**, (Marisfeld oder auch Maasfeld im Hennebergischen) angegeben, welches nahe bei diesem Districte liegt; das Osterfest hatte der Kaiser zu Bamberg zugebracht. **Annal. Saxo in Eccard. corp. histor. Tom. 1. pag. 438**). Die Grenzpunkte dieses, der Abtei Hersfeld, der Angabe nach mit Zustimmung der Bischöfe Eberhard von Bamberg und Heinrich von Würzburg wie auch des Abtes Bobbo von Fulda eingeräumten Jagdrevieres sind sehr kenntlich. Der Anfangspunkt ist **ab oriente in vertice montis Varungon**, dann gehet es weiter, **inde deorsum per rivum qui dicitur Varenbahe usque in fluvium Wirraha** (Farnbach oberhalb Altenbreitungen bezeichnet diese Gegend) **et inde sursum per eundem fluvium usque ad villam Buohse dictam** (Bushof bei Herrenbreitungen) **in occidentali vero parte de eodem fluvio usque ad ortum rivuli qui dicitur Mardbahe et inde ad illam arborem que vulgo dicitur Hugisbuocha, quae dividit et disterminat Roosdorffono marca et Breidingero marca** (also nordwärts bei Roßdorf vorbei); **inde vero ad verticem montis qui vocatur Blessi** (der Bleßberg gegen Breitungen) **usque in fontem qui ibi oritur inde vero ad fluvium Veldaha dictum** (der Feldafluß) **et ibi ultra usque ad Arindenstein et sic ad Gebelere** (Gebelar) **indeque ad Borse** (Borscha) **et inde recte ad fluvium Hulstraha dictum** (der Ulsterfluß, der bei Vacha in die Werra fällt), **et sic deorsum per eiusdem fluminis alveum usque in Wirraha** (bei Vacha; bis in diese Gegend behauptete die Abtei Hersfeld auch den Umfang ihrer Dorndorfer Mark, s. oben Note **242**) **et inde deorsum** (müßte sursum heißen) **usque in illum locum ubi influit Cobahe in Wirraha, inde sursum ubi oritur Cobahe** (bei Kieselbach) **indeque ad Reingeresdorf** (Röhringshof östlich von Kieselbach) **et inde in fluvium Sulaha et sic per eundem fluvium sursum usque ad predictum montem Varnungon** (also immer weiter ostwärts, bis gegen Farnbach hin). Diese Schnede durchkreuzt sich an mehreren Orten sichtbarlich mit jener angeblich Fuldaischen.

264) S. oben Note **234**) **235**) **237**).

265) S. oben Note **152**). Bei **Schannat Tradit. Fuld. Num. 520 pag.** 234 findet sich auch noch ein Diplom des Königes Heinrich 1., in welchem ein Tausch desselben mit dem Abte Hadamar von Fulda bezeugt wird, vermittelst dessen letzterer dem Könige gegen ein Gut zu Abunheim im Wormsgaue vertauscht haben soll: **quicquid in Triburi in pago Engilin in comitatu Meginwardi presidis, et in Istat in pago Nabelgowe, in comitatu iterum ejusdem Meginwardi, et in Mensebahe in pago Hosgowe in comitatu Sigifridi, proprietatis habere visi sunt fideles fratres, preter illa mancipia quae nominatim constat esse interdicta.** Das hier benannte **Triburi** ist jedoch nicht mit jenem Treiber an der Ilm zu verwechseln, sondern bedeutet Trebra bei Feldengel; denn dieses lag im Gaue Engilin. Ueberhaupt halte ich aber diese Urkunde, welche nur aus einem Copialbuche, (wahrscheinlich demselben, in welchem sich auch die in der vorigen Note be-

merkte Wildbannsschnede befunden), genommen ist, nicht für ächt. Sie ist auf den 5. Jun. 932 zu Erfurt datirt, welches übrigens ganz anpassend sein würde; allem Anscheine nach ist sie aber nur als ein Gegenstück zu demjenigen Diplome, vermittelst dessen der König Heinrich eben damals mit der Abtei Hersfeld einen Tausch über gewisse Orte in comitatibus Meginwarchi et Sigfridi geschlossen hatte (s. oben Note 172, 173 und 229) zu Fulda in der Folge geschmiedet, so wie jene Wildbannsschnede auch ein Gegenstück der ächten Hersfeldischen hat sein sollen. Die in derselben am Schlusse enthaltenen Clausuln, welche sich auf die Verhältnisse mit dem Advocaten des eingetauschten Gutes im Wormsgaue, die von diesem abzuhaltenden drei placita und demselben dabei zu leistenden Vergütungen beziehen, zeugen sehr deutlich von einem späteren Ursprunge, so wie überhaupt die ganze Schreibart; unter anderen auch die dem Grafen Meginward beigelegte Benennung eines presidis. Daß zu dem Comitatu des letzteren hier die sächsisch-nordthüringischen Gauen Nabelgau und Engilin gerechnet werden, stimmet ebenfalls mit den Bestimmungen jener ächten Urkunde nicht überein, in welcher der noch weiter gegen Westen belegene Altgau, eben zu derselben Zeit, zu dem comitatu Sigfridi, (der hier auf den Hassegau beschränkt ist), ausgedehnt wird, wogegen Meginward nur in den fränkisch-südthüringischen Gauen Westgau und Langenwiesen als Graf erscheint (s. oben Note 229, 234). Sodann ist es auch auffallend, Merseburg, welches längst eine Burg und Hauptfestung war, hier unter dem Namen Mersebahe aufgeführt und als ein fuldaisches Gut angegeben zu finden, da gleichwohl der ganze Hassegau schon von Carl dem Großen der Abtei Hersfeld beigelegt war. Das hier in Frage kommende Treiber an der Ilm wird übrigens in einer nachmaligen Urkunde Otto des dritten vom Jahre 1013 (bei Lünig Spicil. Eccles. 1. Thl. Fortsetz. Anh. S. 28 dem Erzstifte Magdeburg verliehen und ohne Benennung eines Gaues zu dem Comitatu Eckihardi, (des in der Nähe zu Eckartsberge residirenden damals mächtigen meissnischen Markgrafen dieses Namens), gerechnet, und scheint also damals nicht mehr im Besitze der Abtei Fulda gewesen zu sein.

266) Der Kaiser Heinrich 3. verlieh der Abtei Hersfeld 10 mansos in villa Niwedecaviz in pago Ginnaha et in comitatu Ecchehardi marchionis; die darüber ertheilte von Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 56 pag. 54 sq. nach dem Originale herausgegebene Urkunde ist ausgefertigt zu Merseburg am 23. August 1044. In dem Sommer dieses Jahres hatte der Kaiser einen Feldzug nach Ungarn unternommen, und am 5. Jul. den dortigen König Obo am Raabflusse besiegt; während der seitdem verflossenen sechs bis sieben Wochen konnte er aber füglich nach Merseburg zurückgekehrt sein, und begab sich von hier wahrscheinlich nach Goslar, wo sein Lieblingsaufenthalt war, und wo er das Osterfest des folgenden Jahres feierte. Vid. Hermann. Contractus ad ann. 1014 et 1045 in Pistorius script. rer. germ. edit. Struv. Tom. 1. pag. 284, 285. Der pagus Ginnaha, den wir nur aus dieser Urkunde kennen, hat, wie ich nicht zweifele, seinen Namen von den Orten Alten- und Neuengönna, zur Commenthurei Zwätzen nördlich von Jena gehörig; (der erstere dieser Orte wird in dem thüringischen Archidiaconatsregister bei Wenck 2. Bd. Urkdb. S. 496 ad num. 16 Gynna antiqua genannt); denn das diesen Orten benachbarte Nerkwitz ist sichtbarlich das hier tradirte Niwedecaviz. Ich würde dem zufolge auch jenes Altengönna für das Schloß Geni halten, wo nach Dithmars von Merse-

burg Zeugniß **lib. 5. apud. Leibnit. pag.** 366 der Markgraf Eckehard der ältere, nachdem er im Jahre 1002 zu Poelde ermordet worden, von seinen Söhnen begraben ward, wenn nicht der **Annal. Saxo ad ann.** 1002 **in Eccard. corp. histor. Tom. 1. pag.** 381 gar zu deutlich bezeugte, daß dieser Ort Gros- oder Wenigenjena an der Unstrut nahe bei deren Ausfluß in die Saale sei. Wenn man auch hiegegen einwenden möchte, daß der sächsische Annalist, der kein Zeitgenosse war, in der Bestimmung des Ortes geirrt haben könnte, so läßt sich doch darauf erwiedern, daß auch die letzteren beiden Orte, wenigstens gewiß Wenigenjena, zu Eckehards Grafschaft, wiewohl in einem anderen sich bis an die Unstrut erstreckenden Gaue, dessen in der nächstfolgenden Note Erwähnung geschehen wird, gehörten. Zu dem eben erwähnten Gaue **Husiti**, welcher in dem südlichen Winkel zwischen der Ilm und Saale belegen war, werden außer dem obengedachten Triburi in einem Diplome Otto 1. vom Jahre 957 (**Orig. Guelf. Tom. 4. pag.** 158 **sq. num. 5.** und nach dem Originale bei Gercken **Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 1,** S. 23—26) die Orte Utenbach, Wormstedt und Münchengosserstedt, imgleichen das weiter südlich auf dem halbem Wege zwischen Weimar und Jena belegene Hohlstedt gerechnet. Ziehet man von dem letzteren Orte eine schräge Linie nach Dornburg herab, so wird diese ohngefähr die Gränze zwischen den Gauen **Husitin** und **Ginnaha** ausgemacht, der letztere aber sich weiter südlich an der Saale herauf erstreckt haben.

267) In einer anderweiten gleichfalls von Wenck a. a. O. Num. 57, S. 57 nach den Originale herausgegebenen Urkunde sagt derselbe Kaiser: **qnaliter nos pro amore divino et animae nostrae remedio tum ob interventum dilectae contectalis nostrae Agnetis imperatricis augustae et ob fidele et iuge meritum venerabilis dilectique Herveldensis abbatis Meginheri et pro redimenda corona ab Hereveldensi aecclesia nostrae potestati recepta, quaedam bona in Lizichesdorf in comitatu Macelini comitis sita et in pago Spiliberch dicto, quae Eckchihardus marchio haereditario parentum iure ab eadem aecclesia in beneficium obtinuit, et longa oblivione negligentiaque praefati loci rectorum sibi in proprium vendicavit eidemque aecclesiae abnegavit, praedictae aecclesiae — in proprium reddidimus et concessimus — cum omnibus suis appendiciis etc.** Sie ist am 30. April 1053 zu Wiehe gegeben (**actum Wihe**), welcher Ort dem damals unter hersfeldische Dependenz gestellten Kloster Memeleben zugehört hatte (s. oben Note **199**). Auf Ostern dieses Jahres hatte der Kaiser eine Zusammenkunft mit dem Könige von Dänemark zu Merseburg gehabt, (**Hermann. contractus ad ann.** 1053 **apud Pistorium l. c. edit. Struv. Tom. 1. pag.** 296) mithin sich in der Nähe befunden. Der hier tradirte Ort ist Lißdorf bei Eckartsberga und von dem etwas weiter gegen Osten belegenen Spielberg hat der Gau **Spiliberch** seinen Namen, zu welchem dann auch ohne Zweifel Eckartsberga gehört und der den Raum zwischen der Ilm, Saale und Unstrut ausgefüllet hat. Auch diesen Gau nennt kein anderes bekanntes Document: indessen werde ich unten Note **272**) die Grenzen desselben an der Westseite gegen den Gau Engilin zu bestimmen suchen. Es ist merkwürdig, daß der Kaiser jenen Ort der Abtei Hersfeld in der Absicht zuwendet, um eine derselben versetzt gewesene Krone wieder einzulösen, die freilich wohl golden und etwa mit Edelgesteinen besetzt, mithin von bedeutendem Werthe gewesen sein mag: die Einlösung kostete indessen dem Kaiser nicht viel, indem er sie da-

durch erwirkte, daß er der gedachten Abtei ein ihr angeblich von dem Markgrafen Eckehard vorenthaltenes Gut wieder zurückwandte. Eine dem ähnliche Verhandlung, vermittelst deren der hessische Graf Werner der Abtei Kaufungen im Jahre 1102 zehn Hufen Landes zu Erstattung eines ihm zur Auslösung aus der Gefangenschaft von der Aebtissin Diemud geliehenen goldenen Bechers übertragen, bringt Wenck hess. Landesgeschichte 3. Bd. S. 66, Note g) aus Ledderhose kleinen Schriften 3. Thl. S. 188 bei: wahrscheinlich war aber auch hier der goldene Becher nicht als ein eigentlicher Kaufpreis für das Eigenthum der zehn Hufen zu betrachten. Der Markgraf Eckehard 2., den der Kaiser hier beschuldigte, das von der Abtei Hersfeld ihm zu Lehn übertragen gewesene Gut Lißdorf sich zugeeignet zu haben, konnte sich dagegen nicht mehr verantworten, denn er war schon im Jahre 1046 unbeerbt gestorben. **Hermannus contractus ad ann. 1046 in Pistorius scriptor. rer. germ. edit. Struv. pag.** 286 setzt dem hinzu: **praediorum suorum heredem reliquit regem.** Der Ausdruck **praedia** kann hier indessen wohl nicht auf eigenthümliche Güter, sondern nur auf die Markgrafschaft Bezug haben, welche, wenn Eckehard Leibeserben gehabt hätte, diesen wohl verblieben sein würden, die aber der streng regierende Kaiser Heinrich 3. in deren Entstehung einzog und darüber anderweit disponirte; denn Eckehard hatte übrigens nahe Allodialerben an seinen zahlreichen Schwesterkindern, zu denen unter andern der lausitzische und hernachmals meißnische Markgraf Dedo von Wettin gehörte. Als Gaugraf wird hier ein gewisser Graf Macelin benannt, der auch wiederum in einem Diplome vom 28. Jan. 1074, gegeben zu **Breitingenbach** (die Silbe **bach** ist im Original darüber geschrieben), vorkömmt, vermittelst dessen der Kaiser Heinrich 4. seiner Gemahlin Bertha **Eggehardesberg castellum et villam cum omnibus appendiciis** geschenkt und welches Gercken **Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 8.** S. 383 fg. nach dem im speierischen Archive vorhandenen Originale herausgegeben hat, als in welchem gesagt wird: **praedii istius situs est in pago Duoringen in comitatu Mazelini.** Ich zweifele nicht daran, daß dieses Schloß als Eigenthum des verstorbenen Eckhard, dem erwähnten Markgrafen Dedo zugefallen gewesen, und daß Heinrich 4. nur, weil dieser Dedo eben damals gegen ihn Krieg führte, solches eingezogen und an seine Gemahlin verschenkt habe, so wie er aus gleichem Grunde in demselben Jahre Eschwege dem Bischofe von Speier verliehe (s. oben Note 259), da aber Dedo sich bald wieder dem Kaiser unterworfen und seitdem nicht wieder gegen denselben aufgelehnt hat (**Lambert. Schafnab. ad ann.** 1075 **apud Pistor. l. c. pag.** 394), so zweifele ich nicht, daß er Eckartsberga wieder in Besitz erhalten und den Grafen Mazelin als seinen Untergebenen behandelt haben werde. Der Kaiser hatte demselben im Jahre 1075 den zu ihm geflüchteten russischen Prinzen Izaslav anvertrauet (**Lambertus Schafnab. apud Pistorium l. c. pag.** 380), der sich daselbst mit dessen Stieftochter Cunigund vermählte (Gebhardi genealog. Abhandl. 4. Thl. S. 132 fgg); er war damals also völlig mit dem Kaiser ausgesöhnt, und zwar schon früher als die übrigen Thüringer sich dem letzteren im November 1075 zu Spiera unterworfen hatten. Kurz vor diesem letzteren Vorgange war Dedo schon gestorben, und dessen Wittwe berief sich darauf, daß ihr verstorbener Gemahl seit dem im October 1073 geschlossenen Frieden zu Gerstungen dem Kaiser treu geblieben sei (**Lambert. Schafnab. ad ann.** 1075 **apud Pistorium l. c. pag.** 394). Indessen muß der Kaiser den-

selben doch wohl bei dem damaligen Wiederausbruche der Feindseligkeiten — bei deren weiteren Fortgange übrigens Dedo nirgends genannt wird — noch im Verdacht gehabt haben, weil er eben damals, am 28. Jan. 1074, über dessen **castellum Eggehardesberg** disponirte. Der Kaiser, der das neue Jahr zu Worms gefeiert, hatte den 1. Februar dazu bestimmt, um in Sachsen einzufallen; die Sachsen waren ihm aber bis Vacha (**ad oppidum Bachan prope Werram fluvium**) entgegen gezogen, und hatten sich so nahe bei seinem Heere gelagert, daß sie dasselbe aus ihrem Lager sehen, und von demselben gesehen werden konnten (**Annal. Saxo ad ann.** 1074 **in Eccard. corp. histor. Tom. 1. pag.** 509). Dem zufolge scheint der Ort, wo der Kaiser jene Urkunde an dem gedachten Tage gegeben hat, das unmittelbar bei Vacha belegene Niederbreizbach zu sein.

267) Ausgenommen in dem Ilmgaue, jedoch erst aus dem 12. Jahrhunderte, wie unten in der Note **299**) dargelegt werden wird.

268) S. oben Note **130**).

269) Regino von Prüm schreibt **ad ann.** 889 **in Pistorius script. rer. Germ. edit. Struv. Tom.** 1. **pag.** 90: **His etiam diebus Luidpertus, Maguntiae urbis praesul, e rebus humanis sublatus est, in cuius loco subrogatus est Sunzo, vir religiosus ac simplex — Poppone Thuringorum duce et Arnolfo rege annuente.**

270) S. oben Note **140**).

271) **Witichind. Corbei. in Meibom. script. rer. germ. Tom. 1. pag.** 653.

272) Daß die Orte Kirchengel und Feldengel im schwarzburgischen Amte Klingen zum Gaue Engilin gehört haben, kann wohl keinen Zweifel leiden. Die Grenze des Altgaues gegen denselben machte die Helbe von Klingen über Grüningen nach Scherendorf an der Unstrut, dessen Namen ein Dorf an der Scherung oder Grenze bedeutet; auch der Gau Winidon ward weiter oberhalb durch die Helbe von selbigem geschieden. Nordwärts begränzte selbigen in dieser Gegend der Wipperfluß, doch so, daß Sachsenburg mit in diesen sächsischen Gau Engelin fiel. Daß aber auch die benachbarte Gegend am rechten Ufer der Unstrut mit zu demselben gehörte, ergibt sich durch die Vergleichung einiger Urkunden, die in den **Originibus Guelficis Tom. 4. Opusc. 5 ad f)** in der Note von pag. 556 bis 560 in Beziehung auf den Grafen Billing, vermeintlichen Vater des sächsischen Herzoges Hermann; (s. meine Abhandl. von den Colonien 1. Bd. S. 291—294 Note 1) gesammelt sind. In einer derselben **Num.** 6. **pag.** 558, 559 die auch Gercken **Cod. Diplom. Brandenb. Tom.** 1. S. 23 bis 26 nach dem Original herausgegeben hat, und deren ich oben Note **266**) schon gedacht habe, wird diesem Grafen Billing vermittelst eines Tausches mit dem Grafen Wilhelm von Weimar im Jahre 957 der **locus Hohflurun in confinio Schidinga marca in pago Engili** übertragen. Die Gegend um Scheidungen gehörte demnach zum **pago Engili**, und daß Billing Gaugraf dieses **pagi** und der dortigen Gegend war, läßt sich nicht nur hieraus schließen, sondern wird dadurch vollends außer Zweifel gesetzt, daß Billing zu Bebra, (**Bivora**) ohnweit Scheidungen, ein Kloster gestiftet hat. (S. die Urkunden in **Origg. Guelf. l. c. num.** 1 **et** 2). Scheidungen war indessen gewiß der äußerste Scheidungspunkt dieses Gaues gegen Osten und Norden, und wenn auch Burgscheidungen jenseits der Unstrut mit dazu gehört hätte, so war es doch nur eine Brückenschanze in fremdem Gebiete. Die Linie

zwischen den beiden Punkten an der sich hier krümmenden Unstrut, dem einen bei Scheidungen, dem anderen bei Schillingstedt oder Scheidingstedt, begrenzte demnach den Gau Engilin gegen Norden um so gewisser, als ich oben Note **117—122** gezeigt habe, daß hier das sächsische Gebiet des Theodorich zu den Zeiten Pipins sein Ziel hatte; in der Folge aber auch, wie in den Noten **81** und **199**) bemerkt worden, die in der Krümmung der Unstrut belegene, nicht zum Gaue Engilin gehörige **provincia Wigsezi**, sich gerade bis dahin erstreckte. Von Scheidungen aus ging nun zwar der Gau Engilin noch an der Unstrut herab, aber bei weitem nicht bis zu deren Ausflusse, indem sich hier der eben (Note **267**) erwähnte Gau **Spiliberch** befand. Die Grenze zwischen diesem und dem Gau Engilin läßt sich vermittelst jener billingischen Diplome ziemlich genau bestimmen. In dem einen derselben **Num. 4.** vertauschte nämlich der Kaiser Otto 1. im Jahre 952 dem Grafen Billing beträchtliche Güter gegen andere, die er hiernächst im Jahre 953 der Abtei Magdeburg verlieh. In der hierüber ausgestellten Urkunde sagt der Kaiser, er habe diese Orte, die er an Magdeburg übertrage, dadurch erhalten, daß er dem Grafen Billing dagegen andere **in patria Slavorum et in Turingia** gegeben. (S. diese Urkunde in Gercken **Cod. dipl. Brandenb. Tom. 8. pag. 630**). Vergleicht man nun aber hiermit die erstere Urkunde, so sind alle übrigen vermittelst derselben dem Grafen Billing zugewandten Güter jenseits der Saale **in pago Neletici** (vergl. oben Note **254**); folglich **in patria Slavorum** belegen, nur folgende ausgenommen: **Stembeki quoque quod est in Schedinga marca una cum silva, quae ex ipsa Schidinga marca ad praedictum Stembeki comprehensa est atque coniuncta**; und dieses ist also das Gut **in Turingia**, welches in dem Tauschcontracte mit begriffen war. Jene slavischen Gegenden machten eine eigene Provinz aus, die der Kaiser dem Grafen Billing übertrug; außerdem wollte er aber auch demselben durch die Verleihung von **Stembeki** den Umfang seiner scheidungischen Mark in seinem Gaue Engeli sichern; und eben darauf zielte auch die fernere Verleihung des **loci Hohflurun in confinio Schidinga marca** vermittelst des obgedachten Tausches mit Wilhelm von Weimar im Jahre 957 **Num. 5** ab. Auch bei diesem wird gesagt: **una cum silva quae ex ipsa Schidinga marca ad praedictum locum Hohflurun comprehensa est et coniuncta, circumcisionibusque separata**; es war also in dortiger Gegend ein großer Wald, in welchem die Grenzen unbestimmt waren, und in welchem der Kaiser dem Grafen Billing ein paar Zuschläge, den einen zu Stembeki den anderen zu Hohflurun gehörig, zusprach. Jenes Stembeki ist nun ohne Zweifel Steinbach, südlich von Bibra auf der Linie von da nach Eckartsberga. Soweit erstreckte sich demnach die zum Gau Engilin gehörige **Schidinga marca**; und daß hier die Grenze dieses sächsischen Gaues gegen den fränkischen Gaue Spiliberg war, das bestätigen auch die Namen der Orte Wallenrode, Frankenrode, und Schwabsdorf, welche von der Gegend um Steinbach an, die Linie an der fränkischen Seite bei Eckartsberga vorbei bis gegen den Ilmfluß bezeichnen; wobei ich in Hinsicht des letzteren Ortes hier vorgängig bemerke, daß, nach dem sächsischen Sprachgebrauche, die Benennung: Schwäbisch, oftmals statt Fränkisch, gebraucht ward. (S. von Günderode Werke herausgegeben von Posselt 2. Bd. S. 55). Gegen Schwabsdorf westlich wird dann die südliche Grenze des Gaues Engilin auf die Lossa bei Buttstedt und so in diesem Flusse herab bis zu der Unstrut fortgegangen sein, gegen deren Mün=

dung über die Grenze an der anderen Seite, bei Scherendorf war. Cölleda gehört unter dieser Voraussetzung zum Gaue Engilin, und daß auch Beichlingen, als nördlicher Grenzort dazu gehört habe, daran zweifele ich gar nicht. Der Mönch Eberhard in dem fuldaischen Güterverzeichnisse in **Schannat. trad. Fuld. pag.** 302, **Num.** 56 rechnet es ausdrücklich zum **pago Englehem** (vergl. oben Note **112**). Der Namen dieses Ortes, **Bichlingi**, stimmet mit dem des erwähnten Grafen Billing so sehr überein, daß ich diesen für den Erbauer des dortigen Schlosses halte; wenigstens war er ohne Zweifel Besitzer desselben. Eine Enkelin dieses Billing wird demnach die Reinhild von Beichlingen gewesen sein, die Werner von Walbeck im Jahre 1014 entführen wollte (vergl. oben Note **199**), und eine Schwester der letzteren: (eine Tochter derselben, wie Gebhardi genealog. Abhandl. 4. Thl. S. 126 fgg. annimmt, kann sie nach der Zeitrechnung nicht gewesen sein) die Markgräfin Oda, Gemahlin des Markgrafen Wilhelm von Weimar und nach dessen Tode des vorhin Note **267**) erwähnten Dedo von Wettin, denn auf deren Nachkommenschaft wurde Beichlingen und Scheidungen vererbet. Nachdem sie selbst und ihr Sohn erster Ehe, Otto von Orlamünde, verstorben war, vermählte sich Dedo anderweit mit der Wittwe dieses seines Stiefsohnes, Adela von Löwen aus Brabant. Obgleich kein Geschichtschreiber dieses verwandtschaftliche Verhältniß ausdrücklich bemerkt, so läßt es sich doch an sich nicht bezweifeln; eine solche **affinitias secundi generis** wurde dann auch wohl nicht für ein canonisches Hinderniß der Ehe geachtet. (**Conf. G. L. Böhmer princ. jur. canon.** §. 416). Hieraus lassen sich die Verhältnisse des Krieges, in welchen Dedo im Jahre 1069 mit dem Kaiser Heinrich 4. verfiel, sehr natürlich erklären. Der Kaiser, der dem Dedo nicht alle **beneficia** seines Vorgängers in der Ehe, Otto, hatte lassen wollen, eroberte die Schlösser Beichlingen und Scheidungen, welche von Dedons Völkern besetzt gewesen waren, und dieser mußte sich darauf dem Kaiser ergeben, der ihn nur gegen Aufopferung eines bedeutenden Theiles seiner Besitzungen wieder entließ, auch dessen Sohn erster Ehe, Dedo den jüngeren, der am eifrigsten gegen seinen Vater gekämpft hatte, in Schutz nahm. Ohne Zweifel hatte dieser Jüngling eben auf Beichlingen und dessen Zubehör Anspruch gemacht, weil er nach dem Tode seines Halbbruders der einzige männliche Anerbe war; sein Vater aber hatte ihm dieses Gebiet um so mehr vorenthalten, da er mit der Wittwe dieses Halbbruders, seines Stiefsohnes, der auch noch Töchter nachgelassen hatte, verheirathet war. Da dieser jüngere Dedo bald umkam, so wurde Beichlingen in der Folge einer der Halbschwestern desselben Cunigund von Orlamünde zu Theil, die dasselbe ihrem zweiten Ehegatten Cuno von Nordheim zubrachte. Man sehe von dem allen Gebhardi a. a. O. und von dem obigem Kriege **Lambertum Schafnab. in Pistorius script. rer. germ. edit. Struv. Tom. 1. pag.** 338, 339. Bei Gelegenheit dieses Krieges gedenke ich noch einer Urkunde Kaisers Heinrich 4. gegeben am 25. Oktober 1069 zu Merseburg, welche **Heineccius in Antiquit. Goslar. Lib. 1. pag.** 82, 83 nach dem Originale herausgegeben hat, und in welcher dieser Kaiser der Kirche zu Goslar **quoddam praedium Selnize dictum in pago Niciza sub Comite — situm,** mit folgendem Zusatze verleihet: **quod praedium eidem loco olim a patre nostro collatum cum marchio Dedo sibi in concampio postulasset possessum ac diu suo dominio mancipatum, eo quod novis quibusdam tumultibus et bello temerario a nobis dissensisset, tempus et**

beneficiis exemtis ab Archidiaconis auch **Fulda** mit vor, welches also daselbst zwar als exemt von den Archidiakonaten, aber doch als dem Bisthume Würzburg unterworfen aufgeführt, und mehreren anderen zum Theil unbedeutenden Klöstern an die Seite gesetzt wird. Würdtwein bemerkt hierbei in einer Note, er habe in der Commentatione 8. seiner Dioecesis Moguntinae bewiesen, daß die Stadt Fulda nebst allem, was am linken Ufer des Flusses Fulda sich befunden, zur mainzischen, alles an der rechten Seite desselben belegene hingegen zur würzburgischen Diöcese gehört habe. Ich kann leider diese Commentation nicht nachsehen, da mir der dritte Band des gedachten Werkes, in welchem selbige sich befindet, fehlt: bezweifele indessen Würdtweins Behauptung in so fern, als derselbe die an dem rechten Ufer des Flusses liegende Stadt Fulda, welche hier in dem würzburgischen Register namentlich mit aufgeführt wird, für mainzisch erklärt. Im übrigen halte ich dagegen die Angabe nicht nur in Beziehung auf die vormalige fuldaische Diöcese für völlig gegründet, sondern glaube, daß selbige auch auf die hersfeldische in so fern Anwendung finde, daß der Theil des Sprengels dieser Abtei, der an der rechten Seite der Fulda sich befindet, jedoch mit Ausnahme Thüringens, ebenfalls an Würzburg gekommen ist, indem dieses Bisthum und das Erzstift Mainz sich über eine solche Vertheilung der Diöcesen gedachter beiden Abteien, bei welcher der Fuldafluß die Scheidung gemacht, verglichen haben werden: doch gewiß erst im 14. Jahrhunderte oder mit Ablauf des 13. Daher wird dann in dem würzburgischen Archidiakonatsregister l. c. pag. 381 zu dem würzburgischen Decanate Geysa auch die Probstei Petersberg, nahe bei Hersfeld, aber am rechten Ufer der Fulda, mit gerechnet. Der Probst zu Johannisberg, gleichfalls ganz nahe bei Hersfeld, welches nach den deutlichsten Zeugnissen im wenckischen Urkundenbuche von der dortigen Abtei abhing (s. unter anderen die vorige Note 292), mußte im Jahre 1494 von dem hersfeldischen Abte dem Bischofe von Würzburg präsentirt werden (Wencks hess. Landesgesch. 2. Bd. 1. Abth. S. 490, Note k); es finden sich ferner unter den geysaischen Decanatsorten in jenem Verzeichnisse die in eben der Gegend belegenen vorhin ohne Zweifel hersfeldischen Orte Huna, Buchenau u. a., aber nicht Hersfeld selbst, weil dieses als an der anderen Seite der Fulda gelegen, mainzisch geworden sein wird. Um so mehr glaube ich, daß Fulda dagegen an Würzburg gekommen sei. Daß Corvey auf ganz ähnliche Art schon früher mediatisirt und dem Bisthume Paderborn unterworfen worden, habe ich schon in der Note 62) zum zweiten Abschnitte bemerkt. Da die Erzbischöfe von Mainz vorlängst auf ganz Thüringen Anspruch machten, so behielten sie nun auch diese ganze Provinz, und es finden sich demnach in den mainzischen Archidiakonatsregistern von Thüringen bei Wenck 1. Bd. Urkdb. Num. 456 die sämmtlichen thüringischen Güter der Abtei Hersfeld, besonders auch die von derselben abhängenden Klöster, namentlich S. 497, Arnstadt, Ichterhausen und Cölleda; ferner S. 498, ad 3. Gellingen und S. 499, ad 1. Ohrdruf aufgeführt. Daß Frauensee und Kreuzberg nicht mit vorkommen, hat darin seinen Grund, daß in diesen Registern das Archidiakonat S. Severi zu Erfurt, zu welchem das Fürstenthum Eisenach gehört hat, fehlt (s. Wenck a. a. O. S. 495, Note **) und S. 509). Durch die Vereinigung sowohl der Abtei Fulda als der Probsteien Petersberg und Johannisberg bei Hersfeld mit dem Bisthume Würzburg ist es wahrscheinlich veranlasset, daß die Pröbste der beiden letzteren sich in einer

fuldaischen Urkunde vom Jahre 1390 (bei Wenck 2. Bd. Urkundenbuch Num. 467, S. 510) zu den fuldaischen Domcapitularen rechneten.

294) Dasjenige, das diese beiden Orte betrifft, und dessen ich schon beiläufig in den Noten **147**) und **265**) gedacht habe, ist von Lünig, **Spicil. Eccl.** 1. Thl. Fortsetz. Anh. S. 28 herausgegeben, und ist von Otto 3. am 16. Januar 1000 zu **Stapulse** (Stablo), auf dem Rückwege aus Italien, ertheilt. Er verleihet in demselben dem Erzstifte Magdeburg **quandam civitatem nostrae proprietatis nomine Riede intra Thuringiam in comitatu autem Wilhelmi Comitis sitam cum omni eiusdem civitatis Burgwardio — excepta villa et marcha quadam nomine Vocstede quam videlicet villam ideo excepimus, quia pro eadem tantum praedii in villa quae dicitur Edisleve per manum nostri advocati concambientes Sancto Mauritio donamus.** Zugleich verleihet der Kaiser demselben Erzstifte auch noch **villam intra Thuringiam nomine Dribur in comitatu Ekkihardi marchionis sitam** (Treiber an der Ilm, s. oben Note **152**) und **165**). Vockstedt ist ein bekannter Ort im ehemaligen Nabelgaue, und da derselbe zu dem Burgward von Riede gerechnet ward, so ist dieses ohne Zweifel Rietheburg bei Artern. Ein Grenzstreit war vermuthlich auch hier die Veranlassung zu der Donation; denn Rietheburg liegt zwar an der Nordseite der Unstrut und bei dem Ausfluß der Helme an deren rechtem Ufer, folglich im Nabelgaue, jedoch so nahe an den Grenzen des Friesenfeldes und der Provinz Wigsetzi, daß von den Oberhäuptern dieser beiden letzteren Districte wohl Ansprüche darauf gemacht werden konnten, welche dann der Kaiser zwar in Ansehung des mitten im Nabelgaue belegenen Vockstedt nicht erheblich, in Hinsicht auf Riede hingegen so anscheinend befunden haben mag, daß er dieses dem neutralen Erzstifte Magdeburg zu übertragen rathsam gehalten. Zwei Jahre früher hatte derselbe Kaiser nicht nur alle Hauptorte der Provinz Wigsetzi, sondern auch das zum Nabelgaue gehörige Salzwerk zu Frankenhausen der Abtei Memleben beigelegt (s. oben Note **199**), und das mag zu jenen erweiterten Ansprüchen Veranlassung gegeben haben. Krickstedt, welches der Kaiser hier gleichfalls dem Erzstifte Magdeburg tradirt, lag, wie oben Note **200**) bemerkt ist, an der Grenze des hernachmals dem Bisthume Merseburg vorbehaltenen Burgwards. Damals war dieses Bisthum aufgelöset, allein es bestand noch eine Abtei zu Merseburg, von Seiten deren dieses Burgward wahrscheinlich behauptet und der im übrigen Hassegaue berechtigten Abtei Memleben nicht eingeräumt werden wollte, daher auch hier eine streitige Grenze war. **Edisleve** endlich wird Etzdorf nördlich von Schafstedt sein. Dieses lag in einem schon früher dem Grafen Billing und durch diesen wahrscheinlich dem Erzstifte Magdeburg zugewandten Landstriche (s. oben Note **254**) und wurde in der Hinsicht selbigem hier gegen etwanige memlebensche Ansprüche zugesichert.

295) Der Urkunde vom 30. November 998, vermittelst deren dieser Kaiser der Abtei Memleben **civitatem Wihi in provincia quae nominatur Wigsezi in Turinga** nebst mehreren diese ganze Provinz ausfüllenden Orten überträgt, ist oben Note **199** ausführlich und beiläufig auch in der vorigen (**294**) Erwähnung geschehen. Sie ist nach dem Original bei Wenck 3. Bd. Urkdb. Num. 40, S. 38, 39, abgedruckt.

296) Dieser schreibt, **rerum gestar. ab Europae imperatoribus et regibus lib. 4. cap. 7.** (**in eiusd. operibus editis a Laurentio Ramirez de Prado pag.** 76, desgleichen **in Reuberi scriptor. rer. German. edit.**

Joannis pag. 186) in Beziehung auf das Absterben des Königes Heinrich 1. zu Memleben: Rex Henricus in castello, quod est inter Thuringorum et Saxonum confinia, et dicitur Himeleuna, gravissima valetudine correptus, migravit ad Dominum.

297) Nämlich der Verfasser der Chronicae regiae S. Pantaleonis in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 885, wo derselbe sagt: Infirmatus est autem in castello quod dicitur Mimelewa, quod est inter Saxonum et Thuringorum confinia, ubi et defunctus est. Auf diese Stelle hat sich auch schon Eccard. de rebus Franciae orient. Tom. 1. pag. 59, bezogen.

298) Die Worte desselben sind oben Note 206) bereits eingerückt, in denen Lambert sagt, der Abt Meginher von Hersfeld habe sich bei dem Papste über den Bischof Burchard von Halberstadt propter decimationes Saxoniae beschwert; welches sich auf das oft erwähnte Zehntrecht im Hassegaue und Friesenfelde beziehet.

299) Die Urkunde; welche von der Stiftung dieses Klosters zeuget, und von Ludewig reliq. MS. Tom. 10. pag. 134, sqq. herausgegeben worden, ist in mehrerer Hinsicht merkwürdig. Sie benennet als den Stifter einen Grafen Wichmann, der auch in anderen Nachrichten als solcher vorkömmt. Ohne Zweifel war derselbe ein Sohn des Grafen Wichmann von Seeburg und der Gisla von Schweinfurt, mithin ein Vatersbruder des Erzbischofes Wichmann von Magdeburg. Von der Genealogie dieses älteren Wichmann und dessen Abstammung aus dem querfurtischen Hause finden sich nähere Nachrichten bei dem sächsischen Annalisten in Eccard. corp. histor. Tom. 1. pag. 464, und von dessen Verwandtschaft mit dem Kaiser Lothar eben daselbst pag. 618. Kaltenborn selbst und mehrere dem Kloster in dortiger Gegend beigelegte Güter, zu Seeburg, Querfurt, Ludesleve (der Graf Wilhelm von Lutisleve, ein bekannter Günstling Kaisers Heinrichs 4., war ein Bruder des älteren Wichmann von Seeburg) waren ohne Zweifel Besitzungen der querfurtischen und seeburgischen Familie. Die Gemahlin des Stifters von Kaltenborn heißt Kunigund und war eine Tochter des thüringischen Ludwig, des sogenannten Springers. Die historia de Landgraviis Thuringiae in Eccard. histor. geneal. princ. Saxon. pag. 356, 357 bezeugt dieses in den Worten: Iste Lodewicus genuit ex uxore sua Alheidis Lodewicum primogenitum — item genuit tres filias: una duxit comitem de Saxonia Konigundis nomine, quae aedificavit monasterium Kaldinborn prope Saugrehusin. Eben so in Pistorius script. rer. germ. edit. Struv. Tom. 1. pag. 1308. Noch bestimmter sagen die annales breves apud Pistorium l. c. pag. 1386: Cunigundam, quae nupsit Witzmanno comiti de Saxonia qui ecclesiae Kaldenbornensis fundator exstitit; und ibid. pag. 1369: Anno Domini 1118, Cunigunda filia comitis Ludovici, uxor comitis Wigmanni, fundatoris Caldenbornensis, obiit. Die vorliegende Urkunde ist im April 1120 zu Halberstadt von dem dortigen Bischofe Reinhard ausgestellet. Im Eingange derselben heißt es bei Ludewig l. c. pag. 134; Noverint omnes etc. Virum nobilem Wihemannum cognatum meum predia sua, pro remedio anime sue nec non dilecte coniugis omniumque parentum suorum — ecclesie nostre principali — contulisse, eo videlicet tenore, ut de eodem predio in loco qui dicitur Chaldenbrunen, apostolicam, scilicet communem et canonicam vitam, Deo opitulante instituerem. Es findet sich eine andere Ausgabe dieses Diplomes in Schöttgen

et Kreyssig Script. rer. Germ. Tom. 2. pag. 691, welche in diesen Worten einen Zusatz enthält, indem daselbst gesagt wird: pro remedio animae suae nec non et dilectae coniugis Konegundis et patris sui Bernonis Comitis nec non et matris eius Adelheidis omniumque parentum suorum. Man hält gewöhnlich diese vermehrte Ausgabe für die richtigere, und folgert daraus, daß die erwähnte Kunigund die Tochter eines Berno und nicht des thüringischen Ludwig gewesen sei, welches man auch, bei vorausgesetzter Aechtheit dieses Exemplares, allerdings annehmen müßte. Ich gestehe indessen, daß, ob ich gleich hierüber nicht vollständig urtheilen kann, weil ich die schöttgensche Sammlung nicht habe nachsehen können, ich doch mehr geneigt bin, die ludewigsche Ausgabe für die richtigere anzunehmen, und dafür zu halten, daß jene Zusätze, wie dergleichen oft geschehen, von einem späteren Abschreiber zur vermeinten Erläuterung hineingetragen worden; denn die obigen Nachrichten, welche den Graf Ludwig als den Vater der Kunigund benennen, sind zu bestimmt, als daß ich die Richtigkeit derselben bezweifeln könnte. Die Namen der Kunigund selbst, und ihrer Mutter Adelheid sind bei diesem Einschiebsel in die Urkunde richtig angegeben: der Name ihres Vaters, Ludwig, ist aber wahrscheinlich mit dem des Bruders desselben, Beringer, verwechselt, und daraus der Berno hervorgegangen. Ich halte die Mutter dieser Kunigund, Adelheid, für eine Tochter Alberts von Ballenstedt und der Adelheid von Orlamünde, deren Schwester, die berühmte Kunigund von Beichlingen (s. oben Note 272), die Taufpathin ihrer Nichte, unserer Kunigund, gewesen sein wird. Auf jeden Fall ergibt die vorliegende Urkunde des Bischofes Reinhard den deutlichsten Beweis einer nahen Verbindung des kaltenbornischen Stifters, Grafen Wichmann, mit dem thüringischen, nachmals landgräflichen Hause. Der Bischof erwähnt in derselben zuvörderst einer zweimaligen feierlichen Vollziehung dieser Fundation. In Hinsicht der ersteren sagt er: Haec autem tam suo quam earum provinciarum iure in quibus hec sita sunt, Saxonie scilicet et Thuringie, ipsemet (scil. Wichmannus) stabilivit in legitimo placito, se comite pro tribunali sedente in Botelstede. Dieses feierliche placitum zu Buttelstedt hatte schon Aehnlichkeit mit den Landgerichten, welche hernachmals die Landgrafen über ganz Thüringen zu Mittelhausen abhielten; weil aber jetzt kein Landgraf vorhanden war, so ward dem Grafen Wichmann, als dem Stifter und Verleiher der Güter der Vorsitz eingeräumt. Me presente, fährt dann der Bischof Reinhard fort, et comitibus Lodhewico (dem erwähnten Thüringer), et Wicberto (von Groitsch) et utrorumque filiis, comitibus et Sizzone (von Kefernberg) et Berengario (von Hohnstein, Bruder jenes Ludwig) ceterisque suis compatriotis. Von der zweiten Bestätigung heißt es dann ferner: Similiter autem consummata bannoque Adelberti Moguntici archiepiscopi indissolubiliter firmata sunt in Erphesphorde, me presente et episcopo Spirense Brunone omnibusque supra dictis, presentibus quoque suis heredibus et devote laudantibus, Echerto clerico, Heremanno ac Guncelino laicis. Nachdem hierauf die dem neugestifteten Kloster verliehenen Güter verzeichnet worden, wird hinzugefügt, der Fundator habe alles, was er sonst besessen, theils dem mainzischen Erzstifte und halberstädtischen Bisthume, theils cognatis et amicis quibus voluit, übertragen, indem er selbst in dem Kloster Kaltenborn Mönch geworden sei; semet ipsum obtulit, relictis quae possedit omnibus, factus est egenus egeni discipulus. Alles dieses, sagt

schließlich der Bischof, sei von dem Papste auf dem Concilium zu Rheims mit dem Banne bekräftigt, und er wolle es gleichfalls sanctioniren; welchem dann hinzugefügt ist: actum in Halberstath pleno concilio in cena Domini Papa Calixto 2., Mogontino archiepiscopo et romani sedis legato Adelberto, Halberstadensi episcopo Reinhardo, primo preposito Thidmaro et primo advocato Wichberto, (von Groizsch). Die Güter welche laut dieser Urkunde dem Kloster Kaltenborn verliehen sind, werden nun nach ihrer Lage in drei Abtheilungen angeführt. Von denen der ersteren wird gesagt: hec sita sunt in episcopatu Halberstadensi et comitatu palatini comitis Friderici (von Sommerschenburg). Diese sind an folgenden sämmtlich im Friesenfelde und Hassegaue befindlichen Orten belegen: Niwenburke et Crhauenestorp, Baiernaumburg; Holdenstede, Holdenstedt nahe dabei; Helpede, Helfta bei Eisleben; Eradesthorp, Rießdorf; Suthardesthorp, Rovekesthorp Rottelsdorf, Panekendorp Benekendorf, Seburch Seeburg, Roldesthorp Rollsdorf, Asleve Aseleben, Luttekendorp Lütgendorf, Liefdegesdorp Liebsdorf, Dielnice, Asendhorp Asendorf, Dulne, Ludesleve Lodersleben bei Querfurt, Storquice, Zoolice (slavische Namen, die in der Folge mit teutschen verwechselt sein mögen;) Namelikesdhorp Nemsdorf, Esekendorp Einsdorf ohnweit Osterhausen, Querenvorde Querfurt. Ich erwähne zunächst der dritten Abtheilung der Güter, von welcher gesagt wird: Hec predia sita sunt in Episcopatu Moguntino in Thuringia. Dahin werden gerechnet: Lengevelt Lengefeld im Weimarischen, südlich von Blankenhain, Dhurnevelt et aliud Dhurnevelt Dörnfeld, nahe dabei; Rotthorp Rottorf, in eben der Gegend; Vuthern, Thoubeche Taubach, zwischen Mellingen und Weimar; Suegerstede Schwerstedt, ohnweit Buttelstedt; und dann zuletzt: 5 mansi in Vrankenhusen 2 Panstades. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß hier die schwarzburgische Stadt Frankenhausen gemeint sei; meiner Meinung nach sollen die 2 Panstades Salzkothen oder Pfannenstätten, locos patellarum, in dem dortigen Salzwerke bedeuten. Sehr deutlich wird also dieser Ort zu Thüringen im Gegensatz jener Orte der ersteren Abtheilung gerechnet, und als zur mainzischen Diöcese gehörig von dem Bischofe von Halberstadt selbst anerkannt. Von diesen beiden Abtheilungen wird nun aber noch die zweite unterschieden, von welcher gesagt wird: hi 50 mansi siti sunt in pago Orlan. Die in derselben begriffenen Orte gehörten dann auch weder zum halberstädtischen Sprengel und dem Gebiete des sächsischen Pfalzgrafen, noch zu Thüringen, als welches durch die Saale begrenzt wurde, denn sie lagen an der Ostseite dieses Flusses, in der Gegend von Neustadt an der Orla, folglich in der Naumburgischen, wenigstens gewiß außerhalb der mainzischen Diöcese. Die Namen sind folgende: Coscebodhe Cospeda bei Neustadt, Modhelvice Moderwitz, nahe dabei; nova villa iuxta illam, Neustadt an der Orla, Dhretis Dreitsch, Crop, (welches in den folgenden Urkunden hinzugefügt wird) Gröbitz, Dhroganice Trauen, Butine, vielleicht Burgwitz; Ruskeseze, dieses finde ich nicht, wenn es nicht etwa Röhmen sein sollte. Die Orte dieser drei Abtheilungen werden demnach nicht allein zu verschiedenen Provinzen, Gebieten und Diöcesen gerechnet, sondern es ist auch klar, daß die Orte der ersten Abtheilung im Friesenfelde und Hassegaue im Gegensatz von Thüringen für Sächsisch erklärt werden; denn nur hierauf kann sich die erwähnte Clausul beziehen, daß der Graf Wichmann die Güter earum provinciarum iure in quibus haec sita sunt, Saxonie scilicet et Thuringie, übertragen habe,

wie denn auch der sächsische Pfalzgraf als derjenige, zu dessen comitatu sie gehörten, angegeben wird. Ja es wird in eben dieser Hinsicht in den oben angeführten Stellen der thüringischen Annalen der Graf Wichmann, der im Hassegaue seinen Sitz hatte, ausdrücklich als comes Saxoniae bezeichnet. — Diese Stiftung des Klosters Kaltenborn ist hernachmals noch von dem Kaiser Lothar bestätigt worden, wovon ebenfalls Ludewig l. c. pag. 139 sqq. die Urkunde liefert, die am 7. August 1136 zu Osterode gegeben ist. Der Kaiser trat eben damals, nachdem er am 29. Juni zu Goslar sich aufgehalten hatte, seinen letzten Zug nach Italien an, und war am 15. August schon zu Würzburg (Annal. Saxo ad ann. 1136 in Eccard. corp. histor. Tom. 1. pag. 672.) In diesem Diplome werden die Güter des Klosters auf gleiche Art in drei Abtheilungen verzeichnet, in der dritten, welche hier die erste ist, werden aber noch die Orte Sufelt Saufeld, östlich von Lengefeld und Dornfeld; und Larburnen (soll Sarburnen heißen, s. das folgende Diplom ibid. pag. 149, folglich Saalborn bei Blankenhain;) hinzugefügt. — Endlich hat auch der Kaiser Friedrich 1. auf einer Reichsversammlung im August 1179 apud Koyne, im Altenburgischen, (worüber Mascov de rebus Conradi 3. Annal. 19, pag. 368, nachzulesen ist,) obiger Urkunde Lothars eine allgemeine Bestätigung hinzugefügt (apud Ludewig l. c. pag. 143, 144), zugleich aber vermittelst eines Tausches die Güter der zweiten und dritten Abtheilung, in Thüringen und im Gaue Orlau, an sich gebracht, indem er dem Kloster Kaltenborn einige bisher zu dem kaiserlichen Residenzschlosse Altstedt gerechnete Güter im Hassegaue zu Winkele Winkel, Wulferstede Wolferstedt, und Varenstede, Groß- oder Kleinfarnstedt, dagegen überlassen; in Ansehung deren er zwar dem kaiserlichen Voigte zu Altstedt die Advocatie vorbehalten, jedoch unter gewissen Bestimmungen des Verhältnisses desselben gegen das Kloster. Auch diese Urkunde liefert Ludewig ibidem pag. 148 sqq. Mit den solchergestalt eingetauschten Gütern beliehe der Kaiser sogleich wieder den Grafen Siegfried von Orlamünde, einen Enkel Alberts des Bären und Gemahl einer dänischen Prinzessin, doch ist in der hievon handelnden ohne Zweifel fehlerhaft abgeschriebenen Stelle der Urkunde apud Ludewig l. c. pag. 149, einiges unverständlich. Haec eadem bona, heißt es daselbst, concessimus nos in feodum comiti Sifrido de Orlamunda in compensationem bonorum que ipse habuit in Koyne, quoniam eadem omnibus ab eo in possessionem imperii, mille marcis argenti, et predicto beneficio. Man kann insbesondere nicht errathen, welche Bewandniß es mit den hier erwähnten 1000 Mark habe: wahrscheinlich ist es mir indessen, daß der Graf Siegfried selbige noch herausbezahlen müssen, weil die ihm verliehenen Güter mehreren Werth gehabt haben mögen als die von ihm dem Reiche dagegen übetragenen bona apud Koyne. — Beiläufig bemerke ich noch, daß in den beiden ersteren Urkunden von den Jahren 1120 und 1136 bei einigen der vorgezeichneten sächsischen Güter, insbesondere zu Baiernaumburg, Holdenstedt und Helfta auch von Weinbergen, die dazu gehörten, die Rede ist. Wenn das wirklich so in den Originalien gestanden hat, und nicht etwa später in die vorhandenen Abschriften eingetragen worden, so ist dieses die älteste bekannte Spur vom Weinbaue in diesen nördlichen Gegenden. In der Mark Brandenburg scheint der erste Weinberg auf dem Harlungerberge bei der Stadt Brandenburg zwischen den Jahren 1166 und 1173 angelegt zu sein; s. meine Abhandl. von den Colonien 2. Bd. S. 722 — 724, Note 70). Bei Eschwege jen-

seits der Werra, welches den rheinischen Weingegenden etwas näher liegt, kommen schon im Jahre 994 Weinberge vor s. oben Note 259).

300) In demselben Werke, de rebus gestis imperator. et regum lib. 2. cap. 9. (in eiusd. operibus l. c. pag. 36 et apud Reuberum l. c. pag. 158, sagt derselbe: volipes nuntius, Hungaros in Meresburgo, quod castrum in confinio Saxonum, Thuringorum et Sclavorum, esse nuntiabat.

301) Wenck hess. Landesgeschichte 2. Bd. 1. Abthl. S. 159, Note f) und S. 196, Note g).

302) Wenck hat die vollständigere teutsche Ausgabe bei Menken wohl gekannt, aber wahrscheinlich nicht aufmerksam nachgelesen und die Lücke, die sich in dem lateinischen Exemplare bei Schlegel befindet, übersehen.

303) Nämlich in der Grenzbeschreibung der halberstädtischen Diöcese, worüber oben die Note 188) und meine Preisschrift über die Gauen S. 60, zu vergleichen ist. Es stießen bei dem dort näher bezeichneten Vorharz vier Gaue zusammen; der thüringische Helmgau und sächsische Harzgau an der Westseite, das thüringische Friesenfeld und der sächsische Nordschwabengau an der Ostseite. Man möchte zwar einwenden, daß das Friesenfeld hier ebenfalls für Sächsisch angenommen sein, und der Ausdruck: qui Saxoniam et Thuringiam dividit, auf die Grenze zwischen diesem und dem thüringischen Helmegau sich beziehen könnte: allein dieses ist desfalls nicht anzunehmen, weil die Grenze zwischen diesen beiden Gauen nicht erst bei dem Vorharze sondern schon bei Wahlhausen und der dortigen Grube eintritt; hätte demnach von dieser Grenze die Rede sein sollen, so würde diese Grube als der Grenzpunkt zwischen Thüringen und Sachsen angegeben sein; ja es wäre unter dieser Voraussetzung die ganze halberstädtische Diöcesanschnede von der Saale bei dem Einflusse der Unstrut an, eine Grenze zwischen Thüringen und Sachsen gewesen. Nimmt man hingegen den Hassegau und das Friesenfeld für Thüringisch an, so ist der Vorharz, wo die Diöcesanschnede an die sächsischen Gauen Harzgau und Schwabengau stößt, der erste Punkt, an welchem selbige die Grenze des eigentlichen Sachsen berührt; folglich konnte in diesem Sinne allerdings, jedoch auch nur in diesem, richtig gesagt werden, daß bei dem Vorharz die Scheidung zwischen Sachsen und Thüringen eintrete.

304) Den wesentlichen Inhalt derselben und die nöthigen Erläuterungen darüber habe ich oben Note 140) und 141) beigebracht, womit auch noch die Note 252) zu vergleichen ist.

305) S. von dieser Urkunde die Noten 185) 186) und besonders, was die hier in Frage kommenden Orte und deren Lage in australi Thuringia betrifft; die Note 250).

306) S. oben Note 253).

307) Ich beziehe mich darüber auf die eben erwähnten von jeder dieser Urkunden handelnden Noten, überhaupt aber auch auf die vorgekommenen Bemerkungen über die Verhältnisse des südlicheren Thüringens gegen das nördliche in Hinsicht der Verbindung mit Sachsen und Franken, wie auch der mainzischen und hersfeldischen oder fuldaischen Diöcese.

308) Von den Grenzen dieser Gauen s. oben die Noten 252), 272) und 273).

209) In der angeblichen Urkunde des Königs Ludwig des teutschen vom Jahre 874, vermittelst deren derselbe der Abtei Fulda die Zehnten von 116

Orten in Thüringen zugewandt haben soll, wird unter diesen zehntpflichtig Orten neben Thüringehausen auch ein diesem benachbartes Thuringtridi aufgeführt (s. oben Note **220**) Num. 59). Ich finde dasselbe zwar nicht auf der Karte, bezweifele gleichwohl das ehemalige Dasein eines solches Ortes nicht; denn so gewiß auch jene Urkunde unächt ist, so sind doch die in derselben benannten Orte bis auf einige wenige seitdem vermuthlich wüst gewordene wirklich vorhanden.

310) Lib. 4. apud. Leibnit. pag. 356: Eckihardus marchio Misnensis, ex nobilissimis, Thuringiae australis natalibus huius genealogiae ortum ducens etc. und bald darauf: Luitharius autem ex clara Thuringiae septentrionalis prosapia editus etc.

311) Vergleiche darüber die oben Note **267**) und **272**) vorgekommenen Bestimmungen des Gaues Spiliberg, in welchem Eckard seine Güter hatte, und der im Gegensatz des benachbarten zum nördlichen Thüringen gehörigen Gaue Engilin als Fränkisch, mithin Südthüringisch erscheint.

Aehrenlese

zu der

Geschichte

teutscher Klöster und Burgen

aus

Zeitbüchern und Urkunden des Mittelalters.



I.

Des Nikolaus von Syghen Nachrichten vom Kloster Paulinzelle.

Seit Herausgabe meiner Geschichte des ehemaligen Klosters Paulinzelle, welche in den Jahren 1815 und 1817 als erstes und zweites Heft der Ruinen Thüringischer Klöster und Burgen erschienen ist, bin ich so glücklich gewesen, aus verschiedenen handschriftlichen Zeitbüchern und in auswärtigen Archiven befindlichen Urkunden manche mir damals unbekannte Nachrichten zu sammeln, wodurch mein Buch berichtigt und ergänzt werden kann.

Den schäzbarsten und interessantesten Beitrag lieferte in dieser Hinsicht die thüringische Chronik des Nicolaus von Syghen, deren Urschrift mir aus dem Grosherzogl. geheimen Haupt- und Staatsarchive zu Weimar auf die zuvorkommendste Weise mitgetheilt wurde. Der Chronist, der einen großen Theil seines Lebens in dem Peterskloster zu Erfurt, also in der Nähe von Paulinzelle, zubrachte, stand wahrscheinlich mit den Bewohnern der lezteren geistlichen Stiftung in Verbindung und konnte also seine Wißbegierde in Ansehung der früheren Schicksale derselben leicht befriedigen.

Johann von Trittenheim sagt, daß in Paulinzelle das Leben der Stifterin aufgezeichnet und aufbewahrt worden sei. (**Ejus vita luculento sermone conscripta in eodem Cœnobio habetur,** sind die eigenen Worte dieses Geschichtschreibers) und vielleicht gelang es dem Chronisten, diese zu benuzen. Wenigstens trägt seine Erzählung den Stempel der Glaubwürdigkeit, da sie mit dem, was wir bereits aus urkundlichen und andern sichern Quellen über Paulina und ihre Familie wissen, in den Hauptsachen übereinstimmt und nur in wenigen Punkten da-

von abweicht — Irrthümer, die entweder dem ungetreuen Gedächtnisse des Verfassers der Biographie, oder dem Chronisten, welcher dieselbe im Auszuge lieferte, zur Last fallen.

Als Verfasser einer Lebensbeschreibung Paulinens bezeichnet Peter Albinus in seinen Collectan. Merseburg. (Mspt in dem Königl. Archive zu Dresden L. N. 69.) den Mönch Sigebotho, den wir bald genauer kennen lernen werden. Wahrscheinlich schöpfte der genannte Sächsische Geschichtschreiber das, was er über die Stifterin von Paulinzelle mittheilt, aus jener, zu seiner Zeit vielleicht in dem Merseburger Domarchive noch zugänglichen Quelle, und es wäre zu wünschen, daß durch fortgesezte Nachforschung noch andere Spuren derselben entdeckt werden möchten. Albinus hieher gehörigen Worte lauten also:

„Sub *Albuino* Episcopo Merseburg. floruit *Paulina*, quae duas capellas construxit, dotavit et dicavit, unam ante introitum monasterii a claustro in honore S. Johannis Evang., alteram apud monachos in hospitali. Post multa ecclesiae donaria pretiosa collata eremum petiit ibique vixit. *S. Paulina* s. *Paula* nata est patre *Morichone* in aula Imperatoris nutrito et ipsi carissimo propter prudentiam in consiliis, dexteritatem in negotiis conficiendis, morum elegantiam vitaeque integritatem atque famae existimationem praeclaram, liberalitatem denique eximiam. Hic uxorem habuit *Udam*, nobilem, divitem et bene moratam feminam, simul atque pulchram, cui in somnio revelatum est de filiae conceptione illique nomen *Paulae* expressum et vitae figura (?) celebritas atque religiositas viri (?) praedicta. In baptismo Abbatissae virginis amitae suasu *Paulina* dicta, non Paula. Haec construxit *Cellam S. Mariae* in pago Lancwitz — *de qua librum conscripsit Sigebotho ejusdem ecclesiae Monachus eleganti stylo*. Pater defuncta uxore factus est monachus Hirsaugiensis in Suevia.“

Was Nikolaus von Syghen selbst betrifft, so haben auser den im Thüring. Taschenb. 2. Bd. S. 116 angeführten Schriftstellern noch neuerlich von Göthe und Vulpius in dem Archive der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde 5. B. 5. u. 6. H. S. 554—558 von demselben und der im Großherzogl. geheimen Haupt- und Staatsarchive zu Weimar befindlichen Handschrift seines Zeitbuches, (welche aus triftigen Gründen für die Urschrift gehalten zu werden verdient, wie auch Muth in **Disquisit. hist. crit. in bigamiam Comitis de Gleichen. (Erford. 1788. 8.)** und Eckardt annehmen) ziemlich ausführlich gehandelt.

Ich will versuchen, die besonders von dem lezteren mitgetheilten, nicht ganz vollständigen Nachrichten zu ergänzen, wobei es allerdings auffallend sein muß, daß dieser sonst so belesene Schriftsteller dasjenige nicht gekannt hat, was von J. L. Eckardt in der gründlichen Abhandlung: **Tria diplomata Archivi ducalis Vinariensis adhuc inedita et incognita &c. Vinar. 1782. 4. p. 61 — 64** darüber bemerkt worden ist.

Der Chronist hat an mehreren Orten von seinen eigenen Lebensverhältnissen, den Quellen, welche er benuzte und dem Hauptzwecke gesprochen, den er bei Abfassung seines Zeitbuches im Auge hatte.

p. 1.[a] Et hic nota mi lector perdilecte quod sicut deus mihi testis est et hec manu sicut debeo dicere mea seu propria protestor et conscribo quod in sequentibus nil falsitatis atque mendacii colligere intendo quod ego frater *Nicolaus de Syghen* monachus montis sancti petri Erfurdensis professus ad laudem et honorem dei sanctissimique patris nostri benedicti et edificationem atque instructionem monachorum ex diversis hec comportaui: Et quia in diversis diversa legi et scripta reperi et in quantum potero intellexero et dominus intellectum administraverit circa veritatem permanebo: Sed quia sicut notum est ego istis temporibus scilicet anno 500 in humanis non exstiti: sed post mille annorum curricula ista comportare stu-

dui Et quia in diversis cronicis legendis atque libris diversa maxime quo ad quotam annorum temporum — ordinum dignitatum diversa et non raro sed sepius contraria et magna diversitas inter quotas annorum sive numerorum inveniuntur et scripta leguntur —
Ideo in quantum potero et quouismodo per medium iter ambulare et circa veritatem intendo permanere sic tamen quod ex proposito et scienter sive fraudulenter nequaquam quid mendacii his scriptis inserere propono.

(Diese Stelle ist auch zum Theil bei Eckardt S. 63 enthalten.)

p. 3[b] Et scire debes - o mi lector - que ego frater Nicolaus de Sygen — in sequentibus innotescere intendo videlicet causam et ordinem originem atque fundamentum quare et quomodo — ordo — benedicti creuit: aut decreuit profecit seu unde et quare defecit. Que nam fuerit causa siue ruina hujus sacratissimi ordinis —

p. 125[b] Ex *cronica lamperti* (Schaffnaburg.) plura ego frater Nicolaus de Sygen professus erfordie ad sanctum Petrum collegi precipue hunc siue presentem sexternum videlicet ab anno dni Millesimo usque ad annos dni 1077.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Handschrift des Lambert von Aschaffenburg, die sich jezt auf der Göttinger Universitätsbibliothek befindet, ehemals dem Peterskloster in Erfurt zugehörte und von Nikolaus von Syghen benuzt wurde, weil er den Lesarten derselben unbedingt folgt — und auch das Chronicon Sanpetrin. in dem nämlichen Bande enthalten ist, — es müßte denn dieses Exemplar in die Gräflich-Schönborn'sche Büchersammlung zu Gaibach gekommen sein, da, nach Hirschings Beschreibung von Bibliotheken 1. B. S. 132, ein Chronicon Lamberti (Schaffnaburgensis?) ab anno 1662 (1062?) in derselben aufbewahrt wird. — Damit ist vielleicht der jezt in Pommersfelden vorhandene, in Folio auf

Pergament, in ganzen Kolumnen mit der Schrift des zwölften Jahrhunderts sehr schön geschriebene Kodex gemeint, dessen Hauptinhalt ein theologisches Werk: „**Secunda pars Paterii de Gregorio**“ bildet. Seine Abstammung aus Erfurt geben die am Anfang und Ende eingetragenen Worte: **Liber sti Petri in Erfesfurt**, deutlich zu erkennen. — Das erste Blatt enthält auf der Vorderseite in drei Kolumnen 1) die teutschen Könige und römischen Kaiser von Pipin bis Friedrich, nebst späteren Nachträgen bis Otto, sodann 2) die Mainzer Erzbischöfe von Bonifacius bis Arnold (1152 — 1160), mit späteren Nachträgen bis Gerhard (1288 — 1304), endlich 3) die Mainzer Erzbischöfe von Crescens bis Gewiliob. —

Auszüge aus Lambert von Aschaffenburg beginnen auf der Rückseite des viertlezten Blattes; ein früheres Stück befindet sich auf einem angenähten Zettel; sie sind von einer andern, doch nicht viel späteren Hand, als der Kodex. — Auf der Rückseite des vorlezten Blattes nehmen die **Annales Erfurtenses** den Anfang, von denen noch einige Zeilen auf das lezte, sonst leere Blatt herübergehen.

Vulpius (S. 553 des Archivs der Gesellsch. für ältere teutsche Geschichtk.) hat ganz Recht, wenn er glaubt, daß der Hofrath und Archivar Heydenreich ein Exemplar der Syghen'schen Chronik besessen habe. Denn in dem Katalog der Bibliothek desselben, welche im J. 1773 zu Weimar versteigert wurde, heist es S. 361 unter den Mspten Nr. 105. **Nic. de Syghen Chronicon Thuring. manu Seebachii descriptum — Dolendum, praesens exemplum non satis accurate descriptum esse.** Wahrscheinlich ist diese Kopie nebst Heydenreichs übrigen Manuscripten ebenfalls in das Grosherzogl. Archiv gekommen. — Eine Abschrift der Chronik Nikolaus von Syghen scheint auch in Fulda befindlich gewesen zu sein. S. **Commercii epistolaris Uffenbachiani selecta, illustr. J. G. Schelhornius. T. I. p. 82.**

pag. 184ª Ditmarus fuit abbas Montis sancti Petri erfurdn Et scias mi lector care: quod parum de his abbatibus adhuc legi et in scriptis inveni, causa

hujus quod ego frater Nicolaus: non legi libros censuales atque registra nec non privilegia monasterii scti petri erfordens. attamen in quantum possum et potui hic veritatem et nequaquam aliquid mendacii aut falsitatis inserere curavi Deus meus testis est quod mendacium detestor et fugio —

p. 225[b] Nam quidam pater venerabilis et abbas in bucheym magister arcium et vir zelosus — — Inter cetera dixit michi fratri Nicolao de Sighen pro tunc montis sancti petri bibliothecario siue armario et custodi &c. Am Rande steht: Hic F. Nic. de Syghen in ciuitate Segen natus obiit peste 1495.

pag. 246[b] Ego frater Nicolaus ante certos annos cum essem in patria certis ex causis rationabilibus et piis et cum plures honeste matrone et alique de consanguineis sive notis me gratulantes susciperent et manus michi amicabiles porrigerent et ego nudas earundem manus secundum statuta regularia nude tangere nollem &c. S. Eckardt, S. 63.

pag. 250[b] A. 1466. hoc est eodem anno quo ego fraterculus Nicolaus de Syghen monasterium montis sancti Petri intraui et usque in hodiernum annum scilicet 95 sanus et incolumis permansi

pag. 256[b] Anno dni 1466. fuit testudinatus ambitus versus orientem ad scm petrum Et plures nouicii scilicet 8 quorum ego Nicolaus de Syghen vnus exstiti &c.

pag. 257[a] Anno 1470. Erfordie sabatho penthecust. quo in ecclesia cantatur Karitas dei Nouem 9 fratres conventuales sub domino gunthero (Anno 1467) professi simul et semel ipso die in sacerdotes ordinati fuerunt, quod forte prius raro aut nunquam actum fuit et raro contingit Quorum ego frater Nicolaus vnus exstiti Tunc facta fuit noua domus circa introitum claustri super leonem

pag. 270ᵃ Nicolaus de Sygen diu custos erf. atque vestiarius Electus prior in Hoenburg et post prior in reynsdorf sed per abbatem erf. reuocatus ibidem ut spero migrauit hic ista collegit — Von einer andern Hand: Ob. eod. anno. (1495.)

Ueber die Stifterin des Klosters Paulinzelle, Paulina, und ihr Geschlecht, aus *Nicolai de Syghen* Chron. Thuring. p. 143ᵇ.

Wernherus [1]) Merseburgensis episcopus fuit vir omni laude dignus Et prout in vita ipsius legitur fuit pastor fidelissimus vir eximie sanctitatis. et prudencie: et quasi lucerna super candelabrum ac ciuitas super monte posita in aduersis constans. Hic moriens jussit se sepeliri in *monasterio Altenburg* [2]) ubi ipse expulsis canonicis secularibus ibidem cenobiticam constituerat et prius dilapsum ipse instauraverat. Obiit autem idem presul *pridie ydus Januarii.* [3])

Cenobium sancti Petri prope Merseburg fundatur et construitur anno domini 1091. a reuerendo domino Wernhero eiusdem ciuitatis episcopo qui Wernherus fuit vir prudens. Deum timens et hominibus gratus, attamen hic presul multa aduersa ab henrico 4. imperatore sustinuit nam a sede sua expulsus iterum reductus: solempnem abbatiam prope ciuitatem in honorem sancti petri et pauli construxit Erat enim vir nobilis: habuitque fratrem *germanum Moricho* [4]) [5]) [6]) [7]) nomine Cujus Morichonis filia fuit honorabilis domina *Paulina* que in eodem Monasterio prope Merseburg duas constituit atque construxit capellas Insuper circa monasterium mers-

seburg vnam capellam construxit in honorem S Johannis euangeliste Insuper in eadem vrbe hospitale pro pauperibus suscipiendis construxit ad quod hospitale plura bona contulit.[8])

Cenobium Celle pauline in finibus thuringie construxit **1106** anno domini honesta et omni laude digna domina Paulina: *filia Morichonis* que ibidem sepulta fuit anno domini **1107.** [10]) Cujus cenobii fuit primus abbas Gerungus monachus Hyrssaugiensis ut post patebit.

Cenobium bürgel [9]) hoc in tempore ex eadem progenie sepedicte domine Pauline fundatur a (Das Uebrige fehlt.)

Hec mulier sancta paulina primo sicut dictum est *virum* habuit *morichonem* [11]) cujus frater erat reuerendissimus et omni laude digne (dignus) *Wernherus:* qui pro sua sanctitate merito ab hominibus venerandus est hec mulier sancta paulina romam sepius visitauit: et ad sanctum jacobum in hispaniam [12]) vadens in via miraculum fecit Deinde duas filias quas de 2° (secundo) marito habuit: deo in cenobio *Gerinrode* obtulit, quibus: largiter sua dona obtulit prima filia *Engelsint* (Engelsina?) hec monialis valde in sciencia literali profecit et tandem se ad matrem contulit ubi et locum in deum proficiendi et requiem sepulture suscepit Altera vero filia nomine *Gisela* que dum alciore proposito sororem sequendam proponens. dum mores faceret in prosperata morte preuenta quod voluit efficere non potuit Tercia autem filia pauline *bertrad.* hec viro matrimonialiter conjuncta quo defuncto: vitam sanctam assumpsit et religiosissime viuens: et ut vitam ejus paucis concludam. plus semper boni voluit quam potuit. nec vnquam defuit pyo cordi sancte voluntatis affectus et hec vidua sancta *Paulina* hec ante diem natiuitatis sue diuinitus fuit cste'da (?) (custo-

dienda?) et post mortem maritorum sancto velamine velata et eterno sponso christo associata continentiam vovit, que dum licuit quod potuit. illicitum sibi fecit Et sic vidua effecta. iterum romam adiit: et cum a via aberraret. aquila veniens ei viam recte (recti?) itineris ostendit Et matre sancte pauline defuncta

Moricho pater pauline: fit monachus hyrssawiensis ac consummato sub regulari iugo discipline felici cursu migrauit ad dominum Et mulier sancta patre et matre orbata atque marito: ad patrem orphanorum ac ducem viduarum se contulit ac locum si' (sibi) in thuringia vbi eciam pro nunc pausat sibi elegit dicens hic requies mea in spiritu sancto hic habitabo et diem judicii exspectabo Ibi quoque *Capellam in honore s marie magdalene* [13]) construi fecit vbi gravissimas antiqui hostis tentaciones pertulit nam dyabolus in nocte qua sequenti die eadem capella dedicari debuit: ingens turbo veniens totum tecti edificium destruxit [14]) dedicata vero ecclesia christi ancilla paulina. in eodem loco mansit immobilis. ac pro mundi deliciis septa silvarum domum effecit oracionis Tandem tercia vice romam adiit et vnam stolam preciosam altari S. petri obtulit Et a domino apostolico Paschali summo pontifice privilegia peciit et obtinuit. [15]) Acta sunt hec (anno) domini **1106.** sub paschali summo 2do regnante henrico quinto adelberto (Ruthardo am Rande von einer neuern Hand) [16]) mogunt. archiepiscopo In comitatu tunc temporis Ziczonis vbi duo confluunt riuuli berbach et rotenbach Migrauit S Paulina, anno sequenti scilicet **1107.** dum iret uersus hyrssawiam pro nouo pastore siue abbate adducendo Obiitque in cenobio Swarczensi [17]) sed reducta fuit pro ut periit et in sua cella sepulta Vnde et nomen cenobii Pauelcel nominatur.

Wernherus [18]) filius domine Pauline hic erat vir militaris summe audacie, corporis elegancia decorus: statura procerus. jocundus. alacer et fidus amicus. hostibus autem formidolosus: spiritualium amator quidem: sed non sectator: sed bellicis rebus strenuus. nulli vero in eodem studio secundus Et alia plura quo ad seculi ac bellica negocia laude dignus hec omnia vir domini tandem respuit spreuit: monitis sancte matri acquieuit Mundanam gloriam in spirituali commutauit primo factus frater conuersus in loco ubi mater sua paulina morabatur: in barbaros christo militauit Erant etenim in loco Celle pauline duo monachi de sueuia christi ancille (precibus) deuicti, precibus vt apud eam manerent; et monasterii fundamenta iacerent: quorum

Ebernus hic debuit esse pater spiritualis quidam celle: Sed quod erat in rebus ecclesiasticis disponendis minus ydoneus: a loco discessit Et consodali suo qui secum venerat: regimen commisit

Sigebeto hic a domina paulina vna cum eberno vocatus sed quia ebernus locum refutauit hic *Sigibertus* omnem curam super se suscepit. Erat enim vir religiosus: constans atque zelosus atque industrius: qui etiam in eadem cella in finem perseuerans in loco diem clausit extremum. Cernens autem mulier prudentissima quod locus in religione sacra proficeret: et numerus fratrum accresceret Ipsa cum suis sodalibus: fratribus locum dedit: [19]) et ad interiora atque remotiora heremi loca se contulit ibique in magna paupertate et humilitate degens Dixitque mulier sancta et discreta ad alios Si filius meus Wernherus me solam matrem habet: omnes commanentes michi feminas matres non habet: Si matris vocabulum filio suspicionem tollit: eis quas matres mecum non habet. conuictus sexus: et si non in re. eciam falsa suspicione nocebit. Rectissime om-

nino Nam vbi promiscuum sexum virorum scilicet et mulierum sanctitati licet assignatum diuersus ordo distincte concludit, quamuis sanctitas vtriusque miraculorum fulmine montes feriat: fide et precum maiestate montes moueat tamen nisi timor et amor dei intercesserint: et pastorum diligencia diuini verbi pariete sexum vtrumque distinxerint. aduersariorum calumpnie commanencia patebit Recessit igitur vidua sancta a fratribus corpore non corde hoc corde revoluens hoc lingua proponens in hoc consilia ac studia diutina terens. qualiter locus digno pastore erigeretur: inceptum perficeretur. ipse locus apostolice Kathedre priuilegii sanctione subderetur ac per hoc libertate donaretur Et anno domini 1106 papam paschalem adiit: privilegia peciit impetrauit: omnem libertatem sue celle acquisiuit Cumque vidua prudentissima de bono atque ydoneo pastore solicita anxiaretur ac de multis cenobiis primum animo pertractaret. Non erat tunc temporis in toto orbe romano fundus tam vasto (vasta) solitudine horribilis vbi tam virorum quam mulierum deo seruiencium prouentus surgeret specialis sicut in Suevia vbi in nigredine siluarum ac horrore locorum tot florerent orti deliciarum. tot in monastica constitucione prouenirent roseta virtutum sicut in Sueuia Hirsaw. Videris in hac solitudine terribili similitudinem quandam tabernaculorum antiqui populi dei: vbi per turmas suas duces monachorum e principes distinctis ordinibus procedebant et quiescebant: vbi latibulum bestiarum mutatum est in frequenciam populorum et in cohors sanctorum: Vbi valles nemorose. prata virencia fontes aque uiue exvberantissima scaturigine profluentes vbi tum verus israel submerso pharaone et curribus suis. de sua liberacione gloriabatur. Et terram promisse hereditatis inflexibili tramite monasticis institutis quasi

legalibus, disciplinis aggreditur — — Inter que luminaria hyrsaugiense cenobium quasi lucifer et stella matutina ventura diei prenuncia temporibus illis claruit; et cunctis veritatem querentibus. future vite et glorie vestigia quedam in se et ymaginem expressit Tunc dyabolus verus pharao contra populum ysrael id est monachos hyrsawgienses armatur. regem h(enricum) incitat atque inflammat: qui toto annisu omnem congregationem hyrsawiensium monachorum molitur confundere atque destruere Inter quos Vernherus argentinensis presul inter ceteros hirsawienses debellaturos ante cedebat qui ad oppidum quod prohem dicitur veniens pro infulis pontificalibus loricam primus induit et mutato prepostero ordine mente et habitu. quod ex clerico factus tyrannus in ipsa lorica dicto cicius exspirauit Sicque *tocius* impietatis conatus confusus conquieuit Erat enim ipsa Hirsawia tocius cenobialis discipline speculum et magistra Et qua re porte inferi non preualebant aduersus eam: fundata enim erat super christum i. e. petram vnde riuuli multi monastice discipline profluebant ad loca eciam longe posita scilicet erf. thuringiam Saxoniam — [20])

Audiens mulier sancta ac prudentissima paulina tot ac tanta bona de monasterio Hyrsawin illuc vna cum filio suo Wernhero iam monacho facto atque alia comitiua honesta tendebat vt scilicet sibi abbatem ac prelatum ydoneum sue celle acquireret cum autem anno domini 1107 iter uersus Sueviam arripuisset. et circa herbipolin ad cenobiam Swarcza deuenisset: infirmitate qua et defuncta est ingrauescente in eodem cenobio migrauit pridie ydus Marcii at filius Wernherus vna cum aliis versus hyrsawiam iuit et cum multis precibus virum omni laude dignum atque postorem ydoneum ibidem licet difficulter impetrat. —

Gerungus [21]) hic fuit monachus hirsawiensis probissimus nacione sueuus: ac cantor et scriptor eximius: wylhelmi abbatis hyrsaugiensis gratissimus: hic missus vna cum sex 6 fratribus uersus thuringiam: hic cum ad cenobium Swarczach ad ancillam christi paulinam deuenisset Illa resumpto spiritu nam quasi iam migratura defecerat. viribusque qua poterat virtute collectis: deo gracias retulit. venientibus assurgit: missum pastorem mira alacritate et graciarum actione suscepit, Ad xpum letabunda suspirans gracias in alta retulit: et ut corpus suum secum uersus cellam suam deferant migratura precepit Porro Gerungus abbas vna cum filio ejus Wernhero ac ceteris qui venerant fratribus. sanctum corpus ejus ad cellam ab ipsa prius fundatam reportarunt, nam ipsa adhuc vivens: claustralibus predixit de noui pastoris aduentu — — hic pater Gerungus adeo paterne tradicionis in disciplinis claustralibus emulator exstitit: Vt ab abbate wilhelmo viro sancto. bis cluniacum mitteretur. quo illic vite regularis institutis subtilius imbueretur vt quasi nove rei mercator auidus. rare vel secrete mercis indagator. noui aliquid reportaret. ac meliora solitis addiceret — Erat enim vir maturus. fratribus gratus ac affabilis vniuersis. In libris conficiendis omni tempore vite sue studiosissimus. quippe scriptor ipse optimus Et vt ad summam virtutum eius veniam tam studio divine servitutis quam in claustralibus disciplinis fere nulli secundus — Cum autem pater venerabilis gerungus: Cenobium summa cum diligentia fundasset: consummasset: atque in honorem sancti Johannis baptiste: et johannis apostoli dedicasset essetque iam vir provecte etatis et quia diem sue dormicionis appropinquare cognosceret magis ac magis in deum profecit verum

inter ceteras claustralis discipline virtutes hoc erat ejus consuetudinis vt semper nocturnas vigilias p'ueniret (preueniret): ac custodes excitaret quam consuetudinem sicut multas alias laudabiles ita in naturam verterat. vt in eo negligencia locum non magnum inveniret Tertia igitur nocte que festiuitatem s Nicolai episcopi subsecuta est solito more custodes signa matutinalia puenit (preuenit?) excitando. Dein dormitorium reascendit: Ibique ruptis intestinis et a fratribus in infirmitorium deportatus et omnibus sacramentis per optime munitus obdormiuit in domino et appositus ad preces suas in ipsa ecclesia ante *altari s Nicolai*[22]) sepultus Prefuit autem celle pauline annis 13 obiit autem anno domini 1120.

Vedalricus[23]) hic fuit monachus hyrsaugiensis in omni regulari disciplina perfectus: quem filius pauline de hirsawia attulit et ad cellam matris sue perduxit. erat enim cognatus gerungi et vir temporalis ac spiritualis sciens pferre (proferre?) notta et vetera qui eciam viro dei gerungo defuncto in regimine celle successit Cui reges et principes: et eciam plures nobiles ad eundem locum conuersi: qui que sua tradicione, se et sua beate Marie et sancto johanni obtulerunt Inter quos fuit *Lampertus*[24]) cognatus atque consanguineus sancte vidue pauline qui

Lampertus hic primo post obitum patrui sui scilicet wernheri et obitum Gerungi abbatis Valde fratribus in cella restitit: ad iudicium vocauit. vexauit — — Tandem penitens: omnia reddidit: ablata restituit: Et monachus in cella effectus vitam suam religiose finiuit.

pag. 159.a Audientes *fratres montis sancti petri Erfurdens.* quod in hyrsawsia tot luminaria

spiritualia fulgerent: qui in multis cenobiis tenebras noctium irreligiositatis illuminarent. Quia iam *cella sancte Pauline* non longe ab erf.: talibus luminaribus splenderet ppi vna de consilio et auxilio vedalrici abbatis celle Pauline: abbatem atque virum religionis sacre zelatorem de hyrsawia sibi ascisci conati sunt hic pater venerandus *wernherus:* [25]) monachus quidam hirsawiensis cenobii: qui autem et qualis tam in genealogia quam in conversacione exstiterit nisi quod ex jam pcibus (patribus) sui cenobii colligi potest ignoratur Verisimile tamen est quod extitit vir multum venerandus: vite regularis studiosissimus zelator: verbi dei Predicator: et beati Wilhelmi hirsawiensis abbatis institutorum in disciplinis claustralibus: diligentissimus executor: fratribus carus: vniuersis affabilis: sciens moribus verbo et habitu singulis tam secularibus quam spiritualibus se coaptare personis Spiritualia in dies augmentans: Et temporalia salubriter ac prouide disponens: non parum in constructione ecclesie in lapidibus quadratis ac aliis fratrum officinis innouandis instaurandis. ac resarciendis dispensator fidelissimus inuentus Et cum habunde imbrem Sacrarum scripturarum in corda arida infunderet et prata flores virtutum exuberarent studuit hic pater venerabilis: montem altum et magnum eciam aqua temporali ac fluida videlicet fontem per canalia deducere

Constat aqueductus patris istius ope ductus

Hic pater venerandus anno domini 1136. Cum jam decem annis vtiliter prefuisset et plurima salubria in spiritualibus atque temporalibus opera perfecisset considerans penuriam aque que fratribus non modicum incommodum intulit: statuit aquam per canalia de longinquo adducere (Addidit manus

recentior: Anno domini 1516 fuerunt anni effluxi 380).

pag. 145.b **Wylhelmus abbas hyrsawiensis — &c. &c.**

Von einer neuern Hand ist an den Rand geschrieben:

De hoc Wilhelmo legitur nescio quod commentum quod scilicet construxerit mnoasterium S. Petri Erf. sed qua ratione intelligendum sit relinquo sagaciori ingenio —

Nun handelt Syghen nach der Reihe von dem Abt Gebhard zu Hirschau, welcher 1105 Bischof zu Speier wurde — dann von dem Mönch Honorius, der zur Zeit K. Heinrichs IV. daselbst lebte, endlich von dem Mönch Peregrinus, einem Schüler des Abts Wilhelm, von welchem er sagt: **Claruit sub abbate Wylhelmo anno domini 1100** — Hierauf fährt er fort:

Hoc in tempore optime stetit in sueuia et precipue in religione sancta Et inter omnia cenobia alia prefulsit lux hirsawia vbi erant viri sancti nominati et literati *Morchio* vir nobilis in thuringia et saxonia factus est monachus in hirssawia Et de eodem cenobio reformatum fuit cenobium dictum *Celle paulina*.

Anmerkungen.

1) Die Abstammung Bischof Werners von Merseburg aus dem Geschlechte der Grafen von Woldenberg, von welchem auch der Bischof Benno zu Meißen, der 1107 starb, entsprossen war, wird von verschiedenen Schriftstellern behauptet. (S. die Geschichte des Kl. Paulinzelle S. 16. Anm. 13.) In Hinsicht auf Benno heist es in dem Ossilegium Bennonis Episcopi quondam Misnens. (Monachii 1765. 4.) p. 2. not. 3.: *Benno*, Episc. Misnensis, e Comitibus Woldenbergicis — patre usus est *Wernero*, matre Bezela — natus sub annum MX — Familiam Comitum Woldenberg. adeoque Bennonem ipsis Primoribus veteris Saxoniae cognatione quadam fuisse conjunctum, vel exinde jam constat, quod *mater Berwardi*, Bennonis necessarii, *filia* dicatur *Palatini Saxon.*, imo etiam *frater* ejusdem Berwardi Dynasta in arce *Sommerseburg* ab originibus Ducum Saxoniae clara.“ Der Name Werner scheint also in der Woldenbergischen Familie beliebt gewesen zu sein. Werners und Benno's Verwandtschaft erhellt auch einigermaßen aus dem Umstande, daß der erstere im J. 1071 Zeuge in einem Diplom des lezteren war. (S. Schöttgens diplom. Nachlese VII. S. 388.) Jenem eignete Bruno, portio familiae episcopi (vielleicht ein Zweig des Querfurtischen Stammes, bei welchem dieser Name sehr gebräuchlich war), seine Historia de bello Saxonico (vom J. 1073 — 1080) zu, welche in *Freheri* Scriptor. T. I. p. 99 — 153; ed. Struv. p. 174 — 232 abgedruckt ist. Vergl. Adelungs Directorium &c. S. 67. — Auch wird der Erzbischof Anno von Köln ohne hinlänglichen Grund für einen Verwandten Werners ausgegeben. — Anno gehörte zu dem Geschlechte der Grafen von Veltheim und war ein Sohn Walthers, eines freien Alemannen, und der Engela. Er hatte auser dem Erzbischof Werner (Wezel, Wessel) zu Magdeburg (von 1063 — 7. August 1078) noch einen Bruder und zwei Schwestern. — S. S. W. Wohlbrück's Nachr. von den Edeln von Veltheim und den Grafen von Osterburg und Altenhausen in v. Ledebur's Archiv 1. B. N. I. 2. N. I. 3. B. N. II. und besonders Delius Abhandl.: Die Grafen von Veltheim-Osterburg, wahrscheinlich ein alemannisches Geschlecht. Zugleich Einiges über die Familienverhältnisse des Bischofs Burchard II. von Halberstadt und über dessen Todestag. S. ebend. 5. B. 1. H. S. 34 — 56. — Der ehemalige Hofrath und Archivar Zollmann zu Weimar erklärte ohne genügenden Beweis Paulinen für die Schwester Wipert I. von Groizsch und die Gemalin Werners des älteren von Veltheim. Nach Ruhe's Erzählung soll dieselbe „von dem gemeinen Manne der dasigen Gegend für eine Königstochter ausgegeben werden“ — welche Sage dieser Gelehrte mit dem Namen der benachbarten Stadt Königsee in Verbindung zu bringen sucht — Von den Woldenbergischen Grafen handeln: C. B. *Behrens* hist. Præpositor., Decanor. &c. cathedralis eccles. Hillesheimensis, (Lem-

goviae 1705. 4. p. 9 sq. p. 26 sqq. p. 30. 42. — *Lauenstein* in histor. Hildes. P. II. p. 56 sqq. — *Leuckfeld* Antiq. Walkenred. P. I. p. 115 sq. — Mushard's Brem= und Verdischer Rittersaal S. 53 f. — Braunschw. Anzeigen 1746. S. 1720 ff. — *Harenberg* hist. Gandersh. p. 188 sqq. —

2) Ueber die Stiftung des Klosters des heil. Petrus in der Altenburg zu Merseburg, dessen Kirche Werner mit Hülfe des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg einweihete, s. Chron. Merseb. ap. *de Ludewig* IV. 375. 383. — Brotuffs Bericht von der Fundation und Dedikation des Klosters St. Petri zu Merseburg in Schöttgen's dipl. Nachl. XII. 171 ff.

3) Daß Werner am 12. Januar (II. Id. Jan.) gestorben sei, sagt auch das Calendar. Merseb. C. E. Gewöhnlich wird das Jahr 1093 als das seines Todes angenommen, doch hat von Berbißdorf, dessen Handschriften über Merseburgische Geschichte von grosem Werthe sind, gezeigt, daß dafür 1092 gesezt werden müsse. Er war frühzeitig, am wahrscheinlichsten 1063, oder kurz vorher, da ihn, nach dem Chron. Magdeburg. bei Meibom. Rer. Germ. T. II. p. 288., der Erzbischof Engelhard, welcher schon in dem erwähnten Jahre gestorben sein soll, ordinirt hatte, zur bischöflichen Würde gelangt.

4) Daß der Name Moricho gleichbedeutend mit Moriz (Mauritius) sei, wird, unter andern, auch von Paul Götze oder Jovius in seiner Geschichte der Grafen von Scharzfeld behauptet; worin es heist: „Graf Burkhard zu Scharzfeld wird 1251 in einer Walkenriedischen Donation neben Herrn *Moreko* (wird auch Moricho geschrieben, ist vielleicht der Name Mauritius), Grafen zu Spiegelberg, zum Zeugen angezogen." Vergl. Jac. Fr. *Reimmann* Historiae literario-genealogicae sectio *secunda*, in qua de libris genealogicis rarioribus seorsim agitur. Quedlinburgi (1710) 8. p. 121, wo aber durch einen Druckfehler Morero steht.

5) Da das Wort *Miles* öfters soviel als Palatinus, Aulae officialis bedeutet (S. Scheidt von hohem und niedern Adel S. 78. Anm. x. vergl. das Register und S. W. Detters Versuch einer gegründeten Nachricht von den Ministerialibus Imperii. Frankf. und Leipzig 1766. 4. S. 71 — 79. Dav. G. Strubens Abh.: Ob in den mittlern Zeiten das Wort Miles allezeit einen Vasallen und Famulus einen Ministerialen angezeigt habe? in Zepernick's Samml. von auserlesenen Abhandlungen aus dem Lehnrechte. 2. Th. S. 34 — 41. und in den Hannöv. Anzeigen v. J. 1751 N. 99. — Voigt's Gesch. Preußens 3. B. S. 472 f. Anm. 3.), und Heinrich IV. den Moricho ausdrücklich *miles noster* nennt, so könnte derselbe allerdings Truchses dieses Kaisers gewesen sein.

6) Die Vermuthung, daß Moricho Heinrich dem 4. in dem Kriege gegen die Sachsen und Thüringer wichtige Dienste geleistet, und deswegen von ihm 24 Hufen bei Gebstedt zum Geschenk erhalten habe, findet dadurch einigen Glauben, daß der Kaiser auch späterhin (im J. 1075) nach Besiegung seiner Feinde die Besizungen derselben unter die-

jenigen vertheilte, welche ihm in diesem Kriege beigestanden hatten. S. Lambert. Schafnab. Chron. p. 189. ed. Krause: „Henricus Rex Saxoniae et Thuringiae Principes — per Galliam, Sueviam et Bojoariam, per Italiam et Burgundiam deportari fecit, *beneficia quoque eorum militibus suis, quorum praecipua opera in bello Saxonico usus fuerat, distribuit.*“

7) Die Lage des Ostergaues, der bis jezt blos aus dem Schenkungsbriefe über Gebstedt bekannt war, läßt sich nunmehr aus einer von Chr. H. Braun in der histor. diplomat. Nachricht von den Grafen von Osterfeld (Naumburg 1796. 8.) S. 3. erwähnten und in Lepsius Abh. über das Alterth. und die Stifter des Doms zu Naumburg (Ebend. 1822. 4.) S. 46 f. N. IV. vollständig abgedruckten Urkunde genau bestimmen.

8) Zu der in der Geschichte von Paulinzelle (S. 17. Anm. 16.) aus dem Chronic. Episcop. Merseb. l. VII. c. XII. §. IV. (a. a. O. p. 386.) mitgetheilten Erzählung, womit das von Nik. von Syghen Gesagte zu vergleichen ist, machen wir noch folgende Bemerkungen:

Was erstlich das Jahr betrifft, in welchem Albuinus von dem bischöflichen Stuhle zu Merseburg Besiz nahm, so ist dasselbe zweifelhaft. Dürfen wir dem Zeugnisse des Auct. Chron. Bigaug. (in Chron. Montis Sereni ed. Mader. p. 247,) und des Siffridus Presbyt. (s. *Pistorii* Scr. R. G. ed. Struv. I. 1038.) unbedingt trauen, so war derselbe schon als Bischof 1092 (oder nach Siffrid 1091) bei Grundlegung und 1096 bei Einweihung der Klosterkirche zu Pegau gegenwärtig. Soviel wenigstens ist wahrscheinlich, daß er bereits 1092 oder 1093 von dem Kapitel erwählt, aber erst 1096 oder 1097 von dem aus Italien zurückgekommenen Kaiser bestätigt worden sei. Von diesem leztern Jahre an hat er selbst seine Regierung gezählt, welche bis 1112, also 16 Jahre dauerte. — In der angeführten Stelle der Bischofschronik, die aber nur zwei von der Paulina erbaute Kapellen kennt, ist aus der Handschrift des Merseburger Domarchivs st. Aeloquin — *eloquia* und st. per introitum — *prae introitu*, d. i., nach von Berbißdorf's Erklärung: „vor dem Eingange der Domkirche“ — zu lesen. — In dem Manuscripte dieses Zeitbuchs auf der Leipziger Rathsbibliothek (Rep. II. N. 130.) finden sich bedeutende Abweichungen, welche uns veranlassen, die ganze Stelle daraus mitzutheilen: „Hujus (Albuini Episcopi) in temporibus felix *Paulina*, spretis mundi delectationibus eloquia domini a quibusque sapientioribus faucibus animae esurientis *mandebat*, haec etiam duas capellas aedificavit, dotavit, dedicari fecit, unam prae introitu Menasterii a *claustro* in honore sancti Johannis Evangelistae, aliam apud monachos in hospitali in honore sancti Pauli.“ Die Merseburger und Dresdner Handschrift, so wie der Abdruck in de Ludewig Reliqq. enthalten einige Zusäze zu dieser Erzählung. — Ueber die Lage des Gaues Langewiz, in den die Urkunden Kaiser Heinrichs V. von 1109 und 1114 unser Kloster versezen, s. meine Geschichte des Schlosses Blankenburg S. 5. — Auch der noch ungedruckte Bestätigungsbrief, welchen Kaiser Konrad II. im J. 1147 dem Kloster Ichtershausen ertheilte, ge=

denkt desselben mit folgenden Worten: — „quod in regno nostro quoddam regulare Monasterium situm est in provincia que thuringia dicitur. in archiepiscopatu Magontiensi, *in pago lancwichi. in comitatu comitis Sizzonis.* super flumen Geraham. quod uchtricheshusen nuncupatum est.“ Daß die Gegend bei Paulinzelle damals einiger Maßen angebaut war, erhellt aus dem Umstande, daß Paulina die Vorwerke Hengelbach, Liebringen und Nawinden an sich kaufte und daß in einer Urkunde von **1071**, worin der Erzbischof Anno zu Köln dem von ihm gestifteten Kloster Salfeld die Güter der Königin Richza in terra Orla übergibt, das jezige Dorf Gösselborn als dessen Grenzort namentlich angeführt wird.

8) Das Kloster Bürgel, dessen Kirche in Rücksicht auf die Bauart viele Aehnlichkeit mit der zu Paulinzelle hatte (s. die Gesch. dies. Kl. S. **26.** und **36.** Anm. **38.**), ist bekanntlich von Bertha von Gleisberg, Gemalin Heinrichs von Groitsch, Markgrafen von der Lausiz, einer Tochter Damians von Gleisberg, dessen Gemalin Ottilie vielleicht aus dem gräflichen Hause Kirchberg abstammte, im J. **1133** gestiftet worden. In der am **23.** April d. J. ausgestellten und in von Gleichenstein's Hist. der Abtei Bürgel S. **6** f. abgedruckten Urkunde erwähnt Bertha, auser ihren Eltern, auch noch ihren ebenfalls schon verstorbenen Vatersbruder (patruus) Walther, ihren Bruder Ekbert, ihre noch lebenden consanguineos, Otto von Kirchberg und Luthold von Gleisberg. — Sollte vielleicht die in der alten Nachricht von Paulinzelle (s. die Gesch. d. Kl. S. **15.** Anm. **5.**) vorkommende Schwester Paulinens Bertrad eine und dieselbe Person mit Bertha von Gleisberg sein? Eben so dunkel bleibt die Verwandtschaft Paulinens mit Sizzo von Kevernburg und Schwarzburg, in dessen Grafschaft sich dieselbe niederlies, weil das, was von Ch. A. H. Heydenreich in der Epist. responsor. (Mspta) ad fratrem G. A. H. Heydenreich de origine sereniss. Schwarzburgicae gentis darüber gemuthmaßt wird, als völlig unstatthaft erscheint. Eher möchte man mit diesem Gelehrten, der Paulinen für Sizzo's Mutter erklärt, aus der Benennung: *nobilissima* femina, die derselben in dem Anhange des Chronic. Montis Sereni (bei Mader p. **278**) ertheilt wird, folgern, daß sie aus einem Fürstlichen oder doch Gräflichen Geschlechte entsprossen war. — Sizzo's Verwandtschaft mit der Gräfin Bertha von Groizsch, deren Erbe er war, scheint folgende: Wiprecht, Graf zu Groizsch, erzeugte mit seiner Gemalin Kunigunde, Tochter des Markgrafen Otto von Orlamünde, und Witwe **1**) eines russischen Grosfürsten (Izaslaw oder nach Karamsin (in der Geschichte des Russischen Reichs **2.** B. Riga **1820.** S. **28.** vergl. Anmerk. **40.** S. **22** f. und Anmerk. **88.** S. **44** f. S. **56** des Textes) Igor), **2**) des Grafen Kuno von Beichlingen, eine Tochter Bertha, nachherige Gemalin Dedo's, Grafen von Wettin — Sizzo, der Sohn Günthers von Kevernburg und der Tochter des Russischen Grosfürsten und Kunigundens, war also der Enkel der leztern und konnte leicht an der Erbschaft Antheil nehmen, welche die Tochter derselben hinterlies. — Auf eine andere Weise sucht M. Merckel in seiner Abhandlung: Wie nahe war Graf Sizzo von Kevernburg mit der Gräfin Bertha von Groizsch ver-

wandt, daß er ihr Erbe sein konnte? (in des Grafen von Beust Sächs. Provinzialblättern. Novemb. 1799. S. 385 — 400.) die mit dieser Sache verknüpften Schwierigkeiten zu heben. Vergl. auch den Auszug aus Rönick's hist. geneal. Nachr. von dem ersten Gemal der Gräfin Kunigunde von Orlamünde — in den gründl. Auszügen aus den neuesten theol. philos. und philol. Disputationibus (Leipz. 1760. 8. S. 319 — 341.) und Bedenken über zwo Vermälungen, womit das Geschlecht der alten Grosfürsten von Rußland vermehrt worden sein soll. Göttingen 1754. s. ebend. S. 341 — 355. — zum Theil gegen Rönick gerichtet. —

10) Durch dieses Zeugniß wird das Unrichtige der Joviusischen Muthmasung (s. die Gesch. von Paulinz. S. 5 f.), daß Paulina erst 1117 gestorben sei, noch vollständiger widerlegt.

11) Es ist Irrthum des Chronisten, wenn er den Moricho für Paulinens Gemal erklärt. Denn die alte Aufschrift der Urk. Heinrichs IV. nennt diesen ausdrücklich ihren Vater, womit auch andere glaubwürdige Nachrichten übereinstimmen. Nikol von Syghen hat dieses auch selbst kurz vorher behauptet, also entweder zwei verschiedene Quellen benuzt oder einen Gedächtnißfehler begangen. Es scheint daher ungegründet, daß Paulina zweimal verheurathet gewesen sei, zumal da es der ausdrücklichen Bemerkung Johanns von Trittenheim (Chronic. Hirsaug. I. 342. vergl. die Gesch. von Paulinzelle S. 15. Anm. 5.) widerspricht, welcher sagt: mortuo namque viro suo *alium ducere contemnens* &c. Der wahre Name ihres Gemals ist unstreitig Udalrich oder Ulrich. Der Chronist, der diesen in dem nämlichen Verhältnisse fand, in welches er den Moricho vorher ohne Grund versezt hatte, muste ihn nun nothwendig für Paulinens zweiten Gemal ausgeben. —

Ob der Graf Udalrich II. von Weimar, der von seiner Gemalin Adelheid, Tochter des Landgrafen Ludwig des Saliers geschieden wurde und 1112 starb, mit Paulinen verehlicht gewesen sei, davon findet sich in der Lebensgeschichte desselben nicht die mindeste Spur. — S. von ihm die Hofmann-Heydenreichische Geschichte der Grafen von Orlamünde T. I. P. I. C.XIX. Schmidt's Geschichte des Grosherzogthums Hessen. I. 268. u. A. m. — Ein Graf Udalrich von Lenzburg wird erwähnt im J. 1077. S. *Neugart* Episcopatus Constantiensis. (Typis San-Blasianis 1803. 4.) p. 486. vergl. p. 421. Udalrich Graf von Rammesperg kommt im J. 1096 vor. S. ebend. p. 429.

Der eine Bruder Paulinens soll ebenfalls den Namen Udalrich geführt, der andere Poppo geheisen haben. S. die Gesch. v. P. S. 15. Anm. 5. — Auch die alte, am angef. Orte abgedruckte Nachricht legt der Paulina drei Töchter bei, von denen wir hier genauere Auskunft erhalten.

Auser Werner, von dem weiter unten ausführlicher gehandelt wird, hatte Paulina noch einen Sohn, Friedrich, von welchem es in einem Merseburgischen Kalendarium (B.) heist: J. XVII. Kal. Octob. Nicomedis m fridericꝰ filiꝰ beate pauline laicꝰ Obiit. —

12) Ueber die Wallfahrten zu dem Grabe des Apostels Jakobus des älteren zu Kompostella, und die häufige Erwähnung desselben in den teutschen Gedichten des Mittelalters s. *Eichstaedt* de poesi culinaria. IIII. (Jenae 1832. 4.) p. 8 sq.

13) Auserdem gab es zu Paulinzelle noch 4 (nicht 5, wie in der Gesch. dies. Klosters S. 30. Anm. 11. gesagt ist) andere Kapellen. Denn die Kapelle des heil. Georg und Wenceslaus ist nicht daselbst, sondern vielmehr in Varnstedt (Farrenstedt) zu suchen, wie die alte Aufschrift der von Kaiser Konrad II. 1145 ausgestellten Urkunde, die aber blos in einer von dem Abt Otto zu Salfeld 1322 vidimirten Kopie vorhanden ist, deutlich zu erkennen gibt: „Trāsūptū super II mās̄s rubeti Kōgisholcz ad capellā ī varnsedt pertinēt ad cellā paul.“ Die hieher gehörige Stelle des Dokumentes selbst lautet: — „dedimus duos mansos ad regalem mensuram ex rubeto, quod vocatur. Kunigesholcz, pertinens ad villam que dicitur varnstede capelle que consecrata est in honore scorum Georii et Venezlai pertinenti ad cellam domine pauline cum omni vtilitate que inde prouenire potest.“ — Der verewigte Bauconducteur Bergner, welcher die Reste der alten Kirche zu Unterfarrenstedt genau untersuchte und eine Zeichnung davon entwarf, glaubte an derselben Spuren der Bauart des 12. Jahrhunderts und des byzantinischen Stils zu entdecken. — Die der Maria Magdalena gewidmete Kapelle ist also (wie wir ebend. S. 4. vermutheten) früher, als das Mönchskloster und die Kirche desselben entstanden.

14) Ein sonderbares Zusammentreffen ist es, daß Kloße in den fabelhaften Thüringischen Begebenheiten und der Verfasser der Pierischen Unterhaltungen, der im J. 1833 zu Rudolstadt verstorbene geheime Kammerrath A. Karl F. Werlich (s. Gesch. v. P. S. 41. N. 17.), Paulinen bei Anlegung der geistlichen Gebäude ähnliche Hindernisse finden lassen, da doch beide von Nik. v. Syghen Erzählung nichts wissen konnten.

15) Hier erfahren wir mit Zuverlässigkeit die Zeit der Ausstellung des päbstlichen Privilegiums, das bekanntlich im Original verloren gegangen, aber in dem kaiserlichen von 1114 erwähnt ist. Das leztere ist einer Bestätigungsurkunde, welche dem Kloster im J. 1431 von dem Kaiser Sigismund ertheilt wurde, wörtlich eingeschaltet und nebst dieser in Abschrift befindlich in einem Büchlein, darinnen Copien allerley alter Briefe zur Gerechtigkeit der Propstey Zelle gehörig (ehemals in dem Weimarischen, jezt in dem Altenburgischen Archive). S. Zollmanns Nachr. von der Propstei Zelle (Mspt), wo es aber irrig heist: daß die Konfirmation Heinrichs IV. im J. 1094 ausgestellt worden sei.

16) Ruthard war Erzbischof zu Mainz von 1088 — 1109, Adelbert von 1109 — 1137.

17) Es herrschte bisher Ungewißheit darüber, was man unter der Schwarischen Zelle (Cella Suarite oder Suarica) in der alten Lebensbeschreibung Paulinens verstehen sollte. Von unserm Chronisten erfahren wir, daß die leztere auf ihrer Reise nach Hirschau in dem Kloster

Schwarzach in Franken gestorben sei. An ihrem Todestage, dem 14. März (pridie Idus Mart.), wurde auch ihr Gedächtniß gefeiert. — Auffallend ist es, daß in der Folge die Klöster Paulinzelle und Schwarzach wieder zugleich, und zwar an einem Orte und bei einer Gelegenheit erwähnt werden, wo man es gar nicht ahnen sollte, nämlich in Basilii *Valentini*, Benediktinerordens, chemischen Schriften 3. Th. oder Eschenreuters Traktätlein rc. (Leipzig 1769. 8.) S. 995.: „M. Heinrich fünf kleine Traktätlein, welche er in dem Kloster Schwarzbach in Frankenland anno 1403 den 6. May gefunden, und sie wiederum im Kloster Marienzell, in Thüringen, anno 1489 den 10. October verborgen, letzlich aber anno 1692 wiederum sind gefunden worden. — Vorrede des *Autoris*. Ich Mag. Heinrich Eschenreuter, lege hier in das Kloster St. Marienzell in Thöringer Lande, diese fünf kleine Büchlein in das Mauerwerk, an welchem der H. Vater abgebildet ist, nahe bei meiner Celle, und verwahre sie wieder, gleich als ich sie auch gefunden habe in dem Kloster Schwarzbach anno 1403 den 6. May, das fünfte ist mir von einem Augustinerbruder, Franz Lothrach aus dem Kloster Frauenthal, im Unter-Frankenlande gelegen, zugeschickt worden, welches ich dabei lege. Dieses lege ich jezo wieder in das Verborgene im Jahr Christi 1489, den 10. October und bitte den, der es nach meinem Abschiede finden wird, daß er es wieder verwahre, als ich gethan. — S. 997 heist es: Und hierauf schliese ich diese Traktätlein in ein hölzernes Kästlein und vermaure es im Kloster Marienzell in Thüringen, nebenst dem hohen Altar, in den nächsten Pfeiler, welcher den heiligen Vater trägt" — rc.

18) Johann von Trittenheim hingegen erzählt in dem Chron. Hirsaug. I. 342.: „*Wernerus*, filius Paulinae illuc — cum aliis *novem* fratribus missus est, qui inter *decem* sub *Gerungi* Abbatis regimine, qui fuit *undecimus*, locum illum — primi regulariter inhabitare coeperunt."

19) Daß Paulina zuerst ein kleines Jungfrauenkloster für sich und ihre Gefährtinnen gegründet habe, ist in der Geschichte v. P. S. 6. bewiesen worden. Für die Fortdauer desselben spricht unter andern auch eine im Königl. Archive zu Magdeburg aufbewahrte Urkunde v. J. 1374, wo es heist: „Dy gantze Samenunge gymeyne da selbiz monche vnd Juncvrouwen." Ueber die Vereinigung von Mönchen und Nonnen in einem Kloster oder die sogenannten Doppelklöster gibt Herr Landrath Lepsius in der histor. Nachricht vom Augustinerkloster St. Moriz zu Naumburg (Naumburg 1835. 6.) S. 131 — 143 zahlreiche Beispiele. Vergl. auch J. G. Reuter: Albansgulden u. s. w. S. 90 — 99.

20) Auser den schon in der Geschichte v. P. S. 5. angeführten geistlichen Anstalten in Thüringen waren auch nach Breitenau Mönche aus Hirschau versezt worden (s. *Schmincke* Monum. Hass. IV. 654.) und Bosau erhielt einen Abt aus diesem Schwäbischen Kloster. (s. *Schultes* Direktorium diplomat. I. 264.)

21) Der Abt Gerung kommt zwar noch im J. 1124 in der Bestätigungsbulle der Privilegien des Klosters vom Papst Honorius vor,

allein es ist die Frage, ob diese ächt sei, da sie nicht im Original vorhanden, sondern nur in Paullini's nicht immer zuverlässigem Werke mitgetheilt ist. Wenn er das Amt eines Abtes 13 Jahre verwaltete, so muß er 1107, also gleich nach seiner Ankunft, zu demselben gelangt sein. Das Kloster soll nach seiner Vollendung blos Johannes dem Täufer und Johannes dem Evangelisten gewidmet worden sein, wie wir hier von unserm Chronisten erfahren. Allein in dem Dokumente vom 4. Jul. 1109 (s. Urk. zur Gesch. v. P. N. II. heist es: „Cella in honore *sancte Marie sanctorumque omnium* edificata" und in Kaiser Heinrichs Bestätigungsbriefe (ebend. N. III.: Monasterium — quod *cella sancte Marie* nuncupatum est." Doch ist unleugbar, daß beide Johannes als Mitpatrone des Klosters angesehen und in das Konventsiegel desselben aufgenommen worden sind. (s. ebend. S. 18. Anm. 31. 34.)

Gerungs Gedächtnißtag fiel auf den 16. December.

22) Hier erhalten wir also ein glaubwürdiges Zeugniß für das wirkliche Dasein des Altars des heil. Nikolaus, den zwar Paullini erwähnt, aber ohne sich auf ein Dokument zu berufen.

23) Auch das Calendar. Pegav. (ap. *Mencken. Scriptor.* R. G. II. 145.), wo es heist: VIIII Kal. Octobr. *Ulricus* Abbas in cella Domine Pauline — stimmt mit dem im Necrolog. Monast. S. Michael. Bamberg. (in *Schannat* Vindem. literar. collect. II. p. 55.) angegebenen Todes- und Gedächtnißtag des Abtes Udalrich beinahe völlig überein. — Sonst kömmt dieser Abt in zwei das kurz vorher gestiftete Kloster Ichtershausen betreffenden Urkunden von 1147 und 1148 vor.

24) Als Bruder Werners wurde oben (s. Anm. 11.) Friedrich genannt. Sollte Lambert vielleicht ein Sohn desselben gewesen sein? wenn anders das sonst vieldeutige Wort: patruus hier im eigentlichen Sinne zu erklären ist. Uebrigens war der Name Lambert in der gräflich Gleichischen Familie nicht ungewöhnlich.

25) Wäre man vielleicht berechtigt, diesen Werner für Paulinens Sohn anzusehen, da er sich lange Zeit in dem Kloster Hirschau aufgehalten hatte? Freilich stimmt das, was von Nikol von Syghen über Werners frühere Verhältnisse und kriegerische Tapferkeit erwähnt wird, nicht mit Joh. von Trittenheim Erzählung überein, welcher ihn seine Jugendjahre mit wissenschaftlichen Beschäftigungen zubringen läßt: „*Paulina* filium habuit nomine *Wernherum*, qui *posteaquam annos pueriles in studio desudans litterario excessit*, hortatu sanctae matris in praesenti Coenobio Hirsaugiensi Monachus factus, perfectum se regularis observantiae custodem in omnibus semper exhibuit.— Von dem Abte Werner zu Erfurt heist es in des genannten Geschichtschreibers Annal. Hirsaug. T. I. p. 271.: „Ad eundem quoque locum (*Monasterium S. Petri in Erphordia*) postea

anno Wolmari Abbatis VII., qui fuit Dom. Nativit. MCXXVIII. *Wernherus* monachus fratrum unanimi electione *de gremio hujus Conventus mittitur,* in Abbatemque post Rupertum, ut quidam volunt, sed ut nobis videtur, post ipsum Burchardum, immediatus ordinatur, vir multae prudentiae et religionis, qui per suam industriam nec paucis impensis aquae ductum ad monasterium cunctis mirantibus introduxit &c. Nach von Falckenstein's Thüring. Chronik. 1. B. S. 1029 wurde Werner im J. 1127 Abt und starb 1138.

Verbesserte Reihe der Aebte von Paulinzelle.

1) Gerung vom J. 1107 — 16. December 1120.

2) Udalrich oder Ulrich von 1120 —, kommt zulezt in einer Urkunde von 1154 vor. Seiner wird auch in Mart. *Mack* Compendium historiae et donationum *Reichenbacensis* monasterii, Ord. S. Benedicti in confinibus sylvae Herciniae et moderni Ducatus Würtembergici ex chartulario Wiblingano erutae (in *Kuen* collect. scriptor. rer. monasticar. T. II. (Ulmae 1756. fol.) p. 43 sq. und p. 59. gedacht. Wir theilen die erstere Stelle aus dem Grunde hier wieder mit, weil sie vielleicht über die Abkunft des Mönchs Sigebert (s. oben), des muthmaßlichen Verfassers der Biographie Paulinens, einiges Licht zu verbreiten vermag.

„Cetera vero, quae res gestas *Reichenbacensium* spectant, pauca sunt. Primum horum esse videtur, mox a fundatione monasterii orcum secundos ei successus invidisse, et excitasse *Machtildem* siue Mechtildem de *Sunthausen*, quae *Ernesto Seniori* praedia quaedam in *Hirslandun* et *Husun* cum appertinentiis omnibus pro centum et viginti argenti marcis vendiderat, ut obtentu vel non soluti pretii, vel laesionis nimiae, negotium ipsi Ernesto ac monachis faceret, etsi in venditione ipsa *Hardwici* Magdeburgensium Archipraesulis, Hermanni ejusdem urbis praefecti, *Friderici Palatini Comitis*, aliorumque Saxonum, Suevorum et Bavarorum auctoritas intervenisset, ipseque Hardwicus viginti marcarum subsidium pro ea emtione praeter alios liberaliter contulisset. Ernestus ergo, quoniam cupiditate peculii feminam

urgeri intellexerat, eam sedaturus, ipsus eam in *Saxonia, ubi residere consueverat*, convenit, tantumque, qnantum exigere ei libuit, postliminio exsolvit, et ex Francorum lege de novo praedia illa sibi, aut verius Reichenbaco asseri procuravit. Quievit ergo mulier, aut non acquievit prorsus *Sigebertus Machtildis illius* filius natu minimus, qui haud adeo multis post annis *coram Rege Lothario* conquestus est, legatum illud (venditionem dicere malim) a matre et *seniore fratre* contra jus fasque factum nimium quantum rebus suis incommodare. Querela ad Regis aures *Wirceburgi* delata oblatione alia triginta marcarum argenti sopita et demum *Spirae* coram eodem *Lothario II.* res ita composita, ut non modo *Sigebertus* sed etiam *soror* ejusdem *cum filio Gerungo* nova praediorum cessione per manus *Waltheri de Rothenburg* et *Udalrici Abbatis cellæ Paulinæ* negotium omne absolverent. Quum Lothario regni fasces anno MCXXIV delati fuerint, non longe post ea tempora cessio haec ultima facta fuerit necesse est. Porro primae emtioni praeter dictos interfuisse memoratur *Sigelochus* quidam et *Burchardus major natu filius Machtildis* cum consensu suorum per manus Nobilis cujusdam *Bertholdi* de *Sparerwarseke* praedia illa obtulisse. *Secunda* traditio *Machthildis* facta est in praesentia laudati Archipraesulis *Hartwici*, H. ejus fratris, Hederici militis, Theoderici Comitis de Hora, aliorumque, qui interfuere, quales memorantur Sigeloch, et Heinricus, Fridehelmus et Winehart Miles Fridehelmi, Adelbertus et Burchardus Milites Archiepiscopi."

3) Gebhard 1166, als Zeuge in einer das Kloster Banz betreffenden Urkunde in Sprengers Geschichte desselben,

Nürnberg 1803. 8. S. 331, wo aber fehlerhaft **Gebehardus abbas de cella Dominae Pauz** statt **Paulinae** gedruckt ist. Vgl. de *Lang* **Regesta &c. Vol. I. p. 249.** — 1169 in einer Ichtershäuser Urkunde s. Schultes Direktorium diplomat. 2. B. S. 205. — 1170 in einer Bosauischen s. **Schoettgen** und **Kr. diplomatar. &c. T. II. p. 431.** — 1184 desgleichen; — 1190 in einer Ichtersh. s. Schumachers verm. Nachr. zur sächs. Geschichte 5. Sammlung S. 45. — 1191, s. ***Martene* et *Durand* collect. ampliss. I.** 997. und Schöttgens diplom. Nachl. 4. Th. S. 559—562. — 1193 in einem Georgenthaler Dokumente. — 1195 desgleichen und in einem Ichtersh. Klosterbriefe, s. Schumacher a. a. O. S. 47. — Gebhard scheint den 22. März gestorben zu sein, wenigstens wurde an diesem Tage sein Gedächtniß gefeiert.

4) Adelbert (Alberus, Albero, Adilbero, Adalbero) kommt bereits 1197 in einem Pfortaischen Klosterbriefe vor. In einer Urkunde v. J. 1229, in welcher der Papst Gregor IX. dem Abte zu Paulinzelle den Gebrauch der bereits seinem Vorgänger verliehenen Mitra und anderer Pontificalien bestätigt, kann Adelbert nicht gemeint sein. Ueberhaupt findet sich das Original in keinem der von uns in dieser Absicht durchsuchten Archive. — Wenn **Mar. *Calcagni* in acroas. de mitra episcoporum** (**Venet.** 1829. 4.) behauptet, daß der Ehrenschmuck der **Mitra** nur Bischöfen gestattet gewesen sei, so erinnerte sich dieser Gelehrte nicht an die grose Zahl von Urkunden, worin derselbe auch Aebten ausdrücklich bewilligt wird, und an die Münzen des 12. und 13. Jahrhunderts, auf welchen diese Vorsteher der Klöster in demselben erscheinen. S. Blätter für literar. Unterhaltung 1829. N. 293. S. 1172. J. G. Reuter: Sonne, Mond und Sterne auf Siegeln und Münzen des Mittelalters, was sie bedeuten? (Nürnberg 1804. 8.) S. 39—42. Von den Gewändern und andern Auszeichnungen der Bischöfe und Priester handelt Ebenderselbe in den beiden Schriften: Albansgulden oder kurze Geschichte des Ritterstifts zum heil. Alban bei Mainz (Mainz 1790. 8.) S. 181 ff. und Palmzweige

auf Siegeln und Münzen des Mittelalters ꝛc. (Nürnberg 1802. 8.) S. 46 ff. Anm. b. d. e. —

5) Konrad ist Zeuge in einer Urk. v. J. 1227 (XII. Kalend. Mart.), worin der Erzbischof Siegfried II. von Mainz eine zwischen der Marienkirche zu Erfurt und dem Kloster Ettersburg wegen der Kirche zu Apolda entstandene Streitigkeit entscheidet. (s. J. L. *Eckardt* tria diplom. Arch. Vin. p. 20.) — Eben dieser Abt wohnte auch dem Leichenbegängnisse des Landgrafen Ludwig von Thüringen bei. S. *Jovius* Chron. Schwarzb. bei Schœttgen und Kreyssig T. I. p. 168. und wird in einem Dokumente, welches im Reinhardsbrunner Kopialbuche (N. II. fol. CCXXVIII b.) enthalten ist und die Aufschrift hat: Oblatio Henrici et Conradi Landgrav. X. mansor. in Ludersbron monasterio Reinhardbornensi facta, ebenfalls als Zeuge genannt: Conradus cellen. abbas. s. Thuring. sacr. p. 109.

6) Gerhard 1233.

7) Siegfried 1236.

8) Dietrich I. (Theodericus) 1255 in einem Heusdorf. Dok., 1257 in 2 Urk. des Naumb. Domarchivs. 1265.

9) Bertram 1274. Im J. 1289 war er bereits todt.

10) Berthold I. scheint sein Amt kurz vor dem J. 1289 angetreten zu haben. Er stammte aus der Familie von Kerspleben, die ihren ursprünglichen Siz in dem Erfurt. Dorfe dieses Namens hatte. Er kommt zulezt als wirklicher Abt in einer Urk. v. J. 1299 vor, muß aber seiner Würde entsagt oder dieselbe auf andere Weise verloren haben, weil er noch 1322 als ehemaliger Abt zu Paulinzelle angeführt wird. (S. von der Münze, welche man ihm oder Berthold II. beilegt, die 14. Nummer.)

11) Heinrich I. 1301.

12) Werner 1302. 1312. Er wird in zwei, 1313 und 1314 ausgestellten, Urkunden mit dem Zusaze: *quondam Abbas in Cella Paulina*, erwähnt.

13) Dietrich II. von 1316 — 1326.

14) **Berthold II.**, geborner Graf von Kevernburg, siebenter Sohn Günthers **VII.**, scheint ums J. 1340 gestorben zu sein. Chr. J. Götz in den Beiträgen zum Groschenkabinet 3. Th. (Dresden 1811. 8.) S. 921 f. sagt: „Da das Kloster Altenzelle bedeutende Vorzüge genossen, so hat man geglaubt, auch daselbst geprägte Münzen auffinden zu müssen, allein es hat sich bis jezt noch keine mit Recht dieser Abtei zuschreiben lassen.? Man hat zwar die hier gleich folgende für eine altzellische halten wollen, allein bei näherer Prüfung will sich der Name dieses Abts unter den altzell., wie selbige **Chr.** ***Schlegelii*** **tract. de Cella veteri &c.** verzeichnet, nicht finden. Weil jedoch **Ce** zu lesen scheinbar ist, so könnte dieser Brakteat für das Kloster Paulinzelle bei Saalfeld gehören, denn hier finden sich 2 Aebte, welche ***Bertholdus*** **I.** (1280 — 1289.) und ***Bertholdus*** **II.** (starb 1295 (?)) geheißen haben. Ob nun diese Umschrift dafür gehalten werden könne, muß ein deutlicheres Urstück beweisen. 7607 Brakteat. Der im Ornat stehende Abt, in der Rechten den krummen Stab, in der Linken aber einen Palmenzweig haltend, in ein rautenförmiges Viereck eingeschlossen; um dasselbe ist die Umschrift: ... **DOLDV — SAB — CE** (oder soll es heißen **BERIDOLDVS AB?**). Es kommt zwar unter den Aebten des Klosters Pforte ein **Adeloldus** als der dritte Abt vor; es könnte auch die Fabrik für das eine und für das andere Kloster passen. Wenn man nun aber die verblichenen Buchstaben in **Lupoldus ARCH** umändern wollte, so würde diese Münze dem Mainzer Erzbischof ***Lupoldus*** (1200 — 1208) gehören; es entsteht aber die Frage, ob derselbe bei dem streitigen Besize des Erzbisthums wirklich habe Münzen ausgehen lassen, und ob die Fabrik für Mainz passe? Nach Magdeburg könnte man ihn nicht verweisen, denn **Ludolphi** Münzen haben eine ganz andere Fabrik.“

In Jos. Appels Repertorium der Münzen des Mittelalters und der neuen Zeit 1. B. Pesth 1820. S. 106. wird diese Münze unter der Abtei Altenzelle aufgeführt und noch folgendes hinzugesezt: **G. 19. W. 8 Gr. I. N. An. Gr. Dallwitz Catalog. dd. 19. F. 1798. p. 84. n. 28.**

Der gründliche Numismatiker, Herr Magister Erbstein zu Dresden bemerkt in einem Schreiben an mich über diesen Brakteaten noch folgendes: „Daß Paulinzelle, so wie Pforte gemünzt habe, ist wohl nicht zu läugnen. (Etliche Klöster maßten sich die Münzgerechtigkeit selbst an — s. Schamelius von dem Kloster zu Saalfeld rc. S. 167. *Schlegel* **de numis Isenacens. &c. p. 168.**) Die Münze, welche Herr Götz in seinem Kabinete besizt, gehört entweder einem Abte zu Paulinzelle oder zu Pforta an, weil die Fabrik in diese Gegend weißt. Die Fabrik aber entscheidet bei Brakteaten und Soliden sehr viel. Die Zeichnung, welche Herr Hofkondukteur Heine von diesem Brakteaten für Sie gefertigt hat, ist nur insofern nicht ganz genau, daß das **CH** in der Umschrift zur linken Seite des Fußes des Abts zu deutlich ist, da es auf dem Original abgestumpfter ausfällt, so daß das **H** auch ein gothisches **E** sein kann und das langgezogene **C** nur scheinbar einem **C** ähnlich sieht."

In einem Briefe vom 24. Mai 1824 äusert sich Herr **M.** Erbstein abermals über diese Münze auf folgende Weise: „Nach meiner nunmehr gereiften Ansicht gehört dieser Brakteat nicht nach Paulinzelle, sondern nach Schulpforte, und ist von dem dritten Abte Adeloldus geprägt."

Herrn von Posern verdanken wir über diese Hohlmünze folgende schriftliche Mittheilung: „Den mir in Abbildung vorgelegten Brakteaten erkannte ich auf den ersten Anblick für einen Altenzellischen, und es mir wirklich unbegreiflich, wie Männer, als Götz und Erbstein, welche tausende von Brakteaten in Händen gehabt haben, nicht einmal ihren Landsmann erkannten. Der Herr **M.** Erbstein sagt: daß die Münze nach Paulinzelle oder Pforte gehören müsse, weil die Fabrik dahin weise; allerdings muß die Fabrik über das Vaterland der Münze entscheiden, und eben deshalb bin ich überzeugt, daß man den Herrn Magister in keine größere Verlegenheit sezen könnte, als wenn man von ihm Münzen Thüringens nahmhaft gemacht wissen wollte. welche mit der erwähnten Aehnlichkeit in der Fabrik hätten. Wollen Sie einen Versuch machen, so würden Sie mich recht sehr verbinden, höch-

stens könnte aber die Aehnlichkeit diese sein, welche alle Brakteaten mit einander gemein haben. Auf keinem mir bis jezt bekannten Brakteat finde ich das auf die Spize gestellte Viereck, als auf mehreren Meißnern von Otto dem reichen; man sieht, daß es blos eine Eigenheit eines Stempelschneiders war. Sowohl die bei Klotzsche im Jahr 1800 gefundenen, von denen ich zwei verschiedene Stempel besize, Götz Beiträge zum Groschen-Kabinet, als auch ein anderer Brakteat dieses Fürsten, welcher sich in der Sammlung der teutschen Gesellschaft befindet, und worauf der Markgraf geharnischt mit Schwert und Zepter erscheint in einem eben solchen Viereck, beweisen dieses zur Gnüge, und daß Otto's Stempelschneider auch für Zelle gearbeitet hat, ergiebt sich aus der Gleichheit beider Münzen. Die ersten Aebte zu Altenzelle waren Heinrich, diesem folgte Wittigis und Lutger, auf leztern ließe sich die Umschrift unseres Brakteaten sehr gut deuten **LOU (geru) SAP (as) CELI (censis) D (e[i]) o (gratia)**; ich nehme hier an, daß die Angabe, das **H** in **e** zu verwandeln, richtig ist. Das lezte **O** ist vielleicht nicht deutlich und soll ein **S** sein. Ist aber Schlegels Angabe richtig, daß dieser Abt erst 1225 ins Amt kam, so kann diese Münze unmöglich von ihm sein, denn sie ist offenbar älter und gehört in die lezte Zeit des 12ten Jahrhunderts."

Noch fügen wir eine Stelle aus Leitzmanns numismat. Zeitung (**1834. N. II.** vergl. **N. XIII.** in der Anzeige der zweiten Abtheilung des von Ampachischen Münzkatalogs) hinzu, wodurch die Sache der Entscheidung näher gebracht wird. „Götz (a. a. O.) schreibt einen undeutlichen Brakteaten dem Abte Berthold von Paulinzelle muthmaßlich zu, bemerkt jedoch, daß die Fabrik ihn nach Thüringen verweise, und daß er nicht Lupold, Erzbischof von Mainz angehören könne, der wohl bei der mangelhaften Aufschrift Ansprüche darauf zu machen habe, aber bei dem streitigen Besize des Erzbisthums keine Münzen habe ausgehen lassen. Daß übrigens unter Lupold mehrere Münzen ausgeprägt sind, ist nicht mehr in Zweifel zu ziehen, auch **M.** Erbstein in seinen numismatischen Bruchstücken stellt eine solche dar,

eine zweite mit **LVPOLDVS ARCHIEPISC. IN. ERPHVRDE** † besize ich selbst. Allein Herrn Göz hätte leicht in seiner Vermuthung der Gedanke bestärken können, da die Mainzer Erzbischöfe nicht nur in Erfurt, sondern auch in Heiligenstadt eine Münzstätte hatten, daß er daselbst ausgeprägt sein könne. Ein in den Händen gehabtes Exemplar der gözischen Münze hatte zwar die auch nicht ganz vollständige, aber doch so weit erkennbare Umschrift: ... **V — POLDVSAR — CEPI** — 28 des Appelschen Münzmessers, so daß man durchaus nicht Berthold lesen kann, und gehört ohne allen Zweifel dem Erzbischof Lupold von Mainz an. Es thut mir leid, Herrn Göz den einzigen unter Paulinzelle angeführten Brakteaten hiermit rauben zu müssen, den Herr von Posern dem Kloster Altenzelle zuerkannt hat."

Wir haben absichtlich die mit einander in so offenbarem Widerspruche stehenden Ansichten bekannter Numismatiker über diese räthselhafte Münze wörtlich angeführt, um an einem Beispiele zu zeigen, wie wenig angebaut dieses Feld der historischen Hülfswissenschaften noch sei und mit welcher Behutsamkeit selbst diejenigen dasselbe betreten müssen, welche schon mehrjährigen Fleis auf dasselbe verwendet haben.

In den Ruinen des Klosters Paulinzelle wurde vor mehreren Jahren eine römische Kupfermünze gefunden, welche sich jezt in der Sammlung des Verfassers befindet und worüber zu einer andern Zeit ausführlichere Nachricht gegeben werden soll. Auch verdienen die im J. 1814 in der dasigen Gegend an dem Orte, wo ehemals das Dorf Hoykenhain (s. die Geschichte von Paulinzelle S. 21. Anm. 70.) gestanden hat, ausgegrabenen Brakteaten:

1) des Erzbischofs Heinrich I. zu Mainz (1142—1153) für Erfurt geprägt;
2) des Erzbischofs Arnold (von 1153 — 1160.);
3) desgl.;
4) Brakteat aus dem 12. Jahrh. zu Hofgeismar geschlagen,

der wahrscheinlich nach Heiligenstadt gehört, also ebenfalls mainzischen Ursprungs ist —

eine genauere Beschreibung, die wir uns ebenfalls vorbehalten.

15) Hermann von Hettstedt v. 1340—1354.

16) Günther von 1356—1371.

17) Konrad von Ischerstedt v. 1371 — 1381.

Folgende Stelle in **Gudeni cod. diplom. T. IV. p. 849.** giebt zu erkennen, daß nach Konr. v. Ischerst. ein Abt mit Namen Konrad von Pulwitz (von Beulwiz) von den Klosterbrüdern erwählt worden sei, dessen Wahl aber vielleicht aus jezt unbekannten Gründen für ungültig erklärt wurde: „Rudiger zum Hayn, **Præpositus S. Severi: In spiritualibus simulque temporalibus Provisorem ac Gubernatorem delegit Ar. Adolfus, tunc Erfurti præsens, A. 1381. d. Sept. 19. Negotio sub id tempus sibi commisso, ut inquireret formam Electionis** ***Conradi de Pulwitz,*** **neo Abbatis Cellæ Paulinæ (Obierat Conradus Ischer) non immoramur."** (Vgl. Königs Adelhistor. 3. B. S. 85.)

18) Johann **I.** 1385. 1386.

19) Johann **II.** Hochherz 1387 — 1419. In einem Dokumente v. 1434 heist es: „Ern Johann Hochherzin, der do eyn Apt gewest ist seligen in der Pauline Zcelle" —

20) Johann **III.** 1420 — 1448 oder 1449.

21) Johann **IV.** bis 1462.

22) Heinrich 1466 — 1471.

23) Hermann **II.** Bulner (Buler) wahrscheinlich aus einer im Dorfe Singen nicht weit von Paulinzelle ansäßigen Familie — v. 1472 — 1483. Als der Papst Sixtus **IV.** am 17. August 1482 dem Grafen Heinrich 31. von Schwarzburg das Vorrecht ertheilte, in dem Stifte Jechaburg die Propstei und eilf Kanonikate zu verleihen, wurde ausdrücklich festgesezt, daß der von ihm gewählte Propst dem jedesmaligen Abte von Paulinzelle vorgestellt werden sollte.

24) Kaspar Loßhart 1483 — 1506. Er wohnte 1497 der Einführung des lezten Abts zu Saalfeld bei. S. Schultes Saalf. Gesch. I. 33. Anm.

25) Nikolaus Felder 1506 bis 1518 oder 1519.

26) Georg von Drebis oder Drewes v. 1520—1528.

27) Johann V. Schidt (Schid) aus Milwiz, bis zur gänzlichen Aufhebung des Klosters.

II.

Nachrichten von dem Jungfrauenkloster zu Ichtershausen

aus dem Zeitbuche des Nikolaus von Syghen.

p. 168.[a] *Coenobium ychtirsshusen* in thuringia prope Erfordiam atque ordorff sanctimonialium ordinis Cisterciensis fundatur anno domini 1142 a *Comitibus de Grvnbeche* Et fuit et est idem cenobium *monialium* competenter habundans in temporalibus atque villis et agris. Nam sicut dicitur tot mansos arabiles quot dies in anno sunt habet et possidet Et dicitur habere omni tempore duodecim 12 aratra Et hic comitatus defecit.

Pilgerinus 1192. Hic peregrinus vel bilgerinus dictus fuit et fuit frater conventualis sancti petri Erfurdens. cenobii Et 20 annis utiliter prefuit Et vt ex certis elici scriptis potest suo in tempore quo ad monasticam disciplinam satis bene in monte sancti petri stetit. Hic bilgerinus sacras sanctorum reliquias quam plurimas particulas acquisivit Quas venerabilis & devotus dominus *Wufframmus se-*

cundus prepositus monasterii sanctimonialium in hyrstershusen monasterio montis sancti petri Erfurdens. pya devocione et certis ex respectibus anno domini 11 — donauit ac easdem sacras sanctas sanctorum reliquias in capsella eburnea satis preciosa ac multipliciter decorata collocavit que capsella eburnea in summo altari et supra ipsum altare scilicet majus in decorem hujus oratorii usque hodie conseruatur Et in eodem scrinio litera sigillata cum eisdem sacris reliquiis unde scilicet et a quibus acquisite sint eedem reliquie plenius et clarius continentur. Hic *Wulfframmus* alias plura ad sancti petri montem dedit videlicet *psalterium triplex hebraicum romanum atque gallicanum* calices cappam preciosam atque alia ornamenta ad decus ecclesie atque ob anime sue salutem Item ad *hychstershusen* plura dedit vbi et prepositus fuit simile creditur ad alia loca sancta fecisse quia fuit vir honestus: Zelosus deum timens Quas sacras ac preciosissimas (sacras) sanctorum reliquias in diversis et a diversis acquisiuit petiit et impetrauit precipue tamen a reuerendissimo domino *wigmanno Magad'burgensi archipresule:* qui wigmannus fuit vir laude digne et nominatus: deum timentes honorificans tyrannos atque raptores humilians.

pag. 263.[a] Anno 1486 inchoata fuit realiter cum effectu reformacio in *ychtershusen* monialium Nam antea sepius attemptata ibidem fuit sed propter rebelles atque protervas nobilistas ibidem semper desipuit reformacio sancta Et ideo vt sancta reformacio permanere posset alique rebelles moniales de ychtershusen emisse fuerunt que cum educi deberent: religiosus frater Conradus Ottonis confessor earundem indutus lorica sub tunica: easdem rebelles de ecclesia de altari abstraxit Quarum due ad

Gotha: due ad ysenacum: et due ad bruletum erford. Et tres sorores de sancto martino erf. misse ad locum ychst'husen fuerunt Attamen eodem tres sorores erf. cum ad aliquot tempus ibidem fuissent per suos amicos eciam contra voluntatem abbatis sancti petri reuocate et reducte fuerunt Et facta fuit difficultas non modica Attamen de mandato principum terre: coacte sunt subire reformacionem Et nisi religiosus frater Conradus ottonis fecisset tantam diligenciam: omnia in — — — (reliqua desunt.)

pag. 264.[b] Innocencius papa octauus peciit et obtinuit decimam: vbique terrarum ab ordine Cisterciensi a monachis atque monialibus et hoc optinuit in capitulo Cisterciensi celebrato vt monasterium quod in annuis reditibus mille sublevaret: centum florenos daret *Conventus* in *jurgentail* dedit centum: *Cenobium sanctimonialium prope Erf. in bruleto* dedit xx: allegantes damna et incendium quod ante aliquot annos sustinuerat Et legatus sedis graciose cum eisdem et aliis certis cenobiis fecit: *Prepositus sancti georgii in ichtershusen* nil dare voluit appellavit ad principes E conuerso idem legatus dedit Cisterciens. a quibus pecuniam sumpsit graciam et jubileum i. e. remissionem omnium peccatorum Et frater Nicolaus de Syghen: monachus sancti petri Erf. tunc confessor monialium audiui aliquarum et pene omnium confessiones sororum sancti martini

pag. 268.[a] Anno 1494 Item Cenobium in *genis Ihenis)* reformatum fuit per dominum *Guntherum abbatem sancti petri* Et vt verius scribam per honorabilem patrem dominum *georgium patrem priorem montis sancti petri erf.:* qui fuit vir religiosus et diligens pro reformacione et conseruacione direccione et instructione cenobiorum sanctimonialium

Et nisi talis pater venerabilis pater georgius: sepi
et frequencius patribus | confessoribus monialiu
astitisset: sepe et de facili reformacio in cenobi
monialium tepuisset: seu etiam penitus defecisse
Ipse enim sepius aut aliquando eadem monasteria v
sitauit Et quia est sexus fragilis et labilis —

pag. 268.[b] Item misse fuerunt pro reforma
cione ad *Igenis* videlicet *due sorores de ychters*
husen Et una soror conversa de *wymaria* Et domi
nus G abbas montis sancti petri in festo Exaltacio
nis sancte ✝ in eodem cenobio vna die XIIII persona
ad professionem atque sanctam obedienciam susce
pit Et hic essent bene plura notanda. ac memor
mente pertractanda nam cum pater prior dominu
Georgius ibidem cum suis sibi associatis sanctan
reformacionem inchoaret Inventa sunt plura minu
pro animarum salute deserviencia Nam alique soro
res et plures vix victum atque vestitum habebant
aut sex pepla pro suo usu habencia at nonnull
quinquaginta aut 60 et si bene recolo circa cen
tum pepla habuerunt. preter alia diversa vna so
ror habuit interdum 15 aut 14 aureos vngaricos
exceptis aliis variis atque multis preciosis cleno
diis Dixit nobis tunc religiosus atque zelosus pa
ter noster prior Et verum dixit quod inexper
vix crederent. in quanto animarum periculo et ce
citate. irreformati monachi conversantur et qua
difficile est antiquam consuetudinem maxime si i
eadem consuetudine sunt inbute.

Zu Bestätigung und Erläuterung obiger Nachrichten des Chronisten dienen folgende zwei, noch ungedruckte Ichtershäusische Dokumente von den Jahren 1147 und 1190, welche wir aus den im herzoglichen geheimen Archive zu Gotha aufbewahrten Urschriften mittheilen.

I.

1147. *VIII. Kal. Maii.*

(Alte Aufschrift.) **Litera Conradi Imperatoris super libertates et privilegia** (Monasterii Ichtershus.) **et sub pena centum librarum auri puri.**

C. IN NOMINE SANCTE ET INDIVIDUE TRINITATIS: CUNRADUS DIVINA FAVENTE CLEMENTIA ROMANORUM REX SECUNDUS. Si ecclesiis divino cultui mancipatis. et xpycti pauperibus inibi deo famulantibus regalis patrocinii nostri tutelam impendimus. a Rege Regum judice nos exinde remunerari non diffidimus. Notum itaque fieri volumus omnibus xpycti nostrique fidelibus tam presentibus quam futuris. quod in regno nostro quoddam *regulare monasterium* situm est in provincia que *thuringia* dicitur in archiepiscopatu *Magontiensi.* in pago *lancwihi.* in comitatu *comitis Sizzonis.* super flumen *Geraham.* quod *UCHTRICHESHUSEN* nuncupatum est. Quod temporibus nostris ad honorem domini et ipsius sanctissime genitricis MARIE sanctique *Georgii* martiris honorifice constructum est a quadam nobili et religiosa matrona nomine FRIDERUNA. ejusque filio MARCWARDO dilecto et fideli nostro de *Grumbach.* qui divino instinctu tacti. ad ipsum monasterium construendum. et vitam monachicam inibi constituendam. *omnia que ad ecclesiam suam antiquitus ibidem constructam et consecratam pertinebant.* consensu *heredum suorum* magna cum devotione tradiderunt. In primis itaque ipsum locum cum omnibus in presentiarum illuc collatis justiciis legitimis et pertinentiis. mansorum. censuum. curtilium. mancipiorum. seu quarumcunque rerum ex toto super altare delegaverunt et contradiderunt. domino deo beate Marie. sanctoque Georgio martiri. in potestatem et proprietatem et predicti monasterii *primo preposito LUDIGERO.* ac *prime abbatisse HOCHBURGE* dicte eisque legitime et canonice succedentibus in dispositionem liberam et ecclesie necessariam sororibusque deo sub regula et ordine cisterciensium ibi servituris ad utilitatem. Et ne unquam dei servicium et statutus ordo illic destrui pessit. prudenter prorsus decreverunt et constituerunt. eandem ecclesiam cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis. et dehinc conferendis. ab hac die et deinceps non subdi nec subesse jugo alicujus terrene persone. vel potestatis. non prelati sui ordinationi et potestati. et sic totius libertatis jure ac privilegio eam ampliaverunt et omnimodis in xpycto stabiliter sublimaverunt. ac sese feliciter ob regni celestis hereditatem omnino abdicauerunt. Sed hoc totum revera felices

negotiatores prudenter effecerunt. primum ob spem et premium vite eterne et ob cottidianam memoriam sui ipsorum et omnium parentum et consanguineorum vel ad curam suam pertinentium. ob memoriam quoque imperatorum regum episcoporum principum et cunctorum predicti cenobii statum et honorem diligentium ac defendentium et omnium xpycti fidelium. et quod prout posse suberit. cunctis christi pauperibus beneficum semper illic patefiat receptaculum. Statuerunt quoque ut abbatissa cum fratribus et sororibus suis et familia spiritalem patrem et rectorem animarum suarum et rerum corporalium et necessariarum de ordine regularium canonicorum virum discretum et timentem deum provisorem habeant. qui ab omnibus canonice electus et a pontifice magont. approbatus et confirmatus cunctis sibi commissis sicut fidelis et prudens dispensator prospiciat dispersa congreget congregata conservet. Ad hec etiam ut sorores cenobii ipsius nunc inibi congregate vel adhuc in christo congregande. tucius ac liberius domino deo in sancte professionis securitate servire possint. hujusmodi eas prerogativa et libertate donaverunt. ut quandocunque matre sua spirituali orbate fuerint. ipse cum consensu prepositi sui liberam habeant potestatem secundum regulam sancti Benedicti inter se vel undecunque si opus fuerit abbatissam sibi non solum eligendi sed etiam constituendi. Que cum regulariter et legitime a prelato et ab omnibus sive a saniori parte electa fuerit. mox ut assolet ad constituendum eam in choro monasterii conveniant. ipsamque secundum morem ecclesiasticum et monachorum consuetudinem in sedem defuncte abbatisse absque omni prorsus contradictione constituant. Sollempniter quoque et sollerter predicta matrona FRIDERUNA una cum filio suo MARCWARDO constituit ut *in successione filiorum suorum et nepotum ac legitimorum heredum senior etate memorate ecclesie* pro omnibus futuris semper temporibus *advocatus fiat.* isque non pro terreno comodo sed pro eterna mercede sollicitus et studiosus. bona et statutam monasterii libertatem et iusticiam defendere satagat. nec aliquatenus subadvocatum pro se facere aut aliquem eadem advocatia inbeneficiare presumat. Constituit etiam sepedicta matrona cum filio suo et nos ipsorum petitione statuimus. quod si quispiam quarumcunque homo personarum unum mansum unum molendinum unum agrum vel saltim unum mancipium aut tale aliquid a supradicta ecclesia injuste abstulerit. ut nostri nostrorumque regia potestate coactus auri talentum ad erarium regis persoluat. primitus reddito ecclesie quod invaserat. Si vero quislibet illorum quod absit curtim uel aliquam uillam inde uiolenter abalienauerit. siue manifestus inuasor bonorum ipsius ecclesie exstiterit. uel si hoc testamentum tradicionis et libertatis quocunque ingenio seu argumento legum secularium peruertere uel infringere attemptauerit. centum libras auri purissimi ad regiam persoluat cameram et reddat primitus ecclesie quod ablatum fuerat. et sic intentio illius penitus irrita fiat. Vt autem predicte tradicionis et libertatis status et omnia predicta statuta ea ratione qua deo et sanctis ejus destinata sunt ab hac die omni euo in christo rata et inconuulsa permaneant. hanc cartham testamentoriam domine FRIDERUNE et filii ejus MARCWARDI ac predicti cenobii prepositi Ludigeri. et abbatisse Hochburge rogatu conscribi. manuque propria corroborantes. sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Huius tradicionis testes sunt. Heinricus magont.

archiepiscopus. Fridericus magdeburgensis archiepiscopus. Adelbero bremensis archiepiscopus. Eberhardus babenburgensis episcopus. Buggo wormatiensis episcopus. Sifridus wirceburgensis electus. Gebehardus eistatensis episcopus. Rudolfus halberstatensis episcopus. Tiethmarus fardensis episcopus. Wernherus monasteriensis episcopus. Reinhardus mersburgensis episcopus. Wicgerus brandenburg. episcopus. Anshelmus hauelbergensis episcopus. Burchardus argentinensis episcopus. Heinricus olomuncensis episcopus. Adolfus abbas fuldensis. Heinricus abbas herueld. Wiboldus abbas corbeiensis. Adelbertus marchio brandenburgensis. Cunradus marchio misnensis. Heinricus dux Saxonie. Fridericus dux Sweuorum et alsacie. Cunradus dux burgundie. Fridricus palatinus de sumerssenburc. Ludewicus comes prouincialis. Poppo comes de Hennenberc. Comes Sizzo. Comes Ernestus et frater ejus comes Lampertus. Comes Gerhardus de wertheim. Comes Sibodo de scartfelt. Comes Ludolfus de waldingerod. Comes Ludewicus de Lare. Comes Emicho de liningen. Comes fridericus de bichelingen. Comes Ludewicus de wiphera. Marcwardus de grumbach. et alii multi comites et nobiles.

SIGNUM DOMINI CVNRADI ROMANORUM REGIS SECVNDI INVICTISSIMI; EGO HEINRICVS MAGONTIENSIS ARCHIEPC ET ARCHICANCELLARIUS RECOGNOVI.

Datum Nurinberc. VIII. Kal. May.

Indict. VIII. Anno incarnat dominice.

(L.S.)

Millesimo C. XL. VII. Regnante domino Cunrado Romanorum Rege secundo. anno regni eius. X. Feliciter. AMEN.

Das Siegel ist fast ganz unversehrt und hat folgende Umschrift;

CUNRADVS DI GRA ROMANORV REX II. †.

II.

1190. *Indict. VIII. X. Kal. Junii.*

(Alte Aufschrift.) **Litera Wolframmi secundi prepositi hujus monasterii super reliquias in ecclesia positas.**

C. IN NOMINE SANCTE ET INDIVIDUE TRINITATIS. WOLFRAMUS. Gratia dei humilis *ecclesie sancti Georgii martiris in uchtrichishusen prepositus secundus.* omnibus successoribus suis. cunctisque sub sacre religionis professione in eadem ecclesia christi tyrocinio mancipatis. seu mancipandis. in perpetuum. Quoniam sanctorum animas cum christo in eterna gloria regnare

non dubitamus. oportet ut eorum corporum venerandas reliquias pio jugiter amore amplectamur. quatinus ipsorum patrociniis apud altissimum ubique protegamur. Quicquid enim his deuotionis et condigne uenerationis exhibuerimus ipsorum regi christo domino exhibitum non ambiginus. Inde est quod thesaurum desiderabilem. super aurum et topazion preciosum. sacrosanctas videlicet sanctorum reliquias. in hac pagina particulatim denotavimus. quas super omnem ornatum seculi complectentes. teste domino ihesu cristo qui est testis fidelis. a reuerentissimis valde uiris. tam episcopis. quam abbatibus. prepositis sacerdotibus. et sanctimonialibus. et precipue a principali magdeburgensi ecclesia. eiusque uenerabili metropolitano domino *Wicmanno* archiepiscopo. annitente ac summopere approbante uenerando patre et predecessore nostro diue memorie domino *Ludigero I. preposito.* longo jam tempore. multo sudore. summaque supplicatione conquisivimus. easque domino deo. et piissime semperque uirgini Marie. sanctoque Georgio martiri patrono nostro deuote obtulimus. tum ob regni celestis hereditatem. tum ob singularem qua pauperes cristi inibi degentes excoluimus deuotionem. Hee autem sunt ecclesie a quarum prelatis et scriniis subternotatas sanctorum reliquias accepimus. Major ecclesia *magdeburgensis. Mersburgensis. Nuenburgensis. Halberstatensis. Hildenesheimensis. Goslariensis. Hallensis. Portensis.* Ecclesia apostolorum petri et pauli in monte *erpesfordie.* Ecclesia sancte Marie canonicorum *erpesfordie.* Ecclesia hospitalis *ibidem.* Ecclesia *stuterlingeburgensis. Heiteresburgensis. Saleueldensis. Kizzingensis.* Ecclesia *in ualle sancti Georgii.* Ecclesia sancti Petri in *ordorf.* Ecclesia sancti Godehardi in *hugisdorf.* Verum quia memoria rerum gestarum defectum per successionem temporum patitur. et sepenumero per exortam obliuionis caliginem elabitur. nisi per litterarum inscriptionem ad posterorum notitiam caute conseruetur. hanc paginam inde *manu propria* conscriptam. bulla imaginis sancti Georgii signatam. cum eisdem preciosis reliquiis in presenti scrinio recondidimus. quatinus deo deuota congregatio scripti hujus testimonio. tot et tantorum patrocinia sanctorum. pie deuotionis et condigni honoris cultu ueneretur. nobisque pro impenso labore. ipsorum suffragantibus meritis. peccatorum omnium veniam. partem quoque beate resurrectionis continuis apud dominum precibus impetrare dignetur. etc. etc.

Ego *Teodericus* dei gratia humilis ecclesie beati Georgii martiris in monte apud *goslariam prepositus.* Testificor coram deo et cristo ihesu. qui iudicaturus est uiuos et mortuos. quod presidente sancte hildenesheimensi ecclesie domino *Brunone episcopo.* regente quoque nostram ecclesiam uenerando patre ac predecessore nostro domino *Bennone preposito.* anno videlicet ab incarnatione domini. Millesimo C.L.IIII. digne recolende memorie dominus *Ripertus* eo tempore jam dicte *hildenesheimensis* ecclesie majoris *custos.* postremo *decanus.* sacrosanctas beati *Godehardi* antistitis reliquias in propria persona ad nostram transtulit ecclesiam. sicque in conuentu nostro plenariam fraternitatis adeptus est communionem. pro qua ei benivolentia dum mundi hujus uoluitur cursus jure apud nos recens memoria debetur. Verum euoluto aliquot annorum curriculo. uisitante nos de *thuringia* speciali et intimo amico nostro. uiro admodum industrio. domino *Wolframo preposito in uchtrichishusen.* inter mutua

familiaritatis colloquia. partem aliquam Reliquiarum summi patroni sui beati Godehardi pontificis deuote a nobis sibi donari in domino postulauit. Nos igitur humilem tanti uiri et amicissimi nostri petitionem debita caritate in cristi visceribus complectentes. portionem supradictarum reliquiarum sancti patris et antistitis nostri Godehardi. e cristallo magna et perlucida. in qua sole tantum continebantur sumptam in hac scedula inde conscripta deo teste inuoluimus. tantoque thesauro donatum. in sua cum gaudio dimisimus. Kalend. Sept. anno dominice incarnationis Mill.C.LXXX.VI. Indict. IIII. Regnante glorioso romanorum imperatore Friderico. regente hildenesheimensem ecclesiam domino Adelhogo episcopo in cathalogo pontificum XXIII.

Ego *Wolframus* sacerdos. quamuis hoc nomine indignus et *uchtrichishusensis* ecclesie qualiscumque vocatus canonicus. notum facio cristi fidelibus omnibus presentibus et futuris. quod preciosissimum thesaurum hunc. uidelicet de ossibus et de puluere sanctissimi confessoris cristi *Godehardi.* hildenesheimensis ecclesie antistitis. super aurum et topazion desiderabilem. a priorissa *Cunigunda* et a ueneranda congregatione iam dicte *uchtrichishusensis* ecclesie nostre. summa supplicatione. et omni deuotionis obsequio comparaui. datis insuper pro memorato thesauro sanctorum martirum reliquiis. uidelicet. Laurentii. Georgii. Mauricii. Pancracii. dionisii. et sancti Nicolai episcopi. credens me ob singularem qua sanctissimum et semper memorandum confessorem et mandritam. cristi *Godehardum* licet minus sufficiens excolo deuotionem in resurrectione partem cum eo habiturum. Ea propter omnes cristi fideles in quorum ditionem eedem sacrosancte reliquie beati *Godehardi* episcopi domino donante cesserint. uotiue flagito. quatinus eas condigni honoris uti condecet cultu venerentur. et animam meam domino deo et beato Godehardo in suis orationibus attentius commendent. quatinus ipsius suffragantibus meritis eterne beatitudinis premia consequuntur. Actum anno dominice incarnationis Milles. C.LXX.III. Indict. VI.II. idus maii. Regnante gloriosissimo romanorum imperatore Friderico. anno regni ejus. XX.II. imperii vero XVIIII. Preterea in scrinio quod spetiale dicitur sancti Godehardi. in quo sole tantum ipsius venerande reliquie recondite sunt. de quibus ego indignus a sanctimonialibus ut supradictum est accepi. inuenimus paginam continentem hec.

Anno dominice incarnationis M.C.XXX.III. Indict. XI.V. Non. iuly. Presidente sancte et universali ecclesie domino Innocentio papa. II. anno pontificatus ejus. IIII. Regnante gloriosissimo Romanorum Imperatore domino Lothario. hujus nominis III. anno regni ejus. VIII. imperii uero I. aurigante autem. sanctam moguntinam edem reverendissimo archiepiscopo Adelberto. apostolice sedis legato. et in ordine mogontiensium pontificum XL.I. *hildenesheimensem* uero ecclesiam regente uenerabili presule domino *Bernhardo.* anno pontificatus ipsius. IIII. anno secundo post reuelationem siue elevationem corporis sanctissimi confessoris cristi *Godehardi.* ejusdem hildenesheimensis antistitis. in ordine episcoporum quartidecimi. *Frideruna religiosa matrona. ex thuringorum provincia nobilissimis natalibus orta. preciosas reliquias. uidelicet de puluere et de ossibus eiusdem confessoris et presulis cristi Godehardi.* a memorato hildenesheimensi episcopo *Bernhardo. ex linea sanguinis sibi propinquo.* magnis

precibus impetrauit. et ad *ecclesiam sancti Georgii martiris in loco possessionis sue in uchtrichishusen constructam.* summa cum deuotione ab hildenesheim in propria transtulit persona. ibique *cum maximo comprouincialis cleri plebisque tripudio susceptas.* miraculisque celestibus coram omni populo diuinitus clarificatas. cum magna exultatione ac ueneratione domino ihesu cristo et eodem sancto Godehardo. testibus idoneis. hoc in scrinio collocavit. VII. idus. JULII. Feliciter.

Ego *Wolframus.* solo nomine sacerdos. et *uchtrichishusensis* ecclesie qualiscumque canonicus notum fieri uolo. tam presentibus. quam futuris. qualiter venerabiles viri. dominus *Adeloldus abbas. Withelib prior. et Heinricus cantor portensis cenobii. quod situm est in prouincia sorabie. et in episcopatu nuenburgensi. super flumen salam.* ecclesiam nostram adierint. et fraternitatis communionem inibi honorifice ac deuote susceperint. Vnde eandem congregationem nostram semper tocius caritatis ac deuotionis prerogativa percoluerunt. eique ad ejusdem dilectionis indicium sanctorum reliquias transmissuros promiserunt. Ego itaque statuto tempore illo missus. preciosissimum ecclesie thesaurum aperientes. pluribus quoque sanctorum patrociniis parvitati mee traditis. admodum letificatum remiserunt. Preterea memoratus prior *Withelib.* sacrosanctas patroni mei reliquias uidelicet de costa beati *Godehardi* hildenesheimensis episcopi super aurum et lapidem preciosum desiderabiles. tum multa precum mearum instantia. tum spetiali devictus amicicia. tenuitati mee ex eodem thesauro prolatas donauit. Eas itaque summa veneratione et grariarum actione. tamquam maximum munus suscipiens. in hac pagina deo teste involvi. sperans me in resurrectione iustorum cum eodem Sancto pontifice partem habiturum. facta sunt hec anno dominice incarnationis M.C.LXX.IIII. Indictione VII. Regnante serenissimo romanorum imperatore Friderico. anno regni eius. XX.III. imperii uero XX. Vtone Nuenburgensi episcopo.

Anno dominice incarnationis. M.C.LXX.VIII. Indict. XI. Regni vero domini Friderici romanorum imperatoris. XX.VII. imperii XXIIII. Ego *Wolframus* sacerdos qualiscumque et canonicus in *uchtrichishusen* has sacrosanctas reliquias. videlicet de ossibus et de stola sancti Godehardi episcopi et confessoris deo teste. accepi a uenerando preposito nomine *Ostone.* et domina *Hedewiga* religiosa *abbatissa* ecclesie sancti *Laurentii* martiris in *Stuterlingeburc.* que sita est in episcopatu *halberstatensi.* Asserebant quoque ueridica relatione. beate memorie *Arneboldum* ejusdem ecclesie *prepositum* easdem venerandas reliquias a domino *Bernhardo hildenesheimensi* episcopo enixis precibus impetrasse. primo scilicet anno eleuationis siue exaltationis ejusdem sanctissimi patris et confessoris cristi Godehardi. Cujus pia apud deum sit pro nobis intercessio. Amen.

Ego *Piligrimus* gratia dei uocatus *abbas* in monte sancti *Petri erpesfordie.* notifico presentium cristi fidelium etati. omniumque orthodoxorum secuture posteritati. quod tempore felicis memorie *Bernhardi hildenesheimensis* ecclesie antistitis. anno uidelicet ab incarnatione domini M.C.XL.IIII. dominus *Bruningus* uir nobilis et industrius. atque in studiis liberalibus adprime eruditus. ejusdem *hildenesheimensis* ciuitatis *camerarius.* preciocissimum thesaurum. scilicet

reliquias cristi cultoris atque pontificis *Godehardi.* beato principi apostolorum Petro. et ecclesie nostre deuotissime obtulit. unde et a predecessore nostro digne recolende memorie abbate *Wernhero.* plenarie fraternitatis communionem in capitulo nostro meruit adipisci. Transactis autem XL. annis. cum diuina dispensante gratia pauperum cristi et beati Petri amministrationem ageremus. dominus *Wolframns* uir illustris et per omnia emeritus. *uchtricheshusensis* ecclesie *prepositus.* omni deuotionis officio ac pietatis studio congregationem nostram excoluit: ob quod tam a nobis. quam universo conuentu ac familia. sincera et precordiali caritate diligi et honorari. atque inter nostre membra ecclesie. plenaria fraternitate meruit perhenniter. uti tantum decuit uirum. connumerari. Hujus itaque bone voluntati ac pie petitioni. quantum nostra valet possibilitas. debita benignitate in omnibus obtemperantes supradictarum reliquiarum portionem. tamquam inestimabilem margaritam. eo quod beatum uirum Godehardum antistitem. spetiali obsequio. ac cottidiano ueneraretur officio ipsi per manum nostram donauimus. et huic carthule inde conscripte inuoluimus. II. idus maii. anno incarnationis dominice M.C.LXXX.V. Indict. III. sub domino Clemente papa III. Regnante glorioso romanorum imperatore Friderico. anno regni ejus. XXX.III. imperii vero XXX. Presidente sancte mogontine sedi archiepiscopo Cunrado. Sabinensi episcopo. apostolice sedis legato.

Anno dominice incarnationis M.C.XXX.III. Indict. XI. Regnante glorioso Romanorum imperatore Lothario. Hujus nominis tercio. iste sacrosancte reliquie sancti Godehardi episcopi translate sunt de *hildenesheim.* et date per manum reuerentissimi eiusdem ciuitatis episcopi *Bernhardi.* domino *Bruningo.* majoris ecclesie *canonico* viro nobili et industrio. quas ipse *matri sue Helmburge comitisse* et *fundatrici congregationis in Folcoldiroth.* filialis dilectionis et reuerentie intuitu donaverat. sed et ipsa eundem thesaurum divinitus sibi collatum domino *Wernhero religioso abbati monasterii beati Petri in erpesfort.* et fratribus deo inibi famulantibus. tamquam maximum et spetiale munus deuotionis respectu obtulerat. Ego *Wolframus* dei gratia dictus prepositus congregationis *sancti Georgii martiris* in *uchtrichishusen.* notum facio christi fidelibus omnibus presentibus et futuris. quod portionem supradicti thesauri humili supplicatione a domino *Piligrino* uenerando memorati cenobii sancti *Petri* abbate accepi. atque in hac scedula manu propria conscripta. deo teste inuolui. anno dominice incarnationis. M.C.LXXX.V. Indictione III. Regnante domino Friderico romanorum imperatore augusto hujus nominis primo.

Reliquie sancti *Ottonis* babenbergensis episcopi et pomeranorum apostoli. videlicet de ossibus et de carne circa ossa et de casula. et de baculo. qui nature mortali debitum beato fine soluit II. Kl. julii anno dominice incarnationis M.C.XXX.VIIII. Sub Innocentio papa II. Regnante glorioso romanorum rege Cunrado. II. —

Anno incarnationis dominice. M.C.LXXX.VIIII. Indict. VII. II. Kl. octobr. eleuatum est e sepulchro corpus ejusdem sancti *Ottonis* babenbergensis episcopi a uenerabili memorate civitatis antistite domino *Ottone.* sub domino Clemente papa. III. Regnante serenissimo romanorum imperatore Friderico hujus nominis I.

Anno dominice incarnationis M.C.XC. Ego *Wolframus* humilis prepositus in *uchtrichishusen.* has preciosas reliquias accepi per manum religiose *abbatisse* de *Kizzingen* domine *Berthe.* quas ipsa a memorato babenbergensis ecclesie presule *Ottone* enixis precibus ipso die translationis impetrauerat.

Anno dominice incarnationis DCCCC.LXXX. Regnante glorioso imperatore *Ottone.* Hujus nominis II. Presidente sancte mogontiensi ecclesie archiepiscopo Ruperto. Reliquie iste translate sunt *ab ecclesia herueldensi.* et reposite cum aliis numerosis sanctorum reliquiis in scrinio eburneo. et sic in majori scrinio ligneo. ere deaurato ex omni parte uestito. per dominum *Gozbertum* religiosum ejusdem ecclesie abbatem. *in ecclesiam beati Petri apostoli in ordorf. quam ipse ad tempora sua dilapsam et fere desolatam. magnifice restaurauit. et canonicos instituit. factum est autem ut post CC.IIII. annos. peccatis plane promerentibus. in predictum beati Petri monasterium grauissimum diuino judicio deseuiret incendium. adeo ut scrinia sanctarum reliquiarum, et capse. cum omnibus ecclesie ornamentis atque officinis in cineres conuerterentur. XVII. Kl. april.* Ego itaque *Wolframus* humilis prepositus sancti Georgii martiris in *uchtrichishusen. quarto die post excidium. memoratum adiens monasterium. collectas super altare cum precordiali meo. uiro valde honorando. domino Folmaro prefate ecclesie decano.* sacras sanctorum reliquias. hoc in locello recondidi. Preterea miraculum memoria dignum. uidelicet. pixidam ligneam cum corpore domini ab omni incendio illesam vidimus. Facta sunt hec anno dominice incarnationis M.C.LXXX.IIII. Indict. II. Presidente sancte romane ecclesie domino Lucio papa III. Regnante glorioso romanorum imperatore Friderico anno regni ejus. XXX.III. Imperii vero. XXX. Regente mogontinam sedem archiepiscopo CONRADO Sabinensi episcopo et apostolice sedis legato.

Ego *Wolframus* dictus prepositus in *uchtrichishusen.* notum facio. tam futuris quam presentibus. quod presiosas reliquias istas. videlicet de costa sancti GODEHARDI episcopi. obnixis precibus impetraui. a domino GERHARDO venerando preposito monasterii sancti CRISTOFORI martiris. et sanctimonialium in STUTIRBVRC. quas se ante. VIIII. annos a majoris *hildenesheimensis* ecclesie preposito *Ottone* accepisse testatus est. Date sunt autem XVII. Kal. august. anno dominice incarnationis. M.C.LXXX.VI. Indict. IIII. Regnante domino FRIDERICO glorioso Romanorum imperatore augusto et filio ejus rege HEINRICO.

Anno dominice incarnationis M.C.XXX.III. Indictione XI. Regnante domino Lothario. romanorum imperatore. hujus nominis III. Iste sacrosancte reliquie uidelicet de cineribus et ossibus sancti GODEHARDI. episcopi date sunt per manum uenerabilis mogontine sedis archipresulis *Adelberti.* Hujus nominis *primi.* domino *Meinzoni. primo preposito hospitalis monasterii beati augustini episcopi* in *erpesfort.* quas dominus Bernhardus hildenesheimensis episcopus memorato metropolitano deuotionis ac suffraganee dilectionis et subjectionis intuitu. eodem anno transmiserat. Anno dominice incarnationis. M.C.LX.VII. Indict. XV. Regnante domino FRIDERICO imperatore. portio supradictarum reliquiarum data est per manum domini *Reingeri memorati hospitalis monasterii*

prepositi. domino *Sifrido preposito sancti Justini martiris in heiteresburc.* Ego *Wolframus* dictus prepositus ancillarum cristi in *uchtrichishusen.* portionem jam dictarum reliquiarum. scilicet de cineribus et ossibus sancti Godehardi episcopi per manum domini *Tutonis prefate ecclesie in heiteresburc prepositi.* accepi. et in hac scedula deo teste inuolui. anno dominice incarnationis MCLXXX.VI. Indict. IIII. Regnante glorioso romanorum imperatore Friderico. anno regni ejus XXX.V. imperii uero. XXX.II. et hujus nominis primo.

Anno incarnationis dominice M.C.LXXX.VII. Indict. V. Regnante domino FRIDERICO romanorum imperatore augusto. Ego *Wolframus* dei gratia humilis ecclesie beati Georgii martiris in *uchtricheshusen prepositus.* notum facio cristi fidelibus omnibus presentibus et futuris. quod uenerande reliquie iste. uidelicet sancti Godehardi episcopi. translate sunt de Sacrario cenobitarum ecclesie in *Luthera.* que sita est in prouincia Saxonie. et date per manum uiri admodum religiosi. nomine *Hermanni.* prefate ecclesie *custodis. domine antonie prime abbatisse ecclesie sancte dei genitricis Marie. foras muros goslarie.* a uiro illustri *Folcmaro ejusdem ciuitatis aduocato honorifice constructe.* Harum igitur portionem reliquiarum a *jam dicta* abbatissa *quam cum conuentu duodecim dominarum de congregationis nostre collegio anno precedente goslariam transduximus.* summa cum deuotione ac reuerentia accepi. camque in hac carthula hujus geste rei ueritatem continente. deo solo teste inuolui. VIIII. Kal. octobris.

XVIIII. Kal. Febr. dominus *Berenwardus* imperialis aule cancellarius *hildenesheimensi* ecclesie. consecratus episcopus a uenerabili mogontiensi archiepiscopo. Willigiso. in cathalogo mogontiensium pontificum XXX.IIII.

Anno dominice incarnationis M.XX.II. XII. Kal. decembr. sanctus Berenwardus hildenesheimensis ecclesie XIII. episcopus migravit ad dominum.

Anno dominice incarnationis MCXCIIII. Indict. XII. XVII. Kal. Sept. facta est translatio corporis sancti *Berenwardi hildenesheimensis.* XIII. episcopi in monasterio sancti *Michaelis* archangeli in *hildenesheim.* quod ipse a fundamentis magnifice construxerat et hereditate sua honorifice dotauerat. et numerum monachorum sub regimine abbatis instituerat. a uenerabili ejusdem ciuitatis XXIIII. episcopo *Bernone.* sub domino Celestino papa III. et imperatore Heinrico hujus nominis V. et VI. rege. sabinensi quoque episcopo et mogontine sedis archiepiscopo. Cunrado. romane ecclesie legato. in cathalogo mogontino pontificum. XL.VII.

Anno domini M.XXX.VIIII. gloriosa regina *Cunigundis.* contectalis *Heinrici* imperatoris babenbergensis episcopatus fundatoris. V. Non. martii. beato fine nature mortali debitum soluit. et sepulta est in ecclesia babenbergensi.

Anno domini M.CCI. facta est translatio sancte *Cunigundis* regine in ecclesia babenbergensi in Nat. sancte Marie. a domino *thimone.* ejusdem civitatis episcopo. Presidente sancte universali ecclesie domino Innocentio papa III.

Hec sunt nomina sanctarum reliquiarum quas dominus *Wicmannus magdeburgensis archiepiscopus* per prepositum *Ottonem* et *Sifridum* decanum

sub privilegii sui attestatione ab ecclesia magdeburgensi ad regulare monasterium sanctimonialium in *uchtrichishusen* transmisit. ob memoriam videlicet sui. et *amite sue* felicis memoriae *Gebe comitisse. que in eodem monasterio ante uenerabile altare sancte Marie sepulta requiescit.* Constat autem serenissimum romanorum imperatorem Ottonem hujus nominis. I. easdem reliquias cum multis sanctorum patrociniis ad magdeburgensem transtulisse ecclesiam Bartholomei apostoli. Philippi apostoli. Mauritii martiris. Exuperii martiris Candidi senatoris. Victoris. Innocentii. Uitalis. et sociorum eorum. Sergi martiris. Faustini episcopi et martiris. Adriani martiris. Cypriani episcopi e Martiris et Justine V. et Martiris. Eleutherii episcopi et martiris et sancte Antie martyris matris ejus. Brictii episcopi VII. idus Julii. Crisanti martiri Cordule V. et martiris Anastasie martiris. Sebastiani martiris Constantii episcop et martiris. Felicitatis martiris. Alexandri martiris et sancti felicis martiri filiorum sancte Felicitatis. Brictii episcopi idus Nouembr. Madelberte V. Mari magdalene. Uictorini episcopi et martiris. Ualerii episcopi. Justi episcop Pontiani martiris. Secundi martiris. Gaugerici episcopi. Cassiani martiris. Bri martiris. Superantis martiris. Amandi episcopi. Georgii martiris. Pancrat martiris. Dionisii martiris. Eustachii martiris. Modeste V. Cristophori martiri Castissime V. Gerdrudis V. Ypoliti martiris. Donati episcopi et martiris. Cosm et Damiani. Eracliani episcopi. Justi. Arthemii et Honeste martiris. Nicola episcopi. Victoris et Corone martiris. Herculani episcopi et martiris. Geruasi et Prothasii martiris. Laurentii martiris. Cesarii martiris XI. martiris V. Stephani prothomartiris. Cyriaci martiris. Bonifacii martiris. Clementis episcop et martiris ex thebea legione. Alexandri patriarche alexandrine ciuitatis. qu dampnavit arrium. Helene regine. Uincentii martiris. De sepulchro domin De uexillo sancti Mauritii. Ambrosii episcopi. Gangolfi martiris. Pergenti martiris. Apollinaris martiris. Antonii martiris. Decentii confessoris. Herenei e Habundii martiris. Lamperti episcopi et martiris. Quatuor coronatorum. Tyburc martiris. Duorum evaldorum martirum.

Anno dominice incarnationis M.C.XC. Ego *Wolframus* humilis preposit in *uchtrichishusen.* has preciosas Reliquias sancti *Ottonis babenbergens* episcopi. et *vezzerensis* ecclesie fundatoris. accepi per manum domini *Wecelonis* uenerandi ejusdem *vezzerensis cenobii prepositi.* quas ipse a memora civitatis episcopo Ottone se impetrasse testatus est. domino et ecclesia tes quam regebat.

Das trefflich erhaltene ovale, auf dem Pergament befestigte Siegel stellt d heiligen Georg mit der Fahne und dem Schilde, gerüstet und mit einem Man bekleidet vor. Es hat folgende Umschrift:

Sc̄S. GEORGIVS. M̄R. IN. VCHTRICHISHVSEN.

regulare
moriam
dem
onstat
easdem
ulisse
xuperii
eorum
oriani
nartiris
Crisanti
onstanti
i felicis
elberte
Justi
ni martiris
rtiris.
tophori
martiris.
nartiris.
nartiris.
martiris
ementis
ine ciuit
pulchro
iris.
oris.
orum.

ilis
abenber
domini
se a me
ecclesia

gel
einem

Rudolstadt,
gedruckt in der Fröbelschen Hofbuchdruckerei.

